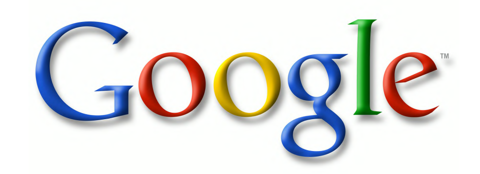




PROPERTY OF THE
University of
Michigan
Libraries
1817
ARTES SCIENTIA VERITAS







Geschichte

der

Städteverfassung von Italien

seit der Zeit
der römischen Herrschaft bis zum Ausgang des
zwölften Jahrhunderts.

Von

D. Carl Hegel,
außerord. Professor der Geschichte an der Universität Rostock.

Zweiter Band.

Mit einem Anhang über die französische und deutsche Städteverfassung.

Leipzig,
Weidmann'sche Buchhandlung.
1847.

Viertes Kapitel.

Italiens Verfassung unter der fränkischen Herrschaft und die Anfänge des Städtewesens in den Zeiten der sächsischen Kaiser.

I.

Die fränkisch-langobardische Reichs- und Gemeindeverfassung.

Die fränkische Herrschaft vereinigte die meisten römischen und langobardischen Provinzen von Italien: das langobardische Fürstenthum von Benevent allein erhielt sich in einer gewissen Selbständigkeit, in der es Carls Oberhoheit nur auf kurze Zeit anerkannte; während die kleinen römischen Ducate von Venetien, Neapel und Gaëta immer noch als zum byzantinischen Kaiserreiche gehörig angesehen wurden.

Auch in den seiner Herrschaft unterworfenen Provinzen Italiens regierte der König der Franken unter verschiedenen Titeln: in den römischen anfangs als Patricius, später als Imperator der Römer; in den langobardischen als König der Langobarden. In jenen war der Papst sein Statthalter; in diesen ernannte er dazu seinen Sohn Pipin, unter dem gleichen Titel eines Königs der Langobarden (781). Das langobardische Königreich wurde dann vorzugsweise Italien genannt, weil die politische Einheit des Landes sich vornehmlich

in ihm darstellte [1]); und als jenes späterhin noch mehr geschmälert wurde, unterschied man selbst noch Spoleto und Tuscien von Italien, so daß nur Oberitalien oder das eigentliche Langobardien in diesem Namen begriffen war [2]).

Unter der fränkischen Oberherrschaft wurden sehr bald auch die fränkischen Einrichtungen auf Italien übertragen. Zwar geschah dies nicht gleich anfangs, als nach der Eroberung von Pavia im J. 774 „die Langobarden aus allen Städten" dem Frankenkönige huldigten [3]). Damals ließ Carl nur eine fränkische Besatzung in Pavia zurück, und bestätigte oder ernannte noch langobardische Herzöge. Doch mußte er bald genug erfahren, daß seine Herrschaft auf diese Weise nicht hinlänglich gesichert war. Denn schon zwei Jahre darauf empörte sich der Herzog Hruodgaud von Friaul. Carl unterdrückte den Aufstand augenblicklich, und setzte nun in Forojulium, Tarvisium und einigen andern Städten fränkische Grafen ein. Aber auch damals konnte er schwerlich irgend eine allgemeine Veränderung in der Verfassung ausführen, da er, mit dem Sachsenkriege vollauf beschäftigt, sogleich nach Frankreich zurückkehrte [4]). So

1) Divisio imperii a. 806 c. 2 (Monum. Germ. III p. 141): Italiam vero, quae et Langobardia dicitur; daher heißt Pipin auch rex Italiae.

2) Liutprand. Antapodosis II c. 9. *Italorum,* Tuscorum, Volscorum, Camerinorum, Spoletinorum . . omnes; c. 37 — tam ab *Italiensium* quam a Tuscorum principibus; c. 38 — ut sicut circumcirca viderat *Italiam* videret et Tusciam. — Denselben Sprachgebrauch bestätigen auch die Urkunden, s. z. B. Chron. Farf. Murat. Script. III P. II p. 389 B., wo König Lothar I. im Jahre 840 dem Kloster alle Besitzungen bestätigt — infra *Italiam,* Tusciam et Romaniam vel in ceteros pagos et territoria.

3) Annal. Lauriss. a. 774 (Mon. Germ. I p. 152): Ibique venientes omnes Langobardi de cunctis *civitatibus Italiae.*

4) Annal. Lauriss. et Einhardi ad a. 776 — et in eis Francorum comitibus constitutis eadem qua venerat velocitate reversus est. Noch in demselben Jahre unternahm Carl einen Feldzug gegen die Sachsen. Mit wenig Grund sagt daher Leo Gesch. der ital. St. I S. 206: „Zwei große Veränderungen hatten also im Jahr 776 in Italien statt, die Einführung der fränkischen Gauverfassung und die weitere Verbreitung des fränkischen Lehnswesens."

ist es wohl schwerlich früher zu durchgreifenden Reformen in Italien gekommen als zu Anfang des J. 781, während des längeren Aufenthalts des Königs in Pavia (von Weihnachten bis Ostern), bevor er nach Rom ging, wo der Papst seinen Sohn Pipin zum Könige der Langobarden salben sollte. Gewiß ließ der überaus thätige Regent diese Zeit nicht ungenützt, um die Angelegenheiten des Landes, welches er eben damals der Regierung seines jugendlichen Sohnes anvertrauen wollte, in eine feste und bleibende Ordnung zu bringen. Und was dann noch zurückblieb, wurde später hinzugefügt; besonders im J. 801, als Carl nach seiner Kaiserkrönung noch längere Zeit in Rom und Italien verweilte [1]). Seine Nachfolger im 9. Jahrhundert haben im Ganzen nur auf denselben Grundlagen fortgebaut, oder diese, wo sie wankend wurden, zu stützen gesucht. Ich fasse daher die auf Italien bezügliche Reichsgesetzgebung im 9. Jahrhundert zusammen, um daraus die Städteverfassung in dieser Zeit zu entnehmen.

Die fränkische Reichsgesetzgebung für Italien ist zunächst aus dem Gesichtspunkte aufzufassen, daß Carl der Große und seine Nachfolger ihre Herrschaft nur als eine Fortsetzung des langobardischen Königthums angesehen wissen wollten; weshalb sie sich immer auch Könige der Langobarden nannten und ihre Gesetze in der Form von Zusätzen zu den früheren langobardischen Edicten erließen [2]). Da nun aber zugleich das fränkische System der persönlichen Rechte in Italien Geltung gewann, indem außer den Langobarden und Römern auch noch Franken, Alamannen und andere Volksgenossen dort einheimisch

1) Annal. Einhard. a. 801. *Ordinatis* deinde Romanae urbis totiusque Italiae non tantum publicis sed etiam ecclesiasticis et privatis rebus . . nam tota hieme non aliud fecit imperator. Vgl. das Cap. Ticinense von 801. Mon. Germ. III p. 82.

2) So besonders Carl der Große im Cap. Ticinense von 801: — ea quae ab *antecessoribus nostris Regibus* in edictis legis Langobardicae ab ipsis editae praetermissa sunt, juxta rerum et temporis considerationem *addere curavimus*

wurden [1]): so entsteht die Frage, inwieweit die fränkisch-langobardische Gesetzgebung für die verschiedenen Nationen verbindlich gewesen sein möchte? — Natürlich, insoweit sie Reichs- und Kirchenrecht, oder allgemein privatrechtliche Bestimmungen betraf — und dieser Art ist bei weitem das meiste — für Alle; insoweit sie sich auf das besondere langobardische Privatrecht bezog, zunächst nur für die Langobarden. Indessen war das langobardische Volksrecht ohne Zweifel bei weitem überwiegend im Lande; weshalb es auch als Gewohnheitsrecht anerkannt wurde, welches nur dann seine Gültigkeit verlor, wenn es auf gesetzlichem Wege ausdrücklich aufgehoben worden [2]). So behielt es in mancher Hinsicht immer noch die Bedeutung eines Territorialrechts; was sich auch in der allgemeinen Anwendung gewisser gerichtlicher Formen beweist, wie z. B. das Launechild auch bei Schenkungen der Franken und der Römer vorkommt [3]).

Die Einführung verschiedener persönlicher Rechte brachte jedoch im Anfang viel Unsicherheit und Verwirrung hervor, da weder das Recht der Einzelnen überall feststand, noch auch für den Widerstreit der verschiedenen Rechte, der bei der sehr gemischten Bevölkerung in Italien viel häufiger als irgendwo vorkommen mußte, ein übereinstimmendes Verfahren sich schon gebildet hatte. Um nun zuvörderst jene Ungewißheit im persönlichen Rechte zu beseitigen, verordnete Pipin im J. 786,

1) Capit. Langob. a. 783 c. 4. (Pertz Mon. Germ. III p. 46). De *diversarum generationum hominibus*, qui in Italia commanent, volumus etc. Capit. Ticin. a. 801 c. 8. (Pertz l. c. p. 84) — si dominus (servi) *Francus* sive *Alamannus* aut alterius *cujuslibet nationis* sit. Si vero *Langovardus* aut *Romanus* fuerit etc.

2) Hlotharii I. Imp. Constit. Olonnenses a. 823 c. 14 (Mon. Germ. III p. 235): Volumus, ut homines talem *consuetudinem* habeant, *sicut antiquitus Langobardorum;* vgl. mit Cap. Langob. c. 10 (ib. p. 47): Placuit nobis inserere, ubi *lex* est, *praecellat consuetudinem*, ut nulla consuetudo nec superponatur legem.

3) S. die Nachweisungen bei Troya, Condiz. de' Romani vinti etc. §. 257.

daß Sendboten gemeinschaftlich mit dem Grafen eines jeden Gaues das Recht der Einzelnen untersuchen und aufnehmen sollten [1]). Und etwas Aehnliches geschah noch späterhin in Rom, wo Lothar I. im Jahr 824 das römische Volk befragen ließ, nach welchem Rechte ein Jeder leben wollte, damit künftighin gegen ihn nur nach dem von ihm selbst angesprochenen Rechte verfahren würde [2]). Auf diese Weise wurde also das Recht des Einzelnen durch seine Erklärung (professio) — ich möchte schon hier nicht sagen Wahl, weil man natürlich der Abstammung oder dem Herkommen im Geschlechte folgte — für ihn selbst sowohl, wie für seine Nachkommen bestimmt. Zwar kam es auch später noch vor — und nicht bloß bei Frauen, welche durch die Verheirathung in das Recht des Mannes, weil in dessen Vormundschaft, eintraten — daß man von dem angestammten Rechte (lex) zu einem andern überging [3]). Doch war dies gewiß niemals bloß in die Willkür eines Jeden gestellt; denn die Professionen des persönlichen Rechts in den gerichtlichen Urkunden, welche man so gedeutet hat, sind nur die wiederholte Erklärung, welche man über das schon durch die Geburt oder auf andere Art festgestellte Recht jedes Mal vor Gericht abgab, um niemals einen Zweifel darüber aufkommen zu lassen [4]).

1) Cap. Lang. a. 786 c. 8 (Mon. Germ. III p. 51). Explicare debent ipsi missi, qualiter domni regi dictum est, quod multi se complangant legem non habere conservatam, et quia omnino voluntas domni regis est, *ut unusquisque homo suam legem pleniter habeat conservatam* . . . Et *per singulos inquirant*, quale habeant legem *ex nomine;* et nullatenus sine comite de ipso pago istam legationem perficiant.

2) Const. Loth. a. 824; vgl. Bd. 1 S. 326 dieses Buchs.

3) Z. B. uneheliche Kinder von Langobarden, weil sie nicht mit zur Familie gehörten.

4) S. v. Savigny Gesch. des röm. Rechts 1 §. 41—45, womit zu vergl. Gaupp, Ansiedlungen der Germanen. S. 242 ff. Savigny will den Ausdruck: professus sum auf eine, etwa bei erlangter Mündigkeit, vor der Obrigkeit abgegebene Erklärung beziehen; wogegen Gaupp mit Recht bemerkt, daß eine Einrichtung dieser Art zu künstlich für diese Zeit erscheine.

Was ferner den Widerstreit der verschiedenen Rechte anbetrifft, so wurde auch dafür eine allgemeine Norm des Verfahrens aufgestellt, welche, mit besonderer Beziehung auf Römer und Langobarden, in einer Verordnung Pipin's die folgenden Bestimmungen enthält: Bei der Erbfolge, bei Verträgen, bei dem Eide sollen die Römer ihrem Rechte folgen; bei der Composition des Verbrechens hingegen dem Rechte des Verletzten: und ebenso auch die Langobarden. „Im Uebrigen aber," d. h. in dem öffentlichen Rechte, „leben wir nach dem gemeinen Recht, welches Carl, der König der Franken und der Langobarden, dem Edicte hinzugefügt hat [1])". — Dieses allgemeine langobardisch-fränkische Reichsrecht, wodurch also die fränkische Verfassung auf langobardischer Grundlage aufgeführt wurde, soll nun zunächst betrachtet werden.

Die Grundzüge der carolingischen Verfassung selbst sind bekannt genug: ich beschränke mich um so mehr darauf, hier nur so viel davon zu erwähnen, als zur Vergleichung mit den langobardischen Einrichtungen dienlich erscheint [2]).

---

1) Cap. Lang. c. 6 (Mon. Germ. III p. 192). Sicut consuetudo nostrorum est, ut *Langobardus* vel *Romanus* si evenerit quod causam inter se habeant, observamus ut *Romanus* populus *successionem* eorum juxta suam legem habeant. Similiter et omnes *conscriptiones* juxta suam legem faciant. Et quando *jurant*, juxta suam legem jurent. Et quando *componunt*, juxta legem cui malum fecerint componant. Et de *Langobardis* similiter convenit componere. De *ceteris vero causis communi lege* vivamus, quod domnus excellentissimus Karolus rex Francorum atque Langobardorum in aedicto adjunxit. Vgl. v. Savigny I. S. 174, dessen Deutung von: de ceteris vero causis, auf das öffentliche Recht, indem das Privatrecht durch die angeführten Fälle als erschöpft betrachtet werde, ich gleichfalls annehme. Die letzten Worte: in aedicto adjunxit, beziehen sich auf die früheren Edicte der langobardischen Könige, welchen Carl die seinigen nur hinzufügen wollte; s. das Cap. Ticin. a. 801 o. S. 3 Note 2. — Uebrigens geht aus diesem Capitular, so wie aus einem andern, noch allgemeiner gefaßten v. 783 c. 4 (Mon. Germ. III p. 46) mit Bestimmtheit hervor, daß auch die Römer ein Wergeld zu fordern hatten; aber welches? ob dasselbe, wie die freien Langobarden (150 Sol.)? oder, wie die Römer bei den Franken (100 Sol.)? Wir wissen es nicht und ersparen uns darüber jede Vermuthung.

2) Ich verweise, um nicht Citate zu häufen, im Allgemeinen auf

Das fränkische Königthum stand damals sehr hoch, da die wichtigsten Rechte der alten Volksgemeinde als allein dem Könige zustehend angesehen und behandelt wurden. Dieser hatte demnach den Bann im Heer wie im Gericht, d. h. die öffentliche Gewalt, wodurch er auf der einen Seite sowohl seine Getreuen als auch die Freien zum Heere aufbot, auf der andern Jedermann zur Unterwerfung unter Recht und Gesetz zwang. Diese Gewalt übte er theils selbst aus, als oberster Heerführer und Richter, theils durch seine Beamten, die Grafen, die er als Vorsteher für die einzelnen Gaue ernannte. Neben ihm bildeten jedoch die geistlichen und weltlichen Großen, Bischöfe und Aebte, Reichsbeamte und Vassen, eine mächtige Aristokratie von Reichsständen, welche sowohl zur Gesetzgebung und Berathung über die allgemeinen Reichsangelegenheiten, als auch zum königlichen Gerichte zugezogen wurden.

Wenn nun diese Aristokratie allerdings die königliche Willkür beschränkte, so konnte sie doch leicht auch die gesetzliche und nothwendige Macht des Königthums lähmen. Aber noch früher bewies sie sich der gemeinen Freiheit gefährlich. Denn wie die Großen selbst dem Könige persönlich durch Amt und Lehen zu Diensten verpflichtet waren, so strebten sie wiederum danach, die geringeren Freien von sich abhängig zu machen; suchten sie im Guten und im Bösen dahin zu bringen, sich ihren mächtigen Schutz durch freiwillige Dienstbarkeit zu erkaufen. Und auf diese Weise wurde nicht weniger auch das Königthum untergraben, welches seine sicherste Stütze in dem Stande der gemeinen Freien fand und den Anmaßungen der übermüthigen Großen in demselben Verhältniß preisgegeben war, als ihm jene entzogen wurde.

Eichhorn's D. Staats- u. Rechtsgesch. Bd. I §. 158 ff. Das neuere Werk von Le Huërou Hist. des institutions Carolingiennes. Paris 1843. will den Beweis liefern, daß das Lehnssystem schon die Grundlage der carolingischen Verfassung ausgemacht habe; wodurch sehr Vieles in ein falsches Licht gestellt wird. Den Unterschied findet man bei Eichhorn mit ein Paar Worten treffend bezeichnet; s. a. a. O. §. 158 zu Ende.

Allerdings war schon Carl der Große sehr darauf bedacht, den ärmeren und bedrängten Freien zu Hülfe zu kommen, und ihnen vornehmlich durch zweckmäßige Verfassungseinrichtungen die nöthigen Schutzmittel zu gewähren, die zu einem um so dringenderen Bedürfnisse wurden, je größer die Anforderungen waren, die er selbst bei seinen unaufhörlichen Kriegszügen an sie stellte, und je mehr sich zugleich der Umfang des Reiches erweiterte, wodurch der unmittelbare Beistand des Königs für die Einzelnen um so schwerer erreichbar wurde. Das Ansehen der Bischöfe sollte also die Amtsgewalt der Grafen in den gesetzlichen Schranken erhalten, und beide zusammen hatten die Aufgabe, dem Trotz und Uebermuth der Waffen entgegenzutreten. Die vom Könige regelmäßig ernannten Sendboten (missi) waren dazu bestimmt, alle Beamten, sowohl die Grafen, als die Amtleute auf den Domänen (judices villarum) so wie deren Unterbeamte zu beaufsichtigen, die Rechte der Freien wie die des Königs gegen Jedermann wahrzunehmen und die nothwendige, durch eine gewaltthätige Aristokratie nur zu leicht unterbrochene, Verbindung zwischen dem Oberhaupte des Reichs und dem Volke zu vermitteln.

Auch wurden die beschwerlichsten Staatslasten der Freien einigermaßen erleichtert. Denn an das Recht der Freien, welches die volle Theilnahme am Gericht und an der Volksversammlung gewährte, war nun die Pflicht geknüpft, dem Aufgebote zum Heer und zum Gericht Folge zu leisten; und diese Pflicht konnte, weil der Bann nicht mehr von der Volksgemeinde selbst ausging, sondern bei dem Könige und dessen Beamten war, zu einer unerträglichen Last gesteigert werden, welche die unbemittelten Freien um Hab und Gut und nicht minder auch um die Freiheit bringen mußte. Darum erleichterte Carl der Große den Heerbann insoweit, daß er das Maaß des Grundeigenthums, von welchem ein ausgerüsteter Mann, sei es durch einen Besitzer, oder durch den Beitrag mehrerer, ins Feld zu stellen war, auf vier Mansi festsetzte. Ebenso befreite er die ärmeren Freien

von dem Gerichtsbann insoweit, daß sie nur bei den ordentlichen, regelmäßig dreimal im Jahre stattfindenden Gerichtsversammlungen oder Dingen erscheinen mußten; nicht aber bei den außerordentlichen oder nach Gutdünken der Richter gebotenen: denn für diese wurden erwählte Schöffen angeordnet, welche die übrigen schöffenbar Freien der Gemeinde sowohl in den Gerichten des Grafen oder seines Vicars, als in denen der Centenare vertraten, ohne doch den sich einfindenden Umstand der Freien von aller ferneren Theilnahme beim Rechtsprechen auszuschließen.

Aber alle diese Vorkehrungen der Verfassung und Gesetzgebung vermochten nur wenig gegen die unmittelbar eingreifende Gewaltthätigkeit und Habsucht der Großen, und die geringeren Freien sahen sich dennoch bald gezwungen ihre Zuflucht in irgend einem Schutz-, Dienst- oder Lehnsverhältnisse (commendatio, ministerium, vassaticum) suchen zu müssen. Am liebsten ergab man sich auf die eine oder andere Weise in den Schutz der Kirche; theils weil man damit zugleich für das Heil seiner Seele zu sorgen glaubte, theils weil die persönliche Freiheit in den kirchlichen Immunitäten weniger gefährdet erschien, so lange deren Schirmvögte hier noch nicht mit derselben Gewaltthätigkeit um sich griffen.

Die Kirche stand im Allgemeinen unter dem Schutze des Königs und seiner Beamten. Ihre hohen Würdenträger, Bischöfe und Reichsäbte, waren zugleich Reichsstände und Lehnsträger des Reichs für die weltlichen Rechte und Besitzungen, die sie mit ihrer Kirche empfingen. Auf diesen Besitzungen selbst ruhte das Vorrecht der Immunität, welches eine Befreiung in der Art gewährte, daß kein öffentlicher Beamter dort eindringen durfte, indem ein solcher nur durch die Vermittelung des Grundherrn oder seines Beamten, also des Kirchenvogts auf den kirchlichen Gütern, die öffentliche Gewalt daselbst ausüben konnte[1]).

1) Immunität heißt daher auch die gefreite Besitzung, und zwar vorzugsweise eine kirchliche Besitzung, wie man recht deutlich sieht aus

Vergleichen wir nun mit der carolingisch-fränkischen die in Italien bestehende langobardische Reichsverfassung, so zeigt sich hier und dort nicht bloß in den allgemeinen Grundlagen, sondern auch in der besondern Ausbildung derselben eine so große Uebereinstimmung, daß die Einführung der fränkischen Einrichtungen in Italien gewiß sehr leicht zu bewerkstelligen war.

Die königliche Macht war auch bei den Langobarden in der letzten Zeit sehr gestiegen, hatte die Herzöge oder den alten Adel, mit Ausnahme der sogenannten größeren Herzöge, d. i. derer von Spoleto und Benevent, zu bloßen königlichen Beamten herabgesetzt, wie es die fränkischen Grafen von Anfang an waren. Den fränkischen Vassen und Ministerialen sind die langobardischen Gasindii des Königs zu vergleichen. Dieselbe Bedürftigkeit der ärmeren Freien hatte auch bei den Langobarden die Gewohnheit der Schutzergebung (commendatio) herbeigeführt [1]). Und wie die fränkische Beamtenverfassung und das Lehnswesen, so war auch der Gebrauch der persönlichen Rechte, wie wir gesehen haben, im langobardischen Reiche bereits vorbereitet. — Die erhöhte Stellung der Bischöfe und Aebte, als Große und Lehnsträger des Reichs, verbunden mit den Immunitätsrechten der Kirche; das Institut der Missi; der fränkische Heerbann und die fränkische Gerichtsverfassung mit bestellten Schöffen; endlich das ausgebildete System der persönlichen Rechte: dieses zusammen möchte etwa als die wichtigsten Neuerungen zu bezeichnen sein, welche die fränkische Herrschaft in Italien hinzubrachte. Diese sind jetzt noch in

---

Edict. Pistense a. 864 c. 18. Pertz Mon. Germ. III. p. 492. Et si falsus monetarius . . in *fiscum* nostrum (Domäne) vel in quancumque *immunitatem* aut alicujus *potentis* potestatem vel *proprietatem* refugerit. Es erscheint daher nicht gerechtfertigt, wenn neuere Schriftsteller denselben Ausdruck in einem viel weiteren Sinne gebrauchen.

1) Cap. Pipp. a. 789, 790. Mon. Germ. III. p. 69. Stetit nobis de illos liberos Langobardos, ut licentiam habeant *se commendandi* ubi voluerint, si seniorem non habuerint, *sicut a tempore Langobardorum fecerunt.*

der besonderen Anwendung, die sie hier fanden, mit hauptsächlicher Rücksicht auf die Städteverfassung darzulegen [1]).

Es ist bereits bemerkt worden, daß die fränkischen Einrichtungen und Rechtsgewohnheiten weder mit einem Male in Italien eingeführt wurden, noch auch die langobardischen ganz verdrängten, sondern sich auf diesen nur gleichsam aufbauten, indem die fränkische Regierung sich überhaupt nur als eine Fortsetzung der langobardischen ankündigte. Pipin, Carls Sohn und Stellvertreter in Italien, hieß König der Langobarden und erließ seine Gesetze unter dem Beirath der fränkischen und langobardischen Großen, d. h. der Bischöfe, Aebte, Grafen und der andern Getreuen [2]) Die Franken hatten als das herrschende Volk wohl den Vorzug der Macht und der Ehre, behielten auch ihr höheres Wergeld in Italien bei: aber die Langobarden theilten mit ihnen nicht bloß die Freiheit, sondern auch Aemter und Lehen [3]).

An die Stelle der Duces in den Städten traten nach fränkischer Einrichtung Grafen: doch waren diese wenig von jenen verschieden, und neben dem neuen Titel erhielt sich auch noch der alte landesübliche, der anfangs durchaus gleichbedeutend mit jenem gebraucht wurde [4]). Man darf daher die Duces,

---

1) Ich werde mich, meinem Zwecke gemäß, in der Regel nur auf die langobardischen Capitularien beziehen, indem ich dabei die treffliche Ausgabe von Pertz Monum. Germ. T. III. sowohl in Beziehung auf den Text, als auch für die chronologischen Bestimmungen zu Grunde lege.

2) Cap. Pippini Lang. a. 782. Mon. Germ. p. 42. Qualiter complacuit nobis Pippino excellentissimo *regi gentis Langobardorum*, cum adessent nobis cum singulis *episcopis abbatibus* et *comitibus* seu et *reliqui fideles* nostros *Francos* et *Langobardos*, qui nobiscum sunt vel in Italia commorantibus.

3) S. das angeführte Capit. c. 6. Et si *episcopus* ipse, *Francus* aut *Langobardus* etc. c. 7. Et si *comis Franciscus* distulerit justitias faciendum . . . de illorum honore fiat *sicut Francorum est* consuetudo. Et de *Langubardiscos comites* qui ex ipsis neglectum posuerit justitias faciendum, *sicut ipsorum lex est ita componat* . . Et si forsitan *Francus aut Langobardus, habens beneficium* etc.

4) P. Hadrian I. nennt den fränkischen Grafen Arvinus bald Dux,

welche in dieser Zeit in Italien vorkommen, nicht überall im fränkischen Sinne verstehen, am wenigsten die von Rom und Ravenna, welche den alten Titel immer beibehielten [1]). Anders verhält es sich freilich mit den Herzögen von Spoleto und Benevent, welche den fränkischen Duces oder Markgrafen in Macht und Ausdehnung ihrer Herrschaft wenigstens gleichkamen. Duces der neuen fränkischen Art finden sich dann in Tuscien, in Friaul, in Ivrea und später auch noch an anderen Orten; obwohl alle diese sich häufiger des Markgrafentitels bedienten, der ihnen als Vorstehern von Grenzprovinzen eigentlich zukam [2]).

Die Zahl der von Carl eingesetzten Grafen scheint aus einem Briefe P. Hadrians vom Jahre 768 hervorzugehen, worin dieser den König an sein Versprechen erinnert, ihm 2000 Pfund Zinn für die Bedachung des Vorhofes von S. Peter zu schenken, indem er die Bitte hinzufügt, er möge ihm dasselbe durch seine Beamten in Italien, die Grafen, 100 Pfund durch Jeden, aufbringen lassen [3]). Demnach waren also damals 20 Grafen in Italien; eine geringere Zahl, als die der langobardischen

bald Comes. Ep. 81. 89. 92 ed. Cenni. Carl der Große selbst begreift die Grafen unter der Benennung von Duces in einem Schreiben an Pipin (Pertz. III. p. 150): Pervenit ad aures clementiae nostrae, quod aliqui *duces* et eorum juniores gastaldii, vicarii, centenarii etc.

1) S. Band I S. 225. 231. So sind auch die von P. Hadrian erwähnten Duces von Florenz und Clusium (Ep. 55. 80 ed. Cenni) und der in Urkunden vorkommende Dux von Lucca (Murat. Ant. V. p. 953) bloße städtische Duces von der früheren langobardischen Art; wiewohl der letztere allerdings späterhin auch als Markgraf von Tuscien erscheint. Danach ist Dönniges, deutsches Staatsrecht Bd. I S. 97 ff. zu berichtigen.

2) Ich verweise auf die Zusammenstellung bei Muratori Ant. Dissert. V. De ducibus ac principibus Italiae u. Dissert. VI. De marchionibus Italiae, wo man die urkundlichen Belege in großer Menge findet. Auch Liutprand Antapod. spricht immer nur von Markgrafen von Ivrea, von Tuscien.

3) Ep. 87 ed. Cenni I p. 472. Sed obnixe petimus, ut per *comites vestros*, qui in Italia sunt actores, ipsum jam dictum stannum dirigere jubeatis, *per unumquemque comitem libras centum.*

Herzöge, deren wenigstens im Anfange 35 waren [1]); mithin mußten auch die Sprengel der fränkischen Grafen (comitatus) zum Theil größer sein als die früheren langobardischen Ducatus. Jene schlossen sich aber ebenso wie diese an gewisse größere Städte an, welche der Grafschaft den Namen gaben, weil die Grafen da selbst ihren Wohnsitz nahmen [2]).

Denn die Städte und deren Territorien, oder die Civitates im weiteren Sinne, bildeten immer noch die Grundeintheilung des Landes, und eine politische Trennung von Stadt und Land war jetzt eben so wenig vorhanden, wie vorher unter den Langobarden oder unter den Römern. Nach dem Sprachgebrauch der Schriftsteller und der öffentlichen Urkunden des 9. Jahrh. erscheint daher Italien als aus Städten bestehend [3]), in deren Territorien (fines) man die Civitas im engeren Sinne, oder die eigentliche Stadt (urbs) mit ihren Stadtvierteln (vici) und Vorstädten (suburbana), von den kleineren Städten oder Burgen (castella), so wie von den Dörfern und Flecken (villae, vici) unterschied [4]). Die Civitates waren also das bestimmende

---

1) S. Band I S. 352.

2) Comitatus ist zunächst die Jurisdiction oder das Amt der Grafen, wie z. B. Chr. Casauriense. Murat. Script. II P. II. p. 925 C. — in tempore Ildeberti Comitis, anno *Comitatus ejus* VII. . . a. Chr. 850; dann der Grafensprengel, wie z. B. Cap. Lang. a. 786 c. 7. Pertz III. p. 51. Et si fuerint aliquis qui per ingenio fugitando *de comitatu ad aliud comitatu;* und dieser wurde nach dem Hauptorte benannt, wo der Graf sein Gericht hielt, z. B. — in *Comitatu Bergomensi.* Murat. Ant. I p. 287; — infra Comitatu *Lucensis* et *Pisensis* et *Vulturnensis.* ib. p. 291.

3) Annal. Lauriss. a. 774. Ibique venientes omnes Langobardi de *cunctis civitatibus Italiae.* Einhard. Annal. a. 817. Nuntiatum est ei (Hludowico) Bernhardum nepotem suum Italiae regem tyrannidem meditatum esse . . atque *omnes Italiae civitates* in illius verba jurasse. In dem Theilungsentwurfe Carls des Großen von 806: Has *civitates* cum suburbanis et territoriis suis atque *comitatibus,* quae ad *ipsas pertinent,* accipiat Karolus. Pertz III p. 141.

4) Einhardi Annal. ad a. 801. Et in Italia Teate *civitas* similiter capta et incensa est . . *Castella quae ad ipsam civitatem pertinebant,* in dedicionem accepta sunt. Andreae Bergom. Chron. Pertz Mon. Germ. V p.

politische Moment für die Grafschaften, und ebenso auch für die Markgrafschaften, welche aus der Erweiterung von diesen entstanden: so die Markgrafschaften oder Ducate von Friaul, von Ivrea, von Tuscien, welche letztere sich an den ehemaligen Ducat von Lucca anschloß. Die herkömmlichen Bezeichnungen größerer Gebiete oder Provinzen, welche von den Römern überliefert waren, wie Ämilien und Tuscien, oder von den Langobarden, wie Austrien, Neustrien, Romania, hatten keine weitere politische Bedeutung [1]).

Die Grafen waren zunächst über die Freien in der Stadt und dem dazu gehörigen Gerichtsbezirk gesetzt, führten den Heerbann im Kriege, hatten den Vorsitz im Gericht und standen zugleich an der Spitze der gesammten Verwaltung. Sie werden im Allgemeinen als actores oder ministri reipublicae, d. i. als öffentliche Beamte bezeichnet, im Unterschied von den Beamten der Immunitäten; welcher Gegensatz jedoch erst später mehr hervortrat, als die Particulargerichtsbarkeiten sich immer mehr erweiterten [2]).

238 l. 12. Beringherio cum reliqua multitudo statim venerunt in *finibus Bergomensis* . . Tunc multi Bergomensis reliquentes domus suas plena vino et annona tantum cum uxoribus et paramentum in *civitate* vel in montibus perrexerunt. Hier ist civitas im engern Sinne die eigentliche Stadt: nämlich viele Bergamenser wohnten auf ihren Landgütern im Gebiet, und zogen sich bei der Ankunft des feindlichen Heers theils in die Gebirge, theils in die Stadt selbst zurück, um dort Schutz zu finden. Die verschiedenen Bestandtheile des politischen Ganzen der civitas sind besonders deutlich in Hludow. II Syn. Ticin. a. 850 c. 6 (Pertz III p. 397), wo zuerst von dem geistlichen Beruf der Erzpriester in den ländlichen Parochien „per *singulas villas*“, darnach von demselben in der eigentlichen Stadt die Rede ist: — similiter autem et in *singulis urbium vicis* et *suburbanis* per *municipalem* archipresbiterum.

1) Cap. Langob. a. 782 c. 9. Pertz p. 43. Et hoc damus in mandatis, ut tam *Austria, Neustria, Emilia* et *Tuscia* seu littoraria maris, ut super omnia loca perquirantur. Cap. Lang. a. 783 c. 16 p. 47. De fugitivis partibus *Beneventi* et *Spoleti* sive *Romaniae* vel *Pentapoli* . . ut reddantur. Vgl. auch Bd. I. S. 475.

2) Hludow. II Conv. Ticin. II a. 855. Pertz p. 432. Sancimus nihilominus, ut singuli *comites* et *actores reipublicae* in suis *ministeriis* legalem

Unter den Grafen standen andere Beamte im öffentlichen Dienst (ministeriales juniores), bei welchen ebenfalls die fränkischen und langobardischen Benennungen nebeneinander und gleichbedeutend vorkommen. Wir finden also fränkische Vicare und Centenare neben langobardischen Gastalden und Sculdahis [1]). Die Centenare durften in ihren Centgerichten nur über geringere Sachen, d. h. über solche, welche nicht Leib, Leben und echtes Eigenthum betrafen, richten; und ebenso auch die Vicare, welche den Grafen zunächst als Stellvertreter zur Seite standen [2]).

Eigenthümlich verändert erscheint die Stellung der Gastalden. Sie kommen allerdings noch als Verwalter königlicher Domänen, als Richter und öffentliche Beamte vor, als welche sie, wie es scheint, den Grafen untergeordnet waren [3]); aber auch als königliche Vassen [4]). Dies ist so zu

---

procurent populo facere justitiam. Widonis Regis Leges a. 889 c. 2 p. 556 — a proprio *comite* vel a *publica parte* id est ab his, *qui rempublicam agunt.*

1) In dem schon erwähnten Briefe Carls des Großen an Pipin (Pertz p. 150). Pervenit ad aures clementiae nostrae quod aliqui *duces* et eorum *juniores: gastaldii, vicarii, centenarii* seu reliqui *ministeriales,* falconarii, senatores et ceteri per *singula territoria* habitantes aut discurrentes, mansionaticos et paraveredos accipiant etc. Pippini Cap. Lang. a. 782 c. 7 p. 43. De universali quidem populo, quis ubique justitias quaesierit, suscipiat tam a *comitibus suis,* quam etiam a *castaldiis* seu ab *sculdaissihis* vel *loci positis* juxta ipsorum lege absque tarditate. c. 9 — et apud locum conjurent *scultasios*, *decanos*, *saltarios* vel *loci positos*, ut nullos (fugitivos servos) concelent. Vgl. Bd. I S. 467.

2) Cap. Langob. a. 802 c. 14. Pertz p. 104. Ut ante *vicarios* nulla criminalis actio diffiniatur nisi tantum *leviores causas*, quae facile possint dijudicari. Hludow. Cap. Missorum c. 14 p. 217. De placitis quos liberi homines observare debent . . Ad caetera vero, quae *vicarii* vel *centenarii* tenent, non alius venire jubeatur, nisi qui aut litigat aut judicat aut testificatur. Vgl. über die Competenz der Centenare Cap. Aquisgran. a. 812 c. 4 p. 174.

3) S. Note 1, wozu noch kommt: Hloth I Imp. Const. Olonn. a. 823 c. 14 (l. c. p. 234). Concedimus etiam *castaldiis nostris curtes nostras praevidentibus etc.*

4) Capit. Langob. a. 802 c. 10. Pertz p. 104. Ut *vassi* et *au-*

erklären. Den königlichen Domänen (fisci oder curtes regiae) waren in der langobardischen Zeit Gastalden als Verwalter vorgesetzt, welche zugleich das Amt von Judices in den königlichen Städten versahen; ebenso finden wir sie zum Theil noch in der fränkischen Zeit, und zwar vornehmlich im Herzogthum Spoleto, weshalb auch die städtischen Bezirke hier wie im Beneventischen häufig als Gastaldate bezeichnet werden [1]). Dagegen verschwindet das Amt der Gastalden in dieser Bedeutung in Oberitalien und Tuscien [2]), wo sie entweder den Grafen untergeordnet oder durch diese ersetzt wurden, wie z. B. in Siena. Auch die königlichen Curtes wurden hier meist von den Grafen selbst oder von andern Vassen verwaltet (daher der Ausdruck: vassi et austaldi nostri), oder den einen wie den andern zu Lehen gegeben. Denn Carl der Große befolgte, wie man weiß, bei seinen Eroberungen die Politik, einen Theil des

---

staldi nostri in vestris ministeriis, sicut decet, honorem et plenam justitiam habeant, et si praesentes esse non possunt, *suos advocatos* habeant, qui eorum res *ante comitem* defendere possint. Edict. de exped. Corsicana a. 825 c. 2 p. 242. Ut *dominici vassalli qui austaldi sunt* et in nostro placito frequenter serviunt etc. So hatten auch die Bischöfe und Aebte ihre Gastalden, wie hier aus c. 3 ersichtlich ist: Homines vero episcoporum seu abbatum . . . et *eorum austaldi* etc.

1) S. die zahlreichen Urkunden der Klöster Farfa und Casauria aus dem 9. und 10. Jahrh. (Murat. Script. II P. II.), wo die Gastalden immer als städtische Obrigkeiten neben den Vassen und den Schöffen vorkommen; z. B. Chron. Casaur. l. c. p. 806 a. 874 — in praesentia Adelperti de Camerino, Hervici et Erifrid Rainardi *Bassi Dominici* seu Guidonis *Castaldionis Pinnensis* et Ildegardi *Castaldionis de vico Tealensi* seu Astaldi *Castaldionis de Amiterno* etc.

2) Städtische Gastalden finden sich hier nur sehr selten neben den Grafen, und sind dann als Verwalter der Hauptcurtis in der Stadt anzusehen. So in Mailand; Fumagalli Cod. dipl. di S. Ambrosio p. 375, Urk. von 865: Dum in civitate Mediolan. in *curte ducatus* in laubia in judicio resed. Albericus *comes*, residentibus nobiscum Waldericus *gastaldius ipsius civitatis* etc. In Como; Mura. Ant. V p. 929, Urk. v. 880, ein Gericht königlicher Missi in „*Civitati Comani* Comitato Mediolanensi" mit zahlreichen Beisitzern, worunter mehrere „Iudices sacri palatii" und „Iudices Mediolanenses", dann „Herenbertus *Gastaldio Comensis*" nebst vie-

Landes als Lehen an seine Vassen zu vergeben, wodurch der Kriegsdienst und die Herrschaft zugleich gesichert waren [1]).

Die Vassen oder Getreuen des Königs, bisweilen auch noch (langobardisch) Gasindii genannt, zählten zu den hohen Reichsständen, welche ihren persönlichen Gerichtsstand unmittelbar vor dem Könige selbst hatten, von ihm als Schöffen und Rathgeber zugezogen wurden und im Heere ihre Leute unter eigenem Banner führten [2]). In der Grafschaft, wo sie ansässig waren, hatten sie eine ausgezeichnete Ehre und besondere Vorrechte vor allen übrigen Freien. Zwar mußten sie gleichfalls in Civilsachen vor dem Grafengerichte zu Recht stehen; aber sie konnten sich unter Umständen dort auch durch ihre Vögte vertreten lassen [3]). In der Regel waren sie selbst Senioren von Freien, die sich in ihren Schutz und Dienst begeben hatten; und die öffentlichen Beamten durften diese letzteren, ebensowenig wie die Leute der Kirche, nicht unmittelbar vor ihr Gericht fordern oder zu den öffentlichen Leistungen heranziehen, sondern mußten sich zuvor an deren Senioren wenden [4]).

---

len Andern. In Pisa; Murat. Ant. III p 1033, Urk. von 858, wo „Raghinard, *Gastaldio Pisense* mit dem Bischof von Pisa im Auftrag des Kaisers zu Gericht sitzt. In Lucca; Mur. Ant. II p. 979, Urk. v. 838, wo mit den Scabinen auch „Petrus *Gastaldius ejusdem Civitatis*“ genannt wird; s auch Urk. v. 847 ib. I p. 527.

1) Eichhorn D. Staats- und Rechtsgesch. I §. 167.

2) Cap. Bononiense a. 811 c. 5. 7. Pertz p. 173; nur wenn der Dienst bei Hofe sie zurückhält, sollen ihre Leute dem Grafenbanner folgen.

3) Cap. Mant. a. 781 c. 13. De vassis regalis de *justitiis* eorum, ut ante *comitem suum* recipiant et reddant, und Cap. Lang. a. 802 c. 10 s. oben S. 15 Note 4. Es ist hier nur von dinglichen Klagen die Rede.

4) Hloth. I. Imp. Const. Olonn. a. 823 c. 13. Pertz III p. 233. His vero qui se nobis commendaverunt . . volumus specialiter *hoc honoris privilegium* concedere prae *ceteris liberis*, ut in quocumque loco venerint, sive ad placitum vel ubicumque, omni honore digni habeantur et caeteris anteponantur . . Et de *illorum liberis hominibus*, qui eis *commendati* sunt aut fuerint, si ipse *senior* eos secum in *servitio* habuerit, propter justitiam faciendam nec distringantur nec pignorentur, quousque de nostro servitio reversi fuerint. Et tunc si quid ab eis quaeritur *primum senioribus eorum*

Noch höher gestellt als die königlichen Vassen waren die **Bischöfe** neben den Grafen. Es ist bereits als eine der wesentlichsten Neuerungen der fränkischen Herrschaft in Italien hervorgehoben worden, daß die Bischöfe und Reichsäbte in die erste Klasse der Reichsstände eintraten; und es war dieser höheren Stellung ganz angemessen, daß auch ihr Wergeld um das Dreifache erhöht wurde [1]). Zugleich erhielten sie einen so wichtigen Antheil an allen öffentlichen Geschäften, wie sie ihn in ähnlicher Weise nur in der späteren römischen Kaiserzeit besessen hatten.

In der Regel fielen die kirchlichen und politischen Grenzen, die bischöflichen Diöcesen mit den städtischen Territorien und Grafschaften zusammen [2]). In der Stadt befanden sich also Bischof und Graf neben einander; und während sie sich in die geistlichen und weltlichen Geschäfte theilten, hatten sie die gemeinschaftliche Aufgabe, einträchtig zum Frieden und zur Gerechtigkeit zu wirken. So viel nun dabei auf das gegenseitige gute Vernehmen ankam, so schwierig war es, ihre vielfach in einander greifenden Gewalten scharf abzugrenzen und jeden Streit zu vermeiden. Blieb doch diese Grenze auch in

admoneantur, ut justitiam quaerentibus faciant, et *si ipsi facere noluerint, tunc legaliter distringatur.* — Uebrigens hatte jeder **Grundherr** dieses Vertretungsrecht für seine Hintersassen. Hlud. II. Conv. Ticin. III, a. 855 c. 3. Pertz p. 435. De liberis hominibus, qui super *alterius res resident* et usque nunc a ministris reipublicae *contra legem* ad placita protrahebantur et ideo pignorabantur, constituimus, ut *secundum legem patroni eorum* eos ad placitum adducant.

1) Epist. ad Pippin. a. 807. Pertz p. 150. Vgl. Bd. I S. 440.

2) Vgl. Bd. I S. 476. Für die gegenwärtige Periode beweisen dies noch zwei recht bezeichnende Stellen aus Hadrians Briefen an Carl den Großen, worin sich der Papst darüber beschwert, daß die langobardischen Bischöfe die Grenzen ihrer Diöcesen überschritten. Ep. 96 ed. Cenni — et sicut termini saeculares pro *territoriis* existunt atque in judicio sub *jure civitatis* et ditionis actoribus (den öffentlichen Beamten) disponuntur; ita *ejusdem civitatis* Ecclesiae Episcopo *dioecesis atque parochiae* non omittantur. Ep. 97 ib. Cur non in *ejusdem civitatis territorio,* ubi ordinatus est, habeat *in integro parochiam suam?*

den höchsten Spitzen der geistlichen und weltlichen Autorität immerfort ungewiß!

Die Geistlichen hatten in kirchlichen Angelegenheiten ihren Gerichtsstand vor dem Bischof; in weltlichen ebenfalls zunächst vor diesem, und erst dann, wenn der Kläger sich nicht dabei beruhigte, vor dem weltlichen Richter, wo der Kirchenvogt die Sache des Geistlichen führte [1]). Das Verhältniß des Bischofs zu seinen Geistlichen ist also, den öffentlichen Beamten gegenüber, dem des weltlichen Seniors zu seinen freien Hintersassen oder Schutzbefohlenen zu vergleichen. Doch wurden für Streitigkeiten zwischen Laien und Geistlichen auch noch wie früher gemischte Gerichte, bei welchen Bischof und Graf zusammen den Vorsitz führten, angeordnet [2]).

Der Bischof ernennt zusammen mit dem Grafen seinen Vogt (advocatus) [3]): überall, wo die Kirche Besitzungen hatte, mußte sie auch einen Vogt halten, um die Insassen der Immunität zu vertreten [4]). Mit der kirchlichen Immunität war aber, so viel ich sehe, nicht bloß das allgemeine Vertretungsrecht der Grundherren und Senioren für ihre Hintersassen, sondern auch schon der Anfang einer eigenen Gerichtsbarkeit verbunden, welche der Vogt dergestalt über alle freien und unfreien Hintersassen ausübte, daß auch der auswärtige, (d. i. der nicht zur Immunität gehörige) Kläger diese bei ihm, selbst in Criminalsachen, belangen mußte, ehe er sich (im Fall er nämlich hier sein Recht nicht erlangen konnte) an den ordentlichen Richter wenden durfte. Doch bezog sich diese erweiterte Gerichtsbarkeit nur auf die eigentlichen Hintersassen, nicht auch auf solche

---

1) Cap. Langob. duplex a. 803 c. 12. Pertz p. 110.

2) S. die hierher gehörigen Stellen bei Eichhorn I §. 185.

3) Cap. Langob. a. 802 c. 11. Pertz p. 104. Hloth. Const. Olonn. a. 823 c. 9 p. 235.

4) Cap. Pipp. a. 782 c. 6 p. 43 — ubicumque pontifex *substantiam* habuerit, *advocatum* habeat in ipso comitatu, qui absque tarditate justitias faciat et suscipiat.

Freie, die sich nur unter den Schutz der Kirche gestellt, oder Lehen von ihr angenommen hatten; denn diese standen, wie die andern Freien, nur vor dem öffentlichen Richter zu Recht[1]).

Die geistliche Gerichtsbarkeit des Bischofs concurrirte auf vielfache Weise mit der weltlichen des Grafen, insofern viele Vergehen sich auch als Verletzungen der Religion oder Uebertretungen der Kirchengebote behandeln ließen. Den weltlichen Beamten war überhaupt befohlen, den Bischöfen jede Art von Unterstützung zu gewähren[2]), welche z. B. bei der Erhebung der mit der fränkischen Herrschaft erst allgemein eingeführten Kirchenzehnten besonders nöthig sein mochte; da man sich diese drückende Besteuerung, von der sich in der langobardischen Zeit noch nirgends eine Spur findet, zu Gunsten einer schon überaus reichen Kirche, nur höchst ungern gefallen ließ[3]). Auf der andern Seite konnten auch die Bischöfe und die übrigen Geistlichen die weltlichen Beamten in ihrem Wirkungskreise durch

---

1) Cap. Langob. duplex a. 803 c. 16. Pertz p. 111. Ut *servi, aldiones, livellarii* antiqui vel illi noviter facti . . *non a comite vel colivet ministro* illius ad ullam angaria seu servitium publicum vel privatum cogantur vel compellantur; set quitquit ab eis juste agendum est, a *patrono* vel *domino suo* ordinandum est. Si vero de *crimine* aliquo accusantur, *episcopus primo* compellatur, et ipse per *advocatum suum* secundum quot lex est, juxta conditionem singularum personarum justitiam faciant; sin vero, sicut in capitulare domno imperatori scriptum est, ita fiat. *Ceteri vero liberi homines* qui vel commendationem vel beneficium aecclesiasticum habent, sicut *reliqui homines* justitias faciant. — Daß die Kirchenvögte eine ordentliche Jurisdiction ausübten, scheint auch daraus hervorzugehen, daß sie von den Grafen und Bischöfen gemeinschaftlich bestellt und, gleich wie die Centenare und Vicare, von den Missi abgesetzt wurden, wenn sie sich schlecht bewährten; s. u. S. 24 Note 1.

2) Cap. Mantuan. a. 781 c. 6 p. 41. Ut quando episcopus per sua parochia circata (Rundreise) fecerit, *comite* vel *sculdaz* adjutorium preveat.

3) Cap. Lang. duplex a. 803 c. 19 p. 111. De decimis: ut dentur et *dare nolentes* secundum quod anno preterito denuntiatum est ad *ministri reipublice* exigantur etc.

geistliche Mittel wesentlich fördern: bisweilen wurde sogar der Kirchenbann von der Staatsgewalt zu Hülfe gerufen[1]).

Beide, die geistliche und die weltliche Obrigkeit, hatten demnach alle Ursache, Frieden mit einander zu halten. Auch wurde ihr Zusammenwirken sowohl im Allgemeinen[2]), als auch bei besonderen Angelegenheiten gesetzlich gefordert, z. B.: bei der Verfolgung widerspenstiger Verbrecher[3]); bei der Herstellung von Brücken oder der Ausführung anderer öffentlichen Arbeiten — wozu die Leute der Kirche eben so gut herangezogen wurden wie alle andern, nur daß dies immer durch deren Vögte geschehen mußte[4]); ferner bei der Ausrüstung des Heeres — wo die Mannschaften der Kirche unter den Grafen und später, ungeachtet der Verbote Carls des Großen, unter den Bischöfen selbst auszogen, während die Vögte daheimblieben, um die Kirche in ihren äußern Rechten und Besitzungen zu schützen[5]); eben so bei dem Verkauf von Leibeigenen, der nur nicht ins Ausland stattfinden durfte[6]); bei der Beglaubigung von Urkun-

1) Hloth. const. Olonn. a. 825 c. 1 p. 248. Widonis Regis leges c. 1 p. 556. Si vero noluerint adquiescere, sed praedas et rapinas exercuerint, quicqnid alteri rapuerint, legaliter cum banno nostro *ab episcopo* et *comite ejusdem loci* emendare cogantur. Quodsi exequi noluerint, *statim ab episcopo excommunicentur.*

2) Cap. Langob. a. 802 c. 5 p. 104. Volumus ut *episcopi* et *comites* concordiam et dilectionem inter se habeant ad Dei et sanctae aecclesiae protractatum peragendum.

3) Hloth. const. Olonn. a. 825 c. 1.

4) Hlud. I. cap. a. 817 c. 8 p. 215. Cap. Longob. a. 803 c. 18 p. 111. De pontibus vero vel reliquis similibus operibus que ecclesiastici per justam et antiquam consuetudinem cum reliquo populo facere debent, hoc praecipimus, ut rector ecclesiae interpelletur etc.

5) Edict. de exped. Corsic. a. 825 c. 3 p. 242. Homines vero episcoporum seu abbatum, et qui foris manent, volumus ut *cum comitibus eorum vadant.* — Hlud. II. constit. de exercitu *Beneventum* promovendo c. 6 p. 505. Si quoque *episcopus* absque manifesta infirmitate *remanserit*, *pro tali negligentia* ita emendet, ut in ipsa marcha (Grenzmark) resideat, quousque alia vice exercitus illuc pergat.

6) Hloth. I. Const. Pap. a. 832 c. 6 p. 362 — ut in praesentia episcopi vel comitis sint vendita (mancipia).

den[1]) u. s. w. Ueberhaupt sollten die Bischöfe, gleich den Sendboten, eine beständige Aufsicht über alle Beamten führen[2]); wohingegen, wenn sie selbst oder ihre Leute sich Bedrückungen zu Schulden kommen ließen, der Widerstand der Gemeinden gesetzlich erlaubt war[3]).

Denn wie auf der einen Seite die Eintracht des Bischofs und des Grafen zur Erhaltung des Friedens und zur Förderung des gemeinen Nutzens wünschenswerth, ja nothwendig erschien: so war es auf der andern Seite die gegenseitige Aufsicht und Einschränkung ihrer Gewalten, um der gemeinen Freiheit willen, nicht minder. Verstanden sich Bischof und Graf zu ihrem Vortheile zusammen, und fiel zugleich die Aufsicht von obenher weg, so ging es sicher aufs schlimmste: die unbemittelten Freien wurden dann unausbleiblich das Opfer des Drucks und der Willkür dieser Gewalthaber oder ihrer Beamten und Vasallen[4]).

Deshalb war das Amt der königlichen Sendboten von so großer Wichtigkeit, da es die Bestimmung hatte, die Großen im Zügel zu halten, und sie beständig daran zu erinnern, daß ihre Gewalt nur eine übertragene sei, welche sie nur nach Recht und Gesetz zu gebrauchen hätten.

Dieses Institut der Missi wurde durch Carl den Großen sogleich auch in Italien eingeführt und erhielt sich daselbst unter

1) Hloth. I. Const. Olonn. a. 823 c. 17 p. 235.

2) Karoli II. Const. Ticin. a. 876 c. 12 p. 531. Ipsi nihilominus episcopi singuli in suo episcopio *missatici nostri potestate et auctoritate fungantur.*

3) — ipsa plebs non patiatur. Cap. Lang. a. 803 c. 5 p. 110.

4) Dies beweisen zur Genüge die folgenden Stellen: Hlud. II. Cap. a. 875 c. 9 p. 524. Dictum est nobis, ut in quibusdam locis *episcopus et comes ab incestuosis* et ab his qui decimas non dant guadias accipiant .. et *inter se pecunias dividant.* Karoli II. Conv. Tic. a. 876 c. 13 p. 531. Ut *episcopi et comites* in suis ministeriis commorantes in suis consistant domibus cum suis vassallis neque praesumant *occasione ospitii in pauperioris cujuspiam vicini domo,* nisi rogati, commorari: quia *ob hoc maxime depraedationes* et *discordias* actenus pullulasse manifestum est.

den Carolingern in wenig veränderter Weise. In den Capitularien von Kaiser Ludwig II aus den Jahren 855 und 856 wird ihre Aufgabe als eine Alles umfassende Aufsicht, die sich gleichmäßig über die geistlichen und weltlichen Angelegenheiten verbreitete, näher in folgender Weise bestimmt. Sie werden beauftragt, auf den Zustand der Kirchen, Klöster und Hospize, auf die Amtsführung der geistlichen und weltlichen Richter und Beamten, auf die Einkünfte des Fiscus, auf die königlichen Lehen und Höfe, auf die Pfalzen und öffentlichen Gebäude in den Städten, auf Münze und Maaß, auf Brücken- und Wegebau und alle öffentlichen Dienste zu sehen; besonders häufig werden auch die Armen, Wittwen und Waisen ihrer Fürsorge empfohlen [1]). Weil die Grafen hauptsächlich den Heerbann mißbrauchten, um die geringeren Freien in völlige Armuth und Schutzbedürftigkeit herunterzudrücken, so wurden die Sendboten auch als Kriegscommissarien (heribannatores) ernannt, um die Aushebung der Mannschaften zu besorgen und die Strafgelder für den Heerbann einzuziehen [2]). Ferner sollten sie alle Beschwerden des Volks annehmen und untersuchen, und überall Recht gewähren, wo es von den Grafen verweigert wurde [3]): wer dann auch bei ihnen sein Recht nicht fand, dem stand es frei, sich noch an den König selbst zu wenden [4]). Fanden die

---

1) Hlud II. Imp. Const. p. 434. 437. Ich hebe in Beziehung auf die Städte hervor (p. 438) c. 7: Ut per *singulas civitates* inquirant missi nostri, ubi *palatia antiquitus* fuerunt . . Sed et de singulis conditionibus, quae ad cameram nostram vel ad fiscum *vel ad diversa palatia pertinent.*

2) Hlud. II. Const. de exercitu Benev. promovendo. a. 866 c. 3 p. 505. Lamberti Cap. c. 7 p. 564. Ut bannum *missi exercitus* imperialis solummodo exigant.

3) Hlud. II. Cap. missorum c. 3 p. 434.

4) Hlud. et Hloth. Cap. a. 829 p. 352. Hoc missi nostri notum faciant comitibus et populo, quod nos in omni hebdomada unum diem ad causas audiendas et judicandas sedere volumus . . Populo autem dicatur, ut caveat de aliis causis se ad nos reclamare, *nisi de quibus aut missi nostri aut comites eis justitias facere noluerunt.*

Missi schlechte Grafen im Amt, so hatten sie dem Könige davon Anzeige zu machen. Schlechte oder unfähige Schöffen durften sie entfernen und mit Zustimmung des Volkes andere erwählen. Untaugliche Unterrichter der Grafen, Vögte oder Verweser der Kirche wurden auf dieselbe Weise abgesetzt [1])

Die Eingesessenen der Grafschaften finden sich nach den verschiedenen Klassen oder Ständen aufgeführt in einer Verordnung Carls des Großen vom Jahre 786, wodurch er denselben einen neuen Eid der Treue auferlegte (worüber die Missi besondere Namensverzeichnisse anfertigen und einliefern sollten); weil Viele, die in Folge der letzten Empörung zur Untersuchung gezogen worden, sich darauf berufen hatten, daß sie die Treue nicht geschworen hätten [2]). Es sind dies zuvörderst die geistlichen und weltlichen Großen, nämlich: die Bischöfe und Aebte, die Grafen und die königlichen Vassen, die Vicedomini oder Laienverweser der Bischöfe; dann die übrigen Geistlichen: Archidiacone, Canonici u. s. w.; dann die Unterrichter der Grafen, Vicare und Centenare; endlich die ganze Gesammtheit des Volkes, alle vom zwölften Jahre an: sowohl diejenigen, welche die Volks- und Gerichtsversammlungen (placita) als schöffenbar Freie selbst besuchen, als auch die, welche dort von Senioren vertreten werden, nämlich: die freien Schutzbefohlenen (homines) der Bischöfe, Aebte und Aebtissinnen, so wie auch die der Grafen und der übrigen Großen; ferner die halbfreien Hintersassen der Krone (fiscalini), der Kirche (ecclesiastici) und anderer Grundherren (coloni); endlich auch von den Unfreien (servi) diejenigen, welche durch Aemter und Lehen von ihren Herren ausge-

1) Cap. Wormat. a. 829 p. 351. Ut missi nostri ubicumque *malos scabinos* inveniant, *ejiciant* et totius *populi consensu* in locum eorum *bonos eligant*. — Hloth. Const. Pap. a. 832 c. 18 (p. 363). De advocatis, id est ut *pravi advocati, vicedomini, vicarii* aut *centenarii* tollantur et tales eligantur qui sciant et velint justeque causas discernere et determinare. Et si *comis pravus* inventus fuerit, nobis renuntietur; cf. Hlud. II. Cap. a. 856 p. 438.

2) Cap. Long. a. 786 c. 6 p. 51.

zeichnet, oder als Reisige mit Roß und Rüstung versehen sind [1]).

Man erkennt hier schon deutlich den Anfang neuer Standesverhältnisse. Neben den Freien, welche ihre Freiheit und ihr Recht noch selbst zu vertreten vermögen — wir nennen sie die schöffenbar Freien, sind andere, die sich in den Schutz der mächtigen Großen begeben haben, wodurch ein zweideutiges, zwischen Freiheit und Abhängigkeit schwankendes Verhältniß entstand, welches späterhin theils in völlige Dienstbarkeit, theils, mit Bewahrung der persönlichen Freiheit, in Lehnsabhängigkeit überging. Die minder Freien (liti) sind nach fränkischer Art durch die Herren, unter deren Patronat sie standen, unterschieden: als fiscalini, ecclesiastici und coloni. Es sind dies die langobardischen Aldien, hinsichtlich deren ein anderes fränkisches Reichsgesetz ausdrücklich bestimmte, daß sie dieselben Rechte wie die liti und fiscalini in Frankreich haben sollten [2]). Unter den Unfreien endlich sind solche hervorgehoben, welche durch Amt und Lehen ausgezeichnet waren, und solche, die den Kriegsdienst als Reisige thaten — in denen wir schon eigentliche Ministerialen erkennen müssen, da ihr Verhältniß ausdrücklich als „vassallaticum" bezeichnet wird; wie man denn auch späterhin in Italien die Verschiedenheit der unfreien Ministerialen und der freien Vasallen nur wenig beachtet hat.

Welches war aber das Verhältniß der Freien aus verschiedenen Nationen untereinander in ein und derselben Civitas? Das erwähnte Capitular unterscheidet sie nicht nach Nationen: und doch wissen wir — es genügt ein flüchtiger Ueberblick der

1) A. a. O. c. 7 — atque cuncta generalitas populi, tam puerilitate annorum 12 quamque de senili, qui ad placita venissent, et jussionem adimplere *seniorum* et conservare possunt, sive *pagenses*, sive episcoporum et abbatissuarum vel comitum *hominum* et reliquorum hominum, *fiscalini* quoque et *coloni* et *ecclesiastici*, adque *servi* qui honorati beneficia et ministeria tenent vel in *bassallatico* honorati sunt cum domini sui et caballos, arma . . . habere possunt, omnes jurent.

2) Cap. Ticin. a. 801 c. 6 p. 84.

gerichtlichen Urkunden vom 9. bis zum 11. Jahrhundert und der darin vorkommenden Angaben des persönlichen Rechts, um sich davon zu überzeugen, daß die fremde Bevölkerung des ausgedehnten Frankenreichs nach und nach sehr zahlreich in Italien eingewandert sein muß[1]). Es ist aber bereits im Allgemeinen bemerkt worden, daß die Franken bei der Eroberung des langobardischen Reichs sich nicht zu Herren über die Langobarden in Italien aufwarfen, wie einst diese über die Römer, daß sie mit ihnen, als mit Ebenbürtigen, nicht nur die Freiheit, sondern auch Aemter und Lehen theilten: und wir haben beide Nationen nebeneinander als Bischöfe, Grafen und Vassen im fränkisch-langobardischen Reiche gesehen. Nun finden wir sie ebenso nebeneinander als Cives und Arimannen in den Städten[2]). Was bedeuten aber diese Ausdrücke nach dem Sprachgebrauche dieser Zeit?

1) Ich will hier nur einige wenige Beispiele aus dem 9. Jahrhundert anführen, und zwar für die verschiedenen Gegenden. In der Lombardei: Monum. hist. patr. Taur I no. 41, Schenkungsurkunde aus Novara v. 885. Signum manus Waldeberti ex genere Francorum de civitate Novaria. S. m. Nizoni ex genere *alamannorum* de civ. Nov. etc. Murat. Ant. I p. 508, Placitum zu Verona v. 856 — interfuerunt Garibald de genere *Francorum*, Erimbertus *Alemannus*, Upert *Langobardus* etc. In Tuscien: Troya Cond. de' Rom. §. 224. Kaufvertrag eines fränkischen Vassen im Territorium von Lucca v. 807. In Spoleto: Bei der Gründung des Klosters Casauria werden Grundstücke von dort angesessenen Franken erworben. Chron. Casaur. Mur. Scr. II P. II p. 931. Sisemundus ex genere *Francorum*. ib. p. 940. Salego qui fuit *Gastaldio* .. ex natione *Francorum* . . secundum meam *Saligam legem* per festucam tradidi. — Bei einem Placitum in Trident v. 845 werden auch deutsche Vassen neben den langobardischen genannt. Murat. Ant. II p. 971 — et alii Vassi Domnici tam *Teutisci* quam et Langobardi.

2) Murat. Ant. I p. 537 - Placitum zu Lucca v. 815 unter dem Vorsitz von 2 Loci Servatores (wahrscheinlich Stellvertreter des Grafen) — ubi nobiscum aderant *Aremannos* hujus Lucane Civitatis, id est . . (6 Personen werden genannt) *homines Franciscos* et alii plures. Murat. Ant. V p. 923 — Placitum zu Siena v. 833 unter dem Vorsitz der Bischöfe von Florenz und von Volterra, als kais. Missi, und des Grafen von Siena, mit Scabinen von Siena, Arezzo, Volterra, nebst Vassallen und Andern, worunter mehrere „*cives* Aretini", endlich — vel reliquos plures homines habiles tam *Franciscos* quam et *Langobardicos de singulis predicte Civitatibus.*

Arimannen sind, wie früher gezeigt worden, im Unterschied von andern Freien die Vollfreien, d. h. die mit echtem Eigenthum angesessenen und schöffenbar Freien [1]). So kommen sie auch in der ersten fränkischen Zeit vor, z. B. in einigen Urkunden von Lucca, wo sie als Schöffen zu Gericht sitzen oder als Vollbürger an den Gemeindeangelegenheiten Theil nehmen [2]). Doch wird derselbe Ausdruck auch im weiteren Sinne von Freien im Gegensatz zu den Unfreien gebraucht [3]). Desgleichen finden sich auch die Cives in mehrfacher Bedeutung: bald sind es Freigelassene nach römischem Recht — cives Romani [4]); bald, und so gewöhnlich, die freien Bewohner der Civitas überhaupt [5]); endlich, doch seltener vor dem 11. Jahrhundert, die Vollbürger oder Arimannen der Civitas [6]). Die Cives stehen also nicht im Gegensatz zu den habitatores, wie man nach beiden Seiten hin irrthümlich angenommen hat: denn auch der letztere Ausdruck, der bei weitem am häufigsten in den Urkunden vom 9. bis zum 11. Jahrhundert vorkommt, bezieht sich bloß auf den Wohnort der Personen (wofür oft noch kürzer de oder de civitate steht), mochten diese nun Vollbürger sein oder nicht [7]).

---

1) Bd. I. S. 395. 429.

2) S. vor. S. Note 2. Murat. Ant. I p. 745 — Placitum zu Lucca v. 785. Allo *Dux* . . una cum vener. Johannes S. Lucanae Eccl. *Episcopus* et Sacerdotes vel *Haremannos*. — Mur. ib. p. 531 v. 786. Sacerdotes et *Aremannos* hujus Lucanae Civitatis. — Mur. ib. p. 747. Der Bischof von Lucca ordinirt einen Priester — una cum consensu Sacerdotum et *Aremannos* hujus Luc. Civ.

3) S. die Stellen bei v. Savigny Gesch. des Röm. R. I §. 55 S. 193. 195.

4) Von diesen s. u.

5) So bei den Schriftstellern: Paul. Diac. s. ein Beisp. Bd. I S. 481 Note 3. Erchemperti Hist. Langob. Pertz Mon. T. V p. 245. Oppressi igitur *cives* praefatae urbis (Neapol.) . . ad Francorum se contulerunt praesidium. p. 251. „Cives" von Capua als Einwohner von Capua, und so häufig.

6) Tiraboschi Storia di Nonantula T. II no. 43 v. 872, — *cives* regienses (von Reggio) unter den boni homines. Murat. Ant. IV p. 15. Mantuani *Cives* — videlicet Eremanni in Mantua Civitate habitantes.

7) Vgl. Bd. I S. 480. 481. Hier noch einige recht deutliche Bei=

Als Vollbürger traten jedenfalls die freien Franken und anderen Germanen in die langobardische Gemeinde ein, wo sie sich in einer Civitas niederließen; und daher heißen sie auch Arimannen und Cives. Wie aber die Römer, die entweder noch aus der früheren Zeit vorhanden waren, oder erst jetzt unter den Franken hinzukamen? Sie können nicht mehr einer für sich bestehenden römischen Stadtgemeinde angehört haben, wenn die römische Städteverfassung überhaupt schon in der langobardischen Zeit untergegangen war, wie früher bewiesen worden — wie es sich auch in der fränkischen Periode aufs neue bestätigt. Und dies zwar zunächst wieder durch das Stillschweigen der Gesetzgebung, nicht über die Städte und deren Beamte überhaupt, sondern über die römischen Magistrate: ein Stillschweigen, das besonders in dem angeführten Capitular recht auffallend erscheint; da alle Beamten und Stände der Reihe nach, wie sie die neue Huldigung leisten sollten, darin aufgeführt werden, nur gerade diejenigen nicht, von denen, wenn sie noch vorhanden gewesen wären, die Ordnung und Sicherheit in den Städten zumeist abgehangen hätte! Auf der andern Seite gedenkt jedoch ein ebenfalls schon erwähntes Capitular der in dem langobardischen Reiche lebenden Römer und ihres persönlichen Rechtes [1]). Aber auch dies steht

---

spiele, wo habitatores ganz eigentlich cives sind, welchen man sie entgegenstellen will: Murat. Ant. II p. 951, v. J. 852. — Die „Habitatores de Civitate Cremona" beklagen sich über ihren Bischof wegen ungerechter Zölle, die er von ihren Schiffen gleich wie von den auswärtigen erhoben hat. König Ludwig sendet einen Missus, um die Sache zu untersuchen: der beruft ein Placitum — ibique venientes supradicti *habitatores* cum reliquis *habitatoribus de ipsa Civitate* asserebant etc. — Mur. Scr. Chron. Casaur. p. 931. Ein vornehmer Römer verkauft im J. 868 sein Wohnhaus in Rom — „quam habere visus sum infra eadem Civitate Roma" an Kaiser Ludwig II, und nennt sich im Eingang der Urk.: Ego Petrus *abitator* Civitate Roma; die Zeugen unterzeichnen sich de civitate Roma. — Monum. hist. patr. Taur. I p. 696 v. J. 1092. Viele Einwohner von Saorgio vereinigen sich zur Stiftung einer Kirche; sie heißen: *habitatores* de castro ualburg saorgio, und doch sind sie Römer — qui professi sumus, nos omnes ex natione nostra *lege vivere romana*.

1) Cap. Lang. c. 6. Pertz p. 192 f. o. S. 6 Note 1.

so wenig mit unserer früheren Untersuchung im Widerspruch, daß wir das Vorhandensein der Römer hier nicht erst zu erklären brauchen, nachdem wir schon dort gezeigt haben, wie das römische Recht bei den Langobarden wieder in Aufnahme kam und seit K. Liutprand auch die gesetzliche Anerkennung oder Duldung fand [1]). Unter der fränkischen Herrschaft aber war die Lage derselben insofern noch besser gestellt, als sie nach dem allgemeinen Systeme der persönlichen Rechte behandelt wurden und wahrscheinlich auch dasselbe Wergeld wie in Frankreich bekamen.

Indessen sind die Römer in Oberitalien gewiß nicht sehr zahlreich gewesen, was die überlieferten Urkunden auch für die späteren Zeiten zu bestätigen scheinen. Denn wenn wir das 9. Jahrhundert ganz übergehen, wo die Professionen der persönlichen Rechte überhaupt selten sind, so finden sich doch die römischen auch später, vom 10. bis zum 12. Jahrhundert hin, im Ganzen nicht häufig; außer in Modena [2]), wo die sonderliche Fortdauer des römischen Rechts sich aus der späteren Einverleibung dieser Stadt in das langobardische Reich erklärt, und in einigen Städten von Piemont, namentlich in Asti und Novara, wo eigenthümliche Umstände auf die Verbreitung des römischen Rechtes eingewirkt haben [3]). Troya denkt hier an eingewanderte Römer aus dem südlichen Frankreich, die er zum Unterschied von den einheimischen, welche justinianisches Recht überkommen hatten (Giustinianei) als Römer des theodosischen Rechtes (Teodosiani) bezeichnet. Und man wird zugeben müssen, daß diese Erklärung, so gezwungen sie auf den

---

1) Bd. I S. 421 ff.

2) Mur. Ant. II p. 276.

3) S. das Verzeichniß bei Troya Condiz. de Romani §. 257, welches jedoch bei weitem nicht vollständig ist. S. noch Hist. patr. Mon. I no. 80 vom J. 929: no. 90 v. 943, no. 94 v. 945, no. 98 v. 948, no. 103—116 u. s. w. Alle diese Urkunden sind aus Asti und von mehr oder weniger Zeugen, die nach römischen Rechte lebten, unterschrieben.

ersten Blick erscheint, an und für sich nichts Unmögliches enthält: warum sollten nicht auch Römer eingewandert sein, eben so wie salische und ripuarische Franken, wie Alamannen und Baiern? Dennoch wird man sich nur schwer dazu entschließen, alle oder die meisten jener Römer für Fremde erklären zu wollen. Aber es ist auch gar nicht nöthig, hierbei allein stehen zu bleiben, da es sich beweisen läßt, daß auch häufig genug Freilassungen nach römischem Recht, woraus neue Cives Romani hervorgingen, im fränkisch-langobardischen Italien vorgekommen sind.

Diese Art der Freilassung findet sich bekanntlich schon im ripuarischen Volksrecht als die des „tabularius", welche in der Kirche stattfand und die geringere Freiheit eines römischen Bürgers, mit dem niedrigeren Wergelde der hörigen Leute des Königs und der Kirche, verlieh; während der nach Volksrecht Freigelassene (denarialis) das Recht und Wergeld eines freien Franken erhielt[1]). Bei den Langobarden, welche ein besonderes Recht der Römer anfangs gar nicht anerkannten, fand natürlich auch die Freilassung nach römischem Recht nicht früher Eingang, als bis es eine Freiheit der Römer unter ihnen gab; und diese war gleichfalls nur eine beschränkte und des Schutzes bedürftige. Deshalb darf man die neue Art der Freilassung vor dem Altar, welche K. Liutprand zuerst einführte oder bestätigte, nicht für gleichbedeutend halten mit der fränkischen des Tabularius; denn sie machte „fulfreal und amund"[2]). Daß aber späterhin die Freilassung nach römischem Recht auch im langobardischen Italien gebräuchlich war, beweisen schon einige

1) Lex Ripuar. T. LVIII u. LXI vgl. Marculfi form. app. no. 8. Canciani II p. 250 – censeo te atque statuo ante sacri altaris cornu . . ab omni jugo servitutis humanae absolutum fore *civemque Romanum* appellari etc. ib. no. 56 p. 268 — sub integra et legitima ingenuitate debeat permanere ingenuus atque securus et semper *ad civitatem debeat pertinere Romanam*. Form. Baluzii. no. 43. Canciani III p. 464. Form. Mabillon. no. 88 et 96. ib. p. 490.

2) Liutpr. Leges IV 5.

Urkunden aus der Zeit kurz vor und nach der fränkischen Eroberung: — die letztwillige Verfügung eines Diaconus Gratus von Monza vom Jahre 769, worin Albien als „cives romani“ entlassen werden [1]); eine eben solche des Bischofs Peredeo von Lucca vom Jahre 778, welcher seine Albien und Meier mit derselben Freiheit beschenkte, „welche die Nachkommen der edlen Römer besaßen“, ohne sie darum von gewissen Frohndiensten zu befreien [2]); endlich ein Testament aus Bergamo vom Jahre 800, wodurch gleichfalls Leibeigene und Albien das volle römische Bürgerrecht erhielten [3]); — und dasselbe wird auch noch im Allgemeinen durch die langobardischen Formeln aus der späteren Zeit bestätigt [4]).

Auf diese Art wurde also ein Stand von freien Römern geschaffen, welche zwar nicht die volle Freiheit und Rechtsfähigkeit der Arimannen besaßen, aber doch auf gewisse Weise in die fränkisch-langobardische Gemeinde mit aufgenommen wurden [5]). Ich glaube daher, daß jene zahlreichen Römer, welche sich in den genannten Städten im 10. und 11. Jahrhundert

1) Troya Cond. de' Rom. §. 183 aus Frisi, Chiesa di Monza.

2) Bertini, Memorie di Lucca I App. 136 — sicut illi homines qui de *nobilibus* . . *Romanis* procreati et nati esse inveniuntur cf. Troya §. 194.

3) v. Savigny Gesch. des R. R. II S. 232 Note.

4) Canciani T. II Form. antiquae in usum regni Italici, p. 475. Traditio libertatis — Si est *Romanus,* adde illic, ubi dicis deducti sunt (in der vorhergehenden Formel): *Civesque Romani* portas apertas eat et pergat et qua parte voluerit ambulare discedat. Vgl. über diese langob. Formeln Savigny II §. 87.

5) Hieher gehört ein Beispiel, wo ein freigelassener Römer ausdrücklich als „Habitator Civitatis“ genannt wird: Tiraboschi Storia di Nonantula II no. 63 p. 85. Placitum zu Vercelli v. 902 unter dem Vorsitz des Bischofs von Novara als Missus und des Markgrafen Adalbert von Vercelli mit kaiserlichen Judices, 4 Scabinen von Vercelli und mehreren von Lomello: Martinus von Vercelli, „abitator in civitate taurini“, behauptet seine angefochtene Freiheit auf Grund einer Urk. von K. Guido, wodurch er als römischer Bürger freigelassen worden — martinum filium mauri ab omni vinculo servitutis vel condicione liberum et absolutum *civemque romanum esse.*

finden, zum Theil, insoweit sie ihr römisches Recht weder aus alter Zeit bewahrt hatten, noch auch eingewandert waren — sei es aus dem römischen Italien oder aus dem südlichen Frankreich — Freigelassene oder Nachkommen von Freigelassenen gewesen sind. Daraus erklärt es sich auch ganz einfach, weshalb sie in der späteren Zeit immer zahlreicher vorkommen; weshalb nur wenige vornehme und edle Personen vor dem 11. Jahrhundert das römische Recht als persönliches bekannten [1]); weshalb nur von fränkischen und langobardischen Großen und Vassen, nie von römischen in dem Königreich Italien die Rede ist; endlich wie der langobardische Bischof Liutprand dem Kaiser Nicephorus von Constantinopel auf den Vorwurf, daß er ein Langobarde und kein Römer sei, erwiedern konnte: „Wir verachten die Römer so sehr, daß wir unsern Feinden keinen größern Schimpf anzuthun wissen, als daß wir: Du Römer! zu ihnen sagen; indem wir Gemeinheit, Feigheit, Untugenden aller Art darin zusammenfassen" [2]). — Wohl mag der Bischof in der Hitze der Leidenschaft zu weit gegangen sein: doch hätte er sicherlich so nicht gesprochen, wenn er bei sich daheim Römer in den höheren Stellen und Ständen gewußt, oder wenn er gar selbst nach römischem Rechte gelebt hätte.

Können wir nach allem diesen nicht wohl annehmen, daß die Römer den vollfreien Mitgliedern oder Arimannen der fränkisch-langobardischen Gemeinde zugezählt wurden; so müssen wir auf der andern Seite doch behaupten, daß die politische Gemeinde der Civitas nichtsdestoweniger ungetrennt und nur eine geblieben ist, wie sie sich bei den Langobarden gezeigt hat, und wie wir sie auch unter der fränkischen Herrschaft trotz der Mischung aus verschiedenen Nationen fortwährend finden.

---

1) Auch unter den drei von Bethmann-Hollweg §. 26 Note 12 angeführten Beispielen ist nur eines früher, nämlich v. J. 900: Aribertus Vassus domini Regis . . legum sacra *Romana* vivo. Lupi Cod. Berg. II p. 1038.

2) Liutpr. Legatio c. II.

Um nun eine nähere Einsicht in die Verfassung dieser politischen Gemeinde innerhalb des Comitatus oder der Civitas zu gewinnen, scheint es nöthig, den amtlichen Geschäftskreis des Grafen nach Seiten der Verwaltung, der Polizei und der Gerichtsbarkeit noch besonders zu betrachten. Man wird aber in dieser Beziehung nicht eine genaue Begrenzung der Geschäfte und der Behörden erwarten: es wurde überhaupt wenig regiert und wenig vorgeschrieben. Für die Grafen namentlich findet sich nicht einmal eine so allgemein gefaßte Instruction wie für die Missi in den Capitularien; und es ist daher nur aus gelegentlichen Erwähnungen eine allgemeine Vorstellung von der Beschaffenheit und dem Betrieb der einzelnen Verwaltungszweige, so wie von der Einrichtung des Gerichtswesens in den Grafschaften zu gewinnen. Es soll aber hier nicht alles Einzelne, sondern nur das Wesentliche angeführt werden.

Was zuvörderst die **Verwaltung** betrifft, so sind die besonderen Gegenstände derselben schon oben, insofern sie unter die Aufsicht der Missi gestellt waren, erwähnt worden. Sie war regelmäßig bei den Grafen und deren Unterbeamten, den Vicaren, Centenaren oder Schultheißen; dazu kommen ferner Decani und Saltarii als Ortsvorsteher, endlich noch andere Juniores oder Ministerialen der Grafen, welche theils im persönlichen, theils im öffentlichen Dienste unter ihnen standen[1]. Es wäre für unsere Aufgabe von Wichtigkeit, genauer zu bestimmen, in wieweit diese untergeordneten Aemter (ministeria) sich auf die eigentliche Stadtverwaltung bezogen; doch läßt sich dies nur bei einigen wenigen, die wir aus gelegentlicher Anführung kennen — denn ein vollständiges Verzeichniß ist nicht

---

1) S. die Stellen Seite 15 Note 1. Ferner Capit. de exercitu promov. a. 803 c. 4. Pertz p. 119. De hominibus comitum casatis. Isti sunt excipiendi . . duo qui dimissi fuerunt cum uxore illius et alii duo qui *propter ministerium ejus custodiendum et servitium nostrum faciendum* remanere jussi sunt. In qua causa modo praecipimus, ut *quanta ministeria unusquisque comes habuerit*, totiens duos homines ad ea custodienda domi dimittat.

vorhanden — im Allgemeinen angeben. So finden wir teleonarii, welche die Zölle von den Kaufleuten an den Brücken, Flüssen und Märkten und von den hausirenden Juden erhoben [1]); monetarii, welche in denjenigen Städten, die das Münzrecht besaßen, unter der Aufsicht der Grafen Münzen schlugen [2]); ferner gewisse Beamte, welche die öffentlichen Leistungen und Arbeiten betrieben und in sehr weiter Benennung als exactores vorkommen [3]). Den letzteren wird auch in einem höchst merkwürdigen, noch zu wenig beachteten Capitular vom Jahre 803 die jährliche Reinigung und Herstellung der Straßen, Plätze und Cloaken in den Städten von Italien aufgetragen: die Obrigkeit der Stadt (procurator civitatis) soll darauf halten, doch ohne dabei von dem Königsbann Gebrauch zu machen [4]). Procurator ist eine eben so allgemeine Bezeichnung, wie actor, minister oder judex [5]), und bedeutet hier ohne Zweifel den Grafen oder seinen Vicar: der Zusatz vom Königsbann schließt

---

1) Hloth. I Cap. a. 834 c. 19 p. 363.

2) Cap. de moneta, sehr verstümmelt, p. 159 c. 1. Civitatis illius moneta publice *sub custodia comitis* fiat. c. 2. Ut *monetarii* ipsi publice nec loco alio . . nisi constituto . . monetam (facere) non praesumant. In Frankreich hatten außer den königlichen Pfalzen nur noch 9 besonders genannte Städte das Münzrecht s. Caroli II Ed. Pist. a. 864 c. 12.

3) Cap. Langob. a. 803 c. 18 p. 111 — et per alium *exactorem* ecclesiastici homines *ad opera* non compellantur.

4) Nur der einzige Codex von Tegernsee hat dieses Capitular, worin sich eine Fürsorge der Regierung für die städtische Polizei beweist. Pertz Mon. Germ. p. 112 c. 6. Volumus etiam et statuimus de plateis vel cloacis curandis uniuscujusque *civitatis de regno Italiae* pertinentibus, ut singulis annis curentur. Tamen non volumus, quod exinde *pandum* aliquis ad partem palatii nostri persolvat. Sed praecipimus, quatenus *exactores singularum civitatum* studium habeant, ne ante finiatur annus quam plateae et cloacae emundentur; et hoc *unusquisque procurator civitatis* publice ex nostra imperiali parte ammonendo precipiat, ne pretermissum fiat.

5) S. z. B. Chron. Farf. Murat. Scr. p. 394 C. Urk. v. 840. Dux vel Castaldius, actionarius seu *quislibet Reipublicae procurator*; ebenso ib. p. 399 C. Urk. v. 859. Dux, Princeps aut quislibet *superioris vel inferioris ordinis Reipublicae Procurator*, und öfter.

jeden Gedanken an eine römische Obrigkeit aus; doch könnten unter den Exactoren immer auch noch Curialen vermuthet werden, die wir ja selbst noch in späterer Zeit hie und da als Fiscalbeamte antreffen [1].

Die öffentlichen Arbeiten, wie z. B. die Herstellung der Pfalzen (palatia), Kirchen oder anderer öffentlicher Gebäude, der Brücken und Landstraßen wurden, gleich wie der Kriegsdienst, als Staatsleistungen von den Freien gefordert. Die Vertheilung derselben geschah in der Art, daß immer zunächst die Anwohner einer Brücke, einer Kirche u. s. w. zur Herstellung herangezogen wurden. In einem Capitular des Kaisers Ludwig II wird über den Verfall der genannten Gebäude geklagt und die Nachlässigkeit derer, welche mit der Unterhaltung derselben beauftragt waren, gerügt: mit Zwang soll ein Jeder zur Arbeit angehalten und nicht eher von Ort und Stelle entlassen werden, als bis er seinen Antheil ausgeführt hat [2].

Besondere Beamte hatten die Sorge für Herberge und Vorspann der Missi, welche Leistungen die Freien gleichfalls aufbringen mußten. Doch wurden später die Mittel dafür ein für allemal auf Staatskosten angewiesen, wahrscheinlich weil die Beiträge der Freien im nöthigen Fall nur langsam und spärlich eingingen [3]. Den Grafen und andern öffentlichen Beamten wird häufig verboten, auf solche und andere Leistungen der Freien für sich selbst Anspruch zu machen: sie sollten sich mit ihrem Lehen und dem gebührenden Antheil an den Gerichtsgeldern begnügen [4].

---

1) S. Bd. I S. 299 ff.

2) Hlud. Cap. a. 850 c 6—8 p. 407.

3) Ib. c. 9. Quia racionabiliter in singulis civitatibus cognovimus, unde missi transeuntes vel *stipendia* vel *paraveredos* acciperent, et nunc eorum temeritate violatum est, *quibus ipsa loca commissa sunt*, et ab ordine suo *res ad hoc deputatae* ad alios usus convertuntur etc.

4) Caroli epist. ad Pipp. regem p. 150.

Es bezeichnet die Eigenthümlichkeit der fränkischen Gemeindeverfassung in dieser Zeit, daß, ungeachtet der von obenher zusammengefaßten und durch die Beamten gehandhabten Regierungsgewalt, trotz der immer weiter um sich greifenden Dienst- und Lehnsverhältnisse, doch das freie Gemeindeleben der alten Zeit immer noch eine gewisse Selbständigkeit behielt. Zwar enthält die Gesetzgebung nicht viele Spuren davon, weil sie hier nur selten mit Vorschriften und Bestimmungen eingriff; doch ist so viel ersichtlich, daß die Freien der Gemeinde in der Verwaltung wie bei den Gerichten eine Mitwirkung hatten, welche sich für die besonderen Verwaltungszweige durch Ausschüsse oder Deputationen aus ihrer Mitte bethätigte. So finden wir in einem langobardischen Capitular vom Jahre 803 die Verfügung, daß zur Erhebung der Kirchenzehnten vier oder acht Männer in jeder Gemeinde erwählt werden sollen, um Zeugen zu sein zwischen den Geistlichen und der Gemeinde, im Fall Streit dabei entstände [1]). Nach einer Reichsverordnung Ludwigs I vom Jahre 817 sollen die Sendboten zusammen mit dem Bischof und dem Grafen der Stadt Abgeordnete erwählen zur Herstellung der Brücken [2]). Für Italien bestimmte Pipin schon im Jahre 782, daß die Richter in jeder Stadt und außerhalb in den Ortschaften und Höfen glaubwürdige Männer (homines credentes) auf ihren Eid zur Anzeige von Verbrechen und unerlaubten Verbindungen verpflichten sollten [3]). In dem edictum Pistense

1) Cap. Lang. duplex c. 19 p. 111.

2) Hlud. I Cap. a. 817 c. 8 p. 215. Volumus ut Missi nostri per *singulas civitates*, una cum episcopo et comite *missos* vel nostros *homines ibidem commanentes* eligant, quorum curae sit *pontes* per diversa loca emendare et eos qui illos emendare debent ex *nostra jussione admonere* etc.

3) Cap. Lang. c. 8 p. 43. Judex unusquisque per civitatem faciat jurare ad Dei judicia *homines credentes* juxta quantos praeviderit, seu foris per curtes vel vicoras mansuros, ut cui ex ipsis cognitum fuerit, id est homicidia, furta, adulteria et de inlicitas conjunctiones, ut nemo eas concelet. Vgl. Hlud. et Hloth. Cap. a. 829 c. 3 p. 351. Ut in omni comitatu hi *qui meliores et veraciores* inveniri possunt, eligantur a missis nostris *ad*

von Carl dem Kahlen (864) ist von Geschworenen die Rede, welche die Aufsicht über Münze und Maaß hatten [1]). — Ich glaube nicht zu irren, wenn ich in allem diesen die ersten Anfänge der späteren Städteordnung erkenne. Doch kommt noch die Gerichtsverfassung als wesentlichster Bestandtheil des Gemeindelebens hinzu.

Es ist bekannt genug, daß die Richter (judices), d. i. der Graf und seine richterlichen Unterbeamten, mit dem Vorsitz in den Gerichten nur die äußere Anordnung und Leitung so wie die Sorge für die Urtheilsvollstreckung verbanden, daß nicht sie, sondern das Gericht, d. h. die vereinigten Schöffen und der Umstand der Freien das Urtheil sprachen oder das Recht fanden. Es erscheint nun den erwähnten Einrichtungen bei der Verwaltung des Gemeindewesens ganz entsprechend, daß auch für die Gerichte eine gewisse Anzahl von Schöffen (scabini oder scabinei) gewählt wurden, welche nicht nur in den ordentlichen oder echten Dingen, sondern auch in allen außerordentlichen oder von den Richtern gebotenen zugegen sein mußten. Diese Einrichtung der bestellten Schöffen ist nicht mit Sicherheit vor Carl dem Großen nachzuweisen und wahrscheinlich erst von ihm angeordnet worden, um die Freien gegen den willkürlichen Gerichtszwang der Beamten zu schützen [2]). Auch

---

inquisitiones faciendas et rei veritatem dicendam, et ut *adjutores comitum sint* ad justicias faciendas.

1) c. 20. Pertz p. 492. Et ipsi homines qui per villas *de denariis* providentiam *jurati* habebunt, ipsi etiam de *mensura* ne adulteretur provideant.

2) v. Savigny Gesch. I §. 68. Auch Maurer, Gesch. des altdeutschen Gerichtsverfahrens S. 18 giebt doch zu, daß das Schöffenamt, welches früher die Rachimburgen oder Boni-Homines versahen, erst seit Carl dem Großen ein bleibendes wurde, wenn auch nur bei den Franken. Unger, die altdeutsche Gerichtsverf. (1842) behauptet, Carl habe an dem Schöffeninstitut gar nichts geändert, da die Scabinen ganz dasselbe gewesen wie die rachimburgi residentes; nur die Benennung von Scabini sei jetzt üblicher und das Institut selbst allgemeiner geworden. Aber eben der neue Name deutet auf eine veränderte Einrichtung, und das Gegentheil wird von Unger nicht weiter bewiesen.

in Italien wurde diese Art von Schöffengerichten sogleich unter Carl dem Großen eingeführt, wie wir aus der fränkischen Gesetzgebung ersehen und die gerichtlichen Urkunden es bestätigen [1]).

Gesetzliche Vorschrift war, daß bei jedem Gericht wenigstens sieben Schöffen zugegen sein sollten [2]). Ihre höchste Zahl scheint zwölf gewesen zu sein [3]). Selten finden sich aber in den Urkunden auch nur sieben Scabinen zusammen; bisweilen sind nur einer oder zwei zugegen, doch daneben gewöhnlich andere Beamte, Vassen und Freie [4]). Will man nun nicht annehmen, daß jene gesetzliche Vorschrift sehr häufig vernachlässigt wurde, so müssen dann auch andere Anwesende als Schöffen eingetreten sein; und gewiß hatten alle Antheil an dem Rechtsprechen, wenn auch nur durch Zustimmen oder Schelten. Doch machte sich natürlich das Uebergewicht der rechtskundigen und erfahrenen Schöffen immer mehr geltend, und oft sieht es ganz so aus, als ob die Entscheidung allein von ihnen ausgegangen wäre [5]).

---

1) Cap. Lang. a. 802 c. 14 p. 104. Et ingenuos homines nulla placita faciant custodire, postquam *illa tria custodiant placita,* quae instituta sunt, nisi forte contingat, ut aliquis aliquem accuset; *excepto illos scabinos qui cum judicibus resedere debent.* cf. Hloth. I Const. Olonn. a. 823 c. 13 p. 233. Die wenigen Urkunden, welche Scabinen schon in langobardischer Zeit erwähnen, sind offenbar unecht, s. bei Savigny I §. 69; wohin auch die Schenkung des florentinischen Bischofs Speciosus von 724 mit der Unterschrift „Alfuso *scavino*" gehört, s. Brunetti Cod. dipl. no 18.

2) Cap. minora a. 803 c. 20 p. 115 . . . Ut nullus ad placitum banniatur ... exceptis *scabineis septem,* qui ad omnia placita praeesse debent.

3) Hlud. I Cap. 819 c. 2 p. 227 — veniat unusquisque Comes et adducat secum *duodecim Scabinos, si tanti fuerint.*

4) Die Vasallen der Grafen folgten ihm zu Gericht wie im Kriege, Cap. Aquisgr. a. 809 c. 13; ebenso erschienen die königl. Vasallen im königlichen Gericht, Cap. Langob. a. 802 c. 10 p. 104: Ut dominici vassalli qui austaldi sunt et *in nostro placito frequenter serviunt.*

5) Z. B. Murat. Ant. I p. 504 in einem Plac. zu Lucca v. 840 unter dem Vorsitz von kaiserlichen Missi mit Judices und Vassen des Kaisers, zwei Scabinen, andern geistlichen und weltlichen Personen, wo es heißt: Judicatum est ad (a) nostris Scavinis. Murat. ib. p. 527 u. häufig.

Auf diesen Scabinen oder bestellten Schöffen beruhte nun hauptsächlich die Städte- und Gemeindeverfassung von Italien im 9. Jahrhundert. Allerdings trat zunächst ihre gerichtliche Thätigkeit am meisten hervor, so daß die Benennung von Judices Civitatis bei ihnen in einem bestimmteren Sinne zu nehmen als wie früher bei den langobardischen Obrigkeiten oder Großen; wobei aber dieser Ausdruck, der schon im 9. Jahrhundert gleichbedeutend mit den Scabinen vorkommt und späterhin den fränkischen Namen ganz verdrängte [1]), noch dieselbe Ausdehnung der Wirksamkeit bezeichnet, die sich nicht bloß über die eigentliche Stadt, sondern über die ganze Civitas erstreckte. Denn die Behauptung Savigny's, daß unter den Judices Civitatis in dieser Zeit immer noch die römischen Judices oder Decurionen der römischen Stadt zu verstehen seien — was auffallender Weise unter den Gründen für die Fortdauer der römischen Stadtverfassung angeführt wird — bedarf nun wohl keiner weiteren Widerlegung mehr, wenn überhaupt bewiesen worden, daß die Civitas in die Grafschaft aufging und daß die fränkisch-langobardische Gemeinde die eine wie die andre ausfüllte [2]).

Ich will jetzt noch eine urkundliche Umschau anstellen, wodurch das, was bisher über die fränkisch-langobardische Verfassung mehr nur im Allgemeinen und auf Grund der Gesetzgebung vorgetragen worden, in besonderer Anwendung nachgewiesen werden soll. Freilich kann dies nur in Ansehung des Gerichtswesens einigermaßen genügend geschehen: allein gerade von hier aus läßt sich auch die übrige amtliche Thätigkeit am

1) Dies ergiebt sich aus einem Ueberblick der chronologisch geordneten Urkunden des Klosters Casauria bei Muratori Script. II P. II, und der piemontesischen in den Hist. patriae Monnm. I. Die Benennung von Scabinen wird hier in der zweiten Hälfte des 10. Jahrh. immer seltener, bis sie zuletzt ganz verschwindet.

2) v. Savigny, Gesch. des R. R. I §. 121 S. 418. Vgl. dagegen v. Bethmann-Hollweg, Urspr. der lomb. Städtefreiheit S. 83. 84, womit ich vollkommen übereinstimme.

leichtesten übersehen, da die Jurisdiction immer die Hauptseite derselben ausmachte.

Die Gerichtsversammlungen (placita) finden sich in den Urkunden auf sehr verschiedene Weise zusammengesetzt. Den Vorsitz führen entweder die Könige oder Kaiser selbst, in ihrer Eigenschaft als Oberrichter, oder deren Stellvertreter und höchste Beamte — Pfalzgrafen und Missi, Bischöfe und Grafen; und wiederum die Stellvertreter und Unterbeamten von diesen, wie Vicegrafen und Schultheißen, oder andere besonders beauftragte geistliche und weltliche Personen. Als Beisitzer und Urtheilfinder erscheinen, je nach der Würde des vorsitzenden Richters oder der Beschaffenheit des Gerichts: die Hof- und Reichsbeamten, die Vassen des Kaisers, Bischöfe und Grafen und deren Vasallen, kaiserliche Richter oder Richter der Pfalz (judices imperatoris, sacri palatii), Schöffen der Grafen oder Stadtrichter (scabini, judices civitatis), endlich andere schöffenbar freie Männer (boni viri) der Gemeinde.

Das folgende Beispiel einer ansehnlichen Gerichtsversammlung vom Jahre 827 zu Turin mag die Gelegenheit zu weiteren Bemerkungen geben[1].

Dum Boso comes vel misso Domini Imperatoris residisset infra Civitate Taurinense curtis ducati in placito publico ad singulorum hominum causas audiendum vel deliberandum. Ibidem cum eo aderant Claudius Episcopus S. Taurinensis Ecclesiae, Ratperto Comes, Walfertus, Sertpaldo, Eldefre, Teudelo, Australdo Vasis D. Imperatoris, Bomperto et Mauro, Sunifrit Iudicibus Domini Imperatoris, Ausulfo et Leo Grauso Scavinis Bosoni Comitis, Ioanne et Ugherardo, Antelino Scavinis Taurinensis, Turengo, Beto, Betilo Vasis eidem Ratperto Comitis vel ceterorum infrascriptorum presentia.

---

1) Hist. patr. Monum. I p. 34, auch Murat. I p. 481.

Das Placitum wird gehalten unter dem Vorsitz des Grafen und kaiserlichen Missus Boso in dem alten Gerichtshof von Turin, der aus der langobardischen Zeit die Benennung eines herzoglichen beibehalten hatte. Dergleichen Gerichtshöfe werden auch in andern, vormals herzoglichen, langobardischen Städten erwähnt, z. B. in Mailand, wo die Curtis mit einer Laube oder Halle für das Gericht versehen war [1]), in Asti, in Tribent, in Lucca [2]) u. s. w. Unter den Beisitzern des Gerichts werden außer dem Bischof und dem Grafen von Turin, den kaiserlichen Vassen und den Vassen des Grafen noch als eigentliche Schöffen aufgeführt: zuerst kaiserliche Judices, dann Scabinen des vorsitzenden Grafen Boso, endlich Scabinen der Stadt Turin. — Kaiserliche oder königliche Judices und Judices der Pfalz finden sich hauptsächlich in den Gerichten der Missi, der Herzöge, Markgrafen und Pfalzgrafen. Muratori vermuthet nicht ohne Grund, daß die kaiserlichen Richter von dem Kaiser, die Pfalzrichter von den Pfalzgrafen ernannt worden seien [3]): doch wird dieser Unterschied nicht ebenso festgehalten, wie der von kaiserlichen und städtischen Judices oder Scabinen; obwohl die letzteren regelmäßig auch zu den kaiserlichen oder Pfalz-Gerichten, die in ihrem Gerichtssprengel stattfanden, hinzugezogen wurden [4]). — Auffallend sind noch die Scabinen des Grafen Boso, welche man wohl nur für besonders von

1) Giulini Memorie di Milano T. II p. 469. Urk. v. 892. In D. nomine Civitatis *Mediolanensis curte Ducati infra laubia ejusdem curtis* etc., und öfter.

2) Hist. patr. Mon. I no. 36. Urk. v. 880 — in mallo publico in *curte ducati* civitate *astense*. — Murat. Ant. II p. 971 v. 845 — in civitate Tridentina *Curtem Ducalem*. — ib. I p. 503 v. 873. Civitate Lucca in caminata de *Curte Ducalis*.

3) Murat. Ant. I p. 501.

4) Beispiele davon s. u. in dem Verzeichniß von städtischen Scabinen. Daß die Judices S. Palatii sich auch Judices D. Imperatoris nannten, zeigt z. B. die Urk. von einem Placitum Carls des Dicken v. 881 zu Siena bei Murat. II p. 931.

ihm ernannte Schöffen oder für solche, die ihn auf seiner Mission begleiteten, ansehen kann; denn daß bei großen Gerichtsversammlungen Scabinen verschiedener Orte, gleich wie Bischöfe und Grafen, sich zusammenfanden, ist auch sonst sehr gewöhnlich [1]).

Die Scabinen führten die gerichtliche Verhandlung mit den Parteien in der Regel selbst und sprachen das Urtheil entweder allein oder mit den andern Anwesenden zusammen [2]). Doch waren sie nicht bloß urtheilende Schöffen, sondern bisweilen auch Richter, doch wahrscheinlich nur im besonderen Auftrage des Grafen [3]). Auch als Kloster- und Kirchenvögte, als Notare kommen sie vor: sehr häufig wurden sie mit außergerichtlichen Rechtsgeschäften beauftragt [4]). Kurz, überall erscheinen sie als die rechts- und geschäftskundigen Männer, in welchen sich die Theilnahme der freien Gemeinde bei den Gerichten und bei der Verwaltung der Städte oder Grafschaften immer mehr zusammenfaßte.

Es läßt sich noch aus einer hinreichenden Anzahl von Urkunden beweisen, daß die Scabinen in dieser Stellung, als Judices Civitatum, gleichmäßig in allen Provinzen des langobardischen Italiens unter der fränkischen Herrschaft verbreitet waren [5]). Ebenso war damals, wie früher ausgeführt worden,

---

1) S. z. B. Murat. Ant. V p. 923. Placitum v. 833 zu Siena unter dem Vorsitz kais. Missi, wobei 2 oder mehr Scabinen von Siena, 4 von Arezzo, 2 von Volterra.

2) Z. B. in der im Texte angeführten Urk. Dum suprascriptis *Scavinis* haec omnia taliter agnoscerent, *interrogaverunt* suprascriptos homines und zum Schluß: rectum apparuit eorum esse et *judicaverunt*. Sonst oft: Nos *Scabini* et *Auditores* judicavimus.

3) S. die Stellen Bd. I S. 331 Note.

4) Hist. patr. Mon. I no. 37, wo ein Scabin von Turin als Advocatus des Klosters Novalicium auftritt. Notarius et Scabinus findet sich hier und in andern Urkunden häufig. Scabinen und andre gute Männer werden mit einem Tausch von Grundstücken beauftragt, Murat. II p. 43. Urk. von Lucca J. 924.

5) Die folgende Zusammenstellung, wobei es mehr auf übersichtliche

in dem römischen Italien die Gerichts- und Gemeindeverfassung im Ganzen dieselbe, indem dort die Judices Dativi das Amt

---

Ordnung, als auf Vollständigkeit abgesehen ist, soll dies näher vor Augen legen.

A. Lombardei und Istrien.

Turin, 827. 3 Scabinen von Turin im Placitum des Missus und Grafen Boso, s. o. im Text.

Asti, 880. 7 Scabinen von Asti im Placitum des Vicars (in vice Supponi inluster comes) Baterico. Hist. patr. Mon. I no. 36.

Vercelli, 902. 4 Scabinen von Vercelli und mehrere *scavini* laumel. (von der Grafschaft Laumellum) in einem Placitum des kais. Missus, Bischof Garibald von Novara, mit dem comes et marchio istius civitatis (Vercelli). Tiraboschi Storia di Nonantula II p. 85.

Städtische Scabinen in diesen und andern Städten von Piemont bis zum 10. Jahrh., unter welchen einer der spätesten (967) in Novara als Taxator bei einem Gütertausche vorkommt. Hist. patr. Mon. I no. 131.

Pfalz zu Ticinum, 880. 2 *judices* Ticinenses neben judices S. Palatii unter dem Vorsitz des K. Carl und des Pfalzgrafen Boderadus mit Bischöfen und Grafen. Ib. no. 37. Mur. I p. 359.

Mailand, 844. 3 oder mehr Scabinen neben (kaiserlichen) Judices, dem Gastalden u. a. unter dem Vorsitz des Grafen Johannes und des Vicedominus Gunzo im Auftrage des kais. Missus, des Erzb. Angilbert. Murat. Ant. I p. 467. Andere Scavini Mediolanenses s. bei Fumagalli Cod. dipl. S. Ambr. no. 52 u. öfter. Civitate Mediolani Curte ducati in laubia, 901 — 2 oder mehr *judices* Mediolani neben 4 judices Dom· Imperatoris im Plac. des Sigifred, comes Palatii et Comes Comitatus Mediolanensis mit Rogerius Vicecomes ipsius Civitatis. Mur. I p. 717.

S. ähnliche Gerichtsversammlungen v. 892 bei Giulini Mem. di Mil. II p. 469; v. 874 bei Fumagalli no. 106.

Cremona, 842. 2 Judices von Bergamo (Pergomatus judices), die sich als *Scabini* unterzeichnen unter dem Vorsitz des Grafen Adelgis u. des Bischofs der Stadt. Lupi Cod. dipl. Bergom. I p. 697. Mur. II p. 977. S. noch das Placitum des Grafen von Bergamo v. 843 mit denselben und anderen Scabinen nebst Schultheißen von Bergamo. Lupi I p. 699.

Parma, 906. 7 Scabinen unter dem Vorsitz von Bertald, Vassus und Missus des K. Berengar, auf einer Curtis des Markgrafen Adalbert im Gebiet (finibus Parmense) mit Vassen des letzteren sowie des Bischofs von Parma Mur. II p. 936.

Reggio, 824 — 1 scavinus de *Parma* und 1 scavinus de *regio*. Tiraboschi Storia di Nonantula II p. 41.

der Scabinen versahen. Dort ist auch von den gemischten Gerichten die Rede gewesen, welche in Rom und in den rö-

Mantua, 827 — scavini de Mantua. Ib. p. 46.

Verona, 911. Scabinen von Verona unterz. in einer Schenkung des Grafen von Verona. Mur. Ant. II p. 247.

Verona, 971. 3 *judices Veronenses*, 2 judices *Patavenses*, 2 judices *Trident.* mit 2 judices S. Palatii im Plac. des kais. Missus, des Patriarchen Rodald von Aquileja, mit mehreren Grafen und Bischöfen u. s. w. Mur. Ant. Est. I p. 179.

Justinopolis, 932. Scabinen mit dem Locopositus des Grafen schließen einen Vertrag mit Venedig. Carli Ant. Italiche T. V Append. no. 3.

B. Toscana.

Lucca, 865. 2 *Scavini* Lucensis mit mehreren Judices S. Palatii im Plac. der kais. Missi mit dem Bischof der Stadt, kais. Vassen — in domo ipsius Episcopii in caminata una. Mur. Ant. I p. 495, S. noch ein Plac. des Bischofs von Lucca v. 844, wobei 3 Scabinen von Lucca und ein Scabin von Florenz (Hieronimus Scabino Florentine Urbis) Ib. p. 529.

Florenz auf dem Platz von S. Giovanni, 897. Teudifrasiu *Comes* ipsius Civitatis, Rotari et Petrus *Scavinis* ipsius Civitatis — unter dem Vorsitz des Pfalzgrafen Amedeus als Missus des Kaisers Lambert und des Markgrafen Adalbert mit Bischöfen, kais. Judices, Vasallen u. a. Mur. I p. 497.

Siena, 833. 2 oder mehr Scabinen von Siena, 4 Scabinen von Arezzo, 2 von Volterra mit dem Bischof und dem Grafen von Siena, kais. Vassen, Bürger (cives), Franken und Langobarden aus den genannten Städten, unter dem Vorsitz der kais. Missi, der Bischöfe von Florenz und Volterra. Murat. V. 923.

Pisa, 796. Dondo Scabinus de Pisa spricht mit dem Diacon Petrus und dem Cleriker Fiducia, unter dem Vorsitz des Bischofs, in einer Streitsache der Kirche gegen mehrere Personen, die sich ihrem Dienste entzogen hatten, wobei die Kirche durch ihren Vicedominus vertreten wird. Mur. III. 1015. S. noch ein Plac. v. 858, wobei 2 oder mehr *Schabinis Pisensis*, ein Scabino *Lucensis*. ib. p. 1033.

C. Spoleto.

In den zahlreichen Urkunden des im J. 866 von Kaiser Ludwig II gestifteten Klosters Casauria (Muratori Script. T. II P. II) finden sich in der Regel Gastalden uud Scabinen aus verschiedenen Städten der Umgegend bei den dort vorkommenden Gerichten des 9. und 10. Jahrh.: z. B. in einem Plac. des Pfalzgrafen Heribald von 874 — Adelbertus *Scabinus* de *Camerino*, Lamfridus et Majolfus Scabini de *Teate*, Johannes Scabinus de *Balva*, Opteramo et Garifuso Scabini de *Pinne* . . . Guido *Ca-*

mischen Territorien stattfanden, wenn das verschiedene Recht der Parteien berücksichtigt werden mußte; wovon die Urkunden des nach langobardischem Recht lebenden Klosters Farfa häufige Beispiele bis zum 11. Jahrhundert darbieten [1]). Nach dieser Analogie sollte man nun noch viel zahlreichere Beispiele von gemischten Gerichten im langobardischen Italien erwarten, wo die verschiedenen Nationen und persönlichen Rechte sich fast überall zusammenfanden. Doch ganz im Gegentheil! Die Schöffen werden hier in der Regel nur nach den Städten, zu welchen sie gehörten, nicht nach Nationen unterschieden; und von römischen Schöffen, die ausdrücklich als solche bezeichnet sind, ist mir überhaupt nur ein einziges Beispiel bekannt — aus einem Gericht zu Turin vom Jahre 880, wo die Abtei von Novalicium einen ihrer hörigen Leute in Anspruch nahm [2]).

---

staldio de *Pinnis*, Sanson Gastaldio de *Balva* etc. Murat. l. c. p. 944. Die Benennung von Scabinen war hier im 9. Jahrh. so vorherrschend, daß selbst kaiserliche Richter einmal als scabini Dom. Imperatoris vorkommen (ib. p. 929 Urk. v. 863), was ich sonst nicht wiedergefunden habe; dagegen wurde zu Ende des 10. Jahrh. die Bezeichnung von Judices üblicher, welche natürlich der Sache nach ganz dasselbe bedeutete, so daß beide Titel auch mit einander abwechseln; vgl. z. B. die Urk. v. 970 mit der v. 981, l. c. p. 962. 973.

1) S. Band 1 S. 327. Besonders interessant ist noch ein Prozeß des Abts von Farfa gegen den Papst selbst, wobei in einem Plac. kaiserlicher Missi, eines Bischofs und eines Grafen, gehalten im Lateran zu Rom im Jahre 829, zu Gunsten des Abtes entschieden wurde. Der Papst berief sich darauf an den Kaiser; Chron. Farf. Murat. p. 375 sq. Ein Rechtsstreit desselben Abtes mit dem Römer Crescentius wurde in Rom noch im Jahre 1014 unter dem Vorsitz des Papstes Benedict VIII von römischen und langobardischen Schöffen — tam ex Justinianae Legis quam ex Langobardae videlicet capitalis — entschieden; ib. p. 518.

2) Hist. patr. Mon. I no. 37 (auch bei Mur. Ant. I p. 360) Plac. zu Ticinum, wo eines vorausgegangenen zu Turin Erwähnung geschieht. Zwar führt Muratori noch ein Placitum des Markgrafen Bonifacius zu Ferrara v. 1015 an, wobei 6 römische und 2 langobardische Schöffen zu Gericht saßen (Script. I P. II Praefat. p. 11): allein dieses Beispiel gehört noch zu den oben angeführten. Ferrara war römisches Gebiet, hatte römisches Recht und römische Einrichtungen behalten; wir finden daher auch einen Titularconsul unter den Beisitzern und einen Tabellio als Notar.

Offenbar liegt hierin der stärkste Beweis für die Einheit der Gerichtsverfassung, welche aus der Einrichtung der bestellten und bleibenden Schöffen gleichsam von selbst hervorging. Denn gerade bei der vielfältigen Mischung der Nationen und der persönlichen Rechte in den langobardischen Städten mußte es unstatthaft erscheinen, für jedes Recht besondere Schöffen zu ernennen und für jeden einzelnen Fall ein besonderes Gericht zusammenzusetzen. Weit natürlicher und einfacher war es doch, daß die bestellten Schöffen in jeder Stadt die dort üblichen Rechte zugleich umfaßten und bei dem Rechtsprechen in den einzelnen Fällen berücksichtigten; wozu in der That keine große Bildung erforderlich war, wie man leicht einsieht, wenn man die gerichtliche Praxis der Zeit aus den Urkunden selbst kennen lernt. Bei Verträgen, beim Eide, in der Erbfolge sollen die Römer ihrem Rechte folgen, hieß es in Pipin's Capitular: darauf beschränkte sich also die Besonderheit in der Anwendung der verschiedenen Rechte, deren Kenntniß man zumeist aus der Gewohnheit schöpfte. Die Praxis der Schöffen und Notare und das gemeinschaftliche Gericht glich auch diese Verschiedenheit immer mehr aus, so daß sie zuletzt nur noch im Familien- und Erbrechte zurückblieb.

Zum Beweise des Gesagten kann außer dem Vorhandensein von Stadt-Schöffen selbst, was schon die Einheit in der Gerichts- und Gemeindeverfassung voraussetzt, das ausdrückliche, wenn auch etwas späte Zeugniß des mailändischen Consuls Obertus ab Orto, Zeitgenossen von Kaiser Friedrich I angeführt werden, nach welchem ein und derselbe städtische Richter bald nach römischem, bald nach langobardischem Rechte zu entscheiden hatte [1]). Ferner ist hier die sonderbare Vermischung

Hier urtheilten also römische Judices wie in Rom und Ravenna, und die langobardischen wurden nur in dem vorliegenden Falle hinzugezogen, weil der Abt von St. Genesio, mit welchem der Bischof von Ferrara den Streit hatte, in Vercello (Brexillum) nach langob. Recht lebte.

1) Causarum, quarum cognitio frequenter nobis committitur, aliae dirimuntur *jure Romano*, aliae vero legibus *Langobardorum*. Mur. Script. II p. 14.

oder Verwirrung der römischen und germanischen Rechtsbegriffe und Rechtsgebräuche zu erwähnen, welche sich vom 9. bis 11. Jahrhundert in den gerichtlichen Urkunden und Formeln, wie später auch in den Statuten der Städte beweist und die gerichtliche Praxis der Schöffen und Notare in einer Beschaffenheit darlegt, welche, außer in dem Mangel an juristischer Bildung, vornehmlich nur in der Einheit der Gerichte bei der Mannigfaltigkeit der persönlichen Rechte ihre zureichende Erklärung finden dürfte[1]).

1) Ich verweise auf das ganze 14. Kap. des 2. Bandes von Savigny's röm. Rechtsgesch., und will hier nur das schon erwähnte Placitum zu Ferrara v. 1015 als einziges Beispiel hervorheben. Da sitzen also römische und langobardische Schöffen zu Gericht. Einer von den ersteren mit Namen Demetrius leitet die Verhandlung, und es wird von ihm und den übrigen gegen den Bischof von Ferrara auf Eid und Zweikampf erkannt; denn bekanntlich war der gerichtliche Zweikampf durch das Reichsgesetz Otto's I v. 967 allgemein auch für die nach röm. Recht Lebenden eingeführt worden (Pertz Mon. Germ. IV p. 33). Der Bischof fürchtet jedoch die Entscheidung durch Zweikampf und giebt das streitige Kloster lieber freiwillig auf, um nicht noch mehr zu verlieren: er thut dies nach fränkischem Rechtsgebrauch — statim *per fustem*, quem in suis manibus detinebat, refutavit — und doch lebte er nach römischem Recht!

II.

Die Ausbildung der bischöflichen Hoheit und die Anfänge der städtischen Gemeinde im 9. und 10. Jahrhundert.

Aus der bisherigen Untersuchung über die Verfassung des lombardischen Italiens unter der fränkischen Herrschaft hat sich uns ergeben, daß die Städte und deren Territorien das bestimmende Moment der äußeren Eintheilung des Landes blieben, indem die fränkischen Grafschaften im Ganzen den alten Civitates angepaßt waren, und daher in der Regel auch mit den bischöflichen Diöcesen zusammenfielen, welche von Anfang an auf dieselbe Weise begrenzt worden. Demnach beruhte auch die innere Verfassung der Civitas wesentlich nur auf den Einrichtungen der Grafschaft und der in dieser begriffenen Gemeinde. Hier waren aber vornehmlich die von der Gemeinde erwählten Schöffen die beständigen Vertreter derselben, die in der Folge zugleich das Band ihres Zusammenhaltens und die Schutzwehr ihrer Freiheit bildeten. Denn neben den erwähnten Momenten der Einheit in der Verfassung der Civitas machten sich mehr noch die der Trennung geltend, welche, durch die fränkische Verfassung bereits im Keime angelegt, bald mit immer stärkerer Gewalt hervorbrachen, die Grafschaft zersprengten und endlich auch den letzten Kern der freien Gemeinde mit dem völligen Untergang bedrohten. — Indem ich nun zur Betrachtung dieses weiteren Verlaufs im 9. und 10. Jahrhundert übergehe, scheint es nicht überflüssig zu sein, zuvor noch die äußere

Geschichte dieser Periode im raschen Ueberblicke vorüberzuführen, um daraus die Anknüpfungspunkte für die innere Entwicklung zu entnehmen [1]).

Durch Carl den Großen war fast ganz Italien wieder unter eine Herrschaft zusammengebracht. Wenn es dennoch nicht zur Wiederherstellung einer inneren politischen Einheit in der Ausdehnung kam, wie sie die Natur selbst dem Lande durch scharf bestimmte Grenzen vorgezeichnet hat: so war das doch nicht so ganz allein, wie Machiavelli es ansieht, die Schuld des Papstes — obschon dieser allerdings die politische Zwietracht in Italien wie in Deutschland immer gern gesehen und an seinem Theile nach Kräften befördert hat, um nämlich die Eintracht der Kirche darüber zu erhöhen, — sondern es wirkten schon damals noch andere innere und äußere Gründe der Trennung wesentlich mit dazu bei.

Zunächst war die römische Kaiserwürde und der Besitz von Rom nicht mit dem langobardischen, sondern mit dem fränkischen Königthum verbunden, und es machte sich mehr wie zufällig, daß Italien und das Kaiserthum beisammen blieben, nachdem es dem Enkel Carls des Großen, Bernhard, nicht geglückt war, sich dort gegen seinen Oheim, den Kaiser Ludwig den Frommen, unabhängig zu behaupten. Dieser übertrug dann seinem ältesten Sohne Lothar gleich anfangs die Kaiserwürde und das Reich von Italien miteinander. Als darauf Lothars Erbe wieder unter mehreren Söhnen zur Theilung kam, folgte der älteste, Ludwig II, der gleichfalls schon den Kaisertitel besaß, ausschließlich in Italien. So erhielt nun dieses Land einen ganz einheimischen Kaiser; aber nur, wie es schien, um die Erfahrung zu machen, daß es einen solchen nicht zu ertragen im Stande sei. Denn schon unter der Regierung der früheren, theils schwachen, theils anderweitig beschäftigten Carolinger hatten die Großen des Reichs ihre Macht durch Uebergriffe aller Art über

1) S. auch die übersichtliche, geistvolle Darstellung bei Leo, Gesch. der ital. Staaten, Theil I.

die Gebühr erhöht, indem sie sich des Gehorsams gegen den Oberherrn fast ganz entwöhnten. Die Fürsten von Unteritalien begehrten zwar die Hülfe des Kaisers gegen die Sarazenen, welche schon, von dem eroberten Sicilien aus, in Bari festen Fuß gefaßt hatten und das ganze Land weithin verheerten: dieselben vereinigten sich aber gleich nach gewonnenem Siege wieder gegen ihn, um seine Herrschaft in keiner Weise aufkommen zu lassen [1]). Nun starb Ludwig II im Jahre 875 ohne Erben; und sogleich traten zwei Parteien gegen einander auf, von welchen sich die eine mit dem P. Johann VIII an den westfränkischen König Carl den Kahlen, die andere sich an den deutschen Ludwig wandte. Also begann das ränkevolle Spiel der Italiener, welche immer zwei Herren gegen einander aufstellten, um keinem recht zu dienen; wodurch eine lange innere Zerrüttung und Ohnmacht des Reiches herbeigeführt wurde, die bis auf die Zeiten Otto's des Großen fortdauerte [2]).

Zuerst stritten die Carolinger von Ost- und Westfranken um den Besitz von Italien und das Kaiserthum. Carl der Kahle kam den Söhnen seines Bruders, Ludwig des Deutschen, zuvor und empfing vom P. Johann VIII, der ihn herbeigerufen, die Kaiserkrone (875). Ihn und den Papst vertrieb schon im folgenden Jahre mit Hülfe des Erzbischofs von Mailand und der langobardischen Partei Ludwigs ältester Sohn und Nachfolger in Ostfranken, Carlmann. Der jüngere Bruder von diesem, Carl der Dicke, vereinigte dann auf kurze Zeit ohne alles Verdienst, durch bloßen Erbgang, die ganze fränkische Monarchie, und derselbe P. Johann krönte auch ihn zum Kaiser. Aber seine Unfähigkeit im Regieren brachte ihn bald darauf wieder um alle seine Kronen (888).

---

1) Während der Kaiser sich im Palast zu Benevent aufhält, fragen die Beneventer: Quid *grabati sumus* sub potestatem Francorum? — Andreae Berg. Chron. Pertz T. V.

2) Liudpr. Antap. I. 37 — quia semper Italienses geminis uti dominis volunt, quatenus alterum alterius terrore coherceant.

Die Großen der beiden fränkischen Reiche wählten sich eigene, würdigere Könige. In Italien traten die Markgrafen Berengar von Friaul und Guido von Spoleto mit ungefähr gleichen Kräften gegeneinander auf. Guido war mächtiger durch auswärtige Hülfe von Frankreich her. Er ließ zuerst sich selbst, danach auch seinen Sohn Lambert, den er zum Mitregenten erhob, als Kaiser krönen. Berengar aber wandte sich an den deutschen Arnulf, anerkannte diesen als seinen Oberlehnsherrn [1]). Der unternahm zwei Züge nach Italien (894 und 895), überwältigte die Städte und verschaffte sich durch Strenge — den Grafen von Bergamo ließ er am Thore seiner Stadt aufhängen — Gehorsam. Dafür verwundeten ihn die Einwohner von Pavia, als er abzog, an der Ferse; ließen ihm wenig mehr als den Kaisertitel [2]). Nachdem aber Guido gestorben war, und auch Lambert durch Blutrache umkam, blieb die Herrschaft dem Berengar allein. Italien hätte nun wohl einer besseren Zeit entgegensehen können, wenn nicht das neue Jahrhundert ein anderes furchtbares Mißgeschick über das Land hereingeführt hätte. Die wilden Horden der Ungarn erschienen an seinen Grenzen; denn ihre Kundschafter hatten berichtet, daß es dort viel Reichthum gebe bei vielem Volk und wohl befestigten Städten [3]). Die Italiener erlitten eine entscheidende Niederlage im offenen Felde; zogen sich vor den Feinden, die sich verheerend und plündernd über die Lombardei verbreiteten, in die festen Städte zurück: gleichwie man sich vor Ueberschwemmungen auf die Anhöhen flüchtet, bis das Wasser sich wieder verlaufen hat. Darum waren die Sarazenen fast noch schlimmere Feinde, als die Ungarn, weil sie sich im Lande selbst festsetzten: in Unteritalien am Flusse Garigliano,

---

1) Annal. Fuld. Mon. Germ. I c. 406.

2) Liudpr. Antap. I c. 35.

3) Liudpr. II c. 7 — *oppida* vero cum nonnulla cum munitissima; nonnulla heißt bei Liudpr. soviel als multa.

in Oberitalien in Fraxinetum, von wo aus sie ihre Raubzüge ins innere Land unabläſſig wiederholten.

Dahin alſo kam es durch die innere Parteiung und Zwietracht, daß das Kaiſerthum wie ein bloßer Titel vom Papſte vergeben wurde, und das langobardiſche Königthum nur einigen wenigen Großen, welche darüber verfügen konnten, zur Machtvergrößerung diente; während Volk und Land dem Druck der einheimiſchen Herren und den Angriffen der äußeren Feinde zugleich unterlagen.

Gegen Berengar wurden nach einander Ludwig von Provence, der auch den Kaiſertitel gewann, und Rudolf von Hochburgund herbeigerufen, und als langobardiſche Könige aufgeſtellt. Beide aber konnten ſich natürlich nur ſo lange behaupten, als die italieniſchen Fürſten ihren Vortheil darin ſahen, ſie zu unterſtützen. Berengar verſchmähte in ſeiner Noth ſelbſt nicht die ſchnöde Bundesgenoſſenſchaft mit den wilden Ungarn, um ſie über ſeine Feinde loszulaſſen. Doch verblieb ihm zuletzt nur die Stadt Verona, wo er endlich in einem Aufſtande auch das Leben verlor. Die Ungarn aber belagerten Pavia, verbrannten es zum größten Theil im Jahre 924 und zogen mit Beute beladen von dannen [1]).

Aehnliche wüſte Zuſtände der Auflöſung aller ſittlichen und politiſchen Bande, wo keine andere leitende Beweggründe der Handlungen ſichtbar werden, als die bloße ſinnliche Begierde oder ſchnöde Habſucht und Herrſchſucht, ſind auch ſonſt wohl vorgekommen: eigenthümlich aber erſcheint für Italien in dieſem ſeinem heroiſchen Zeitalter die Herrſchaft ſchamloſer Weiber, welche, gleich wie andere Fürſten durch Lehen, durch die Preisgebung ihrer Reize Vaſallen und Getreue für ihre Dienſte

1) Dennoch konnte Ermengarde ſchon im folgenden J. eine Belagerung in Pavia aushalten, und Liudprand rühmt dieſe Stadt zu ſeiner Zeit (um 960) als die reichſte und herrlichſte in Italien, welcher ſelbſt Rom nachſtehen müßte, wenn es nicht die koſtbaren Reliquien der heil. Apoſtel beſäße. Antap. III. 5. Man kann daraus entnehmen, daß es eben noch nicht viel mit dem Glanz der ital. Städte im 10. Jahrh. geweſen ſein mag.

gewannen, und indem sie auf solche Weise die unbändige Kraft der Machthaber in Fesseln schlugen, diesen eine durch Tapferkeit, List und Raub zusammengebrachte Gewalt wieder aus den Händen entwanden. So herrschte in der Lombardei Ermengarde, des Markgrafen Adalbert von Ivrea Wittwe, die auch den König Rudolf mit leichter Mühe entwaffnete; während in Rom die berüchtigte Theodora mit ihren beiden Töchtern Marozzia und Theodora über das Papstthum und alle Gewalt verfügten [1]).

Unter diesen Verhältnissen trat ein neuer Bewerber um Italiens Krone auf, der es besser als die übrigen verstand, die geeigneten Mittel zur Herrschaft zu ergreifen, ohne das Ziel selbst wieder aus den Augen zu verlieren — Graf Hugo von Provence, von der Gegenpartei Rudolfs und Ermengardens herbeigerufen. Die Italiener, auch der Papst, kamen ihm bereitwillig entgegen: wie jedem neuen Regenten, der sie von dem früheren zu befreien versprach. Er selbst aber war allein darauf bedacht, seine Herrschaft nach außen wie im Innern fest zu begründen. Deshalb sandte er alsbald den Vater des Geschichtschreibers Liudprand von Cremona mit Geschenken (das Hauptgeschenk waren zwei wilde Hunde) nach Constantinopel, um dort Verbindungen anzuknüpfen. Seinen Mitbewerber, den König Rudolf, brachte er zu einem Vergleich, indem er ihm die Provence für die Lombardei überließ. Die Machthaber von Pavia, die ihm der Bischof dieser Stadt einfangen half, ließ er erwürgen, und seinem Stiefbruder Lambert, dem Markgrafen von Tuscien, in welchem er einen Nebenbuhler erkannte, die Augen

1) Der Bischof von Cremona, dessen sittliche Entrüstung freilich bei seinem sonstigen Wohlgefallen an schlüpfrigen Erzählungen sehr zweideutig erscheint, sagt von Ermengard, Ant. III c. 7: *Causa potentiae* hujus haec erat, quoniam, quod dictu etiam foedissimum est, carnale cum omnibus non solum principibus, verum etiam ignobilibus commercium exercebat; und von Theodora, ib. II c. 48: Theodora *scortum impudens* — quod dictu etiam foedissimum est, *Romanae civitatis* non inviriliter *monarchiam obtinebat.*

ausstechen. An die Stelle des letzteren setzte er seinen leiblichen Bruder Boso, dem er nachher ein ähnliches Schicksal bereitete, als er ihm gefährlich dünkte. Ueberhaupt brachte er die geistlichen und weltlichen Gewalten an seine Anhänger und Verwandte: dem Manasse, der zuvor Bischof von Arelat gewesen, schenkte er nicht weniger als drei Bisthümer auf einmal (Verona, Trident, Mantua) und die Mark von Trident dazu [1]). Die Fürsten, die er nicht beseitigen konnte, suchte er durch Heirathsverbindungen an sich zu ziehen. So die Markgrafen Berengar von Ivrea und Tedbald von Camerino und Spoleto. Er selbst heirathete die Marozzia in der Erwartung, daß sie ihm die Herrschaft von Rom zubringen würde. Aber ihr Sohn Alberich kam ihm dort zuvor, warf ihn sammt der Mutter zur Stadt hinaus; denn dieser war von ähnlichem Gepräge, und ließ sich weder mit List, noch mit Gewalt beikommen. Auch verhinderten die beiderseitigen Vasallen (milites) die Aussöhnung, um sich die Zuflucht von dem einen Lehnsherrn zu dem andern offen zu erhalten [2]).

Wenn Hugo hier nicht zum Ziele kam, selbst nicht, als er dem Stiefsohn seine Tochter zur Gemahlin gab: so thaten sich ihm dafür weit größere Aussichten in Burgund auf. Nach K. Rudolfs Tode nämlich heirathete er dessen Wittwe und vermählte ihre Tochter Adelheid mit seinem Sohne Lothar, den er bereits zum Könige von Italien krönen lassen. Doch eben diese steigende Macht Hugo's, die Energie seiner Herrschaft, die Kraft und Entschlossenheit, die er zuletzt noch gegen die Sarazenen von Fraxinetum bewies, dazu das Hereinziehen von Verwandten und Freunden aus Burgund, die er mit Lehen und Aemtern ausstattete — alles dies war den italienischen Großen längst unerträglich. Darum wurde es dem Markgrafen Berengar von Ivrea, der vor Hugo nach Schwaben entflohen

1) Liudpr. IV c. 4.

2) Liudpr IV c. 3. Si quem enim *rex* suorum vellet corripere, ad *Albericum* mox studuit fugere etc.

war, eben nicht schwer, die mächtigsten Bischöfe gegen ihn aufzubringen: vor allen jenen Manasse, dem er das Erzbisthum von Mailand versprach, auch den Erzbischof Arderich von Mailand u. a. Und weil nun die Macht der Könige damals allein auf der Treue der großen Lehnsträger, also auf ihrem Willen beruhte: so war das wohl angelegte und folgerecht durchgeführte Werk Hugo's wie auf einen Schlag vernichtet und zerstoben, als die angesehensten Bischöfe des Landes sich von ihm abwandten.

Er zog sich nach der Provence zurück und starb dort. Sein Sohn Lothar behielt nur den Königstitel, indeß Berengar die Herrschaft wirklich besaß [1]), die er auf dieselbe Weise wie Hugo zu befestigen suchte, indem er seine Anhänger zu Bischöfen ernannte. Auch Lothar starb 950. Seine schöne Wittwe Adelheid verweigerte dem Sohne Berengars, Adalbert, die Hand, und nahm bedrängt ihre Zuflucht zu dem großen Könige der Deutschen, Otto I. An diesen wandten sich auch die Häupter von Italien, der P. Johann XII, der Erzbischof Waldpert von Mailand u. A., um das gewohnte Spiel der italienischen Politik zu wiederholen.

Otto gewann auf seinem ersten Heereszuge nach Italien im Jahre 951 das lombardische Reich; gab es aber dem Berengar wieder als Lehn zurück. Während seines zweiten, längeren Aufenthalts in Italien (961—965) nahm er die Kaiserkrone vom Papst Johann XII, einem elenden Wüstling, den er nachher durch ein römisches Concil absetzen ließ. Erst damals vernichtete er den Berengar, der ihm noch Trotz zu bieten versuchte, und herrschte dann über Italien mit einem Ansehen, wie seit Carl dem Großen kein anderer Kaiser. Er setzte die Päpste ohne Widerspruch ein; keiner von den lombardischen Bischöfen und Großen durfte ihm ungestraft den Gehorsam verweigern. So ging er auch nur auf dem Wege Carls des Großen weiter,

1) Liudpr. VI. 2. Is enim Italicis omnibus principabatur *virtute*, rex vero Lotharius *solo nomine*.

als er sich dem byzantinischen Kaiserhofe annäherte, um gemeinschaftlich mit diesem — als die christlichen und römischen Kaiser des Morgen- und des Abendlandes — die Sarazenen in Unteritalien zu bekämpfen.

Auf demselben Wege folgte ihm dann auch sein Sohn und Nachfolger Otto II. Doch, ungeachtet seiner Verbindung mit einer griechischen Gemahlin, sah dieser Griechen und Sarazenen in Unteritalien gegen sich vereinigt, unter deren Schwertern bei Squillace „die Zierde des blonden Deutschlands" erlag. Otto II starb in Rom, ehe er noch die Schmach rächen konnte (983). Als aber darauf ein dreijähriges Kind die Erbschaft von drei Kronen unter der Vormundschaft eines Weibes antrat, wankte das wohlgegründete Ansehen des sächsischen Kaiserhauses noch nicht, weder in Deutschland, noch selbst in Italien. Niemand versuchte es hier, sich gegen die deutsche Herrschaft zu erheben, die auch in der That weniger drückend empfunden wurde, als ein einheimisches Königthum; und überdies waren die Bischöfe derselben zugethan, weil ihre Macht durch sie erhöhet worden.

Der junge Otto III, von einer Griechin geboren, von dem berühmten Gerbert in die classische Literatur und die Anschauung der antiken Welt eingeführt, trug sich mit dem phantastischen Plan, Rom zum Mittelpunkt seiner Monarchie zu erheben, das römische Kaiserthum in alter Weise wiederherzustellen. Leider fing er damit an, dem vor Alter kindisch gewordenen Despotismus in Constantinopel sein abgeschmacktes Hofceremoniell und seine lächerlichen Titel nachzuahmen, während seine politische Thätigkeit hauptsächlich mit den römischen Parteikämpfen ausgefüllt war. Und dabei trachtete er noch mehr nach den himmlischen als nach den irdischen Dingen: so sehr, daß sein durch mönchische Frömmigkeit getrübter Sinn ihn schon in früher Jugend ins Grab zog (1002). Keiner seiner Nachfolger nahm den Plan eines in Rom selbst thronenden Kaiserthums wieder auf, dessen Ausführung das Papstthum

ohne Zweifel in dieselbe Abhängigkeit versetzt haben würde, worin sich das Chalifat von Bagdad befand, und zugleich Italien vielleicht die politische Selbständigkeit und Einheit wiedergegeben hätte, die es auf andere Weise nimmer erlangen konnte.

Nach Otto's III Tode, als noch kein Nachfolger in Deutschland ernannt war, griff Arduin, Markgraf von Ivrea, nach der lombardischen Krone. Doch die italienischen Fürsten verließen ihn wieder [1]), und er mußte vor der Macht des deutschen Königs, Heinrichs II, weichen. Italien und das Kaiserthum blieben so bei dem deutschen Reiche.

Die Entwickelung der Verfassung in diesem Zeitraume beruht einerseits auf der allgemeinen Anlage der fränkischen Einrichtungen,. wonach sich diese überall in das Lehnswesen umgestalteten, andererseits auf der vorhandenen Grundlage des Städtewesens in Italien, unter den hinzutretenden Einwirkungen der Zeitereignisse, so wie der Politik der verschiedenen Machthaber.

Nach der Eroberung Carls des Großen bis zum Tode K. Ludwigs II hin hatte das langobardische Italien eine längere Zeit der Ruhe von ungefähr hundert Jahren. Damals befestigten sich die fränkischen Einrichtungen und bildeten sich in ihren Folgen weiter aus, während die neuen Ansiedler aus Frankreich in den Gewohnheiten des Landes einheimisch wurden. Damals nahm auch die Macht und die Gewaltthätigkeit der Großen immer mehr überhand, und in demselben Verhältniß wurde zugleich die Freiheit des gemeinen Mannes verringert. Dies ist der erste Punkt, bei welchem wir etwas länger verweilen müssen.

Es ist bereits bemerkt worden, wie schon Carl der Große durch die Einrichtung der Sendboten, wie durch andere Maß-

1) Arnulph. Mediol. I c. 15. Murat. Script. IV. In *medio* Principes Regni fraudulenter incedentes Ardoino *palam* militabant, Heinrico *latenter* favebant, *avaritiae lucra sectantes.*

regeln und zahlreiche Verordnungen diesem allgemeinen, aber unvermeidlichen Uebel zu begegnen suchte. Alle seine Bemühungen blieben im Ganzen fruchtlos. Zahlreich und bedeutend waren schon die öffentlichen Lasten, welche der Reichsdienst und die Staatsbedürfnisse dem gemeinen Freien auferlegten. Er sollte sich beim Aufgebot ausgerüstet zum Heere stellen oder, wenn er dies nicht für sich allein vermochte, nach Verhältniß seines Vermögens zur Ausrüstung beitragen. Er mußte außerdem Reichssteuern und Zölle entrichten; durfte wenigstens bei den ordentlichen Gerichtsversammlungen nicht fehlen; wurde zur Herstellung von Brücken, Straßen und andern öffentlichen Bauten herangezogen; hatte den Unterhalt der Sendboten, die Geschenke für den König und noch manches Andere zu bestreiten [1]). Dazu kam dann der willkürliche Druck der Grafen und ihrer Unterbeamten oder Dienstleute, welche — wie schon Carl der Große an seinen Sohn Pipin schreibt (807), und die späteren Regenten es oft wiederholen — die ihnen untergebenen Freien mit Einlagerungen und Naturallieferungen, mit Hand- und Spanndiensten aller Art beschwerten: wodurch die Noth der ärmeren Freien bald dermaßen gesteigert wurde, daß Vielen nichts anderes übrig blieb, als sich entweder in den Schutz und Dienst ihrer Dränger zu begeben, oder in den Immunitäten der Kirchen und Klöster Zuflucht zu suchen (womit, hier wie dort, die Aufopferung eines guten Theils der Freiheit und des Eigenthums verbunden war); oder endlich ganz besitz- und ehrlos sich auf den Straßenraub zu legen. Manche suchten sich auch durch Einigungen zu schützen, die aber, weil sie der öffentlichen Ordnung überhaupt gefährlich erschienen, von den

1) Mit den Reichssteuern meine ich, was in der Stelle Hlud. et Hloth. Cap. a. 829 c. 13, Pertz III p. 352, bezeichnet ist: Quicumque vicarii vel alii ministri comitum *tributum* quod *inferenda* vocatur, majoris pretii a *populo* exigere praesumpserit — hoc est duos solidos pro una vacca etc. Ebenso werden dona annualia und *tributa publica* in den Capit. Missorum Hlud. II a. 855 c. 4 p. 434 erwähnt.

Regenten nicht weniger streng, als jene Bedrückungen der Großen, verboten wurden[1]). Doch die Nothwendigkeit der Dinge mußte sich hier wie überall trotz Gesetzen und Verboten erfüllen.

War nun schon zur Zeit Carls des Großen die Klage der geringeren Freien allgemein, daß sie ausgeplündert würden an Hab und Gut, sowohl von den Bischöfen und Aebten oder deren Vögten, als auch von den Grafen und deren Centenaren[2]): so kann es nicht verwundern, daß in der nachfolgenden Zeit dieses Unwesen in Italien immer mehr zunahm und endlich die Zustände des vielberufenen Faustrechts herbeiführte. Wie weit es damit schon bis zur Mitte des 9. Jahrhunderts gekommen war, zeigen die Verordnungen Ludwigs II auf der Reichsversammlung zu Pavia im Jahre 850. Räuberbanden, heißt es hier, plündern und ermorden die Pilger (nach Rom) sowie die reisenden Kaufleute, ziehen im Lande umher und werden sogar von manchen Grundbesitzern heimlich in Sold genommen, welche den schnöden Gewinn mit ihnen theilen. Selbst die Großen, geistlichen und weltlichen Standes, scheuen sich nicht, wenn sie zu Hofe ziehen, was sie für sich und ihr Gefolge bedürfen, auf der Straße zu rauben. Auch an ihrem Wohnorte plündern und bedrücken dieselben das Volk, beschweren die Armen mit der Einquartierung ihrer Leute[3]).

Und das geschah zu einer Zeit, wo Italien noch einen tüchtigen Regenten und einheimischen Kaiser besaß. Wie mußte es erst später werden, als die höchste Aufsicht über die öffentliche

1) Bei Strafe des Exils nach Corsica für den Anstifter und des Königsbanns für die übrigen: Hloth. I Const. Olonn. a. 823 c. 4; — bei Todesstrafe für den Anstifter, mit Peitschenhieben und Verstümmlung für die Theilnehmer: — Et ut de cetero in regno nostro nulla hujusmodi *conspiratio* fiat nec per sacramentum nec sine sacramento. Const. Pap. a. 832 c. 6 p. 360. Doch sind hier wohl hauptsächlich nur Räuberverbindungen gemeint.

2) Capit. de expedit. exerc. a. 811 c. 2. Pertz p. 168.

3) Leges ab imper. promulgatae a. 850 c. 1—5. Pertz III p. 405, 409. Vgl. auch Karoli II a. 876 c. 13 ib. p. 531.

Ordnung fast ganz aufhörte; als auswärtige und einheimische Fürsten um die Herrschaft stritten, und alle Gewalt allein von den Großen abhing, deren Vortheil und Bestreben es war, die Anarchie nie aufhören zu lassen! Eine allgemeine Vorstellung von dem, was Italien in diesen Zeiten erfuhr, gewähren die Klagen der Reichsversammlung zu Pavia von 888, welche den Guido zum König erwählte, sowie der Synode zu Ravenna, wo K. Lambert und P. Johann IX den Vorsitz führten. „Was Italien,“ heißt es dort in dem Wahldecret, „in dieser Zeit seit dem Hingange K. Carls bis jetzt erlitten hat, kann weder die Sprache ausdrücken, noch die Schrift darstellen.“[1]). Und ebenso klagte die Geistlichkeit auf der Synode: „Bei dem Anblick solcher Gottlosigkeit von Plünderung, Brand, Raub, Gewaltthat aller Art, dergleichen wir in unserm Lande gesehen, wurden wir mit solchem Schmerz erfüllt, daß wir lieber hätten sterben mögen, als solches in unseren Tagen erleben[1]).“

Dabei hat sich der äußere Anschein der Reichsverfassung in der Gesetzgebung Guido's und Lambert's nur wenig verändert. Noch werden der Graf, sein Stellvertreter (loco positus, dasselbe mit vicarius oder vicecomes) und der Schultheiß als die gewöhnlichen Obrigkeiten der Arimannen im Frieden sowohl, als im Kriege, genannt[3]). Noch immer dieselben Verordnungen gegen den Mißbrauch der Amtsgewalt. Wie entsetzlich es aber dabei mit dem Rechtszustand bestellt war, ersieht man aus der einzigen kurzen, doch vielsagenden Verordnung von K. Lambert: „Es darf kein Graf seinen Leuten Arimannen zu Lehen geben.“ Also die öffentlichen Abgaben und Leistungen der gemeinen Freien wurden wie Privatbesitz behandelt und als solcher ver-

1) Decretum electionis Pertz p. 555.

2) Conv. Rav. c. 5 p. 562.

3) Widonis Leges a. 889 c. 3 p. 557. Nemo *comes*, neque *loco positus* ejus neque *sculdascius* ab *arimannis* suis aliquid per vim exigat, praeter quod legibus constitutum est.

vergeben: die Arimannen selbst waren Dienstpflichtigen gleich[1])!

Auch waren die den Bischöfen und Grafen gesetzlich zustehenden Befugnisse viel weiter ausgedehnt als früher. Wenigstens da, wo von dem Heerbann die Rede ist, findet man die genannten Großen nicht mehr beschränkt in der Auswahl derjenigen, welche sie von dem Aufgebote freilassen wollen[2]). Und für die Bischöfe ist hie und da schon die wichtige Neuerung eingetreten, daß ihnen außer den kirchlichen Immunitätsrechten, welche sich immer unabhängiger von der öffentlichen Gewalt hinstellten, auch diese selbst zum Theil mit überlassen wurde[3]); ein folgereiches Verhältniß, welches uns sogleich auf die Städteverfassung zurückführt. Doch betrachten wir zuvörderst die allgemeine Lage der Städte in der geschilderten Zerrüttung der öffentlichen Zustände.

Sie erhielten damals eine besonders wichtige Bedeutung durch den Schutz, den sie dem Lande gegen die feindlichen Angriffe von außen, den sie der Volksfreiheit gegen die Bedrückungen der Großen im Innern gewährten.

Es ist früher bemerkt worden, wie wichtig die befestigten Ortschaften und Burgen sowie die durch Mauern eingeschlossenen Städte schon den Langobarden wurden, welche sich bald nach ihrer Niederlassung nur unter dem Schutze derselben gegen die vereinigten Angriffe der Franken und der Griechen zu behaupten

1) Lamb. Imp. Cap. a. 898 c. 3 p. 564. Ut nullus comitum *arimannos in beneficia* suis hominibus tribuat.

2) Leges Widonis c. 4 p. 557 — exceptis his quos episcopus *in sua elegerit necessitate,* aut comes *dimittere* voluerit.

3) Lamberti Imp. Conv. Rav. a. 898 c. 8 p. 564. — Quod si *novo tempore fiscus comitialis in jus ecclesiasticum conversus est,* augeatur stipendium imperiale ab ecclesia juxta quod res publicae fuerint minoratae. — Fiscus comitialis, d. i. die Einkünfte des Grafen, mit welchen natürlich auch ein Theil seiner Jurisdiction verbunden war; stipendium imperiale bezeichnet dasselbe, was sonst pastus imperatoris, später fodrum heißt: die Lieferungen für den Kaiser und sein Gefolge oder Heer.

vermochten. Auch ersieht man aus einer in mehrfacher Hinsicht merkwürdigen Urkunde von Verona aus der Zeit Carls des Großen, daß die langobardischen Beamten die Unterhaltung der Stadtmauern niemals vernachlässigten. Ebenso wurden die Franken durch die räuberischen Einfälle der Avaren sogleich auf den Nutzen derselben hingewiesen; und die nämliche Urkunde besagt, daß Carl der Große bei einer solchen Gelegenheit die Wiederherstellung der Mauern von Verona befohlen habe [1]). In den inneren Kriegen der Fürsten, die sich nach dem Abgang der Carolinger um die Herrschaft stritten, besonders aber bei den Ueberfällen und Verheerungen der Ungarn im Anfang des 10. Jahrhunderts boten die befestigten Ortschaften und Städte der bedrängten Bevölkerung oft die einzige sichere Zuflucht dar. Ueberall wurden damals die verfallenen Mauern wieder aufgerichtet, auch die einzeln stehenden Kirchen und Klöster mit besonderem Schutzwerk versehen, um nicht jedem ersten Anfall preisgegeben zu sein. Und am thätigsten bewiesen sich dabei die Bischöfe, deren Reichthum und Ansehen in den Städten immer bedeutender wurden, und deren Einfluß bei den Herrschern auch leicht die nöthigen Privilegien zu den neuen Befestigungen erwirkte [2]).

Zu des Geschichtsschreibers Liudprand Zeit, um die Mitte

---

1) Darüber entstand Streit zwischen der Kirche von S. Zeno einerseits und den Bürgern und Beamten der Stadt (cives et urbis judices) andrerseits, weil der Bischof nur den vierten Theil der Kosten, nicht den geforderten dritten dazu beitragen wollte. Die „pars publica" konnte ihren Anspruch nicht auf das Herkommen gründen „quod multum tempus transiisset, ex quo hanc urbem reparare opus non erat, quia *Langobardorum tempore* nihil indigebat, *publico studio munita*. Si quid autem modicum ruebat, statim a *Vicario Civitatis* (Gastald?) restituebatur. — Der Streit wurde durch die Kreuzesprobe zu Gunsten der Kirche entschieden. Ughelli Italia sacra. Episc. Veron. T. V p. 711.

2) Beispiele von solchen Privilegien: von Guido und Lambert für den Bischof von Modena, J. 893; von Berengar für den Bischof von Bergamo, J. 903; und mehrere andre bei Murat. Ant II p. 464.sq.

des 10. Jahrhunderts, waren die meisten italienischen Städte mit Mauern und Gräben wohl versehen und gesichert, wie wir aus seiner Erzählung gelegentlich erfahren [1]). Und wenn man sich auch keine glänzende Vorstellung von diesen Städten machen kann, deren Wohnhäuser meistentheils von Holz waren, und in fast eben so kurzer Zeit wieder erbaut als zerstört wurden: so erkennt man doch ihre hohe Wichtigkeit auf der andern Seite besonders noch darin, daß sie in einer wilden und eisernen Zeit nicht bloß aller Freiheit und bürgerlichen Ordnung, sondern auch jeder Art von Betriebsamkeit, Bildung und Kunst, so viel davon überall vorhanden war, zum Zufluchtsorte dienten.

Um dieß hier nur mehr anzudeuten als auszuführen, will ich zunächst daran erinnern, daß in den Städten sowohl geistliche Bildungsanstalten bei den Hauptkirchen und Klöstern, als auch Schulen von Grammatikern bestanden. Dies geht nicht bloß aus einem Capitular Lothar's I von 825 hervor, wo eine ganze Reihe von italienischen Städten namhaft gemacht werden, in welchen dieser Kaiser Lehrer für den öffentlichen Unterricht eingesetzt hatte [2]); sondern wird noch durch andere und spätere Nachrichten bestätigt, wie namentlich im 10. Jahrhundert der Bischof Ratherius von Verona, ein finsterer Eiferer gegen die freie Wissenschaft, selbst bezeugt, daß auch die Kinder der Edlen damals die Schulen besuchten [3]). So wurden

1) Der Schwabenherzog Burchard reitet längs den Stadtmauern von Mailand und prahlt: „Ich achte die Stärke und Höhe dieser Mauer, durch welche sie sich gesichert glauben, für nichts!" — Später wurde er in dem Stadtgraben, der die Mauern von Verona umgab, getödtet. Luidpr. Antap. III c. 14. 15.

2) Hloth. I Cap. a. 825 c. 6 p. 249. De *doctrina* vero, quae ob nimiam incuriam . . cunctis in locis est funditus extincta . . ut ab his, *qui nostra dispositione ad docendos alios per loca determinata sunt constituti*: — es werden die Städte Pavia, Ivrea, Turin, Cremona, Florenz, Fermo, Vicenza, Forum Julii genannt.

3) G. Giesebrecht, De litterarum studiis apud Italos primis medii aevi saeculis. Berol. 1845 p. 18.

auch die Gewerbe mit größerer Sicherheit und in freierer Weise in den Städten als anderswo betrieben. Denn wiewohl wir annehmen müssen, daß die meisten Handwerker sich noch in der Hörigkeit befanden — sei es unter einzelnen Herren, oder im besonderen Dienst der pars publica (der früheren curtis regia) —: so betheiligten sich doch auch Freie nicht bloß beim Handel, sondern auch bei gewissen Gewerben, welche nicht für unehrenvoll galten, wie z. B. die Kunst der Goldschmiede oder Waffenschmiede [1]). Der Handel aber wurde in den italienischen Städten, besonders in den Seestädten, im 10. Jahrhundert schon so großartig betrieben, daß einzelne der letzteren, wie Amalfi und Venedig, sich dadurch allein zu ansehnlicher Macht und selbständiger Bedeutung erhoben. Damit kam zugleich der Kaufmannsstand, den schon die spätere langobardische Gesetzgebung den Grundbesitzern in den verschiedenen Vermögensklassen gleichgestellt hatte [2]), immer mehr empor so daß er nachmals der Kern der eigentlichen Bürgerschaft in den Communen wurde. Endlich begünstigte das städtische Zusammen leben die Bewahrung der alten Freiheit sowie das Aufstreben der Minderfreien zu höherem Rechte, da die Städtebewohner sich leichter zusammenhielten, um ihre gemeinschaftlichen Zwecke und Rechte gegen die Eingriffe der Machthaber zu vertheidigen.

Wenn demnach die Befestigung und engere Umschließung der Städte zunächst nur eine äußerliche Trennung von Stadt und Land bewirkte, so war sie doch nicht weniger auch die Bedingung für jene Besonderheit des städtischen Lebens, welche zugleich eine wesentliche, innere Verschiedenheit begründete. Doch erschien dieß immer nur als ein thatsächliches Verhältniß, in der Art, wie es zum Theil selbst schon in der römischen Zeit bestanden hatte, noch nicht als ein rechtliches oder politisches. Denn die Civitas und die Grafschaft begriffen beide, sowohl

---

1) Leo Gesch. der ital. St. I S. 341.

2) S. Bd. I S. 431.

die Stadt als das Land in sich; und Cives, im Sinne von Arimannen, waren sowohl die Stadt- als die Landbewohner, welche nur als Habitatores nach ihrem besonderen Wohnort, in den einzelnen Ortschaften oder in der Stadt selbst, unterschieden wurden [1]). Eine politische Trennung von Stadt und Land ward erst durch die Theilung der Grafschaft in verschiedene, gegen einander selbständige Jurisdictionen und Herrschaften eingeführt. Wie es dazu kam — durch die Erblichkeit der Reichsämter und Lehen auf der einen, durch die bis zur vollständigen Exemtion erweiterten Immunitätsrechte auf der andern Seite — ist im Allgemeinen bekannt genug, und soll hier nur in Beziehung auf Italien näher dargelegt werden, wo diese Entwicklung schneller als anderswo vor sich ging, indem die fortdauernden Thronstreitigkeiten und Parteikämpfe der Großen die Ausbildung eigenthümlicher Herrschaften auf Kosten der öffentlichen Gewalt daselbst ganz besonders begünstigten.

Indessen gestalteten sich die politischen Zustände in den einzelnen Provinzen Italiens sehr verschieden, wo entweder mächtige Markgrafen, wie die von Tuscien, von Spoleto und Camerino, ausgedehnte Herrschaften zusammenbrachten, oder wo eine solche Machtvergrößerung weltlicher Fürsten von vorn herein verhindert wurde, wie in der eigentlichen Lombardei. Hier nämlich kam die Ohnmacht des Königthums vorzugsweise den Bischöfen zu Statten, welche, den Erzbischof von Mailand an der Spitze, bei der Königswahl in der Regel den Ausschlag gaben, und durch ihr geistliches Ansehen, verbunden mit einem überwiegenden Einflusse in allen Staatssachen, die Herrschaft der Könige ebensowohl stützten, als vornehmlich auch die häufigen Regierungswechsel veranlaßten. Daher suchten die Thronbewerber sie vor allem zu gewinnen, indem sie nichts eiliger zu thun hatten, als ihre Anhänger und Verwandten auf die wichtigsten Bischöfsstühle zu befördern [2]). Auch

1) S. o. S. 27.

2) S. o. S. 54.

waren sie um so mehr geneigt, die Hoheitsrechte des Staats von den ordentlichen Beamten auf die Bischöfe zu übertragen, als die Ernennung von diesen noch wesentlich von ihnen selbst abhing, während jene die Staatslehen durch den erblichen Anspruch dem Reiche immer mehr entfremdeten. So gelang es nun den Bischöfen, die früheren Reichsbeamten nach und nach zu verdrängen und ihre eigene Immunität, sowohl räumlich von dem Mittelpunkte ihrer Kirche und Kirchengüter aus, als auch nach Seiten der damit verbundenen Rechte, immer mehr zu erweitern.

Natürlich aber waren hierfür in einer Zeit, wo fast Alles von der persönlichen Kraft und Geltung abhing, die königlichen Privilegien allein nicht ausreichend, und zu dem rechtlichen Titel mußte immer auch die entsprechende Macht, gestützt auf Reichthum und Vasallen, hinzukommen, um demselben Anerkennung zu verschaffen. Denn nicht bloß die eigentlichen Reichsbeamten standen den Bischöfen entgegen, sondern jeder Machthaber, welchen Glück, persönlicher Werth und Reichthum emporhoben und zur Erwerbung einer Herrschaft begünstigten. Davon giebt eine Erzählung des Bischofs Liudprand ein sehr belehrendes Beispiel, welches uns den innern Zustand der Städte in der ersten Hälfte des 10. Jahrhunderts am besten veranschaulicht.

Zur Zeit des K. Hugo waren in P a v i a zwei mächtige Herren (judices), Walpert und Gezo. Walpert's Ansehen kam hauptsächlich daher, daß ein Sohn von ihm Bischof von Como war, und eine Tochter den Pfalzgrafen Gillebert zum Manne hatte. Als nun der letztere starb, wandte sich alles Volk an ihn und brachte seine Streitigkeiten vor ihn. Gezo aber war sein Anverwandter und nahm Theil an seiner Macht. Die Beiden erschienen dem K. Hugo mit Recht gefährlich, und er beschloß sie zu verderben. Dazu gab ihm der mächtige Graf Samson, der Gezo's Feind war, den guten Rath: er möge sich mit dem Bischof von Pavia verabreden, daß derselbe die Thore hinter ihnen verschließe, wenn sie zu des Königs Empfang hinaus

gegangen wären. Und so geschah es. Sie selbst erlitten einen furchtbaren Tod: ihren Schatz aber nahm der König; und auch dem Bischof wird sein Vortheil nicht entgangen sein[1]).

Betrachten wir nun die Ausbildung der bischöflichen Hoheit, welche in der gegenwärtigen Periode den Anfang nahm: so läßt sich hierbei, indem wir der Reihe der königlichen (kaiserlichen) Privilegien folgen — mit denen sich allem Anschein nach auch die thatsächlichen Verhältnisse, wenigstens eine Zeitlang, in Uebereinstimmung befunden haben — der Fortschritt von der gewöhnlichen Immunität der Kirchen bis zu den eigentlichen Hoheits- und Regierungsrechten stufenweise aufzeigen[2]).

Gestützt auf eine umfassende Kenntniß der Urkunden, hat schon Muratori die richtige Bemerkung gemacht, daß alle Privilegien der bischöflichen Kirchen von Italien bis auf die Zeit Carls des Kahlen, d. h. bis auf den Anfang der italienischen Thronstreitigkeiten, im Ganzen nicht viel mehr als die gewöhnliche Immunität bedeuten, wie sie bereits in Marculf's Formeln sich beschrieben findet[3]). Auch wurden dieselben ganz in der herkömmlichen Weise ausgestellt, indem die Absicht nur dahin ging, die Kirchen und deren Besitzungen gegen willkürliche Bedrückungen der öffentlichen Beamten zu schützen, ohne sie noch von der öffentlichen Gewalt selbst zu befreien[4]).

1) Liudpr. Antap. III. c. 39. 41.

2) Denselben Gegenstand haben in Beziehung auf Italien vorzüglich behandelt: H. Leo, Verfassung der lombard. Städte S. 60 ff. und Gesch. der ital. Staaten I S. 310 ff., und diesem folgend: Baudi di Vesme e Spir. Fossati, Vicende delle proprietà in Italia. Torino 1836. Diese Ausführungen bedürfen indessen vielfacher Berichtigung, welche sie größtentheils schon in der oft erwähnten Schrift von v. Bethmann-Hollweg, Ursprung der lombard. Städtefreiheit S. 80 ff. gefunden haben, dessen Untersuchung in Genauigkeit und Sicherheit kaum etwas zu wünschen übrig läßt.

3) Murat. Ant. VI. Diss. LXXI. De Episcoporum etc. potentia. p. 39.

4) S. o. S. 9; vgl. z. B. die Privilegien Ludwigs II für die Kirche

Indessen ist doch auch schon in dieser ersten Periode ein Anfang zu erweiterten Befugnissen, in Beziehung auf die Gerichtsbarkeit des Kirchenvogts, nicht zu verkennen[1]). Und wie nun in der Folge die Macht der Bischöfe theils durch ihren bedeutenden politischen Einfluß, theils durch den beständigen Zuwachs an Vermögen und Grundbesitz — da die Könige und Großen in Schenkungen, die ärmeren Freien in Schutzergebungen an die Kirche wetteiferten — sich unglaublich schnell vermehrte: so hielt auch die Erweiterung der Immunitätsrechte damit gleichen Schritt.

Man könnte es schon für eine solche halten, daß die kirchlichen Vorsteher oder Beamten auch die Arimannen unter ihrem Schutze vor dem ordentlichen Richter vertraten[2]). Indessen war dies nur eine natürliche Folge eben der Schutzergebung. Einen wesentlichen Fortschritt sehen wir erst darin, daß die herrschaftliche oder Privat-Gerichtsbarkeit der Kirche als eine öffentliche und ordentliche anerkannt, oder mit andern Worten, daß sie auch auf die Freien ausgedehnt wurde: doch mit der wohl zu bemerkenden Beschränkung, daß sie zunächst nicht die hohe Gerichtsbarkeit in Criminalsachen in sich begriff, indem der Blutbann vorläufig noch den Grafen vorbehalten blieb. Der bezeichnete Fortschritt war eine mittelbare und weitere Folge des

von Padua v. 855 (Murat. Ant. II. 55) und für die Kirche von Novara v. 854 (ib. I. 925).

1) S. o. S. 19.

2) Immunitätsprivil. Carls des Dicken für die Kirche von Arezzo v. 883. Murat. Ant. I p. 869. Hoc etiam in omnibus *Liberis* et *Erimannis* praefatae S. Aretinae Eccl. filiis et in ejusdem Dioecesi commanentibus Massariis et Colonis observari jubemus, . . . unusquisque, cum legalis censura exigit, a *Patrono suo ad Placitum adducatur.* Mit Recht bemerkt Bethmann-Hollweg a. a. O. S. 95, daß dieses Privilegium eine allgemeine Geltung für alle bischöfliche Kirchen haben sollte, wie aus dem Schlußsatz hervorgeht. Ich glaube aber, daß der geehrte Verfasser irrt, wenn er annimmt, daß unter dem ordentlichen Gericht (placitum) schon das des Kirchenvogts selbst, dem bereits die Grafengerichtsbarkeit über jene Arimannen zugestanden, zu verstehen sei.

Schutzes, den die Kirche über freie Leute, sei es durch deren Ergebung, oder auf andere Weise, ausübte. Denn es lag sehr nahe, den Schutz in Gerichtsbarkeit, die Abwehr gegen fremde Gewalt in eigene Herrschaft umzuwandeln. Ein sehr frühes Beispiel dieser Art, vielleicht das erste in Italien, giebt das Immunitäts-Privilegium Lothars I vom Jahre 845 für das Kloster Novalicium, welches zur Grafschaft von Turin gehörte. — Das Thal von Susa, worin das Kloster lag, war diesem, nebst andern Thälern und Ortschaften, durch kaiserliche Schenkungen überlassen worden. Daher gehörten alle Einkünfte aus diesen Besitzungen dem Kloster, und auch die dort wohnenden Freien hatten alle Zinsen und Abgaben, wozu sie sonst der Pfalz oder der öffentlichen Behörde verpflichtet waren, an dasselbe zu entrichten. Doch war dabei die Freiheit der letzteren ausdrücklich vorbehalten, so daß sie immer nur unter der Anführung des Grafen von Turin zu Felde ziehen, nur vor seinem Gericht eines Verbrechens wegen belangt werden durften, wenn auch die Mahnung dazu, nach dem gewöhnlichen Immunitätsrechte, durch den Vorstand des Klosters an sie ergehen mußte. Weiter fügte aber dasselbe Privilegium, welches dieses alles enthält, die Bestimmung hinzu, daß die gesammte Civilgerichtsbarkeit über diese Freien nur den Klosterbeamten allein zustehen sollte[1]. —

---

1) Die Einleitung der Urkunde Lothars (Muratori Ant. V p. 971 sq.) verweist auf die früheren Privilegien Carls des Großen und Ludwigs des Frommen, welche angeblich schon dasselbe enthalten hätten, was nachher bestätigt wird. Zwar besagt das noch vorhandene Privileg Carls von 773 nichts weiter als die gewöhnliche Immunität (l. c. p. 967); aber die Geistlichen fanden in ihren Privilegien immer mehr, als darin stand, und ließen sich dann gelegentlich auch den weiter entwickelten Inhalt als altes Herkommen bestätigen. So heißt es nun hier: — sed *omnem districtionem* vel *judicium* praefato venerab. Joseph (dem Abte) ejusque successoribus concedimus .. exceptis illis *culpis criminalibus de quibus Sacerdotibus et Monachis non est dijudicandum*. Unde volumus, ut praesentata omni occasione de Vallibus supradictis .. veniant *ante Comitem* in Civitate *Taurinis*, acti videlicet atque compulsi *per Abbates atque Monachos* ipsius Monasterii, et justi-

Ganz in der Weise nun, wie es hier geschieht, wurde dann auch in vielen Städten der Besitz und das Immunitätsrecht der bischöflichen Kirchen erweitert, wurde also den Bischöfen alles öffentliche Eigenthum in der Stadt und in einem bestimmten, mit ihr verbundenen Gebiet, die königliche Curtis mit allen dazu gehörigen Leuten und Einkünften, endlich die Jurisdiction in einem gewissen, nicht immer genau bezeichneten, Umfang überlassen. Und diese wichtige Veränderung, welche den Anfang der bischöflichen Hoheit ganz eigentlich bestimmt, wurde gerade zu derselben Zeit eingeleitet, als die italienische Krone aus der einen Hand in die andere ging, indem die vorübergehenden Regenten die Hoheitsrechte des Reichs um so leichter vergaben, als sie selbst fast keinen Gebrauch davon machen konnten und sich auf alle Weise, vornehmlich unter den Bischöfen, Anhänger gewinnen mußten; während andrerseits auch die Noth der bedrängten und zerstörten Städte selbst die Veranlassung dazu gab, diese unter den immer bereitwilligen Schutz der Kirche zu stellen.

Die ältesten Privilegien der besagten Art rühren also von Guido und Berengar her. Der erstere schenkte der Kirche von Modena zur Wiederherstellung der zerstörten Stadt im Jahre 892 allen Zins, der daselbst für den König erhoben wurde, auch den Grund und Boden der Stadt selbst, die Thore, Brücken, Straßen: dem Bischof wird verstattet, Gräben zu ziehen, Mühlen anzulegen, die Stadt eine Meile ringsum zum Schutz der Kirche zu befestigen [1]). Ebenso bewilligte Berengar im Jahre 904 dem Bischof von Bergamo nicht bloß die Befestigung und die Wiederherstellung der durch feindlichen Angriff (König Arnulfs) zerstörten und somit den Raubzügen der Ungarn,

tiam faciant et ab aliis recipiant: *reliquae vero causae* in ipsis locis per *Ministros et Ordines ipsius Monasterii* deliberatae et definitae fiant absque impedimento vel solatii occasione cujuslibet Comitis aut Reipublicae Missi: salva illorum hominum *libertate*, qui ibidem commanent. Vgl. auch v. Bethmann-Hollweg S. 93.

1) Ughelli Ital. sacra II p. 98. Murat. Ant. VI p. 40.

sowie den Bedrückungen der öffentlichen Beamten bloßgestellten Stadt; sondern auch den Schutz und die Gerichtsbarkeit über dieselbe, mit Mauern, Thürmen und Befestigungen [1]). Derselbe König schenkte im Jahre 916 seinem Getreuen, dem Bischofe Johannes von Cremona, alle Zölle und öffentlichen Einkünfte innerhalb der Stadt und im Umkreis von 5 Meilen, mit der Befugniß, daselbst Straßen, Gräben, Marktplätze anzulegen, sowie die Immunität des Gerichts in derselben Gebiets-Ausdehnung [2]).

Aeltere Privilegien bischöflicher Kirchen, welche schon dieselben Rechte oder auch noch größere enthalten, sind entschieden für unecht zu erklären. So der angeblich von Carl dem Dicken im Jahre 880 der Kirche von Parma verliehene Freibrief, worin schon die hohe Jurisdiction eines Pfalzgrafen oder königlichen Missus gewährt wird, obwohl die späteren Privilegien bis auf Otto den Großen nichts mehr davon besagen [3]). Ebenso ein Freibrief Carls des Großen von 809 für Mailand, welcher gleichfalls schon die gesammten Hoheitsrechte auf den dortigen Erzbischof überträgt, und somit alle weiteren Bewilligungen überflüssig gemacht hätte [4]), wenn er nicht bloß in der Absicht erdichtet wäre, um den Mangel an echten

---

1) Ughelli IV p. 424 — *Turres* quoque et *muri seu portae* . . . sub *potestate et defensione supradictae Ecclesiae* et praenom. Episcopi suorumque successorum perpetuis consistant temporibus . . *Districta* vero omnia ipsius civitatis, quae ad Regis pertinent potestatem, sub ejusdem Ecclesiae tuitione, defensione et potestate predestinamus permanere etc.

2) Ughelli IV p. 587 — et nemo comes, vicecomes etc. infra muros Cremonenses vel foris circa civitatem milliaria quinque, placita custodiat aut mansionaticum faciat *absque voluntate . . episcopi.*

3) Vorher geht eine andere Urkunde von Carlmann vom Jahre 872, deren Unechtheit gleichfalls aus den falschen Daten am Schluß ersichtlich ist. Ughelli II p. 145. Hinsichtlich der Daten verweise ich ein für alle Mal auf das treffliche Regestenwerk von Böhmer: Die Urkunden sämmtlicher Carolinger. 1833.

4) Ughelli IV p. 70.

Privilegien zu ersetzen, oder um die thatsächliche Herrschaft des Erzbischofs auch rechtlich zu begründen.

Dieser Anfang der bischöflichen Hoheit durch die Verleihung öffentlicher Eigenthumsrechte in der Stadt und einer über diese und ein bestimmtes Gebiet ausgedehnten Jurisdiction ist nun von dem weiteren Fortschritt genauer zu unterscheiden, als gewöhnlich geschieht. Man darf nämlich diese Immunität nicht mit der vollständigen Exemtion vom Grafenbann verwechseln, welche erst dann stattfand, wenn auch der letztere selbst auf den Bischof übertragen wurde [1]). Dies scheint aber ebensowenig in den vorhin erwähnten, als in vielen andern, von den Ottonen gegebenen Immunitäts-Privilegien der Fall gewesen zu sein. Vielmehr blieb die hohe Gerichtsbarkeit in den ordentlichen Dingen (placita publica) in der Regel noch dem Markgrafen, Pfalzgrafen oder Grafen vorbehalten, und das erweiterte Immunitätsrecht gewährte in dieser Beziehung nicht mehr, als daß der Graf nicht innerhalb des geschlossenen Bezirks, wenigstens nicht ohne die Erlaubniß des Bischofs, seine Gerichtssitzungen halten durfte. Diese fortdauernde Beschränkung der bischöflichen Jurisdiction aber, welche in dem Privileg des Klosters Novalicium, von dem wir hier ausgegangen sind, ganz bestimmt ausgesprochen ist, findet sich in ähnlicher Weise auch sonst angedeutet.

In einem Freibriefe K. Rudolfs von 924 für die Kirche von Cremona, der den früheren von Berengar in seinem ganzen Umfang bestätigte, heißt es noch ausdrücklich, daß die Hintersassen der Kirche zwar das öffentliche Gericht (gewöhnlich) nicht zu besuchten brauchen; wenn sie aber dennoch eines Streites wegen dorthin berufen würden, so soll der Bischof, oder sein

---

1) Beides wird nicht unterschieden bei Leo und Vesme, deren Exemtionsverzeichnisse auch sonst vielfacher Berichtigung bedürfen. Bethmann-Hollweg deutet den Unterschied wohl an, läßt ihn aber für die Periode, von der hier die Rede ist, nicht mehr gelten.

Beamter sie begleiten [1]): — es versteht sich also, daß die Freien mit Eigenthum das Placitum regelmäßig besuchten. — Die Kirche von **Reggio** erhielt von den Königen Hugo und Lothar im Jahre 942 den öffentlichen Grund und Boden der Stadt und im Umkreis von drei Meilen, nebst Mauern, Gräben, Zöllen, sowie die Hörigen beiderlei Geschlechts und alle Einkünfte der königlichen Curtis geschenkt [2]). Otto I bewilligte im Jahre 962 eben dieselben Rechte nebst der Immunitätsgerichtsbarkeit in einem erweiterten Gebiet von vier Meilen: auch mag die Kirche sich Vögte und Notare erwählen, welche sie will (d. h. ohne Mitwirkung des Grafen), um ihre Besitzungen und Angehörigen durch sie vertheidigen zu lassen [3]). Daß aber die hohe Gerichtsbarkeit des Grafen selbst nicht hierin begriffen war, läßt schon die im Eingang der Urkunde bemerkte Verwendung des damaligen Grafen von Modena und Reggio vermuthen, und beweist auch die Herrschaft, welche noch späterhin die Markgrafen, bis auf Mathilde von Tuscien herunter, daselbst ausübten. — Dem zuletzt erwähnten ganz ähnlich ist das Privileg Otto's III für **Mantua** von 997. Danach sollen dem Bischof der Zoll und Flußzoll, die „curtis regalis“, die Jahrmärkte in der ganzen Grafschaft, die Münze in der Stadt gehören; auch darf er sich Vögte wählen, welche er will: wenn aber Streit über das Kirchenvermögen entsteht, so soll dieser nur entschieden werden, wie es mit den Worten des Kaisers heißt: „in Palatio nostro coram nostris Judicibus Palatinis“ [4]). Es bestand also auch hier noch ein Pfalzgericht neben dem bischöflichen fort.

---

1) Murat. Ant. IV p. 50 — ut *Libellarii* et *Manentes Ecclesiae,* qui .. proprium non habent, Placitum non celebrent publicum. Et si aliqua fuerit horta contentio et *adclamati fuerint,* volumus, ut cum Episcopo aut cum suo Misso ad *Placitum* pergant.

2) Ughelli It. s. II p. 261. Murat. Ant. I p. 661.

3) Tiraboschi, mem. Modenesi T. I Cod. dipl. p. 124.

4) Murat. Ant. II p. 699. Vgl. ib. V p. 562. Actum in Civitate Mantue in Palacio eidem Marchionis Bonifacii feliciter.

Uebrigens lag der Fortschritt zur vollständigen Gerichtsbarkeit und allen noch fehlenden Regalien allerdings nicht fern, nachdem der Grund der bischöflichen Hoheit einmal gelegt war. Es kam dabei hauptsächlich auf die Bischöfe selbst an, inwieweit es ihnen durch die glückliche Benutzung günstiger Umstände oder durch ihre gesteigerte Macht gelang, die gräfliche Gewalt aus dem Immunitätsbezirk vollends auszuschließen. In der Art und Weise, wie die vollständige Exemtion einigen derselben zuerst von Otto dem Großen verliehen wurde, kündigt sich dieser Fortschritt deutlich genug an. Es ist hier vornehmlich eines Freibriefs dieses Kaisers von 962 für Parma zu gedenken (welcher zugleich der erwähnten unechten Urkunde von Carl dem Dicken zu Grunde liegt), worin dem Bischof sämmtliche Hoheitsrechte bewilligt werden; dabei die Gerichtsbarkeit sowohl in der Stadt und in einem Umkreis von drei Meilen, als auch außerhalb, insofern die Einwohner von Parma noch anderswo Eigenthum besaßen; und dies zwar mit der Vollmacht eines Pfalzgrafen: auch darf der bischöfliche Vicedominus gleich einem königlichen Missus, den gerichtlichen Zweikampf anwenden [1]). Aehnlich heißt es in einem Privileg desselben Kaisers für Lodi, daß der Bischof in der Stadt und in einem Umkreis von sieben Meilen richten dürfe, gleich wie ein Pfalzgraf [2]). Offenbar ist hiermit doch etwas mehr gemeint, als in der gewöhnlichen Bezeichnung der auf den Bischof übertragenen Gerichtsbarkeit,

1) Ughelli II p. 187. Insuper etiam concedimus, ut omnes homines *infra civitatem* eandem habitantes, *ubicumque eorum fuerit hereditas,* sive adquestus, sive familia, tam *infra Comitatum Parmensem quamque in vicinis Comitatibus,* nullam exinde functionem alicui Regni nostri personae persolvant, *sive alicujus Placitum custodiant, nisi Parmensis Ecclesiae Episcopi* . . Habeat Episcopus licentiam *tanquam nostri Comes Palatii* distringendi . . concedimus Episcopi *Vicedomino,* ut sit *noster Missus* etc. Vgl. die Bestätigung von Otto II v. 979 und von Heinrich II v. 1004. Ughelli II p. 157. 160. Murat. Ant. VI p. 47.

2) Ughelli IV p. 660 — ita definiat tamquam si *nostri comitis Palatii* adesset ibi praesentia.

districtio oder districtus, liegt: nämlich die vollständige Exemtion vom Grafenbann durch die Ueberlassung desselben in dem ganzen Immunitätsbezirk. Doch soll damit keineswegs behauptet werden, daß eben diese allgemeine Bezeichnung der Gerichtsbarkeit, namentlich in den Privilegien der späteren Zeit nicht auch die letztere, inhaltsvollere Bedeutung haben könne; nur daß dies weder von Anfang, noch überall anzunehmen ist, indem die bischöfliche Hoheit sich nur allmählich und nicht an allen Orten wirklich so weit vollendete.

Doch manche von diesen geistlichen Herren kamen sogar noch weiter, indem sie zur ganzen ehemaligen Grafschaft gelangten: so daß nun ihre geistliche und weltliche Herrschaft die gleiche Ausdehnung erhielt, oder das Bisthum beides, die Diöcese und den Comitatus, in sich begriff. Ja es wurden in dieser Weise wohl auch mehrere Grafschaften unter einer bischöflichen Hoheit zusammengebracht. Doch geschah dieser Fortschritt überhaupt nicht früher, so viel die Urkunden bezeugen, als seit dem Ende des 10. Jahrhunderts [1]). Damals gewährte Otto III im Jahre 999 dem Bischof von Vercelli, zur Belohnung für seine treuen Dienste, die ganze Grafschaft von Vercelli nebst der von S. Agatha mit allen damit verbundenen Hoheitsrechten [2]). Ebenso übertrug Konrad II im Jahre 1038 dem Bischof Ingo von Modena die ganze Grafschaft bis zu den Grenzen von Bologna, Mantua, Reggio und Lucca, mit der hohen Gerichtsbarkeit der Markgrafen oder Grafen — welche der Bischof entweder selbst, oder durch seine Beamten (missi) ausüben konnte — über sämmtliche Einwohner der Grafschaft, Vasallen und Arimannen; ferner alle öffentliche Einkünfte,

---

1) Vgl. auch v. Bethmann-Hollweg S. 109 ff.

2) Hist. p. Monum. Taur. I p. 326 — *totum comitatum vercellensem* . . et *totum comitatum*, quem dicunt *sancte agathe*, cum omnibus castellis — cum omnibus publicis pertinentiis, cum mercatis, cum omnibus teloneis etc. — liberam habeat potestatem *placitum tenendi*, *legem omnem faciendi* etc.

Zoll und Markt, mit den öffentlichen Gebäuden, der Stadtmauer, den Hörigen und allen sonstigen Rechten des Fiscus, des Grafen, des Vicegrafen[1]). Dem Bischof Hugo von **Parma** wurde die Grafschaft von demselben Kaiser im Jahre 1035 verliehen[2]); dem von **Bergamo** von dessen Nachfolger, Heinrich III, im Jahre 1041[3]). Eine noch viel ausgedehntere Herrschaft gewann der Patriarch von **Aquileja**, welchen schon die sächsischen Kaiser mit großen Besitzungen, vielen Castellen, Gerichtsbarkeiten und Einkünften ausstatteten: wodurch der ehemalige Ducat von Forum Julii, welchen Otto I als Markgrafschaft von Verona mit dem Herzogthume Kärnthen vereinigte, schon sehr bedeutend geschmälert wurde[4]); doch mit der Grafschaft selbst belehnte den Patriarchen erst Kaiser Heinrich IV im Jahre 1077, der dann auch noch zwei andere ansehnliche Grafschaften, die von Krain und von Istrien, hinzufügte[5]). Diesen Kirchenfürsten übertraf wiederum bei weitem der Erzbischof von **Ravenna**, welchem derselbe Kaiser im Jahre 1063 eine ganze Reihe von Grafschaften und Städten in der Romagna und in der Mark von Camerino bestätigte[6]).

Aus der angeführten Reihe von Privilegien geht schon hinlänglich hervor, daß nicht alle Bischöfe zu gleicher Macht gelangten:

1) Districtum prefati Comitatus — et omnia, que vocata sunt publica, *Fiscalia* vel *Comitalia* aut *Vicecomitalia*, que posita esse videntur in predicto Comitatu Mutinensi etc. — potestatem illic habeant per se aut per suos missos . . judicandi et distringendi veluti in *nostra aut Marchionum vel Comitum* fuisset presentia. Murat. Ant. VI p. 42.

2) Ughelli II p. 165.

3) Ughelli IV p. 444.

4) De Rubeis Mon. Eccl. Aquilej. p. 479. Ughelli T. V p. 54.

5) S. Stenzel, Gesch. Deutschlands unter den fränkischen Kaisern I S. 424.

6) Schon im Jahre 998 belehnte ihn der Papst (Gregor V), welchem die Herrschaft nächst dem Kaiser zustand, mit der Jurisdiction, Münze, Zoll, Markt, Thoren und Strand von Ravenna, mit der Grafschaft Comacchio, mit allen Besitzungen der Kirchen von Montefeltre und Cervia, mit der Stadt Cesena. Ughelli T. II p. 353. Die Urkunde Heinrichs IV s. ebendas. p. 362.

es ist aber noch bestimmter zu sagen, daß keineswegs alle oder fast alle Bischöfe überhaupt nur zu einer vollständigen Jurisdiction gelangt sind, wie diejenigen anzunehmen scheinen, welche die Städte im Allgemeinen durch die bischöfliche Hoheit hindurchgehen lassen, um die Entstehung der Städtefreiheit daraus zu erklären. Abgesehen davon, daß man bei der Anführung von Exemtions-Privilegien nicht vorsichtig genug verfahren ist: so ist auch der Schluß von einer nicht sehr beträchtlichen Anzahl von Städten, in welchen sich die bischöfliche Hoheit wirklich nachweisen läßt, auf die übrigen durchaus nicht zulässig [1]). Allerdings müssen wir dafürhalten, daß die bischöfliche Hoheit sich überall da vollständig (wenn auch in ungleicher räumlicher Ausdehnung) ausbildete, wo überhaupt der erste Schritt dazu durch Abschließung eines Immunitätsbezirks und Uebertragung der öffentlichen Eigenthumsrechte in diesem an die Kirche gethan wurde. Allein es kam gerade in vielen Städten von Oberitalien auch nicht zu solchem Anfang. Merkwürdig genug scheint dies selbst bei der erzbischöflichen Residenz von Mailand nicht der Fall gewesen zu sein. Denn abgesehen, daß sich kein echtes Immunitäts-Privilegium des Erzstiftes von solchem Inhalte findet: so kommen auch noch im 11. Jahrhundert Markgrafen und Grafen von Mailand vor, welche daselbst Gerichtssitzungen hielten [2]). Und wäre auch

---

1) Aus dem von Leo gegebenen Verzeichniß, welches Vesme und Fossati noch um einige Städte vermehrt haben, sind jedenfalls Padua (vgl. die Urk. Otto's I von 964 bei Ughelli V p. 431), Bologna (s. die Urk. dess. v. 969 bei Savioli, Annal. Bologn. T. I P. II no. 27), Florenz, Pistoja (s. u.) zu streichen. Vgl. auch v. Bethmann-Hollweg S. 113 ff.

2) Hugo Marchio et Comes comitatus istius Mediolanensis a. 1021. Azo Marchio et Comes istius civitatis a. 1045. Leo, Verf. der lombard. Städte S. 94 ff., erklärt diese für bloße Gaugrafen, in der Meinung, daß die Exemtion von Mailand unter dem Erzb. Landulf († 998), dessen Vater Bonicius der letzte Herzog von Mailand gewesen, erfolgt sei, und bezieht sich dafür unter anderm auf den Chronisten Landulf (L. II c. 26 Mur. Scr. IV) aus dem 11. Jahrh., wonach die früheren Duces (Grafen) von

weiter nichts als ein Titel damit gemeint gewesen, wenn noch im 12. Jahrhundert Friedrich I den Markgrafen Obizo von Este mit der Markgrafschaft von Mailand und Genua belehnte: so konnte doch wenigstens der Erzbischof damals nicht schon denselben Titel besitzen [1]). Doch man könnte uns gerade dieses Beispiel entgegenhalten zum Beweise, daß die bischöfliche Herrschaft auch wohl da stattfand, wo sie sich nicht auf hinreichende Privilegien stützte; denn wir wollen gar nicht leugnen, daß die Erzbischöfe von Mailand alle andern Bischöfe der Lombardei an weltlicher Macht und Herrschaft übertrafen: allein sie verdankten diese zumeist ihrer hohen Stellung in Kirche und Staat, ihrem großen Reichthum und Anhang von Vasallen; und sie mochten daher um so weniger nach einer Verbriefung ihrer Hoheitsrechte fragen, als sie die letzteren durch solches Uebergewicht schon unbestritten besaßen. Nicht so die meisten andern Bischöfe, welchen die Grafen, Markgrafen oder Pfalzgrafen viel eher das Gegengewicht halten konnten, und welche deshalb von jedem neuen Regenten neue Freibriefe, sei es zur Bestätigung, sei es zur Erweiterung ihrer Immunitätsrechte, nachsuchten. Schließlich genügt es, hinsichtlich des Ausgangs dieser Bestrebungen und der endlichen Feststellung der Herrschaftsverhältnisse, im Allgemeinen auf den 9. Artikel des Costnizer Friedens zu verweisen, wo die Städte der Lombardei, mit Beziehung auf die Investitur der Consuln, als bischöfliche und nicht bischöfliche unterschieden werden [2]).

Was aber von den lombardischen Städten nur im Einzelnen zu behaupten ist, gilt von den Städten in Tuscien ganz allgemein. Denn hier brachten es die Bischöfe überall

---

Mailand Macht und Ehre größtentheils an die Capitane des Erzb. überlassen hätten. Allein an derselben Stelle fügt der Chronist noch hinzu: *Majora tamen civitatis Ducibus manu et consiliis adhuc regentibus* — was entschieden für unsere Ansicht beweist.

1) Mur. Ant. I p. 273.

2) Pertz Mon. Germ. IV p. 176.

nicht weiter, als bis zu der gewöhnlichen Immunität der Kirchengüter. Nur der einzige Bischof von Volterra erhielt sehr spät, erst von Kaiser Friedrich I, die Regierungsrechte in der Stadt und im Gebiete derselben[1]), was aber damals nicht viel mehr zu bedeuten hatte, weil die Städte sich schon selbständig regierten und von ihren Senioren höchstens eine formelle Bestätigung mit der Investitur ihrer Consuln nachsuchten. Doch nach außen wurde Volterra von seinem Bischof vertreten: so bei dem Guelfenbunde, welchen mehrere Städte von Toscana nach Heinrichs VI Tode zu Ende des Jahres 1197 miteinander schlossen, wo für die übrigen Städte selbstgewählte Rectoren in den Bundesrath eintraten[2]). In Beziehung auf diese also werden wir sagen müssen, daß in ihnen die Jurisdiction von den Markgrafen und Grafen unmittelbar an die städtischen Obrigkeiten überging. Und das beweisen nicht bloß die Immunitäts-Privilegien, in welchen von einer Herrschaft der Bischöfe über dieselben niemals die Rede ist[3]); sondern noch mehr die thatsächlichen Verhältnisse und Zustände selbst, deren kurze Darlegung das Zurückstehen der Bischöfe sowohl in Tuscien, als auch in einigen Städten der Lombardei hinlänglich erklären wird[4]).

---

1) Vgl. Cecina, Notizie istoriche della Città di Volterra. Pisa. 1758. Die Urk. selbst wird leider nicht mitgetheilt; aber die Thatsache steht fest.

2) Murat. Ant. IV p. 336; vgl. die Urk. v. 1205 ib. p. 576. Der Bischof von Volterra hatte den Vorsitz in der Bundesversammlung, als „Prior“.

3) Leo nennt Florenz und Pistoja: jenes — wegen einer Nachricht Villani's, daß Otto der Große der Stadt ein Weichbild von 6 Meilen geschenkt habe — allein Villani's Chronik hat für diese Zeit gar keine historische Glaubwürdigkeit; dieses, mit Beziehung auf ein Privileg Otto's III v. 998 (Murat. Ant. II p. 9); dasselbe enthält aber nur die gewöhnlichen Immunitätsrechte mit der Bestätigung der kirchlichen Besitzungen, zu denen auch der Marktplatz der Stadt gehörte (terra vacua, ubi mercatum est ipsius Civitatis). Weitere Nachweisungen über die kirchlichen Privilegien von Tuscien giebt v. Bethmann-Hollweg §. 21 Note 13.

4) Am besten handeln über die Markgr. von Tuscien die Memorie e Documenti di Lucca T. I. 1813. Diss. 1—4, woraus das Folgende hauptsächlich entnommen ist.

In Tuscien errichteten die Markgrafen frühzeitig eine bedeutende Herrschaft, welche der königlichen an Macht wenig nachgab und sicherer begründet war, als diese. Schon zu Anfang des 10. Jahrhunderts brachte Markgraf Adalbert einen solchen Reichthum zusammen, daß K. Ludwig, Boso's Sohn, bei einem Besuche in Lucca, erstaunt und eifersüchtig über den Glanz dieses Hofes, gegen die Seinigen äußerte: Der könne wohl eher König, als Markgraf heißen, da er in keiner Weise hinter ihm zurückstehe Als dann nach Adalberts Tode König Berengar dessen Sohn und Wittwe gefangen hinwegführte, konnte er dennoch ihre Städte und Castelle nicht in seine Gewalt bringen[1]). Schon damals erhoben und stürzten diese Markgrafen die Könige von Italien, und in der späteren Zeit vergrößerten sie ihre Herrschaft noch mehr. Hugo, genannt der Große[2]), salischer Abkunft und Zeitgenosse der Ottonen, vereinigte mit der Mark von Tuscien eine Zeit lang auch die von Camerino und das Herzogthum Spoleto. Dazu belehnte ihn Otto III noch mit acht Grafschaften, die zwischen dem Papst und dem Kaiser streitig waren[3]). Der mächtige Markgraf Bonifacius, Heinrichs III Zeitgenosse (1032—1052), erbte von seinem Vater Thedald eine Markgrafschaft, welche sich wahrscheinlich über Modena und Reggio, Mantua und Ferrara erstreckte, und erhielt nachher auch die von Tuscien dazu. Der gleichzeitige Donizo macht eine glänzende Beschreibung von dem Reichthum, welchen er vor den Augen des Kaisers ausbreitete, und von der Pracht der Geschenke, wodurch er sogar dessen Eifersucht erregte. Bonifacius hatte diesen Reichthum durch Erpressungen zusammengebracht, theils aus den Städten,

---

1) Liudpr. Antapod. II c. 39. 55.

2) Dante Parad. XVI. 125. Del *gran Barone,* il cui nome e'l cui pregio — La festa di Tommaso riconforta.

3) Hugonem Tuscum *Spoletinis et Camerinis Praefectum,* cui octo Comitatus, qui sub lite sunt, vestrum ob amorem contulimus — schreibt der Kaiser im Jahre 1000 an P. Sylvester II s. Mem. di Lucca Diss. 4.

wo sich das verhaßte Andenken daran noch über ein Jahrhundert lang erhielt [1]), theils aus den Bisthümern, von welchen er durch schamlose Simonie eine unglaubliche Menge von Besitzungen zu Lehen erwarb [2]). Seine Wittwe **Beatrix** von Lothringen vermählte sich wieder mit dem Herzog Gottfried von Niederlothringen, und regierte zuerst gemeinschaftlich mit diesem, dann mit ihrer Tochter **Mathilde**, welche die Nachwelt mit Recht die große Gräfin genannt hat. Seit dem Jahre 1076 führte die letztere die Regierung allein, gewährte auch ihren beiden Männern, mit denen sie sich nur aus politischen Rücksichten vermählte, Gottfried von Lothringen und Welf von Baiern, keinen Einfluß und unterstützte den Papst Gregor VII bei seinem kühnen und ausdauernden Kampf gegen den deutschen Kaiser mit männlicher Unerschrockenheit. Nach ihrem Tode (1115, 24. Juli) erhob sich ein neuer Streit um ihr Erbe, von welchem die Kirche, auf Grund von Mathildens Schenkung, rechtmäßig nur die Allodien, nicht auch die Reichslehen in Anspruch nehmen konnte: mit diesen kam auch die Markgrafschaft von Tuscien wieder an das Reich, verfiel dann aber, gleich den übrigen Grafschaften, so daß die Städte nun auch hier sich selbständig erheben konnten.

Denn bis dahin blieben diese doch noch mehr oder weniger durch die Herrschaft der Markgrafen und der von diesen abhängigen Lehngrafen oder Vicegrafen eingeschränkt: wenigstens beweisen die Urkunden des 10. und 11. Jahrhunderts so viel, daß die genannten Grafen die Jurisdiction, wie auch andere Hoheitsrechte, in den Städten oder deren Gebieten ausübten. Die verschiedenen Instanzen der öffentlichen Gerichte

---

1) Im Privilegium Otto's IV für Lucca v. 1209 — Interdicimus quoque . . *perversas consuetudines a tempore Bonifacii* marchionis praed. fidelibus nostris Civibus Lucanis graviter impositas. Mem. di Lucca I p. 204. Vgl. die Urk. Heinrichs III v. 1055 für Mantua. Murat. Ant. IV. 15.

2) Man sehe nur das Verzeichniß der: Castella et Plebes, quae tenuit Bonifacius Marchio *de Regiensi Episcopatu*. Murat. Ant. III p. 183.

sind aufs deutlichste bezeichnet in einer Urkunde von 941 über ein Placitum zu Lucca, unter dem Vorsitz des Markgrafen und Pfalzgrafen Hubert, wo der Vogt des Bischofs die folgende Beschwerde erhob: „Wir haben uns schon öfter an den Grafen unserer Grafschaft von Lucca, an die Könige Hugo und Lothar und an Euch, Hubert, als an den Mark- und Pfalzgrafen, gewandt, um unser Recht zu erhalten" [1]). — Bei einem Placitum zu Arezzo von 1016 saß der Markgraf und Herzog Rainer von Tuscien mit dem Grafen dieser Stadt zu Gericht [2]). Bei einem Placitum der Gräfin und Herzogin Beatrix und ihrer Tochter Mathilde im Jahre 1072 finden sich noch zwei Grafen der Grafschaft von Clusium [3]).

Allerdings wurden die städtischen Grafschaften auch hier mehr und mehr verringert; aber doch nicht in der Weise, daß die Städte selbst mit einem gewissen Gebiet als geschlossene Immunitäten wären abgetrennt worden, sondern durch allmähliche Auflösung in verschiedene Lehnsherrschaften, unter welchen dann der Rest der alten Grafschaft nur wie eine besondere neben den andern erschien. So finden wir noch in dem ganzen 12. Jahrhundert Stadtgrafen von Siena, Chiusi und Arezzo, welche daselbst die Hoheitsrechte ausübten, soweit die Städte sie nicht schon an sich gebracht hatten [4]). Daß aber die

---

1) Murat. Ant. I p. 953.

2) Dum Raginerius *Marchio* et *Dux Tuscanus* Placitum celebraret in *Civitate Aretina* cum Hugone *Comite ipsius Civitatis*. Murat. I p. 299.

3) Außer diesen waren noch zugegen: die Bischöfe von Chiusi und Siena, ferner eine Anzahl Judices und Causidici nebst andern Personen. Murat. II p. 955. Aehnlich zusammengesetzt war ein Gericht zu Florenz v. 1072, bei welchem Beatrix (Domna Beatrix Ductrix et Marchionissa Tuscie) den Vorsitz hatte, und Wido Comes (ohne weiteren Zusatz) unter den Beisitzenden genannt wird. Murat. I. 311.

4) S. das merkwürdige Actenstück vom Jahre 1205 über den Streit von Siena mit Montepulciano, der an die Rectoren des Städtebunds von Tuscien gebracht wurde, bei Murat. Ant. IV. p. 576 sq. Aus den Zeugenaussagen geht hervor, daß die Grafen von Siena noch im 12. Jahrh.

Jurisdiction unmittelbar von den Grafen an die städtischen Behörden überging und dann auch sogleich von den Bischöfen selbst in Beziehung auf die städtischen Besitzungen der Kirche anerkannt wurde, beweist eine pisanische Urkunde von 1112, wonach der Bischof von Pisa schon damals eine Klage dieser Art vor das Gericht der Consuln und des Volks von Pisa brachte [1]).

Gewisse Rechte und Güter, bemerkt Muratori in Beziehung auf Tuscien im 12. Jahrhundert, standen dem königlichen Fiscus zu, andere den Markgrafen, noch andere den Grafen oder Rectoren der Städte [2]). Gleich wie nun die Könige ihre Rechte nach und nach an die Markgrafen, Grafen, Vasallen, oder an die Kirchen überlassen hatten; so gingen sie dann auch diesen wieder verloren — nämlich die Städte brachten sie zuletzt alle an sich. In der Lombardei fehlte es gleich anfangs an der zusammenhaltenden Macht einer solchen Markgrafschaft, und die Hoheitsrechte kamen vornehmlich an die Bischöfe als königliche Lehnsträger, welchen die lombardischen Städte sie früher und leichter entrissen, als die toscanischen dies bei den Markgrafen vermochten. Aber auch dort behaupteten sich Grafen und Markgrafen im Besitz einzelner Herrschaften, woraus

---

in Montepulciano die Jurisdiction ausübten: Sed illi *Comites* . . tenebant Montepulcianum pro Comitatu Senensi et *dominabantur Montepulciano sicut in alio Comitatu Senensi;* sie erhoben dort Bann und Zoll, nahmen Auflagen von Brod und Wein, stellten balitores als Beamte an u. s. w. Auch ein Comes de *Chiuso* und Comites *Aritii* werden erwähnt. Zu Anfang des 13. Jahrhunderts aber gab es schon keine Grafen von Siena mehr; wahrscheinlich seit der Zeit des Städtebunds: *Comites Teutonici* qui tenuerunt Comitatum Senensem . . *usquequoque* in Comitatu fuerunt, sagt einer der Zeugen; — usque ad tempora quibus *recesserunt,* ein andrer.

1) Urk. aus dem Pisan. Archiv bei Murat. Ant. III. 1115. Dum apud Forum Pisane Civitatis, que *Curia Marchionis* appellatur, *Consules Pisanorum et Populus* convenissent, ut de terris et possessionibus *Pisani Episcopatus,* a quibusdam injuste detentis, tractarent atque consulerent, cum etiam ob eandem causam Dom. Petrus *Episcopus adesset* etc.

2) Mur. Ant. I p. 314.

sich die früher bemerkte Ungleichheit der bischöflichen Privilegien erklärt. So z. B. hat sicherlich die Herrschaft Thedald's, welche sich bis auf die Markgräfin Mathilde vererbte, es allein verhindert, daß die Bischöfe von Reggio, Modena, Ferrara und Mantua zu der kirchlichen Immunität nicht auch die Jurisdiction in diesen Städten erlangten[1]). Und nicht anders war die Stellung eines Theils der Bischöfe in den Marken von Ancona oder Friaul, von Ivrea, von Susa u. a., wo sich Markgrafen von bedeutender Macht bis zum 11. Jahrhundert und zum Theil noch länger behaupteten. — Es scheint nicht nöthig, noch weiter auf das Einzelne einzugehen, da das Bisherige genügen kann, um zu zeigen, daß man viel zu weit gegangen ist mit der allgemeinen Annahme einer bischöflichen Herrschaft in den Städten von Oberitalien, um die Freiheit der letzteren daraus abzuleiten.

Weiter ist aber dieser Zusammenhang selbst näher ins Auge zu fassen. Bekanntlich hat zuerst Leo in seiner Entwicklung der Verfassung der lombardischen Städte die Eichhorn'sche Ansicht, über den Ursprung der deutschen Städteverfassung aus dem Weichbildrecht, auch für diese durchzuführen versucht; indem er gleichfalls davon ausgeht, daß die Exemtion einer bischöflichen Stadt von der Grafschaft alle Einwohner unter eine Gerichtsbarkeit, nämlich unter die des Kirchenvogts, vereinigt und dadurch erst die Einheit der Stadtgemeinde, als die Hauptbedingung für eine städtische Verfassung, hergestellt habe[2]). Diese Ansicht muß jedoch mehrfache Einschränkungen erleiden, um sich mit den geschichtlichen Thatsachen ganz in Uebereinstimmung zu setzen; wie sich aus der folgenden, zum Theil über die italienischen Verhältnisse hinausgehenden Betrachtung ergeben wird.

---

1) Mathilde wird daher auch „Domina Tusciae et *Lombardiae*" genannt, s. Fiorentini Memorie della gran contessa Matilda. 2. ed. da Gian Dom. Mansi. 1756. p. 334 sq.

2) Leo, Verf. der lomb. Städte S. 83 ff. 91.

1) Allerdings wurde durch die vollständige Uebertragung der Jurisdiction auf die Bischöfe ein einziger Gerichtsherr sowohl über die schöffenbar Freien (Arimannen), welche ihren Gerichtsstand vorher bei den Grafen hatten, als auch über die Insassen der Kirchengüter gesetzt. Aber nichtsdestoweniger blieben die Gerichte selbst vorerst noch verschieden. Zunächst waren die Urtheiler über die Freien und über die Unfreien gewiß nicht dieselben Personen; und wahrscheinlich ebensowenig die im Namen des Bischofs vorsitzenden Richter. Denn da der Bischof die Gerichtsbarkeit über die Freisassen, gleich wie die andern Regalien, nur als Reichslehen besaß, die über die Hintersassen aber schon als Grundherr: so übte er diese und jene wohl in der Regel auch durch verschiedene Beamten aus, wie man deutlich in manchen deutschen Städten unter bischöflicher Hoheit sieht, wo die Stiftsvögte von den Stadtvögten und andern städtischen Beamten der Bischöfe ausdrücklich unterschieden werden [1]); und dasselbe dürfen wir gleichmäßig auch für die italienischen Städte annehmen, wenn schon die vorhandenen Exemtions-Privilegien nichts Bestimmtes darüber aussagen, indem sie die bischöflichen Beamten gewöhnlich nur ganz allgemein als Beauftragte (missi) des Bischofs bezeichnen [2]).

2) Wo die bischöfliche Herrschaft sich völlig ausgeführt und eine wirkliche Einheit der städtischen Gemeinde hervorgebracht hat, da ist dies nicht im Sinne der Freiheit geschehen, sondern der Unfreiheit — in der Weise eines gemilderten Hof-

---

1) S. Hüllmann, Städtewesen Bd. 2 S. 315 und Ursprung der Stände. 2. Ausg. S. 528, wo dieser Umstand vielleicht mit zu großem Gewicht gegen Eichhorn's Ansicht über die Bedeutung der kirchlichen Immunitäten geltend gemacht wird.

2) So das oben erwähnte Privil. Otto's für Lodi: Episcopus ipsius civitatis aut *missus*, quem ipse delegaverit; das von Conrad II für Modena: — potestatem habeant per se aut per *suos missos* judicandi etc. Doch wird in der Urk. Heinrichs II für Parma der Vicedominus als bischöflicher Richter genannt. Vgl. v. Bethmann-Hollweg §. 22 S. 120. 121.

rechts, wie Eichhorn selbst an dem Beispiel von Straßburg im 10. Jahrhundert nachgewiesen hat[1]). Die bürgerliche Freiheit hat sich vielmehr meist trotz der bischöflichen Herrschaft durchkämpfen müssen, wie wir in Mailand und anderswo sehen werden, und man kann daher der letztern nur den mittelbaren Einfluß auf die Entstehung der Städtefreiheit zuschreiben, daß diese eben durch solche Gegenbewegung um so schneller hervorgetrieben wurde. Dies war aber natürlich nichts der bischöflichen Herrschaft Eigenthümliches, und es kam auch ohne solchen Durchgang zur Bildung städtischer Gemeinden, wie z. B. in Flandern ungeachtet der verschiedensten Gerichtsbarkeiten und Grundherrschaften[2]).

3) Eichhorn hat seine Ansicht auf eine unrichtige Erklärung des Weichbilds gestützt — eine Erklärung, welche auch nicht mehr durch Leo's Anführung der italienischen „corpi santi" aufrecht erhalten werden kann. Denn was das Wort Weichbild anbetrifft, so ist man nun wohl allgemein darüber einverstanden, daß es nicht eine kirchliche Immunität, deren Grenzen durch das Bild des Stiftsheiligen bezeichnet gewesen, zu bedeuten habe, sondern entweder das Stadtrecht selbst, oder das Gebiet, über welches sich dieses erstreckte[3]). Ganz verwerflich ist aber die Vergleichung mit den corpi santi von Mailand.

1) Zeitschr. für geschichtl. Rechtswiss. I S. 245 ff.

2) Dies ist vortrefflich auseinandergesetzt bei Warnkönig, Flandrische Staats- und Rechtsgesch. Thl. I S. 344 u. Thl. II S. 16 ff. (Gent) S. 122 (Brügge) u. s. w.

3) Diese Ansicht von Wigand, welche Gaupp, über deutsche Städtegründung 1824. S. 98 mit weiteren urkundlichen Nachweisungen versehen hat, ist in der Hauptsache von allen Neueren (Hüllmann, Lancizolle, Lappenberg, Kopp u. a.) angenommen werden. Nur Eichhorn vertheidigt noch in der neuesten (5.) Ausgabe seiner Staats- und Rechtsgesch. II §. 224. a. seine frühere Meinung, indem er besonders auf die Analogie der italienischen corpi santi zurückkommt; giebt aber am Ende (§. 284 Anm. 1) doch zu: „wäre das Wort wick gleichbedeutend mit oppidum zu nehmen, so würde ich für die Beziehung von Weichbild auf die Rolandsbilder stimmen," — womit also die Beziehung auf die kirchl. Immunität wegfallen würde.

Denn corpus sanctum heißt offenbar nur die Gesammtheit der Güter einer Kirche, eines Klosters, wie z. B. auch der Papst von einem „corpus patrimonii nostri" spricht[1]); und die corpora sancta von Mailand waren nur eben solche Immunitäten, welche zu der Stadt gehörten; denn niemals wird man eine Stadt mit ihrem Gebiet für sich als corpus sanctum bezeichnet finden[2]).

Welche Bedeutung hatte denn nun aber die bischöfliche Hoheit für die Städteverfassung?

Als wesentliche Momente für die innere Ausbildung der städtischen Gemeinde sind bereits hervorgehoben worden: 1) die Umschließung der Städte durch Mauern und Befestigungen, welche in den Gefahren der beständigen Kriege und in der fortdauernden Anarchie einen sicheren Zufluchtsort gewährten; 2) das städtische Leben, dessen Eigenthümlichkeit besonders auf dem Betrieb von Handel und Gewerbe beruhte. — Schon diese beiden Momente zusammen müssen einerseits den äußeren Gegensatz von Stadt und Land immer stärker hervorgetrieben, auf der andern Seite die inneren Verschiedenheiten, sowohl die nationalen, welche noch in den besondern persönlichen Rechten fortdauerten, als auch die der Geburtsstände, in Hinsicht auf die volle oder mindere Freiheit, immer mehr ausgeglichen haben.

Dazu kam aber 3) das Zusammenhalten eines Kerns der freien Gemeinde, welche sich bei der Auflösung des alten Grafensprengels (comitatus oder civitas im alten Sinne) gleichsam aus dem weiteren Umfang der Civitas in den engern der eigentlichen Stadt zurückzog, wo sie, stark durch das frei be-

1) Bulle des P. Stephan IV in Chron. Farf. Murat. Script. T. II P. II. 366.

2) Leo, Verf. der lomb. Städte S. 84 beruft sich auf Giulini Mem. di Milano II p. 429. Dieser bemerkt aber p. 430 Queste terre *aggregate alla Città e divise dalle Pievi in Milano* addomandansi Corpi santi: — also die Stadt war gerade nicht in diesen corpi santi begriffen. Giulini meint ferner, die Benennung möchte vielleicht aus dem Gebrauch der ältesten christlichen Zeit, die Gläubigen auf Kirchhöfen in der Nähe der Stadt zu begraben, entstanden sein, — was ganz absurd ist.

wahrte Schöffenthum, durch gesellige und gewerbliche Verbindungen alter und neuer Art, durch selbsterworbenen Reichthum, endlich durch das Selbstgefühl, welches alles dieses verlieh, ihr gutes altes Recht gegen die neuen Machthaber zu vertheidigen und zu behaupten vermochte.

Was nun endlich 4) die bischöfliche Hoheit hinzufügte, war im Wesentlichen nichts andres, als die äußere Einheit der Stadt in Verbindung mit einem bestimmten Gebiet, auf welches sich die bischöfliche Immunität mit erstreckte; wodurch die Stadt nun auch politisch und rechtlich ein abgeschlossenes Ganzes für sich bildete, welches dann im Unterschied vom Comitatus als Districtus bezeichnet wurde. Wir versuchen, dies im Folgenden näher zu begründen.

Nach der älteren Einrichtung der fränkischen Grafschaft waren Comitatus und Civitas gewöhnlich in einem und demselben Gebiet begriffen, und ebenso fielen in der Regel auch die Grenzen des Bisthums damit zusammen. Versetzen wir uns nun vom 9. Jahrhundert aus sogleich in die neue Ordnung der Dinge im 12. und in den folgenden Zeiten, so finden wir da bisweilen drei Bestandtheile einer städtischen Herrschaft oder Gemeinde (Commune Civitatis) unterschieden, nämlich: Stadt, District und Comitat, oder auch: Stadt, District und Episcopat [1]). Zwar hält man gewöhnlich District und Comitat für ganz gleichbedeutend, wie denn beides auch oft so vorkommt; aber eine genauere Einsicht in die bestehenden Verhältnisse lehrt doch, daß unter District im eigent-

1) Um ein Paar Beispiele zufällig herauszugreifen: — in der Acte der Friedenspräliminarien zwischen Friedrich I und dem Lombardenbund v. 1183, Murat. Ant. IV p. 295 B. — ut unaquaque *Civitas* praedicta habeat in suo *Episcopatu* et *Comitatu* seu *Districtu* etc.; — in dem Bundestractat zwischen den Modenesern und Mantuanern v. 1201, Murat. Ant. IV p. 377 A. Ego juro — defendere omnes homines *Civitatis* Mutine et *Episcopatus* et *Districtus*; — in dem Privilegium Friedrichs II für Mantua v. 1226, ib. II p. 705. Concedimus autem jurisdictionem plenam . . . in *Civitate* et extra in *districtu* et *Comitatu suo*.

lichen Sinne nur das Weichbild zu verstehen ist, über welches sich die unmittelbare Jurisdiction der Stadt erstreckte, während der Comitat das weitere Gebiet bezeichnete, welches theils aus anderen städtischen, theils aus adeligen und kirchlichen Herrschaften, unter sehr verschiedenen Bedingungen und Jurisdictionsverhältnissen zusammengebracht worden. Diese Unterscheidung eines doppelten Gebiets, die sich selbst noch in der ausgebildeten Städteverfassung des 14. und 15. Jahrhunderts erhalten hat [1]), findet ihre Erklärung lediglich in der früheren Heranziehung eines unmittelbar zur Stadt gehörigen Weichbilds von bestimmtem Umfang, welche in der Regel bei der Erweiterung der bischöflichen Immunität erfolgte und nicht weniger auch bei den nicht bischöflichen Städten stattfand. Und dies wird ebenfalls durch die Wortbedeutung von districtus bestätigt. Denn gerade wie comitatus zuerst das Amt des Grafen, dann auch den Grafensprengel bezeichnete, ebenso wurde districtus, was in den Immunitätsprivilegien immer nur den auf die Bischöfe übertragenen Gerichtszwang selbst bedeutet, auf den Bezirk

1) In den Statuten von Florenz (Statuta Pop. et Comm. Florentiae. Friburgi. 1783. T. I—III. 4to — nach der Revision v. 1415) werden, wenn vom Gebiet die Rede ist, in der Regel districtus und comitatus, wenn von den Gebietseinwohnern, districtuales und comitatini miteinander genannt, und es scheint dabei an den meisten Stellen kein Unterschied der Bedeutung zu sein und die doppelte Bezeichnung nur überflüssig zu stehn. Auch habe ich in den gelehrten und weitschweifigen Untersuchungen von Borghini (Discorsi) und Lami (Lezioni di antichità Toscane), insoweit sie von dem florentinischen Gebiet handeln, keinen Aufschluß über diesen Unterschied gefunden. Indessen ergiebt sich derselbe doch noch sehr bestimmt an einigen Stellen derselben Statuten; z. B. wo von den auswärtigen Aemtern der Republik die Rede ist (Lib. V Tract. IV §. 45. Stat. Flor. III p. 601): Dicta tamen terra Collis (d. i. der Ort Colle) sit et esse debeat perpetuo una cum ejus territorio, curia, hominibus et personis de *districtu* Florentino et *non de comitatu*. So erstreckte sich auch die Eintheilung der Stadt in Sechstel (später in Viertel) zugleich mit über den District, nicht aber über den Comitat (Tom. II p. 479 §. 2). Ebenso besaß Lucca im Jahre 1308 außer einem District von 6 Miglien noch 9 Vicariate und mehrere Capitanate in dem übrigen Gebiet oder Comitat; cf. Memorie e Docum. di Lucca.

dieser Immunität, insbesondere auf das Landgebiet desselben bezogen; womit wiederum der Wortgebrauch des deutschen Weichbild ganz übereinstimmt, da auch dieses am frühesten in dem Sinne von Stadtrecht vorkommt, dann aber gewöhnlich das Gebiet, wo das letztere zur Anwendung kam — sei es mit Inbegriff oder mit Ausschluß der Stadt — bezeichnete[1]). Und wie nun durch die Gerichtsbarkeit des Bischofs dessen District von der alten Grafschaft abgesondert wurde, so war damit von selbst auch der Inbegriff des Comitatus nur auf das noch übrige Gebiet derselben eingeschränkt.

Das Bisthum (episcopatus) blieb unverändert in den Grenzen der kirchlichen Diöcese oder der alten Grafschaft, und gehörte nach wie vor zu der Stadt als dem Bischofssitze. Gleichwie aber die Bischöfe ihre weltliche Herrschaft ebenso weit auszudehnen suchten, als ihre geistliche, so ging auch das Bestreben der frei gewordenen Städte alsbald dahin, sich in den Besitz des ganzen Comitats zu setzen, um die Ausdehnung der alten Civitas wieder zu erreichen, ohne deshalb doch die nun schon rechtlich und politisch bestehenden Unterschiede zwischen Stadt und Land wieder aufheben zu wollen.

Es bleibt noch übrig, das Zusammenwirken der angegebenen Momente zur Ausbildung der städtischen Commune darzulegen. Doch muß ich zuvor noch mit wenigen Worten der sogenannten Tradition gedenken, nach welcher man den historischen Anfangspunkt der städtischen Freiheit in einer neuen Begründung durch Otto den Großen finden will. Man hat dies, je nach der besonderen Auffassung von der Entwickelung der Städte, verschieden gedeutet, und bald auf eine allgemeine Maßregel oder einen großen Act der Gesetzgebung des genannten Kaisers, (wodurch „die römische Stadtgemeinde mit den lombardischen und den übrigen germanischen Einwohnern derselben Stadt und ihres Gebiets zu einem neuen und umfas-

1) Vgl. Gaupp a. a. O.

senden Ganzen vereinigt wurde"), bezogen [1]), bald auf die bischöflichen Immunitäten, welche vornehmlich dieser Kaiser aus politischem Grundsatz befördert haben soll [2]). Ohne wieder auf die Voraussetzungen dieser Ansichten selbst zurückzugehen, mag hier nur bemerkt werden, daß weder die eine, noch die andere Deutung historisch zu rechtfertigen ist. Denn eine allgemeine Maßregel Otto's von so großer Wichtigkeit wäre unmöglich ganz spurlos verschwunden [3]), und was die Immunitätsprivilegien Otto's und seiner Nachfolger betrifft, so liegen sie ganz nur auf dem Wege des natürlichen Fortgangs, wozu gerade schon die Vorgänger des deutschen Kaisers in Italien den wichtigsten ersten Schritt gethan hatten. Doch ehe man sich überhaupt auf Vermuthungen dieser Art einläßt, sollte man billig wohl die historische Berechtigung und Herkunft der angeblichen Tradition selbst untersuchen. Nun finde ich aber nicht, daß diese noch einen andern und älteren Gewährsmann hätte, als eben Sigonius, den man gewöhnlich dafür anführt. Machiavelli, der zunächst vor diesem in dem ersten Buch seiner unsterblichen Geschichte von Florenz einen großartigen Ueberblick über die italienische Geschichte im Mittelalter gegeben hat — wobei die richtige Hervorhebung und treffende Beurtheilung der Hauptmomente um so überraschender ist, als sich darin überhaupt nur eine sehr ungenaue Kenntniß der Thatsachen bekundet — Machiavelli, der hier also vornehmlich der schriftlichen Tradition seiner Zeit gefolgt ist, weiß nichts von einer Befreiung oder Begünstigung der Städte durch Otto I. Ebensowenig dessen berühmtester Vorgänger Blondus Flavius, welcher seine „drei Decaden von Historien seit dem Untergange

1) v. Savigny (nach Niebuhr), Gesch. des Röm. Rechts Bd. I S. 420 u. III S. 129.

2) Leo, Verf. der lomb. Städte S. 90 ff.

3) Sehr richtig bemerkt auch v. Bethmann-Hollweg S. 137, daß eine derartige Maßregel gegen alle Analogie der mittelalterlichen Rechtsentwicklung sein würde.

des römischen Reichs" um die Mitte des 15. Jahrhunderts verfaßt hat; vielmehr beklagt dieser gerade in Beziehung auf den politischen Zustand von Italien zur Zeit Otto's I den bedauerlichen Mangel an historischer Ueberlieferung [1]). Sehen wir aber näher zu, worin Sigonius, sebst in seiner um das Jahr 1574 vollendeten Geschichte von Italien, die Freiheit findet, welche der Kaiser den meisten Städten geschenkt haben soll, so schildert er uns den Zustand von diesen schon ungefähr eben so, wie erst zwei Jahrhunderte später K. Friedrich Barbarossa ihn antraf und endlich nach langem Kampfe im Costnizer Frieden auch anerkannte [2]). Offenbar schreibt Sigonius bloß aus einer allgemeinen Anschauung heraus, die er sich nach den späteren Chroniken, namentlich nach Otto von Freisingen, den er anführt, willkürlich zusammengesetzt hat. Wenn ihm nun Spätere das nachgeschrieben und eigene Mißverständnisse hinzugebracht haben [3]), so kann ich das unmöglich für eine historische Tradition halten, oder dieser, wie sie ist, einen besonderen Werth beilegen. Nur so viel Wahres mag daran sein, daß die Wiederherstellung des Friedens und der öffentlichen Ordnung in Italien durch Otto den Großen allerdings für das gedeihliche Wachsthum der Städte und das Emporkommen des Bürgerstandes durch Handel und Gewerbe wesentlich förderlich war.

Doch eben hier sind wir bei einem der schwierigsten Punkte unserer Untersuchung angelangt. Alles eigentliche Werden und Entstehen entzieht sich auch in der Geschichte am meisten unserer Beobachtung. Wohl geben einzelne Notizen der Schriftsteller

---

1) Es heißt im Eingang der zweiten Decade: Rediturum in Germania Othonem, Romanis edomitis, caeteros quoque Italiae tyrannos domuisse, magno *inanique boatu* omnes quos incidimus scriptores, praeter Lateranensem, affirmant. Sed *qui ii fuerint tyranni, aut quae forma status Italiae tum, absente Imperatore, manserit, nullus verbum facit.*

2) Hist. de regno Italiae Libri XV — in Libr. VII. ad a. 973.

3) Ich meine besonders Sismondi Hist. des républiques Italiennes du moyen âge. T. I.

und der Urkunden gewisse Anhaltspunkte: aber zunächst bleibt es ungewiß, inwieweit diese einer allgemeinen Anschauung von der Sache zu Grunde gelegt werden dürfen, und ferner bezeichnen auch sie nur das hie und da schon Vorhandene und Gewordene.

Wir haben als Hauptmomente des neuen städtischen Ganzen erkannt: für die äußere Einheit — die Umschließung der Stadt durch Mauern und die Aussonderung derselben (mit dem hinzugefügten District) aus der Grafschaft durch die erweiterte Immunität der Bischöfe; für die innere Einheit — das Zusammenhalten der freien Gemeinde durch die alte Gerichts- und Gemeindeverfassnng, den Betrieb von Handel und Gewerbe, so wie die gewerblichen und geselligen Verbindungen des städtischen Lebens. Wie aber bildete sich nun darin die städtische Gemeinde der Bürger hervor? Auf welche Weise traten die verschiedenen Nationen und die Stände der Freien und Minderfreien in dieser zusammen? Wie machte sich der Uebergang von der Schöffenverfassung der Gemeinden und von der Jurisdiction der Bischöfe oder der Grafen und Markgrafen zu der späteren freien Städteverfassung? — Die folgenden Bemerkungen dürften wenigstens einige Andeutungen zur Lösung dieser Fragen enthalten.

Gehen wir zunächst von der Gemeinde der Freien in der Civitas aus. Diese wurde, wie die Civitas selbst, unter verschiedene Herrschaften zersplittert. Die öffentlichen Abgaben, Leistungen und Dienste, zu welchen die Arimannen ehemals den Grafen für das Gemeinwesen verpflichtet waren, wurden dann, gleichwie alles öffentliche Recht (publicum), ein Gegenstand besonderer Verleihung, also des Privatbesitzes; was von selbst auch eine gewisse Abhängigkeit der Personen, deren Dienste verliehen wurden, zur Folge hatte. So finden wir in manchen Immunitätsprivilegien und Schenkungen geradezu die Arimannen selbst, Männer und Frauen, als Gegenstand der Verleihung aufgeführt, obgleich eigentlich nur deren öffentliche Lei-

stungen gemeint sein können [1]), wie wenn Vasallen überlassen werden, nur deren besondere, auf dem Lehnsverhältnisse begründete Verpflichtungen [2]).

Danach veränderte sich auch die Bedeutung von **Arimannia**, womit ursprünglich das Recht der Arimannen, dann auch das echte Eigenthum (weil die volle Freiheit nicht ohne dieses bestehen konnte) bezeichnet wurde. In der späteren Zeit, als die Pflicht der Arimannen mehr in Betracht kam, als das Recht, nannte man Arimannia die Leistungen und Abgaben, welche von den Freien auf Grund der veralteten Einrichtungen der carolingischen Reichsverfassung gefordert wurden; dann auch das freie Erbe, an welchem dieselben hafteten und mit dem sie auf jeden neuen Erwerber übergingen [3]): indem sich das ursprünglich vornehmlich persönliche Verhältniß der Freiheit in ein bloß dingliches verwandelte, wie in ähnlicher Weise das Lehnsverhältniß aus einem rein persönlichen ein wesentlich dingliches wurde [4]).

---

1) Heinrich IV schenkte dem Bischof von Vercelli im Jahre 1070: — Casale cum *Arimannia* et cum *servitio quod pertinet ad Comitatum*, Odalingo cum omnibus *Arimannis* et quod pertinet ad Comitatum (Mur. Ant. I p. 737); — der Kirche S. Zeno in Verona im Jahre 1084: Donamus insuper . . liberos homines, *quos vulgo Arimannos vocant*, . . cum omni debitu, districtu, actione atque placito (ib. p. 740).

2) Z. B. in einer Schenkung K. Ludwigs II an das Kloster Casauria: — et res infrascriptas cum possessionibus et juribus, Vasallorum redditibus, requisitionibus etc. Mur. Script. II P. II p. 814.

3) Urtheil der Gräfin Mathilde v. 1108, die Leute einer dem Bischof von Modena zugehörigen Curtis betreffend: — Et si quis illorum aliquid de *Arimanniis* habeat, aut de Arimanniis *respondere deberet*, secundum quod esset, aut ipsam Arimanniam dimitteret, d. h. sie sollen entweder die auf dem Freigute ruhenden Leistungen thun, oder das Freigut selbst aufgeben. Mur. Ant. I p. 737. Die Rechte der Grafen an die Arimannie werden im Einzelnen aufgeführt in einer Urk. von Ferrara v. 1182. — De Glazano (ein Grundstück dieses Namens) interrogatus dicit (der Zeuge), quia *partim est Arimannia et partim Empheteusis*; . . videlicet quod *pro Arimannia* debeat (der Besitzer) recipere *Comitem* bis in anno et unaquaque vice dare duos pastos etc. Mur. Ant. I p. 725.

4) S. auch v. Savigny Gesch. des Röm. R. I §. 57 ff: die hier

War nun dieser Zustand der Dinge anfänglich ganz derselbe in den Städten wie auf dem Lande, so gestaltete er sich doch sehr verschieden bei der Auflösung des Grafensprengels mit der Absonderung von Stadt und Land. Denn während die zerstreuten kleinen Freisassen im Gebiet sich vor der Willkür der Grafen und Dynasten meist nur durch freiwillige Schutzergebung retten konnten und jedenfalls auf die eine oder andere Art in eine gedrückte Lage herunterkamen, suchten und fanden die Arimannen der Städte Sicherheit und Schutz in eben denselben Verhältnissen und Einrichtungen, durch welche die Stadt ein selbständiges Bestehen für sich erhielt. Und aus diesen Freien der Städte ging dann vornehmlich der Bürgerstand hervor, welcher mit dem Betrieb von Handel und Gewerbe Reichthum und Unabhängigkeit gewann, und einen Gegensatz zu dem Kriegerstande bildete, der seinen Ursprung wie seine Stärke aus dem Lehnswesen nahm[1]). Wie nämlich die geistlichen und weltlichen Fürsten, was sie an öffentlichen Rechten und Einkünften besaßen, durch Belehnung vom König oder Kaiser empfingen, und dafür zum öffentlichen Dienst, insbesondere Kriegsdienst, als Reichsvasallen verpflichtet waren: so theilten auch sie wieder ihre Macht mit freien und unfreien Mannen, an welche sie Lehen und Aemter vergaben, und die als Vasallen und Ministerialen ihr Gefolge ausmachten.

Durch das Hervortreten dieser neuen Berufsstände, welche als Cives (im engeren Sinne) und Milites unterschieden werden, erfuhren die gesellschaftlichen Verhältnisse im Verlaufe des 10. Jahrhunderts eine wesentliche, höchst folgenreiche Umgestaltung. Sie wurden dadurch gleichsam zum zweiten Male gemischt und

---

noch bemerkte Bedeutung von Arimannia als Inbegriff sämmtlicher Freien bezieht sich nur auf die Stelle in Form. Marculf. I. 18: Fidelis noster veniens ibi in palatio nostro una *cum Arimannia sua*, wo aber mit den Handschriften „cum arma sua" zu lesen ist; vgl. Waitz, deutsche Verfassungsgesch. I S. 152 ff.

1) Vgl. Eichhorn, Deutsche Staats- und Rechtsgesch. II §. 223.

so erst recht zur kräftigen Erzeugung neuer lebensvoller Bildungen befähigt. Denn wie die verschiedenen Nationen des fränkischen Reichs zuvor in den gleichen Geburtsständen der Freiheit oder Unfreiheit zusammengetreten waren, so daß der nationale Unterschied nur noch bloß für die persönlichen Rechtsverhältnisse (lex) der Freien eine untergeordnete Bedeutung behielt: so trat nun auch die Verschiedenheit der freien oder unfreien Geburt wesentlich zurück hinter der des Berufs und der besonderen Lebensweise. Der geistliche Stand war in dieser Beziehung schon vorangegangen, da er auch unfrei Geborene in sich aufnahm, nur daß die Freilassung Bedingung der Weihe war. Ebenso waren in den andern Berufsständen die Grenzen zwischen der Freiheit und Unfreiheit von Anfang an weniger scharf gezogen: auch der minderfrei Geborene konnte durch rühmlichen Waffendienst unter den Milites, oder durch erworbenen Reichthum im Bürgerstande emporkommen. Und in Italien wurde bekanntlich die Scheidewand der Geburt am frühesten durchbrochen: es blieb hier kein Gegensatz zwischen unfreien Ministerialen und freien Vasallen, zwischen Dienst- und Lehnsmannen, wie in Deutschland, bestehen [1]); und ebenso mögen auch frühzeitig in den Zünften der Städte die hörigen Handwerker mit den freien zusammengegangen sein.

Mit der Ausbildung des Bürgerstandes hängt dann weiter aufs genaueste das Hervorgehen der städtischen Gemeinde als solcher zusammen. In demselben Verhältniß aber, als diese sich einigte und die Eigenthümlichkeit des bürgerlichen Lebens ausprägte, sonderte sich der Kriegerstand von ihr ab, um eine höhere Stellung als ritterlicher Adel im Fürstendienste zu behaupten. Naturgemäß bildeten sich dann, sowohl hier als dort, neue Abstufungen des Ranges; indem man mehr nach Macht, Reichthum und Ansehen, als nach der Geburt (obwohl auch diese

---

1) S. v. Fürth, die Ministerialen S. 56.

von Bedeutung blieb) hohe und niedere Vasallen, große und kleine Bürger unterschied.

Die Schriftsteller und Urkunden des 10. Jahrhunderts geben wenigstens einzelne Andeutungen über diese Verhältnisse und die damit im Zusammenhang stehenden Anfänge der Commune — Andeutungen, welche wir als Belege und Beispiele benutzen, um die vorstehende Erörterung ebensowohl zu bestätigen als weiterzuführen.

Der Bischof Liudprand von Cremona, der in den Jahren 958 bis 962 die Geschichte seiner Zeit unter dem Titel Antapodosis schrieb [1]), bezeichnet die Vasallen, hohe und niedere, sämmtlich als „milites" und ihre Verpflichtungen als einen Dienst (servitium) [2]). Gleichwie also die Markgrafen und Herzöge Milites der Könige heißen, wie z. B. der Herzog Arnulf, der sich dem Könige Heinrich I unterwarf [3]): so sind auch diesen wiederum Lehngrafen und Dynasten als Milites untergeben; welchen gleichfalls ihre Mannen als Milites dienten. Adalbert, Markgraf von Tuscien, von den Ungern überfallen und gefangen genommen, gab sich so für den Miles eines Miles aus [4]). Derselbe Schriftsteller setzt ferner noch keine politische Trennung von Stadt und Land voraus: er bezeichnet mit dem Ausdrucke civitas ebensowohl den ganzen Inbegriff derselben, als auch die Stadt für sich, die er sonst urbs oder oppidum nennt [5]). Ebenso sind ihm cives noch im ganz all-

1) S. Pertz Praef. Mon. Germ. T. V p. 264 sqq.

2) Berengar verspricht dem König Arnulf: se suosque ejus potentiae *servituros*. Liudpr. L. I c. 20.

3) II c. 23. Heinrici *regis miles* efficitur.

4) II c. 62 — militis cujusdam militem se esse respondit.

5) II c. 9. Aquilegiam, Veronam, *munitissimas* pertranseunt *civitates* et Ticinum . . nullis resistentibus veniunt — nicht die Städte selbst, sondern nur deren Gebiete sind gemeint, durch welche die Ungern zogen. Ebenso in II c. 44 — ut *unamquamque civitatem* (in Unteritalien) mediam Romani oblinerent, mediam Africani (die Saracenen); II c. 61 — in *montanis* Brixianae *civitatis*. Dagegen heißt civitas die Stadt für sich: — III c. 2 — adeo ut *muros* Papiensis *civitatis* vallo circumdarent; III c. 16 u. öfter.

gemeinen Sinne die Bewohner einer Civitas, unter welchen er die angeseheneren und mächtigeren als „cives fortiores“ auszeichnet [1]). Judices heißen hier die Vorsteher des Volks überhaupt, weil ihre Gewalt sich hauptsächlich in der Jurisdiction, die sie ausübten, bewies; und es ist bereits bemerkt worden, wie manche derselben auch den Bischöfen ihre damals beginnende Hoheit streitig machten [2]).

Aus den Urkunden dieser Periode entnehmen wir noch einige Angaben über das Verhältniß der bischöflichen Hoheit zu der städtischen Gemeinde. — Ueber den Beitrag zur Herstellung der Stadtmauern von Verona entstand zur Zeit des K. Pipin Streit zwischen den „cives et urbis judices“ und der Kirche von S. Zeno [3]). Als ebendaselbst zu Ende des 9. Jahrhunderts ein Theil des alten Amphitheaters einstürzte, unter dessen Trümmern die benachbarten Wohnungen und gegen 40 Menschen verschüttet wurden, gestattete K. Berengar der Kirche und Geistlichkeit und dem gesammten Volke der Stadt (cunctae Civitatis ejusdem Populo), jedes öffentliche Gebäude, insoweit es mit Einsturz drohe, niederzureißen ohne allen Einspruch von Seiten der öffentlichen Behörde [4]). — Ebenso wie das Zerstören der öffentlichen Gebäude bedurfte auch der Aufbau von solchen, insbesondere von Mauern und Festungswerken, der höheren Genehmigung. Derselbe Berengar verlieh im Jahre 904 dem Bischof von Bergamo die Befugniß, sowohl die Mauern und Thürme der durch Arnulf verwüsteten Stadt, als

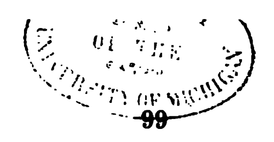
---

1) III. 2. Die Ungern belagern Pavia — adeo ut . . exeundi aditum *civibus* prohiberet. III. c. 41. Scitis denique moris esse, regi ab aliis locis Papiam tendenti *cives forciores* extra urbem occurrere.

2) III. c. 39. His temporibus Walpertus et Gezo . . Papie praepotentes *judices* erant; vgl. o. S. 66.

3) S. o. S. 62 Note 1.

4) Ughelli Ital. sacra V p. 723 — absque ulla *publicae partis* offensione ipsum aedificium publicum usque ad firmum evertere, in nullo eis sit trepiditas damni.



auch noch andere Bauwerke daselbst aufzuführen, wie es ihm und der Bürgerschaft (concives) gut dünken würde [1]).

Man sieht, wie sich die Herrschaft der Bischöfe in den Städten hauptsächlich durch ihre Fürsorge für deren Sicherheit und Wohlfahrt, wovon ja ebenso sehr das äußere Ansehen der Kirche abhängig war, allmählich einleitete. Sie erschienen in jenen verworrenen und unheilvollen Zeiten häufig als die wahren Hirten und Vertreter der Völker; und diese begaben sich deshalb ebenso bereitwillig unter ihren Schutz, als auch die Regenten denselben das förmliche Recht, ihn auszuüben, verliehen. Als aber der Schutz sich immer mehr in Herrschaft verwandelte, ging auch das gegenseitige Vertrauen und die schöne Eintracht, wo nicht etwa der gemeinsame Vortheil sie noch länger aufrecht erhielt, bald wieder verloren. So beschwerten sich schon im 9. Jahrhundert (850) die Einwohner der Stadt Cremona (habitatores de civitas Cremona) über den Hafen- und Schiffszoll, welchen der Bischof von ihnen ebenso wie von den Auswärtigen (denen von Comacchio) erhob; doch entschied der kaiserliche Missus damals zu Gunsten des Bischofs [2]). Im Laufe des 10. Jahrhunderts kam dann der letztere in den Besitz sämmtlicher Hoheitsrechte in der Stadt und einem Gebiet von 5 Meilen im Umkreis, worüber in der ersten Hälfte des 11. Jahrhunderts die heftigsten inneren Zerwürfnisse entstanden. Schon früher kündigte sich ein entschlossener Widerstand des Volkes gegen den zunehmenden Druck der bischöflichen Herrschaft in Mailand an. Hier verschworen sich im Jahre 980 die Bürger (cives) gegen den Erzbischof Landulf und sein Geschlecht, weil er seine Gewalt gegen das Herkommen mißbrauchte, und vertrieben ihn aus der Stadt: er verschleuderte darauf die Kirchengüter an Vasallen (milites), um die Herrschaft mit überle-

---

1) Ughelli IV. 424. Lupi Cod. Berg. II p. 23 — ubicunque praed. *Episcopus et Concives* necessarium duxerint.

2) Murat. Ant. II p. 951.

gener Macht zu behaupten; doch das Volk schlug ihn zum zweiten Male, und zwang ihn zum gütlichen Vergleich[1]).

Die Schutzverbindung der Bürger von Mailand erscheint hier nur als etwas Vorübergehendes, wie durch eine zufällige Veranlassung hervorgerufen. Indessen dürfen wir annehmen, daß auch anderwärts ähnliche Verbindungen unter den Bürgern bestanden oder sich bildeten, wo es galt, die gemeinsamen Rechte der Freiheit gegen eine Herrschaft zu vertheidigen, welche überall darauf ausging, das alte Volksrecht ihrem Hofrecht unterzuordnen. Und hie und da muß auch schon die Anlage zu einer eigentlichen Commune daraus hervorgegangen sein, wie wir sie in Mantua zu Anfang des 11. Jahrhunderts erkennen[2]).

Diese Stadt befand sich unter der Hoheit und Jurisdiction von Markgrafen, den Vorfahren der großen Gräfin Mathilde von Tuscien. Doch wurden auch dem Bischof im Jahre 997 von K. Otto III Straßen- und Flußzoll, die Märkte der Grafschaft, die königliche Curtis nebst anderen Besitzungen, sowie auch das Münzrecht verliehen[3]). Und wiederum bestätigte Heinrich II im Jahre 1014 den Arimannen von Mantua in der Stadt selbst und außerhalb nicht nur ihr Freierbe, sondern auch Gemeinderechte und Gemeindegüter (communalia), und schenkte ihnen Zollfreiheiten in mehreren Städten und Gebieten, mit der hinzugefügten Bestimmung, daß die Hälfte der von den Uebertretern dieses Privilegs schuldigen Strafsumme ihnen gleichfalls anheimfallen solle[4]). Weiter schließt sich hieran eine ganze Reihe von Freibriefen der folgenden Kaiser, wodurch die

1) Arnulf. Mediol. Hist. I c. 10 (Mur. Scr. IV). Instabant enim (der Erzbischof, sein Vater und seine Brüder) *prae solito* Civitatis abuti Dominio. Unde *Cives* indignati una sese *conjuratione* strinxerunt etc.

2) Carlo d'Arco, Economia politica del municipio di Mantova, 1843, giebt hauptsächlich nur eine Bearbeitung der späteren Statuten von Mantua; die historische Einleitung ist von wenig Belang.

3) Murat. Ant. II p. 699 sqq.

4) Murat. Ant. IV p. 13. 14.

Rechte der Arimannen von Mantua, ebenso wie es früher zu Gunsten der Bischöfe geschah, bis zur vollständigen Jurisdiction mit allen Hoheitsrechten erweitert wurden [1]).

Wie nun die Bürgerschaft eine besondere Gemeinde für sich zu bilden anfing, blieb der Ritterstand zunächst außerhalb derselben, hielt sich mit dem Clerus zusammen auf Seiten der Herren, von denen er seine Aemter und Lehen besaß. Die Urkunden vom Ende des 10. und Anfang des 11. Jahrhunderts beweisen die bevorzugte Stellung, die er als Adel in den Städten einnahm. Bei Gelegenheit einer Schenkung, welche der Bischof von Modena im Jahre 998 vollzog, erklärt derselbe, sie geschehe mit Zustimmung und Wissen der Stiftsherrn der Kirche von Modena, der Ritter und des Volks der Stadt [2]). Als K. Heinrich II im Jahre 1007 den Bischof Landulf und den Clerus von Cremona unter seinen besonderen Schutz nahm, setzte er zugleich verschiedene Strafen auf die Verletzung desselben fest, für die Vasallen der Kirche (miles ecclesiae) den Verlust ihrer Kirchenlehen, für die Bürger und Bewohner der Vorstädte (civis et suburbanus) den Verlust aller ihrer Besitzungen [3]). Offenbar sind hier die Cives die Freisassen oder Arimannen der Stadt selbst, im Unterschied einerseits von den Vasallen, andererseits von den Freien ohne eigenen Grundbesitz und den hörigen Leuten.

Werfen wir noch einen Blick auf die innere Verfassung der Städte, so kann hier der Fortbestand des freien Schöffenthums im Allgemeinen nicht zweifelhaft sein. Wir haben Scabinen der Städte bis in das 10. Jahrhundert gesehen. Später kam nur der fränkische Name außer Gebrauch, und dies zwar

1) Ib. p. 15 sq. I p. 729 sq. K. Friedrich II bestätigte diesen Arimannen im Jahre 1226 die hohe Gerichtsbarkeit in Criminal- und Civilsachen in der Stadt, Gebiet und Grafschaft, das Münzrecht u. s. w.; ib. II. 705.

2) Murat. Ant. I p. 1019 B. — cum consensu et noticia omnium .. Ecclesiae Canonicorum ejusdemque Civitatis *Militum* ac Populorum.

3) Murat. Ant. I p. 991 D.

früher in der Lombardei und in Tuscien, als in dem übrigen langobardischen Italien. Denn daß hiermit keine Veränderung in der Gerichtsverfassung selbst verbunden war, beweisen die Urkunden des 10. und 11. Jahrhunderts, in denen wir dieselbe noch ganz ebenso, wie früher, aus kaiserlichen Missi, Markgrafen, Bischöfen und Grafen, mit kaiserlichen und städtischen Judices nebst andern Edlen und Freien zusammengesetzt finden [1]). Die städtischen Judices stellten nun aber freilich mehr als bloße Gerichtsschöffen vor. Denn weil sie von Anfang an die einzige bleibende Vertretung der freien Gemeinde bildeten, so war allmählich auch deren gesammte Mitwirkung bei der öffentlichen Verwaltung auf sie übergegangen; und wie nun das Lehnswesen immer weiter um sich griff und alles öffentliche Leben in seine Kreise hineinzuziehen strebte, waren sie es vornehmlich, welche, gleichwie ein Bollwerk der Freiheit, die Selbständigkeit der städtischen Gemeinde bewahrten.

Für diese Stellung der Schöffen habe ich, außer dem allgemeinen Zusammenhang der Entwicklung, der sich erst in der Folge deutlicher darlegen wird, wenigstens ein gewichtiges urkundliches Zeugniß anzuführen: den Vertrag, den die Einwohner (habitatores) von Justinopolis (Capo d'Istria) im Jahre 932 mit Venedig abschlossen, wodurch sie sich verpflichteten, dieser Stadt jährlich 100 Krüge Wein als Tribut zu liefern, und wobei als ihre Bevollmächtigte, außer einem Locopositus (wahrscheinlich der Vicar des Grafen), fünf Scabinen erscheinen, von welchen einer als „advocatus totius populi“ bezeichnet wird, nebst andern Männern aus dem Volke [2]).

1) Besonders viele städtische Judices werden in einem Gericht zu Verona v. 971 erwähnt, wo der Patriarch Rodald von Aquileja den Vorsitz hatte — mit ihm saßen Gandulf „Comes istius Comitatus“, die Markgr. Ubert und Ugo, Ragimbald „Comes Comit. Tarvis.“, die Bischöfe von Verona, Padua, Trident, Belluno, Vicenza, 2 judices S. Palatii, 2 judd. Veronenses, 2 judd. Patavenses, 2 judd. Trident., Notare, Vasallen, Edle und Freie. Murat. Ant. Estens. I p. 179.

2) Carli Antichità Italiche T. V. App. di Documenti no. 3. Bei einem

Ueber die Beamten, welche die Herren der Städte für die Gerichte und die Verwaltung bestellten, habe ich zu dem, was schon oben und für die vorige Periode bemerkt worden, nichts weiter hinzuzufügen [1]). Wir finden immer dieselben fränkischen oder langobardischen Aemter mit den alten Benennungen; und wenn daneben in den Städten des römischen Italiens auch noch einige Mal Curialen vorkommen, so läßt die Art ihrer Erwähnung den Untergang der alten Stadtverfassung nur um so deutlicher erkennen [2]). Nichtsdestoweniger ist die Fortdauer der letzteren, in den Zeiten des 9. und 10. Jahrhunderts, selbst für die Lombardei behauptet worden, wofür uns die sogenannte Lex Romana Utinensis die sichersten Beweise an die Hand geben soll. Ich kann mich deshalb der kritischen Untersuchung dieses unerfreulichen Machwerks, welches jedenfalls deutlicher als alles den unerhörten Verfall der Literatur im 10. Jahrhundert bekundet, nicht überheben, stelle sie aber, als nicht in die geschichtliche Darstellung selbst gehörig, in den folgenden Anhang, um die Streitfrage über die Fortdauer der römischen Städteverfassung in Italien hiermit wo möglich zu erledigen.

andern Vertrage zwischen denselben Städten v. 977 wird nur der Graf von Justinopolis namentlich genannt, aber in Verbindung mit der Gesammtheit der Einwohner vornehmen, mittleren und geringen Standes; ib. no. 4. Nos omnes Sygardus Comes una cum cunctis habitantibus Civitatis Justinopolis tam *majores*, quam *mediocres*, quam *minores*, convenientes una vobiscum Petro Urseolo gloriosiss. Domino Veneticorum *Duce* etc. Jene Scabinen zählten natürlich zu den majores. Demnach kann man auch den auffallenden Ausdruck: „majorum senatus“, d. i. Rath der Alten oder Vornehmen, der sich in einigen modenesischen Urkunden dieser Periode findet, ganz passend auf die Schöffencollegien der Städte beziehen; Schenkungsurk. v. 996 u. 1025: — der Bischof, als Schenker, wendet sich zum Schluß an — tam Imperatores quam Reges ipsosque Duces, Marchiones et Comites, omniumque *majorum Senatus* . . ut inviolata sit perpetuo haec donatio. Es können aber auch Versammlungen der Großen jeder Art, Concilien dgl. gemeint sein.

1) S. o. S. 33 ff.

2) S. Bd. I S. 292. 300 ff.

Anhang über die Lex Romana Utinensis*).

Schon Savigny hat der rohen Bearbeitung oder vielmehr Verstümmelung des römischen Rechts, welche gewöhnlich nach ihrem zufällig ersten Fundort im Domarchiv zu Udine benannt wird, ihre bestimmte Stelle in Hinsicht auf Heimat und Zeitalter angewiesen; ebenso sind von ihm zuerst die unzweifelhaft richtigen Grundsätze für die Benutzung derselben aufgestellt worden, in der Absicht, um die öffentlichen Zustände, welche der Bearbeiter selbst vor Augen gehabt hat, zu ermitteln. Dennoch müssen wir das weitere Resultat seiner scharfsinnigen Untersuchungen, wonach dieses Werk „Staatsrecht und Privatrecht der Römer des lombardischen Reichs zu Ende des 9. oder zu Anfang des 10. Jahrhunderts" enthalten soll, bestreiten, und zwar aus dem doppelten Grunde, weil wir diese Deutung weder für sich in dem vorliegenden Inhalte gerechtfertigt finden, noch auch die Voraussetzungen theilen, von welchen sie hauptsächlich ausgeht. Wir wiederholen zuerst, was im Allgemeinen feststeht, um den gemeinschaftlichen Ausgangspunkt der Untersuchung zu bezeichnen [1]).

Die in Rede stehende Lex Romana ist ein Auszug aus dem westgothischen Breviarium, jener Sammlung und Bearbeitung des vorjustinianeischen Rechtes, welche der westgothische König Alarich II im Jahre 506 als Gesetzbuch für die Römer seines Reiches abfassen ließ. Aber sie ist nicht bloß Auszug, sie enthält auch vielfache Aenderungen und hie und da Zusätze, welche deutlich das Bestreben des Verfassers kundgeben, den

*) Nach der Handschrift von Udine herausgegeben von Canciani, Barbarorum leges antiquae T. IV p. 469—510, danach wieder abgedruckt bei Walter, Corpus Juris Germ. T. III. Ich citire nach der ersteren Ausg.

1) Geschichte des Röm. Rechts I §§. 123—131.

von ihm bearbeiteten Stoff den veränderten Zuständen seiner Zeit und seines Landes anzupassen. Schon aus der Sprache des Werkes geht hervor, daß es in Italien verfaßt worden — das beweisen die vorkommenden italienischen Wortformen — sowie, daß es der fränkischen Zeit angehört, weil Ausdrücke des fränkischen Rechtsgebrauchs darin aufgenommen sind [1]). Das Latein selbst zeigt den äußersten Verfall, der sogar die Barbarei der langobardischen Urkunden vom 8. Jahrhundert noch weit übertrifft und auch den Uebergang zum romanischen Volgare noch deutlicher erkennen läßt [2]). Bestimmter verräth sich das Zeitalter des Verfassers durch die Andeutungen von den öffentlichen Zuständen, welche aus den Veränderungen und Zusätzen seiner Bearbeitung zu entnehmen sind. Eine sehr gesunkene Königsmacht; fast unabhängige Große, welche Principes genannt werden; von diesen abhängige Vasallen, welche schon einen eigenen Stand von „Milites" bilden — dieses und Mehreres bezeichnet deutlich genug die Zustände der späteren fränkischen Zeit vor der Herrschaft der Ottonen, innerhalb der äußer-

1) S. die Zusammenstellung bei Savigny a. a. O. §. 123. Anm. d. und e.

2) Es ist zu bemerken, was für das Verständniß der Urkunde von Wichtigkeit ist, daß, wie die Geschlechtsformen, so auch die Casusformen der Wörter meist ganz bedeutungslos und ohne allen Unterschied gebraucht werden; indem schon häufig die Präpositionen de und a zur Bezeichnung des Genitivs und Dativs dienen. Z. B. Lex Rom. I. 11, 2 — sine consensu *de* suos patrianos; III. 19, 2 — per negligentiam *de* suos tutores. II. 1, 6 — *ad* principes fraudare; XII. 1, 2 — A curialem hominem non licet suam civitatem dimittere. — Damit ist zu vergleichen ein interessantes Zeugniß über den allgemeinen Zustand der Sprache in Italien im 10. Jahrh., welches ich aus G. Giesebrecht, de litterarum studiis apud Italos primis medii aevi saeculis entnehme, p. 22 n. 3: Sic clericus quidam Italus (c. ann. 960), quem sancti Galli monachus quidam grammaticae imperitum vocaverat, quia unum alterumve admiserat soloecismum, his verbis culpam a se demovere studuit. „Falso putavit s. Galli monachus me remotum a scientia grammaticae artis, *licet aliquantulo retarder usu nostrae vulgaris linguae, quae latinitati vicina est.* — Provana, Studj critici sovra la storia d'Italia a' tempi del Re Ardoino. Torino 1844. 131.

sten Zeitgrenzen von der Mitte des 9. bis zur Mitte des 10. Jahrhunderts.

Die Absicht des Verfassers scheint in der That dahin gegangen zu sein, ein für die Römer seiner Zeit brauchbares Rechtsbuch auszuarbeiten, wozu er sich der westgothischen Sammlung, die ihm gerade zur Hand war, insofern ganz passend bediente, als auch diese schon zu ähnlichem Zwecke zusammengestellt worden. Indessen läßt die Beschaffenheit seines Werkes selbst kaum vermuthen, daß es irgendwo zur gerichtlichen Anwendung gekommen sein sollte; denn wie verkommen und elend wir uns auch die Praxis des römischen Rechts denken mögen, so kann sie doch niemals die Verwirrung und den Unsinn dieser Lex Romana wirklich erreicht haben. Bei solcher Bewandtniß ist aber auch für unseren Zweck, die zur Zeit des Verfassers bestehenden Zustände aus derselben kennen zu lernen, die äußerste Vorsicht geboten. Seine erstaunliche Unwissenheit in der alten Sprache wie in dem alten Recht läßt in der That jede Art des Mißverständnisses oder der sinnlosen Verstümmelung zu [1]. Man muß daher absehen von allem dem, was auf solche Weise aus dem alten Texte des westgothischen Breviarium irgendwie erklärt werden kann, und darf nur diejenigen Stellen benutzen, welche entweder in ganz neuen Zusätzen, oder in öfter wiederkehrenden Veränderungen des Ausdrucks die absichtliche Beziehung auf die bestehenden Zustände deutlich erkennen lassen; wobei jedoch auch diese Sätze und Ausdrücke immer sorgfältig von ihrer oft ganz ungehörigen Verbindung abzulösen sind.

Nach solchem Verfahren versuchen wir es nun, das Einzelne zu erklären, um dadurch zu einem Gesammtbilde der öffent-

---

1) Beispiele davon s. bei Savigny Bd. II S. 241. Ich füge noch eines der interessantesten hinzu, welches die Freilassung nach römischem Recht, auf die ich früher hingewiesen habe, aufs neue bestätigt: Lex Rom. III. 18 — postea inquirant *testamentariis*, hoc sunt, *qui civi romani liberti dimissi sunt*. In der westgothischen Interpretation heißt es: — si tamen testamentarii (sc. *tutores*) vel legitimi deesse probantur. Cod. Theod. III. 18. (Ich citire nach Jacob. Gothofredus ed. Ritter.)

lichen Zustände, welche der Verfasser vor Augen hatte, zu gelangen.

Unsere Lex Romana setzt an die Stelle des Princeps, der in der westgothischen Interpretation den König bedeutet, meist die Mehrheit: Principes. Wer sind nun diese Principes? was stellen sie vor? — Zunächst ist im Allgemeinen zu sagen, daß sie eine oberrichterliche Gewalt besaßen, wie bei den Westgothen allein der König [1]). Aber auch über diesen Principes stand noch ein König. Das zeigt sich besonders an der Stelle, wo von den öffentlichen Festen die Rede ist, und der Bearbeiter erklärend hinzufügt: hoc est aut elevatio Regis aut nuptias aut barbatoria aut aliqua alia gaudia, — womit dieser zwar nicht, wie der Herausgeber Canciani meint, sein langobardisches Zeitalter verräth, aber gewiß sein fränkisch-carolingisches [2]). Doch hat der König, dessen Erhebung, Vermählung u. s. w. man feiert, im Uebrigen, wie es scheint, nur wenig zu bedeuten: außer daß man gern Geschenke aus dem Kronvermögen von ihm annimmt [3]) oder ihm wie andern großen Herren die Söhne in Schutz und Dienst übergiebt [4]).

1) Lex Rom. I. 2, 4. Omnis Judex, qui haec non custodierit quod *Principes* per legem judicant, ad stimatione Principis ipso Judice damno condempnetur. II. 18, 1 — ille *Judex* per ordine exinde ad suum Principem rationem donet, quomodo inter eos judicavit. S. noch andere Stellen bei Savigny §. 123 Note g.

2) Lex Rom. VIII. 4. Vgl. Canciani in der Vorr. p. 467.

3) Lex Rom. X. 1, 1. Agros vel mancipia aut quodquod *de fescale causa per verbum Regis* ad qualecumque hominem *donatum* fuerit. Die hervorgehobenen Ausdrücke sind dem Bearbeiter eigenthümlich; man bemerke auch: causa = ital. cosa.

4) Savigny I S. 432 erkennt darin mit Recht eine eigenthümliche Form der Auflösung der väterlichen Gewalt, wie besonders deutlich ist in: Lex Rom. Paul. I. 7, 1. De filios familiae, hoc est, si filius sine uxorem fuerit *aut si ad Rege vel ad alterum patronum commendatum non fuerit*, nisi adhoc in solam potestatem patris permanserit (d. h. sondern sich noch in der väterlichen Gewalt befindet), sic est ille filius sicut et servus (so ist dieser Sohn noch wie ein höriger Mann). — Desgleichen findet die Commendation Minderjähriger an die Principes statt: Lex Rom. II, 17.

Zeigt sich demnach die Macht des Königthums gering und die der Principes erhöht, so erkennen wir schon daran den Zustand der Dinge von Italien im 9. und 10. Jahrhundert, wo vornehmlich die übermächtigen Markgrafen und Herzöge die öffentliche Gewalt an sich gebracht hatten. Doch sind nicht bloß diese, sondern die Grafen überhaupt unter den Principes zu verstehen; wie sich aus mehreren Stellen unserer Lex Romana ergiebt, und am deutlichsten da, wo es heißt, daß alle schweren Verbrechen, wie Todtschlag u. dgl., den Gerichten der Principes vorbehalten sind [1]).

Diese Principes erscheinen ferner als „Seniores", d. i. Lehnsherren, welche „Milites", d. i. Mannen, in ihrem Gefolge und zu ihren Diensten haben [2]); und zwar bilden diese Milites schon eine besondere Klasse von vornehmen Personen (altae personae), welche durch Aemter und Lehen, sowie durch den ausschließlichen Gerichtsstand bei dem Princeps bevorzugt sind [3]).

1) Lex Rom. XI. 8. Si quicumque persona *de criminale causa* accusatus fuerit, aut de homicidio aut de magnis criminibus, *de ipso crimine a Principem dicendum est, ut bonorum personarum judicia* (l. judicio) *ante Principe finiatur;* cf. II. 1, 6. Von andern Stellen s. noch II. 23. Quod *si quiscumque Princeps vel Judex* per sua fortia ei ipsum tollere voluerit .. XX *libras auri componat.* — Daß die Grafen auch sonst im 9. u. 10. Jahrh. principes genannt wurden, beweisen die Stellen: Hincmar, de ordine Palatii c. 35 (Walter III p. 772): Comites vel *hujusmodi principes.* Ottonis I et Otton. II impp. leges (Pertz Mon. Germ. IV p. 34) — dum nostri imperii *principes publici officii* et ecclesiastici ordinis etc.

2) Lex Rom. II. 1, 2 — militem qui *cotidie in servitium principes adstat;* ib. 1, 7 — milites qui *in obsequio Principum* sunt. In der alten Interpretation ist an der einen Stelle von gemeinen Kriegsleuten, an der andern von deren Offizieren die Rede.

3) Auf Aemter und Lehen der Milites deuten die Stellen: Lex Rom. I, 7. Si quicumque persona *de qualecumque actum* (d. i. Amt) *aut dignitatem per Principe honoratus* fuerit; II, 28. Si quis homo dum in parva potestatem est positus ... et postea forsitan *ad miliciam in majore potestatem venerit.* Den besonderen Gerichtsstand beweist: Lex Rom. II. 1, 2 — et si forsitan ille privatus homo illum militem accusaverit, *ille cui militat,* ipse de eo justitiam faciat; und II. 1, 6 — majores vero causas inter *altas*

Im Gegensatze zu den Milites stehen die „Privati“[1]). Im westgothischen Breviar sind mit jenen nur die Krieger, mit diesen die Civilpersonen gemeint. Hier aber, wo die Milites nach dem Sprachgebrauche des 9. und 10. Jahrhunderts auf die Dienst- und Lehnmannen bezogen werden, können die Privati im Gegensatze zu diesen nur die Freien bezeichnen, welche in keinem solchen Verhältniß einer persönlichen Verpflichtung zu den Principes standen. Eine nähere Erklärung liegt in dem unserm Verfasser eigenthümlichen Beiworte „Patriani“, womit offenbar die Angehörigen einer Stadt oder eines Stadtgebietes angedeutet sind, indem Patria hier nur so viel wie Civitas heißt und an die Stelle von dieser oder von Curia im alten Texte gesetzt wird[2]). Wenn aber Savigny's Meinung weiter dahin geht, daß die Privati, eben als Mitglieder der städtischen Gemeinde, für Römer zu halten seien, und die Milites, als nicht dazu gehörig, für Germanen[3]); so sei mir erlaubt, dagegen zu bemerken, daß mit dieser Erklärung gerade dasjenige in den Sinn unseres Schriftstellers hineingelegt wird, was vornehmlich erst aus ihm bewiesen werden sollte, nämlich — die Fortdauer römischer Gemeinden in den lombardischen Städten. Doch der Beweis oder wenigstens die Bestätigung dieser Ansicht soll sich in den „Judices“ und in den „Boni homines“ unserer Lex Romana finden.

Nun werden hier die Judices theils ohne nähere Be-

---

personas . . ante *seniores Principes* definiantur, wo unter „altae personae“ gleichfalls die Milites zu verstehen sind, wie sowohl der Gegensatz zu den Privati im Vorhergehenden (minores causas *inter privatos*), als auch das Prädicat der Principes „seniores“ andeutet.

1) Lex Rom. II. 1, 2. Si inter *patrianum privatum* et *militem* . . causam advenerit, si ille miles illum privatum patrianum ammallaverit, *Judex de ipsa patria* exinde inter eos justitiam faciat; et si etc. s. die vorige Note.

2) Judex *de ipsa patria* vgl. Lex Rom. II. 1, 4. Si inter duos homines, *qui in duas patrias* conversant aut inhabitant etc. und öfter.

3) Gesch. des Röm. R. I. §. 125 Anm. I.

zeichnung erwähnt, theils durch eine solche von einander unterschieden. Sehen wir zunächst, wie sie im Allgemeinen vorkommen: ob sie sich auch so schon hinlänglich erkennen lassen. Der Verfasser setzt kurzweg Judex, wo die alte Interpretation den Defensor hat. Doch beschreibt auch er seine Judices näher als Stadtrichter, und zwar als solche, die ihr Amt nicht ohne die Zustimmung der Angehörigen der Stadt (patriani), genauer der guten Männer (boni homines), antreten dürfen[1]. Außerdem ist zu bemerken, daß diese Richter mit eben solchen guten Männern zu Gericht sitzen und in der öffentlichen Versammlung der Freien das Recht entscheiden[2]; ferner, daß es mehrere Richter dieser Art in einer Stadt geben kann, wo es Jedermann frei steht, sich von dem einen an den andern zu wenden[3]; endlich, daß diese Stadtrichter sich in einer gewissen Abhängigkeit von höheren Beamten oder Lehnsherren (Seniores) befinden[4].

Was läßt hier noch an einen römischen Magistrat oder Defensor denken? Ist nicht vielmehr die germanische Gerichtsverfassung allein schon durch die Schöffen unwidersprechlich dargethan? und paßt nicht alles, was von den Judices gesagt ist: — der geringe Umfang des Gerichtssprengels, die concurrirende und einer höheren untergeordnete Gerichtsbarkeit, die Einsetzung

1) Lex Rom. I. 10, 2. Omnes judices, *qui patriam habent commissa;* ib. 10, 1. Quicumque judex qui in *patria* constituitur, per consensu *eorum qui in ipsa patria sunt,* ipsa judiciaria recipere debent; quod sub se Judex illa judiciaria sine consensu *bonorum hominum* de ipsa patria per sua cupiditate prendere presumpserit etc. — Die westgoth. Interpretation handelt an beiden Stellen von den Defensoren; Cod. Th. I. 11, l. 2.

2) I. 6, 2. Quicumque Judex sciat se cum causas judicaverit, non se abscondat in remoto loco, neque solus judicium donet, sed *cum bonos homines* et *in aperto domo* . . . et *ante plures homines* suum judicium donet, et quod rectum est judicet.

3) III. 11. — et ad *alios Judices, si in ipsa civitatem et loca sunt;* et si ibidem non fuerint alii Judices, postea in *alias civitates et loca ad illos Judices* qui ibidem sunt et testimonium et defensionem habeant.

4) I. 6, 3 — et pro *gratia de suo seniore* pauperes opprimere non presumant.

mit Zustimmung der Gemeinde — vollkommen auf die Unterrichter der fränkischen Gerichtsverfassung, mochten diese nun fränkische Vicare und Centenare, oder langobardische Gastalden und Schultheißen, oder endlich römische Tribunen und Locopositi heißen?

Erwägen wir nun die besonderen Benennungen der Judices, so ist: 1) Judex provinciarum" oder „provincialis" bei unserem Verfasser ganz dasselbe, was Judex schlechthin[1]); denn „Provincia" ist ihm nur ebensoviel wie Patria oder Civitas[2]), und jener Ausdruck selbst ist ihm gar nicht einmal eigenthümlich, sondern nur aus der alten Interpretation, wo der Rector oder Praeses provinciae gemeint ist, entnommen[3]) *).

2) Ferner sind einige Mal „Judices privati" oder auch „mediocres" genannt, welchen die „Seniores Principes" als höhere Richter ganz in derselben Weise entgegengesetzt werden, wie die altae personae oder milites als höherer Stand den privati[4]). Diese letzteren aber hatten in Sachen, die nicht Freiheit, Leben und Eigenthum betrafen, ihren gewöhnlichen Gerichtsstand vor den Unterrichtern (mediocres)[5]), welche eben deshalb, als Richter der Privati, gleichfalls Judices privati genannt werden, im Gegensatze zu den Seniores Principes, bei welchen die Milites ihren ausschließlichen Gerichtsstand hatten.

---

1) Lex Rom. I. 6, 3. 4. 5; II. 1. 9.

2) II, 1, 1. Omnis judex in illa *provincia*, ubi constitutus est; vgl. mit I. 10, 1 f. vor. S. Note 1; III. 17, 3.

3) Cod. Th. ed. Ritter I. 7, 5. 7.

*) Aus diesem doppelten Grunde kann die Ansicht Savigny's (I §. 125 Note d), welcher diesen judex provinciarum als Richter der Provincialen, d. i. Römer anspricht, nicht bestehen.

4) Lex Rom. II. 1, 6. *Minores causas* inter *privatos Judices ipsi privati* discutiant et judicent, de furtivo cavallo aut de modice terre aut de vaso domi; de istas aut de alias minores causas *mediocres Judices* definiant: *majores vero causas* inter *altas personas* . . ante seniores *Principes* definiantur etc.

5) Auch diese Bezeichnung findet sich schon in der alten Interpretation. Cod. Theod. II. 1, 8.

3) Die städtischen Unterrichter werden aber nur durch eine eigenthümliche Folgerichtigkeit unseres Verfassers, in Beziehung auf den aus der alten Interpretation herübergenommenen Gegensatz von Milites und Privati, gleichfalls Judices privati genannt; denn ihrem Amte nach waren sie ja ebenso gut Richter des Staats oder der Respublica, also Judices publici, wie die Princeps. Wenn dieselben daher an andern Stellen unsrer Lex Romana unter den Judices publici begriffen sind [1]), so bezeichnen die Judices privati im Gegensatze dann nur diejenigen Beamten, welche eine particulare Hofgerichtsbarkeit in den Immunitäten ausübten. Dies ist besonders deutlich, wo der Verfasser den Kirchenvogt als Beispiel von einem judex privatus anführt; was ganz in den Zustand der Dinge paßt, wie er zu Anfang des 10. Jahrhunderts die Regel war, als die öffentliche Gerichtsbarkeit nur erst auf wenige Kirchenvorsteher übertragen worden [2]). — Und dasselbe ist auch mit dem Gegensatze von Judex fiscalis und Judex privatus ausgedrückt [3]).

---

1) Lex Rom. III. 1, 3. Minderjährige dürfen nichts verschenken oder verkaufen, es sei denn „ante *Judices publicos* aut Curiales publicos" (in der alten Interpretation: auctoritate Judicis aut consensu Curiae). Judices publici sind hier die Stadtrichter: nach Savigny's Auffassung müßte man nothwendig Judices privati erwarten. Ebenso in Lex Rom. XII. 1, 1. *Judices publici* alios curiales, quae sub se habent, non eos dimittant. Nam si facultatem parva habuerit . . a Principe suum (Dativ) exinde noticia faciant. Die dem Princeps untergeordneten Judices publici können nur die städtischen Richter sein.

2) II. 18, 2. Si quicumque homo ad duos Judices, ad *publicum* et ad *privatum* (*hoc est privatus, qui actor ecclesiarum est*). Es wird verboten, daß man sich in ein und derselben Sache an beide Richter wende; so nämlich, daß man den einen, bei dem man sie zuerst anhängig gemacht, durch die Zahlung der Gerichtssporteln abfindet: — *juvenior* scilicet fretu componat; juvenior, d. h. den geringeren, nämlich den Kirchenvogt. — Savigny bemerkt hierzu, der erläuternde Zusatz: „hoc est privatus" etc., sei nur ein Beispiel, welches andere nicht ausschließe, und auch der städtische Magistrat habe eine gefreite Gerichtsbarkeit (Immunität) gehabt, gleichwie der Kirchenvogt. Eine gewiß sehr wenig befriedigende Erklärung!

3) I. 8. Similiter omnes Judices, aut *fescales sint aut privati* hoc sciant etc.

denn Judex fiscalis ist ganz gleichbedeutend mit Judex publicus, wie fiscus mit publicum, d. i. königliches oder öffentliches Vermögen [1]).

Hieraus ergiebt sich als Resultat, daß unter den „judices privati" einmal die gewöhnlichen Richter der Privati, d. i. aller derer, die nicht dem Stande der Milites angehörten, das andere Mal bloße Particular-Richter zu verstehen sind. In der ersteren Bedeutung nennt sie der Verfasser auch „judices" schlechtweg, oder „judices mediocres", oder „judices provinciarum". Die höheren Richter dagegen, welche bei schweren Verbrechen der Privati und in allen Sachen der Milites erkennen, heißen „principes", und sind Fürsten oder Grafen.

Nun wird aber sowohl in den Gerichten der Principes, wie in denen der gewöhnlichen Judices, das Recht von Schöffen gesprochen. Diese heißen: boni homines, bonae personae [2]). Nach einigen Stellen unserer Lex Romana, wo „cives" oder „patriani" als mit denselben gleichbedeutend vorkommen, könnte man annehmen, daß nur überhaupt Vollfreie oder schöffenbar Freie zu verstehen sind [3]). Indeßen werden die boni homines an andern Stellen wieder so deutlich als Vertreter der Gemeinde im Gericht und bei der Verwaltung bezeichnet, daß man nicht umhin kann, sie als von der Gemeinde beauftragte oder bestellte Schöffen anzusehen [4]).

Ihre Theilnahme am Gericht bethätigt sich sowohl bei der streitigen Gerichtsbarkeit, wo sie das Urtheil finden, als bei der freiwilligen, wie z. B. bei der Schenkung unbeweglicher Güter, wo ihre Anwesenheit zum Zeugniß erfordert wird [5]). Sie ver-

1) Vgl. Savigny I S. 441.

2) Lex Rom. XI. 8 s. o. S. 108 Note 1; I. 6, 2 — S. 110. Note 2.

3) I. 10, 1 — S. 110 Note 1; ferner I. 6, 4 vgl. mit XII. 2, 1 — s. weiter unten.

4) II. 10. Betrügerische Advokaten — *nec inter bonos homines nec inter alios judices* locum habere debent. Vgl. auch Savigny I S. 445.

5) VIII. 5, 1 — et de ipsa re traditionem faciat non absconse, sed

siegeln die baare Hinterlassenschaft der Verstorbenen, um sie den Pupillen zu sichern [1]), und ernennen gemeinschaftlich mit den Judices die Vormünder für dieselben [2]). Wie die Richter selbst nicht ohne ihre Zustimmung ins Amt treten dürfen, so geschieht die Ernennung der untergeordneten Fiscal-Beamten, nämlich der „Curiales" oder „Actores", durch ihre Wahl [3]). Gemeinschaftlich mit dem Richter bestrafen sie diese auch, wenn sie sich Erpressungen bei der Erhebung der öffentlichen Abgaben zu Schulden kommen lassen [4]). Dagegen belohnen sie den verdienten Mann geringeren Standes durch die Ehre, die sie ihm erweisen [5]).

Wie es nun dieser Stellung der Boni-Homines vollkommen entsprechend erscheint, daß sie auch „Seniores civitatis" genannt werden [6]), so finden wir damit zugleich alles dasjenige bestätigt, was wir zuvor von den städtischen Schöffen behauptet haben, nämlich daß auf ihnen hauptsächlich die Gesammtvertretung der Gemeinden bei allen öffentlichen Geschäften beruhte. Ungewöhnlich ist nur der Ausdruck „boni homines", der freilich in den ältern fränkischen Formeln häufig genug für die Schöffen vorkommt, späterhin aber nicht mehr gebraucht wird,

---

presente bonos homines . . . gesta apud bonos homines vel curiales testes firmatas esse debent.

1) III. 19, 4 — talis pecunia omnia in unum collegatur et reponatur et de anulos ipsorum *bonorum hominum* segelletur.

2) III. 17, 2. *Seniores civitatis* ipsius una cum alios Judices consilium inter se habere debent, quod ad ipsos infantes tutores mittere debeant. — Daß unter „Seniores civitatis" die Boni-Homines zu verstehen, ist nach dem Bisherigen wohl nicht zweifelhaft.

3) XII. 2, 1. Curiales, qui fiscum aut publicum actum exigent, non in occulto eos elegantur, sed *ad electionem multorum bonorum hominum*.

4) I. 6, 4. Si (actores) hoc facere neglexerint, poenas *Judicis et civium* in se noverint esse vindicandam. — Daß mit den „cives" nur die Boni-Homines gemeint sind, beweist die Stelle in der vorigen Note.

5) XII. 1, 5 — et insuper coram *bonos homines* honoratus esse debet.

6) III. 17, 2 — s. o. Note 2; ib. 17, 3 — „ipsi *seniores* et Judices" zwei Mal.

seitdem die ständigen Schöffen, scabini oder judices, eingeführt waren. Indessen könnte sich jene ältere Bezeichnungsweise auch wohl noch daneben erhalten haben; ebenso wie in derselben Gegend, wo der Verfasser lebte, auch noch der alte Name der Curialen, freilich in veränderter Bedeutung, bekannt war. Uebrigens war auch die fränkische Benennung von Scabinen nicht wohl geeignet, um in einer Bearbeitung des römischen Rechts an die Stelle der alten Curialen zu treten, und noch weniger konnte der Verfasser die üblichere von Judices dafür gebrauchen, wenn er nicht in eine endlose Verwirrung von verschiedenen, aber nicht zu unterscheidenden Judices gerathen wollte [1]).

Dieser Auffassung der Boni-Homines steht die von Savigny entgegen, der, wie er die „privati patriani" für römische Stadtbürger hält und die „judices privati" für den römischen Magistrat, so auch die „boni homines" für nichts anderes als die alten Decurionen erklärt. Ich frage aber, was haben diese Boni-Homines wirklich noch mit den römischen Decurionen gemein? In der Sache wird zugegeben, daß sie Schöffen gewesen seien, nämlich „römische Scabinen"; von den Curialen aber, die in unserer Lex Romana vorkommen, wird gezeigt, daß sie hier nicht Decurionen, sondern „fiscalische Einnehmer" bedeuten: welcher Zusammenhang bleibt also noch übrig für die Boni-Homines und die Decurionen? — Lediglich der, welcher aus der Hypothese von dem Fortbestehen römischer Stadtgemeinden mit römischer Stadtverfassung gefolgert wird, wonach „es unter allen Voraussetzungen die unwahrscheinlichste wäre, daß die Decurionen in unserm Werke gar nicht vorkommen sollten"; weshalb denn, da die wirklich vorkommenden Curialen dieser Bedeutung nicht zu entsprechen scheinen, die Boni-Homines dafür gelten müssen [1]).

1) Man bemerke auch, daß der Verfasser seine boni homines in solcher Weise mit den judices zusammenstellt, als ob sie gleichfalls unter dieser allgemeinen Benennung begriffen seien; II. 10 — s. o. S. 113 Note 4.

2) v. Savigny Gesch. des Röm. R. 1 S. 448—455.

Warum aber sollen die Curialen der Lex Romana das nicht auch sein, was sie heißen? Wir beziehen uns hier auf unsere frühere Untersuchung über diese und andere Curialen des Mittelalters, wo wir den historischen Zusammenhang derselben mit den Curialen der alten Zeit, und an deren veränderter Bedeutung, wie an vielen andern Kennzeichen, den Untergang der römischen Städteverfassung aufgezeigt haben[1]). Freilich konnte der Verfasser der Lex Romana seine Curialen als untergeordnete Verwaltungsbeamte, deren Benennung er von cura, d. i. Amt oder Geschäft ableitet, nicht wohl an der Stelle, wo er die Curialen in dem alten Texte fand, gebrauchen; denn diese bedeuteten den Stadtsenat, wofür jetzt nur etwa die Boni-Homines gelten konnten. Immerhin aber erkennen wir auch in den so weit gesunkenen Curialen dieser späten Zeit eine der letzten Spuren der altrömischen Stadtverfassung, woran sich selbst noch eine weitere Vermuthung über die Gegend, wo der Verfasser der Lex Romana lebte, und für welche er sein Werk zunächst bestimmte, anknüpfen läßt.

Doch ehe ich diese Vermuthung zu entwickeln unternehme, kann ich nicht umhin, mich über die neuerdings von Bethmann-Hollweg ausgeführte Ansicht zu erklären[2]).

Ohne von der Savigny'schen Hypothese hinsichtlich der Fortdauer der römischen Stadtverfassung auszugehen, trifft der genannte Schriftsteller doch in der Erklärung der Lex Romana bei den meisten Punkten mit seinem berühmten Vorgänger zusammen; nur daß er die Beweiskraft der Urkunde für die eigentliche Lombardei bestreitet, indem er sie auf Istrien (und Friaul?) hinüberführt. Dort also soll diese Schrift entstanden sein; mit den dortigen Zuständen fränkisch-römischer Verfassung soll sie übereinstimmen, dorthin durch einzelne Andeutungen noch bestimmter verweisen.

---

1) Bd. I S. 300 – 304.

2) Ursprung der lombardischen Städtefreiheit. 1846. S. 28—50.

Was nun zunächst die Erklärung der Lex Romana selbst betrifft, so habe ich zu dem bereits darüber Bemerkten nur wenig hinzuzufügen. — Einen unzweideutigen Beweis römischer Stadtverfassung findet Bethmann-Hollweg in „der Wahl einer richterlichen Obrigkeit für eine Stadt und ihr Gebiet durch die Gerichtsuntergebenen", was der fränkischen Reichsverfassung ganz fremd sei (S. 34). Aber unsere Lex Romana verlangt nur den „consensus" [1]), und dieser fand ja auch bei der Ernennung der fränkischen Unterrichter durch die königlichen Missi statt [2]). Doch selbst die Wahl zugegeben; dann auch die ausschließliche Deutung der Gewählten auf römische Judices; endlich die Beziehung auf die Judices von Istrien — alles dieses zugegeben: so würden wir diese Judices doch nimmermehr für den alten städtischen Magistrat oder Defensor halten können, in einer Zeit, wo man die römische Städteverfassung selbst im byzantinischen Reiche für ganz antiquirt erklärte [3]), und wo die alte Ordnung der Dinge in Istrien wie in den andern römischen Provinzen von Italien schon längst durch eine rein militärische Verfassung unter Magistri Militum, Tribunen u. s. w. verdrängt war [4]).

Was außerdem für die „exceptionelle" (d. i. römische) Stellung der Stadtgemeinden in der Lex Romana geltend gemacht wird,

1) Lex Rom. I. 10, 1 — S. 110 Note 1. Gerade die bestimmte Bezeichnung der Wahl in dem Urtext: Cod. Theod. I. 11, 1 Interpr. Hi instituantur civitatum Defensores, quos consensus civium et *subscriptio universorum elegisse cognoscitur* — ist dort weggelassen.

2) Capit. a. 809 c. 11 und 22 (Pertz Mon. Germ. III p. 156): Ut judices, vicedomini, praepositi, advocati, centenarii, scabinei . . *cum comite et populo eligantur.*

3) S. Bd. I S. 294.

4) S. über die Verf. der Provinzen: Bd. I Kap. 2 Abschn. III, und über die von Istrien insbesondere S. 235—237. Die Judices kommen dort als Tribuni, Domestici, Vicarii oder Loco Servatores vor, von welchen die letzteren die Stellvertreter der Tribunen, oder besser der Magistri Militum sein möchten, gewiß aber nicht die der alten Provinzialrectoren, welche letztere in dieser Organisation keine Stelle mehr fanden.

scheint theils der römischen Verfassung nicht eigenthümlich zu sein, indem es sich ebenso gut auf die langobardisch-fränkische zurückführen läßt, theils ist es, wie das Meiste in der Lex Romana, nur gedankenlos aus dem alten Texte herübergenommen [1]).

Und dabei bleibt noch immer die Hauptschwierigkeit bei den Boni-Homines zurück, welche nach dieser Auffassung die Curialen bedeuten sollen; wobei es uns historisch schlechthin unerklärlich erscheint, wie diese sich in einen fremden Namen und in die ganz neue Eigenschaft von Schöffen sollten verwandelt haben, während doch ihr eigener Name mit einem Theil ihrer ehemaligen Verrichtungen auf andere Beamte übergegangen wäre! Wir erkennen hierin vielmehr eine Consequenz, welche die Annahme selbst, von der sie ausgeht, als unhaltbar zeigt.

Was dann weiter die Deutung der Lex Romana auf die Verfassung und den Rechtszustand von Istrien angeht, so muß

1) a. Die concurrirende Gerichtsbarkeit der Principes sei ausgeschlossen durch die des städtischen Richters: Lex Rom. II. 1, 7 u. IV. 13. Man kann dies auch schon finden in: Leges Rachis X (bei Troya, Condiz. de' Romani vinti Milan. 1844 p. 485): Propterea praecipimus omnibus, ut debeant ire unusquisque causam habentes *ad civitatem suam simulque ad judicem suum* . . Et *si justitiam non receperint, tunc* veniant ad nostram praesentiam: nam *si quis venire ante praesumpserit,* priusquam ad judicem suum vadat . . componant solidos quinquaginta. Nur die Strafbestimmung scheint hier neu zu sein, denn im Uebrigen war dieser Weg von dem niederen zu dem höheren Richter längst herkömmlich und vorgeschrieben. Liutpr. Leg. IV. 7. 8. — Dieselbe Vorschrift bestand auch in der fränkischen Gerichtsverfassung, s. o. S. 23. b. Die Stellen Lex Rom. II. 1, 1 und 9, welche das Patronat der Principes für ihre Leute und Schutzbefohlenen nicht zu berücksichtigen scheinen, widersprechen zu sehr dem sonstigen hohen Ansehen derselben, um nicht sinnlose Uebertragung aus Cod. Theod. II. 1, 1 u. 11 (Interpr.) zu vermuthen, wobei der Bearbeiter seine Principes an die Stelle des westgothischen Dominus gesetzt hat. — Auf dieselbe Weise erklärt sich auch, was in unsrer Lex Romana von dem befreiten Gerichtsstand der Geistlichkeit vorkommt, worin Bethmann-Hollweg den Einfluß der Pseudoisidorischen Decretalen erkennen will, indem er die Originalstellen des westgothischen Textes übersieht: vgl. für Lex Rom. XVI. 4, 1 — Cod. Theod. ed. Ritter XVI. 11, 1; für Lex Rom. XVI. 1, 3 — Cod. Theod. XVI. 2, 23 (Interpr.); für Lex Rom. XVIII. 11 — Nov. Valentin. XII (Int.).

ich hier wenigstens den bestimmten Beziehungen, auf welche sie sich gründet, widersprechen. Denn wenn gerade die eigene Wahl der Obrigkeiten, welche noch K. Ludwig der Fromme im Jahre 815 der Provinz von Istrien bestätigte[1]), den charakteristischen Vergleichungspunkt abgeben soll, so finde ich dies doch in unserer Lex Romana viel zu wenig nachdrücklich, ja nicht einmal deutlich hervorgehoben, wie man doch bei einem so wichtigen Privilegium erwarten sollte. Die Worte aber, welche eben dieses Privilegium, nach Bethmann-Hollweg, recht bestimmt andeuten sollen, sind leider nur aus dem alten Texte sinnlos entstellt in die neue Bearbeitung herübergekommen[2]).

Vielleicht gelingt es mir, eine andere Vermuthung über den Ursprung der Lex Romana Utinensis annehmbarer zu machen. — Um es kurz zu sagen, ich glaube, daß der Ort ihrer Entstehung kein anderer als Currhätien oder Curwalen gewesen ist.

Es ist bekannt, daß das Alpenland des hohen Rhätiens, Rhaetia Curiensis (ungefähr das gegenwärtige Graubünden), welches allein noch den alten Namen nach dem Untergange des römischen Reichs beibehielt, weder von den Alamannen, noch von den Baiern, die sich in das übrige Rhätien mit jenen theilten, besetzt wurde, sondern, abgerissen von dem ostgothischen Reiche,

---

1) S. v. Bethmann-Hollweg a. a. O. S. 45. 46. Wie diese Autonomie der römischen Provinzen den Anfang genommen, habe ich Bd. I S. 143. 144 gezeigt.

2) Lex Rom. XVI. 4, 2. Principes terrarum omnes antiquas leges eorum clementia roboravit, id est confirmavit; et Novellas vero titulum legum per omnia sacratissime custodire precipimus. Mit diesem Schlusse macht der Bearbeiter den Uebergang vom Cod. Theod. zu den Novellen. Wie er zu der sinnreichen Wendung gekommen, ergiebt die Vergleichung mit der letzten Constitution im alten Cod. Theod. (c. 2 de religione XVI. 11), wo die Kaiser Honorius und Theodosius in folgenden Worten reden: Ea quae circa Catholicam fidem vel *olim ordinavit Antiquitas* vel Parentum nostrorum auctoritas religiosa constituit vel *Nostra Severitas roboravit, novella* superstitione summota, *integra et inviolata custodire praecipimus.*

zur Zeit als dieses in Italien unterging, unmittelbar unter fränkische Herrschaft kam [1]). Es ist aber sehr natürlich, daß anfangs nur wenige Franken oder andere Germanen sich dort ansiedelten, wo die rauhe, unfruchtbare Gegend weder einen anziehenden Wohnort, noch einen einträglichen Besitz darbot, und daß in Folge davon römische Sprache und römische Einrichtungen sich daselbst länger als irgendwo erhalten haben. In der That trifft man in Currhätien noch im 8. Jahrh. sehr deutliche Spuren von römischer Verfassung, wie auch durchgängig römische Personennamen an; und man wird wohlthun, die urkundlichen Zeugnisse davon neben diejenigen zu halten, welche dasselbe auch anderwärts beweisen sollen, um sich den Unterschied recht deutlich zu machen.

An der Stelle der Grafen standen in Currhätien unter fränkischer Oberherrschaft einheimische „Praesides", deren Würde bei dem angesehensten und reichsten Geschlechte des Landes erblich war; und aus demselben Hause wurden auch die Bischöfe von Cur erwählt, welche zuletzt die weltliche Herrschaft mit der geistlichen vereinigten [2]). Der letzte Vorstand dieser Art und dieses Geschlechts war der Bischof Tello, Sohn des Präses Victor. Von demselben ist uns eine merkwürdige Schenkung für den Todesfall aufbewahrt, durch welche das Hochstift Cur und das Kloster Disentis mit reichlichen Besitzungen ausgestattet wurden [3]). Diese Schenkung ist im Jahre 766 zu Cur von guten Männern (boni viri) als Zeugen vollzogen, die sich in der Urkunde namentlich unterzeichnet finden. Es sind außer dem Priester Foscio, der die Urkunde auf Geheiß des

---

1) Eichhorn, deutsche Staats- und Rechtsgeschichte I §. 21. b. u. 22.

2) J. Müller, Schweizergeschichte Bd. I Cap. 10 S. 183 ff. (Leipzig 1786).

3) Die Urkunde findet sich nach Mabil. Ann. Ord. S. Bened. wieder abgedruckt in: Germania Sacra, Episcop. Curiensis in Rhaetia op. Ambros. Eichhorn. 1797. No. 2. — Tello war Bischof von Cur in der Zeit von 758—773 (ib. p. 24); er selbst nennt seinen Vater in der Urk. — (haereditas) *patris mei Victoris vel illustris praesidis.*

Bischofs abgefaßt hat, noch zwölf Personen: ein Priester, ein Juder, fünf Milites und fünf Curialen[1]).

Hier zeigt sich nun schon auf den ersten Blick eine auffallende Uebereinstimmung mit den Benennungen der Beamten und Stände, die uns in der Lex Romana vorgekommen sind: Boni Homines, Judices, Milites, Curialen. Und noch deutlicher ergiebt sich die Uebereinstimmung bei einer näheren Vergleichung, soweit die Urkunde dazu die Hand bietet: nur daß dabei auch einige Veränderungen, die in dem dazwischen liegenden Zeitraum von mehr als hundert Jahren nach dem natürlichen Laufe der Dinge eingetreten sein dürften, mit in Anschlag zu bringen sind.

Der Bischof von Cur wäre also ein Princeps der Lex Romana, der Judex ein demselben untergeordneter Richter für die Privati, und die Milites bezeichnen offenbar denselben Stand, wie in der Lex Romana, als Vasallen und Getreue des Bischofs[2]). Wenn aber schon das Lehnswesen in Curwalen Eingang gefunden hatte, so daß die Milites einen besonderen Stand bildeten: so konnte die römische Curie daneben nicht mehr in der früheren Weise bestehen. An die Stelle dieser sind

1) Acta Curia in civitate publica sub praesentia *virorum bonorum* plurimorum testium. † Signum manus *domini* Tellonis episcopi largitoris. — † Sig. *presbyteri* Sylvani testis. † S. manus Justiniani *judicis* testis. † S. Praesentis *curialis* testis. † S. Lobucionis de Amede *curialis* testis. † S. Constanti de Senegaune *curialis* testis. † S. Lobucionis de Maile *militis* testis. † S. Pauli de Tremine *militis* testis. † S. Claudii de Curia *curialis* testis. † S. Ursiceni de Scanavico *curialis* testis. † S. Victoris filii Praestantis *militis* testis. † S. Justiniani de Vico Meldone *militis* testis. † S. Foscionis de Pogio *militis* testis. Et ego Foscio *presbyter* jussus a domino meo Tellone episc. hanc donationem scripsi et manu mea propria subscripsi.

2) Der Bischof gedenkt ihrer in seinem Testamente: Item definimus de *fidelibus* nostris, quibus, quantum concessimus nobis viventibus, et post obitum nostrum donamus; und noch besonders eines Einzelnen, Namens Senator: — praeter coloniam, quae concessi *juniori* meo Senatori pro *servitio suo* in ipso Maile (d. i. Möls). Vgl Lex Rom. II. 1, 2 — militem qui cotidie in *servitium principis* adstat, und I. 6 — pro gratia *de suo seniore*.

daher die „boni viri“ getreten, wenn gleich noch nicht, wie es scheint, als eine beständige Behörde, aber doch als besonders berufene und qualificirte Personen. Unter ihnen finden sich auch einige „Curiales“: offenbar als öffentliche Beamte der Civitas, d. i. nicht des Ortes Cur, der noch im 10. Jahrhundert als ein bloßer Flecken bezeichnet wird [1]), sondern des ganzen Cantons, den die Civitas in sich begriff und in dessen verschiedenen Ortschaften die Curialen wohnten [2]). Diese waren demnach noch nicht so weit heruntergesunken, wie sie die Lex Romana zeigt, weil sie noch mit zu den Boni-Homines zählten und zu der feierlichen und wichtigen Schenkung des Bischofs als Zeugen berufen wurden; aber sie stellten doch auch nicht mehr die alte Curie vor, deren Benennung selbst nur noch als Name des Hauptortes der Civitas gebräuchlich gewesen zu sein scheint [3]); und es ist sehr natürlich, daß sie später unter der Einwirkung der fränkischen Einrichtungen, insbesondere des Lehnswesens und des Schöffengerichtes, immer mehr zurücktraten und bloße Fiscalbeamte wurden, wie wir sie in der Lex Romana wirklich finden.

Doch wir haben es nicht bloß bei dieser Wahrscheinlichkeit bewenden zu lassen, denn glücklicherweise sind uns auch noch spätere Nachrichten aus der Gegend, wohin wir die Lex Romana versetzen, aufbewahrt geblieben, welche unsere Vermuthung auf jede wünschenswerthe Weise bestätigen.

Currhätien hatte bis auf die Zeit Carls des Großen seine einheimischen Regenten behalten und, wenig berührt von den allgemeinen Weltbewegungen, seine herkömmlichen Zustände ebenfalls nur wenig verändert. Von da an war es aber mit diesem

---

1) S. Müller Schweizergesch. I Kap. 12 Note 326.

2) Nur einer von diesen war aus Cur selbst: Claudius de Curia Curialis.

3) Acta *Curia* in Civitate publica. — Die Lex Romana versteht cüria als cura = Amt. Der letztere Ausdruck kommt in derselben allgemeinen Bedeutung auch in der Urkunde vor: Si quis . . . persona minima vel maxima, judicia agens, *cura* aut regalis potestas etc.

Stillleben vorbei. Denn Carl, der überall die Zügel der Regierung straffer anzog, und dem namentlich Currhätien wegen der Verbindung mit seinen neuen Eroberungen in Italien wichtiger war als seinen Vorgängern, setzte dort einen Grafen ein; wodurch er den Bischof von Cur bloß auf die geistliche Jurisdiction beschränkte. Daraus erfolgte Zwietracht der beiden Gewalten und innere Zerrüttung des Landes, worüber der Bischof Victor II von Cur in einem Schreiben an Ludwig den Frommen vom Jahre 821 bittere Klage führt [1]). Und auch schon an und für sich mußte die neue Einrichtung der fränkischen Grafschaft die alte Verfassung der Provinz wesentlich verändern. Ohne Zweifel wurde damals alles öffentliche Eigenthum der Civitas in Grundstücken, Gebäuden und Einkünften eingezogen und zum Theil als Domäne und Recht des Fiscus vorbehalten, zum Theil dem Grafen zu Lehen gegeben. Das Dasein von königlichen Domänen in dieser Gegend wird durch eine Schenkung von Karl dem Dicken bezeugt [2]), und die übrigen Rechte des Fiscus ergeben sich aus den an die Kirche von Cur bewilligten Privilegien Otto's I [3]). Durch diesen Uebergang

---

1) Ambr. Eichhorn l. c. no. 6. Quae destructio vel praeda post illam *divisionem*, quam bonae memoriae genitor vester *inter episcopatum et comitatum* fieri praecepit, et nos longo tempore ab ipso fuimus vestiti, subito a Roderico et suo pravo socio Herlonio *post acceptum comitatum* facta est et adhuc ita permanet etc.

2) Neugart, Cod. dipl. Alemanniae. Typis S. Blasii. 1791. T. I no. 553 p. 451 — quasdam res in *villa*, quae dicitur Raitinis *in pago Retia*, quod alio nomine *Churevvala* appellatur. Vgl. Lex Rom. X. 1, 1. Agros vel mancipia aut quodquod de *fescale causa* (i. e. re) *per verbum Regis* ad qualecumque hominem donatum fuerit.

3) Ambr. Eichhorn l. c. no. 18, wo dem Bischof von Cur „*omnis fiscus* de Curiensi comitatu . . interventu Ludulphi dilecti filii nostri“ (der auch „dux Rhaetiae“ genannt ist) übertragen wird; und no. 22 vom Jahre 959, worin ihm Otto I die folgenden Regalien verleiht: *dimidiam partem ipsius civitatis* cum tali *districtione et jure*, sicut hactenus ad nostram pertinebat potestatem . . cum *aedificiis* in muro . . *teloneum omne* . . et integritatem *monetae* etc.

des öffentlichen Eigenthums an den Fiscus wurden aber die Curialen, welche dasselbe sonst für die Civitas verwaltet hatten, aus einer städtischen Behörde zu bloßen Fiscalbeamten — ganz so, wie die Lex Romana sie darstellt.

Gehen wir dann noch weiter in der urkundlich überlieferten Geschichte von Currhätien: so wird uns zu Anfang des 10. Jahrhunderts Burchard als Markgraf des Landes genannt, derselbe, der nachher auch Herzog von Schwaben geworden ist[1]). Dieser saß im Jahre 920 zu Gericht in Curwalen wegen eines Streits der Mönche von St. Gallen mit dem Bischofe von Cur in Betreff der Abtei Pfeffers, worüber uns eine merkwürdige Urkunde aufbewahrt ist, welche vollends jeden Zweifel hinsichtlich des Entstehungsorts der Lex Romana beseitigen dürfte[2]).

Das erwähnte Gericht (mallum publicum) fand unter dem Vorsitze des Herzogs Burchard und des Bischofs Waldo von Cur zu Vinnona (d. i. Vennonica im Thale Lugnez am Glennerflusse) statt. Beide Parteien, die Mönche mit ihrem Decan als Kläger und der Bischof als Beklagter, wurden durch ihre Vögte (advocati) vertreten. Der letztere beruft sich auf sein bekanntes Recht (et hoc scit omnis populus de Curuvvala) und auf eine Urkunde des Königs Chunrad. Herzog Burchard läßt diese verlesen und befiehlt darauf denjenigen, welchen es in dieser Sache zukam, nach römischem Rechte zu entscheiden. Darauf sprachen alle Römer und Alamannen zu Gunsten des Bischofs. Unterzeichnet sind sie als Judices, römische und germanische Namen durcheinander[3]).

---

1) Ambr. Eichhorn p. 45. Burchardus *marchio* Curiensis Rhaetiae aus einer Urk. des K. Ludwig v. 903.

2) Neugart l. c. I no. 705 p. 572. Noticia de judicado inter Waldone Episcopo et de Monachis Sancti Galli et advocato eorum. Der Gegenstand des Streits wird im Eingang der Urk. bezeichnet: de abacia Favariensi.

3) Et perlecto praecepto, mandavit dux Burchardus, ut *secundum legem Romanam* judicarent, qui de hac causa facere debuissent. Judicaverunt *om-*

Diese Urkunde fällt ungefähr in dieselbe Zeit, wohin wir die Lex Romana gestellt haben: auch läßt die Uebereinstimmung beider in der That nichts zu wünschen übrig. Es war also noch das römische Recht in Curwalen herrschend, welches in der Regel nur von römischen Schöffen gesprochen wurde; doch weil in dem vorliegenden Fall die Gegenpartei nach alamannischem Rechte lebte, sind hier auch alamannische Schöffen zugegen: — auch die Lex Romana spricht den Grundsatz aus, daß jeder **nach seinem Rechte** seine Sache gewinnen solle[1]). Jene Schöffen nennen sich Judices: — auch die Lex Romana stellt die Boni-Homines zu den Judices, giebt aber jener in Currhätien gleichfalls üblichen Benennung aus dem schon angegebenen Grunde den Vorzug[2]). Endlich entscheidet das gemischte Gericht nach römischem Rechte dahin, daß, wenn Kläger den Beklagten nicht mit den gesetzlichen Zeugen aus Curwalen überführen könne, er weder Klage noch Recht haben solle: und die Lex Romana hat den damit übereinstimmenden Satz, daß derjenige seine Sache gewinnen solle, der sie mit der Mehrzahl von Guten-Männern als Zeugen oder Eideshelfern beweisen könne[3]).

Dazu kommt endlich noch das überraschende Zusammentreffen der Oertlichkeiten. Von der Lex Romana Utinensis sind bis jetzt überhaupt nur drei Handschriften aufgefunden: die erste zu **Udine**, welche früher im Domarchiv von Aquileja gewesen sein soll[4]); die zwei andern zu St. **Gallen**, von

---

nes Romani et Alamanni, si Cozoldus cum advocato suo *cum legitimis testibus de Curuvvala* non potuissent episcopum et advocatum suum de hac re vincere, postea querelam nec rationem habere. — Judices: Alexander. Starculfus. Ebroinus. Ercenbertus. Sejanus. Constancius etc.

1) Lex Rom. I. 4 — qui majorem numerum habuerit de *bonos homines* ipse in judicio *secundum legem suam* causam vincat.

2) S. o. S. 115.

3) S. Note 1.

4) Canciani Praef. l. c. T. IV p. 464.

welchen die eine im Kloster von Pfeffers aufbewahrt worden. Eben über dieses in Currhätien gelegene Kloster wurde der Streit von St. Gallen gegen Cur geführt und nach römischem Rechte, d. h. nach dem in Cur herkömmlichen römischen Rechte entschieden. Welchen Aufbewahrungsort der Lex Romana wird man nun wohl für zufälliger oder entfernter halten, den von Aquileja, oder den von Pfeffers und von St. Gallen?

Wenn nun nach allem Gesagten die in Currhätien entstandene und nur zufällig zuerst in Udine aufgefundene Lex Romana richtiger Curiensis, als Utinensis heißen sollte, so erklären sich auch die andern Voraussetzungen, auf welche wir schon durch die Abfassung und Gestalt derselben hingeführt wurden, bei keinem anderen Entstehungsorte besser. Zunächst die Veranlassung: wo wäre sie mehr vorhanden gewesen als in Curwalen, wo das römische Recht noch im 10. Jahrhundert ganz wie Territorialrecht galt? Dann die Sprache und die Form der Abfassung: wo möchte die ungeheure Verderbniß von jener und die Sinnlosigkeit von dieser mehr an der Stelle erscheinen als dort, wo die Pflege der Wissenschaft sicherlich noch viel weniger Raum fand als in Italien selbst, und wo sich frühzeitig eine romanische Volkssprache hervorbildete, welche sich von dem Altrömischen noch viel weiter entfernte als das Italienische? Und wie aus diesem Grunde die Mainzer Synode vom Jahre 847 der Geistlichkeit aufgab, dort in romanischer Volkssprache zu predigen, wie anderwärts in deutscher [1]), so wollte auch der

1) Harzheim Coll. Concil. Germ. T. II p. 154 (Conc. Mogunt. provinc. sub Rabano Archiep.): Et ut easdem homilias quisque (Episcopus) aperte transferre studeat in *rusticam Romanorum linguam* (et) Theotiscam, quo facilius cuncti possint intelligere quae dicuntur. Mit Recht bezieht hier schon Ambrosius Eichhorn die romanische Sprache auf die in den Gegenden von Currhätien, und nicht, wie der Herausgeber, auf die in dem ehemaligen Gallien übliche Volkssprache; denn wo wäre die letztere in dem Mainzer Sprengel gebräuchlich gewesen? Unter den anwesenden Bischöfen finden sich aber die von Cur und von Constanz, in deren Diöcesen zum großen Theil romanisch gesprochen wurde.

Bearbeiter der Lex Romana die alten römischen Rechtsquellen den Romanen seines Landes zum Verständniß bringen, indem er sie in deren Sprache und Begriffe zu übertragen versuchte. Diese Römer waren ohne Zweifel in dem Alpenlande von Rhätien und Noricum, in der Mitte zwischen Italien und Deutschland, zu Ende des 9. Jahrhunderts viel weiter verbreitet, als dort noch gegenwärtig die romanischen und ladinischen Dialecte herrschen. Wir finden im 8. Jahrhundert noch Römer am Brenner, wo die Civitas der Breonen der von Cur ähnlich gewesen sein mag [1]). Auch im langobardischen Friaul mochten die Römer im 9. und 10. Jahrhundert wenigstens nicht minder zahlreich sein, als wir sie zu derselben Zeit in einigen westlichen Städten von Oberitalien gefunden haben [2]). Doch wie weit der Gesichtskreis des Bearbeiters der Lex Romana selbst reichte, ist nicht zu ermitteln. Und auch das ist bloße Vermuthung, daß er bei seinen Andeutungen von der Reichsverfassung, in Beziehung auf das Königthum und die Principes, mehr auf Italien als auf Deutschland hinübergeblickt habe; da in beiden Ländern der öffentliche Zustand zu Anfang des 10. Jahrhunderts ungefähr derselbe war, und die Trennung dieser Reiche überhaupt noch gar nicht feststand. Currhätien war noch nicht lange durch den Vertrag von Verdun politisch und kirchlich mit Deutschland vereinigt, während es in Sprache, Sitte und Lebensverkehr viel näher mit Italien verwandt blieb.

---

1) Vita S. Corbiniani ex Aribone c. 35 bei Meichelbeck, Hist. Frising. I. Urk. p. 17 — quidam nobilis *Romanus*, nomine Dominicus, *Breonensium plebis civis*. Ich entnehme das Citat Eichhorns deutscher Staats- und Rechtsgesch. I §. 25 a. Anm. u, wo es zu anderem Zwecke benutzt ist.

2) S. v. S. 29.

Fünftes Kapitel.

Das Hervorgehen der Städtefreiheit in der Periode der fränkischen Kaiser.

Seit dem Anfange des 11. Jahrhunderts ist ein rascher Fortschritt in der Selbständigkeit und äußeren Machtentfaltung der Städte bemerkbar, während die innere Entwickelung bei den meisten derselben noch verborgen bleibt, bis dann zu Ende dieses Jahrhunderts wie auf einen Schlag überall, sowohl in der Lombardei, als in Tuscien, Consuln an der Spitze der Stadtgemeinden hervortreten.

Dieser Name, der einst den Anfangspunkt der römischen Republik bezeichnete, der dann in den Zeiten des Mittelalters ebenso tief wie die Herrlichkeit Roms herabsank, erscheint jetzt noch einmal als Markstein der Freiheit. Nach und nach ging die Ausübung aller Hoheitsrechte, welche man merkwürdig genug immer noch von einer sogenannten respublica imperii ableitete, auf die neuen Consuln der Städte über; wiewohl die Rechtstitel des Besitzes oft noch lange bei den früheren Herren der Städte, den Markgrafen und den Bischöfen, blieben. Als daher Kaiser Friedrich Barbarossa den frei gewordenen Städten die Anerkennung ihrer Freiheit verweigerte, behaupteten sie schon seit der Zeit des letzten fränkischen Kaisers, Heinrich's V, im Besitze derselben gewesen zu sein [1]). — Es soll nun, soweit es

1) S. die Verhandlungen der Pacta Placentina a. 1183 — Petitio Societatis (Pertz Mon. Germ. IV p. 169): — scilicet ut imperator habeat omnia illa, quae sui antecessores habuerunt a predictis civitatibus . . *a ore postremi Henrici* imperatoris.

mir möglich ist, der Entwicklungsgang dargelegt werden, auf welchem die Städte zu solcher Freiheit gelangten. Doch sind zuvor noch die äußeren Ereignisse in der Kürze zu betrachten, insoweit sie damit im Zusammenhange stehen [1]).

Als die Nachricht vom Tode Heinrich's II nach Pavia kam, erhob sich daselbst das erbitterte Volk, welches die strenge Züchtigung, die es für seinen früheren Uebermuth vom Kaiser erfahren, noch im frischen Andenken behalten hatte: der kaiserliche Palast von Pavia, die alte Hofburg Theodorichs, wurde bis auf den Grund zerstört [2]). Unterdeß wählten die Deutschen den fränkischen Konrad zum König, während die Italiener nach ihrer Gewohnheit zunächst in Parteien auseinandergingen. Nachdem aber der Erzbischof Heribert von Mailand, dessen Ansehen damals die ganze Lombardei beherrschte, dem deutschen Könige auf der Reichsversammlung zu Constanz (Juni 1025) gehuldigt hatte, folgten auch die andern Fürsten und Städte seinem Beispiel: nur die Paveser nicht, weil sie des Königs Gnade nicht wiederzugewinnen hofften. Der Erzbischof wurde dafür mit der Investitur des Bisthums von Lodi belohnt, und krönte seinerseits den König, als derselbe im Jahre 1026 nach Italien kam, mit der lombardischen Krone. Doch war vorauszusehen, daß die Freundschaft zwischen beiden nur so lange Bestand haben würde, als der König es zufrieden war, den Erzbischof statt seiner in der Lombardei regieren zu lassen. Dazu kam, daß der nationale Gegensatz zwischen den Deutschen und Italienern oder Lateinern, wie man sie auch nannte, immer entschiedener hervortrat, und besonders bei dem Zusammentreffen in den Städten, wo das Gefühl selbständiger Kraft sich schon lebendiger regte, oft in die hellen Flammen der Feindschaft und des Kampfes aufloderte. Und schon wagten

---

1) Vgl. das Meisterwerk von Stenzel, Gesch. Deutschlands unter den fränkischen Kaisern. Bd. 1. 1827.

2) Wippo, Vita Chuonrad. bei Pistorius T. III p. 469.

es selbst einzelne Städte, auf ihre Mauern und Männer vertrauend, dem Kaiser Troß zu bieten. Pavia verschloß ihm die Thore, indem es sein Gebiet der Verwüstung des vorüberziehenden Heeres Preis gab[1]), und in Ravenna erfolgte ein ähnlicher Auftritt, wie unter dem vorigen Kaiser in Pavia. Auch in Rom kam es zum heißen Kampfe zwischen den Deutschen und den Römern.

Als darauf der Kaiser zehn Jahre später wieder nach Italien kam, erfolgte der Bruch mit Erzbischof Heribert auf der Reichsversammlung zu Pavia, wo der stolze Prälat das kaiserliche Gericht verweigerte. Er wurde verhaftet, entkam und stand mit Mailand zusammen in Waffen. Vergebens belagerte der Kaiser die Stadt, mit Verwüstung ihres Gebiets: die deutschen Angelegenheiten riefen ihn ab, und er mußte den italienischen Fürsten, die ihm die Heeresfolge leisteten, die Fortsetzung des Krieges überlassen. Doch der Erzbischof vertheidigte sich mit gutem Erfolg; gab damals den Mailändern den berühmten Fahnenwagen (carocium) mit dem Ochsengespann zum siegreichen Feldzeichen. Endlich machte die Nachricht von dem Tode des Kaisers im Jahre 1039 dem Kampfe ein Ende, und leicht kam dann auch der Friede zwischen Heribert und Heinrich III, Konrads Sohn, zu Stande.

Doch unter der Regierung dieses edlen und hochgesinnten Kaisers bereitete sich weiter der größere Kampf zwischen den geistlichen und weltlichen Gewalten vor, neben welchem der frühere Streit mit Heribert nur wie ein unbedeutendes Vorspiel erschien. In dem heiligen Vorsatz, die vorhandenen Mißbräuche in der Kirche abzuschaffen und diese selbst aus ihrer unwürdigen Lage zu entreißen, fing Heinrich III damit an, die gestörte Ordnung in Rom wiederherzustellen. Und es gelang ihm nicht nur,

1) Man sieht bei dieser Gelegenheit, daß auch die Kirchen auf dem Lande befestigt oder in Burgen eingeschlossen waren: — multae eorum *Ecclesiae* in circuitu *cum ipsis castellis* incensae sunt, et populus, qui illuc confugerat, igne et gladio periit. Wippo l. c. p. 471.

der vorhandenen kirchlichen Anarchie ein Ende zu machen, sondern auch den alten verderblichen Einfluß der römischen Factionen auf das Papstthum vor der Hand zu beseitigen, indem er mehrere Päpste von deutscher Herkunft nacheinander ernannte. Auf gleiche Weise war er dann auch in Deutschland mit allem Ernst und Eifer bemüht, die Abschaffung der Simonie überall durchzusetzen.

Dies gab den Anstoß zu einem völligen Umschwung aller Verhältnisse in Kirche und Staat, wobei der gewaltige Archidiaconus Hildebrand, der seit der Erhebung Leo's IX (1049) die Leitung der römischen Kirche übernahm, dieser die Richtung gab, daß sie sich nicht bloß die Unabhängigkeit, sondern die Herrschaft über die Welt zum Ziele stellte. Zu dem Verbot der Simonie kam jetzt noch das der Priesterehe hinzu; eine neue Form der Papstwahl sollte dieselbe unabhängig machen, von dem römischen Patricius sowohl, wie von dem Kaiser; endlich untersagte Gregor VII jede Laien-Investitur. Hierüber entstand dann der lange Kampf der fränkischen Kaiser mit der römischen Kirche, ein Kampf, welchen Gregor schwerlich jemals unternommen hätte, wenn nicht das Reich in sich selbst gelähmt und uneinig gewesen wäre, so daß er das Kaiserthum nur mit dessen eigenen Kräften bekämpfen durfte. Denn in Deutschland stützte er sich auf die Fürsten, welche sich eben damals gegen den jugendlich leichtsinnigen und übermüthigen König Heinrich IV empörten; in Italien auf die ausgedehnte Macht der ihm ganz ergebenen Gräfin Mathilde von Tuscien; und späterhin noch auf die normannischen Fürsten von Unteritalien. Doch fand auch Heinrich zahlreiche Verbündete innerhalb der Kirche. Denn es fehlte noch viel daran, daß diese selbst in sich einig gewesen wäre; vielmehr brach der Kampf auch in ihrem eigenen Lager aus. Besonders in Mailand war man damals noch nicht gewohnt, sich Roms Geboten unbedingt zu unterwerfen, und die mailändische Kirche stellte ihren heiligen Ambrosius beinahe eben so hoch als den Schlüsselverwalter unter den Apo-

des öffentlichen Eigenthums an den Fiscus wurden aber die Curialen, welche dasselbe sonst für die Civitas verwaltet hatten, aus einer städtischen Behörde zu bloßen Fiscalbeamten — ganz so, wie die Lex Romana sie darstellt.

Gehen wir dann noch weiter in der urkundlich überlieferten Geschichte von Currhätien: so wird uns zu Anfang des 10. Jahrhunderts Burchard als Markgraf des Landes genannt, derselbe, der nachher auch Herzog von Schwaben geworden ist[1]. Dieser saß im Jahre 920 zu Gericht in Curwalen wegen eines Streits der Mönche von St. Gallen mit dem Bischofe von Cur in Betreff der Abtei Pfeffers, worüber uns eine merkwürdige Urkunde aufbewahrt ist, welche vollends jeden Zweifel hinsichtlich des Entstehungsorts der Lex Romana beseitigen dürfte[2].

Das erwähnte Gericht (mallum publicum) fand unter dem Vorsitze des Herzogs Burchard und des Bischofs Waldo von Cur zu Vinnona (d. i. Vennonica im Thale Lugnez am Glennerflusse) statt. Beide Parteien, die Mönche mit ihrem Decan als Kläger und der Bischof als Beklagter, wurden durch ihre Vögte (advocati) vertreten. Der letztere beruft sich auf sein bekanntes Recht (et hoc scit omnis populus de Curuvvala) und auf eine Urkunde des Königs Chunrad. Herzog Burchard läßt diese verlesen und befiehlt darauf denjenigen, welchen es in dieser Sache zukam, nach römischem Rechte zu entscheiden. Darauf sprachen alle Römer und Alamannen zu Gunsten des Bischofs. Unterzeichnet sind sie als Judices, römische und germanische Namen durcheinander[3].

---

1) Ambr. Eichhorn p. 45. Burchardus *marchio* Curiensis Rhaetiae aus einer Urk. des K. Ludwig v. 903.

2) Neugart l. c. I no. 705 p. 572. Noticia de judicado inter Waldone Episcopo et de Monachis Sancti Galli et advocato eorum. Der Gegenstand des Streits wird im Eingang der Urk. bezeichnet: de abacia Favariensi.

3) Et perlecto praecepto, mandavit dux Burchardus, ut *secundum legem Romanam* judicarent, qui de hac causa facere debuissent. Judicaverunt *om-*

Diese Urkunde fällt ungefähr in dieselbe Zeit, wohin wir die Lex Romana gestellt haben: auch läßt die Uebereinstimmung beider in der That nichts zu wünschen übrig. Es war also noch das römische Recht in Curwalen herrschend, welches in der Regel nur von römischen Schöffen gesprochen wurde; doch weil in dem vorliegenden Fall die Gegenpartei nach alamannischem Rechte lebte, sind hier auch alamannische Schöffen zugegen: — auch die Lex Romana spricht den Grundsatz aus, daß jeder nach seinem Rechte seine Sache gewinnen solle [1]. Jene Schöffen nennen sich Judices: — auch die Lex Romana stellt die Boni-Homines zu den Judices, giebt aber jener in Currhätien gleichfalls üblichen Benennung aus dem schon angegebenen Grunde den Vorzug [2]. Endlich entscheidet das gemischte Gericht nach römischem Rechte dahin, daß, wenn Kläger den Beklagten nicht mit den gesetzlichen Zeugen aus Curwalen überführen könne, er weder Klage noch Recht haben solle: und die Lex Romana hat den damit übereinstimmenden Satz, daß derjenige seine Sache gewinnen solle, der sie mit der Mehrzahl von Guten-Männern als Zeugen oder Eideshelfern beweisen könne [3].

Dazu kommt endlich noch das überraschende Zusammentreffen der Oertlichkeiten. Von der Lex Romana Utinensis sind bis jetzt überhaupt nur drei Handschriften aufgefunden: die erste zu Udine, welche früher im Domarchiv von Aquileja gewesen sein soll [4]; die zwei andern zu St. Gallen, von

---

nes Romani et Alamanni, si Cozoldus cum advocato suo *cum legitimis testibus de Curuvvala* non potuissent episcopum et advocatum suum de hac re vincere, postea querelam nec rationem habere. — Judices: Alexander. Starculfus. Ebroinus. Ercenbertus. Sejanus. Constancius etc.

1) Lex Rom. I. 4 — qui majorem numerum habuerit de *bonos homines* ipse in judicio *secundum legem suam* causam vincat.

2) S. o. S. 115.

3) S. Note 1.

4) Canciani Praef. l. c. T. IV p. 464.

welchen die eine im Kloster von Pfeffers aufbewahrt worden. Eben über dieses in Currhätien gelegene Kloster wurde der Streit von St. Gallen gegen Cur geführt und nach römischem Rechte, d. h. nach dem in Cur herkömmlichen römischen Rechte entschieden. Welchen Aufbewahrungsort der Lex Romana wird man nun wohl für zufälliger oder entfernter halten, den von Aquileja, oder den von Pfeffers und von St. Gallen?

Wenn nun nach allem Gesagten die in Currhätien entstandene und nur zufällig zuerst in Udine aufgefundene Lex Romana richtiger Curiensis, als Utinensis heißen sollte, so erklären sich auch die andern Voraussetzungen, auf welche wir schon durch die Abfassung und Gestalt derselben hingeführt wurden, bei keinem anderen Entstehungsorte besser. Zunächst die Veranlassung: wo wäre sie mehr vorhanden gewesen als in Curwalen, wo das römische Recht noch im 10. Jahrhundert ganz wie Territorialrecht galt? Dann die Sprache und die Form der Abfassung: wo möchte die ungeheure Verderbniß von jener und die Sinnlosigkeit von dieser mehr an der Stelle erscheinen als dort, wo die Pflege der Wissenschaft sicherlich noch viel weniger Raum fand als in Italien selbst, und wo sich frühzeitig eine romanische Volkssprache hervorbildete, welche sich von dem Altrömischen noch viel weiter entfernte als das Italienische? Und wie aus diesem Grunde die Mainzer Synode vom Jahre 847 der Geistlichkeit aufgab, dort in romanischer Volkssprache zu predigen, wie anderwärts in deutscher [1]), so wollte auch der

1) Harzheim Coll. Concil. Germ. T. II p. 154 (Conc. Mogunt. provinc. sub Rabano Archiep.): Et ut easdem homilias quisque (Episcopus) aperte transferre studeat in *rusticam Romanorum linguam* (et) Theotiscam, quo facilius cuncti possint intelligere quae dicuntur. Mit Recht bezieht hier schon Ambrosius Eichhorn die romanische Sprache auf die in den Gegenden von Currhätien, und nicht, wie der Herausgeber, auf die in dem ehemaligen Gallien übliche Volkssprache; denn wo wäre die letztere in dem Mainzer Sprengel gebräuchlich gewesen? Unter den anwesenden Bischöfen finden sich aber die von Cur und von Constanz, in deren Diöcesen zum großen Theil romanisch gesprochen wurde.

Bearbeiter der Lex Romana die alten römischen Rechtsquellen den Romanen seines Landes zum Verständniß bringen, indem er sie in deren Sprache und Begriffe zu übertragen versuchte. Diese Römer waren ohne Zweifel in dem Alpenlande von Rhätien und Noricum, in der Mitte zwischen Italien und Deutschland, zu Ende des 9. Jahrhunderts viel weiter verbreitet, als dort noch gegenwärtig die romanischen und ladinischen Dialecte herrschen. Wir finden im 8. Jahrhundert noch Römer am Brenner, wo die Civitas der Breonen der von Cur ähnlich gewesen sein mag [1]). Auch im langobardischen Friaul mochten die Römer im 9. und 10. Jahrhundert wenigstens nicht minder zahlreich sein, als wir sie zu derselben Zeit in einigen westlichen Städten von Oberitalien gefunden haben [2]). Doch wie weit der Gesichtskreis des Bearbeiters der Lex Romana selbst reichte, ist nicht zu ermitteln. Und auch das ist bloße Vermuthung, daß er bei seinen Andeutungen von der Reichsverfassung, in Beziehung auf das Königthum und die Principes, mehr auf Italien als auf Deutschland hinübergeblickt habe; da in beiden Ländern der öffentliche Zustand zu Anfang des 10. Jahrhunderts ungefähr derselbe war, und die Trennung dieser Reiche überhaupt noch gar nicht feststand. Currhätien war noch nicht lange durch den Vertrag von Verdun politisch und kirchlich mit Deutschland vereinigt, während es in Sprache, Sitte und Lebensverkehr viel näher mit Italien verwandt blieb.

---

1) Vita S. Corbiniani ex Aribone c. 35 bei Meichelbeck, Hist. Frising. I. Urk. p. 17 — quidam nobilis *Romanus*, nomine Dominicus, *Breonensium plebis civis*. Ich entnehme das Citat Eichhorns deutscher Staats- und Rechtsgesch. I §. 25 a. Anm. u, wo es zu anderem Zwecke benutzt ist.

2) S. o. S. 29.

bald auch Como nach zehnjährigem hartnäckigen Kampfe (1118 bis 1127).

Um nun zum Schluß noch die Grenze anzudeuten, bis zu welcher auch schon die kaiserliche Anerkennung der Städtefreiheit am Ende dieser Periode fortging, mögen gleich hier zwei Freibriefe Heinrich's V erwähnt werden: der eine vom Jahre 1114, worin der Kaiser der Stadt Cremona nicht nur alles, was sie als Gemeinderecht (communia) in Anspruch nahm, bestätigte, sondern auch die Versetzung des königlichen Palastes außerhalb der Stadtmauern bewilligte; der andere vom J. 1116, wonach Mantua gleichfalls seine Pfalz in die Vorstadt verlegen, die in der Stadt aber zerstören durfte, auch der Aufnahme und Verpflegung (albergaria) des kaiserlichen Heeres gänzlich überhoben wurde [1]).

Wenden wir uns nun zur Betrachtung der inneren Entwickelung, aus welcher die italienische Städtefreiheit so groß und so ruhmvoll hervorging, so müssen wir leider auch noch in dieser Periode die Dürftigkeit der zuverlässigen Ueberlieferung beklagen. Nur über die mailändische Geschichte geben uns zwei gleichzeitige Chronisten, Arnulph und Landulph, ausführlichere Kunde. Alle übrigen städtischen Chroniken gehören schon der späteren Zeit an, und enthalten, wo sie bis auf die gegenwärtige Periode zurückgehen, entweder nur kurze und unfruchtbare Notizen, wie z. B. die Chronik von Pisa, oder durchaus fabelhafte und unbrauchbare Sagen, wie z. B. die von Florenz. Die eigentlichen Geschichtsschreiber aber sind im 11. Jahrhundert viel zu sehr mit den großen Zeitfragen und Begebenheiten, mit den hervorragenden und leitenden Persönlichkeiten beschäftigt, um sich noch viel auf die besonderen Angelegenheiten und Zustände der italienischen Städte einzulassen, welche erst in dem

1) S. die Urkunden bei Muratori Ant. IV p. 23 sq.

folgenden Jahrhundert bei dem Kampfe mit Friedrich Barbarossa in den Vordergrund der Weltgeschichte eintreten. Wir sind demnach, mit Ausnahme jener mailändischen Chroniken, immer noch hauptsächlich auf die Gesetze und Privilegien, die gerichtlichen und andern Urkunden der Zeit angewiesen, welche ihrer Natur nach nur Einzelnes und Unzusammenhängendes darbieten. Doch ist auch dies sehr der Beachtung werth, indem es nicht nur zur Ergänzung und Erläuterung des anderweitig Bekannten dient, sondern auch besonders davor bewahrt, in einem selbstgemachten System, welches aus der Verallgemeinerung besonderer Zustände nur zu leicht zu gewinnen ist, sich nach Bequemlichkeit festzusetzen.

I.

Die Entstehung der Communen im 11. Jahrhundert.

Wir beginnen mit der bischöflichen Hoheit, von welcher die Städtefreiheit im 11. Jahrhundert sich allmählich und an den meisten Orten, wie es scheint, auch ohne gewaltsame Störung ablöste. Schön und treffend vergleicht ein neuerer Schriftsteller diese Entwickelung mit dem regelmäßigen Verlauf, welchen die Natur aufzeigt: „Die bischöfliche Macht war der Kelch gegewesen, welcher eine Zeitlang die Blüthe italienischen Lebens in einer Knospe zusammengehalten hatte; der Kelch verlor nun seine Kraft, er wich zurück, und es entfaltete sich dem Auge als innerer fruchterzeugender und fruchtbringender Boden der Blume das städtische Leben Italiens, und um dasselbe in reichen Blättern als Schutz und Zierde die bunte Kone der italienischen Ritterschaft“ [1]. —

Auch wo die Bischöfe nicht durch eine förmliche Belehnung als die eigentlichen Herren der Städte erschienen, standen sie

---

1) Leo, Gesch. der ital. Staaten I S. 417.

doch als mächtige Patrone an deren Spitze, und leiteten vornehmlich deren auswärtige Politik. Denn wie der Vortheil der Städte nach außen in der Regel mit dem gleichen Interesse des Bisthums zusammenfiel und daher von den Bischöfen vertreten wurde, ebenso nahmen auch jene die Ehre und die Kränkung, welche diesen widerfuhr, als eigene auf. So entstand bei der Anwesenheit des Kaisers Konrad II in Mailand im Jahre 1036 eine Volksbewegung, weil sich das Gerücht verbreitete, der Kaiser beabsichtige, dem Erzbischof die Investitur von Lodi wieder zu nehmen [1]). Und ebenso zeigte sich nachher das mailändische Volk dem Papste Gregor VII gegenüber, obwohl es ihm in Beziehung auf die Kirchenreform zugethan war und deshalb mit seinem Erzbischof und Clerus im Streit lag, im höchsten Grade eifersüchtig darauf, der Unabhängigkeit und Ehre des heiligen Ambrosius nichts zu vergeben [2]). — Nachdem die Pisaner die Eroberung der balearischen Inseln von den Saracenen (in den Jahren 1114—1116) zur Ehre der Christenheit und zum eigenen Ruhm und Gewinn glücklich ausgeführt hatten, belohnte sie Gelasius II mit der Erhöhung ihrer Kirche zum Erzbisthum über Corsica [3]). Und als wiederum Papst Calixt II auf einem römischen Concil im Jahre 1123 den Pisanern die Herrschaft über Corsica zu Gunsten der Genueser absprach, erhob sich ihr Erzbischof, der zugleich ihre und seine Sache dort führte, im Zorn, warf dem Papste die Bischofsmütze und den Ring vor die Füße, mit den Worten: „Ich will nicht länger dein Erzbischof und Bischof sein“ [4]).

---

1) Arnulphi Hist. Mediol. II c. 12.

2) Als der Legat des Papstes dem Erzbischof Guido den Vorsitz streitig machen wollte, entstand ein Aufruhr im Volk — non quidem gratia Widonis, sed Ambrosiani causa honoris. Arnulph. III c. 12.

3) Breviarium Pisanae Hist. ad a. 1119 bei Murat. Script. VI p. 169 Nur außerordentlicher Weise hatte schon früher Daibert, der die pisanische Flotte von 120 Schiffen im ersten Kreuzzuge anführte, den erzbischöflichen Titel erhalten, ehe er zum Patriarchen von Jerusalem erkoren wurde.

4) Caffari Ann. Genuens. Murat. VI p. 255.

Es war somit in diesen städtischen Kreisen, wenigstens nach außen hin, eine beneidenswerthe Eintracht von Staat und Kirche vorhanden, welche die Größe und Freiheit der Communen gewiß nicht wenig gefördert hat. Doch kam es andrerseits auch bisweilen zu heftigen Zerwürfnissen, wo die Bischöfe über die Gebühr zu herrschen versuchten, oder wo das Volk auch ihre rechtmäßige Herrschaft nicht länger ertragen mochte. Ein Fall der ersteren Art ist schon von Mailand im 10. Jahrhundert angeführt worden. Von der andern Art scheint der Aufstand des Volks von Cremona in der ersten Hälfte des 11. gewesen zu sein. Dort besaß der Bischof, wie gleichfalls bemerkt, die Herrschaft über die Stadt und ein Gebiet von 5 Meilen im Umkreise[1]). Unter den Regalien, die ihm gehörten, finden sich in dem Freibriefe Konrad's II vom Jahre 1031, außer den Zöllen von Straßen, Märkten, Thoren, Flüssen, Schiffen, auch Frohndienste und Naturallieferungen der Arimannen verzeichnet[2]). Diese letzteren verweigerten aber dem Bischof Landulph (1003—1031) solche Leistungen, sowie den Gehorsam überhaupt. Es kam darüber zu Streit und Aufruhr. Der Bischof wurde aus der Stadt vertrieben und seiner Güter beraubt; sein festes durch Mauern und drei Pfahlwerke geschütztes Schloß wurde zerstört, seine Leute gefangen genommen, die alten Grundlagen der Stadtverfassung umgeworfen und eine neue in größerem Maßstabe, unabhängig vom Reich und allen bestehenden Rechten, aufgerichtet[3]). Ebenso wurden auch dem Nachfolger Landulph's, dem Bischof Hubald, die

---

1) S. o. S. 71.

2) Murat. Ant. II p. 73. Praeterea alias consuetudines, quas sui antecessores ad illam potestatem pertinentes et *angarias* quondam habuerunt, et *fotrum* de ipsa Civitate, quod ad nostrum servitium colligi usus fuit, et porcos *Arimannorum* et *albergarias*.

3) Nach den Worten des Schreibens von Kaiser Konrad vom J. 1031 — et civitatem veterem a fundamentis obruissent, et aliam majorem contra nostri honoris statum aedificassent, ut nobis resisterent etc. Ughelli Italia sacra IV p. 595.

Jurisdiction, die Zinsen und Zölle vorenthalten. Nun schritt endlich Kaiser Konrad durch Decrete ein, verurtheilte die Bürger (cives) zum Schadenersatz an den Bischof, und die Verschwornen in der Stadt und im Gebiete zum Verlust ihrer Güter, welche die Kirche einziehen sollte[1]). Wie wenig jedoch mit solchen Decreten ohne nachdrückliche Execution ausgerichtet war, ersieht man aus einem späteren Schreiben von Adalgerius, Kanzler und Missus Heinrich's III (1044), in welchem dieser den Cremonesern im Namen seines Herrn abermals befiehlt, dem Bischof Gehorsam zu leisten und auf dessen Placitum zu erscheinen[2]). Es mag dann unter Vermittelung des Kaisers eine Verständigung erfolgt sein, die aber sicher nicht zum Nachtheil der bürgerlichen Freiheit ausfiel. Denn es war schon Heinrich's III Plan, Cremona zu heben und zu verstärken gegen Mailand, wie dies späterhin noch mehr von Friedrich Barbarossa geschah. Daher gab jener der Stadt und ihrer Kirche alle diejenigen Besitzungen zurück, welche ihr von dem mailändischen Erzbischof Heribert, „der über das ganze italienische Reich nach seinem Willen verfügte", geraubt worden (1046)[3]), und fügte dann noch die Jurisdiction über die ganze sogenannte insula Fulcherii oder das Gebiet von Crema hinzu, um die Kirche von Cremona, wie die Urkunde besagt, für das viele Ungemach, welches ihr nicht nur von auswärtigen, sondern auch von einheimischen Feinden widerfahren, zu entschädigen[4]).

Wir verweilen vornehmlich bei Mailand, welches, wie in äußerer Größe, so auch in freiheitlicher Entwickelung den meisten andern lombardischen Städten voranging, und über

1) S. das angeführte Schreiben bei Ughelli, und ein andres von demselben Jahre bei Muratori Ant. VI p. 53. 54.

2) Murat. Ant. l. c.

3) Murat. Ant. VI p. 218 — qui omne Regnum Italicum ad suum disponebat nutum. Italien heißt nach dem Sprachgebrauche der Zeit nur die Lombardei, vgl. Murat. Script. VI p. 87.

4) Murat. Ant. I p. 1001 D.

dessen innere Verhältnisse im 11. Jahrhundert die Chronisten Arnulph und Landulph, an welche sich dann für die erste Hälfte des 12. Jahrhunderts der jüngere Landulph, mit dem Beinamen de S. Paulo, anschließt, ziemlich genau unterrichten [1]. Ueber die beiden ersteren mag noch bemerkt werden, daß sie der mailändischen Kirche als Geistliche angehörten und durch die lebendige Theilnahme an den kirchlichen Streitigkeiten und Parteiungen ihrer Stadt auch zur schriftlichen Aufzeichnung der selbsterlebten Ereignisse bewogen wurden. Beide gingen dabei von der Ansicht aus, das alte Recht der Kirche des heiligen Ambrosius gegen die römischen Neuerungen zu vertheidigen. Doch zeigt sich Landulph viel stärker von dieser Tendenz durchdrungen und überhaupt viel leidenschaftlicher erregt als Arnulph, der zum Schlusse seiner, mit den Begebenheiten gleichzeitig fortgeführten Geschichte auch noch die veränderte Stimmung des mailändischen Clerus auf eine sehr überraschende Weise kundgiebt, indem er sein früheres Urtheil über das Recht und Unrecht der Parteien ausdrücklich zurücknimmt; wie er denn auch die Gesandschaft von Mailand, welche die Versöhnung mit dem Papst vermittelte und die Absolution von ihm annahm, selbst begleitet hat [2]. Die angedeutete Verschiedenheit in der Gemüthsstimmung beider Schriftsteller macht sich sehr bemerklich in ihrer Geschichtserzählung, die bei Arnulph immer kurz, der Sache gemäß und ruhig gehalten ist, während Landulph die seinige im Anfang mit Fabeln, im Fortgang mit Erweiterungen aus eigener Erfindung oder mit leidenschaftlichen Erörterungen durchwebt. Man wird demnach vorzugsweise dem ersteren folgen müssen und den letzteren nur mit großer Vorsicht hinzuziehen.

Wir haben bereits gesehen, daß Mailand im 10. Jahrhundert wesentlich unter der Regierung des Erzbischofs stand,

1) Murat. Script. Tom. IV et V.

2) Arnulph. Hist. Med. Lib. IV c. 10 u. V c. 9 — cui legationi ipse ego interfui, de praeteritis satisfaciens, in futuro castigari promittens.

ohne daß dieser doch jemals, so viel wir wissen, förmlich mit der Jurisdiction über sie belehnt wurde. Neben der Macht und dem Ansehen eines Heribert, der sogar dem Kaiser Trotz zu bieten wagte, vermochte gewiß noch weniger ein Markgraf seine Hoheit zu behaupten; und was bedeutete es in der That viel, wenn ein solcher noch dann und wann zu Mailand Gericht hielt, während doch die Capitane oder Lehnsmannen des Erzbischofs die eigentliche Gewalt in Händen hatten und sich, außer von dem Kaiser, nur von dem letzteren, als ihrem Lehnsherrn, abhängig erkannten? Auch Vicegrafen (vicecomites) finden wir noch im 11. Jahrhundert in der Stadt, welche vermuthlich die gewöhnlichen Richter über die Freien waren und dieselben ebenso im Heere anführten [1]). Aber auch diese, mochten sie nun vom Könige oder von einem Markgrafen belehnt sein, konnten dem Erzbischof gegenüber in keiner Weise eine selbständige Stellung behaupten: sie standen vielmehr mit ihm und den Mailändern zusammen auch gegen den Kaiser [2]).

Die spätere republikanische Verfassung von Mailand nahm ihren unmittelbaren Ausgang weder von der erzbischöflichen Hoheit, noch von den alten Reichsämtern, sondern von der Entwickelung der Standesverhältnisse, welche wir deshalb zunächst zu betrachten haben. Doch sind hierbei die verschiedenen Zeiten um so mehr auseinander zu halten, als sonst die Unbeständigkeit des Sprachgebrauchs der Schriftsteller und in den Urkunden leicht zum Irrthum verleiten könnte [3]).

1) Landulph. II c. 35 (Murat. IV p. 93 E.) — a *Vicecomite*, laicus laicos et ipse regens. Land. de S. Paulo c. 18 (ib. V p. 489 A.). Otho autem Mediolanensis *Vicecomes* cum multis pugnatoribus ejusdem Regis (Henrici V) in ipsa strage (zu Rom) corruit.

2) Bei der Belagerung von Mailand durch K. Konrad wurde der Neffe des Kaisers von Eriprandus Vicecomes, miles millenarius e Regali prosapia oriundus erschlagen. Land. II c. 25. Vgl. auch Leo, Verfassung der lombard. St. S. 140, wo mit Recht gegen Giulini bemerkt wird, daß der Titel Vicecomes im 11. Jahrhundert noch nicht als Familienname anzusehen ist.

3) Meine nächsten Vorgänger sind auch hier: Leo, Verf. der lomb.

Die ritterlichen Lehnsleute, hohe und niedere, wurden im 10. Jahrhundert insgesammt als Milites bezeichnet, die nicht lehntragenden Freien aber als Arimannen, Cives, Populus. Doch bedeuteten Cives im weiteren Sinne auch die freien Bewohner einer Civitas überhaupt, und es wurden dann unter diesen etwa die Milites und die sonstigen Vorsteher der Gemeinde (die Scabinen, Judices u. s. w.) als angesehene (majores), die andern als geringere Leute (minores) unterschieden [1]). — Denselben Sprachgebrauch und die gleiche Rangordnung finden wir im Ganzen auch noch im 11. Jahrhundert. So z. B. in dem vorhin erwähnten Schreiben des Kanzlers Adalgerius an die Cremoneser vom Jahre 1044, und hier zwar mit bestimmter Unterscheidung der eigentlichen Stadt (civitas) und des dazu gehörigen Bisthums oder der Grafschaft: in jener werden cives majores und minores, in dieser milites und populus genannt [2]). Was insbesondere die Cives betrifft, so werden diese in einem Freibriefe der Stadt Mantua von Heinrich III als Arimannen erklärt [3]). In einem Gericht, welches die Sendboten Heinrich's IV im Jahre 1077 zu Padua mit dem Bischof und dem Grafen der Stadt berufen hatten, anerkannten die „cives Paduae" das Recht des Abtes von S. Justina auf die Landschaft Vallis de Mercato [4]). Ebenso begreift der Chronist Arnulph unter den Cives die sämmtlichen Stände der Stadt [5]).

St. S. 122 flg.; v. Savigny, Gesch. des röm. R. Bd. III §. 40 flg.; v. Bethmann-Hollweg, Ursprung der lomb. Städtefreiheit §. 26 ff.

1) S. o. S. 95 ff.

2) Murat. Ant. VI p. 53. Omnibus *militibus* vavassoribus, omnique *populo* in Episcopatu Cremonensi seu in Comitatu habitantibus, nec non cunctis *Civibus,* tam majoribus quam minoribus.

3) Murat. Ant. IV p. 15 — predictos Cives, videlicet Eremannos.

4) Murat. Ant. I p. 457 D.

5) Um einige recht deutliche Stellen hervorzuheben: Arn. II c. 13. Es ist hier die Rede von der Belagerung von Mailand durch K. Konrad: auf der einen Seite rücken die Kaiserlichen (Caesariani, auch Teutones

Es ergiebt sich aus diesen Anführungen, sowie aus dem damaligen Rechtszustand überhaupt, daß zu den Cives nur die vollberechtigten Bürger oder Arimannen gezählt wurden; während die geringere Volksklasse der gemeinen Handwerker und Arbeiter, welche man sich in dieser Zeit nur entweder als hörig, oder als schutz- und zinspflichtig denken kann, noch lange Zeit kein politisches oder besonderes Standesrecht hatte [1]). Auf der andern Seite gehörten aber auch die Milites zu den Cives, unter welchen sie vornehmlich den ersten Stand ausmachten. Nun finden sich aber die Milites selbst wiederum in zwei Klassen unterschieden, als valvassores majores und minores, von welchen jene gewöhnlich capitanei, diese aber schlechtweg valvassores heißen.

Landulph der Aeltere berichtet an der Stelle, wo seine Erzählung auf den Kampf der Stände untereinander übergeht: in der früheren Zeit sei die Stadt von Herzögen in Frieden regiert worden; diese hätten dann nach und nach Ansehn und Gewalt auf eine geringe Anzahl von Capitanen übertragen, welche, um sich sicherer zu behaupten, Valvassoren einsetzten [2]). — Obschon der historische Zusammenhang hierbei nicht richtig aufgefaßt ist, so halten wir doch so viel davon fest, daß früherhin Duces oder eigentlich, wenn von der fränkischen Zeit die Rede ist, Comites in Mailand regierten, später aber die Capitanei, d. h. die großen Lehnsleute des Erzbischofs, im Wesentlichen ihre Stelle einnahmen, deren Vasallen wieder die Valvassoren waren.

Itali) an; auf der andern die „Cives“ von Mailand. Nachher bricht der Bürgerkrieg aus: ib. II c. 18 — Nullis itaque exterius adversantibus in semetipsos exercent odia *Cives*.

1) Vgl. Leo a. a. O. S. 122, womit sich auch Savigny in der 2. Ausg. seiner Gesch. des röm. R. R. Bd. III §. 41 Note h einverstanden erklärt.

2) Land. Lib. II c. 26 — honorificentiam atque suarum dignitatum magnificentiam *Duces* novitiis *Capitaneis* paulatim dederunt — Capitanei *Valvassores*, ut securius nova dona tenerent, sublegerunt.

Beide Klassen des Ritterstandes finden sich im 11. Jahrhundert als Adel (nobilitas) bezeichnet, welchem das Volk als populus oder plebs gegenübergestellt wird[1]). Unter dem letztern ist bisweilen das gesammte übrige Volk verstanden; meistens jedoch sind es nur diejenigen Cives, welche nicht auch Milites waren[2]). Welchem Stande gehörten aber diese Cives für sich an? — Leo erklärt sie für Ritterbürtige, was nicht wohl paßt. Denn abgesehen davon, daß dieser Standesbegriff selbst erst einer späteren Zeit angehört, so erscheint die Bezeichnung für die vorliegenden Verhältnisse auch in dem Sinne unangemessen, wenn sie nur so viel heißen soll als: freien Standes und fähig, Ritter zu werden[3]). Denn die Ritterschaft beruhte bis dahin nur auf dem Lehen und dem Kriegsdienst, und es konnten Unfreie so gut wie Freie zu beidem gelangen: ja es ist gerade charakteristisch für die Standesverhältnisse in Italien, daß man hier nicht so, wie in Deutschland, an dem Gegensatze freier und unfreier Geburt und Lebensweise festhielt,

---

1) Z. B. Landulph. III c. 10 — pars *nobilium* ac de populo *multi* und öfter.

2) S. z. B. Arnulph. II. 18. Nullis itaque exterius adversantibus in semetipsos exercent odia *Cives*. Factum est autem, ut privato inter se jurgio *plebejus* quidam graviter caederetur a *milite*. Unde *plebs* dedignanter commota repente adversum *milites* in arma consurgit. Man sieht, der Ausdruck Cives begreift hier alle freien Bewohner der Civitas, von welchen plebs und milites sich feindlich entgegentreten.

3) Indem ich in der Sache selbst ganz mit Leo übereinstimme (Verf. der lomb. St. S. 123), muß ich mich nur gegen einige seiner Deutungen erklären, welche sie wieder in Verwirrung zu bringen scheinen; so namentlich, wenn bemerkt wird: „Als ritterbürtige heißen diese cives zuweilen auch nobiles: im Gegensatze des Volks." Das habe ich nirgends gefunden; auch nicht in der Stelle, welche Leo dafür anführt: Landulph. de S. Paulo c. 26, wo unter den im Kampfe Gebliebenen ein Capitaneus, ein Bannerträger der Valvassoren und ein *civis* prudentissimus cum quampluribus ejusdem *nobilitatis* hominibus genannt werden: denn nobilitas bedeutet hier offenbar sowohl den Standesadel als die höhere persönliche Würdigkeit. Von dem, was Leo die Motta nennt, werde ich weiter unten reden.

sondern die Schranken der Geburt frühzeitig übersprang [1]); was Otto von Freisingen im 12. Jahrhundert, nach deutschen Begriffen, ebenso auffallend als anstößig findet [2]).

Wenn wir also im 11. Jahrhundert eine Klasse von Cives unterscheiden, welche, als Populus im engeren Sinne, weder zu dem ritterlichen Adel, noch auch zu dem hörigen oder zinspflichtigen Volke zu stellen ist: so werden wir dieselben vornehmlich für freie Kaufleute und solche Gewerbtreibende halten müssen, deren Geschäft nicht für unehrenvoll galt, sei es um der höheren Kunstfertigkeit oder um des Reichthums willen, welchen dasselbe voraussetzte; oder für diejenigen Bürger, welche auch späterhin in den höher berechtigten Zünften (artes majores) vor den übrigen, niederen (minores) ausgezeichnet wurden. Auch finden wir diese Klasse schon in der gegenwärtigen Periode des 11. Jahrhunderts einmal ganz bestimmt als „negotiatores" bezeichnet; nämlich in einem Vertrage, den die päpstlichen Abgeordneten im Jahre 1067 unter den Parteien von Mailand zu Stande brachten, worin, wie gewöhnlich, zugleich die Geldbußen für die Uebertreter festgesetzt sind; und zwar für den Erzbischof selbst mit 100 Pfund, für die übrigen Geistlichen und Laien aber verschieden nach Rang und Stand: wer vom Stande (ordo) der Capitane ist, soll 20 Pfund zahlen; wer von dem der Vassi — 10; wer von dem der Kaufleute — 5; endlich die übrigen nach Beschaffenheit und Vermögen [3]).

Die Kaufleute sind also der dritte Stand, der zu Anfang des 12. Jahrhunderts die Klasse der Cives im engeren Sinne

1) Otto der Große erließ deshalb ein Reichsgesetz s. Otton. I et II Leg. a. 969. Monum. Germ. IV p. 34 — dum nostri imperii principes publici officii et ecclesiastici ordinis , . . diuturnis querimoniis causentur *se a servis suis propriis debitum non posse habere obsequium* etc.

2) De gestis Friderici I lib. II c. 13. Auf diese merkwürdige Stelle komme ich später zurück.

3) Murat. Script. IV p. 33 D. Siquidem de ordine capitaneorum fuerit . . vassorum . . negotiatorum.

ausmachte; und die verschiedenen Ansätze der Bußen zeigen das verschiedene Maaß der Ehre an, welches einem jeden dieser Stände zukam, ebenso wie früher die Höhe des Wergeldes das Maaß der Freiheit anzeigte. Hält man nun daneben das ältere Gesetz von König Aistulf, nach welchem die zusammengehörigen Vermögensklassen der Kaufleute und der Grundbesitzer ebenso auch in der Heeresordnung einander gleichgestellt waren [1]): so sieht man recht deutlich, wie auffallend sich seitdem die ständischen Verhältnisse unter der Einwirkung des fränkischen Lehenswesens und durch die Umgestaltung der Kriegsverfassung verändert haben. Doch sollten sie nunmehr durch die neue Städtefreiheit eine abermalige Ausgleichung erfahren. Ja diese Ausgleichung mußte schon bis zu einem gewissen Grade vorangegangen sein, damit sich die verschiedenen Stände zu einer ungetheilten Bürgerschaft in einem neuen Gemeinwesen vereinigen konnten. Sie erfolgte in Mailand, dessen innere Entwickelung im 11. Jahrhundert wir jetzt näher betrachten, nicht ohne Kampf, sowohl der Stände untereinander, als auch gegen ihren gemeinschaftlichen Herrn, den Erzbischof [2]).

Im Jahre 980 stand zuerst die ganze Bürgerschaft gegen den Erzbischof Landulph auf, da er und sein Geschlecht willkürlich zu herrschen versuchten [3]). Anderer Art war die Empörung gegen den Erzbischof Heribert zur Zeit Konrad's II. Hier erhob sich nicht die gesammte Bürgerschaft, sondern nur der niedere Lehnsadel der Valvassoren, der sich in seinen herkömmlichen Rechten durch den Erzbischof beeinträchtigt fand. Die Unzufriedenheit kam zum Ausbruch, als einem der Angesehensten unter ihnen sein Lehen entzogen wurde [4]). Sie verließen die

1) S. Bd. I S. 431.

2) Das Geschichtliche findet man ausführlicher bei Leo, Verf. der lomb. Städte. In der Auffassung der Verhältnisse muß ich bisweilen von ihm abweichen.

3) S. o. S. 99.

4) Arnulph. II. 10 — quidam Milites, vulgo *Walvassores* nominati .. conspirantes — occasione cujusdam potentis *beneficio privati*.

Stadt und vereinigten sich draußen mit denen von Martesana und Seprio und andern Rittern (commilitones), denen sich auch die Lodenser, die mit den Mailändern in Feindschaft waren, anschlossen. Es fand ein blutiges Treffen auf Campo-Malo statt, wobei der Bischof von Asti das Leben verlor; doch ohne Entscheidung. Die bald darauf erfolgenden Ereignisse, die Entzweiung des Erzbischofs mit dem Kaiser und die Belagerung von Mailand, stellten sodann die Eintracht in der Stadt wieder her.

Doch jene Bewegung des niedern Lehnsadels beschränkte sich nicht mehr bloß auf Mailand; sie hatte von da aus schon die ganze Lombardei ergriffen. Denn es war ein allgemeiner Uebelstand, daß es dem Lehnsverhältnisse noch an bestimmten gesetzlichen Vorschriften über die gegenseitigen Rechte und Pflichten fehlte, während man sich auf dem alten Boden des Herkommens allein nicht mehr sicher fühlte [1]). Diesem Bedürfnisse begegnete der Kaiser eben zu derselben Zeit, als er Mailand belagerte, durch das bekannte Lehensgesetz von 1037, wonach er das bestehende Herkommen dergestalt festsetzte, daß künftighin den Vasallen ihre Lehen nur aus gerechter Ursache und nach dem Urtheil der Genossen (pares) dürften entzogen werden [2]). Und damit nahm jener Streit ein Ende [3]).

---

1) Die deutschen Geschichtschreiber Wippo und Hermann der Contracte berichten nur die allgemeine Erhebung der valvassores et gregarii milites oder minores milites gegen ihre Lehnsherren, meinen aber ganz dieselbe Bewegung, welche von Mailand den Ausgangspunkt nahm; wobei Hermann ausdrücklich auch das Treffen erwähnt, in welchem der Bischof von Asti umkam. Herimanni Augiensis Chron. ad a. 1035. Mon. Germ. VII p. 122; vgl. Wippo bei Pistorius III p. 480.

2) Herimann. Aug. ad a. 1037. Conjuratorum vero manum facile compescuit eisque legem, *quam et prioribus habuerunt temporibus*, scripto roboravit. Das Gesetz selbst s. in Monum. Germ. IV p. 39.

3) Die abweichende Darstellung bei Leo (a. a. O. S. 105 ff.), welcher den Aufstand gegen Heribert nicht den eigentlichen Vasallen zuschreibt, sondern den cives im engeren Sinne, die sich zur Vertheidigung ihrer alten Freiheit erhoben hätten, beruht offenbar auf einem Mißverständniß, an dem

Nach Konrad's II Tode huldigte der Erzbischof von Mailand dem in Deutschland gewählten Könige Heinrich III, wodurch die Stadt wieder Frieden nach außen gewann. Doch sogleich erhob sich aufs neue die Zwietracht im Inneren. Denn wie zuvor die Valvassoren ihr Recht gegen den Erzbischof und dessen Capitane erkämpft hatten, so mußte sich nun auch der dritte Stand der eigentlichen Bürger gegen die beiden anderen, welche ihm als ritterlicher Adel gegenüberstanden, behaupten. — Ein gemeiner Bürger (plebejus) wurde von einem Ritter im Streite mißhandelt. Darüber erhob sich die gesammte gemeine Bürgerschaft (plebs) zu den Waffen gegen den niederen Lehnsadel (milites). Zum Anführer nahmen sie aus der Mitte ihrer Gegner selbst den Lanzo, einen freigeborenen, tapferen Ritter der Stadt, der, sei es aus Ehrgeiz, sei es aus irgend einem Grunde persönlicher Feindschaft, seine Genossen verließ. Darüber aufgebracht, schloß sich nun auch der übrige, d. i. der hohe Adel den Rittern, seinen Getreuen, an[1]). Diese mußten, von

---

hauptsächlich der unkritische Giulini schuld zu sein scheint, welchem der in den italienischen Verhältnissen sonst so wohl bewanderte deutsche Schriftsteller hier leider mehr als den besseren Quellen gefolgt ist. So wird die ganz deutliche Stelle bei Arnulph. II. 10: occasione cujusdam potentis beneficio privati — in ihr Gegentheil verkehrt, wenn es bei Leo heißt: „Heribert wußte endlich den mächtigsten unter ihnen für sich zu gewinnen und dachte so die Partei zu stürzen; sie aber griffen in der Verzweiflung für ihre angestammte Freiheit zu den Waffen.“ Dazu kommt aber noch, daß diese Partei weiterhin als Motta bezeichnet wird: ein Parteiname, der erst dem Ende des 12. Jahrhunderts angehört, welchen die Chronisten des 11. Jahrhunderts noch gar nicht kennen und der hier nur von dem unzuverlässigen und unkritischen Compilator des 14. Jahrhunderts Galvaneus Flamma eben so unpassend eingeführt worden, wie die zwei Consuln, welche derselbe schon zur Zeit Otto's III in Mailand regieren läßt, s. Manipulus florum c. 134. 135. Murat. Scr. T. IX. Was die Motta wirklich war, findet man bei demselben Schriftsteller c. 231 zum J. 1198, worauf ich später zurückkommen werde. In Leo's Darstellung ist sie die Ursache vieler Verwirrung geworden, was ich hier nicht weiter auseinandersetzen will.

1) Genau nach Arnulph's Worten, Lib. II c. 18. Hoc indignata caetera *nobilitas,* partim tamen *suorum* amore *fidelium, militibus* sese consociat.

der zahlreicheren Volksmasse gedrängt, aus der Stadt weichen; und ihnen folgte dann auch der Erzbischof, wiewohl er an dem Streite selbst, den er vergebens beizulegen versucht hatte, weiter keinen Antheil nahm. Drei Jahre lang dauerte darauf der auswärtige Krieg, während die Stadt an ihren sechs Thoren von sechs starken Burgen aus durch die Ritter, mit denen sich auch wieder der Landadel von Seprio und Martesana vereinigte, belagert wurde. Endlich wandte sich Lanzo an den deutschen König Heinrich um Hülfe für die Stadt, und erhielt von ihm die Zusage von 4000 Rittern. Dies brachte den trotzigen Adel zur Nachgiebigkeit, so daß der Friede, mit Verkündigung einer allgemeinen Amnestie, zu Stande kam [1]).

Darauf hatte die Stadt auf kurze Zeit Ruhe, welche auch dem von dem Kaiser zum Erzbischof ernannten Guido von Velate insoweit zu gute kam, als er sich troß dem hohen Adel und Clerus von Mailand, welchen er schon aus dem Grunde gegen sich hatte, weil er von niederer Abkunft war, in seiner Würde zu behaupten vermochte [2]). Und gewiß hatte der Kaiser diese Wahl in der weisen Absicht getroffen, daß die Anmaßungen des Adels, welchem auch die höhere Geistlichkeit fast insgesammt angehörte, an diesem Erzbischof keine Stütze finden sollten [3]). Die innerlich einige und dadurch starke Stadt wandte sich nun gegen ihre alte Nebenbuhlerin Pavia, welche, als frühere Residenz der Könige von Italien, der neuen lombardischen Hauptstadt den Rang streitig machen wollte: die Paveser unterlagen auf dem sogenannten Todtenfelde im Jahre 1061 [4]).

---

1) Arnulph. II c. 18. 19. Landulph. II c. 26 sq.

2) Die bekannte Anekdote von dieser Wahl s. bei Land. III c. 2. Arnulph. III c. 2 nennt den Guido „idiotam et a rure venientem"; denn er war aus dem Flecken Velate. Woher weiß Ughelli It. S. IV p. 107, daß er Walvassorius gewesen?

3) Nach dem Manip. Florum des Galv. Flamma c. 147 hätte freilich eine furchtbare Reaction des Adels stattgefunden; doch verdient dieser Schriftsteller hier kaum irgend eine Berücksichtigung.

4) Arnulph. Hist. Med. III c. 6.

Es war aber damals die Zeit der Minderjährigkeit Heinrich's IV, welche den lombardischen Städten den freiesten Spielraum zur selbständigen Bewegung verstattete.

Indessen wurde die wenig befestigte Ruhe und Eintracht im Innern von Mailand bald wieder aufs neue durch Hildebrand's Kirchenreform unterbrochen. Denn die päpstlichen Decrete gegen die Simonie und die Priesterehe, welche die ganze Welt in Aufruhr versetzten, machten vornehmlich auch die kirchliche Metropole der Lombardei zu einem Schauplatze lang anhaltender Parteikämpfe. Wir lassen hier die ausführliche Geschichte dieser Bewegungen bei Seite [1]), um nur die ständischen Verhältnisse und die Entstehung der republikanischen Verfassung im Auge zu behalten. In dieser Beziehung aber ist als das wichtigste Ergebniß der Parteikämpfe in Mailand hervorzuheben: erstens, daß die Standesunterschiede immer mehr zurücktraten, indem sich die verschiedenen Stände an beide Parteien vertheilten, also hier und dort gemeinschaftlich gegeneinander standen; und zweitens, daß die öffentliche Gewalt allmählich an die mächtigen Parteiführer überging, indem die Regierung des Erzbischofs und seiner Capitane entweder ganz aufhörte, so oft der erzbischöfliche Stuhl unbesetzt oder streitig war, oder von derjenigen Partei, die den anerkannten Erzbischof erhoben hatte, immer auch abhängig blieb. Um dies zur näheren Anschauung zu bringen, wird das Folgende genügen.

Als hauptsächlicher Anstifter der kirchlichen Unruhen, welche zur Zeit des Erzbischofs Guido (bis 1071) den Anfang nahmen, wird einer von den gegen diesen zurückgesetzten adeligen Candidaten der erzbischöflichen Würde, Anselm da Badagio, genannt. Doch noch mehr als der gekränkte Ehrgeiz trieb diesen der kirchliche Eifer gegen das Verderben und Wohlleben des Clerus, so wie gegen die Simonie und die Priesterehe, worin er die Ursachen jenes Verderbens erkannte. Als man ihn

---

1) Man findet sie bei Leo, Verf. der lomb. St. S. 130 ff.

darauf durch die Ernennung zum Bischof von Lucca entfernte, hinterließ er seine kirchliche Mission in Mailand zwei andern rüstigen Vorkämpfern, den Clerikern Landulph und Ariald, von denen wenigstens der erste aus einem vornehmen mailändischen Hause abstammte[1]). Diese zogen zuvörderst die Scholaren oder den jungen Anwuchs der Geistlichkeit an sich. Darauf predigte Ariald auf dem Lande; Landulph hetzte das Volk in der Stadt auf. Die wirksamsten Hebel des Fanatismus und der Habsucht wurden in Bewegung gesetzt, um einen allgemeinen Sturm gegen den abtrünnigen Clerus hervorzurufen. Unter diesen Umständen hielt es der Adel, von welchem die Geistlichkeit sich allein noch Schutz versprechen konnte, für gerathener, vorerst das Feld zu räumen und die Dinge in der Stille abzuwarten. Sogleich brach der Aufstand los: die verehelichten Priester, sowohl in der Stadt als auf dem Lande, wurden mißhandelt, ihre Häuser ausgeplündert. Endlich bewirkte der wachsende Unfug, daß ein Theil des Adels und des Volkes zusammentraten, um dem Treiben der Fanatiker Einhalt zu thun. Gleichzeitig berief der Erzbischof seine Suffragan-Bischöfe zu einer Synode, welche die beiden Anstifter des Aufruhrs mit dem Kirchenbann belegte. Diese aber wandten sich nach Rom, wo man ihren Eifer nur billigte. Doch wurde Landulph auf der Reise dahin in Piacenza angefallen und verwundet, so daß er bald nachher starb; — womit sich der erste Act dieses kirchlichen Dramas in dem Streite zwischen Clerus und Volk vollendete.

Fassen wir nun die Parteistellung noch besonders ins Auge, so ist deutlich, daß auf der einen Seite unter dem aufgewie-

---

1) Landulph. III c. 4. *Landulphus* de *magna prosapia* oriundus; — praeterea alium *forensem* clericum .. *Arialdus* nomine, ortus in loco Cuzago prope Cantorium, artis liberae magister. Der mailändische Chronist sieht mit Geringschätzung auf den Landbewohner herab: nach andren Nachrichten war Ariald dennoch von Adel, s. die Note 10 bei Muratori zu dieser Stelle.

gelten Volke nicht vornehmlich der dritte Stand der eigentlichen Bürger, sondern die niedere Volksklasse zu verstehen ist, mit welcher dann auch diejenigen Geschlechter vom Adel zusammenhielten, welche die Bewegung ursprünglich begünstigten. Daraus erklärt sich die anfängliche Unthätigkeit des Adels, und daß nachher nur ein Theil desselben sich mit der Mehrzahl vom Bürgerstande vereinigte (pars nobilium ac de populo multi), um die wüthende Menge zur Ordnung zu bringen.

Der Verlust, den die päpstlich gesinnte Partei durch den Tod ihres, besonders durch die Gabe der Rede ausgezeichneten Führers erlitten hatte, wurde mehr als ersetzt durch dessen Bruder, den tapfern und heldenmüthigen Ritter Herlembald, der so eben von einer Pilgerreise aus dem gelobten Lande zurückkehrte. Er war vordem durch einen Pfaffen, der seine schöne Braut verführte, beschimpft worden. So trieb ihn der heilige Eifer und ein besonderer Grund des Hasses zugleich. Seine großen persönlichen Eigenschaften, seinen Muth, seine Klugheit und unermüdliche Thätigkeit, seine hohe Gesinnung und edle Abkunft (er stammte aus einem angesehenen Capitanengeschlecht) mußten selbst die Feinde rühmen[1]). Dazu kam, daß jener Anselm, Bischof von Lucca, nunmehr als Alexander II auf dem päpstlichen Stuhle saß, und dem Herlembald zum heiligen Kampfe gegen die Simonisten ein geweihtes Banner verlieh. Dieser gewann in Mailand viele Jünglinge von Adel und vom Bürgerstande, mehr durch begeisternde Ueberredung als durch andere Künste, welche die Gegner ihm Schuld gaben[2]). Bald wogte der Parteienkampf wieder hin und her, mit wechselndem Erfolg und Uebergewicht. Eine Mißhandlung, welche der Erzbischof in der Kirche selbst erfuhr, brachte das ganze Volk wieder auf seine Seite, dem Aribald kostete sie das Leben. Herlembald hielt sich klugerweise eine Zeit lang zurück, gewann

1) Wie Landulph. III c. 13.

2) Landulph. ib. c. 14 — secreto die ac nocte juvenes civitatis *ordinis utriusque, populi* et *nobilium,* fortissimos duci ad se faciebat.

aber dann aufs neue die Oberhand beim Volke, indem nur die Lehnsleute der Kirche dem Erzbischof treu blieben[1]). Zwar kam nachher durch die Vermittelung der päpstlichen Abgeordneten ein Vertrag zwischen den Parteien zu Stande (1067); aber Hildebrand warf sogleich wieder einen anderen Anlaß der Zwietracht unter sie, indem er seine Anhänger in Mailand durch Herlembald dahin bearbeiten ließ, daß sie fortan nur einen vom Papste bestätigten Erzbischof als rechtmäßigen anerkennen wollten. So kam auch der Investiturstreit nach Mailand.

Als daher Erzbischof Guido, des langen Kampfes müde, sowie vom Alter gebeugt, den Subdiaconus Gottfried zu seinem Nachfolger erwählte, welcher dann auch die königliche Bestätigung erhielt: verwarfen die Mailänder denselben, belagerten ihn unter Herlembald's Anführung in der Burg Castiglione und veranstalteten nach Guido's Tode eine neue Wahl, bei welcher die römische Partei, durch vieles Landvolk verstärkt[2]), die äußersten Anstrengungen machte, um den Atto zum Erzbischof zu erheben. Allein gerade die ohne alle Scheu gezeigte Einmischung Roms bei der Wahl brachte alle diejenigen dagegen auf, welche die frühere Unabhängigkeit und das alte Ansehen der Kirche des heiligen Ambrosius noch nicht ganz vergessen hatten; und das war damals doch noch die Mehrzahl des Volkes und des Clerus[3]). Atto und der römische Legat wurden persönlich mißhandelt; jener mußte auch den erzbischöflichen Sitz wieder verlassen. Es gab so zwei gewählte Erzbischöfe, aber keinen, der in Mailand regierte: den einen, Gottfried, nahmen die lombardischen Suffragan-Bischöfe an, weihten ihn zu Novara; der andere, Atto, wurde von Gregor VII an-

1) Arnulph. III c. 18. *Agrestes* turbas et *civiles* cogit assidue turmas ad Widonem persequendum Antistitem omnemque suam delendam progeniem. Et fecisset utique, nisi generosa *suorum Fidelium* restitisset audacia.

2) Arnulph. III c. 23 — amicam sibi non omittens turbam *agrestium.*

3) Ib. IV c. 10. Verumtamen *major Civitatis portio ex Clero ac sapienti Populo priscae consuetudini* ac regio intendebat honori.

erkannt und blieb in Rom. In Mailand selbst aber herrschte Herlembald als Anführer des Volks, indem er zugleich die geistliche und weltliche Machtvollkommenheit in sich vereinigte[1]); während die Capitane sich aus der Stadt zurückzogen. Dieser gewaltsame Zustand setzte sich mehrere Jahre lang fort, bis man desselben endlich allgemein überdrüssig wurde. Nun kehrten die Capitane nach und nach zurück, zogen auch viele vom Bürgerstande auf ihre Seite; und wiewohl auch Herlembald sich eifrig dagegen rüstete, kamen ihm doch seine Feinde mit dem Angriffe zuvor. Er war unerschrocken wie immer, das päpstliche Banner führend, der vorderste im Kampfe, aber diesmal auch einer der ersten, die fielen (Ostern 1075)[2]).

Ohne Zweifel bewirkte dieser lange kirchliche Parteikampf eine Annäherung der verschiedenen Stände auf beiden Seiten; und obschon es zuletzt den Anschein hat, als ob der gesammte hohe Lehnsadel gegen Herlembald gestanden, so war doch dieser selbst aus einem Capitanengeschlechte und mit ihm gewiß noch andere Blutsverwandte und Freunde. Auch führte er noch zu dem letzten Kampfe eine Anzahl von Rittern und Bürgern herbei, welche ihm treu geblieben[3]). Ebenso folgten den feindlichen Capitanen ihre Vasallen, und dazu viele vom dritten Stande, die auf ihre Seite getreten waren. Eine solche Vereinigung der Stände setzt schon eine gegenseitige Anerkennung und Rechtsgewährung voraus, womit sich zugleich die Einheit und Selbstregierung der republikanischen Gemeinde einleitete. Denn mit den Zeiten des erzbischöflichen Regiments war es ein für alle Mal vorbei. Zwar sandten die Mailänder nach Herlembalds Tode zu Kaiser Heinrich IV mit dem Begehren, daß er ihnen einen andern Erzbischof ernennen möchte,

---

1) Landulph. III c. 28. Interea cum Herlembaldus *quasi Papa* ad judicandum Sacerdotes, *Rex* ad conterendas gentes, urbem . . superasset.

2) Arn. IV c. 10. Land. III c. 29.

3) Land. l. c. — praecepit *militibus* caeteraeque *multitudini*, ut armati in theatro convenirent.

obschon die früher gewählten, Gottfried und Atto, noch am Leben waren, nahmen dann den Thebald von ihm an, einen Mailänder vornehmen Standes, der vorher Capellan des Königs gewesen; aber die frühere erzbischöfliche Regierung kehrte darum doch nicht wieder. Thebald hielt fortwährend die Partei des Kaisers gegen Gregor VII, während Mailand selbst überwiegend päpstlich gesinnt war. Um so weniger galt jener beim Volke und als sich nach und nach auch der größte Theil des Clerus der römischen Kirche zuwandte, als endlich die Stadt die Absolution beim Papste nachsuchte, sagte sich Alles von dem excommunicirten Erzbischofe los [1]).

Gregor VII und Erzbischof Thebald starben in demselben Jahre 1085. Der Nachfolger des letzteren, Anselm de Rode, hielt es zuerst mit beiden, dem Könige und dem Papste zugleich, entschied sich nachher aber doch für die römisch-kirchliche Partei und Mathilde, mit welchen auch die Stadt Mailand und andere lombardische Städte verbunden waren [2]). Derselben Politik blieben auch seine Nachfolger getreu: Arnulph und Anselm de Buis, der auf dem Kreuzzuge umkam (1101), endlich Grossulan, der heuchlerische Vicar, der von der Mehrzahl der Stände zum Erzbischof ausgerufen wurde [3]). Uebrigens war es bei dieser letzten Wahl nicht ganz richtig zugegangen, weshalb der fanatische Priester Leoprand (oder Liprand), der schon früher mit Herlembald zusammengehalten und zur Strafe dafür an Nase und Ohren verstümmelt worden, mit der Beschuldigung der Simonie gegen Grossulan auftrat. Neue Zwietracht war die Folge davon. Diesmal waren aber beide

---

1) Arn. V c. 9.

2) S. o. S. 134.

3) Landulph. de S. Paulo (Murat. Scr. T. V), dessen Chronik die mailändische Geschichte vom Ende des 11. Jahrhunderts bis zum J. 1137 fortsetzt, nennt die Stände, die sich zur Wahl versammelten, c. 5: Tunc Primicerius habito consilio cum *Nobilibus, Clericis* et *viris* Mediolani coram *populo;* wo viri gleichbedeutend mit cives ist, wie auch Leo bemerkt hat.

Theile päpstlich gesinnt; auch ein ständischer Gegensatz ist nicht ersichtlich und gewiß nicht vorwaltend gewesen, denn die Parteiung ging hauptsächlich vom Clerus selbst aus. Gegen den Erzbischof stand der Primicerius der Kirche mit einem Theil der Geistlichkeit; und jede Partei hatte einen Anhang im Volke[1]). Nachdem aber der fanatische Leoprand seine Anklage durch die Feuerprobe bewiesen — er ging zwischen dem Brande von zwei nahe aneinandergestellten Scheiterhaufen muthig und, wie es schien, unverletzt hindurch, — mußte Grossulan den erzbischöflichen Stahl verlassen (1103). Die Sache wurde an den Papst gebracht, und Mailand sah wiederum Jahre lang keinen Erzbischof in seiner Mitte; denn obwohl die päpstliche Synode zu Grossulan's Gunsten entschied, wagte dieser doch nicht, dorthin zurückzukehren. Unterdeß wurde ein furchtbarer Krieg mit Lodi geführt, wozu innere Parteiung in Lodi zwischen dem Bischof und dem Lehnsadel einerseits und dem Volke andrerseits die erste Veranlassung gab[2]); ein Krieg, der im Jahre 1111 mit der völligen Unterwerfung und Zerstörung dieser Stadt endigte. Darauf vereinigten sich in Mailand die beiden Parteien für und wider Grossulan zu einem Schiedsgericht, welches aus achtzehn zu diesem Zweck gewählten Geistlichen und Adeligen bestand, deren Entscheidung die übrige Geistlichkeit, sowie der Adel und Bürgerstand annehmen wollten[3]). Das Schiedsgericht erklärte den Grossulan für abgesetzt und traf eine neue Wahl in dem Priester Jordanus de Clivi (zu Anfang 1112); welchem der Chronist zum Vorwurf macht, daß er sich früher,

---

1) Gleich anfangs verbanden sich mit Leoprand — quidam probi *viri* et clerici; und Grossulan war „a quadam magna multitudine *vulgi* et *nobilium*" zum Erzbischof ausgerufen. Land. de S. P. c. 5.

2) Land. de S. P. c. 16.

3) Ib. c. 20 — et alii Clerici et Sacerdotes, *milites* et *cives*, quos nos vocabimus, veniant et juvent tenere sententiam, quam nos decem et octo dabimus.

als er noch im südlichen Frankreich lebte, nur mit heidnischer Literatur beschäftigt habe [1]).

Obwohl nun diesem neuen Erzbischof, welchen auch ein Theil der Suffragan-Bischöfe annahm, andere aber verwarfen, an der Anerkennung des Papstes vor allem gelegen sein mußte; so wollte er diese doch nicht unter der Bedingung erhalten, welche der Papst daran knüpfte: mit einem Eide nämlich, durch welchen er die Abhängigkeit von Rom besiegelt hätte. Statt dessen brachte er, im Einverständniß mit dem Bischof von Pavia, der sich in ähnlicher Lage befinden mochte, ein Bündniß zwischen den Mailändern und Pavesern zu Stande, zum gegenseitigen Schutze gegen Jedermann, ohne selbst den Papst und den Kaiser davon auszunehmen [2]). Doch bei alledem hatte auch Grossulan immer noch einen Anhang in Mailand, den er durch seine persönliche Ankunft vor der Stadt, sowie durch Versprechungen und Geldgeschenke aufzuregen suchte. Und auch von der andern Seite wurden solche Mittel nicht verschmäht [3]). Darüber kam es aufs neue zum Kampfe, wobei mehrere angesehene Personen aus den drei Ständen, Capitanen, Valvassoren und Cives, das Leben verloren [4]). Endlich wurde Erzbischof Jordan noch durch ein römisches Concil im Jahre 1116 — dasselbe, welches den Papst Paschal II seines Vertrag's mit Heinrich V entband — bestätigt; wofür er auch seinerseits den Bann gegen den Kaiser aussprach.

Im Anfang des folgenden Jahres 1117 wurde alles Volk in der Lombardei durch Erdbeben und andere wunderbare Naturerscheinungen, worin man eine Mahnung Gottes zur Buße und Reinigung von den Sünden erkannte, in Schrecken gesetzt.

---

1) Doch wird hinzugefügt, daß er in Mailand ebenso eifrig die Episteln des Apostels Paulus studirt habe, ib. c. 19.

2) S. o. S. 135 Note 1.

3) Land. de S. P. c. 26 — *pecunia utriusque Pontificis* ad milites et pedites bellatores, ad *Clericos* quoque et mulieres bella instigantes pervenit.

4) S. o. S. 145 Note 3.

Deshalb ließen der Erzbischof Jordan und die Consuln der Stadt Mailand eine Aufforderung ergehen an alle lombardischen Städte und Bischöfe zu einer allgemeinen Versammlung in Mailand. Zwei hohe Bühnen (theatra) waren in dem heiligen Brühl (brolium) des Erzbischofs errichtet: auf der einen nahmen der Erzbischof, mit den Bischöfen, Aebten und andern Prälaten Platz; auf der andern die Consuln, mit den im Recht und Herkommen erfahrenen Männern [1]). Eine unzählige Menge Volks strömte herbei, um Ablaß und Frieden von dem Erzbischof und seinen Suffraganen, sowie von den Consuln zu empfangen.

Es ist dies das erste Mal, daß der Chronist von Mailand die Consuln erwähnt, wo sie bei einer feierlichen Gelegenheit mit dem Erzbischof zusammen an der Spitze der Stadt erscheinen. Weiterhin finden wir sie dann öfter als regierende Stadtobrigkeit genannt, die sich in keiner Weise mehr von dem Erzbischof abhängig erkannte. Als im dritten und vierten Jahrzehnd des 12. Jahrhunderts eine neue doppelte Spaltung im Reich und in der Kirche entstand, welche auch in Mailand den Parteienkampf erneuerte, da der Erzbischof Anselm de Pusterula sich für Konrad von Staufen und gegen den König Lothar erklärte, auch von Anaclet II die Stola annahm, während eine andere Partei sich für den Papst Innocenz II erhob: — legten sich die Consuln der Stadt ins Mittel (1133), um den Streit zur ordentlichen Entscheidung vor eine Synode zu bringen [2]). Unter derselben Obrigkeit befand sich die Republik mit den ihr unterworfenen Gebieten und Städten noch um die Mitte

---

1) Land. de S. P. c. 31. Consules cum juris, legum et morum peritis.

2) Land. de S. P. c. 41. Consules itaque Mediolani in concordia utriusque partis steterunt. Der Chronist selbst wurde in einer persönlichen Angelegenheit, um derentwillen er lange Zeit vergeblich querulirte, von dem Kaiser an die Coss. von Mailand beschieden, s. c. 44.

des 12. Jahrhunderts, als sie den Kampf mit Kaiser Friedrich I aufnahm [1]).

Wir sind hiermit bei dem wichtigen Abschnitte angelangt, welcher als der eigentliche Anfang der italienischen Städtefreiheit anzusehen ist: wo zu der allmählich gewonnenen Selbständigkeit auch das klare Bewußtsein und das entschiedene Wollen der Freiheit hinzukam; wo diese sich auch dadurch zu erkennen gab, daß sie sich den vielbedeutenden Namen der Consuln beilegte: ein Name, der zu immer weiteren Fortschritten den unwiderstehlichen Antrieb enthielt, und mit dem die Städte sich gleichsam als besondere Republiken innerhalb der allgemeinen Republik des Reichs (respublica imperii) aufrichteten. Es ist daher jetzt unsere nächste und wichtigste Aufgabe, die Entstehung und Bedeutung des städtischen Consulats darzulegen und im Zusammenhang mit der bisherigen Entwickelung zu erklären. Wir fragen also zuerst: Wer waren diese Consuln? Bezeichneten sie eine ganze neue Würde, oder eine schon vorhandene nur mit neuem Namen?

Es sind aber die historischen Dinge meist nicht danach angethan, daß sich auf allgemeine Fragen auch allgemeine Antworten geben lassen. Der Eigenthümlichkeit muß vor allem ihr Recht widerfahren. Wir bleiben also vorerst noch bei Mailand stehen: was sich als gleichartig hieran anschließt, was davon unterschieden werden muß und wieder für sich zusammengehörig erscheint, wird dann die weitere Umschau über die italienischen Städte, soweit diese hier überhaupt in Betracht kommen und die geschichtlichen Nachrichten über sie ausreichen, in der Folge ergeben.

Für die innere Geschichte und Verfassung von Mailand im 11. Jahrhundert sind zwei Gesichtspunkte als besonders wichtig hervorgehoben worden: das Verhältniß der Stände

---

1) Ottonis Morenae Hist. bei Murat. Scr. VI p. 961. 971 und öfter.

unter einander und das Verhältniß der Stadt zur erzbischöflichen Regierung. Was nun zuvörderst die städtische Regierung anbetrifft, so war sie von den Grafen und Markgrafen von Mailand an die Erzbischöfe und deren mächtige Lehnsleute, die Capitane, übergegangen, von welchen sie endlich nach langen Parteikämpfen an die Consuln gelangte. Durch diese Parteikämpfe hatte sich zugleich das Verhältniß der Stände auseinandergesetzt. Der Versuch des Erzbischofs und seiner Capitane, eine willkürliche Herrschaft zu begründen, scheiterte an dem Widerstande ihrer Lehnsleute, der Valvassoren; und ebensowenig gelang es dem vereinigten Lehnsadel, den freien Bürgerstand zur Unterwürfigkeit herabzudrücken. Waren so die gesonderten Standesrechte mit gegenseitiger Anerkennung schon fest begründet, so hörte damit auch die Parteistellung der Stände gegen einander auf. Dazu kamen dann die kirchlichen Streitigkeiten, welche ebensosehr die gesonderten Stände einander näherten, als sie die Gesammtheit derselben nach und nach von der Regierung des Erzbischofs unabhängig machten. Als daher durch das entschiedene Uebergewicht der päpstlichen Partei die innere Einigkeit wiederhergestellt war, erschien es nur wie eine ganz natürliche Folge davon, daß eben dieselbe Vereinigung der Stände, welche die kirchlichen Parteien schon in sich selbst bewirkt hatten, nun auch im Ganzen hervortrat; daß die gemeinschaftliche Leitung und Selbstregierung von jenen auch auf dieses überging; daß also die vereinigten Häupter der drei Stände eine neue Obrigkeit der gesammten Gemeinde darstellten.

Es ist in der That nicht zweifelhaft, daß die Consuln von Mailand auf die angegebene Weise entstanden sind. Ihre erste urkundliche Erwähnung im Jahre 1107 fällt eben in die Zeit, wo das einmüthige Mailand seine entscheidenden Siege über Lodi und Cremona gewann, während der Erzbischof Grossulan aus der Stadt vertrieben war: offenbar bedurfte diese damals der erzbischöflichen Leitung nicht mehr, weil sie sich mit ihren

Consuln schon selbständig regierte [1]). Ferner finden sich die mailändischen Consuln in ganz bestimmter Weise nach den drei Ständen unterschieden, bei Gelegenheit eines Volksgerichts vom Jahre 1130, wo Ungarus, der als Consul vom herzoglichen Hof (qui dicitur de Curte Ducis) den Vorsitz führte, also die Stelle des früheren Herzogs oder Grafen einnahm, mit dem Beirath der andern Consuln von Mailand, von denen 9 als Capitanei, 6 als Valvassoren, 5 als Cives bezeichnet werden, das Urtheil fällte [2]). Endlich bezeugt der deutsche Geschichtschreiber Otto von Freisingen, um die Mitte des 12. Jahrhunderts, daß diese Zusammensetzung des Consulats die allgemeine und beständige Einrichtung war und daß die Consuln in der Regel jährlich wechselten [3]).

Wenn wir demnach in den Consuln, wenigstens in denen von Mailand, eine neue Würde erkennen, deren Ursprung und Bedeutung aufs genauste mit dem Hervorgehen der

1) S. die Urk. bei Giulini, Mem. di Milano. V p. 89 vgl. v. Savigny Gesch. des röm. R. III S. 115. Hier wird bemerkt: „Schon im Jahre 1099 scheinen solche Obrigkeiten vorhanden." Gewiß waren sie es: allein die Urk. von 1100, auf die sich Savigny bezieht, erwähnt nur unbestimmt den „magistratus". Giulini, IV p. 422.

2) Lupi, Cod. dipl. Berg. II p. 945, vgl. Leo Verf. d. lomb. St. S. 175; Savigny, III S. 117. Im Eingang der Urk. heißt es: — Civitate Mediolani in theatro publico ipsius Civitatis assistentibus quam pluribus *Capitaneis, Valvassoribus* et aliis *Civibus*. Dedit sententiam Ungarus, qui dicitur *de Curte Ducis Consul* praed. Civitatis, consilio et laudatione *aliorum Consulum* Mediol., nomina quorum sunt — hier zählt Leo, dem viel auf diese Zahlen ankommt, 9 Capitane, 7 Valvass. und 7 Cives: ich folge der Ansicht von Savigny, welche mir richtiger scheint. — In einer früheren Urk. v. 1117 finden sich 18 Coss. unterzeichnet, bei einer Gerichtsversammlung unter Vorsitz des Erzbischofs — praesentibus ibi Mediolan. *Consulibus* et cum eis quamplures de *Capitaneis* et *Valvassoribus* seu *Populo*. Giulini, V p. 545.

3) Die bekannte Stelle: De gestis Frider. I. Lib. II c. 13. Cumque tres inter eos ordines, id est *Capitaneorum, Valvassorum* et *Plebis* esse noscantur, ad reprimendam superbiam non de uno, sed *de singulis* praedicti *Consules* eliguntur: neve ad dominandi libidinem prorumpant, *singulis pene annis* variantur.

Stadtgemeinde aus der Vereinigung der Stände zusammenhängt: so knüpft sich daran weiter die Frage, in welchem Verhältniß wir uns dieselbe zu dem früheren Schöffenthum der Städte zu denken haben? — Eine Frage, die wir gleich hier nicht unberührt lassen können, da die Ansicht aufgestellt worden: die Consuln von Mailand, ja die Consuln der italienischen Städte überhaupt, seien nichts weiter als nur die früheren Schöffen mit neuem Titel gewesen[1]).

Ein wesentlicher Unterschied zwischen den früheren Schöffen und den neuen Consuln liegt aber doch schon darin, daß die letzteren nur als Schöffen der verschiedenen Berufsstände angesehen werden könnten. Denn die alten Schöffen standen im ursprünglichen Zusammenhang mit der Jurisdiction des Grafen, in dessen Gericht sie das Recht für die Freien fanden, und mit der freien Gemeinde, welche sie sowohl hierbei, als außerdem, vor den öffentlichen Beamten vertraten. Unter der Einwirkung der neuen Verhältnisse aber war der Unterschied der Unfreiheit und der Freiheit immer mehr zurückgetreten, hatten sich neue Berufsstände hervorgebildet, in welchen sich freie und minderfreie Standesgenossen leicht aneinander schlossen. Wenn nun durch Konrads Lehngesetz für Lehnssachen Gerichte von Genossen angeordnet oder bestätigt wurden, so war hierdurch allerdings ein besonderes Schöffengericht für die Vasallen begründet, und es lag in der Natur der Sache, daß jeder Stand in allen Angelegenheiten, die ihn als Stand betrafen, nur von Schöffen aus seiner Mitte das Recht nehmen wollte. Nun denn, die Consuln sind solche, von den besondern Ständen für sich er-

1) Dies ist Leo's Ansicht, Verf. der lomb. St. S. 174 ff., wonach die Zusammensetzung der Consulncollegien dieselbe sein soll, wie bei den Schöffen: „Sie bestehen aus je 6 oder 7 Männern jedes schöffenbarfreien Standes einer Stadt." Wo sich also nur 6 oder 7 Coss. finden, sei nur Ein Stand vertreten; bei 2, 3, 4 Coss. sei nur an eine Art Commission des ganzen Collegiums zu denken. — Dagegen hat schon Savigny mit Recht bemerkt (Bd. III S. 116 Note i), daß diese Annahmen nicht zu beweisen sind.

wählte Schöffen, aber nicht die früheren der Grafschaft und der Freien. Denn das alte Schöffenthum wurde gerade ebenso durch die Vorsteher der besonderen Stände bei Seite geschoben, wie die Stadtherrschaft selbst oder die ehemalige Grafschaft durch die Obrigkeit der Consuln, welche dieselben Vorsteher in ihrer Vereinigung ausmachten.

Häupter und Anführer hatten die Stände natürlich schon lange; gewiß seit der Zeit, wo diese zuerst als geschlossene Parteien hervortraten: doch kam zu Ende des 11. Jahrhunderts die Neuerung hinzu — und das bedeutete eben der Name der Consuln, daß jene nun auch zu einer gemeinschaftlichen Regierung zusammentraten. Und hiermit entstand zugleich die Gesammtgemeinde der Stadt, das sogenannte „Commune Civitatis", welches zuerst nur wie eine äußerliche, vertragsmäßige Verbindung der Stände erscheint, hernach aber ein wirkliches, lebendiges Gemeinwesen aus sich hervorbildete.

Bei der Ungleichheit des Ansehens und der Macht unter den Ständen selbst, bei dem unstreitigen Uebergewicht, welches der kriegerische Adel, vor allem die mächtigen Capitane noch lange Zeit behaupteten, ist wohl eine ganz gleiche Theilnahme der drei Stände an der städtischen Regierung von vorn herein nicht anzunehmen. Mochte doch der Adel eine solche Gleichstellung noch später im 13. und 14. Jahrhundert niemals ertragen[1])! Aber auch die Absonderung der Stände gegeneinander

1) Von der tiefen Verachtung des Adels gegen das Volk und von dem wüthenden Hasse, mit welchem dieselbe vergolten wurde, zeugt die Geschichte dieser Jahrhunderte auf jeder Seite. Es mag hier genügen, ein Beispiel dieser Art aus der mailändischen Chronik des Galvaneus Flamma anzuführen, welches zwar für die Zeit und die Verhältnisse, die es betrifft, ganz unglaublich erscheint, aber für die Anschauung des Chronisten selbst und die Zustände des 14. Jahrhunderts im höchsten Grade charakteristisch ist. Der Ritter Lanzo nämlich, der das Volk gegen den Adel anführte, soll die Rache des letzteren auf folgende Weise erfahren haben: Er wurde in einen Thurm geworfen — et cum tecti tegula stercoribus plena humanis guttur ejus impletur (!), et dictum est ei: Cum *stercore in Populo* conjunctus fuisti, cum stercore coenabis!! Manip. Florum c. 145.

kann, innerhalb des Commune, nicht lange in der früheren Weise fortgedauert haben. Man lebte sich mehr im Ganzen zusammen, und gewöhnte sich daran, in der Bethätigung für die allgemeine Wohlfahrt der Stadt mehr als für das besondere Standesinteresse, sich gegenseitig als Mitbürger zu achten und zu behandeln. Bald wurde daher bei der Wahl der Consuln weniger auf den Stand, als auf die persönliche Würdigkeit und Tüchtigkeit gesehen. Die Ueberlegenheit des Ritterstandes in der Kriegführung und in der Leitung der öffentlichen Geschäfte, von welchen kein besonderes Gewerbe ihn abzog, machte sich dann von selbst geltend. Besonders in den schweren Zeiten des Kriegs mit Kaiser Friedrich I. So gehörten die mailändischen Consuln, welche sich in das kaiserliche Lager zu Lodi begaben, wie es scheint, nur dem Adelsstande an [1]). Aus demselben wählte der Kaiser die von ihm geforderten 400 Geiseln, während er die Krieger zu Fuß nach Hause entließ. Denn auch nicht mehr als Capitane, Valvassoren und Cives finden wir die Mailänder in dieser Zeit unterschieden, sondern als Krieger zu Roß und zu Fuß, und unter jenen befanden sich auch manche reiche und vornehme Mitglieder des Bürgerstandes [2]), so daß sich aus diesem und dem Lehnsadel zusammen eine städtische Aristokratie hervorbildete, welche nicht mit dem früheren, bloßen Lehnsadel zu verwechseln ist [3]).

---

1) Ottonis Morenae Hist., fortgesetzt von dessen Sohn Acerbus Morena, der bei der Unterwerfung von Mailand zugegen war. Murat. Scr. T. VI p. 1101 — octo *Consules* et octo *alii milites* Mediolani. Ebenso heißt es bei der Unterwerfung von Brescia: — miserunt Consules suos et plerosque *alios milites* Brixiae, ib. p. 1107.

2) Landulph. de S. P. c. 39 nennt als Abgeordnete der Stadt: einen Cleriker, einen Capitan, einen Valvassor, und Rubacastellus, *civis et eques nominatissimus*.

3) Darauf ist besonders aufmerksam zu machen in Beziehung auf Galvaneus Flamma, welcher diese Verwechselung durchweg begeht. Nach diesem Schriftsteller wäre der Adel (er nennt hier ausdrücklich Capitane und Valvassoren c. 201) bei dem Wiederaufbau von Mailand im

Wenn nun aber in Mailand die Vereinigung der drei Stände zum Commune und Consulat wesentlich durch die vorausgegangene innere Entwickelung bedingt erscheint, und die eigenthümliche Form derselben schon im Fortgang des 12. Jahrhunderts wieder hinter andern, neuen Ordnungen des Commune zurücktrat: so muß es im höchsten Grade bedenklich erscheinen, die Entstehungsweise und erste Zusammensetzung des Consulats in Mailand, wie es von den meisten neueren Schriftstellern geschieht, allgemein anzunehmen sowohl für die lombardischen Städte, als auch für viele andere von Italien. Hierbei hat man offenbar der allgemeinen Angabe Otto's von Freisingen über die Verfassung der lombardischen Städte ein viel zu großes Gewicht beigelegt oder eine zu weite Bedeutung gegeben [1]).

Dieser übrigens sehr schätzenswerthe Geschichtschreiber steht ganz ebenso fremd in die italienischen Zustände hinein, wie sein großer Neffe, der Kaiser Friedrich Barbarossa, als er dieselben zuerst in Angriff nahm. Höchst wunderbar erscheint ihm daher, daß die Städte sich die Fürsten sowie den hohen Adel unterworfen haben, von welchen sich kaum noch einer der mächtigsten unabhängig zu behaupten im Stande sei [2]). Und noch wun-

---

Jahre 1167 seiner bedeutendsten Vorrechte beraubt worden, und das Volk hätte bei der Wahl der Consuln ein großes Recht erlangt, daß nämlich die 12 Consuln jährlich durch 100 Mitglieder der Zünfte (artistae) erwählt wurden; freilich nur aus dem Adel (ex nobilioribus civibus in Mediolano). Späterhin aber wäre auch die Wahl der Consuln ganz wieder an den Adel übergegangen, und die regierenden Consuln hätten die des folgenden Jahres jedesmal selbst ernannt. — Es kann damit seine volle Richtigkeit haben; nur darf man bei dem Adel nicht mit dem Chronisten bloß an die Capitane und Valvassoren denken, wodurch alles unverständlich sein würde: denn wo wäre der Bürgerstand geblieben, mit dem sich der Adel zum Commune vereinigt hatte?

1) Wie besonders Savigny Gesch. des röm. Rechts III S. 117.

2) Otto Frising. De gestis Frid. I. Lib. II c. 13. Sie nennen deshalb, meint er, ihre Landgebiete: comitatus — ex hac comminandi potestate! Otto ist ein Freund von dergleichen abgeschmackten Etymologien.

derbarer, „daß sie Leute von geringer Herkunft, ja gemeine Handwerker, die sich mit verächtlichen Hantierungen abgeben, welche andere Nationen von den freien und edlen Künsten ausstoßen wie die Pest, zu ritterlichen Ehren und hohen Aemtern befördern“ [1]). — Man sieht wohl, die Zustände des alten Aegyptens sind dem trefflichen Herodot nicht fremdartiger vorgekommen, als diesem ehrenwerthen Deutschen von hohem Adel die italienischen seiner Zeit. Und er kannte sie nicht einmal aus eigenem Augenschein von der Nähe: aus fremden Berichten hat er seine Kunde geschöpft, wozu der Kaiser selbst ihm auf seine Bitte einen Beitrag lieferte [2]). Seine Beschreibung der lombardischen Zustände mag sich deshalb wohl nur auf diejenigen Städte beziehen, mit welchen die Deutschen vor und bei dem ersten Zuge Friedrichs I (Otto's Geschichtserzählung und Kunde reicht nicht weiter) am meisten in Berührung kamen, deren Verfassung sie am besten kennen lernten. Man wird also im Ganzen wohl thun, diesem Geschichtschreiber nur insoweit unbedingten Glauben zu schenken, als seine Angaben sich auch durch die italienischen Schriftsteller und Urkunden dieser Zeit bestätigt finden.

Nun müssen wir allerdings zugeben, daß das allgemeine Zeugniß Otto's über die Zusammensetzung des Consulats aus den drei Ständen nicht bloß für Mailand zutrifft, sondern sogar noch für einige der bedeutendsten Städte der **Romagna**, Ra-

---

Für Mediolanum giebt er eine zwiefache zum besten: die Stadt heißt so, entweder von ihrer Lage **inmitten** der Flüsse Adda und Ticin, oder von einer wunderbaren Sau, die bei ihrer Gründung erschienen und zur **Hälfte** mit Borsten, zur anderen Hälfte mit Wolle bedeckt war.

1) Ib. — *inferioris conditionis* juvenes vel quoslibet contemptibilium etiam mechanicarum artium *opifices*, quos ceterae gentes ab honestioribus et liberioribus studiis *tamquam pestem* propellunt, ad *militiae cingulum* vel *dignitatum gradus* assumere non dedignantur.

2) S. den merkwürdigen Brief des Kaisers bei **Murat.** VI p. 535, der ganz aus derselben Anschauungsweise herausgeschrieben ist, welche seinem Verfahren gegen die Städte zu Grunde lag.

venna und Forli, durch eine merkwürdige Urkunde vom Jahr 1138 beglaubigt wird. Daraus ergiebt sich wirklich, daß die drei Stände von Ravenna und den dazu gehörigen Oertern (burgi), die Capitanei, Valvassores und Populus, damals mit denselben Ständen von Forli und seinen Oertern zu einer einzigen Civitas in der Weise zusammentraten, daß sie sich ihre Consuln gemeinschaftlich erwählen wollten, und zwar aus jedem Stande von beiden Städten in gleicher Anzahl [1]). Wir sehen hier also dieselbe Verfassungsform wie in Mailand, und zwar, merkwürdig genug, in einer über mehrere Städte erweiterten Ausdehnung, da die Gleichartigkeit der Stände auch die Vereinigung größerer Kreise auf solche Art möglich machte. Doch was bedeutete nun hier auf der andern Seite — um dies gleich vorwegzunehmen — die römische Ueberlieferung, die sich, wie man meint, in der Romagna immerfort erhalten haben soll?

Wir können dieser Ueberlieferung nicht einmal so viel Werth oder Wichtigkeit beilegen, um auch nur den Namen der Consuln in der neuen Bedeutung von ihr herzuleiten, nachdem derselbe in dem römischen Italien durch sie zu einem gemeinen Titel geworden, welchen selbst die öffentlichen Schreiber führten [2]). Die jungen Städterepubliken der Lombardei bezeichneten damit den Aufgang ihrer Freiheit, nach dem großen Vorbilde Roms, dessen Erinnerung erst jetzt wieder lebendige Anknüpfungspunkte bei ihnen fand, und von diesen vielmehr kamen die Consuln in der neuen Bedeutung, mit dem Anstoß zu glei-

---

1) Fantuzzi Monum. Ravennati T. IV p. 259. Nos Ravennates homines *Capitanei* et *Valvassores* et *Populus* Ravenne et Burgorum (unter Burgi sind nicht bloß die Vorstädte zu verstehen: — die Mailänder wurden nach der Zerstörung ihrer Stadt in vier burgi vertheilt und hießen dann burgenses; burgus ist also ein offener Ort; ein befestigter heißt castrum, castellum). — Et Ravennates homines et Livienses communiter debent esse semper ad eligendum Consules de ordinibus Rav. Civit., et debent eligere communiter *tot Consules de ordine Liv., quod eligant de uno alio ordine Rav.*

2) S. Bd. I S. 311 Note 2.

chem Emporstreben, auch nach der Romagna, wo dann in demselben Namen — der in Ravenna noch fast bis zu Ende des 11. Jahrhunderts als Geschlechtstitel von Tabellionen vorkommt, dann aber im Jahre 1115 auf einmal in der neuen Bedeutung von regierenden Consuln erscheint — die alte und die neue Zeit sich gewissermaßen die Hand reichen [1]).

Ob nun diese neue Benennung der städtischen Obrigkeit in der freien Verfassung des Commune gerade zuerst in Mailand gebraucht wurde, läßt sich nicht mit Sicherheit ermitteln. Doch wird dies sehr wahrscheinlich, wenn man bedenkt, daß die mailändische Republik, die in Macht und großartigem Aufstreben allen andern lombardischen Städten voranging, auch in Beziehung auf die Verfassung vielen derselben zum Vorbilde diente, und überhaupt wohl am meisten dazu geeignet war, eine bedeutungsvolle Erinnerung des Alterthums wiederzubeleben und weiter zu verbreiten. Dagegen könnte natürlich das frühere Vorkommen der Consuln an andern Orten in den zufällig überlieferten Urkunden nur sehr wenig beweisen. Indessen führt doch auch eine der frühesten Erwähnungen dieser Art gerade auf Mailand zurück: ich meine die Consuln des Castrum von Blandrate vom Jahr 1093 [2]).

Die Grafen von Blandrate kamen frühzeitig in ein abhängiges Verhältniß von Mailand, dessen Bürgerrecht sie annahmen, unter dessen Schutz und Oberhoheit ihre Herrschaft sich über das ganze Gebiet und selbst über einen Theil der Stadt von Novara erstreckte [3]). Graf Guido von Blandrate erschien

---

1) Fantuzzi T. V p. 163 c. 1115. Dom. Fulgmarus Legatus Dom. Henrici Imperat. in praesentia Petri Ducis, Petri Traversarii, Adalcmi Clerici, Petri de Linzone Causidici, Petri de Deusdedit, Clarelli Rambaldi *Consules.* Man könnte vielleicht meinen, Coss. sei auch hier nur bloßer Titel der zuletzt genannten Personen; aber weiterhin lassen die Worte: *Consules dictae Civitatis cum populo* eis designaverunt keinen Zweifel übrig.

2) In der merkwürdigen Urkunde no. 423 der Hist. patriae monumenta. Chartarum T. I Aug. Taur. p. 708 sq.

3) Nach Otto von Freisingen, de gestis Frid. I. Lib. II c. 15.

als der passendste Vermittler zwischen Mailand und Kaiser Friedrich, weil er das Vertrauen und die Achtung beider Theile besaß [1]). Bei dem Fall von Mailand ließen die Einwohner von Blandrate, gleich wie die andern benachbarten Gebiete und Städte, ihren alten Haß gegen die frühere stolze und tyrannische Herrin aus. Sie mußten schwer genug dafür büßen, als diese bald nachher wieder emporkam: Blandrate wurde völlig zerstört (1168), und niemals wiederaufgebaut, wie der mailändische Chronist Galvaneus Flamma im 14. Jahrhundert hinzufügt [2]). — Man wird nun wohl nicht annehmen, daß diese wenig bedeutende und unter der Jurisdiction von Grafen befindliche Stadt sich schon früher als Commune eingerichtet und Consuln erwählt habe, als das mächtigere und über sie herrschende Mailand; vielmehr wird die kleinere Gemeinde wohl nur dem Beispiel und Antriebe ihrer Hauptstadt gefolgt sein.

Die erwähnte Urkunde von Blandrate verdient aber auch noch deshalb unsere besondere Aufmerksamkeit, weil sie zuerst einige nähere Aufschlüsse über die Bedeutung und die Befugnisse der neuen Consuln gewährt. Es ist darin ein Vertrag zwischen den Rittern von Blandrate und den Grafen des Orts, Albert und Guido, enthalten. Die Grafen versprechen den Rittern, sie in allen Besitzungen und Lehen, welche ihnen nach dem Spruch von zwölf besonders dazu erwählten Einwohnern oder nach dem Urtheil der Gemeinden rechtmäßig zuständen, gegen Jedermann zu schützen [3]); auch diejenigen Lehen, welche die Ritter

1) Radevicus Frising. de rebus gestis Frid. I. L. I c. 40. Murat. Scr. VI p. 775. Is cum esset *naturalis in Mediolano civis* etc.

2) Manip. Florum c. 202. Murat. Scr. XI p. 649.

3) L. c. Breve recordacionis, qualiter juraverant . . *albertus et guido blandradenses comites*, quod a modo in antea adjutores erunt ad retinendum bona fide sua predia et beneficia seu bona, que nunc tenent vel aquisiverunt juste, *militibus* habitantibus in blandrato vel qui habitare venerint, laude XII *habitatorum, qui electi fuerunt ad hoc*, vel *laude communitatum*, usque ad XV dies, postquam non erunt habitatores blandrati, contra omnes homines.

von ihnen selbst besäßen, auf ihre rechtmäßigen Kinder, Söhne und Töchter, zu übertragen. Sie wollen gegen dieselben fernerhin weder eine Anklage erheben, noch den Gerichtsbann von ihnen fordern, es sei denn um Mord, Meineid, Diebstahl, Ehebruch, Verrath, gerichtlichen Zweikampf und Ueberfall mit gewaffneter Hand: über alles andere sollen nur die zwölf erwählten Consuln entscheiden [1]). Auch werden sie Niemand in Blandrate seines Vermögens oder seiner Freiheit berauben, außer bei Verweigerung der Treue nach dem Spruch der Mehrzahl der Consuln. Dagegen versprechen die Ritter ihrerseits, den Grafen Beistand zu leisten zur Vertheidigung ihrer Besitzungen und Lehen in Blandrate gegen jeden Auswärtigen. Ebenso verpflichten sich dieselben untereinander zur gegenseitigen Hülfe, mit Vorbehalt der Treue gegen die Lehnsherren. Ihre Streitigkeiten und Verträge werden sie nach dem Urtheil der zwölf Consuln ausmachen: diese aber geloben eidlich, immer nur zum gemeinen Besten und zur Ehre des Orts, unter Vorbehalt der Treue gegen ihre Herren, nach bestem Wissen entscheiden zu wollen [2]).

Man sieht, es ist hier nicht etwa bloß von einer Verbindung unter den Vasallen eines und desselben Lehnsherrn und von einem Lehnsgericht derselben die Rede, sondern von einer Vereinigung der Ritter eines und desselben Ortes, sowie von einer selbstgewählten Gerichtsobrigkeit, die aus einem Collegium von zwölf Consuln bestand. Und weil nun die Jurisdiction der Grund- und Lehnsherren durch diese neue Gemeindebehörde beschränkt wurde, so hatte der vorliegende Vertrag hauptsächlich den Zweck, dieses Verhältniß auf eine bestimmte Weise festzu-

1) — omnia alia mala laude *duodecim consulum qui electi fuerint* finienda dimittent.

2) Consules vero juraverunt, quod concordias et discordias, que in blandrato apparuerint et eis recquisite fuerint simul ad testificandum, dijudicabunt quid melius scient ad *comune prodesse* et ad *honorem loci* salva fidelitate dominorum suorum.

stellen. Es ist aber dabei nicht sogleich deutlich, ob man sich die genannten zwölf Consuln bloß als Consuln der Milites, oder als solche der ganzen Stadt zu denken habe. Für das erstere spricht, daß allein die Milites den Vertrag mit den Grafen abschlossen; für das zweite entscheidet, daß die Consuln doch nur überhaupt als Einwohner von Blandrate bezeichnet sind, daß eine Mehrheit von Genossenschaften (communitatum) erwähnt wird, womit wohl nur die verschiedenen Stände gemeint sein können; endlich daß sich die Gerichtsbarkeit der Consuln gleichmäßig auf alle Einwohner erstreckte. Doch schloß diese Gerichtsbarkeit nicht schon die gesammte Jurisdiction in sich: ein wichtiger Theil derselben war noch den Herren von Blandrate vorbehalten; indem die Jurisdiction jetzt ebensowenig überall ganz und auf einmal an die selbstgewählten Vorsteher der Stadtgemeinden überging, wie zuvor von den Reichsbehörden an die Immunitätsherren.

Hinsichtlich der Zwölfzahl der Consuln mag noch bemerkt werden, daß sie auch sonst häufig vorkommt, wie sie namentlich auch von Mailand bei der Wiederherstellung der Stadt als Regel festgesetzt wurde [1]). Auch in Bergamo waren zu Anfang des 12. Jahrhunderts zwölf Consuln, die jährlich wechselten [2]). Desgleichen in Guastalla und andern Orten [3]).

---

1) Dies geht sehr bestimmt aus zwei Stellen bei Galvan. Flamma hervor: Man. Florum c. 201. Ante omnia ergo facti sunt 12 *Consules*, scil. Lismas de Lampugnano cum sociis; und c. 232, wonach dies die bleibende Zahl war. Ohne Zweifel lagen dem Compilator hier wirklich alte Fasti der Stadt vor, woraus er die Namen und Zahlen schöpfte.

2) Magistri Moysis Bergom. Carmen de laudibus Bergomi (Murat. Scr. V) c. 13.

Tradita cura *Viris* sanctis est haec *duodenis*
Qui Populum justis urbis moderantur habenis
Annuus hic honor est etc.

Dies Gedicht ist, wie es selbst angiebt, in den Zeiten des Bischofs Ambrosius Mucius, der in den Jahren 1112—1129 regierte, verfaßt worden.

3) Murat. Ant. IV p. 59. Urk. v. 1116 — sine consilio *duodecim* hominum, qui *Consules* eliguntur a populo. S. auch u. die Coss. von Pisa.

Doch ist darauf nicht viel Gewicht zu legen, da die Zahl der Consuln nicht nur in den verschiedenen Städten sehr ungleich war, sondern auch in denselben häufig wechselte, wie z. B. eben in Mailand, wo in einer Urkunde von 1117 achtzehn Consuln genannt werden, in einer andern von 1130 nicht weniger als 20, dann im Jahr 1162 wieder nur 8, welche mit 8 andern Rittern zusammen dem Kaiser Friedrich die Unterwerfung der Stadt ankündigten[1]. — Im Allgemeinen wird sich also über die Zahl der Consuln nur so viel sagen lassen, daß dieselbe anfangs mehr willkürlich bestimmt wurde, indem sie sich nach dem gerade vorhandenen Bedürfniß in Beziehung auf die Vertretung der Stände oder des Commune richtete; daß aber später, bei schon besser organisirten Einrichtungen, hauptsächlich die locale Eintheilung der Stadt nach Quartieren oder Thoren (portae) zur Berücksichtigung kam, wie z. B. die Zwölfzahl der Consuln in Mailand durch die 6 Thore der Stadt bedingt war[2].

Wir haben bisher gesehen, daß das Commune und Consulat von Mailand gegen Ende des 11. Jahrhunderts aus der Vereinigung der drei Stände hervorging, und daß dieselbe Form

1) S. o. S. 162 Note 2 S. 156 Note 1.

2) Ich füge noch ein kurzes Verzeichniß von den vorkommenden Zahlen der Coss. bis zur Mitte des 12. Jahrhunderts nach sicheren Urkunden und Nachrichten (indem ich die unzuverlässigen Angaben der späteren Chroniken ganz ausschließe) zur Bestätigung des Gesagten hinzu — In Genua wechselte die Zahl sehr häufig: seit dem Jahre 1100, wo die Chronik des Caffarus beginnt (Ann. Genuens. Murat. Scr. VI), wurden anfangs 6 oder 4 Coss. de Communi et de Placitis auf 4 Jahre erwählt; s. weiter unt. im Text. In Asti waren im Jahre 1111: 5 Coss. (Monum. hist. patr. I no. 445), im Jahre 1123: 9 Coss. (ib. no. 456); in Novara im Jahre 1158: 6 Coss. (ib. no. 507); in Pisa in den Jahren 1116—1120: 4-6 Coss. (Urk. des Pis. Archivs bei Murat. Ant. III p. 1125—1132, wo ich die Vicecomites nicht mitzähle); in Bologna in den Jahren 1156 u. 1157: 3 Coss. (Savigny III S. 146 nach Savioli); in Mantua 5 Coss. im Jahre 1126 (Mur. Ant. IV p. 50 und 652); in Modena 7 Coss. im Jahr 1142 (ib. p. 51); in Ravenna 6 Coss. im Jahre 1115 (s. o. S. 169); in Como 15 Coss. im Jahre 1114 (Rovelli II p. 345) u. s. w.

und Entstehungsweise beider auch noch sonst verbreitet war, da wir sie sogar in der Romagna wiederfinden. Von den meisten lombardischen Städten fehlen uns leider die urkundlichen Zeugnisse über die älteste Einrichtung ihres Consulats; indessen läßt sich bei dem einflußreichen Vorgang von Mailand und bei der Gleichartigkeit der Standesverhältnisse in der Lombardei eine ähnliche Form des Commune allerdings auch bei diesen vermuthen. Nur daß hierbei, wie gesagt, nicht eine zu große Gleichmäßigkeit vorausgesetzt werden darf, da doch auch viel von den eigenthümlichen localen Verhältnissen und Zuständen abhing. So z. B. sehen wir in Modena im Jahre 1106 bei einer Gelegenheit, welche die Theilnahme aller Klassen und Stände der Stadt aufs höchste in Anspruch nahm — bei der feierlichen Beisetzung der Gebeine des heiligen Geminian in der neuerbauten Hauptkirche — nur die zwei Stände der Ritter und der Bürger, jene durch 6, diese durch 12 Abgeordnete vertreten [1]). Wahrscheinlich waren hier die Capitane in zu geringer Anzahl, um einen besonderen Stand für sich auszumachen [2]). Denn es ist vor allem nöthig zu bemerken, daß der ritterliche Lehnsadel sich nicht überall auf gleiche Weise an dem neuen Commune betheiligte, sondern zum großen Theil noch außerhalb blieb, daß er erst nach und nach, wie sich die Stadt zu größerer Macht erhob, entweder freiwillig um der

1) Murat. Scr. VI p. 89. Translatio S. Geminiani a. 1106. Es entstand Streit darüber, ob die Gebeine des Heiligen enthüllt werden sollten. Die anwesenden Bischöfe waren dieser Meinung; Bürger und Volk aber widersetzten sich solchem Unterfangen (*Cives* autem et omnis *populus* hoc renuunt). Man wandte sich an die Fürstin (princeps) Mathilde: diese verwies auf die Entscheidung des Papstes, der sich bei der Feierlichkeit in Person einfand. Man kam überein, die Reliquien aufzudecken; zur Beruhigung des Volks aber schworen „de ordine *Militum* sex viri et de *Civibus* bis seni", daß nichts an den Reliquien verletzt werden solle.

2) Bei einem Vertrage des Bischofs von Modena vom Jahre 1132 wird unter den Zeugen neben der hohen Geistlichkeit nur ein „*Capitaneus* ejusdem Mutinensis Ecclesiae" erwähnt, wohl aber „Vavassores ejusdem Ecclesiae". Murat. Ant. V p. 981.

Vortheile willen, die ihre Gemeinschaft ihm darbot, oder durch Gewalt gezwungen in dieselbe einzog. Dafür liefert gerade Modena ein ganz hierher gehöriges Beispiel in einem Vertrage, den die Vorsteher (rectores) der Großen ((proceres d. i. Capitane) und der Valvassoren von Modena im Jahre 1185 mit der Stadt eingingen; wodurch sie sich verpflichteten, sowohl für sich selbst das Consulat anzunehmen, im Fall die Wahl einen von ihnen treffen würde, als auch den Rectoren der Stadt überall Folge zu leisten [1]). Jene Capitane und Valvassoren hatten sich also bis dahin in besonderen Genossenschaften außerhalb des städtischen Verbandes gehalten.

So konnte es denn auch wohl geschehen, daß eine Stadtgemeinde zunächst bloß aus dem freien Bürgerstande hervorging, wenn dieser sich stark genug fühlte, eine solche ohne alle Theilnahme und Mitwirkung des Ritterstandes für sich allein aufzurichten, wo also ein Commune in dem Sinne, wie in Mailand und an andern Orten, gar nicht stattfand. Dies scheint wirklich in Mantua der Fall gewesen zu sein, wo wir die ersten Anfänge der freien Stadtgemeinde schon in der früheren Zeit des 11. Jahrhunderts gesehen haben [2]).

Mantua befand sich zu Ende dieses Jahrhunderts, wie mehrere andre bedeutende Städte der Lombardei, unter der Hoheit der Markgräfin Mathilde. Im Jahre 1090 wurde dasselbe durch Kaiser Heinrich IV belagert, als dieser die genannte Fürstin, die Tochter des heiligen Petrus, wie der Papst sie nannte, mit Krieg überzog. Die Stadt hielt sich neun Monate lang, obwohl nur durch ein Pfahlwerk und die umgebenden Sümpfe geschützt [3]). Bei der endlichen Uebergabe, die im April 1091 erfolgte, zogen Mathildens Vasallen mit ihren

---

1) Murat. Ant. IV p. 637.

2) S. o. S. 100.

3) Donizo, Vita Mathildis I c. 16 (Murat. Scr. V p. 358) läßt Canossa und Mantua um den Vorzug miteinander streiten. Canossa sagt zum letzteren:

Mannschaften ab; den Bürgern aber oder Arimannen von Mantua gewährte der Kaiser eine neue Bestätigung ihrer Gemeinderechte und aller ihrer Freiheiten; wonach man vermuthen darf, daß sie sich nicht eben sehr treu für Mathilde mochten bewiesen haben [1]). Zwar kehrten sie später unter deren Hoheit zurück; als aber im Jahre 1114 die falsche Nachricht von ihrem Tode verbreitet wurde, erhoben sich die Mantuaner auf der Stelle, brannten die Burg von Ripalta nieder. Doch die greise Fürstin stand noch einmal von ihrem Krankenlager auf, um die Stadt zum Gehorsam zu zwingen, indem sie Verzeihung für das Vergangene gewährte [2]). Sie starb im folgenden Jahre (1115 24. Juli), 74 Jahr alt, mit hohem Ruhm gekrönt [3]); die Mantuaner aber erkannten seitdem keinen andern Herrn mehr an als allein den Kaiser. Wir vermuthen daher, daß Mantua, wenn nicht schon früher, doch gewiß seit dieser Zeit durch selbstgewählte Consuln regiert wurde; wiewohl zufällig kein früheres urkundliches Zeugniß darüber vorhanden ist, als aus dem Jahre 1126, wo sie in der Zusammenstellung: Consules quinque Civitatis et Arimanni vorkommen [4]). Denn auch von einem

---

Contra te bella si surgant, quidve misella
Tu facies? Duro *non es circumdata muro,*
Perculeris per aquas, per terras, quando rebellas,
Spes tua post *sepem* etc.

1) S. die Urk. des Kaisers bei Murat. Ant. p. 17. Doch hatte auch Mathilde der Stadt erst im Jahre zuvor dieselben Freiheiten bewilligt, s. die Urk. bei Carlo d'Arco, Economia polit. di Mantova. 1843. p. 60. — Donizo spricht ausdrücklich von Verrath (c. 4) und hält (c. 5) der Stadt den Schimpf vor, daß sie nun den trunkenen und wilden Deutschen unterworfen sei, während Mathilde nur kurz zuvor daselbst das Osterfest auf glänzende Weise begangen habe — curia cujus erat dapibus donisque repleta.

2) Donizo II c. 19.

3) Nach Fiorentini, Memorie della gran contessa Mathilda. Lib. II.

4) Murat. Ant. IV p. 652. — Carlo d'Arco a. a. O. citirt eine alte Nachricht über Mantua's Befreiung, angeblich aus einem Freibriefe Friedrichs I v. Jahre 1159, worin sie sich aber nicht findet (s. Murat. Ant. I

bischöflichen Regiment wollte die Stadt nichts mehr wissen. Der Bischof Hugo war schon früher vertrieben worden und starb in der Verbannung, 1109; sein Nachfolger, Bischof Manfred, kam bei einem Aufstand im Jahr 1114 kaum mit dem Leben davon.

Vielleicht hat gerade die eigenthümliche, durch die umgebenden Sümpfe geschützte Lage von Mantua die alte Freiheit seiner Bewohner, gleichwie in dem durch seine Lagunen eingeschlossenen Venedig, besser als anderswo bewahrt, so daß hier die Arimannen für sich allein eine freie Stadtgemeinde bilden konnten, welcher die Kaiser im 11. und 12. Jahrhundert zu den alten Rechten der persönlichen Freiheit auch die neuen der Städtefreiheit bewilligten [1]). Dabei finden sich die Bürger der Stadt immer auf dieselbe Weise als Arimanni oder Cives, und ihre Gemeinderechte als Arimannia (Erimannia, Hermannia) oder als Communalia bezeichnet, so daß in der That nichts auf eine neue Zusammensetzung der Gemeinde hindeutet; während andrerseits ebensowenig Grund vorhanden ist, diese Arimannen mit Carlo d'Arco für Edle zu erklären: vorausgesetzt, daß Adel noch etwas mehr oder anderes als die volle Freiheit bedeuten soll; denn was den eigentlichen damaligen Adel oder den Ritterstand betrifft, so blieben gerade hier die Vasallen der Gräfin Mathilde noch lange als eine besondere Genossenschaft außerhalb der Stadt [2]). Nach allem dem ist es nun sehr wahrscheinlich, daß die Consuln von Mantua ebenso nur aus den früheren Stadtschöffen hervorgegangen sind, wie die Bürgerschaft aus den Arimannen. Denn wiewohl wir die Ansicht, welche die

p. 731); sie scheint vielmehr einer Chronik anzugehören und lautet: Mantuani, sublata e vivis a. MCXV celebris Comitissa Mathilda *libertatem* et ipsi assurexere atque *ordo arimannorum,* quibus *consules* praeerant, clarum *Reipublicae* eripuit.

1) S. die Urk. v. S. 101.

2) Noch im Jahre 1178 werden im Mantuanischen „Fideles de Domo Comitissae Matildis" genannt, deren Vertrag mit den Mönchen von Padolirone der Kaiser bestätigte, s. Murat. Ant. I p. 603.

städtischen Consuln überhaupt nur von den früheren Schöffen herleiten will, sowohl in dieser Allgemeinheit, als besonders in Beziehung auf Mailand nicht annehmen konnten: so müssen wir sie doch in der Beschränkung gelten lassen, daß, wo noch eine freie Gemeinde als solche fortbestand und zur Stadtgemeinde wurde, auch deren Schöffenthum wohl dazu geeignet war, unmittelbar in das Consulat überzugehen.

Wir betrachten die Einrichtung des Consulats und die früheste Gestalt des städtischen Commune noch weiter an andern Orten. Nirgends ist Beides deutlicher zu erkennen, als in Genua, wo die glaubwürdige historische Ueberlieferung in der von Zeitgenossen niedergeschriebenen Chronik mit dem Jahre 1100 beginnt[1]). Zwar findet sich auch hier keine bestimmte Nachricht über die erste Errichtung des Commune. Aber es ist klar, daß das Dasein desselben nicht weit über den Anfang der Chronik zurückgeht. Diese hebt mit dem Kreuzzuge an, auf welchem die Genueser bei der Eroberung von Cäsarea im Jahr 1101 eben so viel Ruhm als Beute gewannen. Da heißt es nun: „Kurz vor dem Auszuge nach Cäsarea nahm in der Stadt der Genueser die Compagnie von 3 Jahren mit 6 Consuln den Anfang[2])." Der hier nur unbestimmt angedeutete Zeitpunkt war aber genau der 1. Februar 1099. Denn am 1. Februar 1102 begann eine neue Compagnie auf 4 Jahre mit 4 Consuln; und wiederum am 1. Februar 1106 eine andere auf 4 Jahre mit 4 Consuln, „welche in dieser Zeit das Consulat des Commune

1) Caffarus, der in der ersten Hälfte des 12. Jahrhunderts die höchsten Staatsämter in Genua bekleidete — er wird 4 Mal in verschiedenen Jahren (1125. 1127. 1141. 1146) unter den Coss. Communis genannt — unternahm es im Jahre 1155 die Geschichte seiner Vaterstadt zu schreiben (s. Ann. Genuenses Caffari bei Murat. Scr. VI p. 265). Seine Chronik wurde im Staatsarchiv niedergelegt und von den späteren Staatskanzlern fortgesetzt.

2) Tempore enim stoli Caesareae, paulo ante in civitate Jannensium *compagnia trium annorum et sex Consulum* incoepta fuit. Murat. Scr. VI p. 248.

und der Gerichte verwalteten [1])." Seit dem Jahre 1122 wurden nur einjährige Consuln ernannt; seit 1133 besondere Consuln des Commune (Consules de Communi) und besondere für die Gerichte (Consules de placitis) in verschiedener, fast jedesmal wechselnder Anzahl [2]).

Es kommt nun vor allem auf die Bedeutung des Ausdrucks compagnia an; denn man sieht, daß nicht das Consulncollegium selbst damit gemeint sein kann. Eine Angabe der Chronik zum Jahr 1134 scheint den erwünschten Aufschluß zu gewähren. Damals wurden außer 3 Consuln des Commune noch 8 andere für die Gerichte gewählt, und diese zwar, um je zwei in zwei Compagnien der Stadt Gericht zu halten. Diese Compagnien waren demnach offenbar den verschiedenen Stadttheilen entsprechend, von welchen zugleich bemerkt ist, daß ihre Zahl von 7 auf 8 vermehrt wurde [3]). Nun können aber auch nicht diese besonderen Verbindungen unter jener allgemeinen, anfänglich auf 3 oder 4 Jahre geschlossenen Compagnie, für welche man auf ebenso lange Zeit Consuln ernannte, verstanden werden. Vielmehr muß diese auf gewisse Weise die ganze Bürgerschaft in sich begriffen haben.

Die Bestätigung hierfür und eine genauere Einsicht in das Wesen der Sache gewährt ein noch vorhandenes Statut vom Jahre 1143, auf welches die Consuln des Commune vereidigt zu werden pflegten [4]). Daraus geht hervor, daß die „Com-

---

1) Expletis praedictis quatuor annis incoepta fuit *alia compagnia* similiter quatuor annorum et quatuor Consulum, qui *Consulatum* per istos quatuor annos de *Communi et de placitis* tenuerunt.

2) Im Jahre 1133 waren 3 Coss. de comm. und 3 de plac.; im folgenden Jahre: 3 Coss. de comm. und 8 de plac.; im Jahre 1135: 3 Coss. de comm. und 6 de plac. etc.

3) L. c. p. 259. Et de placitis octo: Boëmundus et Ingo de Volta *placitabant in duabus compagniis,* in Palazolo et Platea longa etc.

4) Monum. hist. patriae. Leges municipales. Aug. Taur. 1838. Leggi del Consolato di Genova del 1143, mit einem Vorwort des Herausgebers Raggio.

pagna" eine Verbindung zum Behuf des gegenseitigen Rechtsschutzes war und zunächst nur auf eine gewisse Zeit, gewöhnlich auf 3 Jahre, geschlossen wurde. Auch gehörten ihr nicht schon alle Einwohner von Genua an, sondern nur die angesehenen Männer, welche selbst zum Schutze beitragen konnten (utiles), oder diejenigen, welche überhaupt dazu berufen waren (vocati). Die Geistlichen und die ärmeren Einwohner (minores) der Stadt befanden sich zwar gleichfalls unter dem Schutze der Compagna, wurden aber nicht im eigentlichen Sinne als zu ihr gehörig, nicht als wirkliche Mitglieder derselben betrachtet. Es gab ferner Solche, welche durch anderweitige Verpflichtungen, wie z. B. Lehnsverhältnisse, verhindert waren, an der Compagna Theil zu nehmen, oder auch sich für stark genug halten mochten, derselben nicht zu bedürfen. Diesen wurde dann auch der Rechtsschutz von Seiten des Commune versagt, und keine Beschwerde von ihnen bei demselben angenommen [1]).

Die Consuln waren die selbstgewählten Vorsteher dieser Schutzverbindung, welche die obere Leitung des Ganzen mit der Jurisdiction über die Mitglieder und Angehörigen verbanden. Sie wurden anfangs auf dieselbe Zeit ernannt, für welche die Verbindung geschlossen war, indem man die Verfassung von dieser jedesmal wieder aufs neue festsetzte: daher der Wechsel in der Zahl und in der Amtsdauer der Consuln, so

---

1) Statuta Consulatus Jan. l. c. p. 241 sq. — §. 10. Si aliquis homo vel femina . . in *homine nostre compange* homicidium fecerit, vel in illis, qui non fuerint *vocati* vel quos cognoverimus non esse *utiles* intrare in nostram compangam, vel in *clerico,* sive in *minore,* qui *habitant in nostra companga* homicidam illum exiliabimus bona fide etc. §. 13. Si quis Januensis ab aliquo ex nobis specialiter et nominatim *vocatus* vel a pluribus publice vocatus vel appellatus fuerit *intrare in nostram compangam* et infra XL dies, postquam fuerit vocatus, non introierit, *non illi debiti erimus, et personam ejus et lamentationes ejus per hos III annos non recipiemus.* §. 56. Et si *tenor* (l. teneor) *aliquo sacramento,* quo non possim omnibus Januensibus *illis qui fuerint de compagna* justiciam complere et honorem et utilitatem totius communis Januae operari ac *sacramentum compagnae* non facere: *infra istos tres annos consul non ero.*

wie in der Eintheilung ihrer Geschäfte. — Auf die weitere Ausbildung dieses Commune komme ich später zurück: hier sind in Beziehung auf seine Entstehungsweise zunächst die Standesverhältnisse, von welchen dasselbe ausging, in Betracht zu ziehen.

In der Chronik des Caffarus tritt uns die Republik von Genua sogleich in vollendeter Gestalt mit charaktervollem Ausdruck und großartigen Zügen, wie eine gewaffnete Minerva, entgegen. Wir erfahren nichts über die Anfänge und das allmähliche Wachsthum der Stadt. Eine mächtige Aristokratie scheint an der Spitze zu stehen und den Senat zu bilden, aus welchem die regierenden Behörden hervorgingen: im Consulat kehren häufig dieselben Geschlechtsnamen und Personen wieder, und nichts deutet auf eine gleichberechtigte Theilnahme mehrerer Stände wie im Commune von Mailand. — Um diese Verschiedenheit zu erklären, ist es nöthig, auf die besonderen, in den historischen Verhältnissen begründeten Bedingungen zurückzugehen.

G e n u a ist im 11. Jahrhundert, zusammen mit P i s a, vornehmlich durch den Seehandel groß geworden. Beide Städte mußten sich ihre Handelswege und Handelsgebiete erst von den Saracenen erobern, welchen sie seit dem 11. Jahrhundert das viele Ungemach, das sie selbst von ihnen erfahren (Pisa wurde noch zu Anfang dieses Jahrhunderts überfallen [1]) zu vergelten anfingen. Schon im Jahre 1017 eroberten sie gemeinschaftlich Sardinien, über dessen Besitz sie sich dann wieder entzweiten, bis die Pisaner am Ende die Oberhand behielten, und in den verschiedenen Districten der Insel ihre „Judices" einsetzten, welche dort bald wie unabhängige Fürsten regierten. Ebenso wurden auch die Küsten von Sicilien, Unteritalien, Afrika und Spanien von beiden Seestädten häufig heimgesucht und ausgeplündert. Doch nicht lange gingen diese überhaupt

1) Chronica varia Pisana bei Murat. Scr. VI. ad a. 1005. Fuit capta Pisa a Saracenis.

noch miteinander. Denn mit ihrer Größe wuchs auch ihre Eifersucht, die schon in der zweiten Hälfte dieses Jahrhunderts zu einem Krieg entbrannte, in welchem sich ihre Flotten gegenseitig vernichteten und bis in die heimatlichen Häfen verfolgten. Wieder schlossen sie Frieden im Jahre 1087, vereinigten sich noch einmal zu gemeinsamen Auszügen gegen die Saracenen in Afrika und Spanien, sandten ihre Flotten zum ersten Kreuzzuge mit, wofür Pisa allein 120 Schiffe aufbrachte. Doch immer mehr überragte Pisa die benachbarte Seestadt, drohte sie nirgends aufkommen zu lassen. Auch die Herrschaft von Corsica wollten die Pisaner nicht mit Genua theilen, nachdem sie im Jahre 1091 die Belehnung vom Papste erhalten. Darauf unternahmen sie abermals im Jahre 1114 einen großen Auszug gegen die balearischen Inseln, bei welchem sie 26 Monate lang fern von der Heimat blieben, während die befreundeten Florentiner ihre Stadt gegen die alten Feinde von Lucca beschützten [1]. „Was für Gefahren, wie viel Aufwand und Tod haben damals die Pisaner überstanden! Zuletzt aber trugen sie großen Siegesruhm davon": — mit diesen wenigen, doch vielsagenden Worten belebt hier selbst der Chronist seinen sonst so kargen und trockenen Bericht [2]. Mußten nicht die Genueser mit Recht befürchten, durch Pisa's gefährlich anwachsende Seemacht ganz verdrängt und unterdrückt zu werden? Sie boten das Aeußerste auf, um wenigstens Corsica zu gewinnen; darüber entstand ein neuer heftiger Krieg, der mit wenig Unterbrechung und immer gesteigertem Haß das ganze 12. Jahrhundert hindurch fortdauerte.

So war also die Größe beider Städte auf Seehandel und Krieg gestellt, wodurch sie Reichthum und auswärtige Herrschaften gewannen. Und dieselben Ursachen brachten auch frühzeitig eine städtische Aristokratie in ihnen hervor, zu welcher

---

1) Ricordano Malispini ed. Vinc. Follini c. 71.

2) Breviarium Pist. Hist. bei Murat. Scr. VI p. 169.

vornehmlich diejenigen gehörten, die sich durch Vermögen, Geburt, Tapferkeit oder Fähigkeit in der Leitung der öffentlichen Geschäfte auszeichneten [1]). Denn nur zum geringsten Theil kann in beiden Städten die Aristokratie aus einem landbegüterten Lehnsadel bestanden haben, da die zu denselben gehörigen Landgebiete immer nur sehr unbedeutend blieben: indem Genua schon durch seine natürliche Lage auf den schmalen Küstensaum zwischen Gebirg und Meer eingeschränkt war, und selbst über diesen seine Herrschaft nur langsam und spät ausbreitete; Pisa aber von der Landseite her zuerst durch das eifersüchtige Lucca, welches, als ehemalige Residenz der Herzöge und Markgrafen, immer noch den Vorrang in Toscana behaupten wollte, später durch die aufstrebende Republik von Florenz mehr und mehr eingeengt wurde. Ich glaube daher mit Grund behaupten zu dürfen, daß der eigentliche städtische Adel, der sich in Mailand erst im Fortgang des 12. Jahrhunderts aus dem Commune der Stände hervorbildete, in Genua und Pisa schon viel früher vorhanden war; indem die Schutzverbindung, von welcher das Commune an beiden Orten ausging, schon von Anfang an unter der Leitung eines solchen Adels stand. In der That setzt die Kraft, welche diese Städte bereits im 11. Jahrhundert nach außen entfalteten, eine feste Einheit und kräftige Leitung im Innern voraus, welche man in dieser Zeit weder den Markgrafen, noch weniger den Bischöfen, sondern nur den mächtigen einheimischen Geschlechtern zuschreiben kann.

Doch hatten Markgrafschaft und Erzbisthum in Pisa allerdings noch eine größere politische Bedeutung, als in Genua. Denn hier war jene schon zu Anfang des 12. Jahrhunderts zu einem bloßen Titel geworden, während dieses nur in die regierende Aristokratie, aus welcher es besetzt wurde, aufging [2]).

---

1) Dieselbe Ansicht ist im Wesentlichen schon von Leo, Gesch. der ital. Staaten Bd. II S. 82 ausgesprochen.

2) K. Friedrich I belehnte noch den Markgrafen Obizo von Este im Jahre 1184 mit dem doppelten Titel eines Markgrafen von Genua und

Pisa hingegen befand sich unter der Markgrafschaft von Tuscien, welche die Gräfin Mathilde noch bis zu ihrem Tode im Jahre 1115 behielt[1]), und die Markgrafen übten daselbst immer noch manche Hoheitsrechte aus: sei es, daß sie in Person zu Gericht saßen, wie z. B. der Herzog Gottfried, als Gemahl der Beatrix, im Jahre 1067 in einer Angelegenheit des Bischofs von Pisa[2]); sei es, daß sie Andere damit beauftragten, wie z. B. dieselbe Markgräfin im Jahre 1077 den Hugo, Vicecomes in Pisa[3]); oder auch gewisse Privilegien am Orte ertheilten, wie z. B. die Gräfin Mathilde den Benedictinern von Monte Casino die Zollfreiheit in Pisa bewilligte (1080)[4]). Doch war dies Verhältniß im Ganzen ein sehr freies und weit entfernt von einer eigentlichen Herrschaft oder Regierung über die Stadt. Dies beweist schon die freie Bewegung der letzteren bei ihren großen Unternehmungen zur See; vor allem aber ein sehr merkwürdiges Privilegium Heinrich's IV vom Jahre 1081, welches eine große Unabhängigkeit auch in Beziehung auf den Kaiser bekundet. Denn nicht nur, daß dieser die Stadt gegen mißbräuchliche Ansprüche verschiedener Art sicherstellt und ihr gestattet, den Betrag des an den Kaiser zu entrichtenden „Fodrum" durch die Aeltesten eines jeden Ortes selbst festsetzen zu lassen: er verspricht sogar, künftighin keinen Markgrafen in Tos-

---

von Mailand. Murat. Ant. I p. 273. Heinrich VI aber bestätigte den Genuesern im Jahre 1191: veteres consuetudines et privilegia et *marchiam* in comitatu. Caff. Ann. Genuens. Mur. T. VI p. 364. — Zur Wahl des Erzbischofs in Genua kamen nach Caffarus zusammen: Clerici et religiosi viri, *Consules* quoque, magna pars *Senatus*.

1) Donizo Vita Mathildis c. 19. Mur. Scr. V p. 380. Marchia nolendo sibi paruit atque volendo etc.

2) S. die Urk. bei Murat. Ant. III p. 1091.

3) Ib. p. 1095.

4) Murat. Ant. I p. 957. Die Benedictiner beschwerten sich darüber, daß die „Procuratores mercati ripae in civitate Pisa" den Zoll von ihnen erhoben hätten; darauf bewilligte ihnen die Markgräfin die Zollfreiheit „in civitate Pisa et omni nostrae potestatis terra".

cana ernennen zu wollen, ohne die Zustimmung der zwölf von der Bürgerschaft erwählten Männer von Pisa[1]).

Diese 12 Männer sind offenbar dieselbe Obrigkeit wie die Consuln; nur daß sie vielleicht damals diesen Titel noch nicht führten, der in den pisanischen Urkunden nicht früher als im Jahre 1094 vorkommt[2]). Weiterhin aber erkennt man sehr deutlich eine ganz ähnliche Einrichtung des Consulats in Pisa, wie bei dem von Genua. Denn auch die pisanischen Consuln waren in den ersten Jahrzehnden des 12. Jahrhunderts mehrjährig im Amt, und in nicht großer Anzahl (gewöhnlich von 4 bis 6, und höchstens von 12 Mitgliedern[3]); und was wichtiger ist, auch sie gehörten einer adeligen Aristokratie an, wie unter anderm aus einem gleichzeitigen Gedicht über den Zug der Pisaner nach den balearischen Inseln hervorgeht, wo ausdrücklich bemerkt wird, daß die 12 Anführer und Consuln des Zugs aus dem höchsten Adel der Stadt erwählt waren[4]). — Neben den Consuln von Pisa finden sich bisweilen auch ein oder mehrere Vicecomites, welche, dem Titel nach als Stellvertreter des Markgrafen, mit den gewählten Consuln an der neuen

1) Murat. Ant. IV p. 20. D. — Nec Marchionem aliquem in Tuscia mittemus sine laudatione *hominum duodecim electorum* in colloqnio facto sonantibus campanis. — Colloquium ist offenbar gleichbedeutend mit parlamentum, d. i. Volksversammlung (s. u.), zu welcher die Bürgerschaft durch Glockengeläut berufen wurde.

2) Murat. Ant. III p. 1100 — sive ab hujus Civitatis *Consulibus*, qui pro tempore fuerint.

3) S. die Urkunden des pisanischen Archivs bei Murat. Ant. III, namentlich die von 1118 und 1120 (p. 1128 u. 1132), wo sich aus der Vergleichung der Namen ergiebt, daß in diesen Jahren ein und dieselben Consuln im Amte waren; und mehrere dieser Namen (Ildebrandus, Atho oder Azo, Gerardus, Heinricus, Lambertus) finden sich schon unter den 12 Consuln und Anführern beim Zuge nach den balearischen Inseln (1114—16) s. die folgende Note.

4) Murat. Scr. VI p. 111.

Inde *duo et denos de culmine nobilitatis*
Constituere viros, quibus est permissa potestas
Consulis atque ducis, regerent ut graviter omnes.

städtischen Regierung Theil nahmen [1]). Ohne Zweifel war aber diese Würde schon damals erbliches Lehen, weshalb sie späterhin sogar in den Geschlechtsnamen der Visconti überging, wie ebenso bei den Visconti in Mailand. Neben beiden aber, den Consuln und Vicecomites, kommen endlich noch „Judices et Sapientes“ vor, in denen wir die früheren Schöffen erkennen, welche zwar von der neuen städtischen Obrigkeit zurückgedrängt wurden, aber dennoch eine Mitwirkung in den öffentlichen Angelegenheiten der Gemeinde behielten [2]); worauf ich bei der näheren Betrachtung der Consularverfassung zurückkommen werde.

Sehr wichtig war ferner die Stellung des Bischofs von Pisa und sein Einfluß bei der städtischen Regierung. Denn wenn er auch keine Hoheitsrechte über die Stadt gewonnen hatte und keine weltliche Jurisdiction über sie ausübte, so wurde er um so mehr durch das freiwillige Vertrauen der Pisaner erhoben. Und wie er selbst ihnen niemals fehlte, wo es galt, ihre Rechte nach außen hin zu vertreten oder zu erweitern; wie er sie sogar auf ihren Kriegszügen in die Ferne begleitete, um sie als geistlicher Hirte zu führen [3]): so erkannten auch die Pisaner in seinem Ansehen die Ehre und in der Erhöhung ihrer Kirche die schönste Verherrlichung der Stadt. Zu Ende des 11. Jahrhunderts führten sie den wundervollen Dombau von S. Maria aus, der zu Anfang des 12., ungefähr gleichzeitig

---

1) S. o. S. 184 den Vicecomes Hugo v. 1077. In einer Urk. von 1116 (Murat. Ant. III p. 1126) finden sich unterzeichnet: S. M. Ugonis et Petri atque Gerardi *Vicecomitum;* Gualandi et Ugonis atque Teperti et Adthonis, qui tunc erant *Consules;* und so öfter. Beide Titel kommen auch verbunden vor, wie z. B. Jerardus *Vicecomes et Consul,* a. 1141 (ib. p. 1160).

2) Urk. von 1115 (l. c. p. 1117) — una sub presentia Consulum, Vicecomitum, *Judicum* et *Sapientum* vestrae Pisanae Civitatis.

3) Erzb. Daibert begleitete die pisanische Flotte auf dem ersten Kreuzzuge; sein Nachfolger war bei dem Zuge nach den balearischen Inseln.

mit S. Marco in Venedig, vollendet wurde[1]), welchen der Papst Gelasius II selbst einweihte, indem er die Kirche von Pisa zum Erzbisthum erhob und ihr die geistliche Jurisdiction über Corsica aufs neue bestätigte (1119)[2]). Die Kirche theilte aber ihre Herrschaft mit der Stadt, und umgekehrt diese die ihrige mit der Kirche. Wie daher die Schenkungen an S. Maria zugleich dem Volke von Pisa galten, so ließ auch die Stadt ihre Verträge gleichzeitig auf den Namen des Erzbischofs und der Consuln ausstellen[3]). Und dabei unterwarf der Erzbischof sich selbst, hinsichtlich der äußeren Rechtsverhältnisse seiner Kirche, der Jurisdiction der Consuln und des Volkes von Pisa. So erschien er im Jahre 1112 als Kläger in einem Volksgericht auf dem Hauptplatze der Stadt, genannt die Curie des Markgrafen, um sich durch Urtheilsspruch des Volks gewisse Kirchengüter zurückerstatten zu lassen[4]). —

Wir wenden uns nun zu den andern Städten von Toscana, um das Entstehen oder erste Hervortreten der Freiheit auch hier zu verfolgen. Sie verdienen in dieser Hinsicht gewiß nicht weniger Berücksichtigung, als die lombardischen, welche man sonst vorzugsweise bei der Entwickelung der italienischen Städte zu beachten pflegt. Denn wenngleich ihre Freiheit erst später und auf eine mehr unscheinbare Weise zur Reife kam, so ist doch der Ursprung derselben darum nicht weniger selbständig gewesen. Wenn ferner das Aufstreben der toscani-

---

1) Tiraboschi Storia della letteratura Ital. L. IV c. 7. Viele von den Urk. des pisan. Domarchivs bei Murat. Ant. III beziehen sich auf den Dombau, welchem der Judex Hildebrand, der auch mehrere Mal Consul von Pisa war, als Rector vorstand.

2) Breviarium Pis. historiae. Murat. Scr. VI p. 169.

3) S. die Urk. bei Murat. l. c. a. 1110: Uebergabe des Castells von Ripafratta — Petro *Archiepiscopo* suisque Successoribus et Operariis Sancte Marie et *Pisanis Consulibus* ad utilitatem predicte Ecclesie et Pisani Populi.

4) Murat. Ant. III p. 1115. Dum in Dei nomine apud Forum Pisane Civitatis, que *Curia Marchionis* appellatur, *Consules* Pisanorum et *Populus* convenissent etc.

schen Städte nicht so kühn und großartig erscheint, wie bei den lombardischen, die sogleich den entscheidenden Kampf mit einem der größten deutschen Kaiser aufnahmen: so faßte auf der andern Seite die langsamer heranwachsende und allmählich erstarkende Freiheit bei ihnen um so festere Wurzeln, welche ihr auch eine um so längere Dauer verbürgten. Griffen sie endlich nicht auf ebenso folgenreiche Weise in den äußeren Gang der Weltgeschichte ein, so haben sie dafür, durch eine wunderbar schöne Blüthe geistiger Bildung, um so größere Wirkungen für das innere Leben der Menschheit hervorgebracht und allen späteren Zeiten einen unvergänglichen Schatz edelster Art hinterlassen.

Für die toscanischen Städte ist die markgräfliche Hoheit unter der Regierung der beiden Frauen Beatrix und Mathilde ungefähr dasselbe gewesen, was die bischöfliche in vielen lombardischen: eine leicht umschließende Hülle der Herrschaft, unter welcher die innere Freiheit Raum gewann, sich zu entwickeln und zu kräftigen [1]). Allerdings saßen diese Markgräfinnen noch zu Gericht mit den Grafen oder Vicegrafen und den gewöhnlichen Judices oder Schöffen der Städte; ertheilten auch Privilegien, besonders zu Gunsten der Kirchen und Klöster: dies hinderte aber nicht, daß die Städte sich daneben mit großer Unabhängigkeit bewegten, ungehindert ihre Fehden untereinander auskämpften, wie z. B. Lucca mit Pisa; daß sie ihre Gebiete durch Unterwerfung benachbarter Orte oder kleiner Dynasten erweiterten; endlich sich auch mit selbsterwählten Consuln zu regieren anfingen [2]). Auch konnte sich die große Gräfin

1) Merkwürdig ist die Uebereinstimmung, daß auch in Flandern die Regierung zweier Frauen, der Gräfinnen Johanna und Margaretha, im 13. Jahrhundert die Entwickelung der Städtefreiheit am meisten förderte.

2) Ich stütze mich hier nicht auf die historischen Fabeln in den Chroniken des Malispini und Villani, an welchen schon Borghini (Discorsi) und Lami (Lezioni di antichità Toscane) eine scharfe Kritik geübt haben; sondern auf die urkundliche Geschichte des Scipione Ammirato mit den Zusätzen des jüngeren Ammirato in dessen Ausg. der Historie Fiorentine v. 1647 3 Voll. fol. Hier wird unter andrem ein Vertrag der Consuln von Florenz

bei ihrem Glaubenskampfe für die Kirche, nur wenig auf sie verlassen: sie baute viel mehr auf ihre festen Burgen, auf ihre getreuen Vasallen [1]).

Mathilde mußte schon ihre gesammte Macht daran setzen, um einzelne widerspenstige Städte ihrer Herrschaft, wie Parma, Mantua, Ferrara, zum Gehorsam zurückzubringen [2]). Und sie gebot doch noch über eine sehr bedeutende Hausmacht (Domus Comitissae Mathildis). Die späterhin von den Kaisern bestellten Markgrafen oder Vicare aber, die einer solchen sicheren Grundlage entbehrten, konnten natürlich noch viel weniger ausrichten, wenn nicht der Kaiser selbst sie mit Waffengewalt unterstützte oder ihr Ansehen von Zeit zu Zeit wiederherstellte. Mehrere derselben sind uns nur durch die von ihnen herrührenden Privilegien bekannt, welche man immer bereitwillig von ihnen annahm, oder auch für Geld erkaufte. Wollten diese Markgrafen sonst zu einer Anerkennung oder Ausübung ihrer Hoheitsrechte gelangen, so mußten sie, gleichwie die Kaiser selbst in der Lombardei, Partei ergreifen in den Fehden und Verbindungen der Städte untereinander. Ich will hier nur wenige Thatsachen und Urkunden anführen, welche das Emporkommen der Städtefreiheit in Toscana unter diesen Verhältnissen näher zu bezeichnen geeignet scheinen [3]).

---

mit den Einwohnern von Pogna vom Jahre 1102 angeführt, worin die Florentiner diesen ihren Schutz verheißen „e di far amministrare loro in Firenze *giustizia dal Console* come a' Fiorentini medesimi."

1) S. o. S. 133.

2) Zur Belagerung von Ferrara bot Mathilde ihre Mannen aus der Lombardei, der Romagna und Toscana auf, außer welchen auch noch die Venezianer und Ravennaten mit ihren Schiffen Beistand leisteten, s. Donizo Vita Math. L. II c. 13 (Murat. Scr. V).

3) Die beste Untersuchung über die Herzöge und Markgrafen von Tuscien findet sich in den Abhandlungen von Cianelli, sopra la storia Lucchese in den oft angeführten Memorie e Documenti di Lucca T. I. 1813. Diss. 2—4. — Cosimo della Rena, serie degli antichi Duci e Marchesi di Toscana. Fir. 1690 ist unkritisch und veraltet.

Bei Gelegenheit eines Freibriefs, welchen Markgraf Konrad im Jahre 1126 den Lucchesern für mehrere ihrer Besitzungen ertheilte, finden sich Consuln von Lucca genannt [1]). Der Dux Rampert kam im Jahre 1134 bei der Zerstörung der Burg von Montecasciole durch die Florentiner ums Leben [2]). Der Markgraf Ingelbert, Sohn des Herzogs von Kärnthen, wurde vom heiligen Bernhard, welcher damals für den Papst Innocenz II in Italien wirkte, empfohlen, sowie durch das von diesem Papste berufene pisanische Concil im Jahre 1134 bestätigt. Dennoch nahmen ihn die Luccheser nicht an, schlugen ihn vielmehr bei Fucechio aufs Haupt, worauf er nach Pisa entfloh [3]). Bei dem Heereszuge Kaiser Lothar's im Jahre 1137 züchtigte Herzog Heinrich von Baiern, den man, wie es scheint, nur deshalb für einen Markgrafen von Toscana ausgegeben hat, die Städte, welche Innocenz die Anerkennung versagten [4]): derselbe führte auch den vertriebenen Bischof Gottfried von Florenz wieder auf seinen Sitz zurück [5]). Zur Zeit Konrad's III befand sich Toscana durch viele Fehden der Städte und Herren in großer Verwirrung. Damals verband sich Markgraf Ulrich aus Friaul im Jahre 1141 mit den Florentinern gegen Siena, und überließ dem Bischof und den Consuln von Volterra gewisse streitige Burgen [6]). Später übergab Kaiser Friedrich I seinem Oheim, dem Herzog Welf, die Markgrafschaft von Toscana nebst andern Herrschaftsrechten in Italien, welche dieser fast nur dazu benutzte, um durch die Vertheilung von Privilegien Geld aufzubringen. Besonders wichtig

1) Ptolomaei Lucensis Annal. bei Murat. Scr. XI p. 1262. — Toscanische Schriftsteller halten diesen Markgrafen Konrad für den Hohenstaufen; das scheint aber nur eine leere Vermuthung zu sein.

2) Lami, Novelle Letterarie di Firenze. 1747. p. 164.

3) Annal. Pisan. Murat. Scr. VI.

4) Vgl. v. Raumer Gesch. der Hohenstaufen I S. 357 (2. Ausg.).

5) Lami, Lezioni di antich. Toscane. 1766. Prefaz.

6) Lami ib.

ist uns unter diesen eines, welches der Herzog im Jahre 1160 an Lucca verlieh: er trat hierdurch der Stadt alle ihm zustehenden Rechte aus der Markgrafschaft und Erbherrschaft Mathildens in Lucca und dessen Gebiet ab, wofür die Consuln ihm und seinen Nachfolgern jährlich 1000 Solidi in lucchesischen Denaren entrichten sollten; „wiewohl er wisse," fügt er hinzu, „daß seine Einkünfte sich auf mehr als das Doppelte belaufen möchten" [1]). Zwei Jahre später erhielt Lucca auch von Friedrich I einen Freibrief, worin der Kaiser dieser Stadt schon ungefähr dieselben Rechte bewilligte, welche er für die lombardischen Städte im Allgemeinen erst durch den Constanzer Frieden anerkannte. Die Urkunde enthält noch einiges Besondere über die Verfassung von Lucca, von der sie näher das Folgende besagt [2]): Vor dem Erzbischof Rainald von Cöln, Erzkanzler von Italien und kaiserlichem Bevollmächtigten, haben zu S. Genesio drei „majores Lucanae Civitatis Consules" den Eid der Treue geschworen, welchen ihre beiden Amtsgenossen zu Lucca (es waren also damals 5 consules majores in Lucca) in der Bürgerversammlung (in publico parlamento) vor dem Erzbischof wiederholen werden. Hierdurch verpflichtete sich die Stadt zum Gehorsam gegen den Kaiser, zur Stellung von 20 Rittern (milites) für den Heereszug nach Rom und Unteritalien, zu den Lieferungen (fodrum) für den Hof und das Heer, endlich zur jährlichen Zahlung von 400 Liren lucch. Münze für die übrigen Regalien; doch alles dieses vorläufig nur auf 6 Jahre. Die jährlich gewählten Consuln sollen diesen Eid wiederholen und die Belehnung von dem Kaiser persönlich empfangen.

Der alte Herzog Welf vermachte alle seine Herrschaften, Rechte und Titel in Deutschland und Italien an Kaiser Frie-

1) Die Urk. steht in den Mem. di Lucca Diss. IV T. I p. 174. Welf nennt sich im Eingang: Velfo, Dux Spoleti, Marchio Tusciae, Princeps Sardiniae, Dominus Domus Comitissae Mathildis.

2) S. die Urk. a. a. O. Diss. V. T. I p. 186 sq.

drich I[1]). Darauf führte noch dessen Sohn, Herzog Philipp von Schwaben, den Titel eines Herzogs von Tuscien und Herrn des mathildischen Erbes. Später erschienen nur von Zeit zu Zeit kaiserliche Vicare oder Bevollmächtigte in Toscana, welche die noch vorbehaltenen Hoheitsrechte in Erinnerung zu bringen versuchten und gewöhnlich mit einer runden Summe dafür abgefunden wurden, wenn sie nicht gar ohne weiteres mit Schimpf und Spott wiederabziehen mußten.

Wenn nun demnach die Städtefreiheit in Toscana nicht viel später als in der Lombardei den Anfang nahm, und auch ihre weitere Entwicklung durch die markgräfliche Hoheit im 12. Jahrhundert kaum mehr behindert war: so lag es nur in anderen eigenthümlichen Verhältnissen, daß die Städte hier nicht ebenso schnell auch zur äußeren Größe und Blüthe gelangten. Gleichwie nämlich die äußere Beschaffenheit des durch Gebirge und niedrige Höhenzüge vielfach zerklüfteten toscanischen Landes einen vollkommenen Gegensatz zu den lombardischen Ebenen bildet, so waren dort auch die politischen Zustände viel mannigfaltiger, die Herrschaften getheilter und selbständiger gegen einander. Und wenn es den lombardischen Städten, welche immer ein gewisses Uebergewicht über das flache Land behalten hatten, nicht eben sehr schwer wurde, die Burgen des auswärtigen Adels zu brechen und ihre früheren Gebiete wiederherzustellen oder zu erweitern: so wuchsen die toscanischen zwischen großen und kleinen Dynasten, Grafen und Capitanen (Cattani), welche hier auch durch keine bischöfliche Hoheit den Städten näher gekommen waren, aus geringerem Anfang viel mühevoller und langsamer hervor. Man nannte aber diese Freiherrn, welche den Städten nicht wenig zu schaffen machten, hie und da z. B. im Lucchesischen, noch bis zum 11. Jahrhundert hin „Longobar-

1) Er wollte sie zuerst seinem Neffen, Heinrich dem Löwen, verkaufen; aber dieser leistete die geforderte Zahlung nicht. S. Mem. di Lucca. Vgl. Raumer Hohenstaufen Bd. II S. 108 u. 227.

den"[1]): nicht etwa im Gegensatz zu einer angeblich römischen Stadtgemeinde, von der sie sich, wie man meint, so lange ausgeschlossen hätten; noch auch im Gegensatz zu den Franken, bei deren Ankunft sie wieder aus den Städten gewichen wären[2]); sondern um der von Alters her bewahrten Freiheit willen: gleichwie auch die Vollbürger von Mantua sich immer noch Arimannen nannten.

Unter diesen Umständen kamen also die Landstädte von Toscana viel später als die lombardischen empor. Und zwar ging zuerst Lucca, welches noch bis zum 10. Jahrhundert die Residenz der Markgrafen von Toscana gewesen, den übrigen voran. Darauf erhob sich seit dem 11. Jahrhundert Florenz zu seiner glorreichen Laufbahn, die es zuletzt zu einem Höhepunkt führte, auf dem es mit seiner äußeren Macht fast ganz Toscana beherrschte, mit seiner geistigen Bildung aber in Kunst und Literatur ganz Italien, ja die Welt überstrahlte. Wenn nun um solcher doppelten Größe willen diese Republik unsere Aufmerksamkeit in einem vorzüglichen Sinne auch bei ihren Anfängen verdient, so wird es dem Geschichtsforscher doch gerade hier besonders schwer, mit den vorhandenen oder bis jetzt eröffneten Quellen zu einem sichern Grunde der Erkenntniß durchzudringen. Denn wie die Stadt selbst erst im 13. Jahrhundert zu einer hervorragenden Bedeutung gelangte, so hat sie auch ihre Geschichtschreiber nicht früher gefunden, und man betritt dann bei diesen erst im 12. Jahrhundert einen einigermaßen gesicherten historischen Boden. Alles, was vor dieser Zeit liegt, ist durch die Fabeln der einheimischen und fremden Sage, sowie durch die Ausschmückung der Chronisten größtentheils in Ungewißheit

1) S. einige Beispiele in den Mem. di Lucca. T. III. Diss. XII. De' Conti Rurali, wo in 2 Urk. Langobarden von Vaccole vorkommen: Urk. v. 798. Auderam, qui fuit de Lombardis de Vaccole; und ebenso noch Urk. v. 1044 — pro nostrarum animarum remedio et animarum Vacculensium Longobardorum.

2) Nach C. Troya's Ansicht s. Bd. I S. 346.

verhüllt: ein Dunkel, welches selbst die ausgezeichneten florentinischen Geschichtsforscher der späteren Zeit, namentlich Borghini, Lami, die beiden Ammirato, im Ganzen nur wenig aufzuhellen vermocht haben. — Es sei mir verstattet, das Ergebniß weitläufiger, fremder und eigener Untersuchungen über die florentinische Vorzeit hier in der Kürze darzulegen.

Trotz dem, was Ricordano Malispini von Florenz alter Gründung, von der römischen Herkunft seiner Geschlechter fabelt [1]); was nach ihm Giovanni Villani und die späteren alle einstimmig wiederholen; was Dante in seinem unvergleichlichen Weltgedicht von „der heiligen Aussaat der Römer, ehe sie gemischt wurde mit der unheilvollen Brut von Fiesole und mit anderm schlechten Volk von draußen", zu rühmen weiß [2]): steht doch geschichtlich fest, daß die mittelalterliche Stadt ihr Dasein nicht von der römischen, sondern nur von der langobardischen und fränkischen Zeit herleiten kann. Erzählt doch die Sage selbst die gänzliche Zerstörung der alten Stadt, welche sie — unsicher nur in dieser Beziehung — bald dem Hunnen Attila, bald dem Gothen Totila zuschreibt. Und sie verschweigt auch nicht, daß Florenz vor Alters nichts weiter als ein bloßer Marktflecken am Arno bei der Kirche von Johannes dem Täufer gewesen, wohin die Fiesolaner von ihrer hohen Burg zu Markt herunterkamen [3]). Nur knüpft sie freilich den Wiederaufbau der

1) Der neueste Herausgeber der florentinischen Geschichte des Ric. Malispini, Vincenzo Follini, hat eine noch ältere, lateinisch geschriebene Chronik entdeckt, welche derselben offenbar bei der florentinischen Vorzeit zu Grunde liegt. Man findet darin ein wunderbares Gemisch jüdischer, griechischer und römischer Sage und Dichtung. Uebrigens haben dies alle Chroniken des 12. und 13. Jahrhunderts miteinander gemein; man vergleiche nur die von Mailand bei Galvaneus Flamma und die von Genua bei Jacobus de Voragine. Das Ungeheuerste dieser Art findet sich bekanntlich im Pantheon des Gottfried von Viterbo; vgl. über diesen und die ganze Richtung Stenzel, Gesch. der fränk. Kaiser Bd. II S. 30.

2) Divina Comedia, Inf. XV vgl. mit Parad. XVI.

3) Storia Fiorent. di Ric. Malispini c. 42. ed. Follini. 1816.

Stadt an den großen Namen des Wiederherstellers des römischen Kaiserthums und läßt auch die Römer dabei behülflich sein, von welchen sich dann viele Edle daselbst angesiedelt und die Verfassung von Florenz nach Roms Vorbilde mit 2 Consuln und einem Rath von 100 Senatoren sollen eingerichtet haben [1]).

Es geschieht hierbei, wie gewöhnlich, daß die sagenhafte Ueberlieferung Begebenheiten und Zustände, die geschichtlich um Jahrhunderte auseinander liegen, unbedenklich zusammenfaßt, um sich aus wirklichen und erdichteten Elementen ein glänzendes Phantasiebild zu erschaffen, welchem die Anlehnung an große Erinnerungen und Namen Haltung und Glauben gewähren soll.

Der römische Ursprung von Florenz hat den historischen Grund, daß die Stadt durch römische, von Sulla und wiederum von den Triumvirn ausgesendete Colonien, wenn auch nicht zuerst erbaut, doch als römische Stadt, d. i. mit römischer Städteordnung, von der noch einige überlieferte Inschriften Zeugniß geben, ist hergestellt worden [2]). Ebenso gewiß ist es aber auch, daß dieses römische Florenz in der Uebergangszeit der ersten Jahrhunderte des Mittelalters gänzlich verfallen ist, daß es nur mit seinen Trümmern, deren Spuren kaum noch mit Mühe

1) Ib. c. 45 — e ordinarono ch'ella si regesse e governasse a modo di Roma cioè per *due Consoli* e per lo consiglio di *cento Senatori* e così si resse molto tempo. Dasselbe wird dann noch einmal bei der Vereinigung von Fiesole mit Florenz vorgetragen c. 50. In der späteren Chronik des Giovanni Villani ist die Erzählung des Malispini fast wörtlich aufgenommen, und es ist ebenfalls nur eine Wiederholung der so eben angeführten Stelle aus dieser, was Savigny Gesch. des röm. Rechts Bd. III S. 130 zum Beweise für die Fortdauer des römischen Municipalsenats anzuführen besser unterlassen hätte.

2) Hierüber sind besonders ausführlich: Vinc. Borghini, Discorsi, colle annot. di Dom. Manni, und Lami, Lezioni di antich. Toscane e spezialmente di Firenze. Der letztere Gelehrte kommt freilich in seiner Uebergelehrsamkeit bis auf ein etruscisches, ja phönizisches Alterthum von Florenz zurück.

aufzufinden sind, zum Wiederaufbau der neuen Stadt gedient hat [1]). Zwar weiß die Geschichte nichts von einer Zerstörung durch Totila — denn nur diesen könnte die Sage meinen, da Attila gar nicht in diese Gegenden gekommen ist: aber die glaubwürdige Ueberlieferung bezeugt, was der Augenschein noch gegenwärtig bestätigt, daß Florenz nach seinem Verfall erst mit der Taufkirche von S. Giovanni wiederentstanden und um diesen Mittelpunkt allmählich herangewachsen ist, wobei es in seinem ersten Umkreise (primo cerchio) bis zum 11. Jahrhundert hin nur eine sehr geringe Ausdehnung auf der rechten Seite des Arno einnahm [2]). Doch hat nicht erst Carl der Große die Stadt wiederhergestellt, da sie zu seiner Zeit schon vorhanden war — er feierte dort das Weihnachtsfest im Jahre 786, als er gegen Benevent zog [3]), — da sie sogar einen besondern langobardischen Dux an der Spitze hatte, über dessen Gewaltthätigkeit Papst Hadrian in einem seiner Briefe an Carl Beschwerde führt [4]). Ihr früheres Alter läßt sich aber noch näher durch den Bau von S. Giovanni selbst bestimmen.

Dieser Tempel war freilich der Sage nach ursprünglich dem Mars geweiht, welcher ihn dann später, bei der Austrei-

---

1) Dante Div. Com. Inf. XIII v. 148.

Quei cittadin che poi la rifondarno
Sovra'l *cener* che d'Attila rimase.

Vgl. Borghini, Lami l. c., welche ein Amphitheater, Theater und Marsfeld nachzuweisen versuchen.

2) Dante Parad. XVI v. 25:

Ditemi dell' *ovil* di san Giovanni,
Quant' era allora e chi eran le genti.

v. 46: Tutti color ch'a quel tempo eran ivi
Da poter arme *tra Marte e'l Battista*
Erano 'l quinto di quei che son vivi.

Vgl. Ric. Malispini c. 44.

3) Annales Einhard. ad h. a. — in Florentia Tuscorum civitate.

4) Cenni Monum. dom. Pontif. Ep. 80 (Cod. Carol. 74): Gundiprandus *Dux civitatis Florentinae;* — er hatte Vieh geraubt aus einem Klostergut in curte quadam Susantina territorio scil. Florentino.

bung der alten Götter, zugleich mit dem Patronat von Florenz an den Täufer Johannes hätte abtreten müssen[1]). Sein Bau selbst aber zeigt, besonders durch die achteckige Form, unverkennbar denselben byzantinischen Stil wie die Bauwerke von Ravenna aus der Zeit des Exarchats oder wie der von Carl dem Großen gestiftete Dom zu Aachen[2]). Er gehört demnach sicher denselben Jahrhunderten des Mittelalters, und höchst wahrscheinlich der langobardischen Zeit an. Denn Johannes der Täufer war bekanntlich der Schutzpatron der Langobarden, welchem die Königin Theodelinde die erste langobardische Kirche zu Monza, und ihre Tochter, die Königin Gundiberge, eine zweite in der königlichen Hauptstadt Ticinum erbaute[3]). Demselben zu Ehren wurde nun auch in Tuscien in dem schönen Thal des Arno ein Tempel geweiht, und zwar gerade auf der Stelle des alten Florenz, weil dort eine königliche Domäne (curtis regia) war, wie die alten Benennungen gewisser Oertlichkeiten der Stadt unzweifelhaft beweisen[4]). Natürlich aber bauten die Langobarden in keinem andern Stil, als in dem spätrömischen, da sie nur römische Baumeister hatten, nämlich die oft erwähnten Meister von Como (magistri Comacini)[5]). Hiernach ist

---

1) Dante Inf. — della città che nel *Batista*
Cangiò'l *primo patrone*.

2) S. darüber Schnaase, Geschichte der bildenden Künste. Bd. III. 1844. S. 124 ff. 487 ff.

3) Paul. Diaconus de gestis Langob. IV c. 49; V c. 6 — et propter hoc ipse beatus Johannes pro Langobardorum gente continue intercedit.

4) Monte del Re hieß die Anhöhe außerhalb der Stadt, wo jetzt die Kirche S. Miniato steht; Campo del Re die Plätze bei S. Lorenzo und bei S. Giovanni; s. Lami l. c. Lez. 10.

5) Ueber die langobardischen Bauten handelt am besten: G. Cordero dei Conti di S. Quintino, dell' italiana architettura. Brescia 1829. Der Verf. bemerkt in Beziehung auf das in Rede stehende Baptisterium: es werde von den Neueren (Lami, Nelli, Lastri) in die langobardische Zeit gesetzt. Dagegen will er selbst es in die späteste römische Zeit bringen — aus unerheblichen Gründen, u. a. wegen des Verfalls von Florenz bis

also die Kirche von S. Giovanni Battista wahrscheinlich im 7. oder spätestens im 8. Jahrh. entstanden, und wir müssen deshalb nicht weniger auch die neue Stadt, deren Mittelpunkt sie ausmachte, für langobardischen Ursprungs erklären, wie sehr auch edle Florentiner des Mittelalters und der neueren Zeit so ruhmwürdige Herkunft aus mißverstandenem Römerstolze verleugnen mögen.

Ich übergehe die florentinische Sage über die fränkische und die späteren Zeiten, um nur noch kurz die Anfänge der Verfassung der Republik darzulegen. — Aus der Zeit Carls des G. ist bereits der langobardische Dux Gundibrand von Florenz erwähnt worden. Nachher finden wir dort, wie allenthalben unter den Franken, Grafen und Schöffen [1]. Solche waren noch bei den Gerichten zugegen, bei welchen Beatrix und Mathilde als Markgräfinnen von Toscana im Dompalast von S. Giovanni den Vorsitz führten [2]. Doch sind dabei die Grafen nicht ausdrücklich als solche von Florenz bezeichnet, und es ist ungewiß, wie lange hier das Amt oder der Titel überhaupt noch im Gebrauch blieb. Lami vermuthet, daß das mächtige Geschlecht der Grafen Guidi, welche sich fortwährend Pfalzgrafen nannten, die Grafschaft von Florenz zuletzt erblich besessen habe [3]. In Siena, Arezzo und Chiusi sind Grafen noch bis zu Ende des 12. Jahrh. bezeugt: diese waren aber eigentlich nur vom Kaiser ernannte Bevollmächtigte (nuntii Imperatoris), welche die noch vorbehaltenen Hoheitsrechte in den Grafschaften wahrzunehmen hatten, während die Städte selbst sich schon mit Consuln regierten [4].

---

auf die Zeit Carls des G.; was sich durch die oben stehende Erörterung von selbst erledigt.

1) Vgl. o. S. 44 Note.

2) S. die Urk. v. 1072 und 1075 bei Murat. Ant. I. p. 311 und 969 sq.

3) Antich Tosc. Prefaz.

4) Murat. Ant. IV p. 576 sq.; vgl. o. S. 82 Note 4.

In Florenz finden sich Consuln, urkundlich schon seit dem Anfange des 12. Jahrhunderts [1]); und zwar, nach Malispini's Angabe [2]), zuerst in der Zahl von 4, so lange nämlich die Stadt in Viertel getheilt war; später, als die letztere in ihrem zweiten, über den Arno erweiterten Umkreise 6 Stadttheile zählte, von 6. Doch pflegten die Alten, wie derselbe Chronist hinzufügt, nur den dem Range nach ersten, oder die 2 ersten Consuln (di maggior stato) namentlich aufzuführen: woraus sehr deutlich hervorgeht, wie die Tradition auf die 2 Consuln nach dem Vorbilde Roms gekommen ist. Denn daß sie nur die neue Einrichtung des städtischen Consulats in die Form des Alterthums eingekleidet hat, wird nun wohl kein Verständiger mehr bezweifeln. Und ebenso lehrt die nähere Kenntniß der florentinischen Verfassung, was eigentlich mit den 100 Senatoren in der Tradition gemeint ist: nämlich der Rath der 100 guten Männer (buoni uomini), ohne dessen Einwilligung die Obrigkeit der Stadt (in der früheren Zeit die Consuln, in der späteren der Podesta, endlich die Prioren der Zünfte) keinen Beschluß von Wichtigkeit fassen durfte: eine neue Einrichtung, welche noch bis zum J. 1328 bestand, wo die gesammte Rathsverfassung durch eine neue ersetzt wurde [3]).

Was nun endlich die ständischen Verhältnisse von Florenz unter der Consularverfassung angeht, so ist zuvörderst das entschiedene Uebergewicht eines mächtigen und vielbedeutenden Adels auch hier nicht zu verkennen. Ricordano Malispini, der auf den Adel seines eigenen Geschlechts einen übergroßen Werth legt [4]), kann sogar die Worte nicht finden, um

1) S. o. S. 188 Note 2.

2) Hist. Fior. c. 94 zum J. 1247.

3) S. Ric. Malispini c. 94 und 193 vgl. mit Giov. Villani VII c. 17. Ueber die Verfassung von 1328 handelt der letztere L. X c. 108. An die Stelle von 4 Räthen (cento, credenza, novanta, generale) traten damals die zwei, welche die Republik bis auf die letzte Zeit behielt: consiglio di popolo und cons. di commune.

4) Hist. Fior. c. 102.

gewisse altadelige Geschlechter der Stadt hinlänglich zu rühmen; denn „kein Mensch und keine Zunge kann das ausdrücken, wie über alle Maßen vornehm ihr Adel ist“ [1]). Das will denn auch ihre angebliche Abstammung von Rom oder gar von Troja besagen, wie z. B. derselbe Chronist sehr naiv über die Uberti bemerkt: „Viele meinen nun wohl, daß sie von Deutschland hergekommen sind; aber um die volle Wahrheit der wahrhaften Geschichte zu sagen, so stammen sie vielmehr von dem edelsten Catilina ab, der von trojanischer Herkunft war“ [2]). Doch nicht alle altadeligen Geschlechter — Malispini führt sie an mehreren Stellen seiner Chronik der Reihe nach auf, und auch Dante läßt sich von seinem Urahnen Cacciaguida im Paradiese alle diejenigen nennen, die zu Anfang des 12. Jahrh. in Florenz berühmt waren [3]) — nicht alle durften sich so hoher Abkunft rühmen. Und nur die wenigsten werden von dem Chronisten selbst als einheimische, von der alten Stadt her, angesehen; die übrigen kamen, nach ihm, erst hinzu, als Florenz von Kaiser Carl wiedererbaut war: entweder aus dem benachbarten Gebiet, vorzüglich von Fiesole; oder aus Rom, welches zum Wiederaufbau geholfen; endlich auch aus Deutschland, besonders vom Gefolge Otto des Großen, wie das berühmte Geschlecht der Grafen Guidi [4]). Manche von diesen Edlen besaßen große Herrschaften im Lande, viele Ortschaften oder auch kleinere Städte [5]), und waren von vornehmer ritterlicher Art, wie

1) Ib. c. 34. Von den Filippi und Alberighi bemerkt er, daß sie ganz ungeheuer (troppo disordinatamente) edle Leute waren.

2) Ib. c. 29. 30.

3) Dante Parad. c. XVI. Ric. Malisp. c. 52 u. c. 103, wo der Herausgeber Follini bemerkt, daß der Text sich hier nicht mehr mit Sicherheit herstellen lasse, weil er sehr frühzeitig im Interesse der Familien, die ihre Namen darin nicht vermissen wollten, interpolirt worden.

4) Ib. c. 47. Dagegen hat Lami Antich. Prefaz. bewiesen, daß die Guidi von langobardischer Herkunft waren.

5) Die Einwohner von Prato waren ursprünglich den Grafen Guidi unterthan. Die Mazzinghi erhielten jährlich einen Sperber und zwei Hunde von Pistoja zum Zeichen alter Abhängigkeit. Ric. Mal. c. 66.

z. B. die stolzen Lamberti, welche sich selbst noch im Tode mit voller Rüstung auf metallenen Rossen beisetzen ließen [1]) Daneben gab es aber auch viele kaufmännische Geschlechter, welche durch den Handel groß geworden und sich mit selbsterworbenem Reichthum dem erbbegüterten Adel an die Seite stellten [2]). Und hier müssen wir noch besonders der Sage gedenken, daß die Stadt, das erste wie das zweite Mal, unter den Zeichen des Widders und des Mars gegründet worden, mit der Vorbedeutung einer gleichen Auszeichnung im Kriege wie im kaufmännischen Geschäft [3]).

Also wuchs Florenz unter denselben Bedingungen empor, wie die Seestädte Pisa und Genua, und seine Aristokratie ging, ebenso wie dort, zugleich aus dem ritterlichen Adel und der Kaufmannschaft hervor. Als Handelsstadt verdankte es sein Aufblühen vornehmlich dem benachbarten Pisa, mit welchem es bis zum Anfang des 13. Jahrh. fortwährend in Frieden und enger Freundschaft zusammenhielt. Der ritterliche Adel aber zog aus der Umgegend in die Stadt zusammen, wo er ebensowohl Schutz suchte als Schutz gewährte, wo er sich mit wohlbefestigten Häusern anbaute, welche Florenz mehr das Ansehen eines Vereins von ritterlichen Burgen als eines bürgerlichen Gemeinwesens gaben: ein Ansehen, welches diese Stadt auch in späteren Zeiten niemals ganz verloren hat. „Die Popolanen, welche keine Thürme hatten", sagt Malispini, „finden sich nicht genannt, weil ihre Namen nicht für groß geachtet wurden" [4]).

Unter dieser noch mehr ritterlichen als kaufmännischen Aristokratie stand Florenz zu der Zeit, wo wir zuerst Consuln von ihm genannt finden, d. i. zu Anfang des 12. Jahrh. Eben damals wandte sich auch die Stadt mit gesammter Kraft

1) Ric. Mal. c. 31.

2) Ib. c. 103.

3) Ib. c. 100.

4) Ib. c. 34.

nach außen, um sowohl ein weiteres Gebiet zu erobern, als auch die Ritterburgen zu brechen, welche ihrem Handelsverkehr im Wege standen. Erst im J. 1125 ward das benachbarte, immer mißgünstige Fiesole völlig zerstört, und seine Einwohnerschaft nach Florenz verpflanzt [1]); wiewohl die einheimische Tradition den Zeitpunkt dieses Ereignisses schon in das J. 1010 zurückverlegt [2]). Und im Laufe desselben Jahrhunderts wurden auch noch manche später hochberühmte Geschlechter, wie die Buondelmonti, die Cerchi und andere in die Stadt hineingezogen. Doch brachte dieser Landadel zugleich seinen ritterlichen Stolz und seine Fehdesucht mit; und nicht mit Unrecht schreibt daher Dante solcher fremdartigen Mischung die spätere Zwietracht im Inneren und alles Unheil zu, welches daraus für die Stadt hervorging [3]), während er als Gegenbild dazu die gute alte Sitte unter den ruhmwürdigen Geschlechtern preist, welche im Anfang des 12. Jahrh. blühten: „damals, als die Bürgerschaft noch rein war bis auf den letzten Handwerker". Diese alten Geschlechter waren zwei Jahrhunderte darauf, als Dante lebte, schon zum größten Theil wieder dahingegangen [4]), und die erst später hinzugekommenen waren an ihre Stelle getreten; unter ihnen die vom Kaufmannsstande, welche erst zu Malispini's Zeit, im 13. Jahrh. groß geworden [5]). Es sind wie Schichten,

---

1) In der florentinischen Chronik wie auch bei Dante wird Fiesole immer als das böse Princip von Florenz dargestellt: so namentlich in der bekannten Stelle bei Dante Inf. XV, wo der Dichter seine Landsleute „bestie Fiesolane" nennt, im Gegensatze zu der sementa santa dei Romani.

2) Doch bemerkt auch die Chronik die Eroberung der Burg von Fiesole im J. 1125. Die kritische Untersuchung über die ältere Sage findet man am besten bei Lami Ant. Lez. 8.

3) Parad. XVI. Sempre la *confusion delle persone*
Principio fu del mal della cittade,
Come del corpo il cibo che s'appone.

4) Ib. Udir come le schiatte si disfanno
Non ti parrà nuova cosa nè forte etc.

5) Die von Oltrarno, wo ehedem nur Leute geringen Standes wohn-

die sich nacheinander heben und ablösen, in der Folge, wie der geschichtliche Prozeß die einen verzehrt und die anderen ans Tageslicht fördert; oder, um mit dem Verfasser des göttlichen Gedichts zu reden: „Der Adel ist gleichwie ein Mantel, der sich immer mehr verkürzt, wenn man ihm nicht von Tag zu Tag etwas zusetzt, weil die Zeit mit der Scheere an ihm umhergeht" [1]).

Dieser Adel von theils verschwindenden, theils emporkommenden Geschlechtern behielt die Regierung von Florenz so lange in Händen, bis er sich durch seine Parteikämpfe im 13. Jahrh. schwächte und damit dem Bürgerstande (popolo) Raum gab. Auch finden wir in den consularischen Fasten des 12. Jahrh. nur dieselben Namen verzeichnet, welche Dante unter denjenigen Geschlechtern des Adels aufführt, die, wie er sagt, damals der höchsten Ehre würdig waren, und vorzugsweise zu den „curulischen" Aemtern gelangten [2]). Unter diesen Geschlechtern war eines der angesehensten und mächtigsten das der Uberti, welche sich im J. 1177 mit ihrem Anhange gegen die Consuln der Stadt erhoben, woraus eine mehrjährige Fehde entstand. „Der Adel", heißt es in Malispini's Chronik, „stritt von seinen Thürmen aus, welche 100 und 120 Ellen hoch waren; und das gefiel ihm so sehr, obwohl nicht wenige dabei umkamen, daß man sich an dem einen Tage schlug, an dem andern zusammen trank und sich der tapfern Thaten gegen einander rühmte" [3]). Von denselben Uberti bemerkt noch später der Florentiner Dino Compagni, Dante's würdiger Zeitgenosse, in seiner herrlichen

---

ten: die Mozzi, Bardi, Rossi, Frescobaldi u. a. s. Malisp. c. 104. Diese erschienen im 14. Jahrh. schon als hoher Adel.

1) Dante Par. XVI. 7. Ben se' tu manto che tosto raccorce
Si che, se non s'appon di die in die
Lo tempo va dintorno con le force.

2) Am vollständigsten finden sich die Verzeichnisse der Consuln in der florentinischen Geschichte der beiden Ammirato.

3) Hist. Fior. c. 75.

Chronik, daß sie, obwohl seit mehr als 40 Jahren in der Verbannung, sich dennoch bei hohem Ansehen zu erhalten gewußt hätten, weil sie niemals ihre Ehre erniedrigten und, immer auf hohe Dinge bedacht, nur mit Königen und andern großen Herren verkehrten [1]). Wir dürfen daher vermuthen, daß sie auch den so eben erwähnten Streit nur aus dem Grunde unternahmen, weil sie schon damals nicht den ihnen gebührenden Antheil am Staate zu haben glaubten. Dieselben standen im 13. Jahrh. an der Spitze der Gibellinenpartei in Florenz, während die Buondelmonti die Guelfen anführten.

Aus der bisherigen Untersuchung über die eigenthümlichen Anfänge und frühesten Zustände einiger der bedeutendsten Communen geht nun schon hinlänglich hervor, daß es mit der Entstehung des städtischen Consulats so wie mit der Vertretung der verschiedenen Stände durch dasselbe keineswegs überall die gleiche Bewandtniß gehabt hat. Dies ergab sich zum Theil schon aus der Zusammensetzung des Consulates selbst. Denn wo, wie in Mailand und andern großen Communen der Lombardei und der Romagna, jene drei Stände der Capitane, Valvassoren und Bürger sich als besondere Genossenschaften nebeneinander befanden: da wurden auch die Consuln bei der Bildung des neuen Gemeinwesens aus allen drei Ständen zusammen erwählt; wo aber von Anfang an nur die zwei Stände der Ritter und der Bürger vorhanden waren — indem die Capitane entweder eine zu geringe Anzahl ausmachten, um einen besonderen Stand für sich zu bilden, wie in Modena, oder ganz und gar fehlten, wie in Blandrate (die Grafen von Blandrate waren selbst nur Capitane von Mailand): da war auch das Consulat nur zweiständig. In Mantua ging dasselbe sogar nur aus dem einen Stande der Arimannen hervor, weil der Lehnsadel hier überhaupt noch außerhalb der Stadtgemeinde blieb. Dagegen stand in Pisa und Genua schon frü-

1) Dino Compagni, Cron. Fior. Livorno. 1830. p. 123.

her eine regierende Aristokratie an der Spitze, ehe noch das Commune selbst hervortrat, welches sodann die besondere Form einer Schutzverbindung annahm. Ebensowenig war in Florenz von einer gleichberechtigten Theilnahme verschiedener Stände die Rede, weil auch hier bis ins 13. Jahrh. hinein nur wenige bevorzugte Geschlechter herrschten.

Die freie Vereinigung städtischer Genossenschaften und ihrer Vorsteher, die altfreie Gemeinde mit erweitertem Schöffenthum, die Schutzverbindung unter einer Aristokratie ritterlicher und kaufmännischer Geschlechter: — auf eine dieser verschiedenen Grundformen wird sich, so viel ich sehe, die Entstehung des neuen Commune und seines Consulats überall in den italienischen Städten zurückführen lassen. Und noch deutlicher werden wir theils dieselben, theils verwandte Formen des Ursprungs der Städtefreiheit in Frankreich und in Deutschland erkennen; doch enthalte ich mich hier absichtlich jeder vorgreifenden Vergleichung, welche das schon als bewiesen voraussetzen müßte, was erst die weitergeführte Untersuchung im Anhang dieser Schrift als Resultat ergeben soll.

II.

Die Verfassung der Städte unter den Consuln.

Nachdem wir bisher die verschiedenartigen Anfänge der Städtefreiheit aufgesucht haben, wenden wir uns nun zur Betrachtung der allgemeinen Verfassungsform, in welcher das gleiche Bestreben nach innerer und äußerer Selbständigkeit, das sich schon in dem übereinstimmenden Namen der Consuln ankündigt, zur weiteren Ausführung gelangte.

Die wichtigsten Bestandtheile dieser freien Städteverfassung waren die Consuln, der Rath und das Parlament oder die Bürgerversammlung.

Die Consuln übten die Regierungsgewalt aus, welche überhaupt diejenigen Hoheitsrechte in sich begriff, welche die Communen entweder durch gewaltsame Uebergriffe und unrechtmäßiges Herkommen, oder durch Zugeständnisse ihrer früheren Herren, sowie durch Verträge mit denselben an sich gebracht hatten. Dahin gehörten vor allem die Jurisdiction und die Anführung im Kriege. Diese wesentlichen Befugnisse des früheren Grafenamts waren auch die ersten und wichtigsten der Consuln. Ja wir müssen behaupten, daß die Städte sich überhaupt nicht früher Consuln erwählt haben, als bis sie die genannten Hoheitsrechte schon in einem gewissen Grade besaßen: denn die eigene Ausübung derselben machte eben den hauptsächlichen Inhalt der Städtefreiheit aus, als deren Vertreter die Consuln erschienen. Aber freilich gelangten die Städte nicht überall gleich schnell und leicht zum letzten Ziele der vollständigen Reichsunmittelbarkeit, welches erst mit der unbeschränkten Ausübung jener Hoheitsrechte erreicht war. Auf diesem Punkte befanden sich Genua und Mailand gewiß schon zu Anfang des 12. Jahrhunderts, während die meisten Städte von Toscana noch der markgräflichen Hoheit unterthan waren; und wenn wir auch bei den letzteren schon zu derselben Zeit Consuln gesehen haben, so müssen wir doch annehmen, daß wenigstens die Markgräfin Mathilde sich noch das Recht der Bestätigung oder Belehnung vorbehielt, da sie auch noch überall eine concurrirende Gerichtsbarkeit ausübte. Nicht anders wird es in vielen bischöflichen Städten der Lombardei gewesen sein, insofern die Communen nicht bloß in gewaltsamer Auflehnung gegen ihre geistlichen Herren beharrten, sondern sich durch Verträge mit ihnen auseinandersetzen. Wird doch für diese Art Städte die Belehnung der Consuln selbst noch im Constanzer Frieden den Bischöfen zuerkannt. In manchen kleineren Städten endlich, welche Grafen und Herren unterthan waren, konnten sich diese selbst noch die höhere Jurisdiction ausschließlich vorbehalten, indem sie nur den minder wichtigen Theil derselben den Consuln

überließen, wie wir dies z. B. in Blandrate gesehen [1]). In demselben Maaße aber, wie sich die Selbständigkeit des Commune nach innen und außen überall Bahn brach, erweiterte sich auch die Regierungsgewalt der Consuln.

Wir beziehen uns hierbei am besten auf das schon oben erwähnte Statut von Genua von 1143, welches die Befugnisse der Consuln in einem ganz selbständigen Commune aufzeigt. Zugleich bestand aber hier bereits die Trennung von Consuln des Commune und Consuln der Gerichte. Die letzteren hatten nur in den bürgerlichen Streitigkeiten zu entscheiden; den ersteren war die hohe Jurisdiction und die eigentliche Strafgewalt vorbehalten [2]), womit sie zugleich die Sorge für die öffentliche Sicherheit, die Aufsicht über den Handelsverkehr, die Anführung im Kriege, die allgemeine Leitung der auswärtigen wie der inneren Angelegenheiten verbanden [3]). Beiderlei Consuln empfingen eine Besoldung (feudum) vom Staate, wofür ihnen gewisse Einkünfte von den Verkaufshallen, von der öffentlichen Waage und dem Normal-Maaß, so wie vom Schiffszoll angewiesen waren [4]). Aehnlich lauten die Bestimmungen in den Statuten von Pistoja aus dem 12. Jahrh. über die

1) S. o. 171.

2) Statuta consul. Januensis. Monum. hist. patr., Leges munic. p. 241 sq. — §. 24. De illis lamentationibus que ante *nos* (coss. Comm.) venerint et determinatim non fuerint scripte in brevi *consulum de placitis* faciemus justiciam, cf. §. 35.

3) Ib. §§. 26. 33. 19. 47. 74 sq.

4) Ib. §. 63. Nos non habebimus in hoc anno inter nos et consules de placitis *pro feudo consulatus* de communibus rebus nisi feudum de *bancis* et scariis qui sunt inter bucam (es ist der Platz bocca di bove gemeint) et de *stateria* et *barile* olei et habebimus bisontios de *galeis*, exceptis illis galeis que fuerint ordinate pro communi. — Ebenso werden in dem ältesten Freiburger Stadtrecht die dortigen Consuln auf die Einkünfte der öffentlichen Bänke angewiesen. S. Schreiber, Urkundenbuch der Stadt Freiburg im Breisgau Bd. 1 S. 23. Quilibet consulum debet habere *bancum unum* sub tribus lobiis etc.

Amtsgewalt der 5 consules majores dieser Stadt [1]). Und dasselbe bestätigen anderwärts die Geschichtschreiber und Urkunden dieser Zeit, sei es mit allgemeiner Erwähnung der Consuln, oder durch einzelne Beispiele von deren amtlicher Thätigkeit.

Von der ersteren Art ist, was der Magister Moses in einem um das J. 1120 verfaßten Loblied auf die Stadt Bergamo berichtet, wonach die Regierung daselbst 12 Männern anvertraut war, welche, ein Jahr lang im Amte, die Gerechtigkeit nach den Gesetzen aufrecht erhielten und die Führung im Kriege übernahmen [2]). Von der andern Art sind die gelegentlichen Andeutungen über die Verfassung von Mailand und anderer lombardischer Städte bei der Geschichte ihrer Verhandlungen und ihres Krieges mit Kaiser Friedrich I. Immer sind es hier die Consuln, welche die Communen nach außen vertreten, die Unterhandlungen führen und die Verträge abschließen. Auf dem ersten Reichstage zu Roncalia brachten die Consuln von Como und Lodi ihre Beschwerde über die drückende Herrschaft von Mailand vor den Kaiser, und das letztere verantwortete sich darauf durch zwei seiner Consuln [3]). Ebenso wurde die Capitulation von Mailand im Jahr 1158 durch die Consuln und die Ersten der Stadt abgeschlossen; worauf der Erzbischof und der Clerus an der Spitze der übrigen Abgeordneten erschienen, um dem Kaiser ihre Unterwerfung zu bezeigen [4]). Denn der Erzbischof selbst hatte nur noch, wie in Pisa und Genua, den Vorrang der Ehre ohne eigentliche Regierungsrechte in der Stadt, wiewohl sein Ansehen natürlich keinen unbedeutenden Einfluß auf die öffentlichen Angelegenheiten ausübte [5]): und er theilte

1) Statuta Civitatis Pistor. a. 1117 et circiter a. 1200 condita. Murat. Ant. IV p. 527 sq. s. bes. §. 2. §. 7 sq. §. 11 sq.

2) Magistri Moysis Bergom. Carmen s. o. S. 172 Note 2.

3) Otto Frising. de gestis Frider. I L. II c. 13.

4) Radevic. Frising. I c. 41. 42.

5) Nach Galvan. Flamma Manip. Florum c. 223 hätte der Erzbischof noch in der späteren Zeit dem Podesta den Blutbann verliehen; allein der unverständige Compilator vergißt, daß er kurz vorher, im Wider-

nicht bloß die Größe und den Ruhm seiner Stadt, sondern auch ihre Leiden; ja bisweilen zog er selbst als Kriegsmann für sie zu Felde [1]).

Den Consuln von Mailand waren nicht weniger auch die andern von dieser Republik unterworfenen Städte mit ihren Consuln untergeben; ohne die Erlaubniß derselben sollte nach dem harten Gesetze, welches den Einwohnern von Lodi auferlegt war, keiner von diesen sein Freierbe verkaufen oder auf andere Weise veräußern dürfen [2]). — Im Felde führten die mailändischen Consuln die Mannschaften der Stadt zu Roß und zu Fuß nach der Ordnung der Stadttheile (portae): es wurde aber beim Aufgebot derselben, welches gleichfalls von den Consuln ausging, eine gewisse Reihefolge beobachtet, so daß nur im höchsten Nothfall alle 6 Thorbezirke zugleich mit den Consuln auszogen [3]). — Die Consuln saßen endlich zu Gericht mit den versammelten guten Männern (boni viri) der verschiedenen Stände, wofür bereits ein merkwürdiges Beispiel aus einer mailändischen Urkunde vom J. 1130 angeführt ist [4]). Hierbei erscheint einer der Consuln mit der Bezeichnung eines Consuls des Gerichtshofs (de curte Ducis) als Vorsitzender, der, nach stattgefundener Berathung mit den andern Consuln, das Urtheil aussprach. Die altgermanische Theilung der rich-

spruch damit, selbst bemerkt hat, daß der Podesta zugleich Graf gewesen und den Blutbann nicht vom Erzbischof erhalten habe, gleich wie der Vicecomes, sondern unmittelbar vom Kaiser.

1) Er führte einmal eine Truppenabtheilung von 100 Rittern zum Kampfe an: nach Sir Raul Mediol. de rebus gestis Frider. bei Murat. Scr. VI. p. 1185. E.

2) Otto Morena, Murat. Scr. VI. p. 993.

3) Otto Morena ib. p. 983. 1069. Sir Raul ib. p. 1175—1177. Statt der Consuln oder an ihrer Spitze, als Oberbefehlshaber, commandirt einmal der Graf Guido von Blandrate. Mit ihm waren fünf Thorbezirke gegen Pavia ausgerückt, so daß nur die „porta Ticinensis" zurückblieb. Da wird der Consul Lixia von dem Anzuge der Cremoneser benachrichtigt: sogleich bricht er mit der Mannschaft auf — et ipse cum militibus portae Ticinensis perrexit Laude etc. s. Sir Raul l. c. p. 1179.

4) S. o. S. 162.

terlichen Functionen, welche auf dem Gegensatze der von dem Könige verliehenen Amtsgewalt des Grafen und der die Gemeinde vertretenden Schöffen beruhte, wurde so noch künstlich beibehalten, obschon dieser Unterschied in Wirklichkeit nicht mehr vorhanden war, da die Consuln als Vorsteher und Vertreter des städtischen Commune das Grafenamt gewissermaßen mit dem Beruf der Schöffen verbanden. Doch ist nicht zu erweisen, daß jene Einrichtung allgemein gewesen wäre, wenngleich allerdings anzunehmen ist, daß einer oder zwei von den Consuln nicht bloß in den Gerichten, sondern auch in der gesammten Geschäftsführung, sei es für die ganze Dauer des Consulats, oder abwechselnd auf gewisse Zeit, den Vorsitz im Collegium geführt haben [1]); und dies mag auch wohl der Grund davon sein, daß in der Regel nur so viele namentlich genannt, die übrigen bloß im Allgemeinen als deren Genossen (socii) bezeichnet werden.

Es ist nun weiter von denjenigen zu reden, welche schon anfangs neben den Consuln von Mailand vorkommen, und zwar bei derselben Gelegenheit, wo auch diese zum ersten Male in der Chronik erwähnt werden [2]): ich meine die „juris, legum et morum periti“ oder, wie sie anderwärts gewöhnlich heißen, „judices et sapientes“. Wer waren diese des Rechts und des Herkommens Kundigen oder diese Weisen?

Was zunächst die Judices oder die Rechtskundigen anbetrifft, so kann es keinem Zweifel unterliegen, daß sie im Allge-

1) Willkürlich und unrichtig ist Leo's Annahme (Verf. der lombard. Städte S. 179 ff.), daß der vorsitzende Consul Causidicus d. i. Schultheiß geheißen habe und an die Stelle des bischöflichen Vicecomes getreten sei. Causidicus bedeutet nicht bloß in Bologna, wie der geehrte Verf. selbst gesteht, nichts weiter als einen Juristen, sondern allenthalben in Italien; wofür ich von einer Menge von Beispielen hier nur eines, und zwar gerade von Mailand aus derselben Zeit anführen will, nämlich den „causidicus Orlembald“, welcher eine mailänd. Urk. v. 1125 als Notar verfaßt hat. Murat. Ant. V p. 1028.

2) S. o. S. 159 Note 1.

meinen zu derjenigen Klasse von Juristen gehörten, welche naturgemäß aus dem Schöffenthum der carolingischen Verfassung hervorgegangen war und nun auch einen besonderen Stand für sich zu bilden anfing. Denn die beständig zu Gericht sitzenden Schöffen wurden durch solche Uebung und Erfahrung auch vorzugsweise Rechtskundige. Zugleich entstand aus der Verbindung der verschiedenen Volksrechte mit den Reichsgesetzen, sowie aus den verwickelteren Lebensverhältnissen eine schwierigere Rechtsanwendung, welche der Vorbildung bedurfte, kamen umständlichere gerichtliche Formen auf, welche erlernt werden mußten. Nicht ohne eine Art von Prüfung oder Bewährung werden diejenigen, welche sich in den gerichtlichen Urkunden kaiserliche, königliche Pfalzrichter oder mit denselben Prädicaten als Notare nennen, solche Titel von den Königen u. s. w. erhalten haben [1]: wenn gleich diese späterhin von viel geringerer Bedeutung waren und von den sogenannten Pfalzgrafen bloß für Geld ertheilt wurden [2]). Mit denselben kaiserlichen oder Pfalzrichtern sahen wir im 11. Jahrhundert die städtischen Gerichte besetzt, wobei sie das Amt von Stadtschöffen (scabini oder judices civitatis) versahen und als solche zugleich einen bedeutenden Antheil an der städtischen Regierung nahmen, so lange diese überhaupt noch auf der alten Gemeindeverfassung der Arimannen beruhte [3]). Wir sind nun zwar nicht im Stande, näher nachzuweisen, wie es geschehen ist, aber die Thatsache selbst steht doch unzweifelhaft fest, daß diese Stadtschöffen, ebenso wie die Grafen, zu Ende des 11. Jahrhunderts von den Consuln der neuen Communen verdrängt wurden. Finden wir nun dennoch weiterhin auch Judices mit den Consuln an der Spitze der Stadtgemeinden, so liegt die Vermuthung eben so nahe, als sie dem natürlichen Fortgang der Dinge entsprechend erscheint, daß

1) Für die Prüfung der Richter und Notare bei der päpstlichen Curie findet sich ein Formular bei Muratori Ant. I p. 687.

2) Murat. Ant. I Diss. 7. De comitibus Palatii zu Ende.

3) S. o. S. 102.

die frühern Schöffen immer noch eine gewisse Mitwirkung bei der Leitung des Gemeinwesens wie bei den Gerichten behielten. Sie gehörten dann aber nicht mehr einem abgeschlossenen Schöffencollegium, das als solches neben den Consuln keine Stelle mehr fand, sondern nur einer weiteren Genossenschaft von Rechtskundigen an, zu welchen bald auch die gelehrten Juristen aus der Romanistenschule von Bologna hinzutraten [1]). Diese Rechtskundigen wurden also von den Consuln zu Rathe gezogen und mögen in den Gerichten ungefähr dieselbe Stelle eingenommen haben, welche man in den alten fränkischen Volksgerichten, ehe noch bleibende Schöffen für diese gewählt wurden, den Sachibaronen zuschreibt. Aus ihrer Mitte gingen ebenso späterhin, bei veränderter Verfassung, die Assessoren der Stadtrichter (des Podesta und des Capitano del Popolo) hervor, und ihre Innung gehörte immer zu den vornehmsten und einflußreichsten in den nach Zünften geordneten Republiken [2]).

Was dann ferner die „sapientes“ anbetrifft, welche ge-

---

1) Lami Lezioni di antich. Tosc. Prefaz. führt eine Urk. von 1142 an, mit der Unterschrift: Ego Henricus unus ex *Florentina Advocatione* causidicus.

2) Kaiser Friedrich I wählte gleichfalls auf dem Reichstage zu Roncalia je zwei „judices civitatum“ für jede Stadt, im Ganzen 28, um mit den vier Doctoren von Bologna zusammen die Regalien festzustellen, s. Otto Morena Mur. VI p. 1015. Wenn nun aber auch unter den Consuln selbst Judices genannt werden, so beweist das doch nicht, wie Leo (Verf. der lomb. St. S. 179) meint, daß beides ursprünglich gleichbedeutend und nur dem Namen nach verschieden war, sondern nur, daß die Judices immer auch zu den angesehensten Personen der Städte gehörten, aus welchen man vornehmlich die Consuln erwählte; und gerade die Beibehaltung des bleibenden Titels von Judex neben dem des vorübergehenden Amtes zeigt, nach meinem Bedünken, vielmehr die Verschiedenheit beider: wie z. B. in dem von Leo angeführten Beispiel aus Frisi, memorie di Monza II p. 59. Urk. 57: Breve de sententia, quam dedit Guertius *judex, consul* Mediolanensis, et cum eo Stephanardus et Azo *judices*, consules socii ejus. Andere Beispiele finden sich häufig; s. die Urk. von Pisa 1118 u. 1120 bei Murat. Ant. III. p. 1128. 1132. Ego Ildibrandus *Judex sacri Palatii* Lateranensis *et nunc* Pisane Civitatis *Consul.*

wöhnlich mit den Judices zusammen oder auch ohne diese genannt werden, so sind sie dem Namen und der Sache nach genau dasselbe, was die „weisesten Leute", die „wittigsten" oder „witzigen" (discreti, discretiores, prudentes) in manchen deutschen Städten: nämlich die angesehensten und erfahrensten Männer, welche in wichtigen Angelegenheiten zu Rathe gezogen wurden. In der Consularverfassung der italienischen Städte bildeten sie den unter der Benennung von „credentia" bekannten Rath, dessen Bedeutung zuvörderst an einem einzelnen Beispiele aufgezeigt werden soll.

Lodi war durch die Eifersucht und Feindschaft der Mailänder zerstört (1111), seine Einwohner in sechs offene Orte (burgi) zerstreut, sein Wochenmarkt in das mailändische Gebiet verlegt. Dennoch erhielt sich die innere Einheit der Gemeinde durch die fortbestehende Stadtverfassung. Unter diesen Umständen geschah es, daß einige Bürger von Lodi auf dem Reichstage zu Constanz im J. 1153 vor dem Könige Friedrich I Klage erhoben über die Tyrannei der Mailänder: sie hatten dazu keinen Auftrag und berichteten über die Sache erst nachher an die Consuln und diejenigen Weisen (sapientes), welche denselben die Credenza geschworen hatten [1]). Diese erschraken darüber sehr, aus Furcht vor Mailand. Bald traf auch ein Abgeordneter des Königs, Namens Sicherius, mit einem Schreiben desselben in Lodi ein; aber die Consuln und die Weisen von der Credenza lehnten jede Verhandlung ab. Darauf geschah es im J. 1158, daß die mailändischen Consuln den Lodensern neue drückende Gesetze auferlegten, auch den Eid des Gehorsams ohne allen Vorbehalt der Treue für den Kaiser von ihnen verlangten: wiederum zogen die Consuln von Lodi die Weisen zu Rathe und faßten den Beschluß, sich zwar jenen Gesetzen zu unterwerfen, den Eid aber, der sie des Treubruchs schuldig machen würde, zu verweigern. Doch die Consuln von

1) Otto Morena Mur. Scr. VI p. 961 — ac communicato *Consulum* consilio aliorumque *Sapientum* de Laude, qui *Credentiam Consulum* jurarant.

Mailand nahmen solche Weigerung nicht an. Darauf begaben sich die Consuln von Lodi, so wie auch der Bischof und die übrige hohe Geistlichkeit mit mehr als sechszig von den Angesehenen und Weisen (majoribus et sapientibus) der Stadt nach Mailand, erschienen dort im erzbischöflichen Palast vor dem Erzbischof und den Consuln von Mailand, mit welchen noch andere Consuln von Mailand nebst vornehmen und geringen Bürgern versammelt waren, — um sie durch bewegliche Bitten von ihrem Beschlusse zurückzubringen. Allein vergeblich war ihr Flehen und selbst ihre Thränen [1]).

Man ersieht aus diesem Beispiele die Art der Mitwirkung der angesehenen Männer, welche auf die credentia, d. i. das Vertrauen oder Geheimniß, der Consuln vereidigt waren und daher insgesammt mit diesem Namen bezeichnet wurden. Die Benennung selbst erinnert an eine ältere Einrichtung der fränkischen Gemeindeverfassung, wonach schon die Grafen, wie früher erwähnt worden, wenigstens bei der Sicherheitspolizei homines credentes, d. i. glaubwürdige Personen, zur Mitwirkung hinzuzogen [2]): was freilich noch keinen unmittelbaren Zusammenhang mit der neuen Credenza, aber doch eine Analogie andeutet, ähnlich der von den Consuln und den früheren Schöffen.

Daß nun dieser Rath, wenn er auch gerade nicht überall Credenza hieß, eine allgemeine Einrichtung in der ältesten Consularverfassung war, ist leichter zu beweisen, als mit Sicherheit auszumitteln, wie er gewählt und zusammengesetzt wurde; wir können daher nur im Allgemeinen vermuthen, daß er ungefähr aus denselben Elementen wie das Consuln-Collegium bestand. Wir finden ihn, wie in Lodi, so auch in Mailand, und zwar unter demselben Namen einer Credenza, wenn wir hier einmal

1) Otto Morena p. 995—997. Ueber die Versammlung der Mailänder lauten die Worte (p. 997. B.): ante ipsum *Archiepiscopum* et omnes Mediolanensium *Consules* ac quamplurimos *alios Mediolanensium Consules* et *Cives* tam majores quam minores.

2) S. v. S. 36.

dem späteren Compilator Galvaneus Flamma Glauben schenken wollen, nach dessen Angabe die mailändischen Abgeordneten dem Kaiser im J. 1155 schworen „ex parte Communitatis Mediolani et Consulum et Credentiae“ [1]), wo natürlich noch nicht von der spätern Credenza der Handwerker die Rede sein dürfte. — Auch den Consuln von Genua stand ein Rath von „consiliatores“ zur Seite, ohne dessen Zustimmung durch die Mehrzahl seiner Mitglieder die Consuln des Commune weder einen Heereszug, noch einen neuen Krieg unternehmen, noch ein öffentliches Verbot oder eine neue Beisteuer verfügen durften [2]). — Ebenso zeigen die ältesten Statuten von Pistoja neben den 5 „consules majores“ der Stadt einen Rath von gewählten Consiliatores, mit welchen zusammen jene alle öffentlichen Angelegenheiten zu besorgen hatten; ohne deren Zustimmung sie keine neuen Gesetze erlassen, nicht über das Vermögen der Gemeinde verfügen durften u. s. w. [3]). — In Pisa werden in der ersten Hälfte des 12. Jahrh. Consules, Vicecomites, Judices et Sapientes“ an der Spitze der Stadt genannt [4]), wo also die Judices und Sapientes den Rath der aus Vicecomites und Consuln bestehenden Regierung ausmachten [5]), welcher Rath dann auch in den pisanischen Statuten des 12.

---

1) Manip. Florum c. 209. Murat. Scr. IX.

2) Statuta consul. Januensis (Hist. patriae monum. Leges munic.) §. 19. Non faciemus communem exercitum banditum, nec incipiemus guerram novam neque faciemus devetum neque collectam de terra nisi cum *consilio majoris partis consiliatorum* in numero personarum, qui fuerint vocati per campanam ad consilium et fuerint in consilio. — Der Geschichtschreiber von Genua, Caffarus, legte seine Chronik den Consuln und dem Rathe vor, worauf dieser und jene zusammen den Beschluß faßten, daß dieselbe von dem Staatsschreiber abgeschrieben und in das Staatsarchiv niedergelegt werden solle; s. Annales Genuens. zu Anfang (Mur. Scr. VI).

3) Statuta Civit. Pistoriensis a. 1117 et circiter a. 1200 condita (Mur. Ant. IV p. 527 sq.) §§. 6. 17 etc.

4) Urk. von 1115, Murat. Ant. III. p. 1117 C. — sub presentia Consulum, Vicecomitum, Judicum et Sapientum vestrae Pisanae Civitatis.

5) Vgl. o. S. 185 f.

Jahrh. als „Senat" bezeichnet wird [1]). In Florenz erhielt sich der schon erwähnte Rath der Credenza von 100 Mitgliedern bis zur Reform von 1328 [2]). In Lucca bestand derselbe noch länger, und es wurden so sehr nur Rechtsgelehrte darin aufgenommen, daß ein neuerer lucchesischer Schriftsteller der Meinung ist (wie ich glaube, mit Unrecht), das dortige Collegium der Richter und Notare sei von der Credenza gar nicht verschieden gewesen [3]).

Dies mag mehr als hinlänglich scheinen, um die Allgemeinheit des Raths der Consuln in den italienischen Städten darzuthun. Wir lassen dabei noch alle besonderen Formen desselben — die Räthe des Commune, des Popolo, oder wie sie sonst heißen, — welche erst aus der späteren Entwicklung hervorgegangen sind, bei Seite, und wenden uns sogleich zu dem dritten, nicht minder wichtigen Bestandtheil der alten Consularverfassung: der Bürgerversammlung oder dem Parlamentum.

Die Bürgerversammlung nahm ohne Zweifel nur diejenigen in sich auf, welche wirkliche Mitglieder der Gemeinde waren, aus welchen also das Commune oder die Communitas bestand [4]). Dazu gehörte aber damals sicher noch nicht der zahlreiche Handwerkerstand, welcher erst späterhin durch seine Zünfte zur Aufnahme in die politische Gemeinde, sowie zu den Staatsämtern gelangte. Eine Bürgerversammlung dieser Art war z. B. die schon erwähnte der Mailänder in dem erzbischöflichen Palast, wobei außer den Consuln vornehme und geringe Bürger zugegen waren; oder diejenige, welche der Kaiser

1) S. v. Raumer, über einen ungedruckten Codex Pisanischer Stadtgesetze in den Abh. der Berliner Akademie (hist. phil. Klasse 1827). Berlin 1830. S. 198..

2) S. o. S. 199.

3) Cianelli Diss. IV in den Memorie di Lucca. T. I. — Auch in Vercelli findet sich im 12. Jahrh. der Rath der Credenza. Monum. Hist. patr. T. I no. 549 a. 1170 — credentia; no. 620 a. 1188 — curia credentiae.

4) S. o. die Verfassung von Genua S. 180.

Friedrich I zu Lodi berief (concio publica), von welcher er zur Belagerung von Crema die nöthigen Fässer verlangte, um damit die Stadtgräben auszufüllen [1]).

Die Gesammtheit der Bürger wurde nur bei den wichtigsten Angelegenheiten von den Consuln berufen, um die öffentliche Meinung darüber zu vernehmen. Im Uebrigen waren die Consuln und der Rath die bevollmächtigte Obrigkeit, die, von der Bürgerschaft gewählt und zur öffentlichen Rechenschaft gezogen, sonst nicht in ängstlicher Abhängigkeit gehalten wurde, denn das Mißtrauen hat sich erst später eingefunden, als die Energie des Gemeinsinns erschlaffte, als Parteigesinnung und persönlicher Ehrgeiz überhand nahmen; während der Staat sich vergebens mit den umständlichen Formen einer ebenso peinlichen als unwirksamen Vorsicht zu schützen suchte.

In welcher Weise die Bürgerversammlung von Genua, wo sie zuerst, wie es scheint, mit dem später allgemein üblichen Namen Parlamentum, d. i. Besprechung, bezeichnet wurde [2]), an den öffentlichen Angelegenheiten Theil nahm, ergiebt sich aus einigen gelegentlichen Andeutungen in der Chronik von Caffarus. Hiernach legten die abtretenden Consuln von Genua im Palaste der Stadt öffentliche Rechenschaft ab über die Ausgaben und Einnahmen der Republik, indem sie den zurückbleibenden Staatsschatz ihren Nachfolgern übergaben [3]). Bisweilen fand auch die Wahl oder Einsetzung derselben im Parlamente statt; wie z. B. im J. 1163, als die Republik eine große Unternehmung gegen die Sarazenen von Almeria beabsichtigte. Die damals erwählten Consuln beriefen nachher ein anderes Parlament, in welchem sie alle Feindschaften durch einen Versöhnungseid abstellen ließen und die Bereitwilligkeit des Volkes

1) Otto Morena Mur. VI p. 1037.

2) Der Ausdruck findet sich schon in dem mehrfach erwähnten Statut der Coss. des Commune von Genua: §. 28 — infra terminos illos, in quibus sumus constricti per campanam venire ad *parlamentum*.

3) Caff. Ann. Genuenses Mur. VI p. 284 D.

zum Kriegszuge erkannten: dann erst ordneten sie die Ausrüstung des Heeres selbst an. — Daß endlich die Bürgerversammlung auch als Volksgericht eintrat, haben wir namentlich in Pisa gesehen, wo im J. 1112 durch Rath und Schluß der Consuln und des versammelten Volks dem Bischof und der Kirche von Pisa einige ihrer Besitzungen zurückgegeben wurden [1]).

Die Eintheilung der Bürgerschaft beruhte nicht mehr auf den früheren ständischen Genossenschaften, welche sich eben durch die Einigung zum Commune wesentlich unter die Gleichheit des Bürgerthums begeben hatten: auch bezog sie sich ebensowenig auf die Ordnung der Zünfte, welche erst späterhin das ganze Gemeinwesen durchdrang; sondern, dem Princip der bürgerlichen Gleichheit gemäß, auf den Wohnort in den verschiedenen Bezirken der Stadt, welche man gewöhnlich nach den Hauptthoren oder Hauptkirchen in derselben benannte. So z. B. war Mailand, wie schon bemerkt, in 6 Bezirke eingetheilt, welche von ebenso viel Hauptthoren der Stadt den Namen führten (Porta Ticinensis, P. Vercellina etc.). Nach Thorbezirken zogen die Mannschaften aus; nach denselben und den Kirchsprengeln wurden auch die Beamten, in gleicher Anzahl für jeden, gewählt [2]). In Florenz hatten die Sechstel im 12. und 13. Jahrh., welche ihre Benennung zumeist von den Hauptkirchen der Stadt erhielten, ganz dieselbe Bedeutung [3]). Ebenso die Genossenschaften (Compagniae) in Genua, deren

1) S. o. S. 187.

2) Der mailändische Geschichtschreiber Sir Raul wurde bei der Belagerung der Stadt in eine Verpflegungscommission gewählt: — electi sunt de unaquaque *Parochia* civitatis duo homines et de eisdem tres de unaquaque *Porta*. Murat. Scr. VI p. 1186 A. Von besonderen Capitanen der Thorbezirke, deren Titel in gewissen Geschlechtern erblich wurden, redet Giulini mem. di Mil. IV p. 521.

3) Ricord. Malisp. c. 61. Die Sechstel hatten ihre eignen Banner; nach Sechsteln wurden die städtischen Behörden gewählt, wie später nach Vierteln; ib. c. 137. 138.

Zahl im J. 1134 von 7 auf 8 vermehrt wurde [1]). Und diese Lokaleintheilung ging dann auch noch zu weiteren Unterabtheilungen fort. So finde ich wenigstens in Mailand Vorsteher der Nachbarschaften (majores vicinarum) welche ihre Banner vor dem Kaiser niederlegten, als die Stadt sich vor ihm demüthigen mußte. Nach Otto Morena waren es 94 Banner: so groß war also die Zahl dieser Bezirke, welche wahrscheinlich mit den Kirchsprengeln im Zusammenhang standen [2]). Aehnliches läßt sich auch in der ältesten Verfassung einiger niederdeutscher Städte nachweisen, wie z. B. in Cöln und in Gent [3]).

Die Communalverfassung der italienischen Städte erscheint demnach in der That als ein völliger Neubau, nicht bloß als ein Stückwerk aus einer alten Ruine. Wohl benutzte man einzelne Trümmer der Vorzeit, wo sie sich grade passend einfügen ließen und mit einer bedeutungsvollen Erinnerung zum Schmucke dienten; aber ohne damit eine weitere Rücksicht auf ihre ursprüngliche Bestimmung zu verbinden: wohl richtete man sich bei dem Entwurfe wie bei der Ausführung des Plans nach dem örtlichen Bedürfniß, nach dem vorhandenen Boden

---

1) S. o. S. 179. Man unterschied sie dann als quatuor Compagniae versus civitatem et quatuor Comp. versus burgum.

2) Otto Morena Mur. Scr. VI p. 1101, womit zu vgl. die ergreifende Schilderung von der Unterwerfung Mailands in der epistola Burchardi ib. p. 915 sq. Die Mannschaften von drei Thoren zogen dem Caroccio voraus, die von den drei andern folgten nach; alle Vorsteher der Nachbarschaften legten ihre Fahnen vor dem Kaiser nieder; zuletzt nahm dieser auch das Hauptbanner von dem Caroccio ab. — Der Nachbarschaften wird gleichfalls bei der Eroberung von Crema gedacht, bei welcher Gelegenheit ein einziger Krieger, nach Otto Morena, eine ganze Nachbarschaft für sich allein in Besitz nahm; — unus solus tantum unam *viciniam* occupabat. Mur. Scr. VI p. 1051.

3) Sehr ausführlich ist darüber Hüllmann, Städtewesen im Mittelalter Bd. II. S. 421, wo aber die Sache durch eine unrichtige Beziehung der Burrichter auf die Nachbarschaften viel zu weit ausgedehnt ist. Das Genauere über die Niedergerichte in Gent findet man bei Warnkönig, flandrische Staats- und Rechtsgesch. Bd. II S. 71 ff; über die von Cöln s. im Anhang dieser Schrift.

oder Unterbau, nach den verfügbaren Mitteln und dem Baumaterial; aber es war überall dieselbe Idee und derselbe Stil der Freiheit, der dem Ganzen die charakteristische Form und die innere Uebereinstimmung gab: — gleichwie auch die herrlichen Dome, welche die Städte sich in eben dieser Zeit erbauten, verschieden in Größe und Pracht, doch wesentlich denselben Typus im Grundriß und Baustil aufzeigen. Und wie diese eine um so vollendere Schönheit offenbarten, je mehr sie aus Einem Guß ursprünglicher Erfindung hervorgingen: so haben auch unter den Communen diejenigen die edelste Blüthe menschlicher Bildung entfaltet, welche an dem Gedanken der Freiheit, aus dem sie hervorgegangen, auch in ihrer weiteren Entwickelung am längsten festgehalten und ihn somit aufs vielseitigste ausgeprägt haben.

Dieselbe Triebkraft der Freiheit aber, welche sich zuerst mit der Errichtung der neuen Communen die Bahn brach und die innere Verfassung derselben im Wesentlichen gleichartig gestaltete, ging dann auch rasch zu weiteren Bildungen fort. Ich erwähne nur noch für den Zeitraum bis zur Mitte des 12. Jahrh. die Ernennung besonderer Gerichtsconsuln (consules de placitis, causarum, pro justitiis), welche mit den Consuln des Commune zusammen an der allgemeinen Leitung des Staates Theil nahmen, für sich allein aber die Civilgerichtsbarkeit besorgten, weshalb sie auch noch späterhin neben dem Podesta, der zunächst nur an die Stelle von jenen eintrat, fortbestanden [1]). Wir finden aber diese Einrichtung nicht nur in Genua, sondern noch an vielen andern Orten, wie z. B. in Pisa, wo die von den Consuln und dem Volk erwählten Stadt-

1) Man sehe besonders die Stelle bei Caffarus Mur. VI p. 284, auf welche auch Savigny Gesch. des röm. Rechts III S. 131 verwiesen hat. Daß die Coss. der Gerichte auch im Heere anführten, ergiebt sich aus einer andern Stelle dieser Chronik, p. 285.

richter, causarum patroni, im Prolog der Statuten von 1161 gleichfalls consules justitiae heißen [1]).

Endlich ist auch noch der statutarischen Gesetzgebung zu gedenken, wodurch sich seit dem Anfang des 12. Jahrh. die Autonomie der Städte nicht weniger deutlich kundgab, als durch die selbständige Ausübung der Jurisdiction. Es entstanden daraus die verschiedenen Stadtrechte, welche, ebenso wie das Commune die gesonderten Stände zu einem Ganzen vereinigte, die besondern persönlichen Rechte zu einem gemeinsamen Statutarrecht aller Einwohner des Orts und seines Gebiets zusammenbrachten. Näher wird man sich dies aber so zu denken haben, daß aus den in jedem Orte vorzugsweise geltenden persönlichen Rechten sich bereits ein gemeinsames Gewohnheitsrecht (consuetudines) durch die Uebung, besonders in den Schöffengerichten, gebildet hatte, welches endlich in Beliebungen festgestellt und durch Statuten gesetzlich gemacht wurde [2]). Neben diesem Statutarrechte behaupteten sich aber auch noch, wenigstens in subsidiärer Anwendung, das langobardische und das römische als Gesetzesrecht (leges), bis das immer mehr steigende Ansehen des römischen Rechts und der Einfluß der Romanisten dem letzteren allein, mit Aufhebung des langobardischen Rechts, die Geltung eines gemeinen Rechts verschaffte [3]).

---

1) Ich habe die Gerichtscoss. außerdem noch in Cremona, Parma, Vercelli, Asti, Siena u. a. O. gefunden; nicht aber in Florenz, auch nicht in Lucca, wo die *consules treguani*, welche hier schon sehr früh vorkommen (in den J. 1121. 1122 s. Mem. di Lucca T. III P. II p. 44) nicht damit verwechselt werden dürfen, da sie vielmehr ein gemischtes geistliches und weltliches Gericht, für Streitigkeiten dieser Art, ausmachten.

2) Vgl. o. S. 46 über die Praxis der Schöffengerichte. In den Privilegien von Mantua aus dem 11. Jahrh. werden den Arimannen jedes Mal ihre consuetudines bestätigt; s. die Urk. o. S. 100.

3) Das langobardische Recht verlor seine Geltung als subsidiäres Recht in den meisten Städten von Oberitalien schon im 13. Jahrh.; s. darüber v. Savigny, Gesch. des röm. Rechts II §. 76 u. Franc. Rezzonico, lettera delle origini e delle vicende del diritto munic. in Milano. 1846. p.

Was nun den in den Statuten enthaltenen Rechtsstoff anbetrifft, so wäre es von der höchsten Wichtigkeit, wenn sich hierin noch die ursprünglichen, den verschiedenen Volksrechten angehörigen Bestandtheile deutlich genug unterscheiden ließen, um darauf eine sichere Vermuthung in Beziehung auf die an jedem Orte vorhandenen nationalen Elemente der Bevölkerung gründen zu können, um insbesondere den bestimmten Beweis von der Fortdauer des römischen Rechts durch überlieferte Gewohnheit daraus zu entnehmen: — eine Aufgabe, welche die italienische Rechtsgeschichte noch erst zu lösen hat. Es ist aber sehr die Frage, ob es überhaupt auch nur möglich sein wird, das überlieferte und das später wieder aufgenommene römische Recht zu unterscheiden. Denn abgesehen davon, daß die vorhandenen ältesten Statuten selbst, ihrer Abfassung nach, nicht über das 12. Jahrh. zurückgehen: so gewähren sie gerade nach jener Seite hin nur sehr wenige Anhaltspunkte, da sie zumeist von den öffentlichen Verhältnissen, von der Verfassung, von der Sicherheits- und Gewerbepolizei, bisweilen von den Bußen für begangene Verbrechen, am wenigsten aber vom Privatrecht handeln [1]). Und zugleich zeigt sich auch schon der Einfluß der Romanisten hie und da sehr bedeutend; ein Einfluß, der sich in den späteren Jahrhunderten noch weit mehr geltend machte, als die Städte ihre Statutensammlungen, so oft diese sich zu hinlänglicher Verwirrung aufgehäuft hatten, berühmten Rechtslehrern zur Revision übergaben [2]), und als dieselben nicht weniger auch für ihre gewöhnlichen Stadtrichter, welche die von auswärts berufenen Podesta und Volkscapitane mitbringen mußten, die ausdrückliche Bedingung stellten, daß sie

---

19 N. 8. (Ich verdanke die Kenntniß dieser Abhandlung einer gefälligen Mittheilung des Herrn Geh. Rath Mittermaier).

1) So die Statuten von Pisa, Pistoja, Genua aus dem 12. Jahrh.

2) So wurde die letzte allgemeine Revision der Statuten von Florenz von 1415 den berühmten Doctoren Bartholomäus de Vulpis de Soncino und Paulus de Castro in Verbindung mit fünf Procuratoren und Notaren von Florenz aufgetragen; s. das Vorwort der Statuta Flor.

gelehrte Juristen, ja sogar Doctoren des Rechts sein sollten [1]). Viel gewisser ist daher die überwiegende Geltung des langobardischen Rechts im Gewohnheitsrechte, da sich dasselbe, trotz aller Einwirkungen der Romanisten auf die Gesetzgebung und die gerichtliche Praxis, nicht bloß im Strafrecht, sondern vornehmlich auch im Familienrechte der Statuten fortdauernd erhalten hat [2]).

In Beziehung auf das Verhältniß des Gewohnheitsrechts zum Gesetzesrecht und die Einführung des römischen Rechts überhaupt enthalten die Statuten und gerichtlichen Urkunden von Pisa einige Andeutungen von Wichtigkeit, welche noch zur näheren Bestätigung des Gesagten hervorzuheben sind [3]).

Im Vorworte der ältesten Statutensammlung von Pisa, welches vom J. 1161 datirt ist, wird bemerkt, daß die Stadt Pisa seit langer Zeit nach römischem Rechte mit Beibehaltung einiger Artikel des langobardischen, sowie nach ungeschriebenen Gewohnheiten gelebt habe, welche aus dem Verkehr mit fremden Nationen in verschiedenen Weltgegenden entstanden seien und nun zum ersten Male schriftlich abgefaßt würden [4]). In den

1) S. die Statuten von Modena, Ferrara, Siena aus dem 13. Jahrh. bei Murat. Ant. IV p. 79 sq. Unter den 4 Richtern, welche der Podestà von Florenz mitbringen mußte, sollten wenigstens 2 Doctoren des Rechts sein, s. Stat. Flor. Lib. I Rubr. 4.

2) Das wenige Privatrecht, was in den ältesten Statuten von Pistoja vorkommt, ist langobardisches Vormundschaftsrecht, s. Stat. Pist. §. 40. 41 bei Murat. Ant. IV p, 542. Auch in dem mailändischen Gewohnheitsrecht in der Sammlung vom J. 1216 sind die langobardischen Bestandtheile sehr bedeutend, s. Rezzonico lettera p. 9. In den florentin. Statuten finden sich Mundualdo und Morgengabe.

3) Eine Abschrift dieser Statuten befindet sich in der kön. Bibliothek zu Berlin. Raumer's Abhandlung darüber bezieht sich hauptsächlich auf die Zeit der Abfassung. Mehr in die Sache eingehend ist: Virg. Valsechii Epistola de veteribus Pisanae Civitatis Constitutis in Hoffmanni Hist. juris Rom. Justin. Vol. I P. II.

4) Pisana itaque civitas a multis retro temporibus vivendo *lege Romana*, retentis quibusdam de *lege Longobarda*, sub judicio *Legis*, propter conversationes diversarum gentium per diversas mundi partes suas *Consuetudines*

Statuten selbst findet sich dann eine doppelte Reihe von Bestimmungen unterschieden, als Constituta Usus und Constituta Legis Pisanae Civitatis, und es ergiebt sich ferner, daß die in solcher Weise abgetheilten Rechtsverhältnisse auch an verschiedene Gerichtshöfe gebracht wurden, abgesehen von denjenigen, welche gemischter Art waren [1]). Offenbar bezeichnen nun die Constituta Usus eben jene im Prolog erwähnten, bisher ungeschriebenen Gewohnheiten; die Constituta Legis aber diejenigen Rechtsbestimmungen, welche auf dem römischen und langobardischen Recht begründet waren. Und hieraus erklärt sich auch ein etwas späteres Statut von Pistoja, wonach dem erwähnten Podesta daselbst zwei Richter, einer für das Recht (lex), der andere für die Gewohnheit (usus) zur Seite stehen sollten; desgleichen zwei Anwälte, welche des Rechts, oder wenigstens der Gewohnheit kundig sein mußten [2]): ein Gegensatz, der ebenfalls nur auf die gelehrten Juristen oder Romanisten aus der Schule von Bologna und auf die im Gewohnheitsrecht erfahrenen Rechtskundigen aus dem früheren Schöffenstande bezogen werden kann.

Was nun die pisanischen Statuten betrifft, so hat schon Valsecchi in einer besonderen Abhandlung über dieselben dargethan, daß sie von Romanisten abgefaßt sind, welche nach Kräften ihr römisches Recht (sogar im Vorwort sind Wendungen und Ausdrücke aus dem Corpus Juris entlehnt) hineingearbeitet haben [3]). Wenn daher von diesen Redactoren

non scriptas habere meruit. — — Unde Pisani consuetudines suas . . in scriptis statuerunt redigendas . . *Sapientes* Civitatis elegerunt, qui . . et corrigenda corrigeremus atque causas et quaestiones *consuetudinum* a causis et quaestionibus *Legum* discernendo redigeremus in scriptis etc.

1) Vgl. Valsechii Epist. l. c. p. 204.

2) Stat. Civ. Pistor. §. 131 (Murat. Ant. III p. 560). Et habebo duos Judices, unum de *Lege* et alterum de *Usu*, et duos Advocatos pro causis ventilandis. §. 147. Et si non potero habere Advocatos *Legis*, eligam et mittam duos Advocatos ex *usu* vel de usu.

3) Epist. Vals. l. c. p. 198 sq.

ohne weiteres die Behauptung aufgestellt wird, daß Pisa schon seit langer Zeit nach römischem Recht gelebt habe, so kann das um so weniger für ein unverdächtiges Zeugniß gelten, als der Zusatz über die Beibehaltung eines Theils des langobardischen Rechts vielmehr das Gegentheil zu beweisen scheint, nämlich, daß das letztere erst durch das neuerdings wiederaufgenommene römische Recht verdrängt wurde. Und hiermit bringen wir ferner die bekannte Sage in Verbindung, wonach die Pisaner ihre berühmte Pandektenhandschrift bei der Eroberung von Amalphi im J. 1135 sollen erbeutet haben, worauf ihnen Kaiser Lothar dieselbe geschenkt und zugleich die allgemeine Einführung des römischen Rechts bei den Gerichten verordnet hätte [1]). Denn wiewohl diese Sage, welche die pisanische Chronik schon im 14. Jahrh. aufgenommen hat, keine historische Glaubwürdigkeit in Anspruch nehmen kann, so möchte sie darum doch nicht für eine so ganz müßige Erfindung zu halten sein, daß ihr nicht eine wirkliche Thatsache von verwandter Bedeutung zu Grunde liegen sollte. Diese Thatsache aber scheint eben nichts anderes als die Wiedereinführung des römischen Rechts in den pisanischen Gerichtsgebrauch gewesen zu sein, wobei auch die in Pisa längst vorhandene Pandektenhandschrift zuerst wieder ans Licht gezogen wurde. Die pisanischen Urkunden selbst geben hierfür den besten Beweis an die Hand.

Ich beziehe mich zunächst auf diejenigen Urkunden, welche im Anhang der schon erwähnten Abhandlung von Valsecchi den Unterschied des langobardischen und des römischen Verfahrens beispielsweise zu zeigen bestimmt sind. Mehrere derselben, welche der zweiten Hälfte des 12. Jahrh. angehören, strotzen in der That gleichsam von Formeln und Anführungen des römischen Rechts [2]). Doch noch deutlicher gewahrt man die Ver-

1) S. darüber die ausführliche Untersuchung bei Savigny, Gesch. des röm. Rechts, Bd. III §§. 35—38.

2) Sie sind aus den Jahren 1171, 1172 und 1174 datirt. Die beigefügte langob. Urk. von 796 zeigt keine Spur von römischem Recht.

schiedenheit der alten Volksgerichte von dem neuen Verfahren der gelehrten Juristen, sowie den Zeitpunkt der Veränderung selbst, in der durch den ganzen Zeitraum vom 8. bis zum Ende des 12. Jahrh. fortlaufenden Reihe von pisanischen Urkunden des erzbischöflichen Archivs, welche Muratori zuerst bekannt gemacht hat [1]). Die Veränderung tritt hier auf einmal um die Mitte des 12. Jahrhunderts hervor und scheint aufs genaueste mit der Einsetzung der schon erwähnten causarum patroni oder consules justitiae zusammenzuhängen. Denn eben diese sind es, welche nunmehr zu zwei oder drei zu Gericht sitzen und die Streitigkeiten, nachdem sie zuvor von den Anwälten der Parteien gegen einander verhandelt worden, entscheiden, wobei von einer Theilnahme der Schöffen oder des Volks nicht mehr die Rede sein kann [2]).

Es waren sowohl in Pisa als auch in Bologna besondere Beweggründe vorhanden, welche dem römischen Rechte daselbst schnellere Aufnahme als anderswo verschafften: in Bologna das hohe Ansehen der römischen Rechtsschule, welche zu Anfang des 12. Jahrh. von dem berühmten Irnerius gegründet wurde; in Pisa der Handelsverkehr, für den sich das römische Recht gewiß viel besser als das germanische eignete; und vielleicht auch die den Kaisern ergebene Politik, welche das von diesen so sehr begünstigte Recht noch viel mehr empfehlen mußte [3]). Denn man würde sehr irren, wenn man annehmen

1) Antiq. T. III p. 1003—1184.

2) Urk. v. 1135 l. c. p. 1155. Nos Bentho judex et Manfredus, caussarum patroni, *electi judices* ab Uberto . . Archiepiscopo et a Consulibus et universo Popolo ad diffiniendas lites publicas seu privatas. — — Unde nos judices, negotio a Causidicis utriusque partis subtiliter disputato, causa cognita judicamus etc. — Diese erwählten Stadtrichter sind offenbar nicht verschieden von den Gerichtsconsuln, deren im Prolog der pisanischen Statuten gedacht ist: Ex quibus hoc volumus compositum a nobis et confirmatum *Consulibus justitiae;* s. Valsechi Epist. l. c. p. 193.

3) S. über das Verhältniß von Irnerius zu K. Heinrich V, sowie der vier Doctoren zu K. Friedrich I bei v. Savigny, Geschichte des röm. Rechts. Bd. IV.

wollte, daß das letztere um diese Zeit schon überall in den italienischen Städten ein gleiches Uebergewicht erlangt hätte. Nur die Geltung eines subsidiären und gemeinen Rechts wurde ihm zuletzt, wie schon bemerkt, ausschließlich gewonnen, während das langobardische Recht vorzugsweise dem Statutarrechte zu Grunde lag. Sehr merkwürdig ist in dieser Beziehung eine Angabe der ältesten Sammlung der Gewohnheiten (consuetudines) von Mailand aus dem Anfang des 13. Jahrh., wonach daselbst im Allgemeinen das einheimische Stadtrecht galt, Manche aber noch das rein langobardische Recht beibehalten hatten; denn nach dem römischen lebten dort nur Fremde [1]).

Hinsichtlich der Form der Gesetzgebung ist noch zu bemerken, daß die ältesten Statuten theils aus Weisthümern der Juristen über die bestehenden Gewohnheitsrechte, theils aus Rathsbeschlüssen über die Befugnisse der höchsten Behörden der Stadt entstanden sind. Man brachte nämlich das öffentliche und das Privatrecht, welches die letzteren zu bewahren und und nach welchem sie zu entscheiden hatten, in die Statuten, worauf man sie bei ihrem Antritt vereidigte. So z. B. sind die ältesten vorhandenen Statuten von Genua vom J. 1143 nichts anderes als eine Sammlung derjenigen Artikel, welche die neuen Consuln des Commune beschworen [2]). Und ebenso findet man noch die großen Statutensammlungen von Florenz aus dem 14. Jahrh., welche der letzten, nach Materien geord-

1) Liber Consuetud. Mediol. a. 1216. Rubr. Quando de crimine criminaliter agitur: punitur in rebus vel personis secundum *legem municipalem* nostrae civitatis, vel *legem Longobardorum* vel *legem Romanorum* . . si is, cui maleficium factum invenitur, jure Longobardorum vivebat, sicuti *nonnulli nostrae jurisdictionis vivunt* . . Idemque erit si *extraneus, lege Romana vivens,* fuerit mortuus vel aliud maleficium passus . . nisi *lege municipali* cautum sit, ut debeant secundum legem illam puniri, sicut de publicis latronibus est traditum, qui debent furca suspendi. — Fr. Rezzonico lettera p. 18 no. 5.

2) S. das Vorwort des Herausgebers der Stat. consul. Gen., Raggio, in den Monum. hist. patriae. Leges municipales. Aug. Taur. 1838.

neten, Revision derselben vom J. 1415 vorausgingen unter die Haupteintheilung von Statuten des Podesta und Statuten des Capitano del Popolo zusammengestellt [1]).

Mit der Abfassung der Statuten beauftragte man in der Regel erwählte Commissionen von Rechtsgelehrten, wie *aus* dem Prologe der ältesten Stadtrechte von Pisa und *Mailand* ersichtlich ist [2]). Nach einem Statut von Pistoja war *es daselbst* die Sache der Consuln mit den Rathmännern *zusammen*, die Revision der älteren Statuten zu besorgen, um das Widersprechende daraus zu entfernen [3]). Doch wurden späterhin überall besondere Beamte für die Gesetzgebung ernannt; diese hießen arbitri in Florenz, wo sie, obgleich jährlich wechselnd, in den bewegten Zeiten zu Anfang des 14. Jahrh. oft eine sehr große, ja bisweilen gefährliche Macht in Händen hatten [4]).

---

1) Ich meine die ungedruckten Revisionen von 1321 und 1355, welche sich im Archivio delle Riformagioni, Stanza II Armadio I Codd. 3 et 4, 8 et 12, zu Florenz befinden, woselbst ich sie eingesehen habe.

2) S. o. S. 223 N. 4. Consuet. Mediol: Placuit omnibus et Jacobo Malecorigiae potestatis sequentis anni . . (12 Namen) *viros discretos eligere*, quos sacramento . . adstrinxit, ut consuetudines inquirerent et in scriptis redigerent. Fr. Rezzonico Lettera p. 19 no. 9.

3) Stat. Civ. Pistor. §. 6, Nam statuimus, ut si *in sacramento* Pistorii *Consulum* vel *in Constituto* aliquod capitulum speciale inveniatur contrarium alicui capitulo speciali vel aliquod capitulum generale . . *Majores Pistorii Consules* referant Consiliariis electis omnibus etc. Mur. Ant. IV p. 535.

4) Ricord. Malisp. c. 193, wo von der Verfassung von 1267 die Rede ist: E ordinarono gli ufici degl' Albitri che ogni anno avessero *a correggere gli statuti* e ordinamenti del popolo e del Comune. Die wichtige Bedeutung dieser Gesetzgebungscommission ergiebt sich aus einer Erzählung des Dino Compagni (Cron. Livorno 1830 p. 33), der selbst Mitglied derselben war.

Sechstes Kapitel.

Fortgang der Städtefreiheit bis zur Zunftverfassung.

Als Kaiser Friedrich I im Jahr 1154 nach Italien kam, traten ihm die meisten lombardischen Städte in der selbständigen Haltung freier Republiken entgegen. Nur die, welche seiner Hülfe bedurften, wie Como und Lodi, die schon dem harten Joch von Mailand unterlagen, oder die ein gleiches Schicksal befürchteten, wie Pavia und Cremona, trugen ihm freiwillig ihren Gehorsam an. Der König hielt es mit Recht unter seiner Würde, bloß Partei zu ergreifen, wollte vielmehr mit oberrichterlicher Gewalt, nach altem Recht und Herkommen, wie ein Kaiser in Italien herrschen. Nun waren aber die weiter fortgeschrittenen Zustände solchem Verlangen in keiner Weise mehr entsprechend, und es geschah daher, daß man sich gegenseitig schon nicht mehr verstand. Friedrich sah in dem Benehmen der Städte überall Ungehorsam und Aufruhr gegen seine Majestät und beschloß, ihr frevelhaftes Beginnen zu bestrafen [1]). Sie hingegen fanden, daß der Kaiser sie auf uner-

1) Er äußert sich darüber in dem bekannten Briefe an seinen Oheim, den Bischof Otto von Freisingen, folgendermaßen: – valida manu Longobardiam intravimus. Haec quia propter longam absentiam Imperatorum ad *insolentiam* declinaverat et suis confisa viribus aliquantum *rebellare* coeperat, nos animo indignati etc. Murat. Scr. VI p. 635. Otto selbst schließt seine Rechtfertigung des Kaisers mit der Betrachtung: „Darum wird ebenso, wie des Volkes Uebermuth dessen Schuld bezeugt, die Nothwendigkeit den Kaiser bei Göttern und Menschen entschuldigen." De gestis Frid. Lib. II c. 13.

hörte Weise zu unterjochen unternehme [1]), und beriefen sich auf die Freiheit, deren sie schon seit den Zeiten Kaiser Heinrich's V ungestört und ohne Widerspruch theilhaftig gewesen.

Wir haben den Standpunkt dieser Freiheit aus einigen Privilegien dieses Kaisers erkannt. Danach durften Cremona und Mantua den kaiserlichen Palast außerhalb ihrer Ringmauern verlegen, womit gleichsam das Reich selbst aus der Stadt geschafft war [2]). Lothar II griff ebensowenig wie sein Vorgänger in die inneren Verhältnisse der Städte ein: auch sind von ihm nur wenige städtische Privilegien vorhanden, wie z. B. eines für Turin, worin er diesem nur kurzweg dieselben Freiheiten bewilligt, welche die anderen Städte von Italien besaßen [3]). Konrad III endlich kam gar nicht einmal nach Italien, indem er auch die Kaiserkrönung über dem Kreuzzuge versäumte; und die Städte hielten es nun vollends für überflüssig, sich um kostspielige Privilegien beim Reiche zu bemühen: Privilegien, welche ihrer Freiheit kaum noch etwas hinzufügen konnten und deren sie ebensowenig zur Sicherstellung für die Zukunft mehr zu bedürfen glaubten. So standen die Sachen, als K. Friedrich I wieder mit dem vollen Anspruch der kaiserlichen Majestät in Italien auftrat.

Fassen wir aber den Rechtspunkt, um den es sich zwischen dem Kaiser und den Städten handelte, näher ins Auge, so scheint mir, daß er im Grunde nicht verschieden von demjenigen war, welcher den langen erbitterten Streit zwischen den letzten Kaisern aus dem fränkischen Hause und den Päpsten hervorrief. Dieser bezog sich bekanntlich vorzugsweise auf die Regalien, welche sich im Besitze der Würdenträger der Kirche befanden, und welche der Kaiser diesen bis dahin bei deren Ernennung durch die Investitur verliehen hatte, die Kirche dann

1) Sir Raul Mediol. de rebus gestis Frid.: Venit ergo consilio accepto, ut Longobardos *miro modo subjugaret*. Mur. Scr. T. VI.

2) S. o. S. 136.

3) Hist. patriae monum. I no. 475 a. 1136.

aber auch ohne solche Verleihung aus eigenem Rechte besitzen wollte. Man sage nun was man wolle, in der Hauptsache vorlor der Kaiser den Prozeß, indem er durch den Wormser Vertrag von 1122 auf das Recht der Ernennung der Kirchenvorsteher verzichtete und nur die bloße Form der Belehnung für sich behielt.

Ganz von derselben Art und von demselben Ausgang war nun auch der Streit des großen Hohenstaufen mit den lombardischen Städten. Es handelte sich wieder um die Regalien. Von den Bischöfen waren dieselben nunmehr größtentheils auf die Städte übergegangen, welche mit deren Ausübung ihre selbstgewählten Consuln beauftragten. Nun mußten die Städte allerdings anerkennen, daß sämmtliche Hoheits- und Regierungsrechte, dem früheren Herkommen gemäß, königliche Rechte gewesen und nur durch Verleihung oder Bestätigung von Seiten der Könige rechtmäßig an sie gelangen konnten. Aber der Zusammenhang mit den letzteren war seit lange unterbrochen, war fast in Vergessenheit gerathen, und unterdeß hatte sich ein neues Herkommen gebildet und mit ihm ein neuer Besitzstand begründet, welchen nun eben Friedrich I wieder von allen Seiten in Frage stellte, indem er auf das alte Kaiserrecht zurückging. Daher verweigerten ihm, wie gesagt, alle Städte, welche für für ihre Freiheit oder Herrschaft fürchteten, den Gehorsam. Er aber gedachte sie mit Gewalt und Schrecken zu bezwingen, und verwüstete gleich auf seinem ersten Zuge mehrere derselben mit Feuer und Schwert, ihre Schönheit und Blüthe zertretend [1]).

---

1) Der Kaiser selbst giebt darüber in dem mehr erwähnten Briefe kurzen Bericht, den man nicht ohne Schaudern lesen kann: Inde *Caram* (Chieri) *maximam et munitissimam villam destruximus* et civitatem *Astam incendio vastavimus. — — Destructa Terdona*, Papienses, ut gloriosum post victoriam triumphum nobis facerent, ad civitatem nos invitaverunt. — In Beziehung auf Spoleto heißt es dann weiter: *munitissimam civitatem*, quae pene centum turres habebat, vi cepimus, igne videlicet et gladio: et *infinitis spoliis* acceptis, *pluribus igne consumptis, funditus eam destruximus.*

Gegen das Haupt des Widerstandes aber, das geächtete Mailand, unternahm er später im J. 1158 einen besonderen Kriegszug, durch welchen er es gleichfalls zur Unterwerfung zwang [1]). Die mächtige Republik mußte auf alle ihre Hoheits- und Herrschaftsrechte verzichten, mußte auch die kaiserliche Pfalz wieder aufbauen. Zwar durften sich die Mailänder noch ferner ihre Consuln erwählen, indem der Kaiser sich nur das Bestätigungsrecht vorbehielt [2]): allein was hatte dies Consulat zu bedeuten, wenn doch die Jurisdiction selbst zu den Regalien gehörte, mit welchen der Kaiser seine Vögte oder Gewaltboten (potestates) belehnte?

Es geschah darauf in demselben J. 1158, auf dem Reichstage zu Roncalia, daß der Kaiser eine staatsrechtliche Untersuchung über die Regalien anordnete, deren Begriff und Bestand gleich schwankend geworden. Er bestellte zu diesem Zweck eine Commission mit vier von den angesehensten Rechtslehrern von Bologna und achtundzwanzig von den abgeordneten Richtern (judices) der Städte. Wenn man nun hierbei das gerechte Verfahren des Kaisers, daß er die Italiener selbst über das bei ihnen bestehende Kaiserrecht erkennen ließ, nicht anders als loben kann; so darf man auf der andern Seite auch den von ihm berufenen Rechtskundigen nicht den geringsten Vorwurf machen über die Art und Weise, wie sie sich ihres Auftrags entledigten, und noch weniger die Schuld auf das römische Recht bringen, als ob dasselbe zum Nachtheil der Städtefreiheit wäre angewendet worden. Denn nur über den Rechtspunkt hatten jene zu entscheiden, und bei dem, was sie für Regal

---

1) Die Achtserklärung erfolgte schon im J. 1155 durch den Spruch der Reichsfürsten, s. die Urk. bei Murat. Ant. II p. 591. Judicatum est igitur a Principibus nostris et tota Curia, Mediolanenses moneta, theloneo et omni districtu ac potestate saeculari et *omnibus Regalibus* nostra auctoritate esse privandos.

2) Radevici Frisingensis Canon. De rebus gestis Frid. I (Murat. Scr. VI) Lib. I c. 41.

erklärten, ist vom römischen Rechte überall nicht die Rede [1]), sondern es ist nur ganz dasselbe, was man immer schon in den alten Immunitätsprivilegien unter den von den Königen verliehenen Rechten verzeichnet findet. Außerdem anerkannten auch die italienischen Bischöfe, Herren und Städte diese Regalien ausdrücklich und bestätigten so das Urtheil ihrer Juristen [2]). Aber freilich bei der Anwendung des fremden Rechtes trat dann sowohl von Seiten des Kaisers, als noch mehr von Seiten seiner Beamten, der sogenannten Procuratoren, die Unbilligkeit und Härte um so verletzender hervor. Zwar erklärte der Kaiser, daß er alle urkundlich beglaubigten Privilegien, welche die Städte aufzubringen vermöchten, bestätigen wolle; allein die gleich darauf erfolgende abermalige Empörung von Mailand beweist doch, daß man sich auch hierüber keineswegs deutlich verständigte.

Der Kaiser sandte nämlich Bevollmächtigte (nuntii) in die Städte aus, um theils sogenannte Potestates — in Deutschland Reichsvögte genannt — als kaiserliche Beamte daselbst einzusetzen, theils die herkömmliche Abgabe des Fodrum einzusammeln, endlich die noch überall vorbehaltenen Regalien aufzunehmen [3]). Zu dieser Maßregel hatten die mailändischen Abgeordneten selbst gerathen, worauf man sich jetzt gegen sie berief, um auch in Mailand kaiserliche Vögte zu bestellen [4]). Die Mailänder aber hatten sich auf das noch bei der letzten Capitulation ihnen zugestandene Recht, ihre Consuln selbst zu erwählen, fest verlassen, hatten nur in diesem Sinne auf dem Reichstage zu Roncalia den allgemeinen Verzicht auf die Regalien, gleichwie die übrigen Städte, ohne Bedenken und Vor-

1) S. v. Savigny, Gesch. des röm. Rechts Bd. IV. Der Roncalische Reichstag. S. 151 ff.

2) Radevicus II c. 5.

3) Radevicus II c. 10.

4) Das erzählt Vincentius von Prag, s. Savigny III S. 121 ff., wo die Beweisstellen angeführt sind.

behalt geleistet. Als sie sich daher getäuscht sahen und in ihrem guten Rechte verletzt glaubten, erhoben sie sich mit Wuth zur neuen Empörung [1]).

Nach dem Bericht der Deutschen bei Radevicus hätten sie, zur Rechenschaft gezogen, damals die bekannte schnöde Antwort gegeben: „Wir haben wohl geschworen, nicht aber versprochen, den Eid auch zu halten"; und man pflegt dies gewöhnlich zur Rechtfertigung des nachmaligen grausamen Verfahrens des Kaisers anzuführen. Doch wahrlich, nicht so leichtsinnig spielten damals die Italiener weder mit ihren Eiden, noch mit dem Kaiser, und jene von ihren Feinden mißverstandenen oder verkehrten Worte können dem Sinne nach nur dahin gegangen sein: „Wir haben allerdings auf die Regalien verzichtet, aber nicht in der Meinung, daß wir darum auch alles, selbst die durch besonderen Vertrag uns zugestandenen Rechte verlieren sollten." Ohne Zweifel handelten sie im guten Glauben. Doch man weiß, wie furchtbar sie dafür im J. 1162 büßen mußten.

Das Strafgericht, welches damals über Mailand erging, der Untergang der ersten und mächtigsten Stadt der Lombardei, verbreitete nun wohl augenblicklich allgemeinen Schrecken, so daß es dem Kaiser möglich wurde, seine Vögte überall ohne Widerspruch einzusetzen: — wovon er nur diejenigen Städte ausnahm, welche er um ihrer Treue willen belohnen wollte, wie Pavia, Cremona, Lodi [2]), Lucca [3]), Mantua, Ferrara [4]); sowie diejenigen, an deren bereitwilligem Beistand

1) So stellt der Zeitgenosse Sir Raul die Sache nach der Auffassung der Mailänder dar, s. Murat. Scr. VI p. 1182. Bei dem Lodenser Otto Morena, dem man gewöhnlich folgt, erscheinen die verhaßten Mailänder freilich völlig im Unrecht; ib. p. 1023.

2) Cremonensibus vero et Papiensibus atque Laudensibus et quibusdam aliis civitatibus permisit, *sub propriis de ipsis civitatibus regi consulibus.* Otto Morena l. c. p. 1109.

3) Nach dem Privileg von 1162 s. o. S. 191.

4) S. die Privil. von Ferrara v. 1164 und von Mantua v. 1165 bei Murat. Ant. IV p. 257 sq.

ihm für seine weiteren Unternehmungen am meisten gelegen sein mußte, wie die Seestädte Pisa und Genua, indem er diesen ebendasselbe aus freier Gunst einräumte, was alle zusammen als ihr herkömmliches Recht in Anspruch nahmen, nämlich: die Wahl der Consuln, die selbständige Jurisdiction und die anderen Hoheitsrechte, welche sie bereits an sich gebracht hatten [1]. Aber wehe der Herrschaft, die nur auf Gunst und Schrecken beruht und kein Volk von Sklaven mehr findet! Es kam hinzu, daß die Bevollmächtigten (procuratores) des Kaisers ihre Gewalt zu Bedrückungen aller Art mißbrauchten, gleichsam um den Städten das verlorene Gut ihrer Freiheit erst recht theuer zu machen. Namentlich wurden die Mailänder nun ganz wie Zinsleute auf erobertem Gebiet behandelt, indem man ihnen, merkwürdig genug, unter anderem auch noch dieselbe Abgabe des Drittels von den Früchten auferlegte, welche einst die unterjochten Römer an ihre langobardischen Eroberer entrichten mußten [2]. Und nicht viel besser erging es allen übrigen

---

1) In den Privilegien der genannten Seestädte kommen dazu noch glänzende Versprechungen in Beziehung auf die gemeinschaftlich auszuführenden Eroberungen. S. die Urk. von Genua aus dem J. 1162 bei Murat. Ant. IV p. 253, wonach Consuln und Commune dieser Stadt sämmtliche Regalien zu Lehen (in feudum) erhielten; ferner, in Verheißung, die Stadt Syrakus mit allem, was dazu gehört, sowie in jeder andern Seestadt, welche man zusammen erobern würde, ein besonderes Quartier u. s. w. Ein ähnliches Privileg für Pisa s. bei Flaminio del Borgo Raccolta p. 32.

2) Nach Otto Morena (oder vielmehr dessen Fortsetzer) ließen die Procuratoren den Mailändern nur ein Drittel von ihrem Drittel der Früchte (nämlich von demjenigen, welches sie selbst von ihren Colonen empfingen), während sie von den Cremensern sogar das ganze Drittel nahmen: Murat. VI p. 1127 — et maxime Mediolanenses, quibus de omnium terrarum suarum fructibus nonnisi solummodo *tertium de tertio* relinquebant, atque item Cremenses, quibus omnium terrarum suarum *tertium, acsi ipsi domini eorum fuissent, penitus* omnino auferebant. Nach Sir Raul mußten die Mailänder überdieß noch sacramenta tributaria leisten, wodurch sie sich zu Grund- Vieh- und Häusersteuer verpflichteten: über diese Steuern wurde sodann ein Kataster angefertigt, liber tristium sive doloris genannt. Murat. VI p. 1188—1190.

Städten, wo sich Procuratoren befanden. Auch den Capitanen auf dem Lande wurde ihre herrschaftliche Jurisdiction entzogen. So kam es endlich dahin, daß alle Lombarden, selbst die Getreuen des Kaisers, einstimmig der Meinung waren, daß man lieber sterben müsse, als solche Schmach länger zu ertragen [1]). Noch hoffte man auf die Gerechtigkeit des Kaisers, welchen man mit Klagen bestürmte, als er nach Italien zurückkehrte. Dieser schien anfangs betroffen, bewies sich aber nachher gleichgültig und that nichts zur Erleichterung der Bedrückten. Da erkannten die Städte zur rechten Zeit, daß sie sich selber helfen müßten, wenn Gott ihnen helfen sollte, und so vereinigten sich mit den Mailändern zuerst die von Cremona, Bergamo, Brescia, Mantua und Ferrara, um jede Ungebühr, möchte sie von dem Kaiser oder von einem seiner Beamten herrühren, gemeinsam abzuwehren; übrigens aber unter dem Vorbehalt der Treue gegen den Kaiser. Es waren darunter solche Städte, welche zuvor die heftigsten Feinde gewesen, wie namentlich Cremona noch vor kurzem bei der Zerstörung von Mailand aufs eifrigste mitgeholfen, und nicht weniger solche, welche der Kaiser am meisten begünstigt hatte. Wie unerhört muß also der Druck gewesen sein, wie groß und gerecht die Erbitterung, welche sowohl die alte Feindschaft, wie die neue Dankbarkeit ganz und gar vergessen ließ! Weiter schlossen sich noch Venedig und die vereinigten Städte der Mark Verona nebst vielen anderen dem Bunde an, und es entstand daraus eine mächtige Eidgenossenschaft der Lombardei, der Mark und der Romagna, welche sich gemeinschaftliche Vorsteher (rectores) zur Leitung erwählte und nun aufs neue dem Kaiser mit der Forderung der Freiheit, welche seit Heinrich V bestanden, entgegentrat [2]).

---

1) Otto Morena l. c. — Melius esse eis penitus mori, quam hanc talem turpitudinem taleque eos pati.

2) Murat. Ant. T. IV Dissert. XLVIII p. 261. Urk. des Bundes vom J. 1167: — qui in concordia fecerint nobiscum hoc sacramentum, *contra omnem hominem*, quicumque nobiscum facere voluerint guerram aut malum,

Solche Kräfte hatte Friedrich I durch sein beharrliches Verkennen der bestehenden Verhältnisse, durch seine Geringschätzung des aufstrebenden Bürgerthums, durch den Versuch, veraltete Rechte mit ungerechter Herrschaft zu behaupten, gegen sich heraufbeschworen. Und Gott selbst schien mit den Verbündeten für die große Sache der nationalen Freiheit zu streiten, als das kaiserliche Heer beim Abzuge von Rom durch die Pest vernichtet ward (1167). Der ritterliche Kaiser aber verkündigte unerschrocken noch in Pavia die Reichsacht über die lombardischen Städte. Doch vermochte er nur mit Mühe ein zweites Heer, das solcher Macht gewachsen schien, herbeizuführen, richtete dann auch mit diesem nichts aus, da er die neu erbaute Stadt Alessandria von Stroh (Alessandria delle paglie) nur vergeblich belagerte, und wurde endlich im Jahr 1176 bei Legnano aufs Haupt geschlagen, so entscheidend wie in unseren Tagen Napoleon bei Leipzig.

Die Folge davon war zuerst ein sechsjähriger Waffenstillstand, sodann nach Verlauf dieser Zeit der Friedensschluß zu Constanz (1183), durch welchen die mit den Waffen erkämpfte Städtefreiheit auch zur staatsrechtlichen Geltung gelangte, und zwar unter folgenden näheren Bestimmungen [1]).

Den verbündeten Städten ward im Allgemeinen ihr Herkommen mit allen Gewohnheiten und Regalien, insbesondere mit der selbständigen Jurisdiction bestätigt [2]). In Betreff der übrigen, noch vorbehaltenen Regalien aber sollen in jeder Stadt besondere Commissionen aus dem Bischof und anderen Eingesessenen von unbescholtenem Ruf und unparteii-

---

contra quod velit nos plus facere quam fecimus *a tempore Henrici Regis usque* ad introitum Imperatoris Frederici.

1) Monum. Germ. ed. Pertz T. IV p. 175 sq. Pax Constantiae.

2) L. c. §§. 1—3. Concedimus vobis civitatibus, locis et personis societatis, *regalia et consuetudines* vestras tam in civitate, quam extra civitatem — — in *jurisdictione* tam in criminalibus causis quam in pecuniariis intra et extra etc.

scher Gesinnung zur Untersuchung und Feststellung derselben niedergesetzt werden. Will aber eine Stadt dieser Untersuchung überhoben sein, so kann sie sich dafür mit einer jährlichen Abgabe von 2000 Mark Silber abfinden, welche Summe jedoch erforderlichen Falls auch zu ermäßigen ist [1]). Im Uebrigen werden die Städte in ihren bisherigen Besitzungen und Herrschaften anerkannt, namentlich Mailand mit der Jurisdiction über die Grafschaften von Seprio, Martesana, Burgaria u. a. [2]). Der gegenwärtige Bund der Städte, so wie die Erneuerung desselben wird ausdrücklich genehmigt; desgleichen die besonderen Verträge der Städte unter einander [3]). Dagegen sind die Städte verbunden, die Investitur ihrer Consuln entweder, und zwar jedenfalls alle 5 Jahre, bei dem Kaiser selbst, oder bei seinem Bevollmächtigten (nuntius) nachzusuchen: nur wo noch der Bischof das Recht der Grafschaft besitzt, sind die Consuln nach dem üblichen Herkommen von diesem zu belehnen [4]). Auch die kaiserlichen Vasallen empfangen die Investitur von dem Kaiser und leisten ihm dabei den Eid der Treue; die Anderen schwören denselben als Bürger, vom 15. bis zum 70. Jahr [5]). Weiter behält sich der Kaiser seine oberrichterliche Gewalt vor in allen Sachen, wo der streitige Gegenstand den Werth von 25 Liren übersteigt: doch findet keine Appellation nach Deutschland statt, sondern nur an die für jede Stadt ernannten kaiserlichen Bevollmächtigten, welche jedoch überall

1) L. c. §. 4. Volumus ut regalia, quae vobis concessa non sunt, in hunc modum cognoscantur etc.

2) §§. 24. 26.

3) §. 20. Item societatem, quam nunc habent, tenere, et quotiens voluerint, renovare eis liceat. §. 28. Pacta inter civitates quondam facta nihilominus firma et rata permaneant.

4) §. 9. In civitate illa, in qua *episcopus* per privilegium imperatoris vel regis *comitatum habet,* si consules per ipsum episcopum consulatum recipere solent, ab ipso recipiant, sicut recipere consueverunt, alioquin unaquaeque civitas *a nobis* consulatum recipiet.

5) §. 14.

nur nach dem besonderen Recht und Herkommen zu entscheiden haben [1]). Endlich verpflichten sich die Städte im Allgemeinen dem Kaiser Beistand zu leisten zur Bewahrung seiner Rechte in der Lombardei, insbesondere auch, so oft er zu ihnen kommt, ihm die übliche Beisteuer (fodrum) nebst dem freiwilligen Geschenk zu entrichten, auch die Wege und Brücken herzustellen und für hinreichenden Markt zu sorgen [2]).

So weit ging also damals die Anerkennung der Städtefreiheit von Seiten des Kaisers: sie selbst aber, diese Freiheit, reichte in der That viel weiter. Denn die erwähnten Vorbehalte hatten in Wirklichkeit keine andere Bedeutung, als daß sie nur den Schein der kaiserlichen Hoheit retten sollten. Die Investitur der Consuln war um so mehr eine bloße Formalität, als sie unentgeltlich verheißen wurde [3]): auch kam sie gewiß nur sehr selten zur Anwendung. Ebensowenig finden wir weiterhin beständige kaiserliche Bevollmächtigte oder Appellationsrichter in den Städten, sondern nur, wie früher, außerordentliche Missi oder kaiserliche Vicare, welche die vorbehaltenen Kaiserrechte, insoweit sie noch geltend zu machen waren, hie und da auszuüben versuchten [4]).

Die kaiserlichen Städte des Lombardenbundes wurden also wirklich reichsfreie Städte, und ihre Consuln empfingen die

---

1) §. 12 — ut non cogantur in Alamanniam ire, sed nos habebimus *proprium nuntium* in civitate vel episcopatu, qui de ipsa appellatione cognoscat et juret . . et diffiniet *secundum mores et leges illius civitatis* infra duos menses.

2) §. 33. Nobis intrantibus in Lombardiam *fodrum* consuetum et *regale* . . quod solent et debent, praestabunt, et *vias* et *pontes* . . reficient in eundo et redeundo; *mercatum* sufficiens . . praestabunt. Die beiden letzteren Artikel gehören zu der sogenannten parata, weshalb man diese Leistungen kurzweg mit dem Ausdruck: fodrum et parata zusammenfaßte.

3) §. 10. Et omnes investiturae fiant gratis.

4) Die von Rudolph von Habsburg nach Toscana gesendeten Vicare mußten unverrichteter Sache mit Schimpf und Spott wieder abziehen, s. Giov. Villani Lib. VII. c. 78. 112.

Belehnung mit den Regalien, so oft eine solche noch stattfand, gleichwie die Reichsfürsten vom Kaiser selbst mit Fahne und Lanze [1]). Was dann die ehemaligen bischöflichen Städte betrifft, so war deren Freiheit im Wesentlichen dieselbe. Zwar machten auch noch manche Bischöfe Anspruch auf die Investitur der Consuln und andere Regalien, als Münze, Zoll und dergleichen; wie denn z. B. der Bischof von Parma sich noch im J. 1210 seine ehemaligen Hoheitsrechte von Otto IV bestätigen ließ [2]). Solche Privilegien waren jedoch damals sehr wohlfeil in Italien, und wie der Bischof von Parma, so erhielt auch die Stadt selbst noch in demselben Jahr einen andern Freibrief, welcher dem bischöflichen geradezu entgegengesetzt war [3]). Denn es kam überall nur darauf an, wer die Macht in Händen hatte, da die bloßen Rechtstitel für sich sehr wenig bedeuteten. Deshalb waren auch die Besitzer von solchen gern bereit, sie den Communen käuflich zu überlassen: so z. B. verzichtete der Bischof von Modena im J. 1227 auf alle seine Hoheitsrechte in Stadt und Gebiet für die Summe von 2000 Pfund Silber und einige Besitzungen; auf dieselbe Weise setzte sich dieses Commune auch mit dem Abt von Nonantula im J. 1262 auseinander [4]).

Die Städte von Toscana nahmen keinen Theil an dem Bündnisse und Kriege gegen den Kaiser und waren daher auch nicht unmittelbar in den Constanzer Frieden mit eingeschlossen. Doch blieben sie darum in wirklicher Freiheit nicht hinter der Lombardei und Romagna zurück. Vielmehr bewilligte Friedrich I,

---

1) Ein Beispiel s. bei Murat. Ant. I p. 621, wo die Coss. Communis Civitatis Cremonae im J. 1195 von K. Heinrich VI „cum lancea et confanono“ belehnt werden.

2) Ughelli Italia sacra II p. 175 — ut nullus se intromittat de regimine Civitatis Parmensis, antequam confirmationem et investituram recipiat de manu Episcopi, qui eam vice nostra dare debet etc.

3) Ughelli ib. p. 175.

4) S. die Urkunden bei Murat. Ant. VI p. 254. 255.

wie schon erwähnt, den Städten Pisa und Lucca im J. 1162, also zu derselben Zeit, da er Mailand vernichtete, die wichtigsten Freiheitsrechte: die Wahl der Consuln und die vollständige Jurisdiction [1]). Auch fand der Erzbischof Christian von Mainz, der im J. 1172 als kaiserlicher Bevollmächtigter nach Toscana kam, um die Streitigkeiten der Städte unter einander beizulegen, hier nicht weniger Widerspruch, als der Kaiser selbst in der Lombardei [2]). Dagegen ist für durchaus unglaubwürdig zu halten, was die Ueberlieferung der florentinischen Chronik berichtet, daß nämlich der Kaiser im J. 1184, in Folge vielfacher Beschwerden des toscanischen Landadels wegen der Uebergriffe der Städte, diesen sämmtlich, mit Ausnahme von Pisa und Pistoja, ihre Gebietsdistricte entzogen und daselbst Vicare eingesetzt habe: denn abgesehen von der inneren Unwahrscheinlichkeit der Sache selbst, da eine so durchgreifende Maßregel sicher nicht ohne harten Kampf durchzusetzen gewesen wäre, so ist auch jene Sage mit erweislich falschen Angaben verbunden, welche die Erdichtung, deren eigentlichen Grund wir nicht kennen, deutlich genug offenbaren [3]). Nach den historisch beglaubigten Thatsachen müssen wir vielmehr annehmen, daß der Constanzer Frieden auch den toscanischen Städten die gleiche Anerkennung in Beziehung auf ihre Freiheit von Seiten des Kaisers erworben habe. So bestätigte Heinrich VI der Stadt Lucca im J. 1186 mit Zustimmung seines Vaters, des Kaisers Friedrich, alle Regalien nebst der Jurisdiction innerhalb und außerhalb in einem Gebiet von 6 Meilen unter Vorbehalt der Appellation an das kaiserliche Gericht [4]) — ganz so, wie es in jenem Friedensvertrage für die lombardischen Städte bestimmt war. Endlich beim Tode

1) S. o. S. 191. 235.

2) Cf. Breviarium Pisanae historiae, Murat. Scr. VI p. 186 sq.

3) S. darüber Lami Lezioni Pref. p. CVI u. Memorie di Lucca I Diss. V p. 197.

4) Memorie di Lucca l. c.

Heinrich's VI im Jahr 1197 traten die Städte von Toscana auch zu einem Bunde zusammen, von dem sich nur das immer gibellinisch gesinnte Pisa ausschloß: sie erwählten sich Rectoren zum Bundesrath und einen Prior als Vorsitzenden; wobei sie sich unter einander verpflichteten, keinen Kaiser, Herzog oder Markgrafen ohne die Einwilligung des Papstes anzunehmen [1]). Denn der Papst erschien damals als Beschirmer und Patron der republikanischen Freiheit: während er selbst in der unüberwindlichen Volkskraft der Städte eine kräftigere Stütze gegen den Kaiser gewann, als seine Vorgänger jemals bei den deutschen oder italienischen Fürsten gefunden hatten.

Betrachten wir ferner die Folgen des Kampfs der Städte für ihre Freiheit in Beziehung auf die innere Verfassung. — Die wichtigste Neuerung war hier das Amt des Podesta (Potestas, Podestà), welchem die höchste richterliche und militärische Gewalt in den Städten anfangs auf ein oder mehrere Jahre, später in der Regel nur auf ein halbes Jahr übertragen wurde. Derselbe trat hiermit zunächst in die Stelle der Consules communis, während die Gerichtsconsuln oder Civilrichter die ihrige behielten [2]). Die Veränderung bestand also hauptsächlich nur darin, daß die Mehrheit der Consuln durch einen einzigen Beamten ersetzt wurde. Dazu kam aber die weitere Eigenthümlichkeit, daß der Podesta nicht aus den Bürgern oder Angehörigen der Stadt selbst erwählt wurde, sondern in der Regel ein

---

1) Auch damit war P. Innocenz III noch nicht zufrieden, weil er vielmehr als Oberherr von Tuscien, das er als kirchliche Domäne in Anspruch nahm, anerkannt sein wollte; s. den merkwürdigen Brief desselben an Prior und Rectoren von Tuscien. Vita Innoc. III ex Steph. Baluzio, Murat. Scr. III P. I p. 488.

2) In Genua wurde zuerst im J. 1194 der edle und tapfere Obertus de Olevano aus Pavia zum Podesta auf ein Jahr erwählt, nachdem die Consuln alles Ansehen beim Volke verloren hatten. Im folgenden J. war Jacobus Manerius aus Mailand „Potestas et Consul Reipnblicae Januensis“; neben ihm finden sich noch 8 coss. justitiae. Caffari Ann., Murat. Scr. VI p. 367. 371.

Fremder und zwar vom Ritterstande war. Doch wie und auf welche Veranlassung wurde diese neue Würde in die Städteverfassung eingeführt?

Was zunächst die Benennung Potestas betrifft, so wurde diese schon immer in dem allgemeinen Sinne einer obrigkeitlichen Gewalt oder eines Bevollmächtigten überhaupt gebraucht [1]). Auch das neue städtische Amt selbst, dessen Entstehung man gewöhnlich von den kaiserlichen Bevollmächtigten, welche Friedrich I in den Städten einsetzte, herleitet, findet sich schon früher in Bologna, wo in den Jahren 1151—1153 ein gewisser Guido Ranieri aus Faenza als Potestas genannt wird [2]). Ohne Zweifel wurde aber die Neuerung, ob sie hier oder anderwärts zuerst aufkam, durch eben dieselben Ursachen herbeigeführt, welche ihr bald darauf allgemeinen Eingang in den italienischen Städten verschaffte. Man wollte durch die Einheit der Gewalt den Nachtheilen vorbeugen, welche häufig aus der Uneinigkeit mehrerer gleich berechtigter Consuln entstanden; man wollte zugleich durch die Berufung von Auswärtigen die Parteilichkeit verhüten, welche leicht durch die einheimischen Interessen in die Regierung und die Gerichte hineingebracht wurde. Aus demselben Grunde erwählte schon Kaiser Friedrich auf dem Reichstage zu Roncalia die Richter, welchen er die Entscheidung der vor ihn gebrachten Rechtsstreitigkeiten auftrug, aus verschiedenen Städten oder auch aus seinem deutschen Gefolge,

---

1) S. die Stellen bei Murat. Ant. IV p. 65 sq. So auch noch später, wie z. B. in einem Vertrage des Bischofs von Chur mit der Stadt Como v. 1219 (Germania sacra. Ep. Curiensis op. Ambr. Eichhorn. S. Blasii. 1797. Dipl. no. 67): Videlicet quod dominus episcopus Curiensis debet eligere duas *potestates* quas voluerit ex sua parte; et *potestas* Cumarum similiter debet eligere duas *potestates*, d. h. der Podesta von Como soll ebenfalls zwei Bevollmächtigte ernennen.

2) Nach Savioli, Annali Bolognesi Vol. I P. I ad a. 1151. Vgl. v. Savigny, Gesch. des röm. Rechts Bd. III Verf. von Bologna §. 55, und Leo, Gesch. der ital. Staaten Bd. II S. 105.

um die streitenden Parteien nicht vor ihre einheimischen Richter zu stellen [1]).

Als aber auf eben diesem Reichstage dem Kaiser das Recht zuerkannt wurde, die Potestates oder Consuln und andere Obrigkeiten der Stadt aus eigener Machtvollkommenheit, wenngleich mit Zustimmung des Volks, zu ernennen [2]); da erschien es wieder als ein Vorzug der von ihm begünstigten Städte, wie Lodi, Cremona u. a., daß er dort nicht Fremde, sondern Mitbürger zu Podesta ernannte. Denn das Amt hatte in der That eine ganz andere Bedeutung, wenn die Wahl nicht von den Bürgern selbst, sondern von dem Kaiser ausging, und wenn dieser alsdann seine Getreuen, deutsche Grafen und Bischöfe, als Bevollmächtigte bestellte, welche die unterworfenen Städte nur in seinem Namen regierten und im eigenen Vortheil ausbeuteten [3]). Auch vermochte der Kaiser dies erst nach der Zerstörung von Mailand, unter dem gewaltigen Eindruck des Schreckens, welcher damals alles vor ihm niederwarf. Auf den Unterschied von Podesta und Consuln kam es dabei noch weniger an, und es wird auch nirgends Gewicht darauf gelegt: nur gab freilich der Kaiser in der Regel der einheitlichen Gewalt eines Podesta den Vorzug [4]). Zugleich lernten aber auch

1) Radevicus II c. 6 — ne si civis civibus praeficeretur, aut gratia aut odio leviter a vero posset averti.

2) Radev. II c. 6. Potestates, Consules, caeterosque magistratus assensu populi *per ipsum* creare debere. — In der damals erlassenen constitutio de regalibus selbst wird dieses Recht bezeichnet als: potestas *constituendorum magistratuum* ad justitiam expediendam. Monum. Germ. IV p. 112.

3) S. Otto Morena Mur. Scr. VI p. 1111.

4) Nach Radevicus II c. 21 sandte der Kaiser Abgeordnete in die Städte „pro constituendis *Potestatibus et Consulibus;* vgl. die Stelle II c. 6. s. Note. 2. Bei Vincentius Pragensis erscheint beides fast als gleichbedeutend. Es heißt hier, die Mailänder hätten dem Kaiser den Rath gegeben: quod eos, quos per civitates Italiae sibi fideles habet, per suos nuntios eos ibi suas constituat *potestates, quos illi consules nominant.* (Vinc. Canonici Prag. Chron., Dobner Mon. historiae Boëmiae. Pragae. 1764.

die Städte die Vortheile einer solchen, besonders bei der Kriegführung, erst recht kennen und fingen nun häufiger an, ihre bisherigen Consuln durch selbstgewählte Podesta zu ersetzen. Zwar ist noch im Constanzer Friedensschlusse bloß von Consuln die Rede, welche die kaiserliche Investitur empfangen sollten; allein der Consultitel dient hier offenbar nur als allgemeine Bezeichnung für die höchste städtische Obrigkeit, und unter denjenigen, welche die Friedens-Präliminarien unterzeichneten, finden sich neben den Consuln gleichfalls Potestates [1]). Doch war dieses Amt bis gegen das Ende des 12. Jahrh. immer noch ein außerordentliches, gleichsam eine Dictatur, durch welche das Consulat nur einstweilen aufgehoben wurde, bis es endlich in den ersten Jahrzehnden des 13. Jahrh. als die regelmäßige höchste Obrigkeit der Städte erscheint [2]).

Bis dahin hatte sich die Städteverfassung auch im Uebrigen weiter entwickelt und mehr in sich gegliedert, wie jetzt noch in der Kürze gezeigt werden soll. Es ist dabei jedoch nicht die Absicht, das weitschichtige Material der späteren Statuten aus dem 13. und 14. Jahrhundert auszubeuten, was freilich bisher weder hinlänglich und noch weniger mit der gehörigen

---

p. 61). Desgleichen sagen die kais. Abgeordneten zu den Mailändern: attamen quos velint eligant, *sicut volunt consules vel potestates eos appellent,* solummodo per nuntios Imperatoris eos eligi permittant. (ib. p. 62).

1) Monum. Germ. IV p. 175. Antonius de Andito de Placentia *potestas Bononie* etc.

2) Um nur einige Beispiele zum Beweise anzuführen: so wird in Ravenna schon im J. 1181 Petrus Traversaria als Podesta genannt (Fantuzzi T. IV p. 287); in Mailand wurde der erste Podesta im J. 1186 gewählt, Uberto Visconti von Piacenza (Galv. Flamma c. 217 Murat. Scr. T. IX); in Genua im J. 1194 Obertus de Olevano von Pavia (Caffari Ann.); in Florenz im J. 1207 Galfredotto von Mailand (nach Malispini und Villani), — doch finden sich die Podesta hier auch schon früher, namentlich in den Jahren 1193 und 1200 (nach Scipione Ammirato in den Aggiunte der Storia di Firenze), und jene Angabe will wohl nur so viel besagen, daß das Amt erst seit dem J. 1207 ein regelmäßiges wurde.

Umsicht geschehen ist [1]), sondern, dem historischen Entwickelungsgange folgend und mit genauer Unterscheidung der Zeiten, nur diejenige Form aufzufassen, welche die Städtefreiheit ungefähr zu Ende des 12. Jahrh. angenommen hat. Ich lege daher bei der folgenden Betrachtung hauptsächlich nur die ältesten Statuten von Pistoja zu Grunde, als welche unzweifelhaft aus der angegebenen Zeitperiode herrühren, wie schon daraus zu ersehen ist, daß Podesta und Consuln hier noch abwechselnd neben einander vorkommen [2]). Ferner ist unter dem Namen: Oculus pastoralis, eine allgemeine Anweisung, eine Art Hülfsbüchlein für den angehenden Podesta vorhanden, welches hier gleichfalls benutzt werden kann, da es wenigstens der früheren Zeit dieses Amtes angehört [3]). Außerdem sind auch die späteren Statuten zur nothwendigen Ergänzung und Erläuterung hinzuzunehmen.

Der Podesta trat im Allgemeinen an die Stelle des ehemaligen Grafen, als Heerführer und Richter: doch mit dem wichtigen doppelten Unterschied, daß er das Amt nur auf kurze Zeit, 1 oder ½ Jahr, bekleidete und daß er von der Stadtgemeinde selbst erwählt und eingesetzt wurde. Auch ist schon bemerkt, daß er ein Auswärtiger, d. i. Bürger einer andern Stadt, und zwar vom Ritterstande sein mußte. Es wurde ihm vorgeschrieben, wie viele Begleiter er in seinem Gefolge mitzubringen hatte, worunter immer einige ritterliche Kriegsleute als Genossen (socii), wir würden sagen Adjutanten, und einige Juristen als Assessoren im Gericht. Diese mußte er alle selbst von seiner Besoldung unterhalten [4]).

---

1) Manches Brauchbare findet sich bei v. Raumer, Geschichte der Hohenstaufen Bd. V — wozu ich namentlich die Excerpte aus den Statuten von Ravenna rechne (S. 235 ff.); so wie auch in der neueren Schrift von Krone, Fra Dolcino und die Patarener. 1844, wo besonders die späteren Statuten von Vercelli benutzt sind (S. 112 ff.).

2) Murat. Ant. T. IV Statuta civitatis Pistoriensis p. 525—600.

3) Murat. l. c. p. 93—128.

4) Dies ist erst aus den späteren Statuten zu entnehmen; lag aber

Der Podesta war zunächst oberster Stadtrichter, wobei sich sogleich eine merkwürdige Veränderung in der Gerichtsverfassung kund giebt. Denn die richterliche Gewalt desselben beschränkte sich nicht mehr, wie bei dem Grafen, bloß auf die Leitung des Gerichts und die Execution des Spruchs, welchen die Schöffen fällten; sondern kam vielmehr der Vollmacht (imperium) eines römischen Provincialrectors gleich, so daß auch die Judices, welche dem Podesta zur Seite standen, sich ganz nur wie die Assessoren zu diesem verhielten, indem sie ihn entweder mit ihrem rechtskundigen Rath unterstützten oder auch als seine Stellvertreter in seinem Auftrage richteten [1]). Und hier ist in der That ein bedeutender Einfluß des römischen Rechts und Alterthums, vermittelst des erneuerten Studiums desselben, nicht abzuleugnen, wobei die Nachbildung der älteren Einrichtung sich sogar in der wiederaufgenommenen Bezeichnung von Rectoren, in der Anwendung auf den Podesta sowie den späteren Capitano del Popolo, und von Assessoren für deren Judices zu erkennen giebt. Auch wird man es demnach gewiß nicht für zufällig halten, daß das neue Amt des Podesta gerade zuerst in Bologna vorkommt, wo die Lehrer des römischen Rechts als solche zugleich Mitglieder des engeren Raths waren [2]), wo sie also leicht dem neuen Stadtrichter-

---

gewiß schon in der anfänglichen Einrichtung; s. die Statuten von Modena, Ferrara, Siena über das Amt des Podesta im 13. Jahrh. Murat. Ant. IV p. 80 sq.

1) Dies ist schon in den ältesten Statuten von Pistoja angedeutet: §. 131. Et habebo duos Judices, unum de Lege et alterum de Usu, et duos Advocatos pro causis ventilandis, vgl. o. S. 224; ferner im Oculus past. Dist. II c. 2 — et Assessorem, qui est quasi praevius oculus Potestatis, *cujus consilio gerenda fere sunt omnia, quae in voluntaria et contentiosa jurisdictione consistunt* etc. Näher ersieht man die amtliche Thätigkeit dieser Assessoren aus den späteren Statuten, wie z. B. von Siena v. 1288. Rubr. de electione Potestatis Senensis et ejus officio. Murat. Ant. IV p. 81. 82.

2) S. v. Savigny Gesch. III S. 90.

amt sein römisches Gepräge könnten gegeben haben. Durch die gelehrten Juristen wurden ja auch auf andere Weise, wie wir früher gesehen, die alten Schöffengerichte beseitigt, indem sie selbst sich an die Stelle der früheren Schöffen eindrängten, das Volk aber mit einem für dasselbe unverständlichen Recht und Verfahren unter ihre oft sehr kläglich beschaffene Vormundschaft nahmen [1]).

Bei den eigentlichen Regierungsgeschäften stand dem Podesta überall ein Rath (consilium) zur Seite, ohne dessen Zustimmung jener nichts von Bedeutung beschließen durfte [2]). Zu diesem engeren oder Regierungsrathe kam dann noch ein weiterer oder Volksrath hinzu, welcher bei allen wichtigeren Angelegenheiten, wie bei dem Beschluß von Krieg und Frieden, bei der Gesetzgebung, bei Feststellung der gesetzlichen Abgaben oder Steuern, bei der Wahl des Podesta oder der Consuln und dergleichen zugezogen wurde [3]). Derselbe bestand in Pistoja

---

1) Da der fremde Podesta sein ganzes Gefolge von Richtern, Doctoren, Rittern und Knappen u. s. w. in vorgeschriebener Anzahl selbst mitbrachte und von seinem Salar unterhielt, so wählte er dazu oft nur solche Leute aus, die ihm ihre Dienste am wohlfeilsten verkauften. Ich erinnere an die ergötzliche Novelle des Giov. Boccaccio im Decamerone (Giornata VIII Nov. 5), wo er die Richter von Florenz in einem höchst bettelhaften Aufzuge schildert, und dann auf die Erzählung übergeht, wie ein paar lustige Florentiner es anfingen, um einen Criminalrichter, während der Session selbst, von seinen herabhängenden Hosen volleyds zu befreien. — Die gerichtlichen Verhandlungen waren damals zwar noch öffentlich, doch fanden sie nur sehr geringe Theilnahme, weil die Bürger gar nichts dabei zu thun hatten — „e come spesso avviene che, benchè i cittadini *non abbiano a fare cosa del mondo a palagio*, pur talvolta vi vanno“. Nach dem Oculus pastor. Dist II c. 6 soll der Podesta wenigstens zur Verkündigung der richterlichen Urtheile das Volk zusammenberufen.

2) In Pistoja bestand der Rath der Podesta aus 14 consiliarii s. Stat. Pist. §. 127. In Genua wurden dem Podesta acht edle Männer als rectores an die Seite gesetzt, besonders zur Aufsicht über die Einnahmen und Ausgaben, über das Seewesen und die Festungen s. Caff. Ann. Murat. Scr. VI p. 374.

3) Statuta Pist. §. 52.

aus 100 gewählten Bürgern, 25 von jedem Thorbezirk, nebst den Vorstehern der Kirchsprengel und der Zünfte [1]). Wir finden diese beiden Räthe im 13. Jahrh. in der Regel als den besonderen und allgemeinen Rath des Podesta oder des Commune (consiglio speziale e generale del commune) bezeichnet: beide machten aber gewissermaßen nur ein Ganzes aus, indem der besondere Rath zugleich eine Abtheilung des allgemeinen war und auch in diesem noch einmal mitstimmte, nachdem die Vorberathung und erste Abstimmung in ihm selbst stattgefunden hatte [2]).

Nur in seltenen Fällen wurde noch die Volksversammlung zu einem sogenannten Parlamente berufen [3]), und zwar besonders bei der öffentlichen Kundmachung neuer Gesetze oder wichtiger Beschlüsse, für welche man sich der allgemeinen Zustimmung des Volks versichern wollte, bei dem Amtsantritt neuer Magistrate, welche bei dieser Gelegenheit öffentliche Reden zu halten pflegten [4]) u. s. w. Eine eigentliche Berathung war in der ungeordneten Volksversammlung natürlich nicht möglich; auch diente sie in der späteren Zeit in der Regel nur dazu, um große Staatsreformen oder gewaltsame Maßregeln aller Art im Sinne einer herrschenden Partei durchzusetzen, indem diese den Platz von ihren Anhängern besetzen ließ, mit welchen sie dann, so viel sie wollte, beschließen konnte. Auf solche Weise wurde es z. B. den Medici möglich, den Staat und die Herrschaft von Florenz lange Zeit in Händen zu behalten,

1) Ib. §§. 52. 151. 152.

2) Ein deutliches Beispiel von diesem Geschäftsgang giebt ein Staatsdecret von Florenz aus dem J. 1296 bei Conte Carli, Delle Monete etc. T. I p. 313 §. 6.

3) Nach den Statuten von Pistoja §. 74 sollen die Consuln oder der Podesta das Volk wenigstens 4 Mal im Jahr versammeln (faciant pulsari ad Arringum).

4) Musterstücke für die Reden des Podesta finden sich im oculus postoralis.

ohne die republicanische Verfassung selbst umzustürzen: es genügte, daß sie die öffentlichen Aemter immer auf mehrere Jahre voraus an ihre Anhänger vergaben, wozu es nur dann und wann eines derartigen Parlaments bedurfte.

Für die einzelnen Verwaltungszweige wurden besondere Beamte, welche jedoch insgesammt dem Podesta untergeordnet waren, durch die Räthe gewählt. So nach den Statuten von Pistoja: für die Finanzen ein Kämmerer (camarlingus), für die Markt- und Gewerbepolizei zwei Castalden [1]). Der Podesta vereidigte hier auch die Vorsteher der Stadtquartiere, der Castelle und Ortschaften [2]), ließ ferner die Syndici wählen, bei welchen er selbst, gleich wie alle andern Beamten, Rechenschaft über seine Amtsführung ablegen mußte [3]) u. s. w.

Dies sind die allgemeinen Grundzüge der Verfassung unter dem Podesta, welche sich auch in der weiteren Ausbildung und reicheren Ausfüllung der Verfassungsformen überall wiederfinden. Und dieselben Bestandtheile sind auch in der schon erwähnten Schrift über das Amt des Podesta angedeutet: nämlich, außer dem Podesta selbst, ein Rath von angesehenen und erfahrenen Männern [4]); ferner der große oder allgemeine Rath [5]); die Volksversammlung [6]); die richterlichen und Verwaltungsbeamten der Podesta, als Assessoren für die freiwillige und streitige Gerichtsbarkeit, Kämmerer oder Ver-

---

1) Stat. Pist. §§. 148. 149.

2) Ib. §. 65 — faciat jurare Rectores Portarum Civitatis, et Castellorum, et Villarum.

3) Ib. §§. 76. 78.

4) Oculus past. Div. II c. 3. Utrum autem paucos an multos *Consiliarios* statuat, consuetudini patriae reservetur.

5) Ib. c. 9. Si necessarii quandoque sumtus occurrant, illos faciat *generali* deliberante *consilio*.

6) Ib. Div. I c. 4. Div. II c. 6.

walter der Einnahmen und Ausgaben, endlich Erecutoren, welche als Peiniger des Volks geschildert werden [1]).

Bevor wir jetzt in der allgemeinen Entwickelung der Städteverfassung weiter gehen, werfen wir noch einen Blick auf die Verfassung von Venedig, welche bisher wegen ihres schon vom Ausgangspunkte her abweichenden Gepräges mit Stillschweigen übergangen worden, nun aber um so mehr zu berücksichtigen ist, als sie gleichfalls in der zweiten Hälfte des 12. Jahrh. eine Umgestaltung erfuhr, womit sie sich der so eben betrachteten Verfassungsform sehr annäherte.

Zuvörderst war hier eine wirkliche Ueberlieferung aus der römischen Zeit vorhanden, wenn auch freilich nicht auf die Art, wie man gewöhnlich für die italienischen Städte anzunehmen geneigt ist. Der Insel-Staat von Venetien ging erst im 7. Jahrh., wie früher gezeigt worden, aus der spätrömischen Militärverfassung in der Gestalt eines Ducats hervor [2]). Er erhielt dadurch eine politische Einheit und Geschlossenheit, welche für sein unabhängiges Fortbestehen um so nothwendiger war, als die Volksbestandtheile selbst, die ihn ausmachten und in der Concio oder Volksversammlung zusammentraten, nur zerstreut auf den Inseln Venetiens umherlagen. An der Spitze dieses politischen Ganzen befand sich also ein Dux, welchem Tribunen und Castalden als Vorsteher und Richter der einzelnen Gemeinden untergeordnet waren [3]). Die Tribunen kamen noch von der römischen Verfassung her; die Castalden deuten auf langobardische Einwirkung, obgleich die venezianischen Inseln niemals von den Langobarden besetzt wurden. Außerdem ragten frühzeitig angesehene Geschlechter als Adel hervor, dessen Parteien sich besonders um die höchste Würde

1) Ib. Div. II c. 2. Hoc genus hominum est flagellum maximum inter gentes.

2) S. Band I S. 229.

3) Es genügt hier auf das verdienstliche Werk von Le Bret, Staatsgeschichte von Venedig, Bd. I S. 392 ff. zu verweisen.

eines Dogen (dux) bekämpften. Diese war lebenslänglich, und es fehlte nicht an Versuchen, sie auch erblich zu machen. Deshalb erließ der Doge Domenico Flabenigo nach dem Sturze des mächtigen Hauses der Orseoli im Jahr 1032 ein Grundgesetz des Inhalts, daß fortan kein Doge seinen Nachfolger selbst ernennen, oder bei seinen Lebzeiten erwählen lassen dürfe [1]). Und indem so das Wahlfürstenthum zu Gunsten einer eifersüchtigen Aristokratie aufrecht erhalten wurde, fing man auch schon an, es in seiner Macht selbst zu beschränken. Denn wenn der Doge die höchste Gewalt bisher noch ungetheilt besaß, nur daß er angesehene Männer (sapientes) zu Rath und erfahrene Schöffen (jurisperiti, judices) zu Gericht hinzuzog: so wurden ihm jetzt zwei Rathscollegien an die Seite gestellt, ohne deren Zustimmung er nichts von Bedeutung beschließen durfte [2]).

Aber auch bei dieser Regierungsform fehlte es noch sowohl an einer festen Ordnung, als an einer angemessenen Abstufung der politischen Mittelglieder, welche, indem sie die Regierungsgewalt auf eine zweckmäßige Weise vertheilen und beschränken, ebensowohl die Willkürherrschaft von oben, wie die bloß tumultuarische Mitwirkung des Volks von unten am meisten zu verhindern geeignet sind. Eine Reihe von politischen Erfahrungen, von welchen die Ermordung des Dogen Vitale Michieli bei einem Volksaufstand im Jahr 1172 die letzte war, zeigte das dringende Bedürfniß besserer Einrichtungen. Deshalb wurden um diese Zeit einige tief eingreifende Veränderungen in der bestehenden Verfassung ausgeführt. An die Stelle der ungeordneten und unregelmäßig berufenen Volksversammlung kam ein großer Rath, welchem die Beschlußnahme über die wichtigsten Angelegenheiten vorbehalten wurde. Dieser bestand aus 450 bis 480 Mitgliedern, welche jährlich von besonders dazu

---

1) Andr. Danduli Chron. Lib. IX c. 6. Murat. Scr. XII p. 242.

2) S. die Nachweisungen bei Le Bret I S. 335 und bei v. Raumer Gesch. der Hohenstaufen Bd. V S. 253 ff., wo eine gute Uebersicht der Verfassungsgeschichte von Venedig gegeben ist.

ernannten Wählern, in gleicher Anzahl aus jedem Sechstheil der Stadt, erwählt wurden. Dem Dogen aber, der immer noch die gesammte ausübende und höchste richterliche Gewalt nebst einem Antheil an der gesetzgebenden behielt, wurde ein kleiner Rath von 6 Personen, aus den verschiedenen Sechsteln der Stadt, an die Seite gegeben. Dazu kamen dann noch die s. g. Erbetenen (Pregadi), angesehene Personen, welche der Doge gelegentlich berief, um sich ihrer Zustimmung besonders bei denjenigen Angelegenheiten zu versichern, welche an den großen Rath gelangen sollten. Von dem letzteren wurden auch die meisten Staatsbeamten oder wenigstens die Wähler derselben ernannt. Nur in seltenen und ganz außerordentlichen Fällen kam auch noch die Volksversammlung (concio) auf Veranlassung des Dogen zusammen [1]).

So erhielt die Verfassung von Venedig schon zu Ende des 12. Jahrh. ihre im Wesentlichen bleibende Gestalt als eine durch die fürstliche Stellung des Dogen einerseits, durch geordnete Rathsversammlungen andrerseits gemäßigte Aristokratie. Eine gewisse Annäherung an die damalige lombardische Städteverfassung ist dabei nicht zu verkennen. Denn wie man zunächst die abgeminderte Gewalt des Dogen mit dem Amte des Podesta vergleichen darf, nur daß jener immer noch lebenslänglich, dieser bloß auf kurze Zeit regierte: so ist auch die Einrichtung des doppelten Raths übereinstimmend, und die außerordentlicher Weise zu Rath Gezogenen entsprechen ganz den früher erwähnten sapientes in den lombardischen Städten. Auch fand damals in Venedig ebenso wenig ein ausschließliches politisches Vorrecht des Adels statt, wie in den lombardischen oder toscanischen Städten ein solches der Zünfte: vielmehr kam bei den Wahlen der Rathsmitglieder und anderer Behörden, abgesehen von der persönlichen Befähigung der Einzelnen, hier

---

1) S. über diese Veränderungen Le Bret I S. 341 ff. und v. Raumer V S. 255 ff.

wie dort hauptsächlich nur die locale Eintheilung der Stadt, zum Behuf einer gleichmäßigen Vertretung der verschiedenen Bezirke durch dieselben, zur Berücksichtigung. Denn die förmliche Aristokratie der Nobili hat sich in Venedig bekanntlich erst seit Schließung des großen Raths im J. 1296 ausgebildet [1]), während in andern italienischen Städten um dieselbe Zeit das Zunftregiment aufkam, durch welches der Adel nach und nach ganz bei Seite geschafft wurde. Und wie dann diese letzteren auf dem Wege einer mehr oder weniger vollkommenen demokratischen Ausbildung fortschritten, und endlich früher oder später tyrannischen Herrschaften verfielen: so war das Streben der in Venedig regierenden Aristokratie hauptsächlich nur darauf gerichtet, theils die Macht des Dogen immer mehr zur Gleichheit mit sich herabzuziehen, theils die unvermeidliche Ausartung zur Oligarchie zu verhüten. Hier also gingen die Verfassungswege wieder auseinander, nachdem sie, von entgegengesetzter Seite her — in Venedig von der einheitlichen Regierungsform des Ducats, in den lombardischen, toscanischen und anderen Städten von der republicanischen Einrichtung des Commune ausgehend — in einem Knotenpunkt ihrer Entwickelung auf einen Augenblick zusammengetroffen waren.

Auf ähnliche Weise, wie Venedig, scheint auch Neapel, wo die herzogliche Würde frühzeitig in erbliches Fürstenthum überging [2]), freiere Staatseinrichtungen in sich ausgebildet zu haben. Der normannische König Roger I, welchem sich die Stadt im J. 1139 unterwarf, bestätigte den Bürgern daselbst ihre herkömmlichen Freiheiten, wofür sie seinen Sohn zum Herzoge annahmen [3]). — Desgleichen haben auch noch manche andere Städte von Unteritalien und Sicilien unter normannischer

---

1) S. darüber Leo, Gesch. der ital. Staaten Bd. III S. 53 ff.

2) S. Band I S. 228.

3) Falconis Benev. Chron. ad a. 1140, Murat. Scr. V p. 132 — et civibus Neapolitanis ibi vocatis, negotia cum illis de libertate civitatis et utilitate tractavit etc. Vgl. Giannone, Storia di Nap. L. XI c. 3.

Herrschaft im 12. Jahrh. einen gewissen Grad von äußerer Selbständigkeit und innerer Freiheit erlangt, ohne doch in dieser Beziehung jemals mit den Republiken von Ober- und Mittelitalien wetteifern zu können. Denn immer blieben sie abhängig von der Herrschaft des Königs oder seiner großen Barone; immer wurde ihnen wenigstens der Rector oder Bajulus (bailli) nebst den Richtern von denselben ernannt [1]). Ja, K. Friedrich II setzte sogar Todesstrafe für die Anstifter darauf, wenn eine Stadt seines Königsreichs Sicilien sich ihre Obrigkeit mit Rectoren, Podesta, Consuln, oder unter welchem Namen es sei, selbst erwählen würde [2]).

Da es hier nicht meine Absicht ist, eine Statistik der einzelnen Verfassungen zu geben, sondern die historische Entwickelung der Städtefreiheit im Ganzen darzulegen, so kann ich diese unausgebildeten Formen, welche nur auf einer früheren Stufe zurückblieben, füglich bei Seite lassen, und wende mich nun wiederum nach Ober- und Mittelitalien, um hier den weiteren Fortgang der Städteverfassung, wenn auch nicht über das vorgesteckte Ziel hinaus zu verfolgen, doch in den gemeinschaftlichen Grundlagen anzudeuten, aus welchen die besonderen Gestaltungen im 13. Jahrh. hervorgingen.

Das Commune hatte den ersten Ausdruck seiner Einheit im Consulate gefunden. Diese Regierungsform erwies sich jedoch später als unangemessen, weil sie der Verschiedenheit der Interessen und Parteien in der Mehrheit der Consuln noch allzu viel Raum ließ, so daß dann das Bedürfniß einer festeren Einheit nach innen und außen die Spitze eines einzigen Podesta hervortrieb. War nun so die Einheit des Commune theils durch die Verfassungsform, theils durch das längere Zusammensein und Zusammenwirken der Gemeindeglieder schon

1) S. v. Raumer Hohenstaufen Bd. III S. 340 ff. über Messina, Benevent.

2) S. die Gesetzgebung Friedrich's II a. a. O. S. 344.

völlig gesichert: so konnte sich auch die Besonderheit der verschiedenen Berufskreise um so freier in ihm entfalten und zu neuen Genossenschaften zusammenschließen. Das Bild, welches ich von der italienischen Städteverfassung im 12. Jahrh. entworfen habe, würde unvollständig bleiben, wenn nicht auch noch die Innungen und Zünfte, soweit sie theils schon in demselben Jahrhundert mit politischer Bedeutung hervortraten, theils erst im dreizehnten zu einer solchen gelangten, mit zur Betrachtung kämen.

Das Commune selbst beruhte schon auf verschiedenen und theilweise auch genossenschaftlich abgeschlossenen Ständen, welche wir im Gegensatze zu den ursprünglichen Geburtsständen der Freien und Unfreien als Berufsstände bezeichnet haben [1]), obwohl auch diese Berufsstände wieder als Geburtsstände auseinander gingen und erst im Commune zu einer politischen Gemeinschaft vereinigt wurden. Hier nun machten sich vorzugsweise diejenigen Unterschiede geltend, welche das neue Staatsleben, sowie der städtische Verkehr selbst in verschiedenen gleichartigen Klassen oder Berufskreisen hervortrieb, woneben eine schroffe Absonderung der Geburt nicht lange mehr bestehen konnte. Die städtische Aristokratie nahm daher nicht bloß den ritterbürtigen Adel, sondern auch diejenigen vom Bürgerstande in sich auf, welche durch Reichthum, Ansehen oder persönliche Auszeichnung derselben Ehre würdig erschienen; und wenn sich schon Otto von Freisingen um die Mitte des 12. Jahrh. mit Entrüstung darüber ausspricht, daß in den lombardischen Städten auch gemeine Handwerker zu den höchsten Würden und ritterlichen Ehren gelangten [2]); so ersieht man daraus, wie bald die Schranken jener Standesunterschiede überschritten wurden.

Nichtsdestoweniger finden wir doch auch noch in den Communen besondere Corporationen der Ritter und Kaufleute,

1) S. o. S. 95.

2) S. o. S. 167.

welche offenbar von den früheren ständischen Genossenschaften der Ritter und Bürger herstammen. Es waren dies die ersten und angesehensten unter den Innungen, und ihre Vorsteher, welche sich ebenso, wie die der Stadt selbst, Consuln nannten, wurden bei allen wichtigen öffentlichen Angelegenheiten zugezogen. So z. B. findet sich ein Handelsvertrag von Modena und Lucca aus dem Jahr 1182 beiderseits von den Consuln der Stadt, die hier zum Unterschied von den andern: consules majores heißen, und den Consuln der Kaufleute abgeschlossen [1]). Desgleichen enthalten die Statuten von Pistoja, wo die Consuln der Stadt gleichfalls als consules majores bezeichnet sind, die Bestimmung, daß immer sämmtliche Consuln der Kaufleute zum großen Rathe gehören sollten [2]). Noch mehrere Arten von Consuln zeigt eine florentinische Urkunde vom Jahr 1203 über einen mit Bologna geschlossenen Vertrag, welcher in Florenz unterzeichnet wurde von den Consuln der Stadt (von welchen 10 namentlich genannt sind), in Gegenwart eines Consuls der Ritter, eines Consuls der Kaufleute, zweier Consuln der Wechsler und mehrerer Personen, die sich Prioren von Florenz nennen, welche wohl nur für die Vorsteher der übrigen Zünfte zu halten sind, endlich des Kämmerers des Commune [3]). Desgleichen wird bei einem späteren Staatsbeschluß

1) S. die Urk. bei Muratori Ant. II. p. 887.

2) Stat. Pist. §. 162. Habebo in Communi Consilio omnes Consules Negotiatorum.

3) Murat. Ant. IV p. 454. Acta sunt haec omnia in Civitate Florentiae in Ecclesia S. Martini de Episcopo praesentibus et rogatis testibus: Catalano *Consule Militum,* Meliore Abbatis *Consule Mercatorum* Florentiae, Tinisio Lamberti, Jacobo Ramonis *Cons. Cambiatorum,* Mainetto Andriolae, Bonoristori Karelli . . . *Prioribus Florentiae,* et Gondo Camerario Communis Florentiae. Gewiß ist es nur ein Mißverständniß der beiden Ammirato, wenn sie in ihrer florent. Geschichte zum J. 1204 bemerken, das Consulat von Florenz sei in dieser Weise zusammengesetzt gewesen, indem sie unrichtig die Consuln des Commune mit den Consuln der besonderen Corporationen verwechseln.

aus dem Jahr 1226 angegeben, daß derselbe sei angenommen worden von dem großen und kleinen Rath, von den erwählten zehn Männern für jedes Sechstel der Stadt, von den Consuln der Richter und Notare, endlich von den Consuln der Wollzunft [1]).

Wir bemerken noch in Beziehung auf die verschiedenen Innungen von Florenz, welche hier bereits durch eigene Consuln vertreten sind, daß dieselben immer nur jenen früher erwähnten Ständen angehören: die Ritter natürlich vorzugsweise dem Lehnsadel; die Kaufleute, Wechsler, Richter und Notare, sowie die Tuchhändler dem Stande der vollfreien Bürger oder der Cives im engern Sinne, welche späterhin zu den sogenannten höheren Zünften gerechnet wurden [2]), während aus der Adels-Innung, so lange der Adel überhaupt noch das Uebergewicht behielt, vorzugsweise die Stadt-Consuln hervorgingen. Wie aber der städtische Adel außerdem seine besondern Consuln hatte, ebenso trat auch der außerhalb der Communen befindliche Landadel in Genossenschaften zusammen, welche sich gleichfalls Rectoren oder Consuln zur Führung ihrer gemeinschaftlichen Angelegenheiten erwählten [3]). In dieser Weise hatten selbst

1) Lami Lezioni di antich. Prefaz. — Qualiter in Consilio generali et spetiali Communis Florentiae, et per Decem Viros Comm. Flor. pro quolibet Sextu, et per *Consules Judicum et Notariorum,* et per *Consules Artis Lanae* firmatum fuit hoc statutum etc.

2) Die Zahl und Eintheilung der politischen Zünfte von Florenz war nicht immer gleich. Bei Dino Compagni zu Anfang des 14. Jahrh. finden wir 12 höhere (arti maggiori) und 12 niedere Zünfte (arti minori). Späterhin war die Zahl der sämmtlichen Zünfte auf 21 festgesetzt, von welchen 7 höhere und 14 niedere. Die 7 höheren waren: 1. Die Richter und Notare. 2. Die großen Kaufleute, insbesondere die mit fremden Tüchern handelten (calimala). 3. Die Wechsler. 4. Die Tuchfabricanten (lana). 5. Die Seidenhändler und Goldarbeiter. 6. Die Aerzte und Spezereihändler. 7. Die Gerber und Kürschner. — Diese 7 Zünfte erhielten bereits um das Jahr 1267 das Recht, eigene Consuln zu erwählen und besondere Banner zu führen s. Ric. Malispini c. 190; Giov. Villani L. VII c. 13.

3) Rectoren der Proceres und Valvassoren von Modena s. o. S. 175.

einzelne ausgebreitete Adelsgeschlechter ihre besonderen Consuln, wie z. B. die Manfredi, deren Consuln im J. 1174 einen Vertrag über die Sicherheit der Straßen mit der Stadt Reggio eingingen [1]).

Wenn aber diese Genossenschaften und Innungen hauptsächlich nur diejenigen Klassen des Adels und der Bürgerschaft in sich begriffen, welche schon von Anfang an zu dem Commune gehörten, so wird nun zu Ende des 12. Jahrh. ein neuer, höchst wichtiger Abschnitt des städtischen Lebens und der städtischen Verfassung durch das Emporkommen der unteren Volksklassen in den gewerblichen Zünften bezeichnet.

Ueber die Entstehung der gewerblichen Zünfte im Mittelalter überhaupt herrscht bekanntlich eine nicht geringere Verschiedenheit der Meinungen unter den Neueren, als über den Ursprung der Städteverfassung selbst. Eichhorn hat sie in denjenigen deutschen Städten, in welchen sich, seiner Meinung nach, römische Municipalverfassung erhalten haben soll, von den alten Collegien der Handwerker herzuleiten versucht; in denjenigen aber, wo ein solcher Zusammenhang schlechterdings nicht angenommen werden kann, aus dem Hörigkeitsverhältnisse, nach welchem die Gewerbtreibenden ihren Herren zu bestimmten Arbeiten ihres Geschäfts verpflichtet und zugleich nach Gewerken unter die Aufsicht herrschaftlicher Beamten gestellt waren [2]). Diese letztere Erklärung hat Hüllmann, der gern seine eigenen Wege geht, aus nicht eben triftigen Gründen verworfen und dafür die Vermuthung vorgebracht, daß die Zünfte ihren Ursprung verdankten „dem allgemeinen Umstande des Feilbietens gleichartiger Waaren im Kleinhandel an gemeinschaftlichen Stel-

1) Murat. Ant. IV p. 343.

2) S. die Abhandlung über den Ursprung der städtischen Verfassung in Deutschland. Zeitschrift für gesch. Rechtswiss. Bd. I S. 243 und Bd. II S. 195 ff.

aus dem Jahr 1226 angege[illegible], der doch offenbar worden von dem groß[illegible] bestehenden Verbindung zehn Männern für [illegible] Gilda gleichfalls gegen Eich= der Richter und [illegible] gesucht: nicht aus der Hörig= zunft [1]). [illegible] des Handwerkerstandes seien die [illegible] Verbrüderungen hervorgegangen [2]).

Wir dem [illegible] Innungen vo[illegible] die italienischen Städte, welche ich hier suln vertret[illegible] sind, wie für die Entwickelung des wähnten [illegible] im Auge habe, so auch für die Ausbildung der Zünfte, dem Leb[illegible] Städtewesens überhaupt, Landestheile zu unterscheiden, welche unter sowie [illegible] wiederum diejenigen Herrschaft kamen und die, welche römisch der [illegible] langobardische [illegible] In den letzteren ist eine gewisse Tradition alter ten [illegible] blieben. Zunfteinrichtungen nicht wohl zu bezweifeln. Zwar verlor die eigentlich römische Form derselben, welche wesentlich durch die öffentlichen Leistungen an die Stadt oder den Staat bedingt war, ihre frühere Bedeutung, konnte also für sich allein die Zünfte nicht mehr zusammenhalten. Aber es mag die Schutz= verbindung geblieben sein, wonach eine jede Klasse von Gewerb= treibenden, insoweit sie nicht in völlige Hörigkeit herunterkam, durch einen vornehmen und mächtigen Patron vertreten wurde, welchem sie dafür mit Dienst und Arbeit verpflichtet war; es mögen ferner in diesen Verbindungen gewisse Regeln über den Gewerbebetrieb nach alter Ueberlieferung mit hinzugekommenen Satzungen sich fortdauernd erhalten haben; und endlich im Zusammenhange damit auch manche polizeiliche, den öffentlichen Verkauf und Marktverkehr betreffende Einrichtungen, aus welchen die Gewalthaber einen Theil ihrer Einkünfte bezogen. Denn soviel ungefähr läßt sich aus den schon beiläufig vorgebrachten Zeugnissen mit Wahrscheinlichkeit entnehmen, wozu auch die aus der alten Zeit überkommenen Benennungen einen

---

1) S. Städtewesen im Mittelalter Bd. 1 S. 315 ff. Gesch. des Ursprungs der Stände 2. Ausg. 1830. S. 547.

2) Das Gildenwesen im Mittelalter. 1831. s. das Kap. über die Handwerkergilden.

weiteren Anhaltspunkt des Beweises geben. Ich erinnere namentlich an die Innung der Seifensieder in Neapel, welche Gregor der Große in einem seiner Briefe erwähnt, wo das Gewerbe als ars, die Statuten der Innung als capitula bezeichnet werden [1]). Ars (ital. arte) ist auch in der späteren Zeit des Mittelalters der in Italien üblichste Ausdruck für die Zunft überhaupt, während in Rom, Ravenna und anderen Städten dieser Gebiete das gleichfalls aus der spätrömischen Zeit überlieferte Wort: schola gebräuchlicher scheint [2]). Als Vorsteher der Zünfte werden hier der capitularius, d. i. derjenige, welcher auf die capitula oder Statuten zu sehen hatte, ferner der patronus, unter dessen Schutz die Schola gestellt war und andere mit den besonderen Geschäften der Innung beauftragte Personen genannt [3]). Daß aber diese Innungen in dem angegebenen Schutzverhältnisse sich immer noch in einer gewissen Dienstbarkeit befanden, ist schon an sich sehr wahrscheinlich; denn theils war auch dies nur das herkömmliche Verhältniß aus der römischen Zeit, theils wurde in den folgenden gewaltsamen Zuständen der Schutz der Mächtigen immer theurer erkauft: und dasselbe scheint auch noch die römische Urkunde von 1018 zu bestätigen, welche schon früher in Beziehung auf

1) Ep. X. 26, vgl. Bd. I S. 196.

2) S. Band I S. 254 ff.

3) S. Bd. I S. 256 Note 3. Bei Fantuzzi T. III p. 379 ff. findet man eine ganze Reihe von ravennatischen Urkunden, welche sich auf die dortige schola piscatorum beziehen: die erste vom J. 1034, wo ein *major* de schola pisc. vorkommt; in einer andern v. 1100 werden noch erwähnt: der primicerius, vicarius, sacellarius, capitularius; was schon auf eine sehr ausgebildete Zunftverfassung deutet. — Leo, Gesch. der ital. Staaten Bd. I S. 335 ff. sagt, daß die Gilden oder Zünfte von Ravenna Consuln zu Vorstehern gehabt hätten, an deren Spitze sich ein capitularius befand. Diese zünftischen Consuln hätten fortgedauert, auch nachdem die städtischen Coss. aufgehört u. s. w. Doch für alles dies fehlen die Beweise, und ich muß entschieden widersprechen; denn in der Zeit, von der hier die Rede ist, gab es weder städtische Coss. in Ravenna (was die Coss. dort und in Rom bedeuteten, habe ich früher gezeigt), noch auch zünftische

die Curialen angeführt worden, wonach der Papst dem Bischof von Portus zwei Curialen und zwei Fischer aus dieser Stadt zu seinen Diensten überließ [1]).

Wenden wir uns nun zu den Städten unter langobardischer Herrschaft, so ist auch hier eine gewisse Tradition römischer Zunfteinrichtungen nicht ganz unwahrscheinlich, namentlich wenn man das im Auge behält, was früher in Bezug auf die städtische Curtis regia oder Curtis ducalis auseinandergesetzt worden [2]). Danach gehörte zu diesen königlichen oder herzoglichen Höfen alles dasjenige, was nicht in den Privatbesitz Einzelner gelangte: und es ist sehr wohl denkbar, daß innerhalb derselben auch noch manche alte Einrichtungen der Markt- und Gewerbe-Polizei, insofern sie mit gewissen Einkünften für die Herrschaft verbunden waren, fortbestanden; um so mehr, als auch die Fortdauer anderer fiscalischer Verhältnisse und Regalien von der römischen Zeit her nicht zu bestreiten ist [3]). Wenn ich nun hierin nicht irre, so würde die Geschichte der gewerblichen Innungen in den genannten Städten zunächst durch die Schicksale der Curtis publica bedingt sein. Und unter dieser Voraussetzung fehlt es auch nicht an weiteren Andeutungen, welche unsere Ansicht noch von mehreren Seiten her zu bestätigen scheinen.

Denn die Curtis publica gehörte, wie aus vielen Urkunden erwiesen worden, zu den Regalien, welche, sei es durch königliche Verleihung oder durch Usurpation, aus der einen Hand in die andere gingen; wobei jedoch einzelne derselben oft noch bei den früheren Besitzern zurückblieben, wie z. B. das Münzrecht und die Zölle bei den Bischöfen, nachdem sie die übrigen Hoheitsrechte schon lange an die Communen abgegeben hatten. In dieser Weise wurden nun auch die verschiedenen Bestand-

1) Band I S. 302.

2) Bd. I S. 482—492.

3) S. Bd. I S. 489.

theile der städtischen Curtis einzeln verliehen oder veräußert, nämlich: die dazu gehörigen Höfe oder Güter, die öffentlichen Gebäude, Plätze und Mauern der Stadt; bis endlich nur die königliche Pfalz (palatium) übrig blieb, welche dann gleichfalls von den Bürgern zerstört oder außerhalb der Stadt verlegt wurde. Was geschah nun unter diesen Umständen mit den Hörigen der Curtis (aldiones, servi publici), unter welchen wir in der langobardischen Zeit die meisten Handwerker in den Städten zu suchen hatten?

In der Regel kamen sie natürlich unter das Patronat desjenigen Herrn, welcher auch die übrigen Hoheitsrechte an sich brachte. Doch konnte dieses Patronat auch noch davon ausgeschlossen sein und als besonderes Regal verliehen werden. Dies finden wir z. B. in einer Urkunde Friedrich's I vom Jahr 1165, wo bei der Belehnung der Grafen von S. Bonifacius mit der Grafschaft von Verona vorzugsweise die Gewerke (misteria d. i. ministeria, wovon das ital. mistieri) und Aemter, namentlich das der Bäcker und Fleischer, nebst der Jurisdiction über dieselben, als zu dieser Grafschaft gehörig bezeichnet sind [1]). Wie aber kommt hier die Grafschaft zu der Aufsicht und Jurisdiction über die Zünfte der Gewerbtreibenden, und warum wird ihr gerade nur dieses Recht zugeschrieben? — Ohne Zweifel, weil ihr nur dieses allein noch übrig geblieben, und zwar von der Verwaltung der Curtis regia her, in welcher sonst die Jurisdiction über die Fiscalinen nach Hofrecht ausgeübt wurde [2]). — In demselben Privilegium wird

1) Murat. Ant. I p. 273. Concedimus Comitatum Veronensem et omnia, quae ad Comitatum pertinent et omnia *misteria* et *officia*, tam de *scola majori*, quam de officio pistorum et macellatorum, et ut in praedictis officiis delinquentium ad eum pertineat *districtio* etc.

2) So erklärt sich auch die Befugniß des Burggrafen von Straßburg, den Zünften ihre Vorsteher zu ernennen (Jura civitatis Argentinae §. 44 — ponere magistros omnium officiorum. Walter, Corp. j. Germ. III p. 787) und in der Pfalz (wie es scheint, nur in Innungssachen) zu richten (ib. §. 45); was Eichhorn (a. a. O. I S. 244) für bloß zufällig erklärt.

neben den andern Zünften und Aemtern auch eine scola major erwähnt. Es erhellt nicht näher, was diese eigentlich zu bedeuten hatte; doch erinnert der Ausdruck scola an die älteren Innungen von Rom und Ravenna. Sollen wir nun auch in den lombardischen Städten die Handwerkerzünfte überall von den römischen Innungen herleiten? — Ich glaube, nicht mit Recht. Denn es sind doch zugleich die germanischen Einrichtungen, sowie die neuen Verhältnisse der städtischen Freiheit überhaupt, dabei wesentlich in Anschlag zu bringen. Gehen wir deshalb noch einmal auf die langobardische Zeit zurück.

Nicht bloß die königliche Curtis schloß damals Handwerker ein, wiewohl sie sich hier in der größeren Masse beisammen fanden und wahrscheinlich auch nach Gewerken geordnet waren: es dienten solche auch bei einzelnen Herren, sei es auf deren ländlichen Besitzungen oder in den städtischen Wohnungen, doch so, daß ihnen zugleich verstattet war, auch für Andere auf Bestellung zu arbeiten, woraus die Herren gleichfalls ihren Vortheil zogen [1]). Schon in dieser Lage wurde es gewiß dem geschickten Handwerker nicht schwer, sich einiges Vermögen zu erwerben, und eine freiere Stellung, ja vielleicht die Freiheit selbst zu erlangen. Der erweiterte städtische Verkehr erzeugte dann immermehr Concurrenz unter den Handwerksgenossen und führte sie, mochten sie nun unter dem Patronat von Fürsten oder von einzelnen Grundbesitzern, unter dem der königlichen Pfalz oder der Kirche stehen, zu gemeinschaftlichen Zwecken der Arbeit, des Verkaufs u. s. w. zusammen. Ob nun dabei noch eine Art von Zunftverbindung unter den Hörigen der Pfalz aus älterer Zeit her bestand oder nicht, mochte in der That nur wenig Unterschied ausmachen. Die Gewerksgenossen werden sich in dieser Zeit der Innungen und Schutzverbindungen

---

Es ist dies offenbar ein Rest der alten Grafschaft, welche im Uebrigen an den Bischof und den Stadtvogt daselbst gekommen war.

1) S. Band I S. 410.

ebenso leicht zusammengefunden haben, wie die Kriegsgenossen, Kaufleute u. a., und es war ihnen gleichfalls Raum genug dazu gegeben unter der Auflösung der alten Ordnungen der Grafschaft, unter den bequemen und losen Immunitätsverhältnissen, endlich unter dem Streit der höheren Stände bis zur Errichtung des freien Commune. Die unteren Klassen der Bevölkerung folgten also dem Beispiel der höheren in dem allgemeinen Drange nach Einigung, der in der Zeit lag und die schwindenden alten Ordnungen durch neue Schöpfungen zu ersetzen suchte. Denn derselbe frische und starke Geist der Freiheit, welcher die städtischen Gemeinden hervorbrachte und in ihrem Wachsthum beseelte, durchdrang auch die unteren Kreise der Gesellschaft, lockerte überall die alten Abhängigkeits- und Hörigkeits-Verhältnisse und ließ auch aus der durch dieselben bisher zersplitterten Plebs neue oder jedenfalls sehr erweiterte Verbindungen in den Zünften hervorgehen. Stark durch ihren inneren Zusammenhang und durch ihre Vereinigung mit einander, schritten diese vorwärts, nach oben hin drängend, und forderten bald auch politische Rechte, welche ihnen dann nicht lange mehr versagt werden konnten.

Nach dieser allgemeinen, dem geschichtlichen Gange der Dinge abgewonnenen Anschauung sind wir nun allerdings der Meinung, daß die gewerblichen Innungen, welche in den italienischen Städten seit dem 12. Jahrh. mit politischer Bedeutung hervortreten, ihre Entstehung mehr der Freiheit als der Dienstbarkeit verdankten. Denn wenn wir auch den altrömischen Einrichtungen eine gewisse Stelle einräumen möchten in der langobardischen Curtis, so haben wir doch andererseits gesehen, wie früh hier selbst die erste und wichtigste der alten städtischen Corporationen, die Curie, zur völligen Bedeutungslosigkeit versank: ist nun wohl anzunehmen, daß die römischen Gewerks-Collegien im Allgemeinen ein besseres Schicksal und eine längere Dauer sollten gehabt haben? daß eine Zeit voll neuer Schöpfungen unter ganz veränderten Umständen nur die alten ver-

kümmerten Formen wieder aufgenommen hätte? Man müßte sich eben nur durch sehr äußerliche Merkmale und zufällige Anklänge bestimmen lassen, wenn man hier noch einiger Ungewißheit Raum geben wollte.

Ebensowenig darf man aber die neue Form der Zünfte bloß auf eine Art von Monopol der Gewerbtreibenden zurückführen wollen, was, wie bemerkt, schon aus allgemeinen Gründen unstatthaft erscheint, am wenigsten aber in Beziehung auf die italienischen Städte zu behaupten ist, wo eigentlicher Zunftzwang selbst dann noch unbekannt war, als die gewerblichen Innungen schon politische Rechte besaßen, zu Ende des 12. Jahrh. Denn daß damals auch fremde Handwerker ohne Schwierigkeit in die Innungen einer Stadt aufgenommen, ja selbst zu Vorstehern derselben erwählt wurden, beweisen die öfter erwähnten Statuten von Pistoja, wo der Fall vorgesehen wird, daß einer von den Rectoren der Zünfte, welche in wichtigen Angelegenheiten mit zu Rathe gezogen wurden, aus derselben Stadt gebürtig wäre, gegen welche man etwa einen Krieg beschließen wollte: dieser sollte dann nicht mit bei der Berathung zugegen sein [1]).

Die Zünfte vereinigten also die Handwerksgenossen in freier Weise, abgesehen von den besonderen Geburts- und Abhängigkeits-Verhältnissen, in welchen die Einzelnen sich sonst noch befanden. Denn die besondere Dienstpflichtigkeit der Gewerbtreibenden wurde durch deren Verbindung natürlich ebenso wenig aufgehoben, als dies früher bei den milites der Fall war, welche gleichfalls einen Stand oder eine Genossenschaft für sich ausmachten, obwohl sie verschiedenen Senioren in sehr verschiedener Weise dienst- und lehnspflichtig sein konnten. Doch wurde es den gewerbtreibenden Klassen durch ihre Zünfte allerdings möglich, mit der Zeit sich nicht nur aus der persönlichen Abhängigkeit herauszuarbeiten, sondern selbst poli-

1) Stat. Pistor. §. 52 — nisi earum Artium Rector de terra illa ortus sit, cum qua guerram habuerit.

tische Rechte zu gewinnen, mit welchen sie sich dann zu einem dritten Stande neben den beiden andern des Adels und der Bürger aufwarfen.

Dies geschah in Mailand ungefähr 100 Jahre später, als die früher genannten drei Stände daselbst das städtische Commune errichteten. Im Jahr 1198 nämlich traten die Bäcker, Fleischer und andere Gewerbtreibende zu einer politischen Gemeinde zusammen, welche sich Credenza des heiligen Ambrosius nannte; sie erbauten sich dazu ein besonderes Gemeindehaus mit einem Thurme, um darin Versammlungen und Gericht zu halten, und ihr gemeinschaftliches Vermögen aufzubewahren: zum Vorstand aber erwählten sie sich einen vom Adel, den Drudus Marcellinus, der zur Zeit Podesta in Genua war [1]). — Auf solche Weise bildete hier der dritte Stand eine neue, vom Commune abgesonderte Gemeine, gleichsam einen Staat im Staate, wobei den Zünften hauptsächlich der Umstand zu statten kam, daß das Commune sich damals in größter Uneinigkeit befand. In diesem standen sich die höhere Bürgerschaft (popolo grasso) und der Adel entgegen. Die erstere unterstützte aus allen Kräften das Regiment der Consuln, in welchem sie ohne Zweifel das Uebergewicht besaß. Daneben bildete eine Anzahl ritterlicher Geschlechter, welche ihre Lehen ganz aufgegeben hatten, gleichfalls eine Partei für sich, die sich die „Mota" nannte und einen besonderen Aeltesten (anzianus) zum Vorsteher erwählte. Was aber den alten Adel betrifft, so wird bemerkt, daß seine Macht sehr geschwächt war durch die Abtrennung des Anhangs vom geringen Volke: womit offenbar auf das frühere dienstbare Verhältniß der gewerbtreibenden Klassen hingedeutet ist, aus welchem dieselben eben jetzt heraustraten, indem sie einen eigenen Stand für sich bildeten [2]). Dasselbe ereignete sich im alten Rom, als die

1) S. Galvaneus Flamma, Manipulus florum c. 231.

2) Galv. Flamma l. c. Alia vero *pars populi* ditioris et nobilioris, ut mercatorum et aliorum *pinguium*, retinuit regimen *Consulum*, et eis fa-

Clienten, welche zuvor den Einfluß der Patricier in den Centuriatcomitien (dem Commune der römischen Republik) wesentlich verstärkt hatten, sich ganz der plebejischen Partei in den Tribusversammlungen anschlossen. Und wie dann in Rom die Patricier und Plebejer um die Staatsgewalt mit einander kämpften, ebenso standen sich auch in Mailand im 13. Jahrhundert die Parteien des Adels und des Volkes ungefähr im Gleichgewicht gegenüber, nachdem die höhere Bürgerschaft sich mit dem dritten Stande vereinigt hatte [1]). Jede dieser Parteien wollte den ganzen Staat an sich reißen, jede ernannte sich einen eigenen Podesta, und es entstand daraus ein Bürgerkrieg, welcher den Untergang der Freiheit selbst herbeiführte; indem zuerst das Geschlecht der Torre, durch das Volk emporgehoben, sich der Herrschaft bemächtigte, danach die Visconti, welche die Adelspartei anführten und sich besser als jene in erblicher Tyrannei zu behaupten verstanden [2]).

Mailand ging in seiner inneren Entwickelung den meisten andern italienischen Städten voran und hat daher auch die ganze Bahn schneller durchlaufen. So ist auch die Erhebung des dritten Standes dort früher als an den meisten andern

---

vebat totis viribus. Pars *nobilium*, sequela populi jam subtracta, fuit viribus debilitata quam plurimum. Illi de *Mota* fecerunt *Anzianum* unum, scil. Raynerium Cottam, et sic fuerunt partes in civitate Mediolani. — Dies ist die vielbesprochene Mota, deren Entstehung und Bedeutung der mailändische Chronist ganz genügend erklärt. Offenbar irrt also Hüllmann, welcher sie für einen Mittelstand von Kaufleuten hält (s. Städtewesen Bd. II S. 248), und nicht weniger Leo, wenn er damit eine Klasse von ärmeren Freien, und zwar schon im 11. Jahrh. bezeichnen will (Vgl. o. S. 148 Note 3). Die Mota war in der That nichts weiter als eine besondere Stubengesellschaft (nach deutschem Ausdruck) von Ritterbürtigen, welche zusammen in die Stadt gezogen waren.

1) Die Geschlechter der Mota dagegen hielten es mit dem Adel; s. Galv. Flamma c. 293.

2) Die näheren Umstände findet man in der Kürze bei v. Raumer, Hohenstaufen Bd. V. S. 208 ff. und bei Hüllmann, Städtewesen Bd. III S. 192 ff.

Orten erfolgt, und zwar auf eine plötzliche und gewaltsame Weise, wovon der Grund wohl hauptsächlich darin lag, daß den Handwerkerzünften in Mailand bis dahin jeder Antheil am Staate versagt war. Dahingegen scheinen die Zünfte anderwärts in dem Maße, wie eine jede durch ihre besondere Wichtigkeit am Orte zu Reichthum und Ansehen emporkam, zugleich politische Rechte erworben zu haben, womit sie sich den schon auf dieselbe Weise bevorzugten Corporationen des höheren Bürgerstandes anschlossen. Diese zusammen bildeten dann die Volkspartei (popolo), welche fast allerwärts im 13. Jahrh. dem Adel die Herrschaft aus den Händen entwand. So z. B. finden sich in den Statuten von Pistoja immer schon die Rectoren der Zünfte neben denen der Parochien oder Districte als Mitglieder des großen Raths des Podesta oder der Consuln genannt [1]; und wenn es dabei nicht ersichtlich ist, welche bestimmte Zünfte hier schon ein solches politisches Recht besaßen, so ist doch klar, daß nicht die Kaufleute darunter zu verstehen sind, da auch diese ihre eigenen Consuln im Rathe hatten. Und nicht anders war es in Florenz, wo gleichfalls schon zu Ende des 12. Jahrh. außer den Consuln der Stadt und denen der früher genannten vornehmsten Corporationen auch noch die Prioren der übrigen Zünfte bei allen wichtigen Angelegenheiten der Stadt zugezogen wurden [2]. Dagegen setzten es die Gewerke von Bologna nur mit einem Aufstand im Jahr 1228

1) Rectores Artium et Rectores Cappellarum. Stat. Pist. §§. 52 und 152.

2) Ein Vertrag der Stadt v. 1193 mit den Grafen Guidi, welche sich in den Schutz derselben begaben, indem sie sich dafür zu Zins verpflichteten, wurde im Namen des Commune abgeschlossen durch den Podesta, den Rath und die 7 Rectoren der Zünfte; s. Scip. Ammirato il giov., Storia di Firenze a. 1193. Ein Staatsdecret von 1244 wurde angenommen — per utrumque *Consilium* Civitatis Flor., *generale* scilicet et *speciale* . . . ex praecepto Dn. Bernardini Rollandi Rubei *Potestatis* Flor. more solito congregatum, et per *Capitudines et Priores Artium* Civitatis praed., ad dictum consilium convocatos.

durch, daß sie Zutritt zum Rath des Commune erhielten [1]). Aehnlich wie die Credenza di S. Ambrogio von Mailand, vereinigten sie sich zu einer besonderen Gemeinde mit Vorstehern, die sie Anziani nannten, und schritten dann bald noch zu weiteren Uebergriffen gegen das Commune fort, wobei ihnen Florenz mit seinem Beispiel voranging.

Hier nämlich erfolgte zuerst im Jahr 1215 die Spaltung der adeligen Geschlechter unter den Parteinamen von Guelfen und Gibellinen, welche um diese Zeit in allen italienischen Republiken aufkamen. Es galt aber diesen Parteien weder um den Papst, noch um den Kaiser, sondern allein um die Stadtherrschaft, aus welcher sie sich gegenseitig zu verdrängen suchten: war es dann der einen gelungen, die andere zu überwältigen und aus der Stadt zu vertreiben, so setzte sich der Krieg gewöhnlich noch außerhalb fort, indem die Verbannten ihre Parteigenossen aus der Nähe und Ferne zu Hülfe riefen. Die übrige Bürgerschaft aber sah sich durch diese beständigen Unruhen und Fehden nicht nur in allem Handel und Wandel beeinträchtigt, sondern empfand den Druck des Adels doppelt, wenn die Parteien sich nicht mehr in der Stadt selbst das Gleichgewicht hielten und dann auch der letzte Grund der Schonung gegen das Volk bei der herrschenden Faction wegfiel.

Unter diesen Umständen geschah es im J. 1250, daß das Volk von Florenz, nämlich die vereinigte hohe und niedere Bürgerschaft, sich gegen die damals herrschende Gibellinenpartei erhob und den Messer Uberto von Lucca zum Volkshauptmann (capitano del popolo) erwählte, nebst zwölf Anziani, zwei aus jedem Sechstheile der Stadt, als Rath desselben. Zugleich wurde das Stadtvolk in 20 Compagnien (compagnie), d. i. Waffengenossenschaften, geordnet, welchen der Capitan die Banner ertheilte; ebenso auch das Landvolk in 96 Ligen (leghe). In dieser Weise errichtete sich das Volk zu einem besonderen

1) Vgl. v. Savigny, Gesch. Bd. III S. 148.

Staat des Popolo neben dem des Commune, in welchem der Adel das Uebergewicht hatte [1]). Dasselbe geschah in Bologna im J. 1256 und wiederholte sich fast aller Orten in Italien. Dadurch erhielt nun die Städteverfassung eine merkwürdige Doppelgestalt als Staat des Commune, in der früher angegebenen Verfassung mit Podesta und zwei Räthen (consiglio speziale und generale del commune), und als Staat des Popolo mit ganz ähnlicher Einrichtung unter einem Volkshauptmann, der in der Regel gleich wie der Podesta ein Auswärtiger vom Ritterstande war, und einen Rath von Anzianen, woraus späterhin gleichfalls ein doppelter Rath (consiglio speziale und generale del popolo) hervorging, zur Seite hatte. In dem Popolo war die hohe mit der niedern Bürgerschaft vereinigt, und ebenso in den Waffengenossenschaften, welche man wohl unterscheiden muß von den Zünften (arti), obschon auch diese späterhin bewaffnet wurden. Denn die Zünfte waren nach Gewerben abgetheilt, die Waffengenossenschaften aber local nach Districten [2]): in jenen blieben die verschiedenen Bürgerklassen gesondert, durch diese wurden sie wieder vereinigt. So gehen auch in der spätern Städteverfassung diese beiden Eintheilungen immer neben einander her und waren jede für sich besonders bei der Regierung vertreten [3]).

1) „Si fece il primo popolo" nach dem Ausdruck der Chronik bei Malispini und Villani; — il primo im Gegensatz zu dem zweiten, welches sich abermals im J. 1267 gegen die Parteien des Adels erhob.

2) Hüllmann irrt sehr, wenn er diese Waffengesellschaften für bewaffnete Ausschüsse der Zünfte erklärt. Städtewesen III S. 327.

3) Nach der Verfassung von Florenz im 14. und 15. Jahrh. waren die Zünfte, die höheren und niederen zusammen, durch die Signorie der 8 Prioren (Priori delle arti), die Waffengenossenschaften durch 16 Gonfalonieri delle compagnie (4 für jedes Viertel), die Stadtviertel durch 12 buoni uomini vertreten. An der Spitze der Signorie stand der Gonfaloniere della giustizia. Alle diese zusammen bildeten die Regierung, unter der Leitung der Prioren der Zünfte und dem Vorsitze des Gonfaloniere della Giustizia, welche zusammen die beständige, doch alle zwei Monate wechselnde, Regierungsbehörde ausmachten. Daneben waren nicht weniger

Die weitere Entwickelung der inneren Verhältnisse der Städte im 13. und 14. Jahrh. beruht wesentlich auf diesem politischen Gegensatze von Adel und Volk, der mit der selbständigen Erhebung des Popolo den Anfang nahm. Sie führte in Mailand und andern lombardischen Städten, wie schon bemerkt, frühzeitig zur Errichtung tyrannischer Herrschaften von Seiten der mächtigen Geschlechter, welche an der Spitze der einen oder andern Partei den Sieg behaupteten. Florenz unterlag diesem Geschick erst viel später, um die Mitte des 15. Jahrh., als sich allmählich die schleichende Herrschaft der Mediceer einleitete. Denn erst damals hatte diese Republik den ganzen Kreislauf des politischen Daseins durch die verschiedenen Stände hindurch, welche nach und nach zur Staatsgewalt gelangten, in einer ebenso wunderbaren Regelmäßigkeit als nothwendigen Folge vollendet. Machiavelli, der am Ende desselben stand, verglich damit den Entwickelungsgang der römischen Republik und gewann als Resultat sein großes Gesetz über den Lebenslauf der Völker und Staaten. Wir nehmen seine vergleichende Betrachtung an dem Punkte auf, bei welchem wir zuletzt angelangt sind und den er selbst als den wichtigsten in der inneren Entwickelung von Rom und Florenz bezeichnet.

Wie nämlich Rom, durch glückliche Anlage und wunderbaren Instinkt geleitet, immer diejenigen Fehler vermieden hat, durch welche Florenz krank und schwach wurde, so hat es sogar noch wesentlich an Stärke und Größe durch eben dieselbe Ursache gewonnen, welche immer das Hauptgebrechen der florentinischen Republik ausmachte, — die Parteikämpfe. Denn, fährt Machiavelli fort, als die Plebejer durch die Siege der Volkspartei zu den höchsten Staatsämtern wie zur Anführung des Heers neben den Patriciern gelangten,

als drei oberste, concurrirende Stadtrichter und Befehlshaber der bewaffneten Macht, nämlich: der Podesta, der Capitano del Popolo und der Executore della Giustizia, welche, von auswärts berufen, 6 Monate lang im Amte blieben.

erfüllten sie sich mit demselben thatkräftigen Muth (virtù), welcher diese auszeichnete und in dem Maße, wie die Stadt an Thatkraft zunahm, wuchs sie auch an Macht. Wenn aber in Florenz das Volk siegte, wurde der Adel der Aemter beraubt, und wollte er dennoch an denselben Theil nehmen, so mußte er in Betragen, Gesinnung und Lebensweise dem Volke nicht nur ähnlich werden, sondern auch scheinen (die Wappen und Familiennamen abthun). So schwand zugleich die Tapferkeit und der ritterliche Sinn, der noch im Adel war, dahin und Florenz wurde immer schwächer und elender [1]).

Machiavelli trifft hier mit seinem gewohnten Scharfblick wieder ganz in das Wesen der Sache; nur hat er den Grund der Verschiedenheit, die er so sicher hervorhebt, nicht in seiner tieferen Bedeutung erkannt, wenn er ihn bloß in der unbilligen Leidenschaft des florentinischen und in der gerechten Mäßigung des römischen Volkes zu finden glaubt. Denn woher doch wieder jene Leidenschaft und diese Mäßigung? Die Hauptsache scheint vielmehr darin zu liegen, daß hier und dort ganz anders geartete Stände einander gegenüberstanden. Denn wie schroff auch anfangs der Gegensatz der Patricier und Plebejer durch die Verschiedenheit des politischen und bürgerlichen Rechts, ja sogar der Heiligthümer und des Cultus erscheint: so stand doch ihrer Verschmelzung kein wesentliches Hinderniß mehr entgegen, nachdem die Ungleichheit der politischen Rechte gesetzlich aufgehoben und auch die Verbindung der Familien durch Ehen für zulässig erklärt worden; während sie sich im Uebrigen auf der gleichen Grundlage einer übereinstimmenden Lebensweise befanden. Denn auch die Plebejer waren der Masse nach freie Grundbesitzer, dem Landbau und Kriege ergeben und keinem besonderen Gewerbe mehr, als den öffentlichen Angelegenheiten zugethan. Ganz anders verhielt es sich dagegen mit den Ständen des Mittelalters. Diese waren gerade nach Beruf und Lebensstellung auseinander gegangen: und als nun das städtische Commune

1) Machiavelli, Istorie Fiorentine Lib. III Proemio.

sie wieder zusammenbrachte, so blieb doch die Geistlichkeit jeder politischen Gemeinschaft mehr oder weniger fremd, da sie immer zugleich und vornehmlich dem priesterlichen Staate von Rom angehören wollte; so hielt sich auch der Lehnsadel zum Theil noch in besonderen Genossenschaften entfernt, oder bildete, insoweit er freiwillig oder gezwungen in die Städte einzog, mit seiner ritterlichen Lebensweise, seinem ungesetzlichen Sinn, seiner hochmüthigen Verachtung des Volks, endlich mit dem ausschließlichen Anspruch auf politische Ehre und Besitz der Staatsgegewalt, einen schroffen Gegensatz zu demjenigen Theil des Bürgerstandes, welcher an der ihm eigenthümlichen Beschäftigung mit Handel und Gewerbe festhielt.

Demnach waren also die Parteien des Adels und Volkes in Rom und in Florenz wesentlich verschieden; und ebenso auch der Ausgang ihres Kampfes, wenngleich der Entwickelungsgang der Verfassung selbst in einigen Hauptmomenten eine auffallende Uebereinstimmung zeigt. Denn war nicht die Centurienverfassung, durch welche der volksfreundliche König Servius Tullius die von außen hereingekommene Plebs mit dem Geschlechterstaat der Patricier zu Einem Gemeindewesen verband, dem Commune, welches den Anfang der italienischen Städtefreiheit im Mittelalter bezeichnet, sehr ähnlich? Und kann man nicht ebenso den späteren Staat des Popolo, welcher sich dem des Commune entgegenstellte, und diesen zuletzt nur als untergeordneten Theil in sich aufnahm, aufs passendste vergleichen mit den plebejischen Tribusversammlungen in Rom, durch welche die Plebs unter dem Vorsitze selbstgewählter Tribunen die Staatsgewalt schrittweise eroberte, indem sie die patricischen Curien gleichfalls nur zu einer leeren Form herabsetzte? — Aber Machiavelli's Behauptung, daß Rom durch seine Parteikämpfe ebenso sehr gestärkt, als Florenz durch die seinigen geschwächt wurde, bleibt darum nicht weniger wahr.

Denn wenn in Rom nach Aufhebung der politischen Ungleichheit die Verschmelzung der Patricier und Plebejer wirklich

erfolgte, so erwiesen sich in den italienischen Republiken im Mittelalter die Gegensätze des ritterlichen Adels und des gewerbtreibenden Bürgerstandes nur als schlechthin unverträglich; wie dies namentlich Florenz im 13. und 14. Jahrh. bei seinen oft wiederholten Versuchen, die Staatsgewalt und die Aemter gleichmäßig unter beide Stände zu theilen, jedesmal zu seinem Schaden erfuhr. Und daran war hauptsächlich der Hochmuth des Adels schuld, der die Gleichheit mit dem Bürgerstande verschmähte, indem er auf das gewerbliche Treiben desselben immer nur mit Verachtung herabsah und seine ritterliche Ehre für besser hielt, als die des Bürgers. Man muß sich die Gesetzlosigkeit und Gewaltthätigkeit des Adels [1]), wovon die Geschichte der italienischen Städte im 13. und 14. Jahrh. Beispiele fast auf jeder Seite ihrer Chroniken darbietet, vergegenwärtigen, um Gesetze der Art begreiflich zu finden, wie sie in Florenz unter der im J. 1282 eingeführten Signorie der Prioren der Zünfte durch die sogenannten Ordnungen der Gerechtigkeit (ordinamenti della giustizia) im J. 1293 zu Stande kamen — Gesetze, nicht sowohl der Gerechtigkeit, als der Vergeltung. Denn nicht nur, daß die als Magnaten oder Granden bezeichneten ritterlichen Geschlechter sich von allen Aemtern der Stadt ausgeschlossen sahen, sie wurden außerdem noch unter ein furchtbares Strafgesetz gestellt, wobei die ganze Verwandtschaft für jeden Einzelnen durch gegenseitige Bürgschaft haften mußte [2]). Die neuen Aemter des Bannerträgers der Gerechtigkeit (Gonfaloniere della giustizia), der nachher an die Spitze der Prioren der Zünfte gestellt wurde, des Executors

1) „Lies deine Statuten, elendes Volk!" rief der Graf von Panago den Bolognesern zu, welche den Guelfenadel in einem Treffen mit den Gibellinen bei S. Procolo im Stiche ließen. Ric. Malispini c. 214.

2) Vgl. Giov. Villani Lib. VIII c. 1. Das Original dieser Statuten befindet sich im Archivio delle riformagione zu Florenz, lateinisch und italienisch, in 2 Pergamentcodd. (Stanza II Arm. 1 Codd. 1. 2). Weitere Mittheilungen aus diesem merkwürdigen Denkmal der Zeit behalte ich mir für eine passendere Gelegenheit vor.

(Esecutore) der Ordnungen der Gerechtigkeit, welcher im J. 1307 als dritter Stadtrichter (Rettore) zu dem Podesta und Volkscapitan hinzukam, wurden eigens dazu geschaffen, um dem Adel mit der bewaffneten Volksmacht die Spitze zu bieten.

Mit diesen Ordnungen der Gerechtigkeit aber, welche die Zwietracht der Parteien im Staate für immer befestigte, war keine Ausgleichung, keine ruhige und gesunde Entwickelung mehr möglich. Deshalb vergleicht schon Dante den Zustand seiner Vaterstadt zu Anfang des 14. Jahrh. sehr treffend mit dem einer Kranken, die sich auf dem Lager umherwirft und an keiner Stelle Ruhe finden kann vor Schmerzen [1]). Nach langer fieberhafter Aufregung erfolgte endlich um die Mitte dieses Jahrhunderts eine gewaltsame Krisis. Die Parteien, schon längst gewohnt, das öffentliche Wohl ihrer Vaterstadt dem eigenen Vortheil aufzuopfern, vereinigten sich damals alle zusammen im Verrath an der Freiheit, indem jede derselben sich auf die ganze Beute Hoffnung machte. Man übertrug nämlich die höchste Staatsgewalt, ohne alle Einschränkung, auf einen Fremden, den französischen Ritter Walter von Brienne, der sich Herzog von Athen nannte, 1342. Alsbald artete diese Herrschaft in eine drückende und schmachvolle Tyrannei aus, welche die Florentiner noch weniger als die Freiheit zu ertragen vermochten, und zu deren Umsturz sich schon im folgenden Jahre wiederum alle Parteien verschworen [2]). In der hochherzigen Stimmung, welche die gemeinsame That der Wiederherstellung der Freiheit begleitete, wurde dann noch einmal und zum letzten Mal der Versuch gemacht, auch den inneren Frieden wiederherzustellen, indem man die Ordnungen der Gerechtigkeit aufhob und die Granden aufs neue zu den Staats-

---

1) Div. Commedia, Purgatorio C. VI am Ende.

2) Giov. Villani Lib. XII c. 18. Die Erzählung ist hier mit derselben Begeisterung erfüllt, welche damals das florentinische Volk für die Freiheit beseelte, und macht ohne Zweifel den schönsten Abschnitt in Villani's ganzer Chronik aus.

ämtern zuließ. Aber der Adel hatte ebenso wenig gelernt als vergessen, und seine erneuerte Ungebühr zog ihm nur um so jäheren Sturz zu. Das Volk warf ihn zur Stadt hinaus; die ordinamenti della giustizia wurden abermals in Kraft gesetzt und nie wieder aufgehoben [1]). — Wie dann weiter das zuvor gegen den Adel vereinigte Volk (popolo), als es nun die Stadt für sich allein besaß, wiederum in die verschiedenen Klassen der reichen und vornehmen Bürger (popolani grassi), welche die oberen Zünfte ausmachten, des gewerbtreibenden Mittelstandes in den unteren Zünften, endlich des geringen unzünftigen Volks (plebe minuta) sich trennte: wie daraus ein neuer Gegensatz zwischen der Aristokratie der Optimaten und der plebejischen Volkspartei hervorging; wie dann im Streite dieser Parteien der Pöbel, durch den sogenannten Aufstand der Wollkratzer (tumulto dei ciompi) im J. 1378, sich auch einmal in der Herrschaft versuchte; wie endlich die Mediceer, gestützt auf die plebejische Partei, mit vorsichtiger Klugheit und „verdecktem Ehrgeiz" mehr und mehr Einfluß gewannen und, immer den äußeren Schein vermeidend, „beinahe schleichend", zuletzt zur Herrschaft gelangten: — dies alles ist hier nicht weiter auszuführen; doch schon das Gesagte kann genügen, um die naturgemäße Folgerichtigkeit dieser Entwicklung wenigstens anzudeuten [2]).

---

1) Noch die letzte (gedruckte) Revision der florentinischen Statuten von 1415 hat sie im 3. Buch; aber weder sachlich noch chronologisch geordnet.

2) Ich ergreife gern die Gelegenheit hier auf eine neuerdings (unter dem Titel: Geschichte von Florenz, Studien aus den Lehrjahren eines unzünftigen Freimeisters. Hamburg, im Verlag des Rauhen Hauses. 1844) erschienene und noch zu wenig beachtete meisterhafte Skizze der florentinischen Geschichte, als deren Verfasser der hochverehrte, ich muß leider hinzusetzen, verstorbene Syndicus Sieveking in Hamburg bekannt geworden ist, aufmerksam zu machen; eine Schrift, welche gründliche, wenn auch oft nur dem Kenner sichtbare Forschung, aus der Tiefe der politischen Erfahrung geschöpftes Urtheil, sicheren Takt in der Auffassung der historischen Verhältnisse mit treffendem Ausdruck in der Darstellung und Leichtigkeit in der Behandlung auf die seltenste Weise verbindet.

Siebentes Kapitel.

Die Ueberlieferung. Rom im 11. und 12. Jahrhundert.

Wenn uns die Geschichte des alten Roms manche bedeutsame und lehrreiche Analogie für die innere Entwickelung der italienischen Städte im Mittelalter darbietet, so giebt es auf der anderen Seite nichts Verschiedenartigeres und weniger Vereinbares, als die freie Verfassung eben dieser Republiken und die Städeordnung der römischen Kaiserzeit. Die letztere beruhte, wie wir zu Anfang dieser Schrift gesehen, auf einer erblichen Aristokratie von Grundbesitzern, welche durch die höhere Staatsordnung des Kaiserreichs innerhalb genau bestimmter Grenzen gehalten war, diente vornehmlich der Finanzverwaltung zur Feststellung und Sicherung der Steuerkräfte und ging in bloß mechanischer, immer mehr gefesselter Bewegung einer unausbleiblichen Erstarrung entgegen. Die Städtefreiheit im Mittelalter hingegen nahm ihren Anfang und Fortgang aus der Verbindung neugebildeter, lebensfrischer Elemente, welche, voll jugendlichen Dranges ihre Ausgleichung im Inneren suchend und mit dem Hochgefühl der Freiheit sich nach außen hin wendend, ihre schöpferische Kraft auch in Hervorbringung eigenthümlicher, den neuen Bedürfnissen entsprechender Verfassungsformen bewährten. Auch hat uns der geschichtliche Verlauf der städtischen Verfassung im Mittelalter gezeigt, daß auf diesem Gebiete keine unmittelbare und ununterbrochene Ueberlieferung stattfand; daß die neue Gestalt des politischen Daseins nicht bloß eine Wiederbelebung und Erweiterung der alten Formen war, sondern wie ein völli-

ger Neubau auf den Trümmern der Vergangenheit entstanden ist. Wenn daher die Ueberlieferung des Alterthums für die Geschichte und Verfassung der italienischen Städte doch noch eine wirkliche Bedeutung gewonnen hat, so kann eine Einwirkung dieser Art nur mittelbar von anderen Seiten her an sie gekommen sein.

Unstreitig hat vor allem die **Kirche**, insbesondere die römische Kirche, trotz vielfacher Umgestaltung in ihrer äußeren Erscheinung, den Zusammenhang mit der alten Welt am vollständigsten in sich bewahrt und auch für andere Lebenskreise am meisten vermittelt. Sie selbst war im römischen Reiche aufgewachsen, hatte ihre Verfassung demselben angepaßt oder nachgebildet und blieb noch immerfort auf den alten Grundlagen stehen, als schon alles umher verändert war, indem sie ebensowohl den neuen Verhältnissen sich zu fügen, als ihre unerschütterliche hierarchische Ordnung in denselben durchzuführen verstand. Und man weiß, welche wichtige Stütze ihr dabei die Autorität der Ueberlieferung gewährte, wie die Päpste in diese alles dasjenige hineindichteten oder hineinzulegen wußten, was sie als ihr göttliches Recht zu behaupten unternahmen. Dadurch wurde zugleich die Werthschätzung der Tradition selbst immer mehr erhöht, insofern diese den Grund ausmachte, auf welchem das steigende Ansehen der Kirche vornehmlich beruhte.

Der Strom der Ueberlieferung nun, welchen auf solche Weise die Kirche vermittelst ihrer Einrichtungen, durch ihre Sprache und ihren Geist, im Mittelalter fortleitete, barg in seinem Schooße zugleich die classische Literatur und mit ihr die gesammte Bildung des Alterthums; und es kam endlich die Zeit, wo man den lange todt liegenden Schatz, den man bis dahin nur mit unverstandener Ehrfurcht wie aus der Ferne betrachtete, wieder ans Licht zog und in dem Maße nach und nach zu benutzen lernte, als man auf die alten Culturelemente wieder zurückzugehen das Bedürfniß fühlte, womit nicht

weniger auch die Fähigkeit, dieselben sich anzueignen, sich einfand.

Es ist gewiß nicht zufällig, daß zuerst das römische Recht wiederaufgenommen wurde. Denn theils war auch in Beziehung auf dieses eine freilich sehr kümmerliche Ueberlieferung in der gerichtlichen Anwendung, so wie durch den Unterricht (in den Rechtsschulen zu Rom und Ravenna) gegeben [1]), theils führten die neuen städtischen Verkehrsverhältnisse, mit denen die Vielfältigkeit oder der Widerstreit der persönlichen Rechte nicht wohl bestehen konnte, und für welche ebensowenig das statutarische Gewohnsrecht ausreichte, am frühsten darauf zurück. Und nicht weniger war das Verständniß nach dieser Seite hin am frühsten eröffnet, insofern das römische Recht in der Gestalt, wie die justinianischen Sammlungen es überlieferten, verhältnißmäßig am wenigsten von dem antik nationalen Gepräge an sich behalten hatte. Denn je mehr die Werke der Alten in Literatur und Kunst eben diesen nationalen Charakter an sich trugen; desto weniger waren sie dem in seine eigenthümliche religiöse und poetische Anschauungsweise versenkten Mittelalter zugänglich: und es geschah daher, daß das wirkliche Verständniß des Alterthums im Allgemeinen den umgekehrten Weg nahm, wie die antike Bildung selbst in ihrer Entstehung und Entwickelung.

Da aber das erneuerte Studium der Alten den ganzen Reichthum der Ueberlieferung auf einmal eröffnete und die noch ungereifte Fassungskraft damit gewissermaßen überwältigte: so ergab sich in allen denjenigen Beziehungen, welche mehr das innere nationale Leben berührten, eine unklare und phantastische Vermischung der Vergangenheit mit der Gegenwart. Wie also die naive Anschauungs- und Denkweise der Zeit, welche beides unmittelbar mit einander verknüpfte, den Glauben an die wirkliche Fortdauer des römischen Reichs festhielt, wie sie demnach

1) S. v. Savigny, Gesch. des röm. R. Bd. I §. 138 S. 476.

in den deutschen Kaisern die Nachfolger der alten Cäsaren erblickte, Rom immer noch als den eigentlichen Mittelpunkt des Reichs ansah: so ergriffen und behandelten auch die Schriftsteller des Mittelalters den gesammten Stoff der Sage und Geschichte der alten Welt ganz in demselben Sinne, mit lebendiger und phantasievoller Aneignung zwar, aber ohne alles unterscheidende Verständniß. Dichtung und Geschichte gingen überhaupt noch freundschaftlich Hand in Hand und wollten sich ebensowenig in der sagenhaften und geschichtlichen Ueberlieferung der alten Welt von einander trennen lassen. In diesem Sinne benutzten Dante und die Chronisten des 13. und 14. Jahrh. den Virgil als geschichtliche Quelle, indem sie den Ursprung einer jeden Vaterstadt an die alten Sagen von Troja und Rom anknüpften, und dichteten auf der andern Seite noch bis in den hellen Tag der römischen Geschichte fort, die Sagen des Mittelalters darein verwebend, um das geschichtliche Dunkel, welches die eigene Vorzeit umhüllte, durch die großen Namen und Erinnerungen von Rom zu beleben und zu verherrlichen [1]).

Diese phantastische und lebendige Auffassung des Alterthums nun, welche in der volksthümlichen Denkweise selbst ihre Wurzel hatte, durch die Poesie und Geschichtschreibung weiter ausgebildet und mit einer Masse von neuem Stoff be-

---

1) In den florentinischen Geschichten von Malispini und Villani wird die Feindschaft von Florenz und Fiesole mit den Schicksalen des Catilina in Verbindung gebracht. Der Magister Moses von Bergamo verherrlicht seine Stadt durch den Ruhm des alten Fabius. Nach Galvaneo de la Flamma wurde Mailand von einem Enkel Noah's und wiederum von Saturn gegründet, von Brennus und Marcellus wieder aufgebaut: schon damals erhielt die Stadt die größten Privilegien, welche sie zum zweiten Rom erhoben. Das absurdeste Gemisch alter und neuer Fabeln zeigt besonders die genuesische Chronik des Jacobus de Voragine (1292 Erzb. von Genua); der Verfasser beruft sich dabei auf den Spruch Mosis: Frage deinen Vater und er wird dir's sagen, und deine Vorfahren, sie werden dir's erzählen. Die Chronik von Pisa entnimmt die Geschichte ihrer Vorzeit aus Virgil's Aeneis u. s. w.

reichert wurde, übte wiederum einen sehr bedeutenden Einfluß auf das Leben und die Behandlung der Gegenwart selbst aus: vor allem in Rom, welches durch die Verherrlichung, die ihm von Seiten der Schriftsteller wiederfuhr, nur allzuviel Veranlassung erhielt, seine elende gegenwärtige Lage mit seinem vormaligen Ruhme zu vergleichen.

Eine nähere Betrachtung dieser merkwürdigen Rückwirkung der wiederaufgenommenen Tradition auf die Zustände und die Verfassung von Rom scheint uns am besten dazu geeignet, die vorliegende Schrift abzuschließen, indem sie, auf den Ausgangspunkt derselben zurückgehend, die wirkliche Bedeutung der römischen Ueberlieferung für die italienische Städtefreiheit im Mittelalter aufzuzeigen bestimmt ist. —

Ungeachtet der besonderen Verhältnisse, welche Papstthum und Kaiserthum in der Verfassung von Rom herbeiführten oder bedingten, zeigte sich diese doch im 11. Jahrhundert wesentlich in demselben Zuge der Entwickelung begriffen, den wir in den lombardischen Städten gesehen. — So hatte hier der Papst ganz die Stellung eines Bischofs, auf welchen die Regalien übergegangen waren; nur daß sich daneben der Kaiser noch einen gewissen Mitbesitz an der weltlichen Hoheit vorbehielt, während das römische Volk das Recht in Anspruch nahm, den Titel und die Insignien des Patriciats zu verleihen [1]. Demnach befanden sich kaiserliche und päpstliche Beamte neben einander in Rom. Zu den ersteren gehörte vornehmlich der Präfectus Urbis, dessen von der alten Zeit her überlieferter Titel die veränderte Bedeutung eines Grafen erhalten hatte, welcher die Criminalgerichtsbarkeit im Namen des Kaisers ausübte. An der Spitze der päpstlichen Beamten standen die Pfalzrichter (judices Palatini), welche zugleich die Eigenschaft von kaiserlichen Richtern damit verbanden [2].

1) S. Bd. I S. 317.

2) S. Bd. I S. 319.

Nun konnten aber weder Papst noch Kaiser, noch deren Beamte verhindern, daß die wirkliche Herrschaft in Rom, gleichwie in Mailand und an anderen Orten, beinahe ausschließlich an den hohen Lehnsadel des römischen Patrimoniums überging. Denn diese Capitane, welche zum Theil in Rom selbst ansässig waren, wie die Frangipani, Corsi u. a., zum Theil auf ihren festen Burgen in der Umgegend wohnten, wie die Grafen von Tusculum und von Galera, hatten alle Mittel der Macht in Bereitschaft, um sowohl den regierenden Papst in beständiger Abhängigkeit zu erhalten, als auch die Papstwahl selbst von vorn herein zu bestimmen.

So geschah es im J. 1058 nach dem Tode Stephan's IX, daß Gregorius von Tusculum das durch Kaiser Heinrich's III Tod erledigte Patriciat aufnahm und mit der Vollmacht dieses Titels einen Verwandten seines Hauses, den Bischof Johann von Velletri, einen schwachen Mann, auf den päpstlichen Stuhl erhob [1]). Diesem stellte der römische Archidiaconus Hildebrand, auf die kirchliche Partei und den deutschen Hof gestützt, den Bischof Gerhard von Florenz entgegen, der sich als Papst Nicolaus II nannte: und derselbe brachte dann auch ein neues Gesetz über die Papstwahl zu Stande, welche fortan nur dem Cardinalscollegium zustehen sollte. Obwohl nun damals die tusculanische Partei ihren Papst nicht aufrecht erhalten konnte, behauptete sie doch noch eine Zeit lang die Herrschaft in Rom selbst, bis sie endlich mit Hülfe eines normannischen Heeres zum Gehorsam gebracht wurde [2]). Nach Nicolaus' II Tode sandten dieselben Großen die Zeichen der Patricierwürde an den jungen König Heinrich IV, forderten ihn damit auf,

---

1) Ex Cardin. Aragonio, Vita Nicolai II, Murat. Scr. III p. 301 — Romanorum Capitanei et maxime Gregorius de Tusculano, qui *Patriciatus* dignitate abutebatur.

2) Ex Card. Arag. l. c. — Capitaneorum cervicositas valde contrita redire ad mandatum . . coacta est.

den neuen Papst zu ernennen [1]). Unterdeß erhob die kirchliche Partei Alexander II, welchen jene verwarfen, indem sie den unter dem Einfluß des deutschen Hofs erwählten Honorius II anerkannten. Unter diesen Umständen kam der prahlerische und eitle Bischof von Alba, Benzo, der uns seine Reden und Thaten selbst beschrieben hat, als königlicher Abgeordneter nach Rom, um auch das Volk daselbst für den Gegenpapst zu gewinnen. Dieser Höfling verstand sich sehr wohl auf die Art von Schmeichelei, für welche, nächst dem Gelde, die Römer am meisten empfänglich waren. Kein Wunder daher, daß er unter ihren Großen weder den Scipio Africanus, noch den Fabius und Cicero, Fabricius und Metellus, Marius und Sulla vermißte, daß er in ihren Würdenträgern die Senatoren von Rom erblickte [2]).

Am Ende behielt doch die kirchliche Partei, welche die guten Waffen der Normannen und viele andere Kräfte des politischen wie kirchlichen Parteigeistes für sich benutzen konnte, die Oberhand; brachte zuletzt noch ihren bedeutendsten Führer Hildebrand auf den päpstlichen Stuhl. Und Gregor VII hatte auch das römische Volk ganz auf seiner Seite. Als daher einer von den Capitanen, Namens Cencius, frech genug war, ihn bei der Feier des Weihnachtsfestes in der Kirche selbst gefangen zu nehmen und fortzuschleppen, erhob sich jenes zu seiner Befreiung. Doch der Kampf desselben Papstes mit dem Kaiser und die Kirchenspaltung, durch die Ernennung von Gegenpäpsten, welche daraus erfolgte, hatte für das päpstliche Ansehen in Rom eine gleich nachtheilige Wirkung, wie für die bischöfliche Herrschaft in den lombardischen Sädten. Denn da der Besitz von Rom doch immer hauptsächlich von der Anerkennung der Römer selbst abhing, so mußte diese häufig mit Preisgebung der päpstlichen Herrschaftsrechte erkauft werden.

---

1) S. Stenzel, Gesch. der fränk. Kaiser I S. 204.

2) S. Band I S. 289.

Daraus erklärt sich die auffallende Erscheinung, daß ein Papst, wie Urban II, dessen Wort hinreichte, um einen großen Theil der Christenheit zum ersten Kreuzzuge in Bewegung zu setzen, doch in Rom selbst ganz machtlos erschien, so wie fast aller seiner Einkünfte beraubt war. So blieb hier dem Papste, um sich zu behaupten und Antheil an der Herrschaft zu gewinnen, nichts weiter übrig, als die gegenseitige Eifersucht der Machthaber, seiner großen Lehnsträger, zu benutzen und sich der stärksten Partei derselben in die Arme zu werfen. Diesen Weg schlug Paschalis II ein, dessen mächtigste Stütze Petrus Leonis war, ein Mann von jüdischer Herkunft, der mit anderen Großen des Hofes (primores Curiae), die sich die getreuen Lehnsmannen (fideles) des Papstes nannten, die Gegenpartei der Corsi, welche sich außerhalb der Stadt in der Kirche S. Paolo festgesetzt hatte, überwältigte und hernach die Regierung, im Namen und Auftrage des Papstes, mit seinen Genossen theilte [1].

Wie unsicher und abhängig aber auch eine solche Stellung war, mußte noch Paschalis selbst erfahren, als er im Jahr 1116 nach dem Tode des Präfecten Petrus dem vom Anhange desselben erwählten Sohne die Bestätigung verweigerte. Er wurde bei einer feierlichen Procession am Osterfeste überfallen und mußte darauf die Stadt verlassen, weil die Partei des Petrus Leonis jetzt wieder die schwächere war. Nun gelang es ihm zwar einige seiner Gegner durch Gunst und Geschenke zu

1) Petrus Leonis beschwor u. a. den merkwürdigen Vertrag, welchen dieser Papst mit K. Heinrich V im J. 1111 über die Regalien und die Investitur einging, s. die Urk. Monum. Germ. IV p. 67. Der Papst übertrug ihm und seinen Verbündeten die Regierung in Rom, als er selbst die Stadt verließ, s. Pandulph. Pisanus, Murat. Script. III P. I p. 356 A: Ob hoc accitis fidelibus, Lavicano Episcopo Ecclesiarum curam, Petro Leonis et Leoni Fragepanis Urbem et Urbana, Ptolomaeo cetera, quae extra erant B. Petri patrimonia, et Principem militiae nepotem suum Galfredum tuenda commisit (soll wohl heißen: patrimonia tuenda commisit et Principem . . constituit).

gewinnen [1]); als es aber zum Treffen kam, wurde er sogleich wieder von einem der Anführer, dem Grafen Ptolomäus von Tusculum, welchem er nur eben die Stadt Aricia verliehen, schmählich verrathen. So blieb die Gegenpartei im Besitze der Stadt, indem sie sich dann an den Kaiser Heinrich V anschloß, welcher bei seinem zweiten Aufenthalte daselbst ihren Präfecten Petrus mit dem Zeichen des Adlers bestätigte [2]). Beinahe zwei Jahre blieb der Papst in der Verbannung, bis er endlich durch seine Getreuen, den Petrus Leonis und einige andere Große, wieder auf seinen Sitz zurückgeführt wurde. Doch konnte er sich auch jetzt nicht in der Stadt behaupten, floh in die Engelsburg und starb dort plötzlich (Januar 1118). Seine Feinde verweigerten ihm sogar das Grab in der Peterskirche.

Diese Ereignisse fanden in Rom um dieselbe Zeit statt, als die Städte von Oberitalien sich schon mit selbstgewählten Consuln regierten. Das gleiche Bestreben, eine unabhängige Regierung mit dem Präfecten an der Spitze aufzurichten, war auch die wesentliche Ursache der bisher gesehenen Bewegungen in Rom. Weil aber die Bedingungen fehlten, unter welchen anderwärts ein kräftiger Bürgerstand, der auch dem Lehnsadel die Spitze bieten konnte, aufkam: so bildete sich hier weder ein Commune aus verschiedenen Ständen, noch auch eine Gemeinde von Vollbürgern; indem die großen Lehnsträger des römischen Hofs ebensowohl das Volk, über welches sie als mächtige Herren im Gebiet und als Gewalthaber in der Stadt geboten, danieder hielten, als auf der anderen Seite auch dem Papste die rechtmäßige Herrschaft entzogen. Dennoch heißen die Führer dieser Aristokratie, welche vorher gewöhnlich als primo-

1) *Principibus Curiae* largitus est dona. Pand. Pis. Vita Pasch., Murat. p. 356.

2) Et praefecturam per aquilam confirmavit dudum nominato prefecto. S. die erst neuerdings von Pertz herausgegebenen Annales Romani in Monum. Germ. VII p. 477.

res Curiae, proceres, majores urbis bezeichnet sind, bei den römischen Schriftstellern zu Anfang des 12. Jahrh. — ich beziehe mich besonders auf die erst neuerdings aufgefundenen römischen Annalen und die gleichzeitigen Lebensbeschreibungen der Päpste von Pandulph von Pisa, welcher damals als römischer Geistlicher am päpstlichen Hofe lebte, — gleichfals Consuln, ebenso wie die selbstgewählten Magistrate in den lombardischen Städten [1]). Es fragt sich, wie sie zu dieser Benennung kamen? — Offenbar nicht durch bloße Wiederaufnahme des älteren Consultitels, der im 11. Jahrh. in Rom und Ravenna so tief gesunken war, daß die neue Bedeutung, in welcher er hier erscheint, jeden unmittelbaren Zusammenhang damit ausschließt; sondern, ebenso wie in Ravenna, durch Nachahmung des Gebrauchs der lombardischen Städte, welche denselben Titel ihrer regierenden Obrigkeit beilegten.

---

1) So in den schon oben benutzten Stellen der Annales Rom., Monum. Germ. VII p. 477: Postea vero *praefectus et consules* miserunt legatos ad imperatorem Henricum IV (V). — Et cepit (Paschalis II) pugnare contra baslicam beati Petri, quia *prefectus cum consules* illam retinebat; . . quia *consules* non permiserunt eum in basilica beati Petri sepelliry etc. — Pandulph von Pisa führt bei der Wahl von P. Gelasius II, wo er die Vorgänge umständlich beschreibt, in der Wahlversammlung auf: die hohe und niedere Geistlichkeit, dann: multi Romani, de *Senatoribus ac Consulibus* aliqui, praeter familiam nostram (es sind die Verwandten von Cardinal Hugo gemeint, der Pandulph's Oheim war); Murat. l. c. p. 381. — Nach dem Tode des Gelasius in Frankreich wurde dort auf Antrieb des Diaconus Petrus, des Sohnes von Petrus Leonis, Papst Calixt II erwählt (1119); er erwartete jedoch die Bestätigung von Rom — per Cardinales omnes et per Dom. Petrum Leonis . . per *Praefectum et Consules*, per Clerum atque populum; ib. p. 418 B. Aus der weiteren Erzählung ersieht man, daß unter den Consuln nicht eine eigentliche Behörde, sondern immer nur dieselben Häupter des Adels zu verstehen sind, welche bisweilen auch namentlich erwähnt werden, wie z. B., wo Gelasius vor dem Kaiser in Rom die Flucht ergreift: Petro dicto *Praefecto* . . Praefectura urbis (conceditur); stabilitur Princeps et clypeus omnium pariter *curialium* Stephanus Normannus, collaudantibus omnibus, protector ac vexillifer in Dei Patris nomine . . ordinatur; ib. p. 398 A.

Es sei hierbei die Bemerkung wiederholt, daß man sich überall sorgfältig zu hüten hat, den alten Bezeichnungen oder Titeln, welche besonders in Rom mit Vorliebe aufgesucht wurden, einen bestimmteren Sinn unterzulegen, als die jedesmaligen Zustände ausdrücklich zulassen, so daß also der Erklärung von jenen immer zuerst die genaue Untersuchung von diesen vorausgehen muß [1]). Daraus ergiebt sich in dem vorliegenden Falle, daß der Name der Consuln, welcher in den lombardischen Städten in der That eine neue Würde bedeutete, in Rom um dieselbe Zeit nur als ein neuer Titel derjenigen Machthaber erscheint, welche sonst als Große des Hofes oder der Stadt vorkommen. Doch wurden auch hier nur die regierenden Häupter der Aristokratie so benannt, indem man für die Gesammtheit von dieser auch wohl noch die von Alters her übliche Bezeichnung von senatus beibehielt, so daß also die Senatores neben den Consules nur für die übrigen Mitglieder derselben Aristokratie zu halten sind [2]).

---

1) Pandulph von Pisa läßt den Kaiser Heinrich V in Rom die folgenden Worte an die versammelte Geistlichkeit richten: Si divinitus datum foret, *Patres conscripti,* rerum publicarum statum digno moderamine gubernari . . pax foret, nec Imperialibus *Comitiis* urbis abesset Pontifex, nec Pontificalibus Orbis abesset Imperator . . . Nos *Patres,* Nos *Consules,* Nos *Primores,* Nos omnes boni Urbis et orbis intuerentur; p. 358 E — wo also die Geistlichen als patres conscripti, die Großen von Rom als consules und primores, die Versammlungen von diesen und jenen als comitia bezeichnet werden.

2) S. vorige S. Note 1 die Stelle aus Pand. Pis. — de *senatoribus ac consulibus* aliqui. — Das Chron. Casin. L. IV c. 64 hat bei der Wahl des P. Gelasius II den gewöhnlichen Ausdruck: A Clero *Senatu Populoque Rom.* eligitur. — Der Fortsetzer dieser Chronik, Petrus Diaconus, ein Zeitgenosse, berichtet über die Ankunft Heinrich's V in Rom (1117): Imperator interea urbem Romam ingrediens et Pontificem exinde discessisse praenoscens, *Consules, Senatores ac Proceres* partim donis, partim promissis ad se attrahens, Ptolomaeo . . . Ptolomaei magnificentissimi *Consulis* Romanorum filio, Bertam filiam suam in conjugio tradidit etc. Der Kaiser feierte darauf das Osterfest in Rom „cum ingenti gaudio *Senatus Populique Romani*". Chron. Cas. L. IV c. 61.

Derselbe Zustand der Dinge, den wir zur Zeit des Papstes Paschalis II in Rom gesehen, ließ auch dessen Nachfolger Gelasius II nicht länger in Rom verweilen: „Lieber hätte ich, rief er aus, wenn es möglich wäre, einen Kaiser, als ihrer so viele" [1]). Calixt II, welcher darauf von der Partei des Petrus Leonis erhoben wurde, stellte die Ordnung in der Stadt wieder her, was ihm wahrscheinlich durch die Vereinigung der beiden mächtigsten Häuser des Petrus Leonis und der Frangipani gelang. Denn so vereinigt sehen wir die beiden, wie zuvor häufig entzweit, bei der Wahl von Honorius II, welche durch die List der Frangipani bewirkt wurde (1124) [2]). Nach Honorius' Tode (1130) trennten sich die römischen Parteien wieder, da die eine den Sohn des Petrus Leonis als Papst Anaclet II ausrief, die andere Innocenz II erhob. Es entstand daraus eine die ganze Christenheit ergreifende und erschütternde Kirchenspaltung. Anaclet war mächtiger in Rom selbst und stützte sich außerdem auf den König Roger II von Sicilien: Innocenz wurde von dem Kaiser Lothar, sowie von den Königen von Frankreich und England anerkannt; von den machthabenden Geschlechtern in Rom hatten sich nur die Frangipani und die Corsi für ihn erklärt. Es gelang darauf dem ersteren durch die Verwendung seiner Reichthümer, mit Ausbeutung der Kirchenschätze, auch noch den Leo Frangipani, wie nach und nach die meisten dieses Geschlechts auf seine Seite herüberzuziehen, so daß Innocenz zuletzt die Stadt verlassen mußte [3]). Mit gutem Grunde konnten sich daher Anaclet

1) Pand. Pis. l. c. p. 398 C. — quandoquidem vivere in Civitate ista non possumus, fugiamus in aliam, fugiamus Sodomam etc. Ego coram Deo et Ecclesia dico: Si unquam possibile esset, mallem unum Imperatorem, quam tot etc.

2) Ib. p. 421.

3) S. Vita Innocentii II ex card. Aragonio, Mur. Scr. III P. II p. 434. 435; womit zu vergl. die Briefe des P. Anaclet und seiner Anhänger bei Baronius, Annal. Eccles. ad a. 1130.

und die ihm anhängenden Cardinäle in einem Schreiben an Kaiser Lothar auf die Zustimmung der Großen in Rom berufen, um die Rechtmäßigkeit ihrer Sache zu beweisen. Als honorati, nobiles, capitanei und comites werden die letzteren bezeichnet, unter ihnen Hugo, ein Bruder des Leo Frangipani, als Präfectus Urbis [1]). In einem andern Briefe, welchen die Großen und Edlen selbst an Lothar richteten, nennen sie sich insgemein: Romanae urbis potentes, mit besonderer Hervorhebung der „sacri Palatii Judices nostrique Consules“ [2]), wo unter den Consuln offenbar nur diejenigen aus ihrer Mitte zu verstehen sind, welche mit dem Stadtpräfecten die eigentliche Leitung der öffentlichen Geschäfte in Händen hatten. So findet sich auch in der Urkunde, mit welcher Anaclet seinem Verbündeten, dem Herzog Roger im J. 1130 den Titel eines Königs von Sicilien, Calabrien und Apulien verlieh, vor allen anderen Großen Petrus Leonis, der Vater des Papstes, als „Romanorum Consul“ unterzeichnet [3]).

Diese Großen besaßen also die Herrschaft von Rom, indem sie Consuln und Präfecten aufstellten und den Papst von ihrer Unterstützung abhängig machten. Auch der Kaiser Lothar vermochte nichts gegen sie, als er im J. 1133 Innocenz nach Rom zurückführen wollte, um sich daselbst von ihm zum Kaiser krönen zu lassen. Die Feierlichkeit konnte nur im Lateran stattfinden, weil die Gegenpartei die Peterskirche besetzt hielt; und wahrscheinlich wäre auch so viel nicht erreicht worden, ohne den Beistand mehrerer Frangipani [4]). Erst nach Anaclet's Tode (1138) gelang es Innocenz II, indem er gleichfalls das Geld

---

1) Baronius ad a. 1130 c. 20. Leo Frajapanis, Hugo praefectus, frater ejus etc. nobiles omnes et plebs omnis Romana, Capitanci et Comites, qui extra sunt, fidelitatem nobis debitam juraverunt.

2) Ib. c. 24.

3) S. die Urk. bei Baronius l. c. c. 52.

4) Cencius Frangipani und sein Neffe Otto finden sich namentlich erwähnt bei der coronatio Romana s. Monum. Germ. IV p. 82.

nicht sparte, die römischen Großen für sich zu gewinnen und die schon veranstältete neue Wahl wieder rückgängig zu machen [1]. Doch blieb er auch jetzt nicht ungestört auf dem päpstlichen Stuhl, da sich noch im letzten Jahre seiner Regierung eine neue Macht in Rom erhob, die bis dahin nur wenig und niemals selbständig im Mittelalter hervorgetreten war, — das römische Volk.

Ein allzu günstiger Vertrag, welchen der Papst oder seine Großen den verhaßten Tiburtinern zugestanden, wird gewöhnlich als die Hauptursache des römischen Volksaufstandes vom Jahr 1143 angeführt: doch scheint dies nur die äußere Veranlassung gewesen zu sein, bei welcher das Volk sich gegen seine Bedrücker empörte und den Consuln der Großen einen Senat auf dem Capitol entgegensetzte [2]. Die Römer bezeichneten dieses Ereigniß als Wiederherstellung des Senats (renovatio senatus), und legten demselben eine solche Wichtigkeit bei, daß sie von da an die Jahre einer neuen Zeitrechnung datirten [3]. Es war in der That dieselbe Veränderung, welche sich anderwärts durch die Ernennung von Consuln kund gab, zur Begründung eines freien Gemeinwesens. Doch nannte das römische Volk die neugewählte Obrigkeit nicht gleichfalls Consuln, wie es schon die Häupter der regierenden Geschlechter, gegen

---

1) Petrus Diac. in Chron. Casin. L. IV c. ult.: Innocentius autem immensa *in filios Petri Leonis* et in his, qui eis adhaerebant, pecunia profligata illos ad suam partem attraxit. — Baronius freilich erklärt das für eine Unwahrheit.

2) Ottonis Fris. Chron. L. VII c. 27. Ex Card. Arag. Murat. III. p. 436 C. Circa finem vero sui Pontificatus Populus Romanus, novitatis amator, sub velamento utilitatis Reipublicae contra ipsius voluntatem in Capitolium Senatum erexit. Vgl. die gedrängte Zusammenstellung der Thatsachen, welche die Verfassungsgeschichte von Rom im 12. Jahrh. seit der Wiederherstellung des Senats betreffen, von F. Papencordt in Raumer's Hohenstaufen. Bd. 5. 2. Ausg. S. 242 ff.

3) Galletti del primicero, Urk. no. 57. Anno nativitatis S. Christi MCXLVIII indict. XII m. Dec. die XXIII, anno vero IV pontificatus D. Eugenii III Papae. *Renovationis vero sacri Senatus anno V.*

welche es sich eben damals auflehnte, zu bezeichnen gewohnt war; man ging vielmehr unmittelbar auf das Alterthum zurück, indem mit der Erneuerung des Senats nichts Geringeres als die Wiederherstellung der alten Republik beabsichtigt wurde. Wohl hatten römische Schriftsteller auch diesen Namen in einem andern Sinne mißbraucht: doch waren sie schwerlich selbst der Meinung, als ob der alte römische Senat durch die Adelsaristokratie, welche sie bisweilen als solchen bezeichneten, wirklich vorgestellt oder fortgesetzt werde; und noch weniger war diese Bezeichnung zu einer allgemeinen Geltung gekommen [1]).

Die Wiederherstellung des römischen Senats im J. 1143 kann nicht wohl mit der späteren Erhebung des Popolo in den lombardischen Städten verglichen werden. Denn diese ging schon aus dem Commune selbst hervor, war nur eine weitere Entwickelung desselben, während in Rom die vereinigte Gemeinde erst durch einen ähnlichen Kampf begründet werden mußte, wie er in Mailand schon im 11. Jahrh. stattgefunden hatte. War nun hierbei der Hinblick auf die schon weiter geförderte Freiheit an anderen Orten von bedeutendem Einfluß, so kam doch in Rom noch ein eigenthümliches, ganz phantastisches Streben hinzu.

Die gegen alle bestehenden Verhältnisse gerichtete Lehre, welche Abälard's Schüler, Arnold von Brescia, zuerst in den lombardischen Städten mit unermeßlichem Beifall vortrug, wurde vor allem in Rom mit der höchsten Begeisterung ergriffen. Die praktische Seite dieser Lehre war aber dieselbe, welche späterhin von den beiden größten Lehrern Italiens und Deutschlands, ich meine Dante und Luther, wieder aufgenommen wurde, daß nämlich weltliche Hoheit und Herrschaft für die Geistlichkeit nichts nütze sei, ja mit ihrem eigentlichen Beruf im

---

1) S. die Stellen im ersten Bande S. 291 Note 1. Auch finden sich senatus und senatores in diesem Sinne der Schriftsteller nirgends in den gleichzeitigen Urkunden.

Widerspruch stehe, daß Reichthum und Wohlleben sie verderbe, daß sie sich mit den Zehnten und freiwilligen Gaben des Volks zu begnügen habe u. s. w. [1]). Auch war es im Grunde dasselbe, was schon früher von den fränkischen Kaisern, den Päpsten entgegen, behauptet worden und was auch Papst Paschalis II selbst in seinem berühmten Vertrage mit Heinrich V über die Regalien und die Investitur ausdrücklich anerkannt hatte. Innocenz II verbot nun zwar, durch die gewaltige Censur einer Kirchenversammlung (vom Lateran 1139), dem Arnold seine revolutionäre Predigt; aber diese hatte schon Wurzel gefaßt in den empfänglichen Gemüthern des Volks und brachte einige Jahre darauf die schon erwähnten Wirkungen in der unmittelbaren Nähe des Papstes hervor. Denn wie man anderwärts schon längst auf dem besten Wege war, den Bischöfen die unnütze Last ihrer weltlichen Herrschaft abzunehmen, so fing man damals auch in Rom an, dem Papste die weltlichen Hoheitsrechte zu bestreiten, nicht zwar nach dem historischen Rechte, als ob sie ihm nicht wirklich von den Kaisern verliehen worden, sondern aus dem natürlichen Grunde, weil es widersinnig sei und mit der göttlichen und menschlichen Ordnung widerstreitend, daß ein geistlicher Oberhirte dieselben besitze und ausübe, und mit Berufung auf das ältere und bessere Recht der römischen Republik, die man nun eben mit dem Senatus Populusque Romanus wiederherzustellen gedachte.

Innocenz II und sein Nachfolger Cölestin II starben kurze Zeit nacheinander während des fortdauernden Aufruhrs. Lucius II fand darin sogar einen gewaltsamen Tod. Nun trat Arnold von Brescia selbst auf dem Schauplatze auf, wo seine Lehre so mächtig gewirkt hatte und noch größere Folgen für die Zukunft versprach. Er wurde sogleich die Seele der ganzen Bewegung, indem er ganz besonders jene phantastische Rich-

---

1) S. besonders Güntheri poetae Ligurinus s. de rebus gestis Imp. Frider. I. Lib. III.

tung, welche die Wiederbelebung des Alterthums im Sinne hatte, beförderte und weiter ausbildete. So kam das gelehrte Studium der nebelhaften volksthümlichen Ueberlieferung zu Hülfe, und in dem eitlen Gepränge, welches man mit den Namen von Senatoren, Patriciern, Rittern und Volkstribunen aufstellte, fanden die Begeisterung für das Alterthum und die bloße Neuerungslust eine gleich große Befriedigung [1]). Und bald fingen die Römer wirklich an zu glauben, daß der Zauber der Erinnerung, der sie selbst beherrschte, auch die übrige Welt wieder unter ihre Füße legen werde; denn von ihrem Rechte darauf waren sie durch ihre Redner schon vollkommen überzeugt. In solcher Meinung richteten sie jenes merkwürdige, von Otto von Freisingen überlieferte Schreiben im Namen des Senatus Populusque Romanus an den deutschen König Conrad, worin sie, Hülfe von ihm begehrend, sein Anrecht an das Kaiserthum als allein auf den Besitz der Herrschaft von Rom begründet darstellen. Um das römische Reich und Kaiserthum, heißt es darin, zu jener vormaligen Größe zurückzuführen, in welcher beide zu Constantin's und Justinian's Zeiten bestanden, hätten sie den römischen Senat wiederhergestellt und die immerwährenden Feinde des Reichs bekämpft; deshalb ständen ihnen diese jetzt vereint entgegen: nämlich der Papst und der König von Sicilien, die Frangipani und die Söhne des Petrus Leonis, mit Ausnahme des Jordanus, ihres Bannerführers; von dem Kaiser aber erwarten sie Beistand und Belohnung für ihre Treue, indem sie ihn auffordern, von Rom als der Hauptstadt der Welt Besitz zu nehmen, um von hier aus Italien und Deutschland zu beherrschen, ohne Rücksicht auf den Widerspruch aller Pfaffen [2]).

1) Otto Frising. de rebus Friderici L. II c. 21 — proponens antiquorum Romanorum exempla, . . quare reaedificandum *Capitolium*, renovandam dignitatem *Senatoriam*, reformandum *equestrem ordinem* docuit; cf. Güntheri Ligurinus L. III.

2) Otto Frising. l. c. L. I c. 28 — et ut breviter ac succincte

Mit demselben Tone der weltbeherrschenden Stadt traten die Abgeordneten des Volks auch dem nachfolgenden König Friedrich I bei seiner Ankunft vor Rom entgegen. „Du warst ein Fremdling von jenseits der Alpen" läßt Otto von Freisingen sie im Namen des Senats und des Volks zu ihm reden, „ich habe Dich zum Fürsten eingesetzt. Was von Rechtswegen mein war, habe ich Dir gegeben". Und aus diesem seltsamen Grunde fordern sie dann die Bestätigung aller ihrer Privilegien nebst einer Geldsumme für ihre Obrigkeit und die nöthigen Eide zur Sicherheit. Der Kaiser aber erwiederte: „Was Ihr da sagt von Roms Weltherrschaft, das ist wohl einstmals gewesen. Nun hat aber auch die Weltherrschaft von Rom den Wechsel aller menschlichen Dinge erfahren. Das Kaiserreich ist an die Deutschen gekommen und mit ihm seine Größe wie seine Titel. Bei uns sind nun Dein Senat und Deine Ritter: der Rath der deutschen Fürsten wird Dich regieren, die Tapferkeit der deutschen Ritter Dich vertheidigen". So weit Otto von Freisingen [1]). Der Kaiser selbst berührt den Vorfall nur ganz kurz mit den Worten: „Wir haben das Reich nicht kaufen, dem Pöbel keine Eide schwören wollen" [2]).

Soweit also gingen die Römer und der Kaiser auseinander in der Auffassung und Behandlung der gegebenen Verhältnisse. Der holen Einbildung und dem phantastischen Traume einer verschwundenen Größe hielt der Kaiser mit Recht den wirklichen Stand der Dinge entgegen. Wenn aber der ritterliche Hohenstaufe noch den Hohn hinzufügte, in dem Freiheitsbestreben und Selbstbewußtsein des Bürgerthums nur pöbelhafte

---

loquamur, potenter in Urbe, quae caput mundi est, ut optamus, habitare, toti Italiae ac Regno Teutonico, omni Clericorum remoto obstaculo, liberius et melius quam omnes fere antecessores vestri dominari valebitis.

1) Otto Fris. l. c. L. II c. 22.

2) In dem Briefe an Otto von Freisingen. Murat. Scr. VI p. 635 — quia Imperium emere noluimus et sacramenta vulgo praestare non debuimus.

Anmaßung zu sehen: so wurde er für solche Mißachtung der fortgeschrittenen Volksbildung, wie für die Versagung der durch sie geforderten Freiheitsrechte, bald darauf furchtbar genug bestraft. Wohl konnte er den Aufwiegler des Volks und begeisterten Verkündiger der republikanischen Freiheit, Arnold von Brescia, vor Roms Thoren verbrennen lassen; wohl mochte er das ritterliche Schwert mit dem Blute trotziger Bürger tränken: aber jene gewaltige Stimme war nicht sogleich verklungen, als man die Asche ihres Herolds in die Tiber verstreute, und unter den Strömen Bluts, die um Rom und Mailand flossen, wuchs die unvertilgbare Saat der Freiheit nur um so üppiger auf. Der mächtige Kaiser wurde durch die Kraft lombardischer Bürgerheere wohl noch gelehrt, dem Volke Eide zu schwören.

Vielleicht hätten auch die Römer so viel erreicht, wenn sie nur das Erreichbare gewollt hätten. Aber gerade jene täuschenden Erinnerungen aus dem Alterthum waren es hauptsächlich, was sie auf der neuen Bahn der Freiheit irre leitete und hemmte. Denn über dem falschen Schaugepränge einer nur eingebildeten Größe vernachlässigten sie die wirklichen Grundlagen, auf welchen sie allein, gleichwie die lombardischen und toscanischen Städte, sich nicht bloß frei, sondern auch stark machen konnten. Doch waren die Römer auch dadurch sehr im Nachtheil, daß der Papst ihnen immer wieder mit dem höchsten kirchlichen Ansehen entgegen trat und daß die großen Barone von Rom denselben mit ihrer gesammten Macht gegen das Volk unterstützen, während das junge Bürgerthum seine Entstehung mehr einer augenblicklichen Begeisterung verdankte, als auf den nothwendigen Voraussetzungen eines freien Besitzthums und einer unabhängigen Lebensstellung beruhte. — Doch sehen wir zuvörderst, welche Gestalt die Verfassung von Rom durch die Erhebung des Volks und die Wiederherstellung des Senats im 12. Jahrhundert annahm.

Der regierende Senat selbst bestand zur Zeit des Papstes Lucius II, also gleich im Anfang (1144), nach der Angabe

der römischen Annalen, aus 25 Mitgliedern[1]). Doch wechselte diese Zahl ebenso häufig wie in den lombardischen Städten die der Consuln, und außer den eigentlichen Senatoren gab es noch andere, welche denselben als **Rathmänner** (senatores consiliarii) zur Seite standen[2]).

Das Volk selbst war, gleichwie in den lombardischen Städten dieser Zeit, in politischer Hinsicht nicht nach Zünften, sondern nach Stadtbezirken, hier Regiones (Rioni) genannt, eingetheilt, nach welchen gewöhnlich die Abgeordneten oder Vertreter der Bürgerschaft erwählt wurden[3]). Ueber die Zahl derselben findet sich schon vom Anfang des 12. Jahrh. die Angabe, daß das Volk aus zwölf Regionen der Stadt in Waffen trat, wozu späterhin noch die Bewohner der Tiberinseln und die jenseits der Tiber (Trasteverini) als 13. hinzukamen[4]). Von dieser politischen Eintheilung war wiederum die kirchliche verschieden, bei welcher die Siebenzahl nach den 7 Hauptkirchen von Rom zu Grunde lag[5]).

Man muß sich aber wohl hüten, die Bannerträger gewisser Innungen, welche bei feierlichen Aufzügen in Rom, wie z. B. beim Empfang des Kaisers oder bei kirchlichen Processionen erscheinen, auf gewerbliche Zünfte zu deuten. Denn jene Corporationen gehörten theils nur dem päpstlichen Hofstaat,

1) **Annal. Rom.**, Monum. Germ. VII p. 480 — interea Roma a 25 senatoribus amministrabatur.

2) S. die Stellen bei **Papencordt** a. a. O. und in dess. Cola di Rienzo. 1841. S. 5.

3) Z. B. bei dem Vertrage mit P. Eugen III: Monum. Germ. IV p. 88. Quatuor de populo *per unamquamque contradam* facerent jurare securitatem etc.

4) **Pandulph. Pis.** in Vita Gelasii II, Mur. p. 383. *Regiones duodecim* Romanae civitatis, Transtiberini et Insulani arma capiunt, cum ingenti strepitu Capitolium scandunt. Im 13. Jahrh. waren 13 Rioni s. **Papencordt**, Cola di Rienzo S. 11.

5) S. das Verzeichniß der geistlichen Würden in dem Fragment bei **Mabillon**, Museum Ital. T. II p. 11, und im Commentar des Constantinus Cajetanus zu Pandulph. Vita Gelasii II, Mur. Scr. p. 381.

theils den erwähnten städtischen Regionen an [1]). Das Dasein von Handwerkerzünften hingegen finde ich in Rom um diese Zeit nur durch eine einzige urkundliche Nachricht bezeugt, welche allerdings einen gewissen Zusammenhang mit den älteren Collegien außer Zweifel setzt [2]): aber gerade in Rom kamen doch die Handwerkerzünfte niemals in derselben Weise wie in den lombardischen und toscanischen Städten auch zur politischen Geltung empor.

Ich muß es bei diesen wenigen Andeutungen bewenden lassen, da weitere Nachrichten über die damalige Verfassung von Rom, soviel mir bekannt, nicht vorhanden sind. Doch bedarf es keiner weiteren Ausführung, um die wesentliche Uebereinstimmung mit den lombardischen Verfassungszuständen darzulegen und zu beweisen, daß, abgesehen von einigen Namen und Titeln, hier ebenso wenig wie dort von einer eigentlichen Fortdauer oder unmittelbaren Nachwirkung altrömischer Einrichtungen die Rede sein kann. —

Es schien zunächst, als ob es auch in Rom zur Ausbildung eines wirklichen Commune kommen sollte. Denn mit dem Volke waren doch auch einige vom Adel verbunden, vor allen Jordanus, Sohn des Petrus Leonis, als Patricius und Anführer der Volksmiliz; und mit wohl zusammengehaltenen

---

1) Zum Empfang Heinrich's V zogen bis an den Mons Malus entgegen, nach der Angabe der römischen Annalen (Monum. Germ. l. c. p. 474): signiferi cum bandis, scriniarii, judices et stratores; nach dem Chron. Casin. (L. IV c. 37): Bajuli et cerostatarii, stauroferi, aquiliferi, leoniferi, lupiferi, draconarii, candidati, defensores, stratores. Hiermit sind theils die kirchliche Dienerschaft (die Kerzen- und Kreuzträger), theils die Bannerträger der städtischen Miliz (mit den Abzeichen des Adlers u. s. w.), endlich päpstliche Beamte (Defensoren u. a.) bezeichnet. Die Bannerträger der Stadt finden sich auch bei den kirchlichen Processionen s. Band I S. 255 und S. 315.

2) Galletti del primicero p. 298, Urk. vom J. 1115. Ego Rainerius quondam Johannis de Rainerio, patronus scole sandalariorum. Vgl. Band I S. 256 und o. S. 261.

Kräften war es vielleicht möglich, auch die noch widerstrebenden Großen zur Unterwerfung unter die neue Ordnung der Dinge zu bringen [1]). Doch gelang es dem nach Lucius' II Tode gewählten Papst Eugen III, einen gütlichen Vergleich mit dem Volke zu vermitteln, in Folge dessen die Senatoren die Oberhoheit des Papstes aufs neue anerkannten, und ein päpstlicher Präfect an die Stelle des vom Volke erhobenen Patricius trat (1145). Da nun dieser Präfect wieder aus der Mitte derselben Großen erwählt wurde, welche zuvor als Consuln in Rom geherrscht hatten, daneben aber zugleich die Senatoren des Volks fortbestanden: so war damit in der That eine Art von Commune eingeleitet. Doch bestand diese Vereinigung nur kurze Zeit. Denn, mochte nun die erneuerte Anmaßung des Adels, oder die fortdauernde, durch Arnold von Brescia unterhaltene Gährung im Volke die Veranlassung dazu gegeben haben, — schon im Jahr 1152 erhoben sich die Römer aufs neue, um nun unter Arnold's Anführung und Anleitung eine ganz dem alten Rom nachgebildete Republik aufzurichten. Das Nähere erfahren wir aus einem, in dieser Zeit geschriebenen, Briefe von Papst Eugen selbst. Demnach hatten sich ungefähr zweitausend Anhänger Arnold's aus dem Volke, ohne Mitwissen und Theilnahme des Adels, verschworen und nach gelungenem Aufstand eine Verfassung mit 100 bleibenden Senatoren und 2 Consuln, den einen für die inneren, den andern für die äußeren Angelegenheiten der Stadt angeordnet. Auch einen Imperator wollten sie erwählen, um ihn an die Spitze jener 102 Consuln (d. h. jener Consuln und Senatoren zusammen) [2]) und des römischen Volkes zu stellen. — Das

1) Otto Frising. Chron. VII c. 31. At Romanus populus cum Patricio suo Jordane in furorem versus, praefecturae dignitatem abolentes, omnes principes ac nobiles ex civibus ad subjectionem Patricii compellunt.

2) Martene et Durand, Collectio T. II p. 554. Epist. Eugenii P. III ad Wibaldum abbatem a. 1152 — notificamus quae, faciente Ar. *haeretico, rusticana quaedam turba*, absque nobilium et majorum scientia nuper est in Urbe molita etc.

wäre also die Wiederherstellung der römischen Republik nach antikem Muster, freilich nicht auf der vormaligen Grundlage eines wirklichen Populus Romanus, sondern auf der durchaus mittelalterlichen einer conjuratio oder Schutzgilde! Auch brachte diese Verfassung außer veränderten Namen und Zahlen in der That wenig Neues. Denn was bedeutete der neue Imperator viel anderes als was vorher Patricius hieß? oder die Senatoren und Consuln anderes, als die vorhergegangenen Senatoren von Rom oder die Consuln mit ihren Räthen in den übrigen Städten?

Der Papst und seine Großen standen nun wieder in demselben feindlichen Gegensatze zum Volke wie vorher. Eugen's Schreiben bezeichnet das letztere als eine bloße vom Ketzer Arnold angestiftete Pöbelrotte; die Großen aber auf seiner Seite, unter welchen wiederum die Geschlechter des Petrus Leonis und der Frangipani voranstanden, nennen sich immer noch in der früheren Weise Consuln der Römer [1]).

Arnold von Brescia konnte sich nicht lange in Rom behaupten. Kaiser Friedrich I ließ ihn vor den Thoren der Stadt verbrennen und gab darauf den Römern, welche das Possenspiel der alten Republik dennoch fortsetzen wollten, den schon

1) Das beweisen zwei Urkunden vom J. 1153, also gerade aus derselben Zeit, wo die Verfassung Arnold's in Rom bestand. Die eine findet sich bei Murat. Ant. III p. 793—796; sie handelt von der Uebertragung einer Hälfte des Castells Radicofani von Seiten des Abtes Rainer von Monte Amiato an die römische Kirche: „coram judicibus Gregorio Corano R. primo Defensoro, Philippo Sacellario etc. (vgl. Bd. 1 S. 321), und ist unterzeichnet von dem Papst Eugen, ferner von den Frangipani und den Söhnen des Petrus Leonis, die sich sämmtlich *Consules Romanorum* nennen, endlich von andern Getreuen und Dienern des Papstes (de familia Dom. Papae). Die andere Urkunde steht bei Galletti del primic. p. 311, worin der Abt Nicolaus von Grottaferrata dem P. Anastasius IV ein Grundstück überläßt; unterzeichnet sind hier: Petrus *urbis praefectus*. Cencius Frajapane egregius *Romanorum consul*. Odo Frajap. strenuus *Rom. consul.*, Rainone Fraj nobilis *Rom. Cons.*, Petrus Obicionis Petri de Leone *Rom. Cons.* etc.

erwähnten Bescheid. Aber auch die päpstliche Herrschaft konnte sich nicht eher wieder befestigen, als bis Alexander III, nach dem Siege des Lombardenbunds über den Kaiser bei Legnano, triumphirend nach Rom zurückkehrte. Nun mußten die Römer dem Papste alle Regalien, welche ihm auch der Kaiser ungetheilt zugestand, wieder herausgegeben, mußten ihm durch ihre Senatoren mit dem Eide der Treue und des Gehorsams huldigen [1]). Doch wurde die freie Stadtverfassung damit nicht völlig aufgehoben: sie blieb vielmehr im Wesentlichen bestehen, nur daß jetzt wieder der Adel an der städtischen Regierung Theil nahm und den Senat fast ausschließlich aus seiner Mitte besetzte.

Seit dem Ausgange des 12. Jahrh. kam dann ein einziger Senator an die Stelle des römischen Senats, gerade wie in den lombardischen Städten der Podesta an die Stelle der Consuln: auch wurde derselbe gleichfalls von außerhalb berufen, um nicht durch sein wichtiges Amt der Tyrannei einzelner einheimischer Großen Raum zu geben [2]). Die päpstliche Herrschaft selbst wurde dabei noch oft bestritten, ja bisweilen ganz beseitigt. Indessen war der Mangel eines kräftigen Bürgerstandes immer sehr fühlbar und durch keine Verfassungseinrichtung zu ersetzen. Wie oft daher auch durch tumultarische Volksaufstände vorübergehende Schwankungen eintraten, immer behielten am Ende die großen Barone wieder die Oberhand. Nur einmal und zwar um dieselbe Zeit, als der Adel in Florenz ein Ende nahm (1347), schien dessen Herrschaft auch in Rom völlig gebrochen.

---

1) Ex Card. Arag., Murat. p. 475; wo der Inhalt des Vertrages kurz in folgender Weise angegeben wird: Statutum est, ut Senatores, qui fieri solent, *fidelitatem et hominium* Domno Papae facerent, et Beati Petri Ecclesiam atque *Regalia*, quae ab eis fuerant occupata, libere in manibus et potestate sua restituerent.

2) S. darüber Papencordt in Raumer's Hohenst. Bd. 5. S. 147 und desselben Cola di Rienzo S. 8.

Die Päpste thronten damals in Avignon; die Großen hatten sich durch Familienfeindschaften und Parteikämpfe geschwächt; das Volk war ihres schändlichen Regiments durchaus überdrüssig. Unter diesen Umständen trat ein durch das classische Studium gebildeter und begeisterter Mann des Volks, der Notar Cola di Rienzo, in Rom auf, um es noch einmal zu versuchen, die aus dem Alterthum geschöpften Phantasiebilder von Roms Größe wieder ins Leben zu rufen. Das Volk erhob sich auf seinen Ruf wie auf einen Zauberschlag: auf der Stelle war das Ansehen der Barone vernichtet, alle Gewalt in die Hände des Volkstribunen gelegt. Wäre nun dieser auf demselben Wege fortgegangen, den er anfangs mit beinahe wunderbarem Erfolge einschlug, hätte er vor allem seine vorliegende Aufgabe mit Kraft und Besonnenheit im Auge behalten; so war noch die Möglichkeit vorhanden — selbst der Papst war damals nicht entgegen, — einen römischen Volksstaat auf Freiheit und Ordnung zu gründen. Statt dessen jagte er lieber phantastischen Träumen nach, erklärte Rom für die Hauptstadt der Welt, forderte die deutschen Kurfürsten wie den Kaiser selbst vor das Gericht des römischen Volks, welchem die Kaiserwahl von Rechtswegen allein zustehe, gefiel sich in eitlem Schaugepränge und pomphaften Reden, und gab am Ende auch das wieder preis, was ihm wirklich auszuführen gelungen war, indem er sich schwach genug finden ließ, die gefangenen Barone wieder in Freiheit zu setzen. Nicht ohne edle Begeisterung für die Befreiung des Volks hatte er sein Werk unternommen; aber in dem Streben nach eitlem Schein und unfähig zu herrschen, bereitete er sich selbst durch Tyrannei den frühzeitigen Untergang [1]. Und sogleich stellte sich der alte Zustand wie durch die Kraft der natürlichen Schwere wieder her.

---

1) In diesem Urtheil möchten auch wohl die verschiedenen Auffassungsweisen von Papencordt, Cola di Rienzo, und von Schlosser, Gesch. des 14. Jahrhunderts Bd. 1, zusammentreffen.

Niemand beklagte diesen Ausgang mit tieferem Schmerze, als der edle Petrarcha, welcher den Volkstribunen schon als einen wiedererstandenen Brutus begrüßt und von seinem Unternehmen mit der neuen Größe von Rom, wo auch Kaiser und Papst wieder ihren Sitz aufschlagen würden, die Freiheit und das Glück von Italien, den Frieden der ganzen Welt, ja den Anfang des goldenen Zeitalters erwartet und verkündigt hatte [1]). Denn auch dieser edle Dichter, welchen das römische Volk als Ehrenbürger aufnahm und auf dem Capitol mit dem Lorber krönte (1341), nährte in sich und Anderen den poetischen Wahn, daß Roms alte Größe wieder aufgebaut werden könne auf bloßen historischen Erinnerungen; daß schon das begeisterte Wort und die phantastische That genügten, um diesen Erinnerungen wieder Leben zu geben, gleichwie sie der Phantasie als Wirklichkeiten vorschwebten; daß endlich Roms Weltherrschaft, ebenso wie seine kirchliche Suprematie, die sicherste Grundlage finden würde in dem Glauben der Menschen an seine göttliche Stiftung und Bestimmung. Aber es war nur dasselbe durch ein unreifes Studium der classischen Literatur erzeugte Mißverständniß, welches die Zustände der Gegenwart und die des Alterthums theils in poetischer oder sagenhafter Vorstellung in einander verwirrte, theils durch eine mehr philosophische Betrachtungsweise, wie es in Dante's Monarchie geschieht, zu einem auf göttlicher Weltordnung begründeten System zu vereinigen suchte.

Wenn nun aber jene phantastische Auffassung des Alterthums, wie sie dem Volke am meisten zusagte, anderwärts in Italien auf Dichtung und Chronik beschränkt blieb und nur zur Verherrlichung der Vorzeit der Städte diente, so trug sie dagegen in Rom, wie wir so eben gesehen, durch eine gleich verkehrte wie maßlose Anwendung auf die bestehenden Verhältnisse nicht wenig dazu bei, auch die noch in der Gegenwart

1) S. Papencordt, Cola di Rienzo S. 104 ff.

mögliche Freiheit zu vereiteln, indem die schwache Volkskraft, durch lockende Phantasiebilder nur fieberhaft aufgeregt und getäuscht, nach kurzer Anspannung um so erschöpfter zusammenbrach: so daß schon Kaiser Friedrich II die Römer seiner Zeit eine elende Nachkommenschaft nannte, die sich mit dem Schatten eines großen Namens begnüge [1]).

Wollte man dem alten Rom mit Erfolg nachstreben, so durfte man nicht bloß die alten Trümmer seiner vergangenen Herrlichkeit aufsuchen, nicht bloß die äußeren Formen und Abzeichen seiner Verfassung entlehnen: man mußte ihm nacheifern vor allem in jener echten Bürgertugend, welche die Freiheit nicht ohne die Gerechtigkeit verlangte und der Größe des Vaterlandes auch die größten Opfer zu bringen bereit war; nacheifern in der Weisheit seiner politischen Einrichtungen, welche die gegebenen Naturverhältnisse des Staats mit seiner künstlichen Ordnung in den befriedigendsten Einklang zu bringen vermochte; nacheifern endlich in der Beharrlichkeit seiner Politik, in der Größe und Kühnheit seiner Unternehmungen, in jenem unverzagten Muth, welchem auch das Glück nicht auf die Länge widersteht. Auf diesem Wege allein konnten die italienischen Republiken noch an Roms alter Größe, worin sie die gemeinschaftliche Wurzel ihres Daseins wie das gemeinsame Vorbild ihres Strebens erkannten, einen wirklichen Antheil nehmen. Nur in diesem Sinne konnte der Genuese Caffarus mit Recht seine in gediegener Kraft heranwachsende Vaterstadt mit dem alten Rom vergleichen, indem er seine Mitbürger deshalb rühmt, daß sie mit Weisheit und Kraft, nach Art der alten Römer, zur Ehre des Vaterlandes drinnen und draußen große Dinge ausrichteten [2]). Und nicht anders war die Meinung des deutschen Geschichtschreibers Otto von Freisingen, wenn er von den Lom-

1) S. v. Raumer, Hohenst. Bd. 3 (2. Ausg.) S. 669.

2) Caff. Annal. Genuens., Mur. VI p. 283 D. Ista namque et alia multa Januenses in hoc anno extra civitatem et infra pro honore patriae, *more solito Romanorum*, sapienter et viriliter, prout decuit, peregerunt.

barden sagt, daß sie, die in Bildung, Sprache und Sitte noch viel von der römischen Art an sich trügen, auch in der städtischen Einrichtung und Verfassung die Einsicht der alten Römer nachahmten, weshalb die lombardischen Städte allen übrigen der Welt an Macht und Reichthum voranständen [1]).

Nach dem Verlaufe weniger Jahrhunderte hatte auch diese Größe ihre Endschaft erreicht. Mit klarem untrüglichem Blick sah Machiavelli in dem politischen Verderben Italiens zugleich den Untergang der Freiheit herannahen. Auch er stellte seinem Vaterlande Roms Beispiel vor Augen, doch nicht, um es noch einmal mit leerem Wahne zu täuschen, sondern um ihm aus der Erfahrung der Geschichte entgegenzuhalten, was ihm allein noch Rettung zu bringen vermöchte: — die Wiederherstellung der politischen Tugend (virtù) und Ordnung, woraus allein Freiheit, Glück und Größe der Staaten hervorsprießen. Und nicht bloß auf die Vergangenheit wies er hin: mit vorurtheilsfreiem Geist erkannte er bei den Schweizern seiner Zeit die treffliche Kriegszucht, in den deutschen Städten die bürgerliche Tüchtigkeit, den Gemeinsinn, die Genügsamkeit, kurz alle diejenige gute Ordnung und Sitte, welche er bei seinen Italienern am meisten vermißte [2]). Seine begeisterte Vaterlandsliebe ließ ihn mehr wünschen als hoffen, daß eine Wiedergeburt, wie er sie für Italien nothwendig hielt, vielleicht noch möglich sei durch einen großen Reformator, dem er

1) De rebus gestis Frider. I. II c. 13. In civitatum quoque dispositione ac Reipublicae conservatione *antiquorum adhuc Romanorum imitantur solertiam* etc. Sicherlich hat Otto von Freisingen nur an die Republik von Rom gedacht, nicht an die römische Städteordnung, von der er schwerlich überhaupt etwas wußte. Der vorsichtig gewählte Ausdruck: solertiam imitantur, spricht auch gar nicht eine Vergleichung der Einrichtungen selbst aus, sondern nur der Einsicht und Sorgfalt, die sich darin bewies. Ich begreife demnach nicht, wie man damit die Ansicht von der Fortdauer der römischen Städteverfassung unterstützen will.

2) S. Ritratti delle cose della Magna, auf Grund des: Rapporto di cose della Magna, fatto questo di 17 Giugno 1508. Opere di Nicc. Machiavelli. Italia. 1819. Vol. VI.

mögliche Fre… Siebentes Kapitel. … die Anleitung gab, wie er tyranni-
durch locke… … mit dem großen Zweck einer neuen Staa-
täuscht, r… … in seinem „Fürsten" … Gewaltherrschaft … aber derselbe historische Scharf-
brach: … … verbinden könne; … die Vergangenheit beurtheilte, lehrte ihn auch,
eine el… … der Weltgeschichte auf Deutschland hinweise,
ten ei… … der Träger der Kraft (virtù) sei, welche von jeher die Natio-
… nunmehr die Kraft … habe [1]), — eine historische Weissagung,
dur… … zur Größe geleitet … Wesentlichen noch ebenso unverloren ge-
li… … Grund uns im … Erfüllung mit Gewißheit herannaht.
r… … blieben ist, als ihre …

[1]) Discorsi sopra la prima deca di Tito Livio. Lib. II. Proem. — ed oggi i popoli della Magna; cf. Dell' asino d'oro cap. V. Opere Vol. VII.

Anhang.

Ueber die römische Städteverfassung in den germanischen Reichen außerhalb Italiens und über den Ursprung der Städtefreiheit in Frankreich und Deutschland.

In der Einleitung zum 3. Kapitel dieser Schrift (Bd. I S. 336) ist gelegentlich bemerkt worden, daß zwar das anfängliche Verfahren der Langobarden bei Unterjochung der Römer am meisten Aehnlichkeit zeige mit dem der Vandalen in Afrika, sowie mit dem der Angelsachsen in Britannien, und im geraden Gegensatz stehe zu der Art von Herrschaft, wie sie die Ostgothen, die Westgothen und die Burgunder über die Römer ausübten, daß aber dennoch die spätere Entwicklung der Langobarden viel mehr mit den Zuständen des spanisch-westgothischen oder auch des fränkischen Reichs übereinkomme. Indem wir so vorläufig eine von den andern germanischen Reichen hergenommene Analogie für die Fortdauer der römischen Einrichtungen bei den Langobarden ablehnten, versuchten wir sodann, ohne einen derartigen von außen herangebrachten Gesichtspunkt, die besondere Beschaffenheit des langobardischen Reichs nach dessen äußeren und inneren Bedingungen darzulegen und den eigenthümlichen Bildungsgang der Nation, von den gegebenen Grundlagen aus, zum Verständniß zu bringen.

Es scheint aber doch der Mühe werth, das dort gefundene Ergebniß auch noch mit den Zuständen der anderen auf römischem Boden entstandenen Reiche zu vergleichen, wo theils das

ähnliche Verfahren der Eroberer zu Anfang, theils die verwandte romanische Bildung am Ende auf einen übereinstimmenden Entwicklungsgang hinweist. Immerhin dürfte die aus einer wohlverstandenen Analogie gewonnene Bestätigung eine keineswegs verächtliche Stütze für unsere Ansicht über die langobardischen Zustände abgeben; ja, wo uns dieselbe theilweise oder ganz entginge, würden wir uns der wissenschaftlichen Forderung nicht entziehen können, wenigstens eine ausreichende Erklärung dafür an die Stelle zu setzen.

Doch sehr bedenklich stände jedenfalls die Sache für uns, wenn sich die Fortdauer der römischen Städteverfassung, in der Weise wie man behauptet, wirklich anderwärts darthun ließe; wenn die Städtefreiheit im Mittelalter auch nur irgendwo auf einer ununterbrochenen Ueberlieferung aus dem Alterthum begründet wäre. Würde nicht sofort der stärkste Zweifel sich gerade auf Italien zurückwenden und immer wieder unsern besten Gründen für den Untergang der römischen Städteverfassung daselbst entgegentreten, wenn diese doch im südlichen Frankreich oder am Rheine und an der Donau bis auf die späteren Zeiten hin fortbestanden hätte?

Wir können demnach nicht umhin, die Frage über die Fortdauer der römischen Städteverfassung in den germanischen Reichen noch ganz im Allgemeinen zu erörtern, und es scheint dann ebenso nur zur nothwendigen Ergänzung und Sicherstellung unserer früheren Untersuchung über den Ursprung der Städtefreiheit in Italien zu gehören, wenn wir der verwandten Entwicklung der Städte von Frankreich und Deutschland gleichfalls eine weitere Betrachtung widmen.

Da die Meinung von der Fortdauer der römischen Städteverfassung den Anschein einer großen Sicherheit gewinnt durch die allgemeine *Analogie*, welche man dabei in Beziehung auf das Verfahren der germanischen Eroberer und

die Ereignisse bei der Gründung ihrer Reiche geltend gemacht hat: so ist vorerst näher zu untersuchen, in wiefern eine solche Analogie wirklich stattfindet, und wie viel dieselbe für jene Fortdauer überhaupt bedeuten kann.

Eine jede Analogie setzt Gleichheit nur in den bestimmten Beziehungen voraus, für welche sie aufgestellt wird, ohne deshalb die Ungleichheit in anderen auszuschließen. Wir sehen also zuvörderst noch ab von der Eigenthümlichkeit der Nationalitäten, der Volksrechte, der Verfassungen bei den germanischen Eroberern selbst, indem wir zugeben wollen, daß in Betreff ihrer Herrschaft über die Provinzialen diese Verschiedenheit weniger in Betracht komme, als das Gemeinsame der germanischen Volksnatur. Doch treten uns noch andere leichter aufzufassende, bloß äußere Gesichtspunkte entgegen, welche gerade für die Fortdauer des römischen Rechts und der römischen Einrichtungen bei den neuen Staatengründungen wesentlich verschiedene Voraussetzungen zu ergeben scheinen: ich meine — Zeit, Ort und Entstehungsweise, so wie die Dauer der einzelnen Reiche. Denn es liegt schon in der Natur der Sache, daß die römischen Einrichtungen zu einer Zeit, da sie noch eine gewisse Lebenskraft in sich selbst besaßen, also in den zuerst und noch innerhalb des Kaiserreichs entstandenen Ansiedelungen der Germanen, weniger verändert wurden, als in den späteren, nachdem die Auflösung des römischen Staatskörpers schon in eine allgemeine Fäulniß seiner einzelnen Glieder übergegangen war; ferner, daß ebendieselben im Herzen des römischen Reichs und in den alten Provinzen, wo sie in Sitte und Landesart feste Wurzeln geschlagen hatten, eine längere Dauer bewährten, als an den Grenzen oder wo sie nur oberflächlich eingedrungen waren, wie z. B. in Britannien; ebenso, daß sie bei denjenigen Völkern, welche sich unter der Autorität und Oberherrschaft des römischen Kaisers im Reiche niederließen und das abgetretene Land mit den früheren Besitzern theilten, mehr Anerkennung und eine größere Schonung

fanden, als bei denjenigen, welche durch Waffengewalt hereinkamen und nach dem Rechte der Eroberung verfuhren; endlich, daß sie bei einer vorübergehenden Unterwerfung ihr Dasein leichter fristeten, als bei einer fortdauernden Unterjochung. Wir werden demnach sowohl die Gleichheit, als die Verschiedenheit dieser Bedingungen überall im Auge behalten und eine Analogie nur da zulässig finden, wo sich eine Uebereinstimmung in den wesentlichen Beziehungen nachweisen läßt. Eine solche ist aber mit Recht zu behaupten für die Reiche der Ostgothen, der Westgothen (es ist nur von dem ersten westgothischen Reiche in dem südlichen Gallien oder von dem tolosanischen die Rede) und der Burgunder.

I. Ostgothen, Westgothen und Burgunder.

Die genannten Völker hatten zum Theil schon lange vorher, ehe sie bleibende Wohnsitze im Kaiserreiche nahmen, im römischen Solde gestanden, waren als römische Kriegsvölker in den Provinzen umhergezogen und erhielten zuletzt die Länder, in denen sie sich niederließen, vom Kaiser selbst angewiesen oder vertragsmäßig eingeräumt. War nun freilich solche Abtretung der Sache nach nur wenig von dem Zugeständniß einer wirklichen Eroberung verschieden, so wurde doch das staatsrechtliche Verhältniß zwischen den Römern und Germanen in den so gegründeten Reichen wesentlich durch die vorausgegangene Vertragsform bestimmt. Denn die Germanen nahmen hier doch nicht gleich im eigenen Namen von der Herrschaft Besitz, galten immer noch als römische Krieger, und ihre Könige fanden es ihrer Politik nicht weniger angemessen als ihrer Ehre, sich von den römischen Kaisern sowohl mit der Herrschaft über die Provinzialen, als auch mit römischen Titeln belehnen zu lassen. Die Provinzialen aber durften ihren neuen Herren nur gleichsam Raum machen im Lande, und wenn sie denselben den geforderten Theil ihrer Besitzungen überlassen hatten, fanden

sie sich um so besser geschützt in dem übrigen, wurden anerkannt mit persönlicher Freiheit und eigenem Recht, konnten in der neuen politischen Ordnung unter der Herrschaft der Barbaren sogar zu den höchsten Aemtern und Ehren gelangen.

Kein Zweifel, daß die römische Städteverfassung in diesen Reichen überall fortgedauert hat, worin sich zugleich die selbständige Geltung des römischen Bestandtheils in denselben am meisten bekundet. Wir haben dies näher im ostgothischen Reiche gesehen, dessen Verfassung im Wesentlichen noch die römische blieb, so daß namentlich die gesammte Finanzverwaltung und zum großen Theil auch das Gerichtswesen fortwährend auf der alten Städteordnung beruhte.

Aehnlich war die innere Einrichtung des ersten westgothischen Reichs, welches mit Einwilligung des römischen Kaisers Honorius im J. 419 von K. Wallia in Aquitanien gestiftet, unter K. Eurich (466—484) seine größte Ausdehnung erhielt, dann aber schon im J. 531, wenigstens in dem größeren Theile von Gallien, durch die Franken zerstört wurde [1]. Wie nun die staatsrechtlichen Verhältnisse, von welchen diese politische Gründung ausging, im Ganzen von derselben Art waren, wie bei den Ostgothen, so hatten sie auch ungefähr die gleichen Wirkungen in Beziehung auf die Lage der Römer und die Fortdauer der römischen Einrichtungen. Doch sind auch hier schon einige merkliche Abweichungen nicht zu übersehen.

Die Abhängigkeit des westgothischen Staats von der römischen Oberhoheit erscheint anfänglich größer, als bei dem ostgothischen: denn wenn jener noch innerhalb des abendländischen Reiches durch Vertrag mit dem Kaiser aufgerichtet wurde, so entstand dieser erst nach dem Untergange desselben, zwar in Folge einer Aufforderung des oströmischen Kaisers, aber ohne jemals die förmliche Anerkennung von diesem zu erhalten. Auf der andern Seite war aber der ostgothische Theodorich von dem

---

1) S. Aschbach, Geschichte der Westgothen. 1827.

unheilvollen Gedanken beherrscht, das weströmische Reich selbst noch nach seiner Zerstörung in Italien fortsetzen zu wollen, womit er seiner neuen Schöpfung eine ganz unhaltbare Grundlage verlieh. Dazu hatte das römische Staatswesen hier im Herzen des alten Reichs noch einen viel festeren Bestand in sich selbst als anderswo, als namentlich bei den Westgothen in Gallien. — Aus der späteren Sammlung der westgothischen Gesetze läßt sich freilich kein klares Bild weder von der ursprünglichen, noch von der zur Zeit bestehenden Staatsordnung gewinnen; aber die Grundzüge der germanischen Heerverfassung treten hier doch viel deutlicher hervor, als bei den Ostgothen, selbst in den ersten Zeiten ihres Reichs. Es bezeichnet jedenfalls eine Verschiedenheit schon in dem anfänglichen Verhältnisse zu den Provinzialen, daß die Westgothen sich nicht mit einem Drittel des Landes begnügten, wie Odoaker's Krieger und wie die Ostgothen in Italien, sondern zwei Drittel forderten. Späterhin erklärte sich der westgothische Eurich für ganz unabhängig vom römischen Reiche, wollte seine Herrschaft nur aus eigenem Recht besitzen [1]). Auch in der Gesetzgebung beweist sich das größere Uebergewicht der germanischen Nationalität bei den Westgothen. Die Ostgothen mußten sich dem römischen Recht unterwerfen in allen Verhältnissen, über welche Theodorich's Edict ein gemeinschaftliches Recht für sie, „die Barbaren", und die Provinzialen festsetzte; von einem besondern germanischen Recht ist kaum die Rede [2]). Die Westgothen hingegen hielten durchaus an ihrem Volksrechte fest, welches K. Eurich dann auch schriftlich aufzeichnen ließ, während die Provinzialen von dessen Nachfolger Alarich II im J. 506 ein eigenes, aus den vorhandenen Sammlungen des römischen Rechts bearbeitetes,

---

1) Jornandes c. 47. Euricus totas Hispanias Galliasque sibi jam *jure proprio* tenens; vgl. Gaupp, die german. Ansiedlungen, S. 382.

2) Vgl. Bd. I S. 120.

Gesetzbuch (das s. g. Breviarium Alarici) erhielten. In Beziehung auf Religion und Kirche bestand zwar in beiden Reichen dieselbe Trennung, weil Ost- und Westgothen auf gleiche Weise an dem arianischen Glaubensbekenntnisse festhielten, doch hatten sich die Römer bei den letzteren, zur Zeit des Königs Eurich, auch über Religionsbedrückungen zu beklagen, während die ähnliche Verfolgung des ostgothischen Theodorich zu Ende seiner Regierung nur politischer Art war. Wenn endlich die verschiedenen Momente des nationalen Gegensatzes im ostgothischen Reiche dahin zusammenwirkten, daß Ehen zwischen den Ostgothen und Römern nur selten vorkamen, so waren gemischte Ehen dieser Art bei den Westgothen sogar gesetzlich verboten [1]).

In dieser fortdauernden inneren Geschiedenheit des herrschenden und des unterworfenen Volks haben wir den hauptsächlichen Grund des frühen Untergangs des ostgothischen Reiches erkannt; und dasselbe gilt auch von dem tolosanischen Reich der Westgothen, welches dem Angriff der Franken nur darum so bald unterlag, weil die katholischen Bischöfe die für ketzerisch gehaltenen Könige nicht ertragen wollten, und deren Herrschaft durch Haß und Verrath untergruben.

Was endlich die römische Städteverfassung betrifft, so entspricht es schon der ganzen Anlage des westgothischen Reichs bei seiner Gründung, daß dieselbe hier gleichfalls fordauerte, wie das erwähnte Breviarium auch ganz bestimmt beweist. Man kann selbst zugeben, daß die Befugnisse der römischen Curie und der Stadtbeamten, den römischen Bürgern gegenüber, noch durch gewisse Modificationen erweitert wurden [2]), wenn nur auf der andern Seite nicht übersehen wird, daß dieses

1) L. un. C. Theod. de nuptiis gentilium (3. 14); vgl. v. Savigny, Gesch. II §. 26 Note d. Ueber die gemischten Ehen bei den Ostgothen s. Sartorius, Versuch über die Regierung der Ostgothen während ihrer Herrschaft in Italien 1811, S. 258.

2) S. Savigny's Untersuchungen darüber: Gesch. des röm. R. I §. 90–92.

ganze römische Gemeindewesen, auf sich selbst zurückgedrängt und losgerissen von der höheren Staatsordnung des römischen Reichs, auch nur eine sehr geringe Haltbarkeit verbürgte, und innerhalb der germanischen Heerverfassung eine durchaus untergeordnete Stelle einnahm. —

Wir vergleichen mit den gothischen Reichen das burgundische, welches in dieselbe Reihe der Analogie gehört [1]).

Alte Freundschaft und Bundesgenossenschaft verband die Burgunder mit den Römern schon zu Anfang des 5. Jahrhunderts, als jene ihre Wohnsitze noch auf beiden Seiten des Rheines hatten. Die überlieferten Thatsachen, daß sie unter K. Günther im J. 436 durch Aëtius eine furchbare Niederlage erlitten, darauf im J. 443 von dem römischen Kaiser die Landschaft Sabaudia erhielten, scheinen im Widerspruch mit einander zu stehen, sind aber darum nicht weniger historisch gewiß, wenn wir auch nicht im Stande sind, den erklärenden Zusammenhang darin aufzufinden. Von Savoyen her breiteten sich die Burgunder am Rhonefluß aus; ihre Könige hielten Hof in Genf und Lyon, wobei sie die Oberherrschaft der römischen Kaiser fortwährend anerkannten. K. Gundobald († 516) nahm noch von dem unbedeutenden Scheinkaiser Olybrius den Titel eines römischen Patricius an, und sein Sohn und Nachfolger, K. Sigmund (524), erneuerte dieses Verhältniß nach dem Untergange der römischen Westreichs bei dem Kaiser des Ostens. — Die Burgunder waren anfangs Arianer wie die Gothen; doch schon K. Gundobald ließ sich von dem Bischof Avitus von Vienne in den katholischen Dogmen unterrichten, und sein Sohn Sigmund trat förmlich zur römischen Kirche über. Beide Könige sind auch vorzugsweise als Gesetzgeber ihrer Nation berühmt geworden.

Was nun das Verhältniß der Burgunder zu den römischen

---

1) S. darüber besonders Gaupp, die germanischen Ansiedlungen und Landtheilungen. 1844. S. 274—371.

Provinzialen betrifft, so beweist schon der alte Volksglaube an altrömische Abstammung, daß die Burgunder eine solche für rühmlich hielten [1]): sie haben sich daher auch gewiß nicht gescheut, Ehen mit den Provinzialen einzugehen. Zwar forderten sie gleichfalls zwei Drittel vom Ackerlande, wie die Westgothen, die Hälfte von Haus und Hof, von den Sclaven ein Drittel (außer den Colonen, welche zum Lande selbst gehörten); aber im Uebrigen wurde den Römern volle Rechtsgleichheit zugestanden [2]). Dies zeigt sich besonders in dem Wergeld, welches für beide Nationen dasselbe war, verschieden nur nach der dreifachen Abstufung der Edlen oder vorzüglich Freien (optimates, nobiles), der Vollfreien (ingenui, mediocres) und der geringeren Freien (inferiores, minores) [3]). Und zugleich behielten die Römer für ihre Streitigkeiten und Rechtsverhältnisse unter einander noch ihr besonderes Recht bei, für welches, wie bei den Westgothen, auch ein besonderes Gesetzbuch erlassen wurde (der s. g. Papian) [4]). Auf der andern Seite war aber das burgundische Recht zum allgemeinen Reichsrecht erhoben, nach welchem sich nicht weniger auch die Römer in ihren Rechtsverhältnissen mit den Burgundern zu richten hatten [5]):

---

1) Amm. Marcellin. XXVIII. 5. — jam inde temporibus priscis *sobolem se esse Romanam* Burgundii sciunt; vgl. Gaupp a. a. O.

2) Lex Burg. X. 1. Burgundio et Romanus *una conditione* teneantur.

3) Lex Burgund. II. 2 vgl. mit XXVI. 1—3. Die minores kann ich nicht mit J. Grimm und Wilda (German. Strafrecht S. 423) für Gemeinfreie halten, denn dies sind offenbar die ingenui und mediocres, mit denen die römischen Possessoren auf gleiche Linie gestellt sind, wie die röm. Honorati mit den Edlen. (Das hat auch Gaupp a. a. O. S. 134 ff. bemerkt). Aber auch Freigelassene können die minores nicht sein; denn diesen wird eine geringere Buße gewährt als jenen: Lex XXVI. 3. 5. Es bleiben also nur die Freigebornen übrig, welche, wie die Libellarii bei den Langobarden, auf fremdem Eigenthum saßen und Zins dafür entrichteten. Von solchen ist auch Lex Burg. LXXIX. 1 die Rede.

4) S. v. Savigny, Gesch. des R. R. II §. 3—12.

5) Praef. Legis Burg. Omnes itaque administrantes judicia *secundum leges nostras* . . inter Burgundionem et Romanum praesenti tempore judicare debebunt.

umgekehrt wie bei den Ostgothen, wo vielmehr das römische Recht, durch Theodorichs Edict, in vielen Beziehungen denselben Vorrang behauptete. Doch ließen sich auch die Burgunder sehr weit auf römisches Recht ein; wobei ich weniger Gewicht legen möchte auf gewisse Spuren von einer unbestreitbaren Einwirkung desselben auf das burgundische Volksrecht selbst [1]), als darauf, daß es den Burgundern ausdrücklich freigestellt war, Testamente und Schenkungen nach burgundischer oder römischer Form abzufassen [2]), so wie auch bei Streitigkeiten über Grundbesitz sich des römischen Rechts zu bedienen [3]).

Die burgundische Reichsverfassung zeigt ebenfalls, wiewohl nur sehr wenig davon überliefert ist, eine größere Gleichstellung der Provinzialen mit der herrschenden Nation, als bei den andern germanischen Eroberern gefunden wird. So gab es in den Städten oder Gauen sowohl burgundische als römische Grafen, welche durch rechtskundige Beisitzer (judices deputati) in den Gerichten unterstützt wurden [4]). Die römischen Grafen möchte man zunächst mit den früheren Rectoren oder Präsides der Provinzen vergleichen: da aber ihr Amtssprengel nur auf eine Stadt beschränkt erscheint, so glaube ich vielmehr, daß darin das Amt der Defensoren, welches noch ausdrücklich in dem römischen Gesetzbuch der Burgunder erwähnt wird [5]), eine höhere Stellung erhalten habe, wodurch die ehemaligen Rectoren ganz überflüssig wurden. In den beigeordneten Richtern erkenne ich nur den gewöhnlichen Assessor des römischen Richters und den bestellten Urtheilfinder (nach der Analogie des

---

1) S. v. Savigny a. a. O. II §. 3.

2) Lex Burg. LX. 1 vgl. v. Savigny, I §. 46.

3) Ib. LV. 2. Vgl. Gaupp, S. 360 ff.

4) Praef. L. Burg. — et tam Burgundiones quam Romani civitatum aut pagorum *comites* vel *judices deputati* omnes.

5) Lex Roman. Burgund. XXXVI (ed. Barkow p. 106) — evocatis ante *defensorem* testibus.

bairischen und alamanischen Juder) des burgundischen [1]). Für die Streitigkeiten zwischen Burgundern und Römern wird man sich zusammengesetzte oder gemischte Gerichte mit beiderlei Comites und Judices, wie bei den Ostgothen unter dem Vorsitz des Comes Gothorum, zu denken haben. Aehnlich mag es in der Gemeindeverfassung gewesen sein, wenn Burgunder und Römer an demselben Orte zusammen wohnten, wo sie gemeinschaftlich zu gewissen öffentlichen Ausgaben beisteuerten [2]), also auch wohl gemeinschaftlich die Verwaltung besorgten.

II. Vandalen, Langobarden und Angelsachsen.

Den bisher betrachteten germanischen Völkern können wir die Vandalen, Langobarden und Angelsachsen gegenüberstellen, insofern wir hauptsächlich nur die Entstehungsweise ihrer Reiche berücksichtigen. Wie nämlich die zuerst genannten Völker bei ihren Staatengründungen von gewissen Dienst- und Vertragsverhältnissen ausgingen, bei welchen sie sich dem Kaiserreiche immer noch auf gewisse Weise unterordneten: so ist es den letzteren gemeinsam, daß sie, frei von jeder Abhängigkeit und vielmehr feindlich zu dem römischen Reiche gestellt, durchaus nur auf eigenem Rechte fußten. Es läßt sich demnach erwarten, daß dieselben auch ein ganz anderes Verfahren gegen die von ihnen unterjochten Provinzialen werden eingehalten haben, so daß hier eine der bisher betrachteten gerade entgegengesetzte

---

1) Praef. L. Burg. Et ne forte per absentiam deputatorum judicum negotia differantur, nullam caussam absente *altero judice* vel Romanus comes vel Burgundio judicare praesumat, quatenus studeant, ut saepius *expetentes se de legum ordine incerti esse non possint.* — Offenbar ist unter dem alter judex eben der judex deputatus zu verstehen, von dem der comes die Rechtsbelehrung empfängt. An die römische Curie ist gewiß nicht zu denken, wie Eichhorn in Savigny's Sinne annimmt; s. über die fränk. Provinzialverwaltung. Zeitsch. für gesch. Rechtsw. VIII S. 297.

2) S. Gaupp a. a. O. S. 350, in Beziehung auf Lex Burg. XXXVIII. 3. 4. 8.

Analogie anzunehmen sein dürfte. Doch ist sogleich zu bemerken, daß auf dieser Seite nicht dieselbe Gleichheit in den früher erwähnten Bedingungen, also auch nicht dieselbe Uebereinstimmung in den anfänglichen Zuständen oder in der weiteren Entwicklung stattfindet. Dies zeigt sich vornehmlich bei der Vergleichung der schon früher dargelegten Verfassung des langobardischen Reichs mit der vandalischen[1]).

Obwohl die Wuth der Zerstörung während und unmittelbar nach der Eroberung bei beiden Völkern ungefähr gleich groß war und eine Uebereinstimmung des Verfahrens bewirkte, welche sich sogar in den Ausdrücken der darüber berichtenden Schriftsteller wiederfindet; obwohl also die Vandalen gleichfalls die Provinzialen nur schlechthin unterdrückten und beraubten, ohne irgend ein Recht derselben anzuerkennen: so ist doch gewiß, daß mitten unter dieser Zertrümmerung römische Einrichtungen, römische Cultur und Verdorbenheit, Dichtkunst und Literatur, Spiele und Parteien des Circus im vandalischen Afrika fortgedauert haben[2]), während bei den Langobarden nichts oder nur sehr wenig von allem dem zu finden ist. Die Gründe dieser auffallenden Verschiedenheit sind nicht schwer zu erkennen.

Zuerst ist hervorzuheben, daß die Eroberung der Vandalen in Afrika ungefähr 140 Jahre früher stattfand, als die der Langobarden, also noch vor dem Untergange des römischen Westreichs, und zwar in einer Provinz, welche bis dahin ganz unberührt geblieben von den Angriffen und Durchzügen der germanischen Kriegsvölker; ferner in einem Lande, dessen erschaffendes Klima sich mit der ausschweifendsten Ueppigkeit der Lebensweise vereinigte, um in der ungeheuren Ausartung der römischen Cultur selbst das Aeußerste hervorzubringen.

---

1) S. die sorgfältig gearbeitete Gesch. der vandalischen Herrschaft in Afrika von F. Papencordt. 1837.

2) Die Beweise giebt Papencordt im 8. Kap. des dritten Buchs.

Als nun hier das wilde, aber in Sitten unverdorbene und keusche Volk der Vandalen sich der reichen Beute bemächtigte, ließ es sich zugleich unvermerkt das darin enthaltene Gift des Verderbens einflößen, und unterlag bald seinem tödtlichen Genusse, als es nach vollendeter Eroberung das tapfere Schwert in die Scheide steckte [1]). Dagegen hatten die Länder Italiens, als sie von den Langobarden erobert wurden, schon alle Mißgeschicke des römischen Westreichs bis auf dessen Untergang ertragen, hatten die Herrschaft der Kriegsvölker Odoaker's und die der Ostgothen erduldet, waren dann aufs neue der Schauplatz eines langen verheerenden Krieges geworden und endlich unter die griechische Herrschaft gekommen, deren despotische Verwaltung in der kurzen Zeit ihrer Dauer die früheren Leiden um so weniger wieder gut machen konnte, als zur Vollendung derselben gerade damals noch verheerende Pest und Hungersnoth eintraten [2]). Auf einem so verwüsteten und erschöpften Boden wird die römische Cultur dem tapferen und edlen Volke der Langobarden nicht viel Verführerisches dargeboten haben: Krieg und Jagd blieben ihre Lust; während sie die ausschweifenden Genüsse der verworfenen Römer verachteten.

Aber auch die äußere Lage ihres Reiches ließ die Langobarden nicht so leicht, wie die Vandalen, in schmachvolle Trägheit versinken. Sie mußten ihre Eroberung alsbald wieder nach allen Seiten mit den Waffen vertheidigen, zugleich gegen die Angriffe der Franken, der Avaren und Griechen gerüstet sein; wogegen die Vandalen sich schon auf die Sicherheit ihrer natürlichen Grenzen verlassen konnten und von der Hinfälligkeit der beiden römischen Reiche vorerst wenig zu besorgen hatten. Selbst die Art der Niederlassung dieser Völker

1) Sie wohnten in Lustgärten, liebten die Bäder und die ausgesuchten Freuden der Tafel, trugen sich in Seide, hielten sich Tänzer und Mimen, und brachten ihre Zeit im Theater und in den Rennbahnen, wie auf der Jagd zu. Nach Prokop bei Papencordt S. 240.

2) S. Bd. I S. 152.

und ihrer ersten Einrichtung nach der Eroberung war dadurch auf ganz verschiedene Weise bedingt. Bei der Theilung, welche die Vandalen sogleich nach der Besitznahme von Carthago und der reichsten Provinzen in der Mitte des Landes veranstalteten, erhielten alle Krieger ihre Loose in der Hauptprovinz, in der proconsularischen von Zeugitana, wo sie in der Nähe der Hauptstadt beisammen blieben, während ihr König, außer seinem Antheil daselbst, auch noch die ganze byzacenische Provinz und einen großen Theil von Numidien für sich allein nahm: die übrigen Provinzen im Osten (Tripolis) und im Westen (die drei von Mauretanien), welche erst später erobert wurden, kamen dann nicht weiter zur Theilung [1]). Ein ganz anderes Verfahren war dagegen den Langobarden geboten: sie mußten jeden Fuß breit des eroberten Landes auch ferner besetzt halten, um das Gewonnene nicht sogleich wieder zu verlieren; ihr König konnte nicht ganze Provinzen für sich allein herausnehmen: wer hätte sie für ihn vertheidigt?

Daraus erklärt sich nun ganz einfach und natürlich das Fortbestehen römischer Verfassungseinrichtungen bei den Vandalen neben dem Untergange derselben bei den Langobarden, ungeachtet der gleichen Gewaltsamkeit, womit beide Völker ihre Eroberung ausführten. Wo die Vandalen selbst sich niederließen, in der proconsularischen Provinz, erfuhren die Provinzialen nur Knechtschaft; außerhalb dieses Gebietes wurden sie bloß zinspflichtig, behielten die frühere kirchliche und größtentheils auch ihre politische Verfassung bei, indem die Herren des Landes, abgesehen von einigen vorübergehenden Religionsverfolgungen gegen die Katholiken, sich wesentlich gleichgültig dazu verhielten [2]) Die Langobarden mußten auch in dieser

1) Papencordt S. 180 ff.

2) Das Fortbestehen der römischen Verfassung in den bezeichneten Provinzen hat Papencordt S. 190 ff. genügend bewiesen: wenn er aber dasselbe auch für Zeugitana behaupten will (S. 194. 201), so reichen doch dazu seine Gründe bei weitem nicht aus.

Beziehung ein viel gleichmäßigeres Verfahren befolgen; während der Krieg mit den Römern überall an ihren Grenzen fortdauerte, konnten sie unmöglich ein selbständiges Recht derselben bei sich auch nur dulden. Wie es aber dennoch in Italien zu einer vollständigen Vermischung der Nationen und Verschmelzung ihrer Sitte und Bildung kam, ist früher dargelegt worden. Die Herrschaft der Vandalen hingegen ging in dieser Hinsicht ebenso spurlos wie die der Ostgothen vorüber, weil sie ebensowenig wie diese, bei sonst ganz verschiedenen Ausgangspunkten und Maßnahmen des politischen Verhaltens, feste Wurzeln gefaßt hatte im Lande und in dessen herkömmlicher Bevölkerung.

Werfen wir endlich noch einen Blick auf die angelsächsischen Niederlassungen in Britannien, so finden wir hier zunächst in den Anfängen eine dem langobardischen Reich am meisten entsprechende Lage der Verhältnisse. Britannien war schon nicht mehr Bestandtheil des Kaiserreichs und ganz verlassen von den Römern, als die Angelsachsen dorthin kamen. Die Eroberung des Landes wurde auch nicht auf einmal oder in kurzer Zeit ausgeführt, sondern langsam fortgesetzt, wie die einzelnen Schaaren der Angeln, Sachsen, Jüten nacheinander anlangten und sich in den verschiedenen Provinzen ansiedelten. Auf der andern Seite erfolgte jedoch nicht, wie bei den Langobarden, eine allmähliche Vermischung mit der einheimischen Bevölkerung: Krieg und Haß dauerten fort, während die Briten immermehr nach dem Westen hin zusammengedrängt und von den angelsächsischen Ansiedelungen gänzlich ausgeschieden wurden. Auch haben sich römisches Wesen und römische Bildung auf diesem Boden weder in Sprache und Recht, noch in der Verfassung der Städte oder in den kirchlichen Einrichtungen erhalten: — sei es daß die Briten selbst, nur oberflächlich davon berührt, die aufgedrungene Cultur bereits wieder abgestreift hatten, als die Angelsachsen zu ihnen

kamen; sei es, daß erst diese die letzten Spuren davon vernichteten [1]).

Fassen wir nun das Ergebniß unserer bisherigen Betrachtung zusammen, so haben wir die römische Städteverfassung fortdauernd gesehen in den Reichen der Ostgothen, der Westgothen und der Burgunder, deren innere Einrichtung überhaupt eine große Uebereinstimmung zeigt, und ebenso auch in einem Theile des vandalischen Reichs, obwohl dieses von ganz anderen Voraussetzungen ausging. Ueberall bestand hier zugleich der innere Gegensatz der römischen und germanischen Nationalität fort, der bei einigen der neuen Schöpfungen als die wesentliche Ursache ihrer frühen Auflösung erscheint. Alle diese Reiche waren schon im 5. Jahrh. gegründet und gingen ebenso zusammen in der ersten Hälfte des 6. Jahrh. oder um die Mitte desselben wieder unter. Alle hatten demnach nur eine vorübergehende Bedeutung, da sie gleichsam bloß die ersten unkräftigen oder verfehlten Versuche bezeichneten, welche die späteren bleibenden Gestaltungen der germanischen Staatenbildung vorzubereiten bestimmt waren. Indem wir uns nun zu diesen letzteren wenden, heben wir nur diejenigen zur näheren Betrachtung hervor, in welchen, wie bei den Langobarden, eine Ausgleichung des nationalen Gegensatzes wirklich zu Stande kam, wo also das römische Element eine fortdauernde Geltung behielt. Von den angelsächsischen Staaten ist also nicht weiter

1) Dies ist das Resultat der besonnenen Forschung von Lappenberg, Gesch. von England Bd. I S. 127. 184. 608 ff. Auch im wälischen Recht der Briten findet sich nichts Römisches; s. R. Schmid, Gesetze der Angelsachsen, Einl. S. 31. Völlig mißlungen erscheint dagegen der Versuch von Cathcart in seiner Vorr. zur englischen Uebers. von Savigny's Gesch. des Röm. R. (im Auszuge bei Mittermaier, Zeitschrift für Rechtsw. des Auslands Bd. III S. 136 ff.), die römischen Institutionen in der englischen Municipalverfassung nachzuweisen.

zu reden, da sie jenen Gegensatz gar nicht in sich aufkommen ließen, ihn vielmehr von vorn herein unterdrückten. Dagegen scheint es in Beziehung auf das für Italien gewonnene Ergebniß besonders wichtig, unsere Untersuchung über die römische Städteverfassung auch noch auf Spanien unter westgothischer Herrschaft, so wie auf Gallien unter der fränkischen auszudehnen, um wo möglich auch hier die Frage zur Entscheidung zu bringen, ob die Fortdauer der römischen Städteverfassung überhaupt als mitwirkende Ursache oder als Bestandtheil der neu-romanischen Bildung, ob sie insbesondere als Grundlage für die spätere Wiederbelebung des Städtewesens angesehen werden könne.

III. Das westgothische Reich in Spanien.

Das in Gallien zerstörte westgothische Reich wurde jenseits der Pyrenäen wiederhergestellt, und gewann auch dort erst innere Festigkeit, als K. Reccared im J. 589 die katholische Religion zur herrschenden des Staats erklärte. Derselbe König nannte sich zuerst unter den westgothischen Königen, ebenso wie Authari bei den Langobarden, mit dem römischen Herrschernamen Flavius, und, was wichtiger war, räumte den Römern gleiche politische Rechte mit den Gothen ein [1]). Seitdem wurde die innere Verbindung der verschiedenartigen Bevölkerung erst möglich, wurden namentlich die Ehen zwischen beiden Nationen zulässig; obwohl erst der spätere K. Reccesuinth (652—672) das alte Eheverbot ausdrücklich aufhob [2]). Alsbald hörten die häufigen

1) S. Aschbach, Gesch. der Westgothen S. 269, wo aus Lucae Tudensis Chron. die Stelle angeführt ist: Antiquos Hispanos et Romanos sibi subditos una cum Gothis *ejusdem conditionis* esse instituit. Daß Reccared auch ein gemeinschaftliches Gesetzbuch für die Westgothen und Römer erlassen habe, wie Aschbach sagt, kann ich nicht finden.

2) Leg. Wisigoth. III. 1, 1 — priscae legis *abolita sententia,* quae dividere maluit personas in conjuges, quas dignitas compares aequavit in genere.

Empörungen und inneren Kriege, welche hauptsächlich nur die Religionsverschiedenheit hervorgerufen hatte, auf, und gelangte die katholische Geistlichkeit zu einem so überwiegenden Einfluß auf alle Staatsangelegenheiten, daß sie schon als erster Reichsstand hervortrat. Eben diesem Uebergewicht der Geistlichen, so wie der Herrschaft des römischen Cultus ist es auch allein zuzuschreiben, daß römische Sprache und Bildung hier immer mehr Eingang und Verbreitung fanden, daß sie bald als wesentliche Bestandtheile der westgothischen Nationalbildung erschienen. Denn was zunächst das römische Recht betrifft, welches selbst bei den Langobarden noch in gewisser Weise bestehen blieb, so wurde dasselbe eben in Folge jener kirchlichen und politischen Einigung gesetzlich abgeschafft, um dem westgothischen ausschließliche Geltung zu geben [1]). Die Reichsverfassung aber beruhte fast ebenso ausschließlich auf der germanischen Heeresordnung, welche nicht weniger auch die Städte in sich begriff, während die alte Städteordnung auf demselben Wege des Verfalls, auf dem wir sie schon in der letzten Zeit des Kaiserreichs gesehen, ihrem völligen Untergang immer näher kam. Dies ist aus einigen Stellen des westgothischen Gesetzbuches selbst so deutlich zu erkennen, daß es unmöglich übersehen worden wäre, wenn man nicht allzusehr an einer irrigen Vorstellung von der Fortdauer der römischen Städteverfassung festgehalten hätte.

Zuvörderst war in dem westgothischen Reiche die germanische Heeresordnung, in ganz ähnlicher Weise wie bei den Langobarden, auf die beibehaltene römische Landeseintheilung in Civitates übertragen. An der Spitze einer Civitas stand ein Stadtgraf, Comes Civitatis, welcher dem Dux, d. i. dem königlichen Statthalter der Provinz, untergeordnet war [2]). Nicht

---

1) Durch Chindasuinth's (641—652) Gesetz: Leg. II. 1, 9 — nolumus sive *Romanis legibus* sive alienis institutionibus amodo amplius *convexari*.

2) S. Aschbach S. 261 ff. und Lembke, Gesch. von Spanien I S. 177, welche beide gegen Savigny beweisen, daß Comes und Dux nicht bloß dem Titel nach verschieden waren.

so leicht ist die Stellung und Reihefolge der Unterbeamten des Stadtgrafen zu erkennen, theils wegen einer gewissen Unbestimmtheit oder Unbeständigkeit in der Bezeichnung, bei welcher einige Aemter unter mehrfachem Namen erscheinen, theils wegen der Verschiedenheit der Zeiten, welchen die Gesetze der westgothischen Sammlung angehören, in denen sich Aemter und Titel vielfach verändert haben können. Doch unterscheiden wir eine doppelte Art von Beamten, einerseits die gothischen Heerführer, in der Abstufung von unten auf als: decani, centenarii, quingentenarii, thiuphadi oder millenarii, welche zugleich richterliche Obrigkeiten und Localbeamte waren [1]); andererseits den römischen defensor oder numerarius, der seine Stelle in der Rangordnung der Judices noch unter dem Decanus findet [2]).

Man sieht, die frühere Trennung der bürgerlichen und militärischen Aemter, von der römischen und germanischen Ordnung her, war in der Hauptsache nicht mehr vorhanden; doch war sie auch noch nicht ganz aufgegeben [3]). Dies lehrt am

1) Als militärische Anführer standen sie unter dem Befehlshaber des Heeres, comes exercitus (s. das Gesetz über die Heeresordnung Leg. Wisig. IX. 2 §. 6.), als Localbeamte unter dem comes civitatis: ib. §. 1. Si *thiuphadus* ab aliquo de thiuphadia sua fuerit beneficio corruptus, ut eum ad domum suam redire permitteret, quod acceperat in novecuplum reddat *Comiti civitatis, in cujus est territorio constitutus.* — Thiuphad halte ich mit Aschbach (S. 264. 265 Note 25. 26) für gleichbedeutend mit Millenarius.

2) Leg. Wisig. II. 1, 26 — ideo Dux, Comes, Vicarius, pacis assertor, thiuphadus, millenarius, quingentenarius, centenarius, decanus, defensor, numerarius, et qui ex regia jussione aut etiam ex consensu partium judices in negotiis eliguntur — — *judicis nomine censeantur.* Hier kommen offenbar einige Aemter unter mehrfachem Titel vor: vielleicht, weil in verschiedenen Gegenden andere Benennungen für dasselbe Amt üblicher waren, z. B. die gothische Thiuphad, die römische millenarius und die fränkische vicarius comitis.

3) Ich kann hier nicht mit Eichhorn's Auffassung der westgothischen Aemter (s. „über die fränk. Provinzialverwaltung" in der Zeitsch. für gesch. Rechtsw. Bd. VIII S. 281, und Deutsche Reichs- und Rechtsgesch. I §. 24), welche zu sehr von einer allgemeinen Analogie in den germanischen Reichen

besten die Vergleichung mit der langobardischen Verfassung, welche eine derartige Trennung gar nicht aufkommen ließ. Denn hier war die Verwaltung der königlichen Besitzungen und Einkünfte unter die Gastalden des Königs gestellt, und was etwa noch von römischen Verfassungseinrichtungen, Corporationen und Beamten in den Städten fortbestehen mochte, hatte keine öffentliche Bedeutung mehr und ging nur die Curtis an, welche sie in sich schloß [1]). Im westgothischen Reiche hingegen bestand für die königlichen Domänen und Einkünfte noch das römische Amt eines comes patrimonii, welchem actores fisci (auch servi fisci) untergeordnet waren [2]). Und in demselben Verwaltungszweige waren vornehmlich auch die römischen Defensoren oder Numerarii beschäftigt, welche, immer noch jährlich von dem Bischof und dem Volke in den Städten ge-

ausgeht, übereinstimmen. Zunächst will Eichhorn den Dux nur für eine militärische Obrigkeit halten, nicht zugleich für eine richterliche. Diese Meinung hat eigentlich keine andere Autorität für sich als Savigny's Ansicht von den Duces: dagegen aber ist anzuführen Leg. Wisig. II. 1, 23: Si quis judicem vel Comitem, aut vicarium Comitis seu thiuphadum suspectos habere se dixerit, et ad *suum Ducem* aditum accedendi poposcerit, vel fortasse eundem Ducem suspectum habere se dixerit etc.; wo der Dux offenbar als höhere richterliche Instanz erscheint. Eichhorn nimmt ferner mit Recht zwei verschiedene Ordnungen von Unterbeamten des Comes Civitatis an, von welchen die eine sich ursprünglich auf die Provinzialen, die andere auf die Gothen bezogen habe: zu der ersteren stellt er außer dem defensor und numerarius auch den judex; dieser oder der vicarius soll der frühere römische praeses provinciae gewesen sein. Nun ist gewiß richtig, daß judex, wo er von dem comes ausdrücklich unterschieden wird, auch den Vicar desselben bedeutet (wie z. B. Leg. II, 1, 31; nicht so in der eben angeführten Stelle, wo judex und comes gleichbedeutend stehen, so wie auch vicarius und thiuphadus); aber die Vermuthung, daß dieser ursprünglich der römische praeses provinciae gewesen sei, hat dies gegen sich, daß die Amtsgewalt des Comes Civitatis selbst sich nur auf eine Stadt erstreckte, jener römische Beamte also vielmehr dem Dux, als dem westgothischen rector provinciae (vgl. Leg. XII. 1, 2), zur Seite stehen müßte.

1) S. Bd. I S. 456. 486 ff.

2) Leg. Wisig. XII. 1, 2; vgl. auch Aschbach S. 266.

wählt[1]), die öffentlichen Leistungen eintrieben, die Abgaben und Zölle erhoben und den Ertrag an den Schatz ablieferten: sie werden dabei arger Bedrückungen beschuldigt, so daß sie nach Isidorus vielmehr eversores heißen sollten[2]).

So bestand hier allerdings noch ein Rest römischer Städteverfassung fort, wie nicht bei den Langobarden; aber er bestand allein um der Finanzen willen, für welche die Erhaltung der Städteordnung auch dem Kaiserreiche vorzugsweise wichtig erschien. Die Defensoren wurden demnach zu bloßen Fiscalbeamten. Und die Curialen? Sind sie noch als Stadtsenat und städtische Obrigkeit anzusehen?

Als „curiales" und „privati" werden im westgothischen Gesetzbuche solche bezeichnet, die zu öffentlichen Diensten, wie z. B. zum Vorspann, verpflichtet waren, und Steuern an den Fiscus entrichteten, wofür sie mit ihrem Vermögen haften mußten; es stand ihnen deshalb auch keine freie Verfügung über dieses zu[3]): waren sie aber dennoch durch Noth gezwungen etwas zu veräußern oder zu verschenken, so haftete der Käufer oder neue Besitzer in soweit für die Staatspflicht, als das Curial-Vermögen an ihn übergegangen war, ganz, zur Hälfte u. s. w. Denn dieses, mochte es in Sklaven, oder

---

1) Leg. Wisig. XII. 1, 2. Ideoque jubemus, ut numerarius vel defensor, qui *electus ab Episcopo vel populis* fuerit, commissum peragat officium: ita tamen, ut dum numerarius vel defensor ordinatur, *nullum beneficium* judici dare debeat, nec judex praesumat ab eis aliquid accipere vel exigere. Also immer noch der alte Mißbrauch des Suffragium, wofür sich der Beamte durch Erpressungen schadlos hielt; vgl. Bd. I S. 140. 179. — Aus dieser Stelle ist zugleich ersichtlich, daß Defensor und Numerarius nicht verschiedene Beamte waren.

2) Isidori Origines IX. 4 — pecuniam regiam ex tributis et portoriis et vectigalibus partam in aeraria inferebat; aus Aschbach S. 264 Note 25.

3) Leg. Wisig. V. 4, 19. *Curiales* igitur vel *privati*, qui caballos ponere, vel in arca publica functionem exsolvere consueti sunt, nunquam quidem facultatem suam vendere aut donare, vel commutatione aliqua debeant alienare etc.

in Ländereien, Weinbergen, Häusern u. dgl. bestehen, wurde nicht anders, denn als verliehenes Staatsgut angesehen; wie sich besonders deutlich in der weiteren Bestimmung zeigt, wonach der König, wenn der neue Besitzer die auf der Sache ruhende Verpflichtung vernachlässigt, jene zurücknimmt, um sie entweder dem früheren Herrn oder wem er sonst für gut findet zu verleihen [1]). Unter sich aber können die Curialen und Privaten so viel verkaufen, schenken und tauschen, als sie wollen; nur immer unter dem Vorbehalt der übergehenden Verpflichtung. Bloß die Plebejer dürfen ihre Scholle in keiner Weise veräußern [2]).

Alles dieses paßt vollkommen auf den Zustand der römischen Curie, wie ihre letzten Schicksale im Kaiserreiche bei längerer Fortdauer ihn beinahe von selbst herbeiführen mußten. Was ferner die „privati" betrifft, so können darunter nur die früheren römischen Possessoren verstanden werden, die von dem Drittel ihrer alten Besitzungen, welches ihnen die Westgothen übrig ließen, immer noch die Grundsteuer nebst anderen Leistungen (angariae) zu entrichten hatten [3]). Sie heißen Privati nach dem Sprachgebrauch der römischen Gesetzgebung im Gegensatze zu den Milites des Reichs oder den Gothen, obwohl auch die freien Römer seit der Zeit, da sie gleiche politische Rechte wie die Gothen erhielten, im Reichsheere dienten [4]). Von diesen verschieden waren dann noch die „plebeji" oder die

1) Leg. Wisig. V. 4, 19 — ita ut Principis potestas, seu illi qui dederat reddere voluerit, sive aliis fortasse conferre licentiam habeat.

2) Ib. — nam *plebeis* glebam suam alienandi, nulla unquam potestas manebit.

3) Die Gothen waren von diesen Lasten ganz oder theilweise frei; nach Leg. X. 1, 16. Judices singularum civitatum . . *tertias Romanorum* (die röm. Landdrittel) ab illis qui occupatas tenent auferant, et Romanis sua exactione sine aliqua dilatione restituant: *ut nihil fisco debeat deperire*.

4) In dem älteren Gesetz über die Heeresordnung (Leg. IX. 2, 2) heißt es noch: Servi dominici, id est compulsores exercitus, quando *Gothos* in hostem compellunt exire etc. Dagegen in Erwig's Verordnung (ib.

an die Scholle gebundenen Colonen, welche sich in der Privathörigkeit befanden.

Mochten nun die Curialen in dem angegebenen Verhältniß, als vorzugsweise dem Staate mit Diensten verpflichtet und für die übrigen Privati mithaftend, immer noch eine erbliche Corporation für sich bilden: so findet sich doch von einer höheren Ehre und Befugniß derselben in den Städten keine Spur: und ob sie neben oder unter den gothischen Beamten, Heerführern und Richtern, neben den Gothen, welchen der meiste Grundbesitz und dieser frei von Grundlasten in den Civitates gehörte, noch eine Art von Stadtsenat vorstellen konnten, brauche ich nach allem Bisherigen ebensowenig weitläufig zu erörtern, als zu beweisen, daß gewiß nicht sie gemeint sind, wo in der westgothischen Gesetzsammlung seniores oder priores loci als Ortsvorsteher genannt werden [1]).

Wir haben weiter zu sehen, wie es sich mit der Fortdauer der römischen Städteverfassung im fränkischen Reiche verhält, und ob man derselben hier eine größere Wichtigkeit zugestehen kann.

IV. Das fränkische Reich.

Die fränkische Ansiedlung in Gallien gleicht, äußerlich angesehen, am meisten der vandalischen in Afrika. Doch war das Verfahren der Franken in Beziehung auf die römische und gallische Bevölkerung sehr verschieden bei den früheren und bei den späteren Eroberungen. Von einer regelmäßigen Landthei-

---

§. 9): Jeder, der zum Heere auszieht, er sei Dux oder Comes und Garding, Gothe oder Römer, soll den zehnten Theil seiner Knechte mitbringen.

1) Leg. VIII. 5, 6 — denuntiet aut Episcopo aut Comiti aut judici aut *senioribus loci* aut etiam in *conventu publico vicinorum;* cf. IX. 1, 8. Ad cujus domum venerit fugitivus, *prioribus loci* illius villicis atque praepositis quibuscunque testetur.

lung mit den Provinzialen ist zuvörderst nicht die Rede. Ohne Zweifel nahmen die Franken zu Anfang, als sie von Norden her, die Schelde aufwärts, über die Grenzen des römischen Reichs bis an die Somme vordrangen, den größten Theil des Landes nach Gefallen in Besitz und behandelten ebenso auch die vorgefundene Bevölkerung bloß nach Willkür. Auch bei den ersten Eroberungen Chlodwig's, durch welche die Ländergebiete bis an die Seine und Marne unter fränkische Herrschaft kamen, scheint das Verfahren immer noch dasselbe geblieben zu sein. Doch weiterhin mit den Armorikern im Westen zwischen Seine und Loire wurde schon ein Vertragsverhältniß eingegangen, dessen nähere Bestimmungen wir nicht kennen, welches aber sehr bald eine innige Verbindung und Verschmelzung beider Nationen zur Folge hatte. Endlich ist gewiß, daß die Franken nicht sehr zahlreich über die Loire gegangen sind: dort scheint sich die Lage der Provinzialen in der Weise, wie sie zuvor den Westgothen und Burgundern unterthan waren, nur wenig verändert zu haben; die Westgothen selbst zogen sich in die Provinz von Narbonne und jenseits der Pyrenäen zurück, die Burgunder aber unterwarfen sich der fränkischen Herrschaft, gleichwie die Provinzialen [1]).

Die Analogie mit den Vandalen trifft also nur für den Anfang der Eroberung zu und hinsichtlich der bleibenden Niederlassung nur insofern, als auch die Franken hauptsächlich in dem zuerst besetzten Theile des eroberten Landes, nördlich von der Loire ihre Wohnsitze nahmen, während sie in dem anderen mehr nur auf Sicherstellung ihrer Herrschaft bedacht waren. Das Verhalten zu den römischen Provinzialen aber, worauf es uns hier hauptsächlich ankommt, war bei beiden

---

1) Ich folge hier hauptsächlich Löbell, Gregor von Tours und seine Zeit. 1839. S. 122 ff., ohne mich auf weitere Erörterungen einzulassen, welche, so viel ich sehe, jedenfalls nichts Bestimmteres ergeben würden. Vgl. auch Warnkönig, französ. Staats- und Rechtsgesch. I. 1846. §. 41 S. 76.

Nationen durchaus verschieden. Jene wurden bei den Franken nicht bloß in gleichgültiger Absonderung geduldet, wie bei den Vandalen; sondern anerkannt mit persönlicher Freiheit und eigenem Recht und aufgenommen in die fränkische Reichsgenossenschaft, woraus jenes allgemeine System der persönlichen Rechte hervorging, welches sich in demselben Maße erweiterte, als immer mehrere Nationen mit besonderem Recht dem großen Ganzen des fränkischen Reichs einverleibt wurden. Doch wurde das Recht der Römer dem der Franken nicht gleichgestellt: es erschien immer nur, wie ihre Freiheit selbst, als ein geringeres. Dies zeigt sich an dem verschiedenen Wergelde, welches das Maß der Ehre wie der Freiheit bezeichnete, und ebenso an den verschiedenen Arten der Freilassung. Denn das Wergeld eines römischen Possessor war nur halb so hoch (100 solidi) wie das eines freien Franken [1]), und ebenso hoch wie das eines Halbfreien, auf welcher Stufe die Liten, die Königs- und Kirchenleute (homines regii ecclesiastici) sich befanden [2]); so betrug auch das Wergeld eines Römers im Gefolge des Königs (conviva regis) nur halb so viel (300 sol.) wie das eines fränkischen Getreuen oder Antrustio [3]); endlich war dasselbe für für den römischen Colonen (tributarius) weit geringer, als für den fränkischen Litus [4]). Also durch ihr geringeres Recht standen

1) Lex Sal. ex cod. Guelf. XL. 1. 5.

2) Ib. XL. 4. Lex Ripuar. IX. X. Das fränkische Litus entspricht dem langobardischen Aldio in der allgemeinen Bedeutung eines Halbfreien, der des Patronates bedarf. Dahin gehört auch der homo oder puer regius, der unter dem Patronate des Königs, der ecclesiasticus, der unter dem der Kirche stand.

3) Lex Sal. ex cod. Guelf. XL. 3; ex cod. Mon. XLI. 5. 8.

4) Nach der älteren Bestimmung 62½ sol. s. den Text bei Waitz, das alte Recht der salischen Franken. 1846. XLI. 7; nach der neueren nur 45 sol. s. Lex emend. XLIII. 8. Uebrigens kann ich Waitz nicht zugeben, daß der tributarius nicht auf den Colonen, sondern auf den zur Kopfsteuer verpflichteten, eigenthumslosen Römer zu beziehen sei. Die Ueberschrift des Titels: De homicidiis ingenuorum kann das doch nicht beweisen: es steht viel in den Titeln, was nicht durch die Ueberschrift ange-

die Römer weit hinter den Franken derselben Klasse zurück: und dem entsprechend gab es auch eine doppelte Art der Freilassung (nach ripuarischem Recht): die des tabularius, durch welche der Freigelassene in den Schutz der Kirche und in das Recht eines Römers eintrat [1]), und die des denarialis, welcher unter Königs Schutz kam und das Recht eines freien Franken erhielt [2]).

Es war aber für die Fortdauer der römischen Nationalität bei den Franken von entscheidender Wichtigkeit, daß schon der Gründer des fränkischen Reichs in Gallien, König Chlodwig, (im J. 496) zur katholischen Kirche übertrat. Dadurch wurde gleich anfangs ein inneres Band mit den Provinzialen geknüpft, welches bekanntlich den Sieg über die arianischen Westgothen und die Eroberung jenseits der Loire nicht wenig erleichterte. So wurden auch die römischen Bischöfe sogleich in ihrer geistlichen Würde und einflußreichen Stellung anerkannt, ohne erst durch eine Zeit der Unterdrückung und Erniedrigung hindurchgehn zu müssen, wie bei den Langobarden. Und es kam dann in Frankreich, wie in Spanien, sehr bald dahin, daß die hohe Geistlichkeit jede Art der Macht und des Reichthums mit den weltlichen Großen theilte, wobei das geistliche Ansehen ihr noch dazu den Vorrang der Ehre gewährte. Daher standen auch die

---

zeigt ist. Die Bezeichnung tributarius paßt ganz vorzüglich auf den Colonen, welcher vornehmlich kopfsteuerpflichtig war (vgl. Bd. I S. 70); denn die Plebejer in den Städten dürften dem Schicksal einer strengeren Hörigkeit kaum entgangen sein und kamen für die Franken bei weitem nicht so in Betracht, wie die landbauenden Colonen, von welchen ich nicht glauben kann, daß die lex Sal. sie gar nicht einmal erwähnen sollte. Auch die Lex Rip. stellt den tributarius mit dem litus, den römischen mit dem fränkischen Halbfreien zusammen: LXII. 1. Si quis servum suum *tributarium aut litum* fecerit.

1) Lex Rip. LVIII. cf. Form. Marculf. App. c. 56. Gesta manumissionis ad civitatem (Romanam) pertineat et ab Ecclesia defensetur. Form. Baluzii, Canciani III p. 465 — cives Romani se esse agnoscant. Defensionem vero tam Ecclesia etc.

2) Lex Rip. LVII. 1.

Franken nicht länger an, sich um geistliche Aemter zu bewerben, welche so große Vortheile darboten und nur sehr wenig Anspruch auf geistliche Bildung und Lebensweise machten: wie wir denn schon im 6. Jahrh. fränkische Namen unter den Bischöfen finden, welche um die Mitte des 7. bei weitem die Mehrzahl ausmachen [1]). Somit hörte die Kirche zugleich auf, eine bloß römische zu sein; und wiewohl das Kirchenrecht wesentlich römisch blieb, so doch nicht auch das persönliche Recht der Geistlichkeit. Denn wenn es schon an sich undenkbar ist, daß die Franken durch den Eintritt in die Kirche aus ihrem Volke, ja aus ihrem Familienverbande ausgeschieden sein sollten, indem sie ihr besseres Geburtsrecht mit dem geringeren der Provinzialen vertauscht hätten: so widerspricht dem auch ausdrücklich der Grundsatz des ripuarischen Volksrechts, daß das Wergeld der Geistlichen nach ihrem Geburtsstande zu bestimmen sei [2]).

Schon König Chilperich (gest. 584) wurde durch die Uebergriffe des Clerus zu der Aeußerung veranlaßt: „Siehe da,

---

1) Fauriel, Hist. de la Gaule méridionale sous la domination des conquérants Germains. Paris 1836. T. III Chap. 42, giebt folgende Zusammenstellung: Im J. 511 waren bei dem Concil von Orleans 32 Bischöfe zugegen, von welchen nur einer mit fränkischem Namen; im J. 585 befanden sich zu Maçon 63 Geistliche und Bischöfe, unter welchen 6 mit germanischen Namen; umgekehrt ist das Verhältniß in einer Urk. von 653, wo unter 45 Unterschriften von Geistlichen nur 5 römische Namen vorkommen.

2) Lex Rip. XXXVI. 5. Si quis clericum interfecerit, juxta quod *nativitas* ejus fuit, ita componatur. Schon Eichhorn, Deutsche Staats- und Rechtsgesch. Bd. I §. 46 hat diese Stelle hervorgehoben und dazu bemerkt, daß demnach die Meinung, als ob alle Geistliche nach römischem Recht gelebt hätten, zweifelhaft erscheine. Vgl. auch meinen 1. Bd. S. 436—443 in Beziehung auf Italien. Für Frankreich beruft man sich noch auf eine Constitution Chlotar's I vom J. 560 (Pertz, Monum. Germ. III p. 2) c. 13: Quicquid Ecclesia, clerici vel provinciales nostri . . *per triginta annos* inconcusso jure possedisse probantur, in eorum ditione res possessa permaneat; wonach es scheint, als ob die Geistlichen mit den Provinzialen, als nach gleichem Rechte lebend, zusammengestellt würden: allein es ist hier nur von der 30jährigen Verjährung die Rede, welche als Privilegium den Geistlichen überhaupt zu gute kommen sollte.

unser Fiscus ist arm geworden, unsere Reichthümer sind an die Kirchen übergegangen: nur die Bischöfe herrschen, unsere Ehre ist verloren und an die Bischöfe der Städte gekommen"[1]). Bischöfe der Städte (episcopi civitatum) nennt sie der König: denn einestheils trafen die bischöflichen Diöcesen nach der beibehaltenen römischen Einrichtung immer auch mit den Grenzen der Civitates zusammen[2]), und anderntheils setzte sich mit dem ununterbrochenen Ansehen der Bischöfe zugleich das alte Verhältniß fort, wonach dieselben eine allgemeine Oberaufsicht über das weltliche Gericht und die gesammte Verwaltung ausübten; eine Aufsicht, welche unter günstigen Umständen einer wirklichen Herrschaft beinahe gleich kam. Wir finden dieses Verhältniß in einer fränkischen Constitution vom J. 560 angedeutet, wo Chlotar I, indem er den Kirchen und Geistlichen alle von seinen Vorgängern bewilligten Privilegien bestätigt, die Bischöfe ausdrücklich beauftragt, in des Königs Abwesenheit, also an seiner Statt, gegen ungerechte Richter einzuschreiten[3]). Und näher belehren uns darüber die geschichtlichen Nachrichten aus der merovingischen Zeit, wie die Bischöfe von ihrem Reichthum und Ansehen in den Städten Gebrauch machten: sei es, daß sie die Kirchen und Gemeinden aus der Zertrümmerung wiederherzustellen und gegen die gierige Habsucht der weltlichen Machthaber zu schützen bemüht waren[4]), sei es, daß sie sich vielmehr

---

1) Gregor Turon. VI. 46.

2) Man findet dies sehr genau nachgewiesen bei Guérard, essai sur le système des divisions territoriales de la Gaule. Paris 1832. p. 43.

3) Chlothach. R. Constit. c. 6. Si judex aliquem contra legem injuste damnaverit, in nostri absentia *ab episcopis castigetur*. Mon. Germ. III p. 2.

4) Unter den Wiederherstellern der Kirchen zeichneten sich besonders mehrere Bischöfe von römischer Abkunft aus, wie Nicetius in Trier, Sidonius in Mainz, Caraternus in Cöln, Villicus in Metz; s. Rettberg, Kirchengeschichte Deutschlands Bd. I. 1846. S. 289 ff.

zu diesen gesellten und dann selbst als die schlimmsten und gefährlichsten Bedrücker der Städte erschienen [1]).

Wenn nun diese Stellung der Bischöfe in den fränkischen Städten wesentlich nur als eine Fortsetzung des früheren Verhältnisses von der römischen Zeit her erscheint, so läßt sich danach allerdings auch eine gewisse Fortdauer der alten Städteverfassung vermuthen, insofern diese mit der kirchlichen Ordnung in naher Berührung und vielfachem Zusammenhang stand. Es fragt sich nur, in welcher Art man sich diese Fortdauer zu denken habe und welche Bedeutung ihr für die spätere Entwickelung der Städte beizulegen sein dürfte? Indem ich hiermit zur genaueren Untersuchung dieses Gegenstandes übergehe, bei welcher vornehmlich auch die Ansichten der neueren, insbesondere französischen Gelehrten zu berücksichtigen sind, scheint es passend, eine vorläufige Uebersicht und Beurtheilung der wichtigsten hierher gehörigen Schriften vorauszuschicken [2]).

Raynouard's Buch (Histoire du droit municipal en France. T. I. II. 1829), auf dessen Beweisen für die Fortdauer der römischen Verfassung alle späteren französischen Schriftsteller fußen, fällt in die Zeit der letzten Restauration, als Martignac's Gesetzentwürfe über die Municipal- und Departementalverfassung die allgemeine Aufmerksamkeit auf diesen Gegenstand lenkten. Es kam dem Verfasser hauptsächlich darauf an, die Sache des Liberalismus zu unterstützen und im Sinne seiner Partei

---

1) S. die Beispiele aus Gregor von Tours bei Löbell S. 309. 317 ff.

2) Ich übergehe die älteren französischen Werke und Systeme, welche schon Savigny, Gesch. des röm. R. B. I §. 101, in der Kürze beleuchtet hat und die im Zusammenhang mit den jedesmal herrschenden Zeitrichtungen ausführlich und vortrefflich dargestellt sind bei A. Thierry, Considérations sur l'histoire de France. 1840. (Récits des temps mérovingiens. 7. éd. Paris 1846).

zu zeigen, daß, wie er sich ausdrückt, die Freiheit alt, der Despotismus aber neu sei. Näher geht dann die Meinung dahin, daß in den meisten Städten von Frankreich, insbesondere denen des Südens, bei fortdauernder römischer Verfassung ein selbständiges Municipalrecht immer vorhanden war, daß also dieselben ihre Freiheit nicht erst den königlichen Freibriefen, durch welche die Communen im 12. Jahrh. errichtet oder bestätigt wurden, zu verdanken hatten. Um dies zu beweisen wird eine abschreckende Masse von Citaten zusammengehäuft, welche vermuthlich jeden Widerspruch erdrücken sollte, bei näherer Betrachtung aber wenig oder gar nichts für die Sache auszutragen scheint und nur durchweg den auffallendsten Mangel an historischer Kritik und eigentlich wissenschaftlichem Sinne bekundet.

Den entgegengesetzten politischen Stadtpunkt vertritt das schon etwas früher erschienene Werk von Leber: (Histoire critique du pouvoir municipal. 1828.), in welchem die Ansicht vorangestellt wird, daß in Frankreich von jeher alles politische Recht nur Ausfluß der Krone gewesen sei (p. 4.). Allerdings war die Freiheit der städtischen Communen schon seit den ältesten Zeiten vorhanden; aber in der nothwendigen Beschränkung, welche das höhere Staatsrecht, sowie das Bestehen der fränkischen Monarchie, derselben auferlegte, so daß die städtischen Behörden der römischen Municipalverfassung in der That bloß als Gehülfen der königlichen Beamten erschienen (p. 49). Später jedoch vernichtete das Lehnswesen, welches die Herrschaft von den Monarchen in die Hände der Unterthanen brachte, alle Freiheit sowohl in den Städten als auf dem Lande, bis endlich Ludwig VI, der die Tyrannei verabscheute und die Nothwendigkeit erkannte, den Anmaßungen der Lehnsherren entgegenzutreten, die alte Freiheit in den Städten wiederherstellte (p. 153). Die neuen Communen waren also nur eine Restauration der früheren Municipalordnung, und daher überflüssig für diejenigen Orte, wo die letztere niemals gestört oder unter-

brochen worden, wie z. B. in der guten Stadt Paris [1]): beide, die alte und die neue Ordnung zeigen aber eine so große Uebereinstimmung, daß wer dennoch eine Verschiedenheit darin behaupten wollte, nur einen leeren Wortstreit unternähme (p. 165).

Man sieht, beide Schriftsteller kommen in demselben Resultat überein, nur daß sie entgegengesetzte politische Meinungen daran anknüpfen oder daraus zu beweisen suchen. Von beiden aber gilt, was der treffliche Laboulaye seinen Landsleuten überhaupt zum Vorwurf macht, „daß sie nur allzu häufig einem zum voraus fertig gemachten System die verstümmelten Thatsachen unerbittlich zum Opfer bringen" [2]).

Raynouard ging unter anderem auch von einer ganz verkehrten Vorstellung hinsichtlich des römischen Städtewesens selbst aus, obwohl schon vor ihm Guizot die weiter geförderten Ergebnisse der deutschen Wissenschaft, namentlich aus den Untersuchungen Roth's und Savigny's über diesen Gegenstand, auch in Frankreich eingeführt hatte, indem er dieselben, nicht ohne eigenes Studium, zu einer eleganten Darstellung des römischen Municipalwesens in seinen „Versuchen über die Geschichte von Frankreich" verwendete [3]). Und dieser geistreiche Historiker wie berühmte Staatsmann hat sich dann auch noch

---

1) P. 152. Paris est donc démeuré comme étranger aux plus grands abus de la féodalité et à la sujétion commune. Son principal magistrat, toujours choisi dans le conseil du roi, *d'un mérite éprouvé* et agissant pour ainsi dire sous les yeux de son souverain, *y remplissait tous ses devoirs avec le dévouement d'un sujet fidèle et d'un bon citoyen* etc. Welches freundliche Gemählde! — Diese Stelle charakterisirt am besten das ganze Buch, welches in der That nur für die neuere Zeit Werth hat, wo es auf praktischer Kenntniß der Verhältnisse beruht. Im Uebrigen finden sich darin eigentlich nur die von Bréquigny aufgestellten Ansichten wiederholt, s. Ordonnances des rois de France T. XI. 1769. Préf. Recherches sur les communes. T. XII. Préf. Recherches sur les bourgeoisies.

2) Laboulaye, Hist. du droit de propriété foncière en Occident. Paris 1839. Préf.

3) Essais sur l'histoire de France. 1824. (6. éd. 1845). Premier essai: Du régime municipal dans l'empire romain.

das größere und selbständigere Verdienst erworben, über die verschiedene Entstehungsweise und Ausbildung des französischen Städtewesens im 12. und 13. Jahrh. ein richtiges Verständniß überhaupt erst eröffnet zu haben. Wir beziehen uns auf die hieher gehörigen in jeder Weise ausgezeichneten Abhandlungen in seinen Vorträgen über „die Geschichte der Civilisation in Frankreich" [1]). Zwar stützt sich auch Guizot in Beziehung auf die Fortdauer der römischen Municipalverfassung im Allgemeinen auf Raynouard's Beweise; doch ist ihm andererseits die Verschiedenheit zwischen der römischen und mittelalterlichen Verfassung so erheblich erschienen, daß er den Uebergang von der einen zur andern für eine wirkliche Revolution erklärt, woraus in der That eine ganz neue Gestalt des Städtewesens hervorgegangen sei [2]). Und zwar findet er diesen Uebergang auf mehrfache Weise vermittelt, nämlich erstens, durch die Einrichtung von Communen, welche diese Revolution ganz eigentlich bezeichnen und zu dem Emporkommen der Städte im 12. Jahrh. den ersten und bedeutendsten Anstoß gaben; ferner durch die Privilegien, welche den Städten von ihren Herren verliehen wurden und welche nach und nach eine ähnliche, wenn auch nicht ganz so weit reichende Freiheit wie in den Communen bewirkten: so z. B. in der königlichen Stadt Orleans; endlich durch die Fortdauer der römischen Verfassung selbst, welche jedoch die zeitgemäßen Veränderungen in sich aufnahm, in den Städten des Südens. (T. V p. 132).

Bevor noch Guizot mit dieser neuen und tieferen Auffassung über die Entwickelung des französischen Städtewesens hervortrat,

---

1) Hist. de la civilisation en France. T. V. 1830—1832. Leçons XVI—XIX, nebst den Preuves et développements historiques im Anhang.

2) A. a. O. p. 207 — quoiqu' il n' y ait point eu, en un mot, solution de continuité, cependant il y a eu révolution véritable; et, tout en se perpétuant, les institutions municipales du monde romain se sont transformées pour enfanter une organisation fondée sur d' autres principes, animée d' un autre esprit etc.

gab Augustin Thierry in den „Briefen über die Geschichte von Frankreich" eine ausführliche Erzählung von den wichtigsten Communalaufständen, ohne jedoch näher auf die eigenthümliche Beschaffenheit und das Wesen der neuen Communalverfassung selbst einzugehen, was mit dem Zweck einer anziehenden und bloß unterhaltenden Darstellung sich nicht wohl zu vereinigen schien [1]). So ist denn hier auch noch ganz übersehen, daß die Städtefreiheit nicht überall aus der Errichtung von Communen hervorgegangen ist. Doch wird gut gezeigt, daß die letzteren keineswegs, wie man sonst gewöhnlich annahm, wie noch die Einleitung in der constitutionellen Charte von 1814 es andeutet, vorzugsweise der einsichtsvollen Politik der französischen Könige ihr Dasein verdankten: namentlich bei Ludwig VI. vermochte das Geld der Communen weit mehr als irgend eine politische Berechnung, und er bekämpfte sie ebenso wieder, wenn sein augenblicklicher Vortheil ihm diese veränderte Richtung gab [2]). — Viel bedeutender als diese Schrift ist eine neuere Abhandlung desselben Verfassers über die Entwickelung des französischen Städtewesens, in den „Betrachtungen über die Geschichte von Frankreich", wobei das Resultat von Guizot's Untersuchungen zum Ausgangspunkt genommen wird [3]).

Da man sich die große und wesentliche Verschiedenheit der römischen Municipalverfassung von der Städtefreiheit im Mittelalter nicht ableugnen konnte, so kam es darauf an, den Ueber-

1) Lettres sur l'histoire de France 2. éd. 1829. Lettre 13 et suivantes. Die neuste Ausg. befindet sich in den gesammelten Werken von A. Thierry. Paris 1846.

2) S. besonders die Geschichte der Communen von Laon und Amiens.

3) Considérations sur l'histoire de France. 1840; als Einleitung zu den: Récits des temps mérovingiens. 7 éd. 1846. Der vortrefflichen Uebersicht der verschiedenen Systeme über die französische Geschichte, welche den größten Theil dieser Abhandlung ausmacht, ist schon gedacht worden; es heißt darin zuletzt von Guizot (p. 166): Il a ouvert, comme historien de nos vieilles institutions, *l'ère de la science* proprement dite; avant lui, Montesquieu seul excepté, il n'y avait que des *systêmes*.

gang oder den Weg der Veränderung von der einen zur anderen nachzuweisen. Guizot selbst enthält sich darüber jeder Vermuthung. Auch will er die Fortdauer der römischen Verfassung ausdrücklich nur auf die Städte des Südens beschränkt wissen. Zwar sind auch hier, in dem Zeitraume vom 8. bis 11. Jahrh., nur sehr wenige Spuren davon aufzufinden; allein diese Zeiten bleiben überhaupt für die Geschichtsforschung sehr im Dunkeln; und in Beziehung auf die römische Städteverfassung erklärt sich das Stillschweigen der geschichtlichen Urkunden auch besonders dadurch, daß sie ja eine alte bekannte Thatsache war: warum hätte man sie immer wieder auf's neue verkündigen sollen?[1]) — Diese Lücke will nun Thierry ausfüllen, indem er die neue Städtefreiheit, ungeachtet ihrer verschiedenen Entstehungsweise, von ein und derselben Grundform der alten Municipalverfassung abzuleiten versucht. Denn von den germanischen Institutionen hat sich im Mittelalter, seiner Meinung nach, allein das Lehnssystem in Gallien erhalten (p. 188), während in den Städten selbst zunächst noch alles bei der römischen Einrichtung verblieb. Ja die Municipalverfassung erschien dadurch noch viel freier als vorher, daß sie außerhalb des öffentlichen germanischen Rechts gestellt, durch die kirchlichen Immunitäten, welche sich über die Städte verbreiteten, geschützt war[2]). So änderte sich auch durch das Schöffenthum, welches Carl der Große überall einführte, nichts Wesentliches: denn die Schöffen wurden wieder nur aus den Curialen gewählt, so daß damit in der That bloß ein neuer Name für die gallo-romanische Municipalität hinzukam[3]). Doch in der zweiten Periode der französischen Monar-

1) Guizot, Hist. de la civilis. en France T. V p. 136. 154.

2) Considér. p. 198. Das Amt der Decurionen war nicht mehr drückend; die Notabeln traten in die Curie, ebenso die Vorsteher der Corporationen und Gewerke; auch das Volk nahm wieder Theil an den öffentlichen Angelegenheiten, so daß die Municipalverfassung mehr und mehr demokratisch wurde, obwohl die Formen aristokratisch blieben. — Woher weiß doch Thierry das alles?

3) Ib. p. 206. Dieselbe Ansicht ist auch schon in den Lettres sur l'hist.

chie bildete sich mit dem Lehnswesen auch die bischöfliche Herrschaft vollständig aus, wodurch die städtischen Magistrate zu Vasallen der Bischöfe wurden, indem sie die städtischen Aemter nur als Lehen verwalteten. Es war die Zeit des äußersten Verfalls der Städte, aber auch der Anfang einer großen und lang andauernden Bewegung, welche von dem Bestreben ausging, die alte Selbständigkeit der Städte nicht nur für sich wiederherzustellen, sondern auch im öffentlichen Rechte zur Anerkennung zu bringen [1]). Von sehr bedeutendem Einfluß war dabei die Erhebung der italienischen Städte, welche zum Zeichen ihrer wiedergewonnenen Freiheit den erneuerten Consultitel annahmen. Denn von Italien aus theilte sich dieselbe Bewegung auch in Frankreich und Deutschland mit, wo sie sich dann zu verschiedenen Formen ausprägte. Im südlichen Frankreich wurde nach italienischem Vorbild die Regierung mit Consuln eingeführt; im nördlichen hingegen nahm die Städteverfassung die Form der germanischen Gilde an. Thierry bezieht sich hier auf Wilda's Untersuchungen über das Gildenwesen und bezeichnet dessen Ansicht als die einseitig germanische der meisten deutschen Gelehrten, im Gegensatze zu dem einseitig römischen System von Raynouard [2]), indem er zwischen beiden eine Vermittlung versucht. Diese war aber nur so zu bewerkstelligen, daß der Verfasser wirklich den Beweis für seine Behauptung geliefert hätte, daß sowohl in den Städten mit Consulat, wie in denen mit Gildenverfassung die römische Unterlage fortdauernd geblieben sei; ein Beweis, der um so nothwendiger gewesen wäre, als für eine dritte Art von Städten im mittleren Frankreich, die sich mit gewählten guten Männern (prud'hommes) regierten, der Untergang der römischen

de France no. XX ausgesprochen und bildet die unbewiesene wie irrthümliche Grundlage von allem Weiteren, was darauf gebaut ist.

1) P. 212. Il y eut tendance à ramener tout au corps de la cité et à rendre de nouveau publics et électifs les offices devenus seigneuriaux. Cette tendance fut l'âme de la révolution communale.

2) Consid. p. 242 note 2.

Curie, durch eine nicht näher zu erklärende Revolution, ausdrücklich angenommen wird (p. 245). Statt dessen beschränkt sich Thierry am Ende darauf, nur Gesichtspunkte anzudeuten, ohne die erkannten Schwierigkeiten selbst lösen zu wollen [1]).

Demnach steht also in Frankreich fest die Meinung von der Fortdauer der römischen Municipalverfassung, für welche Raynouard, nach Thierry's Ansicht, einen solchen Ueberfluß von Beweisen beigebracht haben soll, daß bei aller unverkennbaren Schwäche seiner Kritik immer noch genug übrig bleibe, um keinen Streit über die Sache selbst aufkommen zu lassen [2]). Indessen scheint mir doch, daß man sich hiebei einer allzu großen Sicherheit überläßt, welche bald genug schwinden würde, wenn man die Untersuchung im reinen Interesse der historischen Wahrheit wieder aufnehmen wollte, selbst auf die Gefahr hin, damit gewissen herrschenden nationalen Vorurtheilen entgegenzutreten. Denn für etwas anderes als ein solches Vorurtheil kann ich es doch nicht halten, was der genannte Schriftsteller als das allgemeine Bestreben der gegenwärtigen französischen Geschichtschreibung anerkennt und preist, die Reaction nämlich gegen das fränkisch-germanische Element zu Gunsten des römischen [3]): eine Reaction, welche freilich schon so weit vorgeschritten ist, daß sie ihre Anhänger oder vielmehr Parteigänger, wenigstens bei uns in Deutschland, bald um alle gute Meinung in Beziehung auf ihre historische Urtheilskraft bringen dürfte. Man mag den Gehalt und Charakter dieser Richtung an einem ihrer neuesten Producte näher erkennen und würdigen.

In seinen historisch-philosophischen Betrachtungen über die Vortrefflichkeit der französischen Civilisation hatte Guizot zwar einen großen Bestandtheil derselben, nämlich „den Geist der geselligen Bildung und des gesetzlichen Lebens," wie er sich aus-

1) Ib. Tout est encore confus dans ces questions que j'essaie de poser, sans croire les résoudre.

2) A. Thierry Considér. p. 169.

3) Ib. p. 168—170.

drückt, von dem Einflusse der römischen Welt, so wie „den Geist der Moralität" aus dem Christenthum hergeleitet, aber er wollte doch noch, nicht eben das Schlechteste, „den Geist der Freiheit" den Germanen verdankt haben[1]). Nun ist auch das schon einem sehr gelehrten französischen Geschichtsforscher, Guérard, viel zu viel, nach dessen Ansicht das Gute, was etwa die Franken hereingebracht haben könnten, nicht in Betracht kommt gegen das unendlich viel Schlechte von derselben Herkunft; denn, fährt er fort, „wenn man den Gang der Civilisation in unserm Westen verfolgt, so wird man finden, daß dieselbe, nachdem sie den Stößen der Völker des Nordens unterlegen ist, sich nur allmählich und in demselben Maße wieder erhoben hat, als wir uns von dem, was wir Germanisches an uns trugen, gereinigt haben, und endlich wenn heutzutage Germanien (Deutschland?) noch etwas von unserm gesellschaftlichen Leben in Anspruch nehmen darf, so wäre es allein das Duell oder etwas dem Aehnliches, wovon wir uns gleichfalls zu befreien suchen"[2]).

Ich führe dies nur an, um jener romanisirenden Reaction die ausgezeichnete Abgeschmacktheit und Lächerlichkeit entgegenzuhalten, bis zu welcher sie am Ende fortgehen kann, während doch ihre wissenschaftliche Begründung, um es gerade heraus zu sagen, nur im höchsten Grade dürftig beschaffen ist[3]).

Endlich ist das französche Städtewesen auch noch von einem deutschen Gelehrten in gründlicher, wenn auch nur übersichtlicher Weise behandelt worden, ich meine den Verfasser des ersten Theils der neusten französischen Staats- und Rechts-

1) Hist. de la civilis. en France T. I p. 287 et s.

2) Guérard, Polyptyque de l'abbé Irminon. Paris 1844. p. 202.

3) Wenn man eine Uebertreibung der andern entgegensetzen wollte, so könnte man dazu die neuere Schrift eines belgischen Gelehrten benutzen: La barbarie Franke et la civilisation Romaine par P. A. F. Gérard. Bruxelles 1845, welcher alles Schlimme im Mittelalter und in der neueren Zeit, jede Art von Despotismus, Lehnswesen und Papstthum bis auf Napoleon's Militärherrschaft herunter, der römischen Civilisation in Rechnung bringt und alles Heil nur von der „barbarie Franke" ableitet.

geschichte, Warnkönig[1]). Dieser ausgezeichnete Forscher hat uns schon früher die mannigfaltigen Gestalten und wunderbaren Verschlingungen des mittelalterlichen Rechtslebens in den Städten von Flandern dargelegt und dadurch die Anschauung von einer ebenso ursprünglich als reich quellenden Kraft des Hervorbringens und Bildens gegeben, womit die oft erwähnte Ansicht von einer bloßen Reform aus mumienhaft conservirten Ueberlieferungen schlechterdings unvereinbar erscheint. Derselbe ist daher auch soweit davon entfernt, die Städtefreiheit in Frankreich bloß auf den römischen Ursprung der Städte zurückführen zu wollen, daß er vielmehr vor allem die Verschiedenheiten ins Auge faßt, durch welche auch hier die Verfassung wie die Entwickelung derselben von Anfang an bedingt erscheint. Es sind im Wesentlichen dieselben Grundformen, welche, schon Guizot hervorgehoben hat, nur mit Hinzufügung der nicht hinlänglich beachteten Schöffenverfassung, welche wie in den flandrischen Städten, so auch in vielen des nördlichen Frankreichs theils die vorherrschende Grundlage bildete, theils auch noch neben der neuen Communalverfassung fortbestand[2]). Unter den übrigen Formen der Städtefreiheit nimmt nun zwar auch Warnkönig eine solche mit „veränderter römischer Municipalverfassung" an; nichtsdestoweniger aber erklärt er die Consularverfassung derselben Städte für „neu und verschieden von der alten der Curie," wobei er ihre Entstehung nicht aus dieser, sondern nur durch eine Neuerung von Italien her ableiten will[3]). Aber freilich dort wäre sie nur die ursprünglich römische Verfassung gewesen! Aber warum findet sie Warnkönig doch hier so ganz verschieden und neu? Und warum fällt ihm gerade die Aehnlichkeit mit der Schöffenverfassung so ganz vorzüglich auf? —

---

1) Warnkönig und Stein, französ. Staats- und Rechtsgeschichte Basel 1846. Bd. I f. besonders den Abschnitt über die Städte S. 260—332.

2) A. a. O. §. 121. S. 263.

3) A. a. O. §. 134. S. 318.

Wenden wir uns nun zu den besonderen Beweisen für die Fortdauer der römischen Municipalverfassung in Frankreich, wobei wir vornehmlich nur die von Savigny gegebene Ausführung derselben berücksichtigen, weil der von Raynouard hinzugefügte Ueberfluß keine weitere Bedeutung in Anspruch nehmen kann [1]).

Kritik der Beweise für die Fortdauer der römischen Städteverfassung in Frankreich.

Die zahlreichsten und wohl auch erheblichsten Beweise hat man in den für den gerichtlichen Gebrauch der Römer bestimmten Formeln, sowie in den Urkunden über einzelne Rechtsfälle gefunden. Nun gilt aber von diesen Formeln und Urkunden im Allgemeinen dasselbe, was schon früher in Beziehung auf ähnliche die in Italien vorkommen bemerkt worden. Die darin berührten römischen Rechtsverhältnisse und Verfassungszustände sind durch eine völlig barbarische Unkunde und Ausdrucksweise meist so sinnlos entstellt und mit Fremdartigem vermischt, daß es im höchsten Grade bedenklich erscheint, daraus einen unmittelbaren Schluß auf das Bestehende zu ziehen. Um also sicher zu gehen und den Werth dieser Zeugnisse richtig zu beurtheilen, ist es unumgänglich nöthig, sich zuvor eine anderweitige genaue Kenntniß der Umstände und Zeitverhältnisse in die sie gehören zu verschaffen, was nicht besser als aus den glaubwürdigsten Nachrichten der gleichzeitigen Schriftsteller geschehen kann.

Zu diesem Zweck bietet sich uns hier die bis zum J. 591 fortgehende fränkische Geschichte des Bischofs Gregorius von Tours dar, welche gerade in der Schilderung von Sitten und Zuständen bei Ausführung einzelner Begebenheiten außerordentlich reichhaltig ist und deren Benutzung ein schätzbares

1) S. v. Savigny, Gesch. des röm. R. Bd. I §. 94 ff.

neueres Werk von Löbell sehr erleichtert hat [1]). Man befindet sich noch im ersten Jahrhundert der fränkischen Herrschaft: aber wie überraschend schnell haben sich die Gegensätze römischer Cultur und germanischer Volksthümlichkeit vermittelt und schon beinahe ausgeglichen!

Die Einwirkung von der römischen Seite her ging hauptsächlich, wie schon bemerkt, von der Kirche aus, welche den Franken die römische Sprache und Literatur mittheilte. Römische Gelehrte und Dichter, wie Venantius Fortunatus, waren sich noch des Vorzugs römischer Bildung bewußt; aber auch die Franken nahmen schon an diesem Ruhme Theil und wurden deshalb von jenen gepriesen [2]). Vornehme Römer waren stolz auf ihre senatorische Abkunft, verschmähten es aber doch nicht, sich in den Dienst der fränkischen Könige zu begeben. In der Masse der Provinzialen endlich wich die bloß aufgepfropfte römische Civilisation sehr bald wieder vor der sowohl von außen hereindringenden als einheimischen Barbarei zurück. Und wie viel Stürme des Kriegs und der Völkerzüge, nach deren Ueberschwemmung jedesmal auch ein neuer Völkerniederschlag mit der Verwüstung zurückblieb, waren schon über sie ergangen! Ist es zu verwundern, daß von dem Römerthum bei den alten und neuen Bewohnern von Gallien nur wenig übrig blieb [3]), und daß, weil der Fortschritt in der Rohheit viel schneller gemacht wird als in der Bildung, schon in der zweiten Hälfte des

1) „Gregor von Tours und seine Zeit." 1839. Diese Schrift giebt mit sorgfältiger und geschickter Zusammenstellung der einzelnen Züge ein ebenso lebendiges als belehrendes Bild der Zustände des fränkischen Reichs in der 2. Hälfte des 6. Jahrh. Für Leser, welche mehr historische Unterhaltung als Belehrung suchen, mögen freilich die elegant geschriebenen Récits mérovingiens von Thierry (7 éd. 1846) anziehender sein.

2) Löbell a. a. O. S. 382 ff.

3) Salvian. de gubernatione Dei Lib. V. ed. Baluz. p. 149. Itaque nomen civium Romanorum, aliquando non solum magno aestimatum, sed magno emptum, nunc ultro repudiatur ac fugitur; nec *vile tantum, sed etiam abominabile pene habetur.*

6. Jahrh. bei den Römern, selbst ihre Bischöfe nicht ausgenommen, dieselbe Gewaltthätigkeit und Zügellosigkeit angetroffen wird, wie bei den Franken?[1]) Nur an den Eigennamen der Personen lassen sich beide Nationen bei Gregor von Tours überhaupt noch erkennen. Auch die Verschiedenheit der persönlichen Rechte begründete doch keinen wesentlichen Unterschied in den Standes- und politischen Verhältnissen. Schon in dem alten salischen Rechte werden Römer als Königsgenossen (convivae regis) genannt, und ebenso sehen wir sie bei Gregor von Tours in den höchsten Hof- und Staatsämtern, besonders im südlichen Frankreich, wo die römische Bevölkerung weit die zahlreichere war. Römische Patricier befanden sich in Burgund an der Spitze der fränkischen Heere und erlaubten sich dieselben Gewaltthätigkeiten gegen ihre Untergebenen, wie die fränkischen Großen[2]). Es ist erwiesen, daß auch Römer in den fränkischen Heeren dienten[3]), sowie andererseits auch Franken in den geistlichen Stand eintraten. Endlich ist auch nicht von den Franken, so wenig wie von den anderen germanischen Eroberern zu behaupten, daß sie ihren Aufenthalt nicht in den Städten selbst genommen hätten, daß die fränkische Gemeinde im Gau (pagus) von der römischen Stadtgemeinde abgesondert geblieben wäre. Vielmehr bezeichnet civitas im 6. und 7. Jahrh. in Frankreich, wie in Italien, die Stadt und deren Gebiet zusammen oder das politische Ganze[4]), an dessen Spitze der comes als iudex stand[5]), und die Franken finden sich bei Gregor von Tours

---

1) S. die Beispiele aus Gregor bei Löbell S. 309 ff. Selbst die germanische Blutrache war bei den Romanen gewöhnlich, s. Greg. Tur. Hist. eccles. Francorum L. III c. 33.

2) Löbell S. 142.

3) Ebend. Beil. 5.

4) Dies ist im Einzelnen vollständig nachgewiesen in der Abhandlung von M. B. Guérard, essai sur le système des divisions territoriales de la Gaule. 1832.

5) Comites civitatum sind häufig bei Gregor s. Löbell S. 188; sie heißen auch schlechthin judices s. Greg. Tur. VII c. 42. Demnach ist Eich-

gerade als cives oder seniores, d. i. angesehene Männer, in den Städten selbst, nur daß sie freilich in der Regel nicht wie die Provinzialen bloß nach der einzelnen Stadt, wo sie ihren Wohnsitz hatten, benannt werden, da sie doch noch mehr der Gesammtheit ihrer Nation anzugehören schienen [1]). Wo aber Franken in den Städten wohnten, da fehlte natürlich auch nicht das fränkische Gericht, dessen Vorsitzender ein fränkischer Graf und dessen Schöffen fränkische Cives waren [2]). Dazu kam die in

---

horn's Ansicht, daß der fränkische judex mit dem vicarius comitis identisch und der Stellvertreter des Grafen im Gericht der Provinzialen gewesen sei, ohne weiteres aufzugeben, s. dessen Abhandlung über die fränkische Provinzialverf. vgl. o. S. 325 Note 3.

1) Gregor von Tours erwähnt oder bezeichnet Franken in Rouen: Magnus omnes Rhotomagenses *cives* et praesertim *seniores loci illius, Francos,* moeror obsedit. Hist. eccl. VIII. 31; — in Metz ib. c. 21: descendentibus autem multis e civitate cum episcopo et praesertim *senioribus urbis cum duce;* — in Soissons L. IX. 36: Tunc *viri fortiores,* qui in urbe erant Suessionica sive Meldensi, venerunt ad eum (Regem) dicentes: Da nobis unum de filiis tuis etc.; — in Tournay L. X. 27. Inter *Tornacenses quoque Francos* non mediocris disceptatio orta est; — in Tours L. VII. 47. IX. 19, wo der Zusammenhang ergiebt, daß unter den Turonici cives vornehmlich Franken zu verstehen sind. So glaube ich auch, daß die Bürger von Orleans und Blois, welche mit denen von Dunois in Fehde standen (Greg. VII. 2. Aurelianenses cum Blesensibus juncti super Dunenses irruunt), keineswegs bloß Romanen waren, wie Löbell S. 139 annimmt; dagegen hat derselbe Schriftsteller germanische Städtebewohner sogar in Aquitanien nachgewiesen.

2) Ein solches finden wir bei Gregor von Tours, in der schon angeführten Stelle VII. 47, eben zu Tours. Hier wird Austregisil, offenbar ein Franke, vor einem Bürgergericht auf Raub und Mord verklagt: Dehinc cum in *judicio civium* convenissent et praeceptum esset, ut Austregisilus . . censura legali condemnaretur, inito *placito* etc. Dasselbe Gericht entscheidet später, daß Chramnisind, Austregisil's Sohn, nur die Hälfte der ihm zuerkannten Buße erhalten soll, weil er die Fehde noch fortgesetzt hatte: Tunc partes a *judice* ad civitatem deductae . . inventumque est a *judicibus,* ut qui, nolens accipere prius *compositionem,* domos incendiis tradidit. Es ist mir daher unbegreiflich, wie Savigny I §. 95 S. 312 diese Stelle dennoch unter seinen Beweisen für die römische Städteverfassung aufführen und den Judex für einen städtischen d. i. römischen Magistrat erklären konnte. Das Gericht selbst heißt placitum; der Beklagte ist

der früheren Weise fortbestehende und mit der städtischen nahe zusammenhängende kirchliche Verfassung, in welcher die Franken mit den römischen Provinzialen ganz gleichgestellt waren Also auch innerhalb der Städte bestand schon eine enge Verbindung der fränkischen und römischen Einrichtungen. Was wurde aber unter diesen Umständen aus der römischen Curie?

Es ist mit Sicherheit anzunehmen, daß sie der herrschenden fränkischen Gemeinde und deren Vorstehern oder Beamten untergeordnet war. Ihr Fortbestehen aber erscheint hauptsächlich durch die eigenthümliche Besteuerung, sowie durch das Gerichtswesen der Römer bedingt. Denn was das letztere anbetrifft, so ergiebt sich aus den römischen Formeln und Urkunden, wie wir gleich sehen werden, wenigstens soviel, daß die Handlungen freiwilliger Gerichtsbarkeit noch vor der Curie und dem Defensor vorgenommen wurden. Von der Besteuerung ist bei Gregor von Tours oft die Rede. Zunächst waren aber nur die Römer mit Grund- und Kopfsteuer tributpflichtig, wiewohl auch die Franken nicht immer damit verschont blieben [1]). Unter König Chilperich wurden die Auflagen so drückend, daß viele Possesso-

---

ein Franke; es ist auf Composition erkannt worden (wie auch Löbell S. 53 bemerkt): jeder Unbefangene wird demnach zugeben, daß hier nur von einem fränkischen Gericht die Rede sein kann, daß der vorsitzende judex ein fränkischer Graf, die urtheilenden judices fränkische Schöffen sind, nämlich die zum Gericht versammelten fränkischen Cives. Auch verstehe ich wieder nicht, wie selbst Löbell in der andern von Savigny angeführten Stelle L. V. 48 (nicht 49) eine Hinweisung auf die römische Curie anerkennen mag. Da heißt es von dem Comes Leudastes zu Tours: Jam si in judicio cum *senioribus* vel laicis vel clericis resedisset et vidisset hominem justitiam persequentem, protinus agebatur in furias etc. Da man in Tours schon Franken als Cives und auch als Schöffen gesehen hat, wer sollten denn dort die seniores, die mit dem Grafen zu Gericht sitzen, sonst sein als Franken, die ja auch anderwärts als seniores, fortiores u. dgl. bezeichnet werden?

1) Gregor. Tur. III c. 36: Franci vero cum Parthenium in odio magno haberent, pro eo quod eis *tributa* antedicti Regis tempore inflixisset; vgl. Löbell S. 67. S. noch Greg. Tur. VII c. 15.

ren auswanderten [1]). Auch gab es noch Steuerkataster, wie zur römischen Zeit, welche bisweilen wieder durchgesehen und erneuert wurden, wie es z. B. auf Childebert's II Befehl geschah. Descriptores werden diejenigen Beamten genannt, welche die Steuern ausschrieben, Tribunen die, welche sie erhoben [2]). Es mögen großentheils Curialen gewesen sein, welche als solche bei Gregor nicht weiter vorkommen. Mit Unrecht hat man aber die Senatoren bei demselben für Curialen gehalten und zum Beweise für die Fortdauer der römischen Curie gebraucht [3]). Römische Reichssenatoren finden sich in der Kaiserzeit in allen Provinzen des Reichs: in dem Ketzergesetz des Kaisers Honorius werden sie (als clarissimi) zu den vornehmsten Ständen in Afrika gezählt und von den Curialen wohl unterschieden [4]). Nun ist zwar bekannt, daß damals der Titel eines Senators auch ohne das Amt verliehen wurde und dadurch sehr an Werth verlor: daß er aber jemals auf die Curialen als solche übergegangen sein sollte, ist nirgends zu erweisen, noch auch, wenn man die elende Lage der Curialen in der letzten Kaiserzeit bedenkt, irgend wahrscheinlich. Vielmehr sind unter den Senatoren immer nur eigentliche Reichssenatoren zu verstehen. So findet sich z. B. in der Chronik des Marius zum J. 456 bemerkt, daß die Burgunder, als sie einen Theil von Gallien

---

1) Greg. Tur. V. 29 vgl. Löbell S. 198 ff.

2) Ib. IX. 30. Childebertus rex *descriptores* in Pictavos jussit abire, ut scilicet populus *censum* quem tempore patris reddiderat, facta ratione *innovaturae*, reddere deberet. S. ferner die Stelle bei Löbell S. 187 Note 1.

3) So Löbell S. 168, welcher die senatorischen Geschlechter für solche erklärt, in welchen die Befugniß (sollte heißen: der Zwang), in den Curien zu sitzen, erblich war. Savigny will darunter nur den alten gallischen Adel und zugleich die Curialen der Hauptstädte verstanden wissen; nur mittelbar sollen sie zum Beweise für die römische Städteverfassung dienen. Gesch. des röm. R. Bd. I S. 79. 312.

4) S. die Stellen im ersten Bande S. 268 Note 4.

besetzten, das Land mit den dortigen Senatoren theilten [1]): wo sicherlich nur an Reichssenatoren zu denken ist, welche ja eben die reichsten Grundbesitzer in den Provinzen waren. Und daß auch Gregor von Tours mit seinen Senatoren nicht bloße Curialen, sondern reiche und vornehme Provinzialen von senatorischem Geschlecht, die er sonst auch nobiles nennt, gemeint hat, ergiebt die genauere Ansicht einer Stelle, wo er seine Vorgänger im Bisthum von Tours aufzählt, von welchen er einige als Senatoren mit reichem Grundbesitz und zugleich als Cives verschiedener Städte bezeichnet [2]): — es wäre gewiß sehr auffallend, wenn er eigentliche Curialen auch noch außerdem als Cives hätte bezeichnen wollen, wohingegen dies in Beziehung auf Reichssenatoren ganz passend erscheint. Offenbar wurde damals der senatorische Titel von den vornehmsten Geschlechtern des gallischen Provinzialadels noch traditionell beibehalten [3]).

Was sonst noch für die römische Städteverfassung aus den Schriftstellern dieser und der folgenden Zeit beigebracht werden mag, scheint in der That sehr wenig erheblich. Wir lassen hier diejenigen Schriftsteller, welche noch dem vorhergehenden 5. Jahrh. angehören, wie Sidonius Apollinaris und Salvianus, billig ganz bei Seite und erwähnen nur den Freund

---

1) Terrasque cum Gallicis Senatoribus diviserunt. Gaupp, Ansiedlungen der Germanen S. 332.

2) Greg. Tur. Hist. X. 31. Duodecimus Ommatius de *senatoribus civibusque* Arvernis, valde *dives in praediis*. Quartus decimus Francilio ex *senatoribus* ordinatus episcopus, *civis* Pictavus, habens conjugem Claram nomine: fueruntque ambo *divites valde in agris* etc. Octavus decimus Eufronius presbyter ordinatus episcopus ex *genere* illo quod superius *senatorium* nuncupavimus.

3) Raynouard legt sehr viel Gewicht auf ein Testament von Ephibius, in dem der Senat von Vienne vorkommt und 17 Senatoren namentlich unterzeichnet sind: er weiß nicht, daß die Unechtheit dieser Urkunde schon längst feststeht s. Savigny Bd. I S. 312 Note. Uebrigens hält derselbe Schriftsteller (Vol. I Chap. 17) den Senat schon in der römischen Zeit für einen Bestandtheil der Curie und die Honorati für Senatoren der Städte, womit er nur seine völlige Unkunde in Beziehung auf die römische Städteverfassung beweist.

Gregor's von Tours, **Venantius Fortunatus**, der als Dichter am fränkischen Hofe berühmt war und im hohen Alter als Bischof von Poitiers zu Anfang des 7. Jahrh. starb [1]). Dieser gedenkt in einigen seiner schlechten Verse des Defensoramts zu Bordeaux, welches ein gewisser Galactorius bekleidete, bevor er Comes wurde [2]). — Dasselbe römische Amt haben wir auch noch später bei den Westgothen gesehen; und wir dürfen im Allgemeinen annehmen, daß es sich mit der Städteverfassung im südlichen Frankreich, wo die fränkische Herrschaft an den vorgefundenen Zuständen nur wenig veränderte, ungefähr auf dieselbe Weise verhalten habe, wie im westgothischen Reiche selbst, wozu damals noch die narbonensische Provinz oder Septimanien mit den Städten Narbonne, Beziers, Carcassonne, Nismes u. a. gehörte.

Wir wenden uns nun weiter zu den **Formelsammlungen** und zu den gerichtlichen **Urkunden**, welche die entscheidendsten Beweise für die Fortdauer der römischen Städteverfassung enthalten sollen. Bekanntlich bestehen jene Sammlungen aus Formularen für allerlei Rechtsgeschäfte zum Gebrauch der Notare, welche danach die Urkunden für die vorkommenden Fälle ausfertigten. Es befinden sich darunter auch wirklich Urkunden mit der Angabe von Ort und Zeit, wonach sich dieselben Daten mit Wahrscheinlichkeit auch für die ganze übrige Sammlung annehmen lassen. So z. B. enthält die von **Mabillon** herausgegebene Sammlung, wie es scheint, bloß Urkunden von Angers, von welchen einige (1. 34.) vom 4. Jahr des

1) S. über ihn **Löbell** S. 395 ff.

2) **Ven. Fort.** Carmina X. 22 ed. Luchi. Roma 1786.

Venisti tandem quod debebaris, amice!
Ante *comes* merito quam datus esset honor,
Burdigalensis eras et cum *defensor*, amator,
Dignus habebaris haec duo digna regens etc.

Vielleicht ist statt des sinnlosen „amator" curator zu lesen, so daß Galactorius das Amt des Defensors mit dem des Curators vereinigt hätte (haec duo digna gerens).

Königs Childebert oder vom J. 578 datirt sind [1]). Ebenso wird in der Sammlung von Sirmond einige Mal die Stadt Tours als Local der Verhandlungen bezeichnet [2]). Die kleine Sammlung von Baluze stammt aus Auvergne und gehört zum Theil noch dem 5. Jahrh. an, wie eine darin aufgenommene Urkunde beweist, welche noch von den römischen Consuln datirt ist und eines zerstörenden Einfalls der Franken gedenkt [3]). Noch andere beziehen sich auf die Stadt Bourges u. s. w. [4]).

Aus diesen Formelsammlungen nun ergiebt sich allerdings nicht nur ein sehr häufiger Gebrauch des römischen Rechts; auch die römische Municipalverfassung scheint vollständig erhalten, indem die Rechtsgeschäfte der Provinzialen in denselben immer noch vor Curie und Defensor in der herkömmlichen Form der Verhandlung ausgeführt und in die Municipalacten eingetragen werden [5]). Es fragt sich nur, was denn diese Curien, Defensoren, Curatoren, Magistri Militum, Principalen, oder das ganze Gepränge der römischen Aemter eigentlich noch zu bedeuten hatte, ob die Städteverfassung in der fränkischen Zeit wirklich darin enthalten war?

Ich will versuchen, dies aus den Formeln selbst zu ermitteln, von welchen für solchen Zweck vorzugsweise diejenigen zu berücksichtigen sind, welche am meisten das individuelle Gepräge wirklicher Urkunden an sich tragen, wie die schon

---

1) Form. Mabillon. Canciani T. III p. 469.

2) Form. Sirm. (Canc. III) no. 3. 28.

3) Canciani T. III p. 464. Ob hoc igitur ego ille et conjux mea illa commanens in orbe Arvernis in pago illo, in villa illa. Dum non incognitum est, qualiter chartolas nostras per hostilitatem Francorum.. perdidimus.

4) S. die neu entdeckten Formeln aus Handschriften von Paris und Nancy nach der Ausg. von Pardessus bei Warnkönig, französ. Staats- und Rechtsgesch. Bd. I im Anhang 1. Nr. XI und XV.

5) S. die gesammelten Stellen bei Savigny I §. 98.

erwähnten in der Sammlung von Mabillon, welche alle zusammen der Stadt Angers, also dem mittleren Frankreich, und dem Ende des 6. Jahrh., also der früheren merovingischen Zeit angehören [1]). Es ist aber hierbei von gleicher Wichtigkeit zu bemerken, bei welchen Gelegenheiten die römische Curie und deren Aemter vorkommen und bei welchen sie fehlen. Zu den ersteren Fällen sind hauptsächlich die Handlungen freiwilliger Gerichtsbarkeit bei Schenkungen und Testamenten, Adoption und dergleichen zu rechnen; zu den letzteren hingegen diejenigen, welche in das Gebiet der streitigen Gerichtsbarkeit gehören. So finden wir unter den Formeln von Angers eine Schenkungsurkunde von 578, in der nur römische Behörden genannt sind [2]); wohingegen bei einer Klage wegen verweigerter Dienstleistung ein Abt mit angesehenen oder guten Männern (boni homines) [3]), bei einer andern wegen Diebstahls von Vieh oder um Schadloshaltung für verlorenes Vieh ein Beamter (agens, praepositus) mit anderen Männern [4]), endlich bei Mord Grafen

1) Die formulae Andegavenses sind nach dem Manuscript von Weingarten, welches sich gegenwärtig in Fulda befindet, aufs neue herausgegeben von Eugène de Rozière im 2. Bande von Giraud, essai sur l'histoire du droit français au moyen âge. 1846. p. 433. Nach diesem Herausgeber wären die Formeln, welche den König Childebert und die Stadt Angers erwähnen, in die Zeit von Childebert I zu setzen, die ganze Sammlung aber jedenfalls nicht später als das J. 681 f. Introduction p. 429. Ich citire im Folgenden nach Canciani, dessen Ausg. leichter zur Hand sein dürfte und bei den anzuführenden Stellen keine erhebliche Verschiedenheit im Texte zeigt.

2) Form. Mabill. no. 1. Canciani III p. 469. Cum juxta consuetudinem Andicavis civitate, *curia* puplica resederet in foro, ibique vir magnificus illi prosecutor dixit: Rogo te, vir laudabilis, illi *Defensor*, illi *Curator*, illi *Magister Militum* vel reliquum Curia puplica, utique obticis (d. i. codices) publicis patere jubeatis etc.

3) Ib. no. 10 — ante venerabile vir *illo Abbate vel reliquis viris* venerabilibus adque magnificis. Dasselbe Gericht findet sich noch no. 29 und 46, wo die Beisitzer boni homines heißen.

4) No. 11. Veniens homo, nomen illi, Andecavis civitate ante illo

und Rachinburgen, d. i. rechtskundige Urtheiler, zu Gericht sitzen [1]): und daß dies wirklich fränkische Schöffengerichte waren, beweist am sichersten das in denselben angewendete Recht selbst; denn in dem einen Fall wird dem Kläger, weil der Beklagte im anberaumten Termine ausgeblieben ist, eine „noticia solsadii" ausgestellt [2]); in dem andern leistet der Beklagte in Folge des richterlichen Urtheils den Reinigungseid mit zwölf Sacramentalen [3]).

Also fränkische Gerichte und fränkisches Verfahren und keine Spur von einer besonderen Jurisdiction der römischen Behörden in streitigen Rechtssachen der Provinzialen [4]). Sollte diese vielleicht nur zufällig übergangen sein? Was wird man aber sagen, wenn man in eben dieser Formelsammlung von Angers die römischen Bezeichnungen rectores civium, curiales provinciae auf den Bischof und den Grafen der Civitas und die angesehenen Männer, welche mit denselben das Gericht bildeten, übertragen findet [5]); wenn anderswo der Graf und seine fränki-

---

agente vel reliquis, qui cum eo aderant; no. 24 — ante illo *praeposito* vel reliquis hominibus.

1) No. 49. Judicium de homicidio. Veniens illi et germanos subs illi Andecavis civitate ante viro illuster illo *Comite* vel reliquis *racimburdis* qui cum eo aderant.

2) No. 12. Noticia solsadii, qualiter vel quibus praesentibus illi homo *placetum* suum adtendit Andecavis civitate Kalendas illas per judicio inlustri illo *Comite* vel auditores suis. Die letzteren heißen nachher boni homines.

3) No. 49 l. c.

4) Aus diesem Grunde spricht auch Pardessus (Loi salique. 1843. Diss. VI. De l' état des Romains d' après la loi Salique) dem römischen Magistrat die streitige Gerichtsbarkeit ab; doch nur diesseits der Loire, nicht im Süden.

5) Form. Mab. no. 32. Quicumque . . sceleratoribus seditionis seu incendiariis, in qua provincia vim aut damnum pertulerit, oportet hoc eidem *Rectores civium* seu *Curiales provinciae* . . palam ostendere. Igitur cum pro utilitate ecclesiae vel principale negocio Apostolicus vir, illi *Episcopus* necnon et inluster vir illi *Comes* in civitate Andecave cum reliquis *venerabilibus atque magnificis reipuplicae viris* resedisset.

schen Beisitzer ein Decret in römischer Form ausfertigen statt des Defensors und der Curie, von welchen dies hätte geschehen sollen [1])? — Man wird, denke ich, die Vermuthung der gelehrten französischen Verfasserin der „Theorie der politischen Gesetze in der französischen Monarchie," daß der ganze Apparat von Curie und römischen Beamten nur figürlich zum Behuf des römischen Rechtsgebrauchs angenommen worden, nicht mehr so ganz unstatthaft finden [2]).

Indessen dürfen wir doch so weit nicht gehen, da wenigstens für das 6. und 7. Jahrh. vorläufig erwiesen ist, daß es damals noch wirklich römische Defensoren im südlichen Frankreich gegeben hat. Nur muß man sich diese auch hier nicht an der Spitze der Städte denken, wo sich vielmehr die Grafen befanden und unter denselben Vicare und Centenare. Denn die Civitas bildete, wie schon bemerkt, mit der Stadt und dem dazu gehörigen Gebiete ein Ganzes, abgetheilt nach Centenen, welche bisweilen, ebenso wie die ganze Civitas, auch pagi heißen [3]); und die Bewohner derselben, Franken und Römer,

---

1) Appendix ad form. Marculfi no. 46, Canciani II p. 264. Mos *nobilium Romanorum* adsuevit et ratio jure deposcit, ut si cujuscunque domus igne crematur, is per seriem scripturarum chartulam relationis, quod dicitur apennis, recipiat. Dies geschieht nun durch Decret des Grafen und seiner fränkischen Beisitzer: Cum illuster ille *Comes* . . una cum plurimis personis resideret; — sic praedictus ille *Comes vel reliquis francis personis* . . chartola relationis, quae dicitur apennis, ei dare decreverunt. Vgl. damit Form. Sirmondi no. 28, Canc. III p. 444: Consuetudo hujus loci . . constat esse prospectum, ut quicumque ab incendiis vel hostibus seu a latronibus fuerit perpessus dispendium, oportet sibi hoc casu in foro publico vel civitate cum *curia publica* et *defensore* vel *reliquis civibus* publicare.

2) M.lle de Lezardière, théorie des lois politiques de la monarchie française. Nouv. éd. par le Vicomte de Lezardière. T. I—IV. Paris 1844. T. III p. 153. Réfutation du système par lequel on a prétendu identifier les placités des comtés et les anciennes curies romaines. — Die erste Ausgabe dieses Werks in 8 voll. 1792—1793 wurde während der französischen Revolution größtentheils vernichtet.

3) S. Guérard, essai sur le système des divisions territoriales de l Gaule p. 47 s.

machten gleichfalls zusammen nur eine einzige politische wie kirchliche Gemeinde aus. Die Verfassung war also wesentlich die fränkische, nur mit Beibehaltung einiger römischen Elemente, welche die Besteuerung und das besondere Rechtswesen der Provinzialen erforderte. Demnach traten der Defensor und die Curialen in die Reihe der Unterbeamten des Grafen ein und verschwanden dann allmählich [1]): ebenso wie die Verschiedenheit der Bevölkerung selbst, indem bei fortgesetzter nationaler Vermischung und unter der Einwirkung des Schutz- und Lehnsystems einerseits die persönlichen Rechte sich als Territorialrechte auseinandersetzten; andererseits die Nachkommen der Römer auf gleiche Weise wie die der Franken, sei es als Vasallen, Hintersassen u. s. w. von den großen geistlichen oder weltlichen Herren abhängig wurden, oder durch Reichthum, Lehnsämter und geistliche Würden sich selbst in die Reihe von diesen emporschwangen [2]).

---

1) Man findet sie nicht mehr in den fränkischen Capitularien; nicht mehr bei den Schriftstellern des 9. Jahrh., wie z. B. Hincmar. Epist. IV c. 15. Comites et Vicarii vel etiam Decani plurime placita constituunt; nicht mehr in den Formeln und Urkunden dieser und der späteren Zeit, wo die öffentlichen Beamten der Reihe nach aufgeführt werden, wie z. B. in einem Empfehlungsschreiben eines Bischofs oder Abts, App. ad form. Marculfi no. 10: Dominis — Episcopis, Abbatibus vel Abbatissis et omnibus in Christo patribus, Ducibus, Comitibus, Vicariis, Centenariis et Decanis vel omnibus in Christo credentibus, oder in einer gerichtlichen Urk. aus Narbonne von 993: quod nullus comes seu vice-comes, nec vicarius nec centenarius nec ullus homo in eorum vocatione etc. Hist. gén. de Languedoc par deux religieux Bénédictins de la congrég. de S. Maur. T. II. 1733. Preuves no. 56.

2) Sehr richtig bemerkt auch Laboulaye in seinem trefflichen Werke: Hist. du droit de propriété foncière en Occident. 1839. p. 319: La recommandation et la concession des bénéfices fit, plus puissamment que tout le reste, la fusion des Barbares et des Romains. — Demnach ist der Gegensatz von Franken und Gallo-Romanen, den andere französische Schriftsteller bis weit in das Mittelalter, ja in die neuere Zeit hineinspielen, nach welchem sie Personen und Begebenheiten, Handlungen und Zeitrichtungen beurtheilen oder ins rechte Licht stellen wollen, im Ganzen für eine leere und

Doch mit dem römischen Recht erhielt sich auch noch lange der Gebrauch der hergebrachten Formeln, und weil nun diese immer nur die alten Einrichtungen darstellten, die in Wirklichkeit sehr verändert oder größtentheils gar nicht mehr vorhanden waren, so entstand daraus eine sonderbare Abstechung der Formen und der Zustände, welche noch deutlicher, als in den Formeln selbst, in den nach diesen verfaßten Urkunden hervortritt. Nun hat man aber auch diese Urkunden als ebenso viel Beweise für die Fortdauer der römischen Verfassung geltend gemacht, womit man denn glücklich bis in's 10. Jahrh. angelangt ist[1]). Betrachten wir daher die wichtigsten derselben noch genauer[2]):

verwirrende Fiction zu halten. Die Belege dazu findet man bei Fauriel, hist. de la Gaule méridionale, von dem ich weiterhin noch ein Wort sagen werde.

1) S. v. Savigny, Gesch. des röm. Rechts Bd. I §. 95 S. 311 ff. und Raynouard, Hist. du droit municipal en France. L. II Chap. 9 et 10.

2) Ich übergehe Andres, was entweder nicht mehr beweist oder völlig unbedeutend erscheint, oder auf bloßem Mißverständniß beruht. So citirt Savigny a. a. O. für die Curie von Vienne eine Urk. von 543, wo die betreffende Stelle bei Baluz. Capitul. T. II p. 1433 lautet: Non habetur incognitum qualiter *fratres Senatu nobilis Viennensis* res nostras tibique tradidimus, wo aber Savigny die Emendation von Brequigny: qualiter *sciente* Senatu, aufnimmt und senatus für die Curie erklärt; allein senatus bedeutet, wie oben gezeigt worden, die Vornehmsten oder den Adel überhaupt, zu welchen sich eben auch jene fratres zählten. Zwei Testamente von Bischöfen von Mans aus den Jahren 615 und 642 beruhen auf bloßen Formeln, wie Savigny selbst Bd. II S. 118 bemerkt hat. Ferner zwei Testamente des Abts Widrad von Flavigny, von welchen das eine im J. 721 zu Semür angefertigt worden, womit Savigny das Dasein der Curie selbst in einem bloßen Castrum bewiesen findet: aber auch das ist nichts weiter als eine angepaßte Formel, die sich in der Sammlung von Baluze no. 28 befindet, wie Savigny gleichfalls bemerkt Bd. I S. 320 Note e. — Am wenigsten genau nimmt es Raynouard mit den Beweisen, die er nach seiner unkritischen Art hinzufügt; wenn er z. B. für das Dasein der Curie im 9. Jahrh. Stellen anführt, wie folgende: Baluz. Capitul. I p. 905. Quod si monasticam vitam reliquerit (sc. monachus) *praeses provinciae* eum teneat et *curiae suae* connumeret, und ib. p. 944. Lector, subdiaconus, diaconus, presbyter, si clericatus honorem contempse-

Es ist so eben gezeigt worden, welches zweideutige Ansehen bei näherer Untersuchung die Curie und die römischen Beamten in den Formeln von Angers gewinnen. Nun sind aber auch gerade aus Angers mehrere ganz im römischen Stil abgefaßte Urkunden überliefert, welche sich sämmtlich auf die Schenkung eines gewissen Harwich an die Abtei Prüm vom J. 804 beziehen, womit man beweisen will, daß die römische Municipalverfassung daselbst noch bis zu Carls des Großen Zeiten vollständig erhalten war. Man sehe aber die Unterschriften: da unterzeichnet sich Wifred, welcher bei der Verhandlung selbst als defensor erscheint, als vicedominus, und von denen, welche dort als Curialen figuriren, unterschreibt sich keiner mit diesem Titel, wohl aber nennen sich zwei derselben Centenare und fast alle haben fränkische Namen[1]). Scheint es demnach nicht in der That, als ob man die römischen Titel nur ohne weiteres auf die fränkischen Obrigkeiten übertragen hätte, indem man die römische Municipalverfassung der fränkischen Gemeindeverfassung, so gut es eben angehen wollte, unterlegte und anpaßte? Doch geschah dies ohne Zweifel nur in der Ausfertigung der Urkunden durch die Notare; denn es ist nicht wohl anzunehmen, daß der umständliche Dialog zwischen De-

---

rint, *curiali conditioni* cum suis facultatibus subjicientur. Man sieht sogleich, daß diese Stellen nur ein Zeugniß von der Schmach der Curie in der römischen Kaiserzeit ablegen: in der That sind sie aus Benedict's Capitulariensammlung entnommen (Lib. I c. 381 und Lib. II c. 128) und dort wiederum aus Julian's Novellensammlung, wie Knust in der Vorr. zu Benedict nachgewiesen hat, Monum. Germ. T. IV. Pars altera p. 21. Von dem erdichteten Testament des Ephibius ist schon oben die Rede gewesen; anderes ist nicht der Mühe werth zu erwähnen.

1) Martene, ampliss. collectio T. I p. 54—58; vgl. Savigny, Gesch. des röm. Rechts Bd. I §. 96. Die Unterschriften sind: Signum † Nonono comite. S. † Riscleno curatore. S. † Wifredo Vicedomo. S. † Hermedrano. S. † Gendrado. S. † Letbaudus centenario. S. † Geraldus: S. † Saidris. S. † Frodaldo David. S. † Lethardo. S. † Stabulo Centenario. Carta quam Hariwicus fecit. — Savigny meint, die Centenare seien nur als fremde Personen zugegen gewesen.

fensor, Curialen und Parteien, wie ihn die Urkunden enthalten, auch noch wirklich so aufgeführt worden sei.

Nicht anders verhält es sich mit einer Urkunde vom J. 927, womit sich die römische Municipalverfassung noch im 10. Jahrh. beweisen soll. Der Bischof Ugbert von Nismes erscheint dort in einer Gerichtsversammlung im Schlosse Andüse, woselbst der Beamte (actor) Fredelo im Auftrage des Grafen Raimund mit seinen Schöffen (judices) zu Gericht saß, und verlangt die Erneuerung einer verlornen Urkunde. Dieses Begehren wird in die herkömmliche römische Formel gebracht, worin Fredelo als defensor und seine Schöffen als honorati bezeichnet sind [1]). — Daß dergleichen Formeln in den danach ausgefertigten Urkunden, jemehr die Erinnerung an ihre ursprüngliche Bedeutung verloren ging, bis zum völligen Unsinn entstellt erscheinen, kann bei solchem Gebrauch derselben nicht so sehr verwundern, als daß man sie immer noch unter den Zeugnissen für römische Gerichts- und Städteverfassung hat aufführen mögen [2]).

1) Menard, hist. de Nismes. 1750. Preuves p. 19. Irrthümlich bezeichnet Savigny diese Urk. als Klage des Bischofs Ugbert vor dem Defensor und der Curie von Nismes. Es sind zwei zusammengehörige Urkunden. In der ersten heißt es: Sed precamur vos domne Fredelo, *actor vel densator* (soll heißen: defensator, wie vorher defensator in castro Andusiense; Fredelo war gräflicher Beamter und Schloßvogt zu Andüse), cum *judices vestros* vel ceterasque personas possessio nostra per hanc occasionem (den Verlust der Urk.) non rumpat. Tunc ipse Fredelo vel *alii homines* dixerunt, nobis bene est cognitum in veritate, quod sic est veritas. Dann folgt die Formel: Unde laudamus te, vir laudabilis, *defensor* Fredelo, nec non et vos *honorati,* qui curas publicas agitis assidue, ut istam plancturiam firmam faciatis. In der folgenden zweiten Urk. werden dann die Zeugen vernommen, und die ausgestellte neue Acte zeigt noch deutlicher, wer der angebliche Defensor und seine Curie eigentlich waren: qualiter veniens domnus Ugbertus . . ad castrum Andusiense in praesentia Fredelone *misso* Raimundo *comite,* Altemiro *preposito,* Almerado *vasso* Raimundo comite, nec non et *judices* Ermenardo, Blitario, Ebrardo *misso* Fredelone et alios homines, id est . . . et aliorum *bonorum hominum.*

2) Hierher gehört noch eine Schenkung an die Abtei S. Denys (bei

Nicht besser beschaffen sind endlich diejenigen Beweise, die sich auf die Erwähnung des ordo in städtischen oder kirchlichen Gemeinden stützen, in welcher Hinsicht besonders die Acten von Bischofswahlen sehr reichhaltig sind. Da soll nun überall ordo die römische Curie bedeuten, weil auch diese einst so genannt wurde [1]). Ich könnte mich hier einfach auf dasjenige beziehen, was ich bereits früher hinsichtlich der Anwendung kirchlicher Formeln bemerkt habe [2]): ich will aber lieber dasselbe hier noch einmal und zwar gerade mit denselben Zeugnissen, die man für die Fortdauer der römischen Curie beigebracht hat, beweisen, um nirgends einen Zweifel übrig zu lassen.

Also bei der Prüfung der Bischofswahl von Chalons im J. 868 „erscheint auch der Senat und das Volk der Stadt Chalons" [3]). Nun heißt es allerdings im Eingang der Urkunde: praesentes adfuerunt clerus ordo et plebs Catalaunica; weiterhin aber, wo die verschiedenen Stände über die Wahl des Willebert befragt werden, findet sich daß, was vorher nach der kirchlichen Formel ordo genannt wurde, nichts anderes bedeutet als „nobiles laici" [4]). — Ferner wird angeführt ein

Doublet, hist. de l'abbaye de S. Denys p. 738), welche Savigny in das J. 823, Raynouard in das J. 945 setzt (Actum IX, regnante Ludovico rege: der erstere versteht Ludwig den Frommen; der letztere Ludwig den Ueberseeischen). Da heißt es: Praesentem vero donationem nequaquam a curialium vilitate gestis municipalibus alligari curavimus et omnino decernimus, ne aliquando in eam ob hoc casui quicquam valeat reperire. Savigny bemerkt mit Recht, daß die ersten Worte auf L. 8 C. Th. de donat. anspielen; aber eben diese Andeutung ist hier völlig unsinnig und beweist nur, daß der Verfasser der Urk. kein Wort davon verstanden hat.

1) Sehr gut bemerkt Guizot bei einer anderen Gelegenheit im Allgemeinen: Rien peut-être n'a jeté dans l'histoire plus de confusion, plus de mensonge que *cette immobilité des noms au milieu de la variété des faits.* Hist. de la civilisation en France T. V p. 190.

2) S. Bd. I S. 185—195.

3) Savigny Bd. I §. 97 S. 318. Baluz. Capit. II p. 612.

4) Interrogati sunt tam Canonici . . quam etiam parochiani Presbyteri et *nobiles Laici* . . Qui responderunt et Clerici et *nobiles Laici.*

fensor, Curialen und Parteien, wie ihn die Urkunde
auch noch wirklich so aufgeführt worden sei.

Nicht anders verhält es sich mit einer
927, womit sich die römische Municipalverf
Jahrh. beweisen soll. Der Bischof Ug
scheint dort in einer Gerichtsversammlu
woselbst der Beamte (actor) Fredelo
Raimund mit seinen Schöffen (ju
verlangt die Erneuerung einer v
gehren wird in die herkömm
worin Fredelo als defensor
bezeichnet sind [1]). — Daß … plebs
ausgefertigten Urkunden … die vornehmsten
sprüngliche Bedeutung … und, wie man deutlich
entstellt erscheinen, … nung an die Stelle des Aus-
so sehr verwunder … So z. B. in dem Schreiben des
Zeugnissen für … an den Bischof von Laon, in welchem er
aufführen mö… leitung der Bischofswahl von Cambray beauf-
… in Beziehung auf die Wahl selbst heißt: Quae
… tantum a civitatis Clericis erit agenda … sed et
… nobiles ac cives adesse debebunt, quoniam ab
… debet eligi, cui debet ab omnibus obediri [3]). Ebenso
… Adlocutio missorum Imperatoris Ludovici Pii ad Cle-
… et Plebem electionis causa congregatum [4]): wo die Send-
… ihre Ermahnung zuerst an die Priester richten, dann an
… übrigen Cleriker, dann an die edlen und getreuen Laien (non

1) Mo… zeichnet … Defens… Urkun… rel… sie … j…

1) Baluz. Capitul. T. II p. 591 sq. Formulae antiquae de Episcopatu.

2) Man s. das Schreiben von Hincmar über die Regeln, die bei der Ordination der Bischöfe zur Anwendung kamen, wo dieser es selbst sagt, daß er sich nur der Worte Gregor's bediene: Propterea documento ac verbis beati Gregorii vos alloqui procuramus. Ib. p. 622.

3) Ib. p. 595.

4) Ib. no. 6 p. 601.

mittimus vos nobiles et fideles Laicos) [1]). Wollte man
destoweniger auch diese nobiles Laici oder optimates
Curialen erklären, so findet sich zum Ueberfluß
hen Sammlung ein unwidersprechlicher Beweis,
allen darunter zu verstehen sind. Denn als
sich ausdrücklich die Edlen von Rheims,
des berühmten Erzbischofs Hincmar bei
seines Nachfolgers mitgewirkt hatten [2]).
o diese sämmtlichen Beweise für die
teverfassung in Frankreich, wenn
, gleichwie ein Luftbild [3]); und
nicht eher auf wirklich historischem
bis man jene Hypothese auch für Frank-
, aufgegeben hat. Denn die sicheren historischen
von der römischen Verfassung führen auch hier nicht
weiter als bis zum 7. Jahrh., wo ebenso wie im westgothischen Spanien nur noch einzelne Trümmer davon zu erkennen sind, und wenn dann die späteren Jahrhunderte an derselben Stelle ein ganz neues Gebäude im germanischen Stil aufzeigen, so sind

---

1) Ebenso heißt es (ib. p. 632) von der Wahl des Bischofs von Rota (Rode in der spanischen Mark), sie habe stattgefunden: cum consensu Domno Wilielmo Comite cum ejus Optimatibus ac plebe non exigua concione. Dagegen behalten die Formeln immerfort die alten Ausdrücke bei, s. z. B. p. 635. Raynouard, welcher damit die Fortdauer der römischen Curie zu beweisen glaubt, giebt (Liv. III Ch. 8) eine langes Verzeichniß von Bischofswahlen vom 6. bis zum 12. Jahrh.

2) Baluz. Cap. T. II no. 5. p. 599 sq. Excusatio Remensium, wo nach den Clerikern und Mönchen 28 „Vasalli" mit namentlicher Unterschrift folgen.

3) Ich muß hier zuletzt noch einer Stelle aus Petri Exceptiones legum Rom. I, 37 vom 11. Jahrh. gedenken, welche Savigny (I S. 318) gleichfalls unter seinen Beweisen anführt, weil der Verf. in seinem Excerpt aus Julian's Novellen einmal curia statt fiscus setzt, „also mit absichtlicher Aenderung, die um so mehr für die damals bestehende Verfassung beweist." Ich denke, sie beweist nur die früher von mir nachgewiesene Bedeutung von *Curia* für Hof und Gericht des Lehnsherrn, welche beide den Fiscus mit seinen Rechten längst verdrängt hatten.

Schreiben des Erzbischofs Hincmar von Rheims mit der Aufschrift: Clero ordini et plebi in S. Laudunensi Ecclesia consistenti. Doch ist dies nur aus derselben Sammlung von kirchlichen auf die Bischofswahlen bezüglichen Formeln genommen, worin auch die nur eben erwähnte Acte steht, und aus der sich noch eine ganze Anzahl von ähnlichen Beweisen für die römische Städteverfassung zusammenbringen lassen[1]). Es sind größtentheils immer dieselben alten Formeln und herkömmlichen Ausdrücke, die wir zum Theil ganz ebenso schon in Gregor's des Großen Briefen gefunden haben[2]). Da wird nun die Gemeinde, bei welcher die Bischofswahl stattfindet, bald als clerus et plebs oder clerus et populus, bald als clerus ordo et plebs bezeichnet, wo unter ordo nur der Adel oder die vornehmsten Mitglieder der Gemeinde zu verstehen sind, wie man deutlich sieht, wo die bestimmtere Bezeichnung an die Stelle des Ausdrucks in der Formel tritt. So z. B. in dem Schreiben des Erzbischofs Hincmar an den Bischof von Laon, in welchem er diesen mit der Leitung der Bischofswahl von Cambray beauftragt, wo es in Beziehung auf die Wahl selbst heißt: Quae electio non tantum a civitatis Clericis erit agenda ... sed et Laici nobiles ac cives adesse debebunt, quoniam ab omnibus debet eligi, cui debet ab omnibus obediri[3]). Ebenso in der Adlocutio missorum Imperatoris Ludovici Pii ad Clerum et Plebem electionis causa congregatum[4]): wo die Sendboten ihre Ermahnung zuerst an die Priester richten, dann an die übrigen Cleriker, dann an die edlen und getreuen Laien (non

1) Baluz. Capitul. T. II p. 591 sq. Formulae antiquae de Episcopatu.

2) Man s. das Schreiben von Hincmar über die Regeln, die bei der Ordination der Bischöfe zur Anwendung kamen, wo dieser es selbst sagt, daß er sich nur der Worte Gregor's bediene: Propterea documento ac verbis beati Gregorii vos alloqui procuramus. Ib. p. 622.

3) Ib. p. 595.

4) Ib. no. 6 p. 601.

praetermittimus vos nobiles et fideles Laicos)[1]). Wollte man aber nichtsdestoweniger auch diese nobiles Laici oder optimates für römische Curialen erklären, so findet sich zum Ueberfluß noch in derselben Sammlung ein unwidersprechlicher Beweis, daß vielmehr Vasallen darunter zu verstehen sind. Denn als solche unterzeichnen sich ausdrücklich die Edlen von Rheims, welche nach dem Tode des berühmten Erzbischofs Hincmar bei der uncanonischen Wahl seines Nachfolgers mitgewirkt hatten[2]).

Demnach zerrinnen also diese sämmtlichen Beweise für die Fortdauer der römischen Städteverfassung in Frankreich, wenn man sie genauer in's Auge faßt, gleichwie ein Luftbild[3]); und man wird sich in der That nicht eher auf wirklich historischem Boden befinden, als bis man jene Hypothese auch für Frankreich gänzlich aufgegeben hat. Denn die sicheren historischen Spuren von der römischen Verfassung führen auch hier nicht weiter als bis zum 7. Jahrh., wo ebenso wie im westgothischen Spanien nur noch einzelne Trümmer davon zu erkennen sind, und wenn dann die späteren Jahrhunderte an derselben Stelle ein ganz neues Gebäude im germanischen Stil aufzeigen, so sind

---

1) Ebenso heißt es (ib. p. 632) von der Wahl des Bischofs von Rota (Rode in der spanischen Mark), sie habe stattgefunden: cum consensu Domno Wilielmo Comite cum ejus Optimatibus ac plebe non exigua concione. Dagegen behalten die Formeln immerfort die alten Ausdrücke bei, s. z. B. p. 635. Raynouard, welcher damit die Fortdauer der römischen Curie zu beweisen glaubt, giebt (Liv. III Ch. 8) eine langes Verzeichniß von Bischofswahlen vom 6. bis zum 12. Jahrh.

2) Baluz. Cap. T. II no. 5. p. 599 sq. Excusatio Remensium, wo nach den Clerikern und Mönchen 28 „Vasalli" mit namentlicher Unterschrift folgen.

3) Ich muß hier zuletzt noch einer Stelle aus Petri Exceptiones legum Rom. I, 37 vom 11. Jahrh. gedenken, welche Savigny (I S. 318) gleichfalls unter seinen Beweisen anführt, weil der Verf. in seinem Excerpt aus Julian's Novellen einmal curia statt fiscus setzt, „also mit absichtlicher Aenderung, die um so mehr für die damals bestehende Verfassung beweist." Ich denke, sie beweist nur die früher von mir nachgewiesene Bedeutung von *Curia* für Hof und Gericht des Lehnsherrn, welche beide den Fiscus mit seinen Rechten längst verdrängt hatten.

offenbar diejenigen im Irrthum, welche der neuen Zeit dennoch den selbständigen Plan wie die Ausführung des Ganzen absprechen[1]).

Diese germanische Grundform der Städteverfassung soll jetzt noch, um nicht bloß bei dem verneinenden Resultate stehen zu bleiben, mit wenigen Zügen auch in Frankreich aufgezeigt werden.

Ursprung der Städtefreiheit in Frankreich.

Bekanntlich wurden die fränkischen Schöffengerichte in der merovingischen Zeit aus Rachinburgen d. i. schöffenbar Freien der Gemeinden zusammengesetzt, zu welchen seit Carls des Großen Zeit noch besondere mit dem Rechtsprechen beauftragte und bestellte Schöffen, judices oder scabinei genannt, hinzukamen. Den Vorsitz mit der ausführenden oder Banngewalt hatten die ordentlichen Beamten der Civitas oder die außerordentlichen Abgeordneten (missi) des Königs. Die Schöffen fanden das Urtheil nach ihrem und dem für die Parteien geltenden Rechte, wie z. B. in Narbonne nach dem noch im 9. Jahrh. daselbst vorherrschenden westgothischen Rechte[2]). Wo

1) Zu diesen gehört außer den schon genannten französ. Schriftstellern auch Fauriel, dessen verdienstliches Werk: Histoire de la Gaule méridionale T. I—IV. 1836, leider nur die erste Hälfte des Mittelalters in sich begreift, so daß er zu den versprochenen positiven Beweisen für die Fortdauer der römischen Curie in der späteren Zeit nicht mehr gekommen ist. Uebrigens wird unser Bedauern in dieser Beziehung vermindert, wenn wir das Urtheil des Verf. über die Städteverfassung auch nur in der ersten Periode ansehen. Denn hier läßt Fauriel die Defensoren sogar schon im 5. Jahrh. aufhören (ils y furent supprimés et les évêques leur furent substitués par la loi. T. I p. 370), und dennoch soll im 8. Jahrh. und später die Städteverfassung keine andere als die römische gewesen sein (T. III p. 490)!

2) Hist. de Languedoc. T. I Preuves no. 76. Placitum des Grafen Udalrich im J. 852 „in territorio Narbonnense“, mit 3 vassi dominici, 2 vicedomini, den bestellten Schöffen (judices qui jussi sunt causas dirimere et legibus definire) und andern guten Männern, welche zusammen

aber eine Verschiedenheit der persönlichen Rechte obwaltete, wurden zu den Gerichten Schöffen aus denselben Nationen zugezogen, um jedermann nach seinem eigenen Rechte zu beurtheilen, wie wir denn bei den großen Gerichtsversammlungen des südlichen Frankreich im 10. Jahrh. gothische, salische und römische Schöffen nebeneinander sehen[1]). Demnach wurde hier auch den Romanen ganz auf dieselbe Weise Recht gesprochen, wie den nach westgothischem oder salischem Recht lebenden Germanen, und die römischen Schöffen stellten hier ebenso wenig eine besondere Gerichtsbehörde vor, wie die salischen und gothischen, sondern waren Schöffen der gesammten Gemeinde, welche mit den anderen zusammen zu Gericht saßen und urtheilten, indem sie sich gegenseitig belehrten in den verschiedenen Rechten, deren sie kundig waren[2]). Auch berechtigt uns nichts anzunehmen, daß die römischen Schöffen auf andere Weise sollten gewählt sein, als wie es in den Capitularien von den Schöffen überhaupt bestimmt ist, nämlich von der ganzen Gemeinde der Freien unter der Aufsicht des Missus, oder von diesem unter der Mitwirkung von jener. Es ergiebt sich aus allem dem, daß diese römischen Judices ganz und gar

---

auf Grund des westgothischen Gesetzbuchs entscheiden. Ebenso no. 88. Placitum von 862.

1) Hist. de Languedoc T. II no. 42, Urk. von 918. Es sitzen zu Gericht der Bischof von Toulouse und ein Missus des Grafen und Markgrafen von Toulouse „una cum abbatibus, presbyteris, *judices, scaphinos et regimburgos, tam Gotos, quam Romanos seu etiam et Salicos,* qui jussis causam audire, dirimere et legis definire — folgen die Namen von 8 römischen Schöffen, worunter 3 Mönche, also gewiß keine Curialen, von 4 gothischen und 8 salischen Schöffen. Ib. no. 56, Urk. von 933. Gerichtsversammlung zu Narbonne unter Vorsitz des Erzischofs und des Grafen und Markgrafen mit gothischen, römischen und salischen Schöffen und andern guten Männern.

2) In den angeführten gemischten Gerichten zu Narbonne und Toulouse aus dem 10. Jahrh. sprechen immer alle Schöffen zusammen das Urtheil, nicht bloß die römischen in Sachen eines Römers u. s. w. Vgl. das ähnliche Verfahren bei den gemischten Gerichten in Rom. Bd. I S. 328.

nicht dazu geeignet sind, die Fortdauer der römischen Curien zu beweisen, da sie mit den alten Curialen so gut wie nichts gemein haben.

Das Schöffenthum bildete nun in den meisten Städten den Mittelpunkt ihrer gesammten Verfassung, gleichwie die Gemeinde der Freien deren eigentlichen Körper ausmachte. Denn die aus dem Volke erwählten Schöffen standen den Grafen und deren Beamten nicht nur im Gericht als Urtheiler zur Seite, sondern in ihnen faßte sich überhaupt, wie wir bereits in den Städten von Italien gesehen, die gesammte Mitwirkung der Gemeinde bei der Verwaltung zusammen[1]). Als daher die Bischöfe, Aebte, Grafen u. A. zu Lehnsherren der Städte wurden, und nun die freien Gemeinden in diesen nach Hofrecht zu unterdrücken trachteten, waren es hauptsächlich die Schöffen mit ihren Ersten oder Aeltesten (primus, major) an der Spitze, welche manche derselben vor diesem äußersten Schicksal bewahrten, indem sie sich gegen die Anmaßungen der neuen Herren als Vertheidiger für die Unabhängigkeit des Gerichts wie für das alte Volksrecht der Freien aufwarfen und nöthigenfalls die Bürger auch zum bewaffneten Widerstand anführten. So geschah es unter anderen Städten in Rheims im 12. Jahrh., wo die Bürgerschaft sich gegen ihren Erzbischof im Streit über die Gerichtsbarkeit auf eine alte Ueberlieferung berief, nach welcher ihre Rechte schon seit den Zeiten des h. Remigius bestanden[2]), was man gleichfalls für die Fortdauer der

1) Für Frankreich mag hier das einzige Beispiel von Paris genügen. In der Ueberschrift der capitula, quae in lege Salica mittenda sunt, vom J. 803 hat der Pariser Codex die folgenden Worte: haec facta capitula sunt et consignata Stephano *comiti*, ut haec manifesta fecisset in *civitate Parisius* mallo pubplico, et ipsa legere fecisset coram illis *scabineis:* quod ita et fecit. Et omnes in uno consenserunt . . etiam *omnes scabinei*, episcopi, abbatis comitis manu propria subter firmaverunt. Mehrere Beispiele von städtischen Schöffen s. in dem reichen Material, welches Raynouard l. c. L. III Ch. 3 gesammelt hat.

2) S. v. Savigny Bd. I S. 321. Die ausführliche Erzählung

römischen Verfassung geltend gemacht hat, obschon die erwähnte und sonst nicht weiter beglaubigte Tradition doch nur bis auf Chlodwig oder die Zeit der Gründung der fränkischen Monarchie, also eben auf die Stiftung der germanischen Gemeinde zurückführt. Auch läßt sich gerade für die Stadt Rheims die Schöffenverfassung schon aus Urkunden des 9. Jahrh. erweisen [1]), und bei dem erwähnten Streit im 12. Jahrh. handelte es sich gleichfalls nur um die Jurisdiction der Schöffen. Ich sehe daher nicht den mindesten Grund, hier eine fortdauernde römische Municipalverfassung anzunehmen: man müßte ihn denn in dem gleichfalls zum Beweise gebrauchten Schreiben des Papstes Urban II vom J. 1095 mit der Aufschrift: Dilectis filiis clero, ordini, militibus et plebi Remi consistentibus, erkennen, wenn man nämlich den Ausdruck der hergebrachten Formel wiederum als ein vollgültiges Zeugniß für die bestehenden Verhältnisse gelten lassen will [2]).

Zu der Schöffenverfassung, welche wesentlich auf der Gemeinde der Altfreien beruhte, kam nun zu Anfang des 12. Jahrh. und später die neue Communalverfassung. Im Einzelnen waren es an anderen Orten andere Veranlassungen, welche damals die Bürger, d. h. die gemeinen Freien und freien Hintersassen, besonders in den bischöflichen Städten zum Aufstande gegen ihre Lehnsherren und zur Aufrichtung einer Commune (communia) bewogen [3]). Im Ganzen kündigte sich darin

---

des Kampfs der Bürger mit dem Erzbischof findet man bei Thierry, lettres sur l' hist. de France. XX.

1) Raynouard L. IV Chap. 1 §. 10. Urk. von 817. Ante illustrem virum . . comites seu judices, quos *scabineos* vocant.

2) So Savigny Bd. I S. 318, wo ordo mit Curie übersetzt ist. Allerdings bedeutet ordo hier nicht die milites, welche noch daneben genannt sind, sondern vermuthlich das Schöffencollegium, welches in Rheims eine besonders wichtige Stellung einnahm.

3) Man findet diese Veranlassungen häufig im Eingang der Communalcharten angegeben: Pro nimia oppressione pauperum, ob enormitates clericorum, pro pace conservanda etc. s. die Zusammenstellung bei Bré-

das allgemeine Erwachen des freien Bürgerthums an, wie schon früher in Italien und später in Deutschland.

Natürlich sahen die Lehnsherren in der Errichtung von Communen ein ganz frevelhaftes und aufrührerisches Beginnen, hielten es für unerhörten Raub, daß nun auch ihre Zinspflichtigen nach Recht und Gesetz behandelt zu werden verlangten und nicht mehr bloß willkürlich wollten gebrandschatzt sein [1]. Wo sie also mächtig genug waren, unterdrückten sie die neuen Communen mit Gewalt, indem sie den Muth der Bürger in Strömen von Blut erstickten. Diese aber ließen darum nicht nach im Kampf und Streben nach der Freiheit, wenn auch bisweilen ein Jahrhundert darüber hinging, bis sie endlich das ersehnte Ziel erreichten. Denkwürdige Beispiele davon geben die Städte Cambray, Laon, Rheims u. a. Nur wenige von den Herren waren gleich anfangs weise genug, der drohenden Bewegung zuvorzukommen, indem sie selbst mit den Bürgern Hand anlegten, um eine gemeinsame Commune mit ihnen aufzurichten. So der Bischof Baudri von Noyon im J. 1108.

War es nun den Bürgern glücklich gelungen, auf die eine oder andere Weise eine Communalverfassung herzustellen, so suchten sie dann auch die königliche Bestätigung für dieselbe nach, theils um ihr dadurch ein höheres gesetzliches Ansehen zu geben, theils um nöthigenfalls auch des königlichen Beistandes versichert zu sein. Und damit erhielt nicht weniger auch das Königthum eine sehr wesentliche Verstärkung, indem die den

---

quigny. Ordonn. des rois de France T. XI. Préf. Recherches sur les communes.

1) Sehr naiv drückt sich darüber der Abt Guibert von Nogent in seiner Lebensbeschreibung aus: Communio autem *novum ac pessimum nomen* sic se habet, ut capite censi omnes solitum servitutis debitum dominis semel in anno solvant, et si quid contra jura deliquerint pensione legali emendent; ceterae censuum exactiones, quae servis infligi solent, omnimodis vacent. Und derselbe Mann schildert doch die Herrschaft des Bischofs von Laon und seiner Großen in der Weise, daß er über die Lage der Bürger bemerkt: — solum restabat aut distrahi aut capi aut caedi!

Kronvasallen untergebenen, aber von den Königen bestätigten Communen zugleich in ein näheres Schutzverhältniß zu diesen traten, wobei sie sich denselben in der Regel zur Kriegshülfe verpflichteten. Doch erkannten bald auch die Lehns- und Landesherren selbst, daß sie sich größere Vortheile versprechen durften von der Befreiung und Wehrhaftigkeit ihrer Städte, als von deren Unterdrückung, und so ließen sie sich ebenfalls nicht nur zu ausgedehnten Privilegien herbei, sondern bewilligten bisweilen auch vollständige Communalverfassungen. Und nicht anders verfuhren die Könige auf ihren eigenen Territorien, besonders die von England, insoweit sie auch in Frankreich Landesherren waren [1].

Worin bestand nun aber das Recht der Commune [2]? — Es genügt hier im Allgemeinen zu erwähnen, daß die „Communia", als geschworene Einigung (daher conjuratio oder auch amicitia genannt) unter selbstgewählten Obrigkeiten, hauptsächlich dazu bestimmt war, theils die Bürger selbst in allen ihren Freiheitsrechten zu schützen, theils Frieden und Sicherheit im Ganzen zu bewahren (daher auch institutio pacis). Die Freiheitsrechte betrafen sowohl die Einzelnen, als auch die Gesammtgemeinde, und unter allen waren ohne Zweifel das Kriegsrecht, selbst gegen den Herrn der Stadt bei Verletzung der Privilegien, und die selbständige Jurisdiction bei weitem die wichtigsten. Die Obrigkeit aber bestand in der Regel aus einem Rath, dessen Mitglieder im nördlichen Frankreich gewöhnlich Geschworne (jurati) hießen, mit einem Aeltesten, major (maire), an der Spitze [3].

---

1) S. Warnkönig, französ. Staats- und Rechtsgesch. Bd. I S. 280.

2) Davon handelt am besten in der Kürze ders. a. a. O. §§. 123 ff.

3) Es ist nichts dagegen zu sagen, wenn man die Communen von Frankreich mit Wilda und Warnkönig als Schutzgilden bezeichnen will: nur muß man von diesen, was nicht immer geschieht, sorgfältig unterscheiden die Gilden der Altbürger, wie z. B. die mercatores aquae in Paris, die Poorters in den flandrischen Städten, die Richerzechheit in Cöln, und

Mit dieser Verfassung machte sich nun die Commune Raum in den Städten, ohne deshalb die bisherigen Einrichtungen ganz zu verdrängen oder alle bestehenden Rechte aufzuheben. Wo also noch eine Genossenschaft von Altbürgern mit der Schöffenobrigkeit vorhanden war, stellte sich die neue Commune mit ihrem Rath nur gleichsam daneben hin, wie z. B. in Rheims, Laon, Noyon, Amiens, Tournay u. a. Und ebenso behielten auch die Landes- und Lehnsherren ihre mit der Freiheit der Communen vereinbaren Hoheitsrechte; welche sie durch eigene Beamten, praepositi (prévôts), wahrnehmen ließen.

Aus diesen drei Elementen: dem Schöffengericht, der Commune und der herrschaftlichen Hoheit, bestand nun im Allgemeinen die Städteverfassung von Frankreich seit dem 12. Jahrhundert. Dieselben waren aber weder überall in gleicher Vollständigkeit vorhanden, noch hatten sie überall eine gleiche Geltung in ihrem Verhältniß unter einander. Hierauf beruht dann die Verschiedenheit sowohl der besonderen Verfassungen, als auch der Städtefreiheit selbst.

Eine sehr regelmäßige Entwickelung und gleichmäßige Ausbildung zeigt die Verfassung der flandrischen Städte, welche sich unter der Hoheit des Grafen von Flandern und der Oberhoheit des Königs von Frankreich befanden [1]. In diesen regierten im 12. Jahrhundert die Amtleute des Grafen, nämlich der Bailli, als Vorsitzender im Gericht, und der ihm untergebene Schultheiß oder Amman, als ausführender Polizeibeamter, und mit ihnen die aus dem Stande der Poorters, d. i. der Vollbürger, erwählten Schöffen, welche als die eigentlichen Vertreter und Vorgesetzten der Stadtge-

---

viele ähnliche in den Städten von England und Dännemark; denn diese hatten sämmtlich ihre Wurzel in der alten Gemeinde der Freien, während die Commune eine neue Schutzverbindung war, in welche auch die Zinspflichtigen und freien Hintersassen eintraten.

1) S. darüber das schon erwähnte treffliche Werk von Warnkönig, flandrische Staats- und Rechtsgeschichte Bd. I.–III. 1835–1836.

meinde selbst, sowohl im Gericht wie bei der Verwaltung, erschienen. Zu dem alten Stamm des Schöffenthums kamen aber seit dem Anfang des 13. Jahrh. neue Rathmänner (consiliarii) hinzu, welche an der städtischen Verwaltung, doch nicht zugleich an den Gerichten Theil nahmen. Mit diesen erhielten, wie es scheint, auch die unteren Bürgerklassen eine weitere Vertretung und Theilnahme bei den städtischen Angelegenheiten, obwohl der aristokratische Charakter der Verfassung dadurch zunächst nicht wesentlich verändert wurde. Das demokratische Element der Commune kam also hier nur sehr schwach zum Vorschein; eine eigentliche Commune war vielmehr gar nicht vorhanden.

Eine ähnliche Verfassung findet sich nun auch in manchen Städten des nördlichen Frankreich: wie vor allen in der Hauptstadt Paris selbst, wo das Schöffencollegium aus einer Altbürgergilde von Großhändlern, der sogenannten „hansa mercatorum aquae“ hervorging, an deren Spitze der praepositus mercatorum (prévôt des marchands) die Rechte der Gemeinde, wie der königliche Prevot die des Königs, vertrat, und wo späterhin gleichfalls zu den Schöffen noch 24 „preud' hommes“ als Rathmänner hinzukamen [1]).

Wenn es demnach Städte gab, deren Verfassung bloß auf dem alten Schöffenthum bestehen blieb, ohne daß eine eigentliche Commune entstand, andere, in welchen sich die neue Communalverfassung mit dem Schöffenthum der altfreien Gemeinde vereinigte: so finden sich deren noch mehrere mit Com-

---

1) Ich kann auch hier nicht mit Raynouard u. A. Spuren von römischer Municipalverfassung erkennen. Man bringt zu diesem Behuf ein „collegium nautarum“ aus Kaiser Tibers Zeit herbei, mit welchem die hansa mercatorum ein und dasselbe sein soll! Das ist aber nicht bloß der Zeit, sondern auch der Sache nach sehr weit auseinander. Das collegium nautarum hat so wenig schon damals, wie Raynouard naiv annimmt, die eigentliche Stadtobrigkeit dargestellt, daß es vielmehr eine bloße Schifferinnung war, mit ähnlichen Attributen und Verpflichtungen wie das bekannte collegium naviculariorum.

munalverfassung ohne besonderes Schöffencollegium, welches, wo es einmal aufgehört hatte, auch bei der Errichtung der Commune nicht in der früheren Weise wiederhergestellt wurde. Endlich gab es auch solche, welche weder ein freies Schöffenthum behalten hatten, noch zu einer Commune gelangten, sondern nur einzelne, hauptsächlich die persönliche Freiheit der Bürger betreffende Privilegien bekamen, indem sie fortwährend unter den landesherrlichen Beamten blieben; so z. B. die königliche Stadt Orleans [1]).

Von diesen verschiedenen Grundformen pflegt man nun die Consularverfassung in den Städten des Südens, d. i. in denen von Languedoc und Provence, als eine solche zu unterscheiden, welche ganz besonders aus der altrömischen Municipalverfassung hervorgegangen sei und deren ununterbrochene Fortdauer beweise. Indessen lehrt doch eine gewissenhafte Prüfung der hierher gehörigen urkundlichen Zeugnisse, daß auch dort die Entwickelung des Städtewesens von der im übrigen Frankreich in der Hauptsache nicht verschieden gewesen ist, indem sie ihren eigentlichen Ausgangspunkt gleichfalls nur von den angegebenen fränkischen Einrichtungen genommen hat [2]).

---

1) Man unterschied daher auch die Städte, nach ihrer Obrigkeit, mit gouvernement en maire, en échévinage, en prévôté. S. darüber besonders Warnkönig, franz. Staats- und Rechtsgesch. I §. 121 S. 263. Mit Recht hat man die nicht zutreffende Bezeichnung von bourgeoisies für die letztere Art von Städten verworfen, da sie die Verfassung selbst nicht unmittelbar angeht. Man sehe darüber: Ordonn. des rois de France. T. XII Préf. Recherches sur les bourgeoisies (par Bréquigny).

2) Eine reiche Sammlung von Urkunden enthält die: Hist. générale de Languedoc par deux religieux Bénéd. (Claude de Vic und Jos. Vaissette) T. I—V. 1730—1745. Die Compilatoren folgen allerdings auch der herkömmlichen Meinung, daß die Städte durch die Errichtung der Communen im Ganzen nur zu demjenigen Zustand wiederhergestellt seien, in welchem sie sich unter der Herrschaft der Römer befanden: aber sie sind doch weit entfernt, die Communen selbst aus der römischen Verfassung herleiten zu wollen. S. T. II p. 515. Dagegen erklärt Raynouard die Consuln, und was nicht sonst alles, geradezu für die alten Decurionen.

Ohne uns also weiter bei Raynouard's nichtssagenden Beweisen aus der Erwähnung des Ordo, der Judices, der Cives oder auch nur der Plebs (denn auch diese allein genügt ihm schon) aufhalten zu wollen, verweisen wir lediglich auf die schon oben angeführten Urkunden aus dem 10. Jahrh., die in den bedeutendsten Städten, wie in Narbonne, Toulouse u. a., überall eine ausgebildete Schöffenverfassung aufzeigen, nach welcher die römischen Schöffen mit den gothischen und fränkischen unter dem Vorsitze des Grafen oder seiner Beamten vereinigt waren. Was dann die Consularverfassung selbst betrifft, so ist diese, ebenso wie in Italien, als eine ganz neue Schöpfung anzusehen, welche im südlichen Frankreich gleichzeitig mit den Communen im nördlichen zum Vorschein kommt, und deren Eigenthümlichkeit und Verwandtschaft mit der italienischen Verfassung ganz einfach aus der näheren Einwirkung von Italien her zu erklären ist. Wir finden aber diese städtischen Consuln zuerst in Carcassonne im J. 1107, in Beziers 1130, in Montpellier 1141, in Arles 1142, in Nismes 1144, in Toulouse seit 1147 u. s. w.; also wenig später als in den italienischen Städten[1]). Und die Verwandtschaft mit diesen giebt sich nicht bloß in der gleichen Benennung der Stadtobrigkeit kund, sondern auch in wesentlich übereinstimmenden Einrichtungen, welche auf eine wirkliche Nachbildung schließen lassen. Darauf deutet die geringe und gleiche Anzahl von 3, 4, 6, 12 regierenden Consuln sowie die Art der Wahl aus den verschiedenen Stadtbezirken: — so waren in Nismes im J. 1198 vier Consuln nach den 4 Stadtvierteln, durch 20 boni viri erwählt[2]); in Toulouse 3 und 6 Capitularii (capitouls), gleichbedeutend mit Consuln, in den Jahren 1152 und 1158[3]); in Arles 12 Consuln aus Rittern und Bür-

---

1) S. die Nachweisungen bei Raynouard und Warnkönig a. a. O.

2) S. Warnkönig a. a. O. I S. 320.

3) Hist. de Languedoc T. II p. 472. 568.

gern von den verschiedenen Stadtbezirken, im J. 1142 [1]). Darauf deuten ferner die besonderen Richtercollegien (judices jurati in Nismes, judices curiae in Arles), welche aus den früheren Schöffen hervorgingen und den Consuln als Assessoren zur Seite standen. Darauf deutet endlich die Theilnahme des Adels an dem städtischen Gemeinwesen und die wesentlich aristokratische Regierungsform des letzteren, wie z. B. die Capitouls in Toulouse nur den vornehmsten Geschlechtern angehörten und die Vorsteher der Stadtgemeinde von Montpellier sich im J. 1121 als nobiles bezeichnet finden [2]): — worin ich den wesentlichen und charakteristischen Unterschied dieser Art Communen von denen im nördlichen Frankreich zu erkennen glaube; da sich hier zunächst nur die gemeine Bürgerschaft vereinigte, so daß der Adel in den Städten noch außerhalb der Communen blieb und sein Verhältniß zu diesen, gleichwie der Clerus, durch besondere Verträge feststellte.

Auf der andern Seite erlangten aber die südfranzösischen Städte niemals jene gänzliche Unabhängigkeit von ihren Oberherren wie die italienischen, sondern blieben der Hoheit und Jurisdiction derselben fortwährend untergeben, wenn auch in der freieren Weise wie die flandrischen; weil die innere Entwickelung hier gleichfalls mehr auf dem friedlichen Wege rechtlicher Ausgleichungen und Verträge erfolgte, als durch gewaltsame Aufstände und Umwälzungen, wie in den eigentlichen Communen von Frankreich [3]). Sehen wir daher schon im 11. Jahrh.

1) S. die Statuten von Arles weiter unten.

2) S. Warnkönig a. a. O. S. 324. Mehrere Beispiele von der Vereinigung der Stände in diesen Communen findet man in den Urk der Hist. de Languedoc z. B. T. II no. 347 vom J. 1107: Nos nati homines *Carcassonae, milites, burgenses* et universus alius *populus* ejus et suburbani facimus fidelitatem . . tibi *nostro seniori* Bernardo Atonis *vicecomiti* et uxori tuae *vicecomitissae* etc.; no. 521 von 1160: Quod *milites Castrenses* (von Castres) et *burgenses* illius villae concordiam cum domino Raymundo Trencavelli de illo *affranchimento* etc.

3) Beispiele solcher Verträge s. in der vorigen Note, und mehrere in Hist. de Languedoc T. II Preuves. no. 461. 473 etc.

auch Bürger zu den Versammlungen des Clerus und des Adels hinzugezogen, wie z. B. im J. 1080 zu Narbonne [1]); so behielten dagegen die landesherrlichen Beamten auch bei der weiter ausgebildeten Städtefreiheit immer noch einen Theil ihrer früheren Befugnisse, während die Vertretung der Städte nach außen nur den Landesherren selbst zukam [2]).

Die vorstehende allgemeine Erörterung über die Consularverfassung im südlichen Frankreich mag zum Schlusse noch mit einem einzelnen Beispiele belegt werden, welches zugleich für die eigenthümliche Nachbildung der italienischen Städteverfassung von besonderem Interesse ist. Ich entnehme dasselbe aus den erst neuerdings bekannt gewordenen Statuten von Arles aus der Mitte des 12. Jahrh., welche um so mehr Beachtung

---

1) Hist. de Languedoc II p. 244. Mit dem Vicecomes von Narbonne, Petrus, waren Bischöfe, Aebte und andere Geistliche, ferner vornehme und edle Personen (illustres viri ac nobiles), endlich „Narbonenses cives ac milites" vereinigt.

2) So auch Hist. de Languedoc T. II p. 515: Les consuls et les bourgeois depuis leur établissement prirent part au gouvernement des villes de la province *sous l'autorité* des comtes, des vicomtes et des autres seigneurs qui en avaient la domaine. — Die landesherrlichen Beamten waren in der Regel Baillis wie in Flandern. Die Unterbeamten des Bailli von Montpellier hießen Curialen, weil sie der Curie oder dem herrschaftlichen Gerichtshof angehörten, s. Warnkönig I S. 324. Die Vertheidiger der römischen Städteverfassung könnten hierin wieder den besten Beweis für diese zu finden glauben, wenn sie abermals übersehen wollten, daß derselbe Name eine ganz andere Bedeutung erhalten hatte. — Von der Ausübung der Landeshoheit durch die Lehnsherrn giebt ebenfalls Hist. de Languedoc zahlreiche Beispiele, z. B. T. II no. 422 Urk. von 1131: Spruch des Grafen von Toulouse, Alfons, über den Streit des Bischofs und der Vicegrafen von Beziers. Der Bischof beschwerte sich über einen Eid, mit welchem sich seine Bürger (sui burgenses, qui stabant in suis burgis) den Vicegrafen verpflichtet hatten; der Graf entscheidet: ut praedicti fratres absolvant a sacramento et absolvere faciant a *consulibus Biterrensibus* omnes homines qui morantur in burgis ad ecclesias Biterrenses pertinentibus. T. III no. 1: Ein Handelsvertrag zwischen Narbonne und Genua wird im J. 1166 zu Genua abgeschlossen, von Seiten der ersteren Stadt durch die Abgeordneten des Erzbischofs, der Vicegräfin und Herrin von Narbonne und des ganzen Volkes.

[illegible], als aus dieser [illegible] Zeit der freien Städteverfassung nur sehr wenige Urkunden zur Benutzung vorhanden sind 1).

Das älteste dieser Documente mit der Ueberschrift: carta *consulatus*, welches der Herausgeber in die Mitte des 12. Jahrh. (1142—1145) setzt, handelt von der Errichtung eines neuen Consulats in Arles, zu welchem Zweck der Erzbischof von Arles, wie die Einleitung besagt, mit einem Ausschuß von Rittern und Vollbürgern (probi viri) zusammengetreten ist 2). Consulatus bedeutet aber hier, ebenso wie compagna in Genua 3), nicht bloß das Consulncollegium selbst, sondern zugleich die gesammte Gemeinde, welche mit der Einsetzung von Consuln jedesmal auch sich selbst aufs neue constituirte. Sie bestand als eine freie Einigung, welche jeder Theilnehmer bei seinem Eintritt auf die Zeit von 50 Jahren beschwor, indem er den Consuln Gehorsam gelobte 4). Auch Fremde konnten mit Zustimmung des Erzbischofs und sämmtlicher Consuln in dieselbe aufgenommen werden 5). Die Zahl

1) Giraud, essai sur l'histoire du droit français au moyen âge. 1846. T. II. Chartes et Coutumes. Partie II p. 1 s. Ein sonderbares Buch das! Den ersten Band eröffnen einige Abhandlungen unter dem Titel: Origines du droit français; dann folgen unter der Ueberschrift: Pièces justificatives, Materialien und Urkunden der verschiedensten Art für die französische und deutsche Rechtsgeschichte des 12., 13. und 14. Jahrh., welche einen großen Theil des 1. und den ganzen 2. Band ausfüllen, und zu dem vorhergehenden Text meist in gar keiner näheren Beziehung stehen.

2) Ego Raymundus Arelatensis archiep. cum consilio quorumdam militum et proborum virorum . . innovamus, injungimus et facimus in civitate Arelatensi et Burgo *consolatum* bonum etc.

3) S. o. S. 179.

4) Illi vero qui intrabunt in *consolatu* sic jurabunt: Ego, talis, *juro consolatum* usque ad quinquaginta annos ad bonam fidem et ad bonum intellectum et *obedimentum Consulum*; et si consul electus fuero, non me vetabo etc.

5) Nullus *extraneus* recipiatur in consolatu sine archiepiscopi et omnium consulum consensu et voluntate.

der Consuln wurde damals auf 12 festgesetzt, unter welchen 4 Ritter, die übrigen aus den verschiedenen Stadtbezirken [1]). Für die Wahl derselben wurden Wähler ernannt, welche sich dabei mit dem Erzbischof zu berathen hatten [2]). Die Consuln übten die hohe Gerichtsbarkeit aus, indem sie zugleich urtheilten und den Spruch ausführten [3]); sie bildeten ferner die höchste Obrigkeit, von welcher die gesammte städtische Regierung abhing, doch so, daß sie bei allen wichtigen Angelegenheiten, wie bei Veränderungen der Verfassung oder der Rechtsgewohnheiten, bei Krieg und neuen Steuern auch den Erzbischof und den Rath des Consulats zuziehen mußten; an diese brachten sie auch ihre Streitigkeiten unter einander [4]).

In den späteren Municipalstatuten von Arles, welche in die zweite Hälfte des 12. Jahrh. (1162 bis 1202) gesetzt werden, erscheint die Vereinigung des Consulats schon als eine dauernde, und heißt auch wie in den italienischen Städten: commune [5]). Die 12 Consuln werden jährlich gewählt [6]); ihr Rath besteht aus 120 Mitgliedern (consiliarii), zur Hälfte Ritter, zur Hälfte gute Männer oder Vollbürger (probi homines). Ebenso sind alle übrigen Aemter der Stadt unter die

---

1) In hoc consolatu erunt *duodecim consules,* quatuor milites, quatuor de Burgo, duo de Mercato et duo de Boriano, per quos illi *qui fuerint in consolatu* regentur et gubernabuntur.

2) Qui electi fuerint, ut consules eligant, jurabunt quod, remoto timore et amore, quos magis esse idoneos cognoverint, secundum suum intellectum et *consilium archiepiscopi* ad gubernationem civitatis eligant.

3) Et accepto regimine consolatus, habebunt potestatem *judicandi* et quod judicatum fuerit *exequendi,* tam de honoribus quam de injuriis et omnibus aliis maleficiis.

4) Et si discordia aliqua inter nos consules fuerit orta, consilio archiepiscopi et meliori *consulatus consilio* cum terminabo.

5) Statuta sive leges municipales Arelatis. Giraud l. c. p. 185 sq.

6) Statuta §. 60. De consulibus. Item statuimus, quod duodecim consules sint in Arelate per annum . . et unusquisque consulum habeat pro *salario* trecentos solidos Ray.

Ritter und Bürger in gleicher Anzahl vertheilt [1]). Im Gericht müssen bei Verurtheilungen, welche alle Jahr vier Mal von 3 zu 3 Monaten stattfinden, wenigstens drei Consuln zugegen sein, mit den Judices der Curie [2]), d. h. den Schöffen des herrschaftlichen oder erzbischöflichen Hofes, welche hier, ebenso wie in Italien, als Beisitzer der Consuln erscheinen. Alle Einkünfte des Gerichts fallen an das Commune [3]). Dieses hatte also damals nicht nur sich selbst mehr befestigt, sondern auch von dem herrschaftlichen Gericht vollständig Besitz genommen.

Wenn es uns einigermaßen gelungen wäre, die Unhaltbarkeit der gewöhnlichen Meinung von dem römischen Ursprung der Städtefreiheit im Mittelalter auch für Frankreich darzulegen, so könnten wir uns nun wohl der Mühe überheben, eine ähnliche Kritik gegen diejenigen Schriftsteller durchzuführen, welche dieselbe Hypothese nicht weniger für die **deutschen Städte** — insofern diese theils auf ehemals römischem Boden, am Rhein und an der Donau, aus den alten Civitates entstanden seien, theils von daher das Vorbild ihrer Verfassung genommen hätten — geltend zu machen versuchen. Denn wie wäre überhaupt nur jemand, bei aller Vorliebe für römisches Wesen und römische Abstammung, auf diesen Gedanken gekommen, wenn man nicht den vermeinten römischen Ursprung bei den italienischen und französischen Städten bereits als vollständig erwiesen angenommen hätte? Indessen darf ich doch, um vornehmlich dem Vaterlande gerecht zu werden, auch in

1) §. 125. Et idem dicimus de quibuslibet aliis officialibus, videlicet quorum medietas sit *militum* et alia medietas *proborum virorum*.

2) §. 60. Et quod pro condempnationibus faciendis intersint tres consules cum *judicibus curie*, et quod condempnationes fiant quater in anno de tribus in tribus mensibus.

3) §. 75. Item statuimus, quod de judicatura causarum inceptarum in *curia* Arelatis . . nihil habeant *judices curiae* . . totum habeat *commune*.

Beziehung auf dieses nicht unterlassen zu zeigen, wie leichten Gewichts die für jene Hypothese beigebrachten Vermuthungen an und für sich sind und wie gerade hier die gesammte Städteverfassung schlechterdings nur aus germanischen Grundlagen erklärt und verstanden sein will.

V. Die deutschen Städte.

Es steht zunächst fest, daß römische Verfassungseinrichtungen im 3. Jahrhundert unserer Zeitrechnung bis über den Rhein und die Donau in Deutschland hineinreichten. Denn das römische Reich begriff bekanntlich in denjenigen seiner Provinzen, die als erstes und zweites Germanien bezeichnet wurden, die anliegenden Gebiete an der linken Seite des Rheins mit den Hauptstädten Mainz und Cöln; ferner in dem Vorlande der sogenannten agri decumates einen bedeutenden Ausschnitt des südwestlichen Deutschland zwischen Donau und Rhein; endlich in den Provinzen von Rhätien, Noricum und Pannonien das weit ausgedehnte südliche Donauland. In diesen Gebieten nun waren theils aus befestigten Lagerplätzen, theils aus eigentlichen Colonien der Römer, theils aus Handelsstationen eine Reihe von ansehnlichen Städten entstanden, deren Reichthum und Glanz hier und da noch aus den erhaltenen Trümmern ersichtlich ist, deren römische Verfassung zum Theil noch durch aufgefundene Inschriften bezeugt wird. Einzelne, wie Cöln, genossen sogar des in diesen Gegenden seltenen Vorzugs des italischen Stadtrechts (jus italicum)[1], und als sich im 3. und 4. Jahrh. dort auch das Christenthum ausbreitete, wurden noch mehrere derselben zu Bischofssitzen erhoben[2].

Eben diese Grenzprovinzen des Reichs unterlagen aber auch

1) L. 8 §. 1 D. de censibus (50, 15).

2) S. darüber Rettberg, Kirchengeschichte Deutschlands, 1846. Erste Per. Kap. 3, durch dessen genaue Untersuchungen hier sehr viel aufgeräumt worden ist.

zuerst den wiederholten Angriffen der vordringenden germanischen und anderen Völkerschaaren, und litten am meisten während des lang andauernden Kampfes, in welchem die Römer sie ebenso oft verloren als wiedergewannen. So waren im 4. Jahrh. die Provinzen des Zehntlands innerhalb des Grenzwalls und des oberen oder ersten Germaniens der beständige Kriegsschauplatz der Römer mit den Alamannen und Burgundern, bis zuletzt im J. 406 die Vandalen, Alanen und Sueven über den Rhein hervorbrachen und im Durchzug die Städte Straßburg, Mainz, Worms und Speier und viele andere aufs furchtbarste verwüsteten. Ebenso wurde das untere oder zweite Germanien im 4. Jahrh. der Kampfsplatz und die Beute der Franken. Um die Mitte des 5. Jahrh. war, nach Salvian, Cöln von den Feinden der Römer besetzt, das herrliche Trier zum vierten Male zerstört, Mainz völlig zertrümmert [1]). Erst im 6. Jahrh. konnten römische Bischöfe unter fränkischer Herrschaft, wie Nicetius in Trier, Sidonius in Mainz, Caraternus in Cöln, Villicus in Metz den Anfang zur Wiederherstellung der Kirchen in diesen Städten machen [2]).

In den Donauländern verbreiteten sich im 5. Jahrh. die Sueven, Heruler, Rugier und andere Völkerschaften; die Ostgothen ließen sich in Pannonien nieder. Auch hier wurden die römischen Städte nicht bloß ausgeplündert, sondern zum Theil völlig zerstört, wie z. B. Juvavia, eine der ansehnlichsten und glänzendsten, durch die Heruler. Nur wenige feste Plätze hielten sich noch an der Donau mit römischen Besatzungen, auf allen Seiten von Feinden umringt; und es war daher, nach der Angabe des gleichzeitigen Eugippius im Leben des h. Se-

---

1) Die bekannte Stelle: De gubern. Dei L. VI p. 185 ed. Baluz. Non enim hoc agitur jam in Mogontiacensium civitate; sed quia excisa atque deleta est. Non agitur Agrippinae; sed quia hostibus plena. Non agitur in Treverorum urbe excellentissima; sed quia quadruplici est eversione prostrata.

2) Rettberg a. a. O. S. 289 ff.

verin, wie eine Befreiung aus ägyptischer Gefangenschaft, als Odoaker im J. 488 sämmtliche Römer von dort nach Italien zurückzog, indem er so das ganze Land jenseits der Alpen den Barbaren preisgab [1]). Alamannen und Baiern setzten sich in einem großen Theil dieses Gebietes fest, soweit es nicht schon die Ostgothen eingenommen hatten, bevor sie ihr neues Reich in Italien gründeten. Darauf breiteten sich wiederum im 6. Jahrh. die Franken von Westen her aus, indem sie sowohl die Alamannen wie die Baiern ihrer Oberherrschaft unterwarfen und zu deren Gebieten auch das wegen seiner Pässe nach Italien wichtige Alpenland von Rhätien hinzufügten, welches ihnen wahrscheinlich noch von den Ostgothen abgetreten wurde [2]).

Wie werden wir uns nun in diesen Ländern die Lage der in den Städten zurückgebliebenen Römer zu denken haben? — Gewiß wurden weder die Städte überall gänzlich zerstört, noch auch deren Bewohner völlig ausgerottet oder in unbedingte Knechtschaft versetzt [3]). Ersteres ergiebt sich schon aus der Erwähnung einzelner Städte theils bei den Schriftstellern des 6. Jahrh., wie z. B. bei Gregor von Tours, welcher Cöln und Straßburg schon unter diesen ihren neuen Namen kennt [4]), theils in den ältesten Urkunden des 8. Jahrh. [5]). Es ist aber

1) Vita Severini §. 39, bei Pez Script. rerum Austr. I — universos jussit ad Italiam migrare Romanos; tunc omnes incolae tamquam de domo servitutis Aegyptiae, ita de cottidiana barbarie frequentissimae depredationis educti etc.

2) S. über dieses o. S. 119 ff.

3) In einem Briefe Salvian's (Ep. 1) wird ein junger Mann aus guter Familie empfohlen, der in Cöln mit den Seinigen in Gefangenschaft gerathen war: von seiner armen Mutter heißt es: uxoribus barbarorum locatitias manus subdit.

4) Greg. Tur. hist. Franc. VI. 24 — Agrippinensem civitatem, quae nunc *Colonia* dicitur. X. 19 — ad Argentoratensem urbem, quam nunc *Strateburgum* vocant.

5) Traditiones possessionesque Wizenburgenses ed. C. Zeuss. Spirae. 1842. no. 10. a. 739. in pago *spirense* . . acta in civitate *argen-*

weiter die Frage, ob sich auch noch freie römische Gemeinden daselbst erhalten haben. Und dies ist, nach den so eben in der Kürze berührten Ereignissen und nach den freilich nur dürftigen Angaben über die angerichtete Zerstörung durch die germanischen Eroberer, so wenig wahrscheinlich, daß schon sehr bestimmte Zeugnisse entgegengesetzter Art vorliegen müßten, um es glaubhaft zu machen.

Sehen wir zuvörderst die Volksrechte derjenigen germanischen Nationen, welche sich in den bezeichneten Gegenden niederließen, darauf an — ich meine die Rechtsbücher der ripuarischen Franken, der Alamannen und der Baiern, welche ihre gegenwärtige Gestalt hauptsächlich erst unter der Regierung des fränkischen Königs Dagobert I (gest. 638) erhalten haben [1]), — sehen wir diese darauf an, ob sie eine solche Freiheit der römischen Provinzialen wohl annehmen lassen: so enthält zunächst das ripuarische Volksrecht hinsichtlich des Wergeldes die Bestimmung, daß dasselbe für den „fremden Römer" (advena Romanus) 100 sol. betragen solle, also eben soviel wie nach salischem Recht für den römischen Possessor oder für den halbfreien Litus; für den fremden Germanen hingegen, d. i. Burgunder, Alamannen, Friesen, Sachsen oder Baier — 160 sol.; endlich für den fremden d. i. salischen Franken ebensoviel wie für den Ripuarier selbst — 200 sol. [2]). Für den fremden Römer? Gab es denn bei den Ripuariern keine einheimischen mehr in Cöln und am Niederrhein? Allerdings: nur findet man sie nicht in demselben Titel genannt, sondern unter dem, der von den Tabulariern handelt [3]). Dies waren aber als römische Cives Freigelassene und Halbfreie nach öffentlichem Recht,

---

toratense publice. cf. no. 54. a. 774. in pago *alasicinse* in civitate *strazburg*. no. 60. a. 784. actum *wagione* civitate.

1) Eichhorn, deutsche Staats- und Rechtsgesch. Bd. I §§. 38—40.

2) Lex Rip. Tit. XXXVI. De diversis interfectionibus. §§. 1—4.

3) Ib. Tit. LVIII.

welche sich unter dem Schutze der Kirche und auf derselben Stufe befanden, wie die halbfreien Hörigen unter dem Patronate der Kirche und des Königs, die s. g. ecclesiastici und regii homines. Und wie nun diese ohne Zweifel vornehmlich aus dem Stande der freien Römer hervorgingen und jene das rechtliche Verhältniß derselben bezeichneten, so findet sich in dem bemerkten und anderen Titeln auch der Romanus homo mit dem tabellarius, ecclesiasticus und regius, als dem Rechte nach gleich oder zu ihnen gehörig, zusammengestellt [1]). — Dieselbe Form der Freilassung nach römischem Recht war auch bei den Alamannen und Baiern bekannt, in deren Volksrechten man die vormals freien Provinzialen sonst gleichfalls nur unter den Colonen des Königs und der Kirche zu suchen hätte, indem die Römer als solche darin nicht weiter ausdrücklich erwähnt werden [2]).

Gehen wir nun zu den Zeugnissen der ältesten deutschen Urkunden über. Eine bairische Urkunde vom Ende des 8. Jahrh. nennt „Romani" im Salzburgischen und den benachbarten Gauen: aber es sind auch hier nur zinspflichtige Colonen gemeint, welche durch eine Schenkung des Herzogs Theodo von Baiern zugleich mit den Grundstücken, auf denen sie saßen, an die Kirche von Salzburg übergingen [3]). Dagegen soll eine andere Urkunde des Klosters S. Emmeran aus dem 9. Jahrh. das Dasein einer freien römischen Gemeinde oder auch der Curie in Regensburg beweisen, worauf Gemeiner die uralte Freiheit dieser Stadt begründen will [4]). Wenn nur zunächst

1) L. c. 8. 11; LXV. 2. 3, und öfter.

2) Vgl. Eichhorn a. a. O. I. §. 25 a.

3) S. Eichhorn a. a. O. §. 25. a. Note n. Indiculus Arnonis ep. Salisb. a. 798 bei Kleinmairn Juvavia, Urkundenbuch S. 18. 21. Praefatus dux tradidit *Romanos* et eorum *tributales* mansos 80 — commanentes in supradicto pago Salzburgoense per diversa loca etc.

4) Anamodi Subdiac. Ratispon. traditionum S. Emmeran. Libri II. L. I. c. 27 bei Pez, thesaurus Anecdotorum. T. I p. 220; vgl. Gemeiner,

die Ueberschrift dieser Urkunde: „Traditio Ratharii cujusdam Romani“, nach welcher man auch die namentlichen Unterschriften mehrerer „cives“ auf Römer deutet, besser gesichert wäre als durch die bloße Autorität des Schreibers, der sie im Inhaltsverzeichnisse des Codex hinzugefügt hat[1]). Ferner enthält auch die Urkunde selbst keine Spur von römischem Recht, wohl aber von deutschem: — Ratheri schenkt seine Magd Ellinpurga, die er sich durch seiner Hände Arbeit erworben hat, dem Kloster für den Fall seines Todes, damit sie gegen einen jährlichen Zins von 4 Denaren daselbst als Hörige Schutz finden möchte; seine drei Söhne aber, die er mit ihr gezeugt, entläßt er zu vollkommener Freiheit: und dies alles geschieht mit Zustimmung seiner anwesenden Brüder[2]) — eine Form, die bekanntlich nur nach deutschem, nicht nach römischem Recht erforderlich war. Endlich ist auch sonst hier nicht von Römern die Rede, man müßte sie denn in den „cives urbis regie Radasponensis“ finden wollen, vor welchen jene Schenkung geschah. Allein es beruht lediglich auf einem Irrthum, daß man hier und überall die „cives“ als cives Romani begrüßt; da, wie ich schon mehrfach nachgewiesen habe, diese Bezeichnung ganz allgemein von jedweden freien Bewohnern einer Civitas gebraucht wurde[3]): wofür auch die vorliegende Urkunde selbst zum Beweise dienen kann, indem die unterschriebenen Namen der anwesenden Personen sämmtlich deutsch sind und die dabei bemerkten Aemter eines Untervicars (des Grafen) und eines Zöllners nichts weniger als auf römische Verfassung deuten[4]).

über den Ursprung der Stadt Regensburg und aller alten Freistädte u. s. w. 1817. S. 47. 57.

1) Dies nach der Angabe von Gemeiner selbst a. a. O. S. 68 Anm.

2) L. c. Fratrisque quoque meis praesentibus, nomine Allino et Alaunino et in utraque re, id est, feminae filiorumque, libenti animo consentientibus.

3) S. Bd. I S. 481 und in diesem Bande o. S. 27. 97 ff. S. 348 Note 2.

4) Actum autem hoc coram *civibus* urbis regie Radasponensis, quo-

Wenn demnach die ältesten deutschen Rechtsbücher, wie die frühesten Urkunden die unterworfenen Römer in Deutschland nur in persönlich gedrückter Lage, im Stande der Unfreiheit oder Halbfreiheit zeigen, so wäre allerdings auch damit noch eine gewisse Fortdauer der römischen Curie und anderer römischen Einrichtungen vereinbar, in der Art etwa, wie wir eine solche auch in Italien innerhalb der langobardischen Curtes angenommen haben, nur daß dann freilich die spätere Städtefreiheit in keiner näheren Beziehung zu denselben stehen könnte, als wie zu den ältesten Einrichtungen des Hofrechts, in welche die römische Verfassung übergegangen. Nun hat man aber diese letztere nicht nur im herrschaftlichen Hofrecht, sondern auch in der ältesten freien Verfassung mehrerer deutschen Städte nachzuweisen, so wie den Ursprung der Städtefreiheit im Allgemeinen darauf zu begründen versucht. Es ist daher unsere Aufgabe, auch noch diese Beweise gewissenhaft zu prüfen, nachdem ich zuvor die damit zusammenhängenden Ansichten der neueren Schriftsteller im Ganzen werde dargelegt haben.

In der Schrift: „über den Ursprung der Stadt Regensburg und aller alten Freistädte (1817)", will **Gemeiner** die Freiheit der Stadt Regensburg auf den römischen Kaufmanns-

rum nomina cernuntur in subjecto: Lantolt *subvicarius* civitatis, Adalpero *exactor* telonei, Odalman, Egilolf, Ratker, Vuolffrid, Ratcoz, Huntolf, Otunin, Vuelo, Vuachilo, Adalrat, Enci. — Dagegen citirt **Eichhorn** (deutsche Reichs- und Rechtsgesch. I §. 25. a. Note u) aus der vita S. Corbiniani ex Aribone c. 35 (bei Meichelbeck, hist. Frising. T. I Instr. p. 17) — quidam *nobilis Romanus*, nomine Dominicus *Breonensium plebis civis*; — und ich will diese Angabe des Bischofs Aribo von Freisingen (gest. 784) selbst nicht in Zweifel ziehen, obwohl sie mit einem durch die Gebeine des Heiligen verrichteten Wunder in Verbindung steht: denn es konnten am Brenner ebenso gut wie in Currhätien, noch freie und edle Römer wohnen und auch eine Civitas für sich ausmachen, ohne daß darum die römische Städteverfassung in Regensburg oder anderwärts im eigentlichen Deutschland wahrscheinlicher wäre; vgl. o. S. 127.

stand zurückführen, welcher bei der Eroberung der germanischen Völker in den Tagen allgemeiner Noth allein so glücklich gewesen wäre, sich bei seinen hergebrachten Rechten und Freiheiten zu erhalten (S. 27). Derselbe hätte sodann einen Verein gebildet und sich im Laufe der Zeiten zu einer Gemeinheit emporgeschwungen, deren Rechte in einem gewissen Zeitpunkt, etwa zu Ende des 12. Jahrh., auch auf die deutschen Kaufleute und zuletzt auf den gesammten Gewerbstand übergegangen seien (S. 50. 59). Wenn nun der Verfasser dann weiter zu der Ansicht gelangt, daß „wahre ächte Freistädte nur diejenigen Städte sind, die, gleich der Stadt Regensburg, schon zu der Römerzeit Stadtrechte und einen großen zahlreichen Handelsstand gehabt haben, diejenigen, in welchen sich die Handelsleute auch nach der Römer Abzug bei ihren früheren Municipalitätsrechten erhalten hatten, in Vereine oder Hansen getreten waren" u. s. w.: so schmeichelt er sich mit dieser Entdeckung nichts weniger, als „den Ursprung aller alten Städte und selbst der alten Freistaaten in Italien in ein ganz neues Licht gestellt zu haben" (Vorr.). — Es würde aber diese ganz bodenlose Hypothese ebenso wenig Beachtung verdienen, als die gelegentliche Behauptung desselben Autors, daß Baiern eigentlich nicht zu Deutschland gehöre[1]); wenn nicht auch noch Spätere dadurch irre geführt worden wären.

Zu einem wirklich historischen Verständniß des deutschen Städtewesens im Mittelalter hat unstreitig erst Eichhorn mit seinen ausgezeichneten Untersuchungen „über den Ursprung der städtischen Verfassung in Deutschland" die Bahn gebrochen[2]).

---

1) Es ist sehr charakteristisch für die Zeit, daß Gemeiner im Jahr 1817 eine Art von bairisch patriotischem Stolz darin findet, daß Baiern nun endlich sich vom deutschen Völkervereine los gemacht und durch seine neue Souveränetät die alte Unabhängigkeit wiedergewonnen habe. S. 30. 31.

2) Zeitschrift für geschichtl. Rechtswissenschaft. Bd. I S. 147—247, Bd. II S. 165—237. 1815—1816. Gemeiners Schrift ist zwar später als diese Abhandlungen erschienen, nimmt aber auffallender Weise gar keine

Bekanntlich wird hier der Anfang der neuen Städteverfassung oder der Städtefreiheit vornehmlich in das durch Erweiterung der kirchlichen Immunität entstandene Weichbildrecht gesetzt, welches die meisten bischöflichen Städte schon im 10. Jahrh. erhalten haben. Durch die Verbindung nämlich der öffentlichen Gewalt mit der herrschaftlichen in der Hand Eines Herrn wurden die gesammten Einwohner der Stadt, freie und unterthänige, erst zu einer städtischen Gemeinde vereinigt. Doch hat das Weichbildrecht, durch die Ausdehnung über die Freien, zunächst nur die Form eines gemilderten Hofrechts erhalten, welche z. B. das älteste Straßburger Stadtrecht aus dem 10. Jahrh. aufzeigt. Der Uebergang dieses Hofrechts aber in eine andere Verfassung, in welcher man es nicht mehr so deutlich erkennt, hängt nach Eichhorn „mit der Erwerbung der städtischen Freiheiten zusammen, welche aus der ursprünglich römischen Verfassung einiger deutschen Städte hergeleitet werden können"[1]). Als Kennzeichen der letzteren wird dann der städtische Rath angegeben, der seit Anfang des 12. Jahrh. unter dem Namen von Consuln (seltener Senatoren) vorkommt: so im Freiburger Stadtrecht vom Jahr 1120, welches Herzog Berthold von Zäringen nach dem Vorbilde der cölnischen Verfassung seiner neu gegründeten Stadt im Breisgau verlieh. Nur dieser Name sei neu und zur Zeit der Hohenstaufen aus Italien nach Deutschland herüber gekommen, die Einrichtung selbst aber uralt. Hierbei wird auf die schon erwähnten „cives" in Regensburg im 9. Jahrh., auf „boni viri" anderwärts, vornehmlich aber auf die Verfassung von Cöln hingewiesen. Denn das Vorbild der Consuln von Freiburg waren die Amtleute der Richerzechheit, und diese merkwürdige altcölnische Genossenschaft erklärt sich am natürlichsten aus dem Ordo der

---

Beziehung darauf, indem sie sich nur an des Verf. frühere „Regensburgische Chronik" anschließt.

1) A. a. O. Bd. I S. 247.

römischen Stadtverfassung, so daß also auch die von ihr gewählten Bürgermeister und Amtleute den Duumvirn, Decemprimi oder Principalen entsprechen[1]). Zum Beweise dient die Polizeigewalt nebst der freiwilligen Gerichtsbarkeit, an der die Genossen der Richerzechheit Theil nahmen. Denn eben diese Polizeigewalt einer selbständigen städtischen Behörde oder eines Raths war in Deutschland eine Ausnahme von der Regel, eine besondere Freiheit, welche nach ihrem Ursprunge, „libertas Romana" hieß und welche dann ebenso auf alle diejenigen Städte überging, deren Privilegien sich unmittelbar oder mittelbar von dem cölnischen Stadtrecht herleiteten[2]). Eine derartige ununterbrochene Fortdauer der alten römischen Gemeindeverfassung aber wie in Cöln, läßt sich mit Wahrscheinlichkeit auch für Trier und Regensburg annehmen. Und man dürfte selbst in denjenigen älteren Städten, wo die römische Gemeindeverfassung durch das eingeführte Hofrecht aufgelöst worden, den alten Ordo in den Hausgenossen oder Dienstleuten (Ministerialen) vermuthen, insofern diese gleichfalls an der städtischen Regierung Theil nahmen. Indessen wird doch zugegeben, daß diese ebenso gut, wie die Innungen, aus dem erweiterten Hofrecht könnten hervorgegangen sein[3]).

Was Eichhorn zum Theil nur als Vermuthung hingestellt, wollte Gaupp in einer weiteren, besonders die Verfassung von Cöln betreffenden Ausführung zur vollständigen Gewißheit erheben[4]). Er spricht seine Ansicht in Bezug auf die „römisch-deutschen Städte, welche auch in Deutschland den übrigen vorangeeilt seien," von vorn herein dahin aus (Vorr. S. V), „daß entweder die ganze römische Stadtgemeinde frei geblieben sei, wie z. B. in Cöln, oder dienstbar geworden, wie z. B. in

---

1) A. a. O. Bd. II S. 193 ff.

2) A. a. O. Bd. II S. 206 ff. 233 ff.

3) A. a. O. S. 217 ff.

4) „Ueber deutsche Städtegründung". 1824.

Straßburg, wodurch dann die spätere Verfassungsgeschichte bedingt worden." Was nun zunächst Cöln anbetrifft, so hat sich dort die alte Curie in der Richerzechheit erhalten, freilich „in einem etwas untergeordneten Verhältniß" gegen andere Behörden, namentlich das Schöffencollegium in der Zeit vom 9. bis zum 13. Jahrh., aber doch auch wieder „gestärkt und gekräftigt durch die Berührung mit den germanischen Bewohnern der Stadt," so daß sie später zu neuem Glanz und neuer Würde emporkam (S. 90). Denn in dem Hervorgehen des Stadtraths aus der Richerzechheit erkennt der Verfasser in der That „einen Sieg der altrömischen Municipalverfassung über diejenigen Bestandtheile der cölnischen Verfassung, welche ihrem Ursprunge nach der Gau- und Immunitätsverfassung angehörten" (S. 240). Und nicht nur ist die Richerzechheit als eine Fortsetzung der alten Curie anzusehen, nicht nur sind „die von ihr gewählten Bürgermeister ganz unmittelbar von dem Magistratus der römischen Zeit herzuleiten": auch die Gewerksgenossenschaften hat man für nichts anderes, als „die alten Collegien oder Ordines" zu halten, ja in den Burgerichten der einzelnen Kirchspiele findet Gaupp „ein interessantes Beispiel von der Theilnahme welche in einer altrömischen Stadt auch die Plebeji bei den öffentlichen Angelegenheiten hatten, wie Savigny eine solche in den afrikanischen Städten nachgewiesen hat" (S. 362).

Wenn Gaupp hier viel weiter gegangen ist als Eichhorn, und zwar in einer Weise, die weniger geeignet erscheint, die aufgenommene Hypothese zu empfehlen, als vielmehr von ihr abzuschrecken: so nimmt er doch andererseits bei der Uebertragung des Cölner Stadtrechts auf andere Städte ein freieres Verhältniß an, nach welchem von der eigentlich römischen Wurzel daselbst nicht viel übrig geblieben wäre; namentlich hebt er mit Recht die viel größere Einfachheit in der Freiburger Verfassung hervor und findet das Vorbild der Consuln bei dieser nicht in dem Rath, sondern in den Schöffen von Cöln (S. 381 ff.).

Eine ähnliche Ansicht über die römisch-deutschen Städte hat zuletzt noch Dönniges vorgetragen und mit größerer Gewißheit wieder für Regensburg als für Cöln geltend gemacht, weil dort noch im 9. Jahrh. Römer als Bürger, im 10. Spuren einer echt römischen Verfassung bezeugt seien. Doch soll dabei eine Vermischung der germanischen mit den römischen Einrichtungen stattgefunden haben, da zu der altrömischen Gemeinde die germanische hinzukam, welche beide „ebenso wie in den lombardischen Städten zu Einer verschmolzen" [1]).

Unter den Gegnern von Eichhorn's Ansicht, insoweit sich diese auf die ununterbrochene Fortdauer der römischen Verfassung in Deutschland bezieht, sind besonders Hüllmann, Maurer, Wilda zu erwähnen. Der Widerspruch des zuerst genannten betrifft hauptsächlich die Stadt Cöln, wo die römische Verfassung schon zur Zeit des ersten Chlodwig's untergegangen sei und wo sich gerade die deutsche Ursprünglichkeit am vollständigsten nachweisen lasse [2]). Maurer bestreitet in gleicher Weise die römische Verfassung in Regensburg, wiewohl er römischen Einfluß insoweit zugiebt, als noch innerhalb der erhaltenen römischen Orte auch freie Kaufleute und Handwerker zurückgeblieben seien [3]). Wilda hebt in seiner gründlichen Schrift „über das Gildenwesen im Mittelalter" (1831) insbesondere die Bedeutung hervor, welche die Friedens- und Schutzgilden, die Altbürger- und Kaufmannsgilden u. s. w. in dem mittelalterlichen Städtewesen gewonnen haben, wodurch namentlich auch die Richerzechheit in ein ganz neues und helles Licht ge-

---

1) Dönniges, Gesch. des deutschen Kaiserthums im 14. Jahrh. Das deutsche Staatsrecht und die deutsche Reichsverfassung. Theil I. 1842. S. 243—254.

2) Hüllmann, Städtewesen des Mittelalters Bd. 2. 1827. S. 262 ff. Dess. Ursprung der Stände in Deutschland. 1830. S. 470.

3) Maurer, über die bairischen Städte und ihre Verfassung unter der römischen und fränkischen Herrschaft. 1829.

bracht wird. — Wenn aber bei allem dem doch auch die entgegengesetzte Ansicht noch ihre Vertheidiger findet, so scheint es nöthig, deren Gründe noch genauer und mehr im Zusammenhange, als bisher geschehen ist, zu prüfen. —

Kritik der Beweise für die Fortdauer der römischen Städteverfassung in Deutschland.

Wir dürfen uns kurz fassen über Regensburg, nachdem wir bereits die wichtigste hierher gehörige Urkunde aus dem 9. Jahrh., welche das Vorhandensein einer römischen Gemeinde von Kaufleuten (nach Gemeiner) oder eines römischen Stadtraths von Decurionen (nach Eichhorn) beweisen soll, näher betrachtet und darin nur eine freie germanische oder, wenn man will, gemischte römisch-germanische Gemeinde, welche einem eigenen Grafen oder Burggrafen untergeben war, gefunden haben [1]). Regensburg wird dort als königliche Stadt (civitas publica) bezeichnet [2]). Eine Beschreibung von Regensburg aus dem 11. Jahrh. unterscheidet von dieser Königsstadt (pagus regius) noch eine Pfaffenstadt (pagus clericorum), und von beiden wiederum eine Neustadt (urbs nova oder pagus mercatorum) [3]). Die Pfaffenstadt war aus der Vereinigung mehrerer kirchlichen Immunitäten entstanden und hatte zugleich einen Theil der alten Stadt in ihr Bereich gezogen. Die Neustadt aber kam erst durch späteren Anbau und Erweiterung der Stadtmauern hinzu. Hier wohnten die Kaufleute; hier gab es

---

1) S. Cod. Trad. S. Emmeran. c. 42 (bei Pez a. a. O.), wo Papo abwechselnd urbis praefectus und comes genannt wird.

2) Meichelbeck, hist. Frising. P. II p. 90. Instrum. no. 118. Placitum von 802 unter Vorsitz der Missi Carls des G. „in loco Reganespurc civitate publica."

3) S. Gemeiner a. a. O. S. 78 ff., wo die Beschreibung aus der „Epistola presbyteri ad Reginwardum abbatem", deren Abfassung man in das J. 1056 setzt, ausgezogen ist.

eine Judengasse (ad Judaeos), eine Krämergasse (ad institas) ja sogar eine Wahlen- oder Wälschgasse (inter Latinos [1]): — und hier meint man die unzweifelhafte Spur von einer altrömischen Gemeinde zu finden. Allein die Topographie von Regensburg selbst zeigt doch, daß das Kaufmannsquartier gerade die Neustadt ausmachte, und man müßte also annehmen, daß die alte Gemeinde einmal aus ihrer eigentlichen Stadt wäre hinausgeworfen worden [2]). Wie künstlich und wunderlich erscheint demnach jene Hypothese! Ist es denn nicht ganz einfach, daß zu Regensburg, welches nach Bischof Aribo, in der Biographie des h. Emmeran, schon im 8. Jahrh. ansehnliche Thürme und Mauern besaß und immer ein wichtiger Handelsplatz war, daß sich dort fremde Kaufleute, jüdische und wälsche, d. h. italienische und französische, niederließen, woraus mit der Zeit eine Neustadt erwuchs? [3]) Aber nach der Angabe jener alten Beschreibung von Regensburg wäre der Beschluß, diese neue Stadt mit der alten in ein' und demselben Umkreis der Stadtmauern zu vereinigen, von Senat und Plebs ausgegangen [4]). Siehe da, eine echt römische Stadtverfassung! ruft man aus. Warum nicht lieber gar die Verfassung von Rom selbst? Denn daß eine andere städtische Curie geradezu

1) Gemeiner a. a. O. S. 53 Note 80.

2) Nur wenige von den Kaufleuten wohnten in der alten Stadt — aliquibus mercatoribus intermixtis. Die noch gegenwärtig gebräuchliche Bezeichnung „im Römling" für eine Straße oder Gegend in der Neustadt (nicht, wie Dönniges meint, in der Altstadt; vgl. Gemeiner S. 21 und 47) beweist natürlich so wenig, wie der „Römerberg" in Frankfurt a. M.

3) Latini hießen die Italiener wie die Franzosen, s. Du Cange Gloss. Galli oder Walen finden sich auch in Soest, s. das Soester Stadtrecht bei Emminghaus, comment. in jus Susatense antiquiss. 1755, wo es in der ältesten lateinischen Redaction §. 13 heißt: Preterea juris advocati est, hereditatem accipere Frisonum et Gallorum; und in der deutschen Schraa: „der Vreysen und der Walen Erve."

4) Tunc plebs urbis et Senatus . . muros urbis occidentali parte deposuit, ac . . monasterium hoc muro cingens inibi inclusit, hocque *urbem* appellavit *novam*.

Senat genannt worden wäre, davon giebt es meines Wissens im ganzen Mittelalter kein Beispiel: wohl aber ist gezeigt worden, daß dieser Ausdruck in der Sprache der Zeit den Adel, die Großen überhaupt bedeutet [1]); und an einem anderen ganz hierher gehörigen Beispiel ist ferner zu zeigen, daß unter städtischen Senatoren nur die Schöffen zu verstehen sind, welche, ehe es noch Consuln in den deutschen Städten gab, die eigentliche Gemeindeobrigkeit daselbst vorstellten. Ich meine die Senatoren, welche in einem kaiserlichen Privilegium für Trier vom J. 1104 vorkommen und welche Eichhorn zum Beweise für die Fortdauer der altrömischen Verfassung auch in dieser Stadt anführt [2]). Denn aus der genaueren Untersuchung der Urkunde ergiebt sich, daß weder überhaupt von Consuln und Decurionen, noch von solchen in Trier die Rede ist, sondern nur — von Schöffen in Coblenz [3]).

---

1) S. Bd. I S. 277 ff.

2) Eichhorn, Zeitschrift Bd. II S. 173 Note 171. S. 216.

3) Hontheim, hist. Trevirensis dipl. Tom. I p. 482 sq. Henrici IV dipl. a. 1104. Auf Verlangen des Erzb. Bruno von Trier wird hier bestätigt: Telonium *Confluentinum* a domino Poppone archipraesule Trevirensi fratribus Sancti Simonis antiquitus traditum, sicut idem venerab. Bruno archiep. ab *ejusdem loci scabinis* Bervico, Godeberto, Erenberto, Wickardo et universa familia . . quid a singulorum locorum navibus, quidve in eodem loco telonei antiquo jure solveretur, diligentissime exquisivit — folgt das Verzeichniß der Zölle, so wie der Abgaben einiger Gewerke (der Bäcker und Schuster) von Coblenz: pro hoc autem dabunt (sc. fratres S. Simonis) *teleonario et octo senatoribus* bonum pastum, teleonarius autem dabit sex sextaria vini et caseum etc. Man sieht die Senatoren sind niemand anders als die vorgenannten Schöffen. Die Urkunde, durch welche der besagte Zoll den Mönchen von St. Simon verliehen wurde, ist vom J. 1042 und findet sich ebend. p. 379; der Zoll wird hier näher bezeichnet als: thelonium quod a pertranseuntibus navigio universis et in *foro Confluentiae* solvitur. — Ein anderes Beispiel von Schöffen unter dem Titel von Senatoren zeigen die Statuten des sogen. Niderrich, einer Vorstadt von Cöln, welche eine besondere Gemeindeverfassung hatte: §. 5. Comes et advocatus noster tria habent placita legalia. §. 6. In his placitis XII *senatores* nostre parochie super hereditates nostras jura dicent etc. S. Clasen, Materia=

Sehen wir weiter, ob sich die Fortdauer der römischen Verfassung besser von Cöln bewährt. — Die älteste Gestalt der Verfassung in Cöln ist bekanntlich zumeist aus einem Weisthum von 1169 über die Gerichtsbarkeit des Burggrafen und des Vogts und aus einem Schiedsspruch von 1258 über gewisse Streitigkeiten des Erzbischofs Conrad von Hochstaden mit der Stadt zu entnehmen [1]). Danach bestanden die Grundzüge derselben in Folgendem [2]).

Die hohe Jurisdiction in den geistlichen wie in den weltlichen Angelegenheiten war im Allgemeinen bei dem Erzbischof, welcher demnach als Stadtherr erschien [3]). Man hat aber diese Stadtherrschaft des Erzbischofs wohl zu unterscheiden von seiner Lehnsherrschaft über die Vasallen, von seiner Dienstherrschaft über die Ministerialen: ebenso das Stadtrecht von dem geistlichen, von dem Lehns- und dem Dienstrecht. Der Erzbischof bildete seinen Hofstaat und sein Hofgericht aus der hohen Geistlichkeit und seinen Getreuen (fideles), den Vasallen und Ministerialen [4]): für das Stadtgericht bestellte er einen Vogt, der

---

lien zur Statistik des niederrhein. Kreises. 1781. 1. Jahrgang Band 2 S. 492.

1) (Alex. Bossart) Securis ad radicem posita oder gründlicher Bericht loco libelli, worin der Stadt Cölln am Rhein Ursprung und Erbawung u. s. w. Bonn. 1729. p. 191 sq. no. 28. p. 242 no. 77. Die erstere Urk. findet sich nun genauer nach dem Original selbst abgedruckt bei Lacomblet, Urkundenbuch über die Geschichte des Niederrheins. Bd. 1. 1840. no. 433.

2) Von der cölnischen Verfassung handeln insbesondere Eichhorn, Gaupp, Wilda in den schon erwähnten Schriften; dazu kommt noch eine gute Monographie von J. Burkhardt, Conrad von Hochstaden, Erzb. von Cöln. 1843.

3) In dem Schiedsspruch von 1258, der von einer Commission abgegeben wurde, an deren Spitze sich der berühmte Albertus Magnus befand, wird die Behauptung des Erzb. angeführt, daß er sei: summus judex et dominus civitatis (§. 18); aber die Schiedsrichter fügen hinzu: sunt tamen in spiritualibus quam in temporalibus sub ipso et ab ipso *Judices* jurisdictionem habentes.

4) S. ein Beispiel: Securis ad radicem, Urk. no. 78. Sententia Conradi Archiep. Col. in Palatio nostro a. 1259.

hier von dem Schultheißen nicht verschieden ist[1]), und einen Burggrafen, welcher jedoch den hohen Gerichtsbann unabhängig vom Erzbischof ausübte, da er ihn, wie dieser selbst, unmittelbar von dem Reiche zu Lehn trug[2]). Beide Aemter waren aber erbliche Lehen vornehmer ritterlicher Geschlechter[3]) und die Inhaber derselben versahen in der Regel das Richteramt nicht selbst, sondern zogen nur die Einkünfte davon, indem sie die eigentlichen Richter (judices) als ihre Stellvertreter ernannten[4]). Urtheilssprecher in den Stadtgerichten waren die Schöffen (scabini) der Stadtgemeinde, welche zugleich die eigentliche städtische Obrigkeit ausmachten: als solche regierten sie die Stadt von Alters her, mit Vorbehalt der Hoheitsrechte, welche der Erzbischof besaß, und mit der eidlichen Verpflichtung, das herkömmliche Recht der Kirche und der Stadt zu bewahren[5]). Sie waren lebenslänglich im Amt und ergänzten sich durch eigene

---

1) S. das Weisthum der Bürgermeister, Schöffen und Amtleute der Richerzechheit von 1169 a. a. O. Advocatus noster, qui in eodem privilegio *Scoltetus* Archiep. Col. nominabatur.

2) Die bezügliche Stelle aus dem Weisthum von 1169 ist bei Bossart verfälscht: sie lautet nach dem Original bei Lacomblet: Item continebatur in eodem privilegio, quod (Burgravius) *una nobiscum Bannum judicii* ab *imperio tenet*, in quo Banno talis vis est, quod, *sicut et nos*, proscribere poterit illos, qui de jure fuerint proscribendi, et etiam poterit proscriptos ab eo in jus suum in quo prius fuerunt restituere.

3) In der Urk. no. 27 (Securis) wird Gerhard, Ritter von Eppendorf, vom Erzb. Philipp erblich mit der Vogtei belehnt. Die Edlen von Arberg hatten das Burggrafenamt. Der Erzb. nennt beide, Vogt und Burggraf, seine „fideles"; Urk. no. 28.

4) Schiedsspruch von 1258 §. 8 der erzbischöflichen Beschwerden: *Judices*, quos Burggravius et Advocatus Colon. instituerunt: als vicarii bezeichnet sie die darauf bezügliche Erwiederung der Schiedsrichter.

5) Daß den Schöffen das Regiment in der Stadt zustehe, wird von dem Erzbischof selbst anerkannt in §. 38 seiner Beschwerden a. a. O.: Item quod cum *Scabini Colonienses* ex debito juramenti consilio et auxilio jus Ecclesiae ac Civitatis teneantur defendere et conservare, ac ea ratione *de ipsorum consilio Civitas Colon., consentiente tamen Archiepiscopo*, ab *antiquo consueverit praecipue gubernari.*

Wahl[1]), wobei sie vom Erzbischof Conrad des Mißbrauchs beschuldigt werden, daß sie, je nach ihrem Belieben und Vortheil, ihr Collegium bald bis auf wenige eingehen ließen, bald ins ungemessene vermehrten. Die gesetzliche Zahl scheint 24 gewesen zu sein, denn so viel ernannte derselbe Erzbischof, als er im J. 1259 die Stadt durch einen Gewaltstreich — in der Absicht, die Regierung aus den Händen der patricischen Geschlechter an die von ihm abhängige Gemeinde zu bringen — reformirte[2]). Außer den Schöffen werden auch noch Schöffenbrüder (fratres scabinorum) genannt: wahrscheinlich wohl Beisitzer, welche damit zugleich die nächste Anwartschaft auf das Schöffenamt selbst verbanden[3]).

Das Schöffenthum stammte von der altgermanischen Gemeindeverfassung her und war nunmehr Mittelpunkt der Stadtverfassung geworden. Die städtische Gemeinde selbst aber gliederte sich in Stände und Genossenschaften verschiedener Art. Mächtige und angesehene Bürger (majores, potentes) traten als ein Stand von Patriciern hervor, welcher die gemeine Bürgerschaft beherrschte und bedrückte. Es wird ihnen Schuld gegeben, daß sie die Brüderschaften und die Gemeine der Popularen mit Auflagen willkürlich belasteten[4]); daß sie wiederum,

---

1) Die Stelle lautet im Weisthum von 1169 nach Lacomblet: quod juris est dicti Burgravii . . in sede Scabinatus locare Scabinos *a Scabinis electos*. Bei Boffart ist „a Scabinis" weggelassen.

2) Conrad setzte von den damaligen 17 Schöffen 16 ab, indem er nur den einzigen Bruno Crantz im Amte ließ (s. Securis no. 78 p. 250). Darauf bestellte er zu diesem noch 23 andere Schöffen, unter welchen mehrere aus den Gewerken, auf Lebenszeit; auch bestimmte er, daß künftighin die Ernennung der Schöffen gemeinschaftlich von ihm selbst und dem Schöffencollegium, mit Zustimmung der Brüderschaften, ausgehen sollte (ib. no. 79 p. 251). S. über den geschichtlichen Zusammenhang J. Burckhardt a. a. O. S. 142 ff.

3) Securis no. 78 u. no. 80. Scabinus vel frater Scabinorum etc. vgl. Wilda a. a. O. S. 180 ff.

4) Schiedsspruch §. 18 — quoties placet *majoribus* Civitatis . . quorum

als Vorsteher der Brüderschaften oder als Mundwalde von Einzelnen, diese wie jene bei verübten Ungerechtigkeiten für Geld in Schutz nähmen, von anderen aber ungebührliche Dienste forderten oder erpreßten[1]). Kein Zweifel, daß diese Patricier zugleich die Schöffenstühle und alle anderen Stadtämter von Bedeutung inne hatten, bis Erzbischof Conrad die schon erwähnte Reform mit Gewalt durchsetzte. Ihrer Abstammung nach gehörten sie wohl vornehmlich den altfreien Geschlechtern an und waren zunächst reiche Kaufleute, welche aber auch leicht den Handel aufgaben, um zur ritterlichen Lebensart überzugehen. Ganz wie die Poorters in den flandrischen Städten, stellten sie sich als eine engere Gemeinde von vorzüglichen Bürgern dar, indem sie zugleich eine besondere Genossenschaft oder Gilde ausmachten, welche nun gar nicht mehr räthselhaft genannt werden kann, seitdem Wilda dergleichen Altbürgergilden nach weit verbreiteter Analogie in englischen und dänischen, aber auch in französischen und deutschen Städten nachgewiesen hat[2]).

Daß die viel besprochene Richerzechheit nichts anderes bedeutet als Zeche d. i. Gilde der Reichen oder Mächtigen, wird übrigens fast allgemein anerkannt[3]). Im Schiedsurtheil heißt sie eine Brüderschaft (fraternitas), eben wie die anderen Innungen der Gemeinde, von welchen sie die angesehenste und

---

exactionum onus portant *fraternitates* et alii populares, qui *communitas* appellantur et sic depauperantur.

1) Ebend. §§. 15. 31. 39 — ex quo evenit, quod illi *potentes* aliquos de fraternitatibus hujusmodi pro sua pecunia in suis excessibus ac delictis defendunt, ab aliquibus etiam servitia indebita exigunt et extorquent.

2) Wenn ich jedoch schon oben bemerkt habe, daß von diesen Altbürgergilden die neuen Schutzgilden in den Communen von Frankreich zu unterscheiden sind, so gilt dies ebenso von den neuen patricischen Genossenschaften, wie z. B. in Frankfurt a. M., in Lübeck, von den Münzerhausgenossen u. s. w.

3) Nur Hüllmann zieht eine absonderliche und ganz abenteuerliche Erklärung vor s. Gesch. des Ursprungs der Stände. 1830. S. 522.

wohl auch die älteste war. Die Mitglieder derselben werden „officiales“ genannt, nicht als Beamte, sondern als Mitglieder des Amts (officium) d. i. der Innung [1]). Sie hatten ihre besonderen Vorsteher (rectores) [2]) und kamen im Bürgerhause (domus civium) zusammen, wo sie, wie die Beschwerde des Erzbischofs besagt, die Statuten entwarfen, welche sie ohne seine Genehmigung als Gewohnheitsrecht einführen wollten [3]). Unbestritten besaßen sie das Recht, alljährlich die Bürgermeister (magistri civium), versteht sich aus ihrer Mitte, zu erwählen, welchen jedoch nur eine ausführende und polizeiliche Gewalt, keine eigentliche Jurisdiction zustand [4]). Die Erpressungen, welche auch diese während ihrer Amtsführung gegen die geringeren Bürger verübten, werden vornehmlich dem mißbräuchlichen Aufwande zugeschrieben, zu dem sie bei Gelegenheit der Wahl in Geschenken an die Schöffen, an die Mitglieder der Richerzechheit und Andere genöthigt waren [5]). Es scheinen aber deren in der

---

1) Dies geht sehr deutlich aus mehreren Stellen des Schiedsspruchs hervor, besonders §. 21 — quod officiales, qui dicuntur die Richerzecheit. Vgl. Gaupp a. a. O. S. 221 ff. und Wilda S. 179. Auch in dem Weisthum von 1169 ist es nicht gerade nothwendig, unter den „officiales de Rigirzegheide“ welche der Erzbischof mit den Bürgermeistern und Schöffen zu sich kommen ließ, nur die Vorsteher der Innung zu verstehen.

2) Securis Urk. no. 78 vom J. 1259. De fratribus vero Scabinorum et illis qui *rectores* erant officii dicti Richerzecheit.

3) Schiedsspruch §. 37. Item quod officiales de Richerzecheit in *domo Civium* convenientes inscio ipso Archiepiscopo, statuunt quidquid volunt, et statutum tale volunt pro speciali consuetudine servari et jure.

4) Schiedsspruch von 1258 §§. 21. 27.

5) Ebend. §. 24. Die Schiedsrichter setzen deshalb fest, daß die neu gewählten Bürgermeister niemals Geld, sondern nur das herkömmliche Maß an Wachs und Wein geben sollen: 6 Pfund Wachs für den (im Amte gebliebenen) Magister Civium, und zwei „cuilibet aliorum, qui est de fraternitate, quae vocatur Richerzecheit“. — Auf gewisse Leistungen oder Abgaben, die sie auch während der Amtsführung von den laufenden Einkünften an den Burggrafen und die Schöffen entrichten mußten, bezieht sich die Stelle in dem Weisthum von 1169 — quod dictus Burggravius et sui successores una cum Scabinis gaudere debent *omni jure et servitio*, quod

Regel zwei gewesen sein, von welchen der eine im Amte blieb, wenn der andere austrat [1]).

Außer dem städtischen Schöffengerichte gab es noch in den ihm untergebenen Kirchsprengeln gewisse Niedergerichte oder Burgerichte, wo ebenso, wie vor den Schöffen im Bürgerhause, freiwillige Rechtsgeschäfte vollzogen und dann auch streitige Rechtsfälle bis zum Werthe von 5 Schill. entschieden wurden. Man wählte dazu besondere Beamte (officiati, officiales), Burrichter genannt, aus den betreffenden Kirchsprengeln, welche nicht weniger auch eigene Gerichtshäuser (domus parochiales) hatten [2]).

Die Brüderschaften oder Innungen der geringeren Bürger wählten sich gleichfalls Vorsteher (magistri), welche die Genossen bei der vorgeschriebenen und herkömmlichen Ordnung erhielten, sowohl in der Ausübung des Gewerbes, wie bei dem Verkauf der Waaren; denn wir werden diese nicht näher bezeichneten Genossenschaften schwerlich für etwas anderes halten können, als für die später immer mehr hervortretenden Gewerbsinnun-

---

ipsis a *Magistro scabinorum et civium Colon.* consuetum est exhiberi; woraus man unrichtig auf eine untergeordnete Stellung der Bürgermeister geschlossen hat.

1) Dies ist mit Wahrscheinlichkeit aus der so eben angeführten Stelle des Schiedsspruchs zu entnehmen und wird auch dadurch bestätigt, daß sich noch im 14. Jahrh. immer 2 Bürgermeister im engeren Rathe der Patricier befanden, s. Hüllmann, Städtewesen Bd. II S. 449 ff.

2) Schiedsspruch §§. 14. 23. 32 der Beschwerden, worauf sich die entsprechenden Bescheide beziehen: Similiter dicimus de aliis *officiatis,* quod ab antiqua consuetudine *in parochiis officiati eliguntur,* qui quaedam ibi judicaverunt et judicant secundum ejus formam, quod Burgerichte vulgariter appellatur etc. Item ad hoc, quod in *domibus Parochiarum* non possunt judicare nisi de quinque solidis etc. — S. über die Bur-Dinge die Zusammenstellung bei Hüllmann, Städtewesen Bd. II S. 432, nach der irrthümlichen Ableitung von Geburen, Nachbarn; vgl. Tschzoppe und Stenzel, Urkundensammlung zur Gesch. des Ursprungs der Städte in Schlesien und Ober-Lausitz S. 224, wo Burding mit Recht als Burgerding erklärt wird.

gen [1]). Außerhalb blieb dann noch die unzünftige Menge der geringeren Bürger (populares) oder, wie sie gleichfalls genannt wird, die übrige Gemeinheit des Volks (communitas).

Ueber die Verwaltung des Gemeindevermögens und der Einkünfte wird im Schiedsspruch von 1258 bestimmt, daß dazu von der Gemeinde (a communitate) ehrenhafte und weise Männer, einige von den Schöffen, einige aus den Brüderschaften, einige aus den anderen Bürgern, gewählt werden sollen, welche die Kasse mit drei Schlüsseln unter ihren Gewahrsam nehmen und vier Mal im Jahr darüber Rechenschaft ablegen vor 12 Schöffen, 12 Zunftmeistern (magistri fraternitatum) und 12 anderen Bürgern. —

Es schien nöthig auf die Verfassung von Cöln im Einzelnen einzugehen, um einem doppelten Mißverständnisse zu begegnen, auf welchem die Vermuthung von ihrem römischen Ursprung wesentlich beruht. Dies betrifft zuvörderst die Meinung, daß die Richerzechheit eine Polizeiobrigkeit der Stadt gewesen sei und zugleich die freiwillige Gerichtsbarkeit ausgeübt habe, welche, abgesondert von der streitigen, dem deutschen Recht ganz fremd erscheine, aber mit der Befugniß der römischen Curie vollkommen übereinstimme [2]). In Beziehung auf die Polizeigewalt wird ein Weisthum vom J. 1375 angeführt, worin es heißt, daß „die Amtleute von der Richerzechheit, das sind diejenigen, die ihr Bürgermeisteramt verdient haben, mögen gebieten und verbieten in Beziehung auf allen Verkauf" u. s. w. Ich will hier nicht einwenden, daß diese Urkunde einer sehr späten Zeit angehört, wo schon das Zunftregiment in Cöln auf-

---

1) Schiedssp. §. 39. Item quod cum diversorum *officiorum* diversae sint fraternitates in civitate Coloniensi etc. In der Entscheidung wird bestimmt, daß die „*magistri*, per quos insolentes fraternitatum compescantur" nicht die Preise der Lebensmittel festsetzen, nicht das sogen. Monopol — eine Abgabe von allem Verkauf der Waaren für die gemeinschaftliche Kasse — fordern dürfen.

2) Eichhorn a. a. O. Bd. II S. 188. 199. Gaupp S. 230 ff.

kam; denn es wird doch dabei bemerkt, daß es schon vor Alters so gewesen sei: wenn es aber wirklich nach dem alten Herkommen ging, so ist da nicht von der Richerzechheit als solcher die Rede, sondern nur von den durch sie und aus ihrer Mitte erwählten Bürgermeistern, welchen die polizeiliche Gewalt ganz eigentlich zukam [1]). Die freiwillige Gerichtsbarkeit der Richerzechheit will man beweisen durch eine Stelle im Schiedsurtheil vom J. 1258, wo der Uebergabe von Grundstücken und der schriftlichen Aufnahme über dieselbe gedacht wird, welche im Bürgerhause oder im Kirchsprengelhause vor den Beamten und Schöffen stattfand [2]). Man hält diese Beamten (officiales) für Amtleute der Richerzechheit und sucht die unbequeme Anwesenheit der Schöffen auf verschiedene Weise zu erklären. Allein es liegt hier eine bloße Verwechslung zu Grunde, denn die Beamten sind offenbar die der Niedergerichte, wie die Erwähnung der Kirchsprengelhäuser andeutet [3]), und die Schöffen sind ebenfalls ganz am rechten Ort, da sie nicht weniger der freiwilligen als der streitigen Gerichtsbarkeit im Bürgerhause, d. i. im Stadt- oder Rathhause, sich unterzogen. Wir finden also hier weder eine von der

1) Dies ergiebt sich besonders aus den Beschwerden, welche der Erzbischof in der Urk. von 1258 über die Bürgermeister führt: §. 17, daß sie die Kaufleute aller Art und insbesondere die mit Lebensmitteln handeln durch ungerechte Erpressung bedrücken, worauf die Schiedsrichter erklären: Magistri civium vel alii potentes cives in braxatione cerevisiae, in pisturà panis et in venditione carnium et in foro piscium ac in aliis quibuscunque nihil penitus attentent contra commune statutum civitatis; ferner § 22, daß sie Geld erpressen von Unschuldigen wegen „Ungeworde" (wegen üblen Rufs: Verdachts?); §. 33, daß sie ein besonderes Gefängniß eingerichtet haben für die Criminaluntersuchung durch Tortur.

2) §. 28. Item quod cum aliquis propter bona sive haereditatem ad se legitime devolutam petit scripturam sibi fieri, super bonis hujusmodi in *domo civium vel parochiali,* ipsi *officiales et Scabini* pro hujusmodi scriptura plus debito et in immensum requirunt.

3) Von diesen Beamten ist auch unmittelbar vorher die Rede: Item quod in *qualibet Parochia* Colon. sunt plures *officiales*, quam esse debebunt etc.

streitigen abgesonderte freiwillige Gerichtsbarkeit, und noch weniger finden wir dieselbe bei den Amtleuten d. h. den Genossen der Richerzechheit [1]).

Mit diesen beiden Stützen fällt nun schon von selbst die ganze Hypothese über den römischen Ursprung der cölnischen Stadtverfassung in sich zusammen, und es scheint daher überflüssig auch noch auf die weitere Ausbildung, die sie besonders durch Gaupp erhalten, einzugehen. Doch ein anderes sehr folgenreiches Mißverständniß darf nicht übersehen werden, nach welchem nicht weniger auch die Freiheit vieler anderen deutschen Städte, durch die Vermittlung von Cöln, auf die Wurzel der römischen Curie zurückgeführt werden soll. Ich meine die Behauptung Eichhorn's, daß die Richerzechheit von Cöln diejenige uralte und selbständige Stadtobrigkeit vorstelle, welche anderwärts den Namen von Consuln erhalten habe und welche überall in Deutschland das Vorbild oder die Grundlage des Stadtraths gewesen sei [2]). Dies ist sehr wichtig und deshalb noch besonders zu untersuchen.

Wir haben gesehen, daß die Richerzechheit ihrem Ursprung und Wesen nach kein Stadtrath war, sondern eine Genossenschaft von Patriciern, welche alle wichtigen Aemter, die lebenslänglichen Schöffen, die jährlichen Bürgermeister, die Zunftmeister und wahrscheinlich auch die Kirchspengelbeamten aus ihrer Mitte besetzte und damit das gesammte städtische Regiment in Händen behielt. So finden wir sie im 12. und in der ersten Hälfte des 13. Jahrhunderts. Die Benennung von Consuln aber, welche in Deutschland in der Bedeutung von Rathmännern schon im 12. Jahrh. aufgenommen wurde und im 13. ganz allgemein verbreitet war (wie ich in der Folge näher zeigen

1) Das weitere Mißverständniß Eichhorn's, die „officiales de Richerzechheit" durchweg für einen Ausschuß der Richerzechheit zu halten, ist bereits von Gaupp und Wilda bemerkt worden und trägt hier nichts weiter zur Sache aus.

2) Eichhorn a. a. O. Bd. II S. 188 ff. S. 223 ff.

werde), kommt in den cölnischen Urkunden nicht früher als nach der Mitte des 13. Jahrh. vor [1]): so daß die nächste Vermuthung nur darauf hinführt, es möchte der neue Name auch eine neue Sache bezeichnen, nämlich den eigentlichen Stadtrath, wie ihn Cöln zuvor weder in den Schöffen, noch in der Richerzechheit besessen hatte. Und in dieser Vermuthung wird man sehr bestärkt durch die Vergleichung mit den flandrischen Städten, welche wie in den allgemeinen Lebensverhältnissen und Sitten, so auch in der Verfassung sehr viel Gemeinsames mit Cöln aufzeigen; indem dort ebenfalls erst im 13. Jahrh. zu den lebenslänglich regierenden Schöffen neue und wechselnde Rathmänner (consiliarii, consules) aus der erweiterten Bürgerschaft hinzukamen, welche nicht am Gericht, wohl aber an allen sonstigen wichtigen Angelegenheiten der Stadt Theil nahmen [2]). Es läßt sich aber noch bestimmter beweisen, daß die bisher verschieden gedeuteten und allgemein verkannten Consuln von Cöln nach der Mitte des 13. Jahrh. nichts anderes als gleichfalls Rathmänner neuer Art gewesen sind. Denn unter den Beschwerden des Erzbischofs Conrad von Hochstaden vom J. 1258 findet sich auch eine des Inhalts, daß nachdem die Stadt von Alters her durch die ihm zur Treue vereidigten Schöffen regiert worden, die Bürger nunmehr noch andere Vertreter aus ihrer Mitte zum Rathe der Stadt (consilium civitatis) erwählt hätten, ohne seine Zustimmung und ohne solche Vereidung: dasselbe sei schon in den Zeiten des Erzbischofs Engelbert (1216 – 1225) versucht, aber damals nicht durchgesetzt worden [3]).

---

1) Securis no. 78 a. 1259 — petebant instanter *consules*, fraternitates, populus communitatis. no. 81 a. 1260 — de communi nostrorum Priorum, nec non Judicum, Scabinorum, *Consulum*, Fraternitatum et universorum Civium Colon. consilio ac provida deliberatione decrevimus etc.

2) S. o. S. 371.

3) §. 38 — ipsi tamen *Cives*, inscio Domino Archiepiscopo ac irrequisito et sine ejus consensu suos *Concives*, qui nec Civitati nec Ecclesiae fidelitatem juraverunt, *eligunt in consilium Civitatis*, ut spretis aliquibus *Scabinis juratis*, de consilio non juratorum Civitas ipsa regatur, quod qui-

Man sieht, die Einführung des Gemeinderaths in Cöln hängt ganz mit derselben allgemeinen Bewegung zusammen, welche das Aufstreben des Bürgerthums in der ersten Hälfte des 13. Jahrh. überall in Deutschland veranlaßte und welche den Kaiser Friedrich II im J. 1232 auf das Andringen der Bischöfe zu jenem freiheitsmörderischen, aber erfolglosen Edict bewog, wodurch er alle Gemeinderäthe und Bürgermeister, alle Brüderschaften und Gilden in den deutschen Städten für aufgehoben erklärte und verbot. Und diese Auffassung wird auch durch alles Weitere, was die cölnischen Urkunden über den neuen Stadtrath enthalten, vollkommen bestätigt: wie vor allem durch das Urtheil der Schiedsrichter selbst, wonach es auch fernerhin verstattet sein soll, rechtschaffene und einsichtsvolle Männer aus der Gemeinde (de communitate) zum Stadtrath zu erwählen; doch seien diese gleichfalls darauf zu vereidigen, daß sie nur das gemeine Wohl nach bestem Wissen befördern und nichts zum Nachtheil des Bischofs und der Kirche unternehmen wollen [1]).

Kein Zweifel nach der Lage der gegebenen Verhältnisse, daß dieser Gemeinderath zunächst nicht durch eigentliche Volkswahlen, sondern nur durch die regierenden Patricier selbst berufen wurde: indem die letzteren es einerseits in ihrem richtigen politischen Interesse fanden (hi quorum interest), die aufstrebende Gemeinde durch eine untergeordnete Theilnahme an

---

dem cum temporibus *Engelberti* Episcopi bonae memoriae committeretur, ipse obtinuit, id ipsum rejici atque tanquam illicitum reprobari. Vgl. damit Caesarii Heisterbac. Catal. Archiep. Colon. (Boehmer, fontes rerum Germ. T. II p. 281), wo es vom Erzb. Engelbert heißt: Nam insolentias comitum nobilium, ministerialium atque *burgensium* dioecesis sue ita repressit, ut nullus ei audeat resistere.

1) Dicimus quod *his, quorum interest,* de antiqua consuetudine *de communitate Civium* quidam probi et prudentes assumi possunt ad *consilium Civitatis,* qui jurabunt etc. — Es mochte allerdings wohl eine alte Gewohnheit sein, weise Männer aus der Gemeinde zu Rathe zu ziehn; das Neue bestand aber darin, daß ein Rath von solchen nunmehr als regelmäßige Behörde eingerichtet wurde.

dem Stadtregiment zufrieden zu stellen, andererseits zugleich hoffen mochten, die neue Behörde in Abhängigkeit zu erhalten oder auch als Werkzeug für sich gebrauchen zu können. In dieser Erwartung sahen sie sich jedoch bald getäuscht; denn der herrschsüchtige Erzbischof Conrad benutzte den nicht ausbleibenden Gegensatz der patricischen Geschlechter und der Gemeinde vielmehr zu seinem Vortheil, oder rief ihn erst recht hervor, um in Verbindung mit der Gemeinde die Geschlechterherrschaft ganz zu brechen. Und dies gelang ihm in der That vollkommen [1]). Er versammelte in seinem Palaste ein Gericht von Pröpsten, Rittern und Getreuen (im Mai 1259) und ließ die Bürger vor demselben ihre Beschwerden vortragen gegen die zeitigen Bürgermeister und Schöffen von Cöln wegen der mancherlei Ungerechtigkeiten und Bedrückungen, die sie von ihnen erduldet. Darauf wurde mit Strafe der Absetzung erkannt gegen den einen Bürgermeister und gegen sämmtliche Schöffen mit Ausnahme eines einzigen: und auch von den Schöffenbrüdern, den Vorstehern der Richerzechheit und den Beamten der Kirchsprengel wurden diejenigen entfernt, welchen die Bürger kein günstiges Zeugniß ertheilten [2]). Dies waren also die Aemter, welche sich im Besitz der patricischen Geschlechter befanden. Dagegen werden auf Seiten der Gemeinde als

---

1) S. über den geschichtlichen Zusammenhang J. Burckhardt a. a. O. S. 139. Doch ist auch hier die wahre Beschaffenheit der neuen Consuln ganz verkannt, wenn sie für Laienbeisitzer in den Burgerichten erklärt werden. Darin liegt ein doppeltes Mißverständniß, erstens in Beziehung auf die Consuln, zweitens hinsichtlich der Burgerichte, die keineswegs geistliche Gerichte waren: der Verfasser verwechselt das geistliche erzbischöfliche Gericht des Burdecanus mit den Burgerichten der Kirchsprengel.

2) Securis no. 78 (auch no. 29). De fratribus vero scabinorum et illis qui rectores erant officii dicti Richerzecheit, nec non de illis, *qui plebejum in parochiis consilium et regimen hactenus obtinebant,* ita statuimus. Unter den letzteren sind natürlich nicht die Rathmänner der Gemeinde zu verstehen, die sich ja gerade an der Spitze der Kläger befanden; sondern nur die officiales parochiarum, deren Niedergerichte ein „plebejum consilium“ im Burgedinge der Pfarrgemeinde (plebs) vorstellten.

Kläger genannt: die Consuln, die Brüderschaften und das Volk der Gemeinde oder die Gesammtheit der Bürger[1]); wodurch die Stellung und Bedeutung der Consuln aufs deutlichste bezeichnet ist[2]). Wenn also früher die patricische Gemeinde oder die Richerzechheit durch das Schöffencollegium und die Bürgermeister regiert hatte, so erlangte nun auch die gemeine Bürgerschaft ihre Vertretung in einem aus ihrer Mitte gewählten Stadtrath, der fortan immer unter den ersten Behörden der Stadt erscheint und späterhin im 14. Jahrh. den großen Rath bildete, im Unterschied von dem kleinen, welchen noch eine Zeit lang die Geschlechter besetzten[3]).

Doch die Eichhorn'sche Ansicht über die Entstehung des deutschen Stadtraths tritt uns weiter mit den Consuln von Freiburg im Breisgau entgegen, welche sich bereits in der ältesten Verfassungsurkunde dieser Stadt vom J. 1120 vorfinden sollen[4]). Wäre dies richtig, und wäre es ferner ebenso begründet, daß die gesammte Verfassung der neuen Stadt Freiburg nur der von Cöln nachgebildet war: so müßten wir allerdings zugeben, daß auch Cöln schon damals nicht ohne

---

1) Ib. Petebant instanter *Consules*, fraternitates, populus communitatis et generaliter tota universitas Civium praedict, ut eis justitiam de praemissis debitam facere dignaremur etc.

2) Hiermit wird auch die Ansicht Wilda's, der die Consuln von Cöln für gleichbedeutend mit den Bürgermeistern hält (a. a. O. S. 189 ff.), widerlegt. Eichhorn setzt das consilium civitatis ganz willkürlich aus allen Autoritäten der Stadt zusammen (Bd. II S. 183 Note 187), weil er die Richerzechheit von vorn herein für die eigentlichen Consuln angesehen hat.

3) Der kleine Rath bestand aus 15 Rathsherren und 2 Bürgermeistern, der große Rath hatte im J. 1321 82 Mitglieder s. Hüllmann, Städtewesen Bd. II S. 450 ff.

4) Diese Urkunde ist zuerst herausgegeben von Schöpflin, Historia Zaringo-Badensis T. V p. 50 sq.; neuerdings in einem genaueren Abdruck von H. Schreiber, Urkundenbuch der Stadt Freiburg im Breisgau Bd. I 1828. S. 3 ff.

eine jenen Freiburger Consuln entsprechende Behörde gewesen sein könnte.

Allein gerade diese frühe Erwähnung von Stadt-Consuln in Deutschland zu einer Zeit, wo der neue Name mit der neuen Freiheit selbst in Italien erst aufkam, hätte nebst manchem andern billig Verdacht gegen die angebliche Stiftungsurkunde erwecken sollen, in welcher Herzog Berthold von Zäringen nicht bloß als Gründer der Stadt, sondern auch als Verleiher der nachfolgenden Privilegien bezeichnet wird [1]). Denn es geht schon aus der erzählenden Form im Eingang, und noch mehr aus der späteren gelegentlichen Erwähnung von der Erbauung der Stadt als einer weit zurückliegenden Thatsache [2]), deutlich genug hervor, daß diese Urkunde nicht bei der Gründung selbst im J. 1120 gegeben sein kann. Daß aber auch die darin enthaltenen Bestimmungen über das öffentliche und das Privatrecht zum großen Theil erst späteren Ursprungs sind, beweist am sichersten die erst neuerdings aufgefundene wirkliche Stiftungsurkunde vom J. 1120, welche die neue Stadt von Konrad, Bruder und Nachfolger Berthold's III, erhalten hat [3]).

Von Konrad? War denn nicht Herzog Berthold III, wie man glaubt, der Gründer von Freiburg? — Es ist kein Zweifel, in der echten Stiftungsurkunde nimmt sein Bruder Konrad diesen Ruhm für sich in Anspruch, indem er von sich

---

1) Notum sit omnibus . . quod *Berhtoldus* dux zaeringie in loco proprii fundi sui, friburc videlicet, *secundum jura colonie* liberam constituit fieri civitatem anno ab incarn. Dom. millesimo centesimo vicesimo . . mercatoribus undecunque ad eundem locum confluentibus, que subscripta sunt, *concessit privilegia.*

2) Quilibet *consulum* debet habere bancum unum sub tribus lobiis qui per juramentum *a prima fundatione civitatis sunt institute* etc. Schreiber a. a. O. S. 23.

3) H. Schreiber, die älteste Verfassungsurk. der Stadt Freiburg. Universitätsprogramm. Freiburg. 1833. Sie hat sich in einem Zinsbuche des Klosters Thennenbach von 1341 vorgefunden.

selbst sagt: er habe den Marktplatz Freiburg im J. 1120 auf seinem Grund und Boden errichtet und den dazu berufenen Kaufleuten aus der Umgegend die Hofstellen mit den folgenden Privilegien verliehen [1]; wozu noch am Schluß hinzugefügt wird, daß er selbst und zwölf seiner angesehensten Ministerialen den Bürgern Eid und Handschlag zur Sicherheit darauf gegeben hätten [2]. Und dies alles wird noch von Kaiser Friedrich II in dem Freibrief von Bern, dessen Stadtrecht dem Freiburger nachgebildet war, im J. 1218 ausdrücklich wiederholt und somit vollkommen bestätigt [3]. Und doch nennen alle späteren Freiburger Urkunden Herzog Berthold von Zäringen als Gründer der Stadt! und doch regierte Herzog Berthold III noch bis zum J. 1122, wo er in einer benachbarten Fehde ums Leben kam [4]. Wie ist dieser Widerspruch zu lösen?

Ganz einfach so, daß unter dem Gründer Herzog Berthold in den späteren Freiburger Urkunden nicht der dritte, sondern der zweite dieses Namens, der Vater von jenem und von Konrad, zu verstehen ist, von welchem die Straßburger Annalen es ausdrücklich bezeugen, daß er schon im J. 1091 die Anlage der Stadt Freiburg auf seinem eigenen Erbe be-

---

1) Notum sit omnibus . . qualiter ego *Cuonradus* in loco *mei proprii juris* seu Friburg forum constitui. Anno ab incarn. Dom. MCXX etc.

2) Ne igitur burgenses mei . . supradictis promissionibus fidem minus adhibeant cum duodecim nominatiss. ministerialibus meis . . securitatem dedi. Atque ne hoc juramentum aliqua necessitate infringam manu mea dextera hujus rei fidem *libero homini* et *conjuratoribus fori* inviolabiliter dedi. Amen.

3) Berner Stadtrecht. Art. 1. Quum *Berchtoldus* Dux Zeringie burgum de *Berno* construxit cum omni libertate, qua *Conradus Friburcum in Brisgaw construxit* ac libertate donavit *secundum jus Coloniensis civitatis,* Henrico imperatore confirmante etc., und wiederum am Schluß Art. 54. — juramento praestito cum duodecim nominatissimis ministerialibus etc. S. Schreiber, Urkundenbuch der Stadt Freiburg Bd. I S. 26. 41.

4) Annales Argentinenses (Boehmer, fontes rerum Germ. T. II. 1845 p. 98): Anno dom. MCXXII. Bertoldus dux de Zeringen Mollesheim occiditur.

gonnen habe[1]). Dieses Allod nun ererbte der jüngere Sohn Konrad, während der ältere das Herzogthum antrat. Jener vollendete dort das von dem Vater angefangene Werk bis zum J. 1120 und schrieb sich deshalb auch die Gründung selbst zu: doch die gerechte Nachwelt behielt das größere Verdienst Berthold's II vorzugsweise im Andenken.

Wenden wir uns nun zum Inhalt der echten Stiftungsurkunde vom J. 1120, insoweit derselbe die Verfassung der Stadt betrifft. Konrad erklärt also, daß er auf seinem eigenen Grund und Boden in Freiburg einen Markt- und Handelsplatz (forum) errichtet habe mit einer geschwornen Einigung (quadam conjuratione) von angesehenen Kaufleuten, die er dazu aus der Umgegend berufen, und welchen er daselbst Wohnplätze angewiesen habe. Diesen überläßt er auch die Wahl des Stadtrichters, Vogt oder Schultheiß genannt, welche alljährlich stattfinden soll, sowie des Priesters, wobei er sich nur die förmliche Bestätigung vorbehält[2]). Alle diese Bestimmungen tragen das Gepräge großer Einfachheit und ursprünglicher Anordnung. Von Consuln ist so wenig die Rede, als von cölnischer Stadtverfassung: als obrigkeitliche

1) Annales Argent. a. 1092 (Boehmer l. c. p. 98): *Bertoldum* de Zeringen ducem tocius Suevie constituerunt, qui nondum ducatum aliquem habuit, etsi jam dudum *nomen ducis* habere consueverit. Hic *preterito anno in proprio allodio Brisgaugie Friburg civitatem initiavit.* Diese wichtige und bisher ganz übersehene Nachricht giebt allein die Auflösung aller Schwierigkeiten, welche freilich von den Meisten nicht einmal bemerkt worden. Nachträglich muß ich hinzufügen, daß auch Stälin in dem so eben erschienenen 2. Bande seiner Wirtemberg. Geschichte. S. 286. 287, den Zusammenhang der Sache ganz richtig erkannt hat.

2) Schreiber, die älteste Verfassungsurk. S. 31. Nunquam alium *advocatum* burgensibus meis, nunquam alium *sacerdotem* absque electione perficiam. Sed quoscunque ad hoc *elegerint*, hos *me confirmante* habebunt; und wiederum S. 37: Nullum per se debet eligere sacerdotem nisi qui communi consensu omnium civium fuerit et ipse praesentatus . . *Scultetum*, quem burgenses *annualim elegerint*, dominus ratum debet habere et confirmare. — Hiernach scheinen Vogt und Schultheiß gleichbedeutend zu sein, und derselbe Beamte wird auch gelegentlich judex und causidicus genannt.

Behörde für die Verwaltung werden dagegen 24 Marktgeschworne (conjuratores fori) genannt, welche unbeerbte Hinterlassenschaften an sich nehmen und binnen Jahresfrist nach vorgeschriebener Form vertheilen sollen; dieselben traten wahrscheinlich auch zum Gericht des Judex oder Schultheißen als ordentliche Schöffen ein[1]): will man also für diese ein Vorbild in der cölnischen Verfassung suchen, so könnten es in der That nur die Schöffen von Cöln sein, deren vorschriftsmäßige Anzahl wir mit einiger Sicherheit gleichfalls auf 24 angeben konnten. Uebrigens erinnert die Benennung conjuratores mehr an die geschworenen Einigungen ähnlicher Art in Frankreich. Wie es aber zu verstehen ist, wenn es dennoch in späteren Urkunden heißt, Konrad, oder auch Berthold, habe Freiburg mit der Freiheit nach cölnischem Rechte beschenkt[2]), ergiebt sich aus der in der Stiftungsurkunde enthaltenen Bestimmung, daß Streitigkeiten der Bürger unter einander nach dem Gewohnheitsrecht der Kaufleute, insbesondere derer von Cöln, sollen entschieden werden[3]). Offenbar ist hier allein vom Privatrechte die Rede und mit der Freiheit nach cölnischem Recht lediglich die persönliche gemeint, auf deren Feststellung und Anerkennung es gewiß weit mehr ankam, als auf die Verfassungsform, bei der Cölns verwickelte Zustände am allerwenigsten maßgebend sein konnten. Bekanntlich gehörte die Befreiung von allen Lasten der Hörigkeit, namentlich vom Erbfall und Heirathszwang, zu den ersten und wichtigsten Privilegien, welche die Bürger der Städte nachsuchten und erhielten. In der ältesten Verfassungsurkunde von

---

1) XXIIII conjuratores fori per integrum annum in sua potestate . . retineant; und am Schluß der Urk. s. o. S. 408 Note 2.

2) S. o. S. 408 Note 2. S. 407 Note 1.

3) Si quando disceptatio vel quaestio inter burgenses meos orta fuerit, non secundum meum arbitrium vel rectoris eorum discucietur, sed pro consuetudinario et legitimo *jure omnium mercatorum, praecipue autem Coloniensium,* examinabitur judicio.

Freiburg steht diese Freiheit des Erbrechts oben an und die meisten folgenden Privilegien beziehen sich gleichfalls auf das persönliche Recht der Bürger: die erwähnte Stelle über das normirende Recht der cölnischen Kaufleute deutet an, woher dieselben entlehnt waren; eben sie machten die Freiheit nach cölnischem Recht aus [1]).

Und nach dieser Analogie erklärt sich nun auch, wie mir scheint, sehr einfach und natürlich die viel besprochene und viel gedeutete „libertas Romana“ mit welcher die Kaiserin Adelheid, Otto's I Gemahlin, nach der Angabe des Abtes Odilo, eine Stadt an dem Orte Selz zu gründen beschloß [2]). Sie bedeutet in der That nichts anderes als, wie es schon längst Zachariä richtig erkannt hat, — die Freilassung nach römischem Recht [3]). Und gewiß war es die erste und nothwendigste Bedingung einer Stadt zu Selz, daß die Kaiserin die Einwohner ihres Hofes (curtis) daselbst von den gemeinen Lasten der Hörigkeit befreite; wodurch nicht nur jede Freiheit des Verkehrs erst möglich, sondern auch der Zuwachs an Bevölkerung von außen allein herbeigeführt wurde. Doch gewährte Adelheid nur die geringere Freiheit nach römischem Recht: ohne Zweifel weil sie dem Kloster, dem sie die Curtis vorher geschenkt hatte, wenigstens noch das Patronat über die Einwohner derselben mit dem dafür zu entrichtenden Zins vorbehalten wollte. Dazu kam dann auf ihre Verwendung im

---

1) Daß die „jura Coloniae“ in Freiburg nicht auf cölnische Stadtverfassung zu beziehen seien, hat schon vor mir Beseler, Volksrecht und Juristenrecht. 1843. S. 229, bemerkt: nur daß ich sie nicht, wie er, bloß auf das Handelsrecht beschränkt wissen will.

2) Odilonis epitaphium Adalheidae c. 10 (Mon. Germ. ed. Pertz T. VI p. 641). Ante duodecimum circiter obitus sui annum in loco, qui dicitur Salsa, *urbem decrevit fieri sub libertate Romana,* quem affectum postea ad perfectum perduxit effectum.

3) S. Eichhorn a. a. O. II S. 206 ff; denn die citirte Abhandlung von Zachariä selbst (de libertate Romana civitatibus german. olim concessa) habe ich nicht mehr auffinden können.

J. 993 die Verleihung des Münz- und des Marktrechts durch Otto III; worin man irrthümlich die libertas Romana mit künstlicher Herleitung von römischem Ursprung, oder wie sonst noch, zu erkennen gemeint hat. Aber das kaiserliche Privilegium selbst bestätigt vielmehr unsere Erklärung, indem es der schon vorausgegangenen Veränderung gedenkt, daß nämlich der Ort aus einem geschlossenen Gebiet (in marca) nunmehr Allen offen und zugänglich geworden, weshalb dort auch eine Münze und ein Markt für die herbeiströmende Menge erforderlich sei [1]). Denn ein offener Ort war Selz eben nur durch die den Einwohnern geschenkte persönliche Freiheit geworden.

Um nun wieder auf die Consuln von Freiburg zurückzukommen, so werden diese erst in dem Stadtrodel genannt, welches man irrthümlich als die älteste Verfassungsurkunde von 1120 angesehen hat. Sie sind offenbar nichts weiter als die oben erwähnten 24 Geschwornen; denn sie finden sich ganz an derselben Stelle wie diese, wobei ihnen ausdrücklich die Marktpolizei und ein Antheil am Stadtgericht zugeschrieben wird [2]). Der neue Consultitel hatte also in Freiburg gar keine neue Bedeutung, und wir dürfen annehmen, daß er daselbst nicht früher üblich wurde, wie anderwärts in den deutschen Städten, bei denen er sich erst nach der Mitte des 12. Jahrh. findet. Damit stimmt auch die Zeit überein, in

---

1) Urk. von 993 aus Schoepflin Alsat. dipl. T. I bei Eichhorn a. a. O. II S. 210: — eo quod ipse locus, in *marca* antiquitus constitutus, *pervius sit cunctis* sursum et deorsum euntibus, ibique *moneta* et *mercatus* necessaria sint multitudini populorum illuc confluentium etc.

2) Schreiber, Urkundenbuch I S. 9. Quicumque carens herede legitimo friburc moritur, omnia sua bona XXIIII *consules* diem et annum in sua tenebunt potestate. S. 8. Omnis mensura vini, frumenti et omne pondus auri et argenti in potestate XXIIII *consulum* erit. S. 13. Si super aliqua sententia fuerit inter burgenses orta discordia . . ex XXIIII *consulibus* duo, non simplices burgenses, super ea *coloniam* appellabunt si volunt etc. S. 23. Cum autem aliquis sanguinolentus efficitur, si conqueri vult, pulset campanam, ad cujus sonitum XXIIII venire tenentur etc.

welche das Stadtrodel aller Wahrscheinlichkeit nach gehört, nämlich zu Ende der Regierung Berthold's V, des letzten Herzogs von Zäringen, der im J. 1218 starb [1]). Und vergleichen wir dasselbe noch näher mit der Stiftungsurkunde Konrad's, so sehen wir auch, wie es entstanden ist und den Schein erhalten hat, als ob es selbst die älteste Verfassungsurkunde sei. Nämlich die Erzählung von der Gründung von Freiburg ist fast wörtlich aus dem Eingang der Stiftungsurkunde herübergenommen; dann folgen die ältesten Privilegien, an welche alle späteren Statuten ohne weiteres angereiht sind: so scheint alles zusammen schon von dem ersten Gründer der Stadt, Herzog Berthold (II), herzurühren. Und dieselbe Fassung ist dann auch in allen folgenden Bearbeitungen des Freiburger Stadtrechts beibehalten mit den gleichlautenden Worten im Eingang: „daſ diz sint dú reht der stat ze Friburg in Brisgöwe, mit den sí gemachet wart und gefriet nah Kölne der stat, und nah ir vriheit von Herzoge Berhtolden seligen von Zeringen" u. s. w. [2]).

So wenig nun aber die Stiftungsurkunde von Freiburg selbst eine deutliche Verwandtschaft mit den Verfassungsformen von Cöln aufzeigt, ebenso wenig ist eine solche bei der weiteren Ausbildung der Freiburger Verfassung wahrzunehmen. In dem Stadtrodel von Freiburg ist, wie bemerkt, nur der Name der Consuln für die Vierundzwanziger neu; außer diesen werden hier noch der Schultheiß, der Stadtknecht oder Büttel (lictor, praeco) und der Pfarrer genannt, welche die Bürger,

1) Die Handschrift der Originalurk. giebt, wie Schreiber nachgewiesen hat, den Anfang des 13. Jahrh. zu erkennen: die Urkunde selbst kann aber nicht später sein als 1218, weil das Berner Stadtrecht von diesem Jahr sich einige Mal ausdrücklich auf dieselbe bezieht, z. B. §. 16 — sicut in *rodali,* qui jura vestra et *Friburgensium* continet, est expressum.

2) So im ältesten deutschen Entwurf der Stadtrechte von 1275 bei Schreiber I S. 74; in der neuen Verfassungsurk. von 1293, ebend. S. 123 u s. w.

mit vorbehaltener Bestätigung des Herrn (dominus), zu wählen berechtigt sind; dann folgen ausführliche Bestimmungen über die Befugnisse des herrschaftlichen Zöllners (theleonarius), welchem auch die Herstellung der Brücken und des Stadtwalls obliegt: und dieselben Beamten finden sich gleichfalls im Berner Stadtrecht von 1218 [1]). Die weitere Ausführung beider Stadtrechte betrifft hauptsächlich nur das Privatrecht der Bürger: bei Ungewißheit des Rechts aber wird in beiden auf die cölnischen Gewohnheiten verwiesen, so daß auch Berufung an den cölnischen Oberhof stattfindet [2]).

Und verfolgen wir die Entwickelung der Freiburger Verfassung noch etwas weiter bis ins 13. Jahrh., nachdem die Herrschaft über die Stadt von den Herzögen von Zäringen im J. 1218 an den Grafen Egeno von Urach und dessen Nachkommen übergegangen war. Im J. 1248 erhob sich die Gemeinde (universitas) gegen die Vierundzwanziger (die hier wieder bloß conjurati heißen), weil sie die Stadt willkürlich und ohne den Beirath der Bürger regierten, und erwählte noch andere 24 Conjurati, ohne deren Zustimmung jene ersten nichts über das Gemeinwesen beschließen sollten. Die ersten dürfen zwar auch fernerhin in gerichtlichen Sachen entscheiden; aber ein jeder von den anderen Vierundzwanzigern oder aus der Gemeinde kann ihr Urtheil schelten und die Sache an die Gemeindeversammlung bringen. Ferner wurde auch die Ernennung von 4 Consuln beliebt, von denen einer aus den ersten Conjurati, drei aus den anderen sein sollten, und ebenso die Ein-

1) S. §. 7. De constituendis magistratibus. Das Consulncollegium wird hier consilium genannt, §. 20 und öfter.

2) S. die Stelle aus dem Freib. Stadtrecht o. S. 412 Note 2. Im Berner Stadtrecht ist §. 5 aus dem ältesten Verfassungsbrief von Freiburg entlehnt, aber hier nur mit Beziehung auf das Markt- und Handelsrecht der Kaufleute. Et si aliqua disceptatio *tempore fori* inter burgenses et mercatores (d. s. fremde zu Markt gekommene Kaufleute), non stabit in nostro vel rectoris nostri judicio, sed pro consuetudinario *jure mercatorum* et maxime *Coloniensium* a civibus dijudicetur; vgl. o. S. 410 Note 3.

setzung eines Ausschusses von 4 Mitgliedern für die Verwaltung der öffentlichen Abgaben [1]).

So erscheinen also auch in Freiburg um die Mitte des 13. Jahrhunderts Consuln in einer neuen Bedeutung, welche im Allgemeinen derjenigen entsprechend ist, die wir in Cöln und anderen deutschen Städten um dieselbe Zeit finden; nur daß dort eigentlich die hinzugefügten Vierundzwanziger dasjenige sind, was man anderwärts in Deutschland wie in Flandern Consuln genannt hat, nämlich ein Stadtrath aus der Gemeinde. Denn auch in Freiburg hatte sich aus der alten Gemeinde von Kaufleuten und Bürgern ein Stand von Patriciern (Edlen) hervorgebildet, die den regierenden Rath der Vierundzwanzig ausschließlich besetzten und welchen die übrige Gemeinde, die sich wiederum in Kaufleute und Handwerker unterschied, mit neuen demokratischen Einrichtungen entgegentrat, mit einem Gemeinderath nämlich und mit Ausschüssen, in welchen dieser das Uebergewicht erhielt [2]).

Es ist in dem Bisherigen gezeigt worden, daß alle für die Fortdauer der römischen Städteverfassung in Deutsch-

1) S. das Statut bei Schreiber Bd. I Nr. 11 S. 53—55. In Beziehung auf die Consuln heißt es nur: Adiectum fuit praeterea, quod semper in posterum *quatuor* habebimus *consules*, quorum unus erit de prioribus, tres vero de secundis viginti quatuor eligendi. Horum etiam consilio *scultetus* debet, cum ipsi eum requisierint, interesse. Worin ihre eigentlichen Befugnisse bestanden, ist nicht weiter angegeben.

2) In der neuen Verfassung von 1293 finden sich die genannten drei Stände ziemlich gleichmäßig vertreten. Danach waren die ersten Vierundzwanzig lebenslänglich im Amt und vornehmlich aus den edlen Geschlechtern; die zweiten wurden alljährlich gewählt, und zwar „ehtüwe (etliche) von den edeln, und ehthüwe von den koufläten und ehtüwe von den antwerklüten“: auch die Wahlcommission war auf gleiche Weise zusammengesetzt s. Schreiber I Nr. 50 S. 123. 139. Eben so die Steuerdeputation: wenn ein „Gewerf“ aufgelegt wird, heißt es, soll man dazu nehmen „viere von den vierundzweinzigen, viere von den koufläten, und viere von den antwerklüten. A. a. O. Nr. 51 S. 142.

land vorgebrachten Gründe historisch unhaltbar sind, daß sich in der That keine echte Spur derselben auch nur mit einiger Wahrscheinlichkett nachweisen läßt, daß namentlich der Stadtrath, in welchem man die alte Curie zu finden gemeint hat, nicht bloß in dem von Italien herübergekommenen Namen der Consuln, sondern auch der Sache nach als etwas völlig Neues erscheint. Man wird daher nicht erwarten, daß ich die noch weiter gehenden Vermuthungen über die Fortdauer der Curie in der dienstbaren Klasse der Hausgenossen, sowie über den römischen Ursprung der Zünfte gleichfalls in ernstliche Erwägung ziehen sollte, nachdem die Voraussetzung, auf welchen dieselben lediglich beruhen, sich schon als unbegründet erwiesen hat. Nur über die verschiedene Entstehung und Beschaffenheit des Stadtraths, mit dem sich die neue Städtefreiheit in Deutschland hauptsächlich kundgiebt, mag noch einiges hinzugefügt werden: denn wiewohl wir eine römische Ueberlieferung für denselben überall nicht zugeben dürfen, so ist doch andrerseits nicht die Meinung, daß es damit überall die gleiche Bewandtniß gehabt habe, wie in Cöln und in Freiburg.

Die Entstehung des deutschen Stadtraths.

Uebersehen wir mit einem Blick die große Menge von deutschen Städten, welche in dem Zeitraum vom Anfang des 12. bis zur Mitte des 13. Jahrhunderts nicht allein in den deutschen, sondern auch in den slavischen Ländern emporkamen, und versuchen wir es, sie nach gewissen gemeinsamen Unterschieden in bestimmte Klassen zu ordnen, um die folgende Betrachtung danach einzutheilen: so stellt sich uns zu diesem Behuf sogleich ein zwiefacher Gesichtspunkt dar: die Art und Weise der Gründung und die Form der Herrschaft, unter der sie sich befanden. Beides gehört aber insofern zusammen, als die Stadtherrschaft auch wesentlich mit den Bedingungen

der städtischen Gründung (unter welcher wir nicht bloß die erste Anlage der Stadt, sondern vornehmlich die Herstellung zum äußeren Ansehen und rechtlichen Dasein einer solchen verstehen) zusammenhing, oder auch sich ganz und gar davon herleitete.

Danach waren nun die Städte erstens bischöfliche, und zwar sowohl durch die bischöfliche Kirche, welcher sie ihre Entstehung oder wenigstens ihr neues Emporkommen (wie mehrere ältere Städte am Rhein und an der Donau) hauptsächlich verdankten, als durch die bischöfliche Hoheit, die sich in Deutschland ungefähr zu derselben Zeit und auf dieselbe Weise wie in Italien ausbildete. Wir stellen hierher auch diejenigen Städte, welche in gleicher Weise mit Reichsabteien verbunden waren, sei es unter Aebten, wie z. B. Fulda, St. Gallen, oder unter Aebtissinnen, wie Zürich und Quedlinburg.

Andere waren königliche, welche ihren Ursprung von ansehnlichen Pfalzen des Königs genommen und sich daher unmittelbar unter der Vogtei desselben befanden, wie z. B. Frankfurt a. M., Ulm, Nürnberg. Wir stellen zu diesen auch die übrigen Reichsstädte, welche entweder gleichfalls aus Pfalzen und Burgen, oder aus kirchlichen Stiftungen, aus Markt- und Handelsplätzen auf des Reiches Boden hervorgingen und sich unter vom Reiche belehnten geistlichen oder weltlichen Fürsten befanden, wie z. B. Erfurt, Bardewik [1]).

Noch andere endlich waren fürstliche, insofern sie aus herrschaftlichen Villen geistlicher oder weltlicher Fürsten entstanden, wie z. B. Soest, Braunschweig, Göttingen; oder auf fürstlichen Territorien durch neue Anlage gegründet wurden,

1) In dem weiten Sinne, wie ich hier die Reichsstädte verstehe, ehe die fürstliche Landeshoheit den Gegensatz von Reichsstädten und Landstädten aufbrachte, gehören natürlich auch die bischöflichen dazu: es sollen aber diese, d. h. die eigentlichen Bischofssitze, so wie die königlichen als besonders wichtige Klassen für sich hervorgehoben werden.

wie in Süddeutschland die zäringischen Städte, in Norddeutschland die welfischen [1]).

Man kann diese Eintheilung gewissermaßen auch auf das Alter der Städte anwenden. Unstreitig waren die bischöflichen die ältesten, insofern sie entweder noch aus der römischen Zeit herstammten, oder ihren Anfang schon mit den frühesten kirchlichen Einrichtungen in den germanischen Ländern genommen hatten; dann folgen die königlichen, deren Pfalzen zum Theil bis in die carolingische Zeit hinaufreichen; endlich die fürstlichen, deren Dasein bei einigen wenigstens seit dem 11. Jahrhundert bezeugt ist. Natürlich gilt aber diese Regel nur im Allgemeinen und läßt vielfache Ausnahmen zu, wie denn manche Bisthümer und Erzbisthümer erst viel später gestiftet wurden, z. B. Bamberg und Magdeburg, manche Pfalzen erst später emporkamen, wie z. B. Goslar und Nürnberg. Und ebenso wenig ist die Unterscheidung der Städte nach den Herrschaftsverhältnissen streng zu nehmen, indem es vor der vollständigen Ausbildung der Landeshoheit auch vielfach gemischte und schwankende Verhältnisse gab: gemischte, wie in den bischöflichen Städten, wo die Hoheitsrechte nicht vollständig auf die geistlichen Herren übergegangen waren, z. B. in Regensburg, woselbst sie noch im 13. Jahrhundert zwischen dem Bischof und Herzog von Baiern getheilt blieben [2]), oder in Augsburg unter der Doppelhoheit des Bischofs und des Königs [3]); schwankende, überall wo die ursprüngliche Reichsvogtei im Uebergang zur Landes-

---

1) Eine ähnliche Eintheilung, aber mit ungenauer Begrenzung, nimmt auch Hüllmann an, s. Gesch. des Ursprungs der Stände. 2. Ausg. 1830 §§. 44. 45. Dagegen halte ich seine Unterscheidung der Stadtverfassungen nach den herrschaftlichen Beamten: Burggraf, Schulz, Vogt, Landvogt, für gänzlich verfehlt.

2) S. die Urkunde des Vertrags von Bischof Conrad mit Herzog Ludwig aus dem J. 1205 bei Ried, Cod. chron. dipl. Episcopatus Ratisbon. T. I p. 289 sq.

3) S. C. Jäger, Gesch. der Stadt Augsburg. 1837. S. 31 ff.

hoheit begriffen war, wie z. B. in den welfischen Territorien schon unter Heinrich dem Löwen.

Nun sind aber bei der Untersuchung über die innere Verfassung der Städte, insbesondere über die Entstehung des Stadtraths, auch noch andere Geschichtspunkte wesentlich zu berücksichtigen, welche in der angegebenen Eintheilung der Städte in bischöfliche, königliche und fürstliche nicht mitbegriffen sind; indem das frühere oder spätere Hervortreten des Stadtraths, so wie dessen verschiedene Bedeutung oder Zusammensetzung keineswegs auf den angegebenen Eintheilungsgrund allein zurückgeführt werden kann. In dieser Beziehung scheint es vielmehr hauptsächlich darauf anzukommen, ob sich in den Städten eine freie Gemeinde mit beständigem Schöffenthum von Alters her erhalten oder frühzeitig gebildet hat, oder ob dies nicht der Fall war, sei es, daß die altfreie Gemeinde gänzlich unterdrückt worden, oder daß es ihr nur an einer beständigen Vertretung fehlte. Natürlich kann dabei nur von den alten, das heißt vornehmlich den bischöflichen und königlichen Städten die Rede sein, wo eine Freiheit dieser Art allein Raum fand, nicht von den fürstlichen, welche von Anfang an aus der Hörigkeit hervorgingen oder erst ganz neuen Ursprungs waren.

Wo nun 1. in jenen Städten eine freie Gemeinde mit selbständiger und bleibender Vertretung vorhanden war, da erbaute sich die neue Verfassung auf dem Grunde der alten Gemeindefreiheit.

Das wichtigste und belehrendste Beispiel dieser Art haben wir schon in Cöln gesehen. Hier hatte sich eine altfreie Gemeinde erhalten mit Schöffen, welche die Stadt seit alter Zeit regierten. Die angesehensten Geschlechter derselben besetzten die Schöffenstühle wie die anderen wichtigen Aemter der Stadt und bildeten so ein Patriciat, welches sich in der Richerzechheit auch gildenmäßig abschloß und eben dadurch gegen die übergreifenden Ansprüche der bischöflichen Herrschaft bis zum 13. Jahrh. hin

behaupten konnte. Doch gelang es demselben nicht auf gleiche Weise, auch die emporstrebende gemeine Bürgerschaft danieder-zuhalten, und die ganze Stadtverfassung nahm dann eine veränderte Gestalt und Richtung an durch den neuen Stadtrath aus der Gemeinde, der sich um die Mitte des 13. Jahrh. dem Schöffencollegium der Geschlechter an die Seite stellte.

In diesen Grundzügen ist auch die Verfassung von Magdeburg mit der cölnischen übereinstimmend, ohne daß dabei an irgend eine unmittelbare Uebertragung oder Einwirkung von der einen auf die andere zu denken wäre. In dem ältesten Magdeburger Schöffenbriefe (Mittheilung des Stadtrechts an Goldberg) vom J. 1211, welcher die Privilegien des Erzbischofs Wichmann von 1188 enthält, ist von den Gerichten des Burggrafen und des Schultheißen, ferner von den Schöffen, welche in denselben das Urtheil fanden, endlich auch von einem Bürgerconvent die Rede, nicht aber von Consuln oder von einem Stadtrathe [1]). Dieser findet sich erst in einem späteren Magdeburger Schöffenbriefe (Mittheilung des Stadtrechts an Breslau) von 1261, und zwar gleich im Anfang, wo es heißt, daß man die Wahl von Rathmännern angeordnet habe, welche jährlich gewählt und darauf vereidigt werden, der Stadt Recht, Ehre und Frommen zu bewahren. Sie beaufsichtigen Maß und Gewicht, sowie den Verkauf der

---

1) Die Urk. ist abgedruckt bei Gaupp, das alte Magdeburgische und Hallische Recht. 1826. S. 215 ff., und noch besser bei Tzschoppe und Stenzel, Urkundensammlung zur Gesch. des Ursprungs der Städte in Schlesien und der Oberlausitz. 1832. S. 266 ff. f. §§. 8. 9. - In Bezug auf die früheren Zeiten bemerkt Rathmann in seiner verdienstlichen Gesch. der Stadt Magdeburg Th. 1. 1800. S. 373 „In der Menge vorhandener unverdächtiger und zuverlässiger Urkunden aus dieser Zeit (unter der Regierung der Erzb. Wichmann und Ludolph von 1152—1207) finden sich wohl Schöppen der Stadt Magdeburg, aber keine Consuln oder andere Magistratspersonen derselben. Dies hätte aber schwerlich in manchen derselben unterbleiben können, wenn schon ein Magistrat vorhanden gewesen wäre." Dennoch will Eichhorn den Rath von Magdeburg schon in den Zeiten der Ottonen finden.

Lebensmittel und berufen das Burding oder die Bürgerversammlung, wo sie mit der weisesten Leute Rath allgemeine Bestimmungen oder Willcküren in Beziehung auf die Verwaltung festsetzen [1]. Unterzeichnet sind in dem Briefe 8 Schöffen und und 8 Rathmänner. Man sieht, der Rath besorgte die Marktpolizei und die städtische Verwaltung überhaupt, indem er die ganze Bürgergemeinde, aus welcher er jährlich erwählt wurde, vertrat, während die regierenden Schöffen lebenslänglich im Amte blieben und nur aus einer geringen Anzahl von alten Geschlechtern hervorgingen [2]. Zwischen beiden Collegien entstanden dann häufig Reibungen, indem der Rath der Gemeinde immer mehr von den alten Befugnissen der Schöffen an sich zu bringen und diese bloß auf die richterliche Thätigkeit zu beschränken suchte: so daß zuletzt im J. 1294 die Schöffen aus dem Rathe der Stadt, in welchem sie bisher mit den Rathmännern zusammen gesessen hatten, gänzlich verdrängt wurden [3].

---

1) Tzschoppe und Stenzel a. a. O. Nr. 56 S. 351 ff. §. 3. Die Râtman legen ir Burding uz, swenne so sie wollen, mit der wisesten Lute Rate, swaz si danne zu deme Burdinge geloben, daz sol man halden; swelich man daz brichet, daz sulen die Ratman vorderen. — Dieses Burding ist, so viel ich sehe, ganz verschieden von den Burgerichten in Cöln, Soest und a. O. in Westfalen: diese waren Niedergerichte in den einzelnen Pfarrsprengeln, jenes eine allgemeine Bürgerversammlung, worin man sich über Willküren vereinigte. Letzteres ist auch in dem Privileg des Kaisers Friedrich I für Lübeck von 1188 mit den Worten angedeutet: — omnia civitatis decreta (kore) consules judicabunt; quicquid inde receperint, duas partes civitati, tertiam judici exhibebunt. Ich kann daher Stenzel in seiner übrigens sehr schätzbaren Untersuchung über diesen Gegenstand (a. a. O. S. 224 ff.) nicht beistimmen, wenn er beides für gleichbedeutend annimmt.

2) Magd. Schöffenbrief fur Görlitz vom J. 1304, Tzschoppe und Stenzel a. a. O. S. 447 ff. §. 1. Do wurden sie zu rate, daz sie curen Shepphen unde Ratman, die Shepphen zu langir Ciet, die Ratman zu eime Jare.

3) Neben den Rathmännern treten nun auch schon 5 Zunftmeister hervor, die mit jenen gegen die Schöffen verbunden waren, s. Rathmann a. a. O. Th. 2 S. 159 ff. vgl Chron. Magdeburg., Meibom. rerum

Zu derselben Zeit erwarben die Bürger auch das Burggrafenthum und das Schultheißenamt durch Kauf und übertrugen beides auf den Erzbischof unter der Bedingung, daß das erstere gar nicht mehr, das andere aber nur durch ihre eigene Wahl besetzt werden sollte.

Betrachten wir nun die königlichen Reichsstädte, in welchen gleichfalls das Schöffenthum die fortdauernde Grundlage der Freiheit und der späteren Verfassung ausmachte. Zwar bestand hier die freie Gemeinde nicht so ursprünglich und nicht mit demselben Rechte, wie in manchen bischöflichen Städten, wo sich Vollfreie gleich anfangs in beträchtlicher Anzahl niedergelassen hatten; aber sie bildete sich doch auch leicht hervor aus den freien Zinsleuten der königlichen Villa, in Verbindung mit Vollfreien und ritterlichen Reichsministerialen, welche letztere sich nachher wieder von ihr trennten, als die alte Palatialverfassung unterging und das Bürgerthum selbständig hervortrat. Wo dies nun sehr früh der Fall war, da fand sich in der Regel auch ein bleibendes Schöffenthum ein, auf welchem die älteste Stadtverfassung beruhte und dem sich dann ebenso, wie in den genannten bischöflichen Städten, im 13. Jahrh. ein Rath aus der Gemeinde anschloß [1]). So in Frankfurt a. M., wo 14 sich selbst ergänzende Schöffen mit einem Bürgermeister an der Spitze den ältesten Stadtrath ausmachten, wozu im 13. Jahrh. die Rathmänner aus der Gemeinde als zweite Rathsbank hinzukamen, welche gleichfalls einen Bürgermeister aus ihrer Mitte aufstellten, bis endlich im 14. Jahrh. noch eine dritte Rathsbank für die Zünfte errichtet wurde. Die Benennung der Consuln aber, welche in Frankfurter

---

Germ. script. T. II p. 333. Usque ad ista tempora *Scabini* fuerunt in *consilio civitatis,* a quo extunc fuerunt exclusi.

1) S. besonders v. Fichard, die Entstehung der Reichsstadt Frankfurt a. M. und der Verhältnisse ihrer Bewohner. 1819, und C. Jäger, schwäbisches Städtewesen Bd. 1. Ulms Verfassung, bürgerliches und commercielles Leben im Mittelalter. 1830.

Urkunden, soviel ich finde, erst seit 1266 vorkommt, bezeichnet hier, wie in Cöln, Magdeburg und anderen Orten anfangs immer nur die Rathmänner der Gemeinde[1]).

Sehr ähnlich war die Verfassung von Ulm. Auch hier machten 12 Schöffen oder geschworene Richter (judices jurati im Ulmer Stadtrecht von 1296) mit den Schultheißen an der Spitze die älteste Stadtobrigkeit aus; Rathmänner aus der Bürgerschaft (consules) kamen um die Mitte des 13. Jahrh. hinzu, und später noch andere aus den Zünften, so daß der

---

1) Codex dipl. Moenofrancofortanus herausg. von J. F. Böhmer Bd. 1. 1836. S. 139. Urk. von 1266 Sept. 28. Nos .. scultetus . . scabini . . *consules* totumque commune frankenvordense. S. 146 Urk. von 1267 Dec. 8. Cunradus scultetus, scabini, *consules* et universi *cives* frankenvordenses. — v. Fichard a. a. O. S. 74 ff. findet den Rath von Frankfurt schon seit 1219, indem er in den Urk. „cives“ auf Rathmänner, „universi cives“ auf den gesammten Rath deutet und die neue Benennung von „consules“ durch das Hinzukommen einer Rathsbank aus den Zünften erklärt. Allerdings ist zuzugeben, daß cives wie burgenses im 13. Jahrh. bisweilen nur die Vertreter der Bürgerschaft oder den Rath bezeichnen, — vollkommen überzeugt haben mich erst Tittmann's Nachweisungen aus den Freiberger und andern Urkunden, z. B. „Burgenses et communitas civitatis nostrae Vriberc“ und „di sullen daz Jar Burger sin“ s. Gesch. Heinrichs des Erlauchten Bd. 1. 1845. S. 326; — indessen ist doch im Allgemeinen anzunehmen, daß die neue Einrichtung, sobald sie einmal feste Gestalt gewonnen, auch einen besonderen Namen erhielt, der sie äußerlich kenntlich machte; wie denn Fichard selbst zugeben muß, daß cives in derselben Zeit, wo er Rathmänner darunter verstehen will, nicht minder Reichsministerialien und Vollbürger, ja sogar Schutzgenossen der Stadt überhaupt bedeuten s. a. a. O. S. 74 ff. 103 ff. Demgemäß möchte wohl der Ausdruck „universi cives“ immer nur in diesem weiteren Sinne zu nehmen sein; und am wenigsten dürfte sich Fichard's Erklärung der consules als Vertreter der Zünfte rechtfertigen lassen: da man noch im Jahr 1284 die Handwerkerzünfte von der eigentlichen Bürgergemeinde unterschieden findet, z. B. „Sculteto, Civitati *et Artificibus* qui anwercgenoz dicuntur“; da es sich ferner bei dem Aufruhr der Zünfte in den J. 1355—1368 noch darum handelte, daß dieselben acht von ihren Vorstehern in den Rath bringen wollten; da es endlich meines Wissens auch sonst kein Beispiel in Deutschland giebt, daß Handwerker schon um die Mitte des 13. Jahrh. in den Rath aufgenommen wären.

völlig ausgebildete Stadtrath ebenso wie in Frankfurt, aus drei Bänken bestand [1]).

In den vorstehenden Beispielen bischöflicher und königlicher Städte giebt sich ein und dieselbe Grundform der Verfassung zu erkennen: ein regierendes Schöffencollegium unter dem Vorsitze herrschaftlicher Beamten; damit verbunden ein Patriciat altfreier Geschlechter, neben dem sich allmählich eine weitere bürgerliche Gemeinde heranbildet; dann um die Mitte des 13. Jahrh. eine neue Rathsbehörde, mit welcher die letztere zu einer besonderen Vertretung gelangte und die wir nach solcher Entstehung und Bedeutung am besten als Gemeinderath bezeichnen dürften.

Gehen wir nun 2. zu der andern Klasse der alten Städte über, in welchen die freie Gemeinde entweder unterdrückt war oder nur eine unvollkommene Vertretung behalten hatte.

Hier ist unter den bischöflichen Städten zuerst Straßburg zu nennen, dessen ältestes Stadtrecht im Ganzen nur als ein gemildertes Hofrecht erscheint und den unterdrückten Zustand der freien Gemeinde am deutlichsten erkennen läßt [2]). Denn die Bischöfe von Straßburg hatten die Hoheitsrechte, welche ihnen im 10. Jahrh. von Kaiser und Reich überlassen worden, in wirkliche Herrschaftsrechte umgewandelt [3]), was die

1) S. Jäger a. a. O. S. 183.

2) S. besonders Eichhorn, Zeitschrift Bd. I S. 232 ff. Wilda (Gildenwesen im M. A. S. 203 ff.) will nicht zugeben, daß dieses Stadtrecht in Wirklichkeit bestanden habe; es sei nur Entwurf einer Verfassung nach dem Wunsche des Bischofs gewesen. Doch liegt zu dieser Annahme kein genügender Grund vor; auch zeigen Worms und Speier ganz ähnliche Zustände.

3) Bisch. Archimbald erlangte die vollständige Exemtion im J. 982 durch Otto II. Deshalb will Grandidier, hist. de l'église de Strasbourg. T. II. 1778. p. 42 das älteste Straßburger Stadtrecht schon in die Zeit dieses Bischofs setzen. Da aber dasselbe schon einen herkömmlichen Zustand bezeichnet, der sich nur durch die fortgesetzte Anwendung des Hofrechts allmählich so befestigt haben konnte, so bin ich vielmehr der Meinung, daß es erst dem 11. Jahrhundert angehören möchte.

von Cöln, wie namentlich der hochmüthige Erzbischof Hanno im 11. Jahrh., immer nur vergebens versuchten [1]). Deshalb bilden auch die Satzungen des Straßburger Stadtrechts in mehrfacher Beziehung einen vollkommenen Gegensatz zu der Freiheit von Cöln. „Alle Obrigkeit der Stadt", heißt es dort, „hängt von der Gewalt des Bischofs ab, so daß er selbst sie einsetzt oder einsetzen läßt. Doch nur den Dienstleuten (familia) seiner Kirche soll er die öffentlichen Aemter übertragen und keinem Anderen" [2]). Von diesen Aemtern waren die wichtigsten die folgenden vier, welche die Regierungsgeschäfte der Stadt unter sich vertheilten: der Schultheiß, der Burggraf, der Zöllner und der Münzmeister [3]). Die Bürgerschaft als solche hatte gar keinen Antheil an der Regierung; sie war vielmehr dienstpflichtig nach Hofrecht, ohne die Ehre und die Vortheile der eigentlichen Dienstmannen. Alle Bürger, heißt es, sollen fünf Tage im Jahr arbeiten für den Herrn, ausgenommen die Münzer als Dienstleute und gewisse Gewerke, welche dafür zu besonderen Leistungen verpflichtet waren [4]). Die Zunftmeister der Gewerke wurden von dem Burggrafen eingesetzt, welcher zugleich die richterliche Gewalt über sie ausübte [5]): was keineswegs für zufällig zu halten ist, in Betracht

1) Vgl. Stenzel, Gesch. der fränkischen Kaiser Bd. I S. 316 ff.

2) Jura et leges civ. Argent. (Walter, corpus juris Germ. T. III p. 780—798) §§. 5. 6. Nulli autem episcopus officium publicum committere debet, nisi qui sit de familia Ecclesie sue — „er ensi danne des gesindes sines Goteshuses" nach der Uebersetzung aus dem 13. Jahrh. Dies sind eben die sogen. Hausgenossen, Ministerialen, welchen die Stadtämter als Dienstlehen aufgetragen wurden.

3) Ib. §. 7 — Episcopus manu sua investit, scil. Scultetum, Burcgravium, Thelonearium et Monetae Magistrum.

4) Ib. §. 94. Debent etiam singuli *burgenses* in singulis annis quinquies operari numero dierum in *dominico opere* etc. Auch 24 von den Kaufleuten (de genere mercatorum) mußten drei Mal im Jahr Botendienste thun s. §§. 88. 89.

5) Ib. §. 44. Ad officium Burcgravii pertinet ponere *Magistros* omnium *officiorum* fere in urbe, scil. Sellariorum, Pellificum etc.

daß der Burggraf zunächst der Burg und dem herrschaftlichen Hofe (curtis dominica §. 94) vorgesetzt war und daß die Handwerkerzünfte ihren Ursprung ohne Zweifel aus dem Hofrechte genommen haben [1]).

Aehnliche Dienstverhältnisse der Bürger bestanden auch an anderen Orten, wie z. B. in Worms und in Speier, wo die kaiserlichen Privilegien erst im 12. Jahrh. die Befreiung von denselben ertheilten [2]). Und es ist bereits bemerkt worden, daß gerade die Erwerbung der persönlichen Freiheit für die Städtebewohner am wichtigsten war und daß das Stadtrecht von Cöln besonders darum eine so große Bedeutung hatte, weil es die vollkommene bürgerliche Freiheit schon in sich enthielt und somit die Grundlage gewährte, auf welcher alle weiteren politischen Rechte erst aufgebaut werden konnten.

Nun ist auch in diesen halbdienstbaren Stadtgemeinden mit der Zeit ein Stadtrath entstanden. Ein späteres Statut von Straßburg, welches der Herausgeber Grandidier viel zu früh in das Ende des 11. Jahrh. oder die Regierung des Bischofs Otho (gest. 1100) gesetzt hat [3]), enthält

---

1) Vgl. o. S. 263.

2) Heinrich V befreite die Bürger von Speier im J. 1111 „a lege nequissima et nefanda, videlicet a parte illa, quae vulgo Budtheil vocabatur" und gewährte ihnen Freiheit des Erbrechts wie der Vermögensverfügung. Friedrich I bestätigte dies im Jahr 1182 mit dem Zusatz, daß auch die Freiheit vom Hauptrecht darin begriffen sein sollte, so wie die vom Bann- und Schutzpfennig. S. die beiden Urkunden bei Lehmann, Chronica der freien Reichsstadt Speier. 1698. S. 306 und 466. Eben diese Freiheit vom Budtheil (hier Bidella genannt), vom Hauptrecht und vom Heirathszwang schenkte Heinrich V den Einwohnern von Worms im J. 1114, was Friedrich I im J. 1180 bestätigte. S. die letztere Urk. bei Schannat, hist. Episc. Wormat. T. II. 1734. no. 91 p. 85. Noch mehreres dieser Art findet man bei Hüllmann, Städtewesen des Mittelalters Bd. II S. 252—254.

3) Der einzige Grund, weshalb Grandidier dieses Statut so weit zurück verlegen will — weil in der Einleitung des zunächst folgenden (dritten) Statuts aus der Mitte des 13. Jahrhunderts der gänzliche Verfall der früheren Einrichtungen angedeutet sei — scheint nicht stichhaltig; denn es ist

darüber die folgende Bestimmung: Es sollen alljährlich 12 geeignete Personen oder mehrere, zum Theil Ministerialen, zum Theil Bürger, zu Consuln der Stadt erwählt und aus ihrer Mitte ein oder zwei Bürgermeister ernannt werden [1]). Und in einem dritten Statut vom J. 1249 sehen wir die Consuln und die angesehenen Bürger von Straßburg schon in ganz selbständiger Weise sich mit dem Bischof, den Canonikern und den Ministerialen über gewisse neue Einrichtungen vereinbaren [2]). Somit waren die Fesseln der früheren Unfreiheit damals schon völlig abgestreift.

Offenbar hatten aber hier die Consuln oder Rathmänner bei verschiedenen Voraussetzungen auch eine ganz andere Entstehung und Bedeutung als wie in Cöln und in Magdeburg. Sie gingen nicht aus den Gegensatze einer weiteren Gemeinde zu dem Patriciat der altfreien Geschlechter hervor, sondern aus dem Emporstreben einer die Dienstbarkeit immer mehr abwerfenden Bürgerschaft gegen den Herrn der Stadt selbst; sie lehnten sich nicht an ein schon vorhandenes Schöffenthum der altfreien Gemeinde an, sondern machten für sich die ganze Vertretung der Bürgerschaft aus, indem sie die Verwaltung und das Gericht, soviel die Gemeinde nach und nach davon an sich bringen konnte, zusammenfaßten; sie stellten endlich in ihrer Zusammensetzung aus Ministerialen, welche die Stadtämter früher ausschließlich besessen hatten, und aus Bürgern die vorausgegangene Vereinigung der Gemeinde aus denselben

---

da nur von Unordnungen, Ungerechtigkeiten und Unterdrückungen, besonders gegen Weiber und Arme, die Rede. — Urkundlich sind mir die Consuln von Straßburg zuerst vorgekommen in einem Briefe K. Friedrich's II vom J. 1212 mit der Aufschrift: Magistro, *consulibus* et universitati Civium Argentinensium, fidelibus suis dilectis. Schöpflin Alsat. Dipl. I p. 323.

1) Grandidier l. c. p. 37.

2) Ebend. p. 36. Tandem *Consules* et caeteri *cives meliores* et sapientiores cum praedicto Dom. suo Episcopo, Canonicis et ministerialibus in hoc convenerunt etc.

Ständen dar. Wir können daher solchen Rath im Unterschied von dem vorher betrachteten Gemeinderath passend als Stadtrath bezeichnen und suchen uns nun dieser eigenthümlichen Verfassungsform durch andere Beispiele derselben Art noch mehr zu vergewissern.

Die Bürger von Worms und von Speier erhielten von den beiden letzten fränkischen Kaisern Heinrich IV und V zum Lohn für ihre ausgezeichnete Treue die schon angedeuteten Privilegien persönlicher Befreiung. Auch den Stadtrath, die Grundlage ihrer politischen Freiheit, verdankten sie demselben Ursprung [1]).

Kaiser Friedrich I bewilligte den Bürgern von Worms im J. 1156 einen kaiserlichen Frieden mit Festsetzung bestimmter Strafen für die innerhalb des Friedensbezirkes verübten Verbrechen und mit Anordnung eines städtischen Gerichts von 40 Mitgliedern aus 12 Ministerialen und 28 Bürgern zur Aufrechterhaltung desselben [2]). Dies war also eine Schutzverbindung ganz in der Form der französischen Communen, welche um dieselbe Zeit entstanden. Der Kaiser selbst gewährleistete sie, ohne darum die Hoheit des Bischofs aufzuheben, dessen

---

1) Für die Verfassungsgeschichte von Worms ist viel Material enthalten in: Schannat, hist. episc. Wormat. T. I—II Francof. 1734 und Moritz, Abh. vom Ursprung der Reichsstädte, insonderheit von Worms. Frkf. 1756; wozu jetzt noch die von Böhmer gesammelten Annales Wormatienses 1221—1298, nebst einem Anhange von Urkunden, sehr wichtige Nachträge liefern: auch ist durch die Regesta Wormatiensia desselben die Benutzung des gesammten Urkundenstoffs außerordentlich erleichtert worden — J. F. Böhmer, fontes rerum Germ. T. II. 1845. p. 158—249. Für Speier dient das umfangreiche, aber nicht gut geordnete Werk von Christ. Lehmann, Chronica der freien Reichsstadt Speier, verb. und vermehrt von Joh. M. Fuchs. Frkf. 1698.

2) Schannat T. II no. 84 p. 76 ad confirmationem itaque praedictae *pacis* ex mandato Imperiali XII *Ministeriales* Ecclesiae Wormat. et XXVIII *Burgenses* statuentur, qui de invasione laedentium . . audiant . . et secundum veritatem testium discernant, et si praedicti XL *judices* in aliquo discordaverint, standum erit judicio partis majoris.

Beamte: Vogt, Schultheiß und noch zwei Amtleute von diesen, den ordentlichen Gerichten und der herrschaftlichen Verwaltung vorstanden [1]). Es konnte aber nicht fehlen, daß die Vierzig, die sich dann auch Consuln nannten, das städtische Regiment immer mehr an sich brachten. Aus einer Urkunde Heinrich's VI von 1190 ist ersichtlich, daß das Gemeinwesen sich damals schon ganz republikanisch regierte. Alljährlich am Feste St. Martin kamen die Bürger (burgenses) im kaiserlichen Hofe zusammen, um den Schultheiß (villicus) und dessen zwei Beamte zu erwählen, wobei die Wahl der zwei Büttel (pidelli) ausschließlich den Gewandschneidern (pannifices) vorbehalten war. Dazu kamen die gleichfalls nur auf ein Jahr ernannten 16 Heimburger aus den Kirchsprengeln zur Beaufsichtigung der Maße und des Marktverkehrs [2]). Nur die Vierzig waren bleibend im Amt und ergänzten sich selbst, wenn einer von ihnen mit Tode oder auf andere Art abging [3]).

Es war also eine aristokratisch-republikanische Verfassung,

---

1) Diese sind in derselben Urkunde genannt: — VII libras Worm. monetae persolvat: tres videl. *Episcopo*, duas *judicibus* (d. i. den Vierzig), et reliquas duas *Advocato* et *Sculteto* et Officiatis eorum, qui vulgo *Ambitman* vocantur. Daß die letzteren nur zwei waren, ergiebt sich aus der Urk. Heinrich's VI von 1190.

2) Böhmer a. a. O. S. 215 Dipl. no. 1. Hi quos vulgariter dicimus *Heimburger* jurare debent secundum legem dei justam mensuram ad dandum et accipiendum ordinare quivis in sua parrochia illius anni. Diese Heimburger waren späterhin zugleich öffentliche Ankläger oder Rüger in den drei ordentlichen Dingen des bischöflichen Kämmerers, s. die Statuten de officio camerarii und de heimburgis bei Böhmer a. a. O. S. 210 und 212. Auch das älteste Straßburger Stadtrecht nennt drei Heimburger, von denen einer für die innere oder ältere Stadt, zwei für die äußere bestellt waren. Walter l. c. T. III p. 781. §. 9. Sie erinnern an die Burrichter in Cöln und in den westfälischen Städten.

3) Annal. Wormat. Böhmer p. 160. Fuerunt olim multis temporibus in civitate Wormaciensi *quadraginta consules*, videl. viginti octo *cives* et duodecim *milites* ecclesiae ministeriales, *qui per se sine episcopo totam rexerunt civitatem*. Et si unus decessit ipsi per se alium constituerunt. cf. p. 161.

bei welcher die bischöfliche Hoheit fast nichts mehr bedeutete. Darüber erhob nun der Bischof bittere Beschwerde, sowohl bei dem König-Statthalter Heinrich in Deutschland, als bei dem Kaiser Friedrich II selbst auf dem Reichstage zu Ravenna, und bewirkte dadurch nicht nur mehrere specielle Decrete gegen den Wormser Stadtrath, sondern auch jene berühmte allgemeine Verordnung des Kaisers gegen die Stadträthe und die neue Städtefreiheit in Deutschland überhaupt [1]). Endlich kam es nach langem Streit im Febr. 1233 zu einem Vertrage (zu Oppenheim) zwischen dem Bischof und den Bürgern, wodurch die Stadtverfassung von Worms in folgender Weise neu eingerichtet ward [2]): —. Es sollen fortan nur 15 Rathmänner sein, wozu der Bischof 9 aus der Mitte der Bürger ernennt, welche 9 die übrigen 6 aus den Rittern (Ministerialen der Kirche) erwählen; und ebenso soll es bei den zur Ergänzung des Raths erforderlichen Wahlen gehalten werden, wenn einer von den Bürgern oder Rittern mit Tode abgeht: denn diese Rathmänner bleiben lebenslänglich im Amt und nur die zwei Bürgermeister (magistri civitatum), einer aus den bürgerlichen Rathmännern, einer aus den ritterlichen, wechseln jährlich. In dem Rathe hat der Bischof den Vorsitz oder in seiner Abwesenheit dessen Stellvertreter. Beide, der Bischof und die Fünfzehn wählen alljährlich am Feste St. Martin gemeinschaftlich den Schultheiß und dessen Amtleute; und ebenso erwählen sie die Sechszehn, vier aus jedem Kirchspiel, (offenbar nicht verschieden von den Heimburgern) zur Erhebung der Auflagen und des Ungelds. Von den Genossen-

1) Ann. Worm. p. 162 — incepit graviter de civibus (conqueri), qualiter ipsum tamquam pro nichilo reputaverunt. Vgl. die in Böhmer's Regesta Worm. p. 243 verzeichneten Urkunden von 1231—1233, wobei besonders merkwürdig ist für die Art und Weise, wie man sich königliche Privilegien verschaffte, daß der junge König Heinrich zu Frankfurt a. M. am 3. August den Bürgern von Worms ihre Freiheiten bestätigte und am folgenden Tage zu Gunsten des Bischofs wieder aufhob.

2) Ann. Wormat. p. 162. Dipl. no. 7 p. 221.

schaften wurden nur die Münzer-Hausgenossen und die Pelzhändler anerkannt, die übrigen aufgehoben [1]).

So war also die Obrigkeit oder die Staatsgewalt getheilt zwischen dem Bischof und dem Stadtrath, in welchem die beiden Stände der Bürger und der Ministerialen gleichmäßig vertreten waren. Sie selbst war fest und bleibend, während alle übrigen richterlichen und Verwaltungsbeamten jährlich aufs neue von ihr ernannt oder bestätigt wurden. Dann hatte aber auch die Gemeinde, bei der Marktpolizei und Erhebung der öffentlichen Abgaben, ihre besondere Vertretung in den jährlich wechselnden Sechszehn oder Heimburgern, welche wir dem Gemeinderath in den Städten mit altem Schöffenthum vergleichen können. Sicherlich eine vortreffliche Verfassung, ebensowohl auf Freiheit als auf Gerechtigkeit gegründet, und darum alle Theile befriedigend und lange beständig!

Was ferner die Verfassung von Speier betrifft, so ist zwar schon in einem Freibriefe Heinrichs V gesagt, daß die Münze nicht ohne allgemeine Zustimmung der Bürger verändert werden dürfe [2]); doch kann hieraus allein noch nicht auf das Dasein eines Stadtraths geschlossen werden. Diesen hat in der That erst später Kaiser Heinrich VI in einem Privilegium angeordnet, welches nur irrthümlich auf Heinrich V be-

1) Item omnes fraternitates, husgenoz et wiltwerkere illis exceptis, ammodo penitus cessabunt. Daß unter den Hausgenossen die Münzer zu verstehen sind, beweist das Privileg Friedrichs I von 1165 für die Münzer von Worms, wo es von diesen heißt — er sy den ir husgenozze, s. Schannat T. II p. 188; so wie das Privileg des Bischofs Simon von Worms von 1283 — und binden uns mit diesem brief, daz wir unser Husgenozzen, die Müntzer, halten und schirmen, ib. p. 145. Hausgenossen heißen sie in dem doppelten Sinne als familia und als fratres, sodales des Bischofs, zu dessen Ministerialen sie gehörten. S. noch unten bei Speier.

2) Lehmann a. a. O. S. 307. Monetam quoque nulla potestas in levius aut deterius imminuat aliqua ratione, nisi *communi civium consilio* permutet.

zogen worden ist [1]). Dadurch erhielten die Bürger die Freiheit, Zwölf aus ihrer Mitte zum Stadtrath zu erwählen, eine Zahl, welche auch im 13. Jahrh. beibehalten wurde, nur daß noch zwei Bürgermeister hinzukamen [2]). Daneben blieben die herrschaftlichen Beamten: Schultheiß, Vogt, Münzmeister und Zöllner, welche aber bald ganz vom Rathe, der sie jährlich erwählte, abhängig wurden, indem der Bischof nur die förmliche Bestätigung behielt [3]). Denn die Staatsgewalt war hier nicht so gut vertheilt wie in Worms, und es bildete sich frühzeitig ein Patriciat aus den Hausgenossen und anderen angesehenen Geschlechtern, welche den Rath und alle obrigkeitlichen Aemter ausschließlich besetzten. Unter den Hausgenossen aber sind hier, wie in Worms und in Cöln, hauptsächlich diejenigen Ministerialen zu verstehen, welche zu der besonders privilegirten Innung der Münzer gehörten [4]).

---

1) Der Irrthum findet sich schon bei Lehmann, woher die Neueren ihn aufgenommen, wiewohl der Herausg. von Lehmann's Chronik, M. Fuchs, ihn bereits bemerkt hat. Das Privileg Heinrich's VI ist in einer von Philipp, Herzog von Schwaben, ausgestellten Urk. vom 20. Jan. 1198 enthalten. Kaiser Heinrich VI war im Jahr zuvor (Sept. 28.) gestorben und Philipp trat damals nur als Vormund des jungen Königs Friedrich, seines Neffen, in Deutschland auf. So ist der Eingang der Urk. zu verstehen: — quod post *discessum Henrici* glorios. Imperatoris et fratris nostri *Spiram* venientes, tam ex persona *Domini nostri Regis*, quam nostra, consilium et auxilium a civibus illius civitatis expetivimus. Darauf wird das Privileg des Kaisers Heinrich (offenbar desselben, von dem eben die Rede gewesen) wiederholt: Praeterea secundum ordinationem *Henrici* felicis memorie Imper. Augusti civitati, tam auctoritate Domini Regis, quam nostra indulsimus, ut libertatem habeat, *duodecim ex civibus suis eligendi . . et eorum consilio civitas gubernetur.* S. Lehmann S. 495 ff.

2) S. die Urk. von 1294 bei Lehmann S. 576.

3) Urk. von 1294 ebend. S. 579. Vertrag des Bischofs mit dem Rath: Item quod judicia et officia nostra civitatis Spir. . . annuatim locare et concedere debemus secundum dictum et sententiam *Consulum* Spirensium vel majoris partis eorundem etc.

4) S. die Vertragsurkunde der Consuln mit den „monetarii et Hußgenossen" wegen Erbauung eines gemeinschaftlichen Münz- (Innungs-) und

Dieses Patriciat behauptete sich bis in das 14. Jahrh. hinein, wo es endlich, wie das von Cöln, durch die Zünfte überwältigt und selbst nur zu einer Zunft herabgesetzt wurde[1]).

Nur in wenigen alten Städten läßt sich die Entstehung des Stadtraths so bestimmt schon im Anfangspunkte nachweisen, wie in Worms und Speier, und gewiß sind auch die wenigsten dabei von kaiserlichen Privilegien ausgegangen: doch ist das erste Hervortreten des Stadtraths auch in andern bischöflichen Städten zu Ende des 12. Jahrh. oder zu Anfang des 13. zu bemerken. So, um noch eine Stadt des nördlichen Deutschland zu erwähnen, in Bremen, wo das neue von dem Erzbischof Hartwich II (1184—1208) bewilligte Stadtrecht ohne Zweifel auf die erste Einrichtung des Stadtraths zu beziehen ist, dessen Rathmänner in einer Urkunde von 1206 als „burgenses" vorzukommen scheinen, in einer anderen aber von 1225 zum ersten Mal mit Bestimmtheit als „consules" genannt werden[2]). Auch hier gab es vorher kein beständiges

---

Rathhauses vom J. 1289, Lehmann S. 279. Diese Hausgenossenschaft wird in Cöln ausdrücklich als Lehen und Amt bezeichnet, woran die Schöffen keinen Theil haben sollten, weil es den Ministerialen vorbehalten war. Securis ad radicem p. 252 no. 80. Urk. von 1259: Nullus Scabinus Col. debet esse *monetarius* sive campsor, aut habere sibi licebit *officium* vel *feudum*, quod Hausgenossenschaft vulgariter appellatur. Ich möchte daher die Hausgenossen von Speier nicht mit Wilda (Gildenwesen S. 195 ff.) als eine Altbürgergilde bezeichnen, in dem Sinne, wie er mit Recht die Richerzechheit von Cöln für eine solche erklärt hat.

1) Im J. 1304 wurden zu 11 Rathmännern aus den Hausgenossen und Geschlechtern noch 13 aus den Zünften hinzugezogen; dennoch blieb das Regiment aristokratisch bis zum Aufruhr der Zünfte im J. 1330, s. Lehmann S. 587 ff.

2) S. das verdienstliche Werk von F. Donandt, Versuch einer Gesch. des bremischen Stadtrechts. 1830. Th. I S. 60. 120. 125, und die Urkunden bei Cassel, Sammlung ungedruckter Urkunden u. s. w. Bremen. 1768. S. 113 ff. No. 1—3. Das von dem Erzb. Hartwich bewilligte Stadtrecht wird in dem Vergleich des Erzb. Gerhard mit der Stadt Bremen 1217 (Nr. 2.) erwähnt, wo es heißt: *Jura civitatis*, quae civitas habuit *a tempore Hartwici* secundi usque ad praesens, confirmavit Dom. Archiepi-

Schöffencollegium als obrigkeitliche Behörde [1]); auch hier bestand die eigentliche d. i. vollberechtigte Bürgerschaft aus Ministerialen der Kirche und angesehenen Kaufleuten, welche den Rath von 12 Mitgliedern bis zum Anfang des 14. Jahrh. ausschließlich besetzten, während die übrige Gemeinde regelmäßig nur durch einen Ausschuß von Sechszehn, vier aus jedem Stadtviertel, „die zu Rathe zu gehen pflegten", vertreten war [2]).

Eine ähnliche Einrichtung, wie in Bremen, zeigt auch der Stadtrath von Zürich, dessen Dasein schon seit dem Ende des 12. Jahrh. urkundlich bezeugt ist [3]). Die Stadt befand sich unter der Hoheit der Aebtissin von Fraumünster, doch so, daß die Vogtei dem Könige vorbehalten war, der sie wieder anderweitig verlieh. In der Gemeinde der Bürger hatten sich freie und halbfreie Elemente vereinigt: Altfreie vom Züricher Berge, Königsleute der Burg und Pfalz, Gotteshausleute mehrerer geistlichen Stifter; desgleichen in der Ritterschaft Vasallen und Ministerialen der Aebtissin, denen sich noch Reichsministerialen anschlossen. Aus beiden Klassen, den Rittern und den Bürgern, wurde der Stadtrath mit 12 Rathmännern besetzt und ging dann gleichfalls ein Patriciat von Geschlechtern hervor, welches im 14. Jahrh. als „Constafel" von den Zünften unterschieden wurde.

Es scheint nicht nöthig, noch mehrere Beispiele für diese

---

scopus ipsi civitati — secundum *jus civitatis*, *sicut eis concessit* praefatus Archiep. Bremensis.

1) Bei Donandt ist es offenbar nur ein Nothbehelf, wenn er die Consuln von Bremen aus früheren Schöffen hervorgehen lassen will; sagt er doch selbst S. 126: „In Bremen treffen wir keine Spur einer bestimmten Klasse von Schöffen;" mit Beziehung auf ein Statut von 1303, nach welchem „der Vogt eines Urtheils fragen kann, wen er will".

2) S. Donandt S. 239 ff. und S. 334 ff.

3) S. Bluntschli's treffliche Staats- und Rechtsgeschichte von Zürich. Bd. I. 1838. S. 140. Urk. Heinrich's VI von 1190. Henricus.. dilectis filiis suis judices et *consiliariis* in Thurego. Judices sind hier natürlich nicht Schöffen, sondern Stadtrichter.

Form des Stadtraths, welche bei weitem am häufigsten in den bischöflichen Städten vorkommt, anzuführen. Nur in Beziehung auf die geschichtlichen Begebenheiten, welche mit seiner Entstehung zusammenhängen, mag noch Einiges hinzugefügt werden. Ich habe bereits bemerkt, daß der Rath hier aus dem unmittelbaren Gegensatze der Stadtgemeinde gegen die Herrschaft hervorging, indem kein Patriciat und Schöffenthum altfreier Geschlechter zwischen beiden in der Mitte stand, — ein Gegensatz, welcher besonders spannend wurde, wenn auch die Ministerialen, wie fast überall geschah, sich in demselben Streben nach Unabhängigkeit mit den Bürgern vereinigten. Wo nun die Herren der Städte sich nicht freiwillig in die veränderten Umstände fügten und zu den geforderten Bewilligungen bequemten, kam es zu gewaltsamen Aufständen und oft langwierigen Kämpfen, bis der Stadtrath, das Palladium der bürgerlichen Freiheit, endlich errungen war. Dies erinnert an die revolutionäre Entstehung der französischen Communen, wiewohl etwas ganz Aehnliches auf deutschem Boden nur in der mit Frankreich benachbarten Stadt Trier vorgekommen zu sein scheint, wo aber die im J. 1161 zu früh versuchte „conjuratio" der Bürger sogleich wieder unterdrückt wurde [1]).

Die gewaltsame Erhebung der Gemeinden erfolgte in vielen bischöflichen Städten ziemlich gleichzeitig in der ersten Hälfte des 13. Jahrhunderts. Sie durften sich dabei wohl auch auf den Beistand des Reichsoberhauptes Rechnung machen Hatten sie doch immer am treusten zu den Kaisern gehalten und diesen bisweilen auch durch die That gezeigt, welche wichtige Stütze ihnen ein kräftiger Bürgerstand gegen den Ehrgeiz und die Uebermacht der Fürsten gewähren konnte! Und verdankten nicht Worms und Speier denselben die wichtigsten Privi-

1) Urk. des Kaisers Friedrich I von 1161 bei Hontheim, hist. Trevir. diplom. T. I p. 594: — *communio civium* Treverensium, quae et *conjuratio* dicitur . . cassetur et in irritum revocetur.

legien ihrer bürgerlichen und politischen Freiheit? Wenn nur der Kaiser auf der anderen Seite nicht des Beistandes und guten Willens der Fürsten, zur Behauptung seines Ansehens wie des Thrones, noch bedürftiger gewesen wäre! Und dazu kam der gleichzeitige Kampf der Hohenstaufen mit den lombardischen Städten, welche in Freiheit und Macht schon einen so hohen Aufschwung genommen hatten, daß sie sogar die Reichsvogtei verschmähten. Daher das auffallende Schwanken und der innere Widerspruch in der Politik von Kaiser Friedrich II in Beziehung auf die deutschen Städte.

Schon auf dem Reichstage zu Ulm im J. 1218 warf der Bischof von Basel vor den versammelten Fürsten und Herren des Reichs die Frage auf, ob wohl der König oder sonst jemand im Reiche einen Stadtrath in einer bischöflichen Stadt einsetzen dürfe ohne die Genehmigung des Bischofs. Die Fürsten urtheilen einstimmig, daß dies nicht geschehen könne, und der König Friedrich bestätigte dieses Urtheil, erklärte den Stadtrath von Basel für aufgehoben und sein früheres Privilegium zu Gunsten desselben für widerrufen[1]). Auf dem Reichstage zu Ravenna im Januar 1232 veranlaßten dann die Beschwerden des Bischofs von Worms, wie schon bemerkt, jenes kaiserliche Verbot aller Gemeinderäthe, Bürgermeister und anderen Beamten, welche ohne den Willen der Bischöfe von den Bürgergemeinden eingesetzt waren, sowie auch aller Gewerksgenossenschaften und Innungen in den bischöflichen Städten: diese sollten, wie vordem, nur von den Bischöfen selbst, welchen solches vom Reiche übertragen worden, sowie von deren Beamten regiert werden, alle gegentheiligen Privilegien aber vernichtet sein[2]). Umsonst! Das Rad der Zeit läßt sich nicht

1) Monum. Germ. ed. Pertz T. IV p. 230.

2) Monum. Germ. ib. p. 286. Revocamus in irritum et cassamus in omni civitate vel oppido Alemanie *communia consilia* et *magistros civium* seu rectores, vel alios quoslibet *officiales*, qui ab *universitate civium* sine archiepiscoporum vel episcoporum beneplacito statuuntur . . Irritamus ni-

zurückbewegen noch aufhalten und zerbricht nur den Arm, welcher den thörichten Versuch dazu unternimmt. Der Kaiser selbst machte bald genug eine große Erfahrung dieser Art in Italien. Aber auch in Deutschland bewirkte sein Verbot so gut wie nichts: die Stadträthe blieben oder wurden erst eingerichtet, und erhielten dann auch die Bestätigung des Kaisers, als dieser die verrätherischen Bischöfe nicht länger zu schonen brauchte. So bestätigte Friedrich II im J. 1245 den Regensburgern ihren Stadtrath nebst Bürgermeistern und anderen Obrigkeiten der Gemeinde, wie es ausdrücklich in der Urkunde heißt, wegen der Treulosigkeit ihres Bischofs, der zuvor mit einem entgegengesetzten kaiserlichen Privilegium begnadigt worden [1]). Denn der Stadtrath von Regensburg, welchen man schon im 10. Jahrh. auffinden will, war selbst im J. 1205 noch nicht vorhanden [2]) und ist gleichfalls nur in den ersten Jahrzehnden des

---

hilominus et cassamus cujuslibet *artificii confraternitates* seu societates quocumque nomine vulgariter appellantur . . Sicut enim *temporibus retroactis ordinatio civitatum* et bonorum omnium, que ab imperiali celsitudine conferuntur, ad *archiepiscopos et episcopos pertinebat*, sic eandem ordinationem *ad ipsos et eorum officiales ab eis specialiter institutos perpetuo volumus permanere* etc.

1) S. die Urk. bei Hüllmann, Städtewesen Bd. II S. 480.

2) Dies ergiebt sich aus dem in diesem Jahr abgeschlossenen Vergleich zwischen Bischof Conrad von Regensburg und Herzog Ludwig von Baiern über ihre gegenseitigen Hoheitsrechte in Regensburg, wo gerade diejenige Befugniß, welche immer zu den ersten Attributen des Stadtraths gehörte, als ein gemeinschaftliches Hoheitsrecht, welches Beide durch ihre Beamten ausübten, bezeichnet wird: Item de indicendo *foro rerum venalium qualiumcunque* et de omnibus unionibus quarumlibet venditionum modum simul statuemus et neuter sine altero vel alterius licentia aliquid de his statuet vel mutabit etc. s. Ried, codex chron. dipl. Episc. Ratisbon. T. I no. 307 p. 289 sq. Gemeiner freilich, der den Rath von Regensburg schon von Carls des Großen Anordnung herleitet (Regensb. Chronik. 1800. S. 54), fügt auf eigne Hand hinzu: „dabei wuchs immermehr das Ansehen der Herren vom Rath und der Begriff von reichsfreien Bürgern"! (ebend. S. 294) — Ebenso wenig ist in der Urk. von 1207, wodurch K. Philipp den Bürgern von Regensburg einen Hansegrafen, zur Wahrnehmung

legien ihrer bürgerlichen und politischen Freiheit? Wenn nur der Kaiser auf der anderen Seite nicht des Beistandes und guten Willens der Fürsten, zur Behauptung seines Ansehens wie des Thrones, noch bedürftiger gewesen wäre! Und dazu kam der gleichzeitige Kampf der Hohenstaufen mit den lombardischen Städten, welche in Freiheit und Macht schon einen so hohen Aufschwung genommen hatten, daß sie sogar die Reichsvogtei verschmähten. Daher das auffallende Schwanken und der innere Widerspruch in der Politik von Kaiser Friedrich II in Beziehung auf die deutschen Städte.

Schon auf dem Reichstage zu Ulm im J. 1218 warf der Bischof von Basel vor den versammelten Fürsten und Herren des Reichs die Frage auf, ob wohl der König oder sonst jemand im Reiche einen Stadtrath in einer bischöflichen Stadt einsetzen dürfe ohne die Genehmigung des Bischofs. Die Fürsten urtheilen einstimmig, daß dies nicht geschehen könne, und der König Friedrich bestätigte dieses Urtheil, erklärte den Stadtrath von Basel für aufgehoben und sein früheres Privilegium zu Gunsten desselben für widerrufen[1]). Auf dem Reichstage zu Ravenna im Januar 1232 veranlaßten dann die Beschwerden des Bischofs von Worms, wie schon bemerkt, jenes kaiserliche Verbot aller Gemeinderäthe, Bürgermeister und anderen Beamten, welche ohne den Willen der Bischöfe von den Bürgergemeinden eingesetzt waren, sowie auch aller Gewerksgenossenschaften und Innungen in den bischöflichen Städten: diese sollten, wie vordem, nur von den Bischöfen selbst, welchen solches vom Reiche übertragen worden, sowie von deren Beamten regiert werden, alle gegentheiligen Privilegien aber vernichtet sein[2]). Umsonst! Das Rad der Zeit läßt sich nicht

1) Monum. Germ. ed. Pertz T. IV p. 230.

2) Monum. Germ. ib. p. 286. Revocamus in irritum et cassamus in omni civitate vel oppido Alemanie *communia consilia* et *magistros civium* seu rectores, vel alios quoslibet *officiales*, qui ab *universitate civium* sine archiepiscoporum vel episcoporum beneplacito statuuntur . . Irritamus ni-

zurückbewegen noch aufhalten und zerbricht nur den Arm, welcher den thörichten Versuch dazu unternimmt. Der Kaiser selbst machte bald genug eine große Erfahrung dieser Art in Italien. Aber auch in Deutschland bewirkte sein Verbot so gut wie nichts: die Stadträthe blieben oder wurden erst eingerichtet, und erhielten dann auch die Bestätigung des Kaisers, als dieser die verrätherischen Bischöfe nicht länger zu schonen brauchte. So bestätigte Friedrich II im J. 1245 den Regensburgern ihren Stadtrath nebst Bürgermeistern und anderen Obrigkeiten der Gemeinde, wie es ausdrücklich in der Urkunde heißt, wegen der Treulosigkeit ihres Bischofs, der zuvor mit einem entgegengesetzten kaiserlichen Privilegium begnadigt worden [1]). Denn der Stadtrath von Regensburg, welchen man schon im 10. Jahrh. auffinden will, war selbst im J. 1205 noch nicht vorhanden [2]) und ist gleichfalls nur in den ersten Jahrzehnden des

---

hilominus et cassamus cujuslibet *artificii confraternitates* seu societates quocumque nomine vulgariter appellantur . . Sicut enim *temporibus retroactis ordinatio civitatum* et bonorum omnium, que ab imperiali celsitudine conferuntur, ad *archiepiscopos et episcopos pertinebat*, sic eandem ordinationem *ad ipsos et eorum officiales ab eis specialiter institutos perpetuo volumus permanere* etc.

1) S. die Urk. bei Hüllmann, Städtewesen Bd. II S. 480.

2) Dies ergiebt sich aus dem in diesem Jahr abgeschlossenen Vergleich zwischen Bischof Conrad von Regensburg und Herzog Ludwig von Baiern über ihre gegenseitigen Hoheitsrechte in Regensburg, wo gerade diejenige Befugniß, welche immer zu den ersten Attributen des Stadtraths gehörte, als ein gemeinschaftliches Hoheitsrecht, welches Beide durch ihre Beamten ausübten, bezeichnet wird: Item de indicendo *foro rerum venalium qualiumcunque* et de omnibus unionibus quarumlibet venditionum modum simul statuemus et neuter sine altero vel alterius licentia aliquid de his statuet vel mutabit etc. s. Ried, codex chron. dipl. Episc. Ratisbon. T. I no. 307 p. 289 sq. Gemeiner freilich, der den Rath von Regensburg schon von Carls des Großen Anordnung herleitet (Regensb. Chronik. 1800. S. 54), fügt auf eigne Hand hinzu: „dabei wuchs immermehr das Ansehen der Herren vom Rath und der Begriff von reichsfreien Bürgern"! (ebend. S. 294) — Ebenso wenig ist in der Urk. von 1207, wodurch K. Philipp den Bürgern von Regensburg einen Hansegrafen, zur Wahrnehmung

daß sie 4 Judices erwählen, wofür sie sechs Mark an den Vogt entrichten[1]). Und in diesen von den Bürgern selbst erwählten, aber nicht näher bezeichneten Judices möchte hier vielleicht der Anfang des Stadtraths zu finden sein, der als solcher zuerst in einer Urkunde des Königs Wilhelm von 1252 erwähnt wird[2]). Ueber die Ausbildung desselben ist freilich nichts Näheres zu ermitteln. Aus dem späteren Goslarschen Stadtrecht von der Mitte des 14. Jahrh. ersieht man, daß der Rath aus einem doppelten Collegium von je 6 Personen bestand, welches jährlich in der Leitung der Geschäfte abwechselte und als alter und neuer Rath unterschieden wurde[3]). Dabei hatten aber auch die Gilden der Kaufleute, Waldwerke, Bergleute u. a. eine wesentliche Mitwirkung bei allen wichtigen Angelegenheiten der Stadt[4]).

Nicht früher als in Goslar ist der Rath in der schönen Geburtsstadt des Verfassers, in Nürnberg entstanden, welches, wiewohl es erst spät und unscheinbar hervorkeimte, doch unstreitig die reichste Blüthe und herrlichste Frucht echt deutschen bürgerlichen Wesens hervorgebracht hat. Sein Alter, sei es der Burg oder der Stadt, reicht nicht weiter hinauf als

---

cietas, quae theutonice dicitur *eyninge* vel *ghilde*, nisi solum monetariorum, ea de causa, ut caveant de falsis monetis.

1) Ebend. S. 115, 22. Von denselben scheint auch an einer früheren Stelle die Rede zu sein S. 114, 5—9. In nullius autem domo vel cista res aliquae sunt quaerendae, praeterquam falsi denarii et res divino cultui consecratae; quod *per se facere burgenses* debent, aliquo ex judicibus civitatis secum assumpto.

2) Ebend. S. 116, 13 — quod nos *consilio* et universis civibus Goszlariensibus etc. Denn an der Stelle in Friedrich's II Urk. S. 115, 29: Jus est, quod advocatus nullum incuset nisi actore praesente et *consilio burgensium* — scheint consilium burg. nur den Umstand im Gericht zu bedeuten.

3) Die sogen. Rathsverwandlung oder Rathsversetzung, die sich auch in Gent, Bremen, in vielen sächsischen und märkischen Städten findet.

4) S. die Einleitung des Goslarschen Stadtrechts a. a. O. S. 1, womit zu vergl. die Erläuterung des Herausg. S. 513 ff.

bis zum 10. Jahrh.; der erste urkundliche Geburtsschein ist ihm nicht früher als 1050 ausgestellt. Nach- und nach finden sich der Burggraf und der königliche Schultheiß (dieser zuerst 1199) ein, bis endlich Kaiser Friedrich II im J. 1219 seiner „königlichen Reichsstadt" ihr altes Recht und Herkommen (antiqua jura) durch eine förmliche Urkunde verbriefte. Doch ist auch da noch nicht von einem Stadtrath oder sonst einer einer bürgerlichen Behörde die Rede, sondern von der Reichsvogtei, die der Kaiser oder römische König sich immer allein vorbehalten will, von dem Gericht des königlichen Schultheißen, vor welchem die Nürnberger allein zu Recht stehen, von der Reichssteuer, welche nicht von den Einzelnen, sondern nur gemeinschaftlich aufgebracht werden soll u. s. w.[1]). Indessen finden sich die Consuln von Nürnberg doch bald nachher urkundlich erwähnt in einem Ausschreiben dieser Stadt an Regensburg vom J. 1256 bei Gelegenheit des rheinischen Bundes, an welchem beide Städte Theil nahmen[2]).

Zu den genannten Reichsstädten sind auch Rotenburg[3]), Nordhausen[4]) und viele andere zu stellen. Ich will aber

---

1) S. Lochner, Nürnbergische Jahrbücher, 1. Heft bis zum J. 1219. Nürnb. 1833, wo man sowohl die Nachweisungen zu dem Uebrigen, als auch die kaiserliche Urkunde selbst nach dem Original abgedruckt findet. Leider sind diese Jahrbücher nicht weiter fortgesetzt worden, was um so mehr zu bedauern ist, als der Urkundenvorrath für die ältere Geschichte von Nürnberg noch sehr in Unordnung liegt; die Historia Norimbergensis diplom. 1738 fol. ist ein ganz wüstes Werk.

2) Gemeiner, über den Ursprung u. s. w. im Anhang S. 76. Scultetus, *Consules* et universitas Civium Norimbergensium.

3) S. die gute Monographie von Bensen, histor. Untersuchungen über die ehemalige Reichsstadt Rotenburg. Nürnb. 1837. — Die Stadt wurde erst von Friedrich I zur königlichen Reichsstadt erhoben.

4) S. Förstemann, Gesch. der Stadt Nordhausen, 1. Lief. bis zum J. 1250. Auch diese Stadt, vorher eine Villa unter dem dortigen Frauenstift und unter der Obervogtei Herz. Heinrich des Löwen, wurde von Friedrich I zur königlichen Reichsstadt erhoben, indem er daselbst einen Schultheiß und Vogt einsetzte.

nur noch die Stadt **Erfurt** besonders hervorheben, um an diesem Beispiele zu zeigen, wie unsicher und sonderbar gemischt die Herrschaftsrechte in den Zeiten der beginnenden Landeshoheit überhaupt erscheinen. Denn hier findet man bald den Erzbischof von Mainz wegen der Hoheitsrechte, die er in der Stadt besaß und durch einen Vizthum versehen ließ, bald die Grafen von Gleichen wegen der Reichsvogtei, womit sie belehnt waren, bald die Landgrafen von Thüringen, wegen des andschaftlichen Verbandes, als Herren der Stadt genannt [1]). Gewiß ist, daß der Erzbischof diesen Namen mit dem meisten Rechte verdiente und daß, der vielfachen Herrschaftsrechte ungeachtet oder vielleicht gerade durch deren unklares Verhältniß begünstigt, die Einheit und Selbständigkeit der Bürgergemeinde schon zu Anfang des 13. Jahrh. zum Durchbruch kam. Erfurt hatte also schon im J. 1217 seine Rathmänner (consiliarii), und erkämpfte ungefähr um dieselbe Zeit wie Mainz, d. i. um die Mitte des 13. Jahrhunderts, auch die Anerkennung seiner Freiheit von dem Erzbischof [2]). Damals wurde ein neuer Stadtrath von 12 Rathmännern eingesetzt und mit der städtischen Regierung beauftragt, während den erzbischöflichen Beamten nur das Gericht nebst einigen anderen Regalien vorbehalten blieb (1255 und 1258) [3]).

Wir wenden uns endlich 3. zu derjenigen Klasse von Städten, welche im eigentlichen Sinne als **fürstliche** zu bezeichnen sind. Diese kommen hinsichtlich der Verfassungsform

---

1) S. Tittmann a. a. O. S. 59.

2) Sie hatten mehrere Jahre hindurch das Interdict des Erzbischofs Sigfrid ausgehalten s. Chron. Erphord. a. 1242. 1244. Böhmer, Fontes T. II p. 402. 403. Sigfrid's Nachfolger, Erzb. Christian (1249) schildert denselben mit folgenden Worten: Hic ergo cultum et animum leonis induens, leo factus est, et cepit orphanos et viduas facere, villas comburere, *civitates destruere*, homines devorare, terram in desertum deducere *et pape mirifice complacere* — und weist ihm dafür seinen Platz in der Hölle an. Böhmer, Fontes II p. 279.

3) Tittmann a. a. O. S. 64. 332.

und in manchen anderen Beziehungen den eigentlichen Reichs-städten sehr nahe: aber es bezeichnet ihre Eigenthümlichkeit, daß sie vornehmlich aus Markt- und Handelsplätzen entstanden sind oder als solche gegründet waren, daß in ihnen das Bürgerthum von Anfang an rein für sich hervortritt, endlich daß ihre Verfassung und städtische Freiheit ursprünglich als eine von der Herrschaft verliehene erscheint.

Eine der merkwürdigsten Städte dieser Art ist Soest, welches unsere Aufmerksamkeit auch dadurch ganz besonders auf sich zieht, daß noch viele andere zumeist westfälische Städte, aber auch Lübeck, ihr Stadtrecht auf das seinige gegründet haben. Das alte lateinische Statut von Soest gehört jedenfalls zu den ältesten vorhandenen Stadtrechten in Deutschland, wenn auch der Zeitpunkt seiner Abfassung nicht genau ermittelt und nur ungefähr in die erste Hälfte des 12. Jahrh. gesetzt werden kann [1]).

Soest war ein Markt- und Handelsplatz (forum), welcher

1) Seibertz (Landes- und Rechtsgesch. des Herzogthums Westfalen. Band II. Urkundenbuch Abth. 1. 1839. S. 48) nimmt das Jahr 1120 an, meint aber eigentlich nur ein früheres Datum als 1144, weil eine Urk. von Medebach aus diesem Jahr schon auf das Soester Stadtrecht Beziehung nimmt, s. die Urk. Nr. 46 — et leges illius fori similes essent *legibus* fori *susatiensis*. In eine noch frühere Zeit setzt es aus unzulänglichen Gründen Emminghaus, commentarius in jus Susatense antiquiss. 1755. — Allerdings scheint das Dasein eines geschriebenen Stadtrechts in Soest in der ersten Hälfte des 12. Jahrh. durch die Medebacher Urkunden bewiesen zu sein; ich glaube aber, daß die vorhandene lateinische Bearbeitung desselben, ebenso wie das Freiburger Stadtrodel, Bestandtheile aus verschiedenen Zeiten in sich schließt. In §. 22 ist noch von burgenses im Sinne von Rathmännern die Rede, §. 36 schon von einer domus *consulum*, §. 39 von einem Gericht der consules, §. 43 auch von einem magister consulum; am Schluß §. 63 finden sich zusammen: magistri burgensium, totum consilium et totum commune. Diese Titel und Aemter deuten auf verschiedene Zeiten: die Bürgermeister sind nach der Analogie fast aller deutschen Städteverfassungen, mit Ausnahme von Cöln, erst später als die Consuln, und der Consultitel selbst kam in Deutschland erst nach der Mitte des 12. Jahrh. in Gebrauch s. u.

dem Erzstifte Cöln zugehörte. Die Höfe des Orts wurden dem letzteren schon um die Mitte des 11. Jahrh. von Erzbischof Hermann zum Eigenthum erworben [1]; also lange bevor das ganze Herzogthum von Westfalen auf den Erzbischof von Cöln überging (1180) [2]. Deshalb nahm auch der Erzbischof dort nicht bloß Herrschaftsrechte, sondern Eigenthumsrechte in Anspruch: die Bürger waren seine Hintersassen, freie sowohl wie eigene Leute, die seinem Pachtmeister Zins von ihren Hofstätten entrichteten [3]) und außerdem noch andere Leistungen und Dienste thun mußten, welche die deutsche Ausgabe des Soester Stadtrechts, die s. g. Schraa, mit den Worten: „Kost, Arbeit, Dienst und Schoß" zusammenfaßt [4]. Er setzte dort für das hohe Gericht einen Vogt ein, den er mit 4 Mark jährlich besoldete; daneben bestand das geistliche Gericht (synodus, Send) des Propstes und das herrschaftliche Stadtgericht des Schultheißen [5]. Dreimal im Jahr wurde das Vogtding und ebenso der Send zu bestimmten Zeiten gehalten. Die Bürger (burgenses) bestellten dazu die Schöffen; sie

1) Dies geht mit Bestimmtheit hervor aus einer Schenkung des Erzb. Anno II vom J. 1074 an das Cunibertsstift in Cöln, s. Lacomblet, Urkundenbuch für die Gesch. des Niederrheins Bd. I Nr. 218 — tradidi fratribus quinque libras solvendas *de areis vel de curticulis Susacie*, quod eam sanctus Cunibertus sancto Petri (d. i. dem Erzstifte) acquisivit, et quod prius archiepiscopus *Herimannus* († 1056) postmodum effosso corpore S. Cuniberti et *Susatiam* translato, ab injustis et importunis heredibus eam duello (im Gottesgericht durch Zweikampf) *defendit et obtinuit*.

2) S. die Urk. über die Belehnung durch K. Friedrich I bei Lacomblet Nr. 472 S. 331 ff.

3) Ich citire nach Emminghaus comm., wo das lateinische und deutsche Stadtrecht zur bequemeren Uebersicht neben einander gestellt sind — p. 129 §. 35. Si quis *magister censuum* contra quempiam burgensem nostrum proposuerit, quod *debitum censum* non dederit cf. §. 32. Omnes *aree censuales* infra oppidum unius sunt juris.

4) Emminghaus p. 176. Schraae §. 143.

5) §. 2. Cum tria sint oppidi Susatensis judicia: prepositi, advocati et schultheti cf. §§. 3. 7. 12. 16. 17. 25.

erwählten auch den Büttel oder Fronboten (praeco). Schon hatten sie ein eigenes Rathhaus (domus consulum), an welches zwei Drittel der Friedensbrüche und zwei Drittel der Strafgelder wegen falschen Maßes oder Gewichts bezahlt wurden: der Stadtrath übte also eine dem entsprechende polizeiliche Aufsicht und Gewalt aus [1]). In den späteren Artikeln des lateinischen Statuts ist auch von richterlichen Entscheidungen des Raths und von obrigkeitlichen Befugnissen der Bürgermeister die Rede, während der Schultheiß nur noch als Zins- oder Pachtmeister erscheint [2]). Vergleicht man damit die noch spätere deutsche Schraa, so sieht man deutlich, daß das Schultheißengericht ganz an den Stadtrath übergegangen ist, weil dieser hier immer an derselben Stelle vorkommt, wo das ältere Statut jenes erwähnt [3]); und auch an dem Vogtdinge nahm der Rath schon einen wesentlichen Antheil, indem 2 Rathmänner dem Vogte zur Seite saßen, um darauf zu sehen, daß Recht geschehe [4]). Aelter waren die bürgerlichen Richter, welche hier,

1) §. 22. Si aliquis infra muros oppidi pacem violaverit et sanguinem effoderit . . et quicquid *burgenses* de illis solidis *decreverint* accipiendum, judicium tertiam partem habebit. §. 36. Si quis inventus fuerit habere pondera injusta vel funiculos injustos, mensurationes injustas vini et olei, hic vadiabit in *domo consulum* dimidiam libri *burgensibus* . . et judex habebit tertiam partem. — Burgenses sind hier offenbar der Rath, judex der Vogt: wo jene eine Polizeistrafe wegen Friedensbruchs oder Betrugs verfügen, erhält die Vogtei nur ein Drittel, die andern zwei Drittel also fallen an die Stadt.

2) Offenbar beginnt der Abschnitt der späteren Zusätze im latein. Stadtrecht mit §. 35, wo zuerst der magister censuum (in der Schraa: Pachtmeister) an der Stelle des Schultheißen genannt wird, so wie §. 36 Consuln statt der burgenses, Von richterlichen Entscheidungen der Consuln ist §. 39 die Rede: Quicumque pro aliqua causa *coram consulibus* terminata, und §. 47: Si quis consul *pro justicia* praetaxatum munus ab aliquo accipere praesumpserit etc. Das Amt des Bürgermeisters steht schon sehr hoch, nach §§. 43 und 44. Si quis burgensis sine verbo *magistri consulum* legationem ex parte burgensium agere presumpserit.

3) S. die Parallelstellen zu §§. 2. 16. 17 des letzteren.

4) Schraae §. 12 — twey bederve Manne von deme Rayde sullen

wie in Cöln, als Burrichter genannt werden und in ihren Niedergerichten (thy) über unrechtes Maß von Korn und Bier, über Entwendung bis zum Werthe von 12 Pfenn., über Schuldsachen bis zu 6. Pfenn. erkannten [1]).

Das Soester Stadtrecht kündigt sich im Eingange seiner Statuten als altes und gekorenes Recht an [2]). Dies ist nicht so zu verstehen, als ob es nur Willküren des Raths oder der Bürgerschaft enthielte: dem widerspricht schon der Inhalt selbst und das Verhältniß der Bürger zum „Herrn von Cöln", wie die Schraa den Erzbischof nennt; sondern es hatte nur die Form von Willküren erhalten, da es ursprünglich vielmehr ein vom Herrn verliehenes Recht war. Ebenso erhielt die westfälische Stadt Medebach, welche seit alter Zeit dem Herrn von Cöln gehörte und insbesondere „seinem Tische diente", dann aber an Vasallen des Stifts zu Lehn vergeben worden, von dem Erzbischof Arnold im J. 1144 einen „Frieden" und ein Marktrecht nach dem Vorbilde des soestischen [3]). Mit dem Frieden ist die Sicherheitspolizei bezeichnet, welche die Bürger selbst ausübten, und mit dem Marktrecht war ebenso die Marktpolizei verbunden. Daher wird in der neuen Bestätigung des

---

sitten bi deme Richtere, dey eyne uppe de eynen syd, dey andere uppe de anderen syd, unde seyn unde horen, dat allmalkeme Recht sche. — Dieselbe Einrichtung bestand auch in Bremen und in Stade, s. Donandt Gesch. des brem. Stadtrechts Bd. I S. 148 ff., wo sehr gut nachgewiesen ist, wie sich diese Gerichtsbarkeit des Raths ausbildete und allmählich das Vogteigericht ganz beseitigte.

1) Im latein. Stadtrecht §. 37 — judices illi, qui dicuntur *burrihtere* in vinculis illis, qui dicuntur *thy* — Schraa: dat sollen richten de Hovere up den Tyggen; §. 61 — hii qui dicuntur burrihtere in suis *conventionalibus*, quod vulgo thy dicitur, judicare tenentur.

2) §. 1 — antiqua et *electa* Susatensis oppidi justicia. Schraa: dat alde ghekorne unde gheprüvede Recht der Stadt van Soist.

3) Seibertz a. a. O. Nr. 46 S. 60 ff. — honestum oppidum *forum habens publicum* et banno regio confirmatum Medebeka videlicet . . precepimus quoque ut in foro *pax* haberetur et leges illius *fori similes* [illegible]*sent legibus fori suesatiensis.*

Stadtrechts von Medebach durch Erzbischof Rainald von Cöln im J. 1165 den Consuln -- seine Consuln nennt sie der Stadtherr — ausdrücklich aufgetragen, über unrechtes Maß und über alles, was den Markt der Lebensmittel betrifft, zu erkennen [1]). Dieselben Befugnisse der Sicherheits- und der Marktpolizei waren auch die ersten des Stadtraths von Soest und bezeichnen überall den Anfang des Stadtraths, wo dieser von einer höheren Verleihung den Ursprung nahm. So bekam Worms, wie wir gesehen, seinen ersten Stadtrath zugleich mit dem Frieden, welchen Kaiser Friedrich I im J. 1156 den Bürgern verlieh. So gewährte Lothar II im J. 1134 den Kaufleuten von Quedlinburg, außer anderen hauptsächlich den Handel betreffenden Freiheiten, mit Zustimmung der Aebtissin als Herrin der Stadt, auch die eigene Marktpolizei beim Verkauf der Lebensmittel nebst drei Vierteln der dabei vorkommenden Strafgelder [2]).

Was vorhin über das eigenthümliche Gepräge der fürstlichen Städte im Allgemeinen bemerkt worden ist, findet nun auch eine ganz vorzügliche Anwendung auf die Städte neuer Gründung, welche jetzt noch zum Schlusse zu betrachten sind.

Wir haben schon gesehen, daß das Recht der zäringischen Stadt Freiburg im Breisgau nur hinsichtlich des Privat-

---

1) Seibertz, Nr. 55 S. 73 ff. §. 20. De injustis modis et de omnibus, que pertinent ad victualia, judicium pertinet ad *consules nostros* cum adjutorio *civium* sine banno. — Die Verfassung des Orts war ganz wie die von Soest eingerichtet: wir finden hier gleichfalls den Vogt, der unter Königsbann richtet, den Villicus oder Schultheiß für das gewöhnliche Stadtgericht, den Propst oder Decan für das geistliche Gericht; ferner die Burrichter, die bis zum Werth von 12 Pfenn. urtheilen.

2) S. die Urk. bei Mencken Script. rerum German. T. III p. 1017 (falsch pag. 1117). Concedente quoque Abbatissa decernimus, ut mercatores lanei et linei panni et pellifices de forensibus stationibus (Marktstellen in der Stadt) tributum non reddant: *cives* etiam de omnibus quae ad cibaria pertinent *inter se judicent* et quae pro his a delinquentibus pro negligentia componuntur, *tres partes civibus*, quarta pars cedat in usum Judicis.

rechts auf das cölnische gegründet war, wohingegen die Stadtverfassung gar nichts besonderes mit der von Cöln gemein hatte. Jene zeigt sich vielmehr mit der Verfassung von Soest in der allgemeinen Grundform der fürstlichen Städte übereinstimmend. Denn auch Freiburg war als Markt- und Handelsplatz (forum) gegründet: Kaufleute wurden dazu aus der Umgegend berufen und auf die eingetheilten Hofstellen (areae) des fürstlichen Landes eingesetzt, wofür sie Zins an den Stadtherrn entrichteten. Aber nur durch die Bewilligung ganz besonderer Vortheile konnten angesehene (personati) Kaufleute bewogen werden, sich in der neuen Stadt niederzulassen: deshalb wurde ihnen gleich anfangs ein sehr freies Stadtrecht verliehen, wonach die Gemeinde die Markt- und Sicherheitspolizei mit 24 Geschwornen aus ihrer Mitte selbst besorgen, ja sogar die herrschaftlichen Richter und Beamten erwählen durfte. Auch waren die Ministerialen des Herrn ausdrücklich von der neuen Stadt ausgeschlossen, konnten nur mit Zustimmung der Bürger daselbst Aufnahme finden [1]).

Und nach diesem Vorbilde wurden dann auch die anderen zäringischen Städte gegründet; zuerst **Freiburg im Uechtlande** durch Herzog Berthold IV im J. 1178; dann **Bern** durch Berthold V im J. 1191, welches Friedrich II zur königlichen Reichsstadt erhob (1218) [2]). Und wiederum wurden die Rechte von Freiburg im Uechtlande auf mehrere Städte der westlichen Schweiz: Erlach, Thun, Burgdorf, Aarberg, übertragen; in welchen sich deshalb überall dieselben Grundzüge der Stadtverfassung wiederholen [3]).

1) Diese Bestimmung findet sich schon in ältesten Verfassungsurk. von 1120 und wieder im Stadtrodel s. **Schreiber**, Urkundenbuch Bd. I S. 42. Nullus hominum vel ministerialium domini in civitate habitabit, nec jus habebit burgensium, nisi de communi civium consensu, ne quis burgensium illorum testimonio possit offendi.

2) S. das Stadtrecht von Bern in der Urk. Friedrich's II bei **Schreiber** a. a. O. S. 25 ff.

3) S. **Henke**, über einige Stadtrechte der westlichen Schweiz. Zeit-

Nicht viel später als Freiburg im Breisgau wurde im äußersten Norden von Deutschland mit derselben Bestimmung als Kaufmanns- und Handelsstadt, aber in glücklicherer Lage, Lübeck gegründet. — Graf Adolf II von Schauenburg erbaute die neue Stadt im J. 1143; doch wurde Herzog Heinrich der Löwe ihr eigentlicher Begründer durch die Handelsfreiheit und die städtischen Rechte, welche er derselben verlieh, 1158[1]). Seine Herrschaft über die Stadt war nicht aus einem ursprünglichen Eigenthumsrechte am Grund und Boden hervorgegangen, aber auch nicht aus einer besonderen kaiserlichen Belehnung: er zwang vielmehr den Grafen Adolf sie ihm abzutreten und übte daselbst die landesherrliche Gewalt aus, wie sie ihm von dem Kaiser in den slavischen Ländern jenseits der Elbe überhaupt zugestanden war. Demnach bewilligte er der Stadt eine gemeinheitliche Verfassung, setzte daneben einen Vogt ein, um das Gericht und die anderen Hoheitsrechte für ihn zu verwalten, legte Abgaben und Zölle auf und vergab Güter und Gefälle, wie es ihm beliebte. Nach der Angabe Arnold's von Lübeck war dieses älteste Recht (justiciae) von Lübeck auf das Soester Stadtrecht gegründet, was man verschieden gedeutet oder auch ganz bestritten hat[2]). Es ist aber die Uebertragung des fremden Stadtrechts wiederum nur

---

schrift für gesch. Rechtswiss. Bd. III S. 191 231. — Die Handfeste der Stadt Freiburg im Uechtlande findet sich abgedruckt im „schweizerischen Geschichtsforscher" Bd. I. Bern. 1812, nach einer Urk. von 1249, worin die Grafen Hartmann von Kyburg dieselbe bestätigen. Die Stadtverfassung ist eine ziemlich getreue Copie von dem älteren Freiburg im Breisgau: Schultheiß oder Vogt von den Bürgern selbst mit Bestätigung des Stadtherrn gewählt; 24 Jurati, die sich Consuln nennen u. s. w.

1) S. E. Deecke, Grundlinien zur Geschichte Lübecks. 1839. S. 27, wo man auch die Beweisstellen für das Folgende findet.

2) Justiciae, quas in privilegiis habebant *secundum jura Sosatiae*. Vergebens hat man „Sosatiae" bezweifelt, in Holsatiae oder was sonst verwandelt. Auch bedeutet justiciae nicht bloß, wie man meint, das Gericht, sondern, wie im Eingang des Soester Stadtrechts, die Rechte überhaupt.

hauptsächlich auf das Privatrecht zu beziehen; wiewohl auch die ursprüngliche Stadtverfassung von Lübeck, unter einem ähnlichen Herrschaftsverhältniß wie Soest, die erwähnten allgemeinen Vergleichungspunkte darbietet. Doch schwang sich Lübeck bald darauf zu höherer Freiheit empor. Zwar änderte sich in seiner politischen Lage dadurch noch wenig, daß es durch die Eroberung des Kaisers Friedrich I, von welchem es die Privilegien seines Gründers aufs neue bestätigt erhielt, im J. 1181 kaiserliche Reichsstadt wurde[1]); denn die Hoheitsrechte über die Stadt wurden gleich wieder anderweitig verliehen, kamen sogar eine Zeit lang (seit 1200) vom Reiche ab an Dännemark. Als aber Lübeck sich nachmals vom dänischen Joch glücklich befreite (1226)[2]), verdiente es sich sein herrlichstes Privilegium von Kaiser Friedrich II, nämlich die Reichsfreiheit mit dem Recht, daß die Stadt immer nur unter der unmittelbaren Hoheit des Kaisers selbst beim Reiche verbleiben sollte[3]).

Betrachten wir nun die Stadtverfassung für sich, so war hier der Stadtrath schon von Heinrich dem Löwen für die gemeinheitliche Verwaltung und Polizei angeordnet, während der herrschaftliche Vogt hauptsächlich dem Gerichte vorstand. Indessen wird doch schon in dem Privilegium Friedrichs I von 1188 auch den Consuln ein Gericht nach den Willküren (decreta) der Stadt zugeschrieben, wobei dieser zwei Drittel der Gefälle zukamen[4]). Und nachdem Lübeck dann auch die

1) S. die Urk. von 1188 im Urkundenbuch der Stadt Lübeck. Bd. I. 1843. Nr. 7 S. 9 sq. — omnia jura, que primus loci *fundator heinricus quondam dux saxonie* eis concessit et privilegio suo firmavit, nos etiam ipsis concessimus.

2) S. Dahlmann, Lübecks Selbstbefreiung. 1828.

3) Lüb. Urkundenbuch Nr. 35 S. 46 — concedimus firmiter statuentes, ut predicta Civitas lubicensis *libera semper* sit, videlicet specialis Civitas et locus Imperii et *ad dominium Imperiale specialiter pertinens*, nullo unquam tempore ab ipso speciali dominio separanda.

4) Ebend. Nr. 7 S. 10. Preterea omnia *civitatis decreta* (kore) *con-*

Reichsfreiheit erhalten hatte, dauerte es nicht lange, bis der Rath die gesammte Gerichtsbarkeit an sich brachte, indem der Vogt mit einer vertragsmäßigen Summe für seinen Antheil abgefunden ward [1]). — Die eigentliche d. i. vollberechtigte Bürgerschaft bestand hauptsächlich aus Kaufleuten, mit welchen auch der Rath besetzt wurde [2]). Denn die Stadt war als Handelsstadt gegründet und viele Kaufleute zogen aus der Nähe und Ferne herbei, angelockt durch die großen Handelsvortheile und die günstige Lage des Ortes: selbst in der Reihe der Consuln bis ins 13. Jahrh. findet sich die fremde Herkunft bei mehreren ausdrücklich bemerkt [3]). Das Bürgerthum aber als solches erhielt sich noch lange rein und unvermischt nach dem alten Statut: „Es soll kein Rittermäßiger wohnen in unserem Weichbild" [4]); und nur aus ihm selber ging das spätere Patriciat hervor, ebenso wie in Freiburg.

Man weiß, welches große Ansehen und welche Verbreitung das lübische Recht weithin über alle Ostseeländer gefunden hat, so daß die Herrschaft desselben mit der Ueberlegenheit seines Handels und seiner Seemacht ungefähr gleichen Schritt hielt. Und sein überwiegender Einfluß erstreckte sich selbst

---

sules judicabunt; quicquid inde receperint, duas partes *civitati,* tertiam *judici* exhibebunt.

1) Ebend. Nr. 123. Urk. der Grafen von Holstein Johann I und Gerhard I von 1247 Febr. 22. p. 121. Item eo tempore, quo administrationem sive tutelam (d. i. die Vogtei) Civitatis Lubicensis gerimus, de *moneta* et de *judicio* Civitas nobis centum marcas argenti annis singulis exhibebit, et *ad ipsam Civitatem tam monete quam judicii procuratio pertinebit.*

2) S. Deecke a. a. O. S. 34.

3) S. das Verzeichniß derselben nach zuverlässigen Urkunden bei Deecke S. 34, wo schon im J. 1175: Leveradt van Soest und Johannes de Brunschwich genannt werden. Aus Soest finden sich noch: Sifridus de Sosat, 1177, und Waldericus Sosatiensis, 1188; und gewiß steht diese Berufung von Soester Bürgern in den Rath von Lübeck (wie schon Eichhorn, deutsche Reichs- und Rechtsgesch. Bd. II §. 263 N. l. bemerkt hat) mit der Geltung des Soester Stadtrechts daselbst im Zusammenhang.

4) S. Deecke S. 36.

auf ältere Städte wie Hamburg: wiewohl auch dieses, abgesehen von seiner ersten kirchlichen Stiftung in den Zeiten Carls des Großen und Ludwigs des Frommen, vornehmlich für eine neue Stadt gelten muß; denn seine Freiheit wie sein Aufblühen haben den Anfang unstreitig erst von der Gründung der Neustadt durch den Schauenburger Grafen Adolf III von Holstein, um das J. 1188, genommen [1]). Diese Gründung aber fand ganz in derselben Weise statt, wie es bei allen deutschen Städteanlagen in den slavischen Ländern, z. B. in den brandenburgischen Marken, üblich war: durch einen Unternehmer, der an die Spitze der Colonisation gestellt wurde und dafür die Vogtei mit den Gerichtsgefällen nach erblichem Recht erhielt. Demnach verlieh der genannte Graf seine Burg oder die Stadt (urbs, castrum) Hamburg und das angrenzende Land an der Alster dem Herrn Wirad von Boizenburg mit erblichem Vogteirecht, um daselbst einen Markt- und Hafenplatz anzulegen, wobei den Colonisten außerordentliche Freiheiten bewilligt wurden: freie Hofstätten nach lübischem Recht mit Gemeindeland, Weide, Fluß und Wald, Zollfreiheit im ganzen herrschaftlichen Gebiet des Grafen, lübisches Strafrecht, Wochen- und Jahrmärkte u. s. w. [2]). Auf die Verwendung desselben Grafen von Schauenburg für seine Bürger in

---

1) S. Lappenberg's Programm zur 3. Säcularfeier der bürgerschaftlichen Verfassung Hamburgs. 1828, und desselben hamburgische Rechtsalterthümer Bd. I. 1845, Einleitung.

2) S. Hamburg. Urkundenbuch herausgeg. von Lappenberg. 1842. Nr. 285 S. 252. Wiradum de Boyceneburg *urbem* Hamburg juxta Alstriam sitam et terram proximam urbi libere incolendam *sub jure fori* usque ad medium rivi Alstrie *hereditario jure suscepisse* a nobis, ut ibidem ab eo suisque cohabitatoribus quos illic adduxerit, aptus satis portus hominibus de multis circumquaque locis venientibus efficiatur etc. — Hinsichtlich der gerichtlichen Gefälle wird noch bestimmt, daß sie den Einwohnern für die ersten drei Jahre gänzlich erlassen sind, ausgenommen bei Verbrechen, die Hals und Hand angehen; später soll Wirad dieselben erhalten und auch bei den zuletzt genannten Verbrechen ein Drittel davon beziehen.

Hamburg (civibus suis in Hammenburg degentibus) gewährte dann Kaiser Friedrich I (1189, Mai 7.) der Stadt noch größere Freiheiten, unter welchen in Beziehung auf die dereinstige Handelsgröße die Zollfreiheit für die eigenen Schiffe und Waaren von der See bis zur Stadt am wichtigsten erscheint, in Beziehung auf die Stadtverfassung aber die Ueberlassung von zwei Dritteln der bei der Marktpolizei vorkommenden Gefälle an die Gemeinde, womit schon ein Stadtrath, der die Marktpolizei ausübte, vorausgesetzt wird [1]). Auch bekundet sich das Dasein des letzteren sogleich in der Bestätigungsurkunde des Grafen von Holstein vom folgenden Jahre 1190, wo die „consules Hammenburgenses" namentlich unterzeichnet sind [2]). Ohne Zweifel ist auch hier, wie in Freiburg und Lübeck, der Stadtrath mit Kaufleuten, welche den angesehensten Theil der Bürgerschaft ausmachten, besetzt worden, ohne daß man deshalb schon an eine besondere Kaufmannsgilde zu denken hätte [3]);

---

1) Hamburg. Urkundenbuch S. 253 Nr. 286. Quod autem in cervisia, pane vel carnibus per injustam mensuram delinquitur, quicquid lucri seu compositionis exinde provenerit, tertia pars judici, *due vero cedant civitati.* — Was Lappenberg, Hamb. Rechtsalterthümer Bd. I. Einl. von einem älteren Rath in der Altstadt sagt, beruht insoweit auf bloßer Hypothese, als, wie der geehrte Verf. selbst bemerkt, über die hamburgische Verfassung vor dem 13. Jahrh. historisch nichts bekannt ist (S. 21). Und auch nach seiner Ansicht ist doch „der jetzige Rath vermuthlich erst nach dem Muster der Soest-Lübecker Verfassung und nach Gründung der Neustadt unter Adolf III in die Stelle der altstädtischen Marktbehörde getreten."

2) Hamb. Urk. S. 259 Nr. 292.

3) Die Entstehung des Stadtraths aus älteren Kaufmannsgilden ist hauptsächlich Lappenberg's Idee s. die Einl. zu Sartorius urk. Gesch. des Ursprungs der deutschen Hanse S. 16 — welche Wilda, Gildenwesen im M. A. S. 229 noch weiter ausgeführt hat. Es wird auf die alten Gilden in England, in den Niederlanden, in Dännemark, auf das Zusammentreffen des Gildehauses und des Rathhauses in manchen deutschen Städten u. a. m. hingewiesen. Diese Ansicht dürfte jedoch im Allgemeinen dahin zu beschränken sein, daß die sogen. Kaufmannsgilden in den Handelsstädten ursprünglich nichts anderes waren als die Gesammtheit der Vollbürger oder die eigentliche Gemeinde, welche sich erst später im Gegen-

und von der Gemeinde der Stadt (commune civitatis) waren hier gleichfalls die Ritter durch ein altes Statut ausdrücklich ausgeschlossen. So ist also Hamburg unter ähnlichen Verhältnissen und Bedingungen wie Lübeck emporgekommen, und wie sein Stadtrecht zum Theil von dem lübischen entlehnt war, so hat sich auch seine Verfassung noch lange Zeit in Uebereinstimmung mit der von Lübeck erhalten und fortgebildet[1]).

Mit dem lübischen Rechte begegnete sich in Meklenburg, Pommern und selbst noch in weiterer Ferne das schwerin'sche Stadtrecht, welches, ebenso wie jenes, einer neuen Gründung Heinrichs des Löwen seinen Ursprung verdankte. Denn dieser errichtete zuerst die Grafschaft (um 1167) und danach auch das Bisthum von Schwerin, welches letztere im J. 1170 gleichfalls von Kaiser Friedrich I bestätigt wurde[2]). Die Stadt aber entstand um dieselbe Zeit hauptsächlich durch heranziehende deutsche Colonisten und erhielt wahrscheinlich auch schon von Heinrich dem Löwen selbst die ersten Zoll- und Handelsfreiheiten[3]), sowie die Grundlage ihres Stadtrechts, welches daher dem lübischen sehr nahe verwandt erscheint. Auch die Stadtverfassung zeigt in der ersten Hälfte des 13. Jahrh. nur

---

satze zu der erweiterten Gemeinde als eine besondere Kaufmannsgilde abschloß.

1) S. das Schreiben von Hamburg an Lübeck aus dem J. 1210, wonach sich beide Städte zu gleichem Bürgerrecht verbanden; Hamb. Urkundenbuch S. 335 Nr. 381, und das Gezeugniß des Lübecker Raths über die Verfassung von Hamburg vom J. 1340, welches mit den Worten schließt: Et sic communiter et notorie per ipsa tempora . . . fuit habitum et reputatum . . in civitate nostra; bei Lappenberg, Programm S. 43.

2) Lisch, Meklenburg. Urkundenbuch Bd. III. 1841. Nr. 1.

3) Ebend. Nr. 2. Urk. von 1171, die Dotation des neuen Bisthums betreffend. In dem interpolirten Exemplar derselben Urkunde, welches auch noch dem 12. Jahrh. angehört (s. Lisch Einleitung S. 5), findet sich das Privilegium: *Cives Zuerinensis civitatis* in omnibus locis per ducatum nostrum a teloneo liberi similiter erunt et exemti, — auch dürfen sie zwei größere Schiffe oder Koggen und kleine, so viel sie wollen, im Hafen von Wismar haben.

dieselben schon bekannten Grundzüge[1]): die Consuln oder den Rath mit der polizeilichen Aufsicht über den Frieden und die öffentliche Ordnung, mit dem Rechte der Willküren und dem Gerichte nach denselben[2]); einen von den Bürgern erwählten Bürgermeister, welcher den Beamten der Stadt vorgesetzt war, aber noch nicht regelmäßig ernannt wurde, sondern nur, wenn es dem Rathe beliebte[3]); endlich den Vogt (potestas), als Beamten und Richter des Stadtherrn[4]).

In den brandenburgischen Marken bildete das Magdeburger Recht die ursprüngliche Grundlage fast aller Stadtrechte, nachdem Stendal und Brandenburg, die Mutterstädte der übrigen, um die Mitte des 12. Jahrh. von Albrecht dem Bären, als dem ersten Markgrafen von Brandenburg, mit demselben beliehen worden[5]). Die Erbauung von Stendal fand um 1151 auf ähnliche Weise statt, wie die Gründung der Neustadt von Hamburg. In der Stiftungsurkunde erklärt Markgraf Albrecht, daß er in seinem herrschaftlichen Hof (villa) von Stendal einen Markt errichtet habe, mit Verleihung des Magdeburger Rechts (an dessen Schöffenstuhl man sich daher in zweifelhaften Fällen wenden solle) und mit Einsetzung eines

1) S. Kampz, Civilrecht der Herzogthümer Mecklenburg Th. I. 1805. Abth. 1 S. 258 ff. Abth. 2 S. 145, wo die verschiedenen Recensionen des Schweriner Stadtrechts zur bequemen Uebersicht nebeneinander gestellt sind. Ich citire nach dem latein. Statut, welches im J. 1222 auf Güstrow übertragen wurde.

2) §. 22. Praeterea quicquid *consules* civitatis ad communem usum *ordinaverint*, ratum civitas habebit. §. 9. Qui civitatis *statuta* infregerit, dabit tres marcas *civitati*. §. 10. Omnis solidus *pacis consulibus* deputetur.

3) §. 11. Si *decreverint consules* super officia civitatis *magistrum civium* ordinare — §. 12. *Civium* est eligere magistrum talem.

4) §. 11 — et excedant subditi, duae partes satisfactionis consulibus, tertia *potestati*, nil magistro civium deputetur. §. 13. Praeda campestris pertinet *potestati*, non magistro.

5) S. das gründliche Werk von Riedel, die Mark Brandenburg im Jahr 1250. Th. II S. 319.

Stadtrichters, Namens Otto, welchem dieses Amt mit einem Drittel der Gefälle erblich übertragen sei[1]). Zugleich erhielten die Bewohner der neuen Stadt die Befreiung von allen an die Herrschaft zu entrichtenden Abgaben auf 5 Jahre und die Zollfreiheit in den anderen markgräflichen Städten[2]). Es ist aber weiter die Frage, inwiefern die Verleihung des Magdeburger Rechts auch auf die Verfassung von Stendal von Einfluß gewesen sein möchte. Die Magdeburger Verfassung beruhte damals noch auf den erblichen Lehnsämtern des Burggrafen und des Schultheißen, so wie auf dem lebenslänglichen Schöffenthum der Altbürger, zu welchem der Gemeinderath erst später hinzukam. In der That wird auch in Stendal ein Burggrafengericht erwähnt, welches jedoch schon im Jahre 1215 auf Verlangen der Bürger und Consuln von Stendal wieder abgeschafft wurde, indem damals statt des Burggrafen ein herrschaftlicher Vogt, als höherer Richter, neben den gleich anfangs erblich bestellten Schultheißen eintrat; und es bezeichnet dann eine Eigenthümlichkeit des stendal'schen Stadtrechts im Unterschied von dem brandenburgischen, daß nach dem letzteren das ganze Stadtgericht allein bei dem Schultheißen war[3]). Wenn wir nun hierin allerdings einen Einfluß der Magdeburger Verfassung auf die Gerichtsverfassung von Stendal nicht verkennen wollen, so finden wir doch andererseits die Einrichtung des Stadtraths von Stendal keineswegs in dem Magdeburger Schöffenthum, sondern vielmehr in der Analogie

---

1) Riedel a. a. O. Th. I S. 117 — *forum* rerum venalium institui in *propria* villa mea, quae appellatur Stendale . . Insuper eisdem per omnia justitiam Magdeburgensium civium concessimus . . Judicialis potestas *praefecturae judicialis* praefatae villae Stendal *homini meo* Ottoni ex meo beneficiato jure obvenit, ubi duae partes mihi, tertia vero praefato Ottoni aut heredi ejus jure debetur.

2) Es sind die älteren Städte der Nordmark gemeint: Salzwedel, Tangermünde, Osterburg, Arneburg, Werben, nebst den erst von Albrecht in deutscher Weise begründeten: Havelberg und Brandenburg.

3) Riedel a. a. O. Th. II S. 508.

der neuen Städte begründet, wie denn auch die stendäl'schen Consuln schon im J. 1215, also früher wie in Magdeburg vorkommen. Denn die Uebertragung des älteren Magdeburger Rechts bezog sich wieder hauptsächlich nur auf das Privatrecht, während die Stadtverfassung durch die neue Anlage als Markt- und Handelsplatz (forum rerum venalium) von selbst gegeben war, so daß also das Verhältniß zwischen der Mutter- und der Tochterstadt hier ganz ähnlich erscheint, wie wir es schon zwischen Cöln und Freiburg, zwischen Soest und Lübeck erkannt haben. Wenn aber späterhin auch ein Schöffencollegium (scabini) neben dem Stadtrath (consules) von Stendal genannt wird, so ist dies als ein neues Institut anzusehen, welches sich aus der Gerichtsverfassung sehr leicht hervorbildete, wenn man statt der vom Richter nur jedesmal beliebig befragten Schöffen bleibende Schöffen erwählte und diese nicht wieder aus dem Stadtrathe selbst nahm, wie es in mehreren anderen Städten der Mark geschah [1]).

Ich darf nicht unterlassen neben den Städtegründungen des ersten Markgrafen von Brandenburg auch die wichtigste und folgenreichste des ersten Herzogs von Oestreich zu erwähnen, welche ungefähr um dieselbe Zeit stattfand, ich meine die von Wien, das bis um die Mitte des 12. Jahrh., auf der Stelle des alten römischen Favianis, nur ein sehr unbedeutender Ort war. Heinrich Jasomirgott aus dem babenbergischen Hause, der im J. 1156 erblicher Herzog von Oestreich wurde, ist auch als Gründer der Hauptstadt berühmt, wo er

1) Zimmermann (Versuch einer historischen Entwickelung der märkischen Städteverfassungen Th. I. 1837 S. 74 ff.) läßt den Stadtrath in den märkischen Städten überall aus den Schöffen hervorgehen und sieht deshalb auch in den stendal'schen Coff. von 1215 bloße Schöffen, deren Collegium sich dann späterhin durch Zuziehung von Rathmännern erweitert und in consules und scabini getrennt habe — zuerst 1272: Scabini, consules, burgenses. Allein diese ganze Betrachtungsweise stützt sich nur auf eine unrichtig angebrachte Analogie nach der Verfassung von Frankfurt a. M. und von Ulm, s. über diese o. S. 422 f.

die Kirche von St. Stephan, die Hofburg und das Schottenkloster anlegte[1]). Was aber die Verfassung der neuen Stadt Wien betrifft, so wurde nach dem von Herzog Leopold im J. 1198 eingeführten Städtrechte, dem ältesten in Oestreich, außer dem herzoglichen Stadtrichter noch eine Behörde von 24 Bürgern bestellt, welche die Aufsicht über die gute Ordnung vornehmlich beim Handelsverkehr zu führen, sowie auf den „gemeinen Nutzen“ der Stadt überhaupt zu sehen hatte, und eine andere von 100 Männern „aus allen Gassen, wo die Verständigeren wohnen“, von welchen zwei oder mehrere bei jedem wichtigen Handel, wie Kauf, Schenkung, Verpfändung zugegen sein sollten, um im Nothfall Zeugniß darüber ablegen zu können, — eine eigenthümliche Einrichtung, aus welcher späterhin der doppelte, d. i. der innere und äußere, Stadtrath hervorging[2]).

Die eigentliche Zeit der Städtegründungen beginnt dann erst recht mit dem 13. Jahrh., sowohl in Deutschland, als besonders auch in den mit dem deutschen Reiche verbundenen slavischen Ländern, für welche die deutschen Städte eine ähnliche Bedeutung gewannen, wie im Alterthum die griechischen Colonien, die eine im Sinne der Freiheit fortgeschrittene Cultur und edlere Bildungsfähigkeit in die barbarischen Länder einpflanzten. Auch hier wiederholt sich überall nur dieselbe Verfassungsform der neuen Städte, welche noch weiter an einzelnen Beispielen nachzuweisen um so mehr für überflüssig zu erachten ist, als die neueren gründlichen Untersuchungen über den Ursprung der Städte in den slavischen Ländern die Sache selbst ganz außer Zweifel gestellt haben[3]).

1) S. v. Hormayr, Wien, seine Geschicke und seine Denkwürdigkeiten. Bd. I. 1823. Urk. Nr. 5. Stiftung des Schottenklosters im J. 1158 — in *praedio nostro* fundavimus et in territorio scilicet *Faviae*, quae a modernis *Viennae* nuncupatur; vgl. ebend. Bd. II S. 139 ff.

2) v. Hormayr a. a. O. Bd. I Urk. 15. Bd. II S. 76 ff.

3) Ich meine besonders die schon öfter erwähnten Werke von Riedel,

Und es ergiebt sich ferner aus denselben, daß eben diese allgemeine Verfassungsform der deutschen Städte im Gegensatze zu der einheimischen Unfreiheit in den schlesischen und andern slavischen Ländern als deutsches Recht bezeichnet wurde, und daß man die neuen Städte dort in der Regel früher auf dieses deutsche Recht gründete, als auf das besondere von Magdeburg, welches, wenn es bei einigen derselben später hinzukam, hauptsächlich nur das Privatrecht betraf; so wie daß nur diejenigen Städte als Oberhöfe von anderen angesehen wurden, von welchen die letzteren ihr Privatrecht entlehnt hatten, nicht diejenigen, nach deren Vorbild bloß die Stadtverfassung eingerichtet war [1]). Wenn nun hiermit aufs neue bestätigt wird, was sich im Laufe der gegenwärtigen Untersuchung in Beziehung auf die deutschen Städte selbst, in ihrem Verhältniß unter einander, als Resultat ergeben hat: so ist zugleich ersichtlich, wie sehr man auf der andern Seite fehl gegangen ist, wenn man in den ältesten und bedeutendsten städtischen Oberhöfen die Grundformen der deutschen Städteverfassung überhaupt zu finden geglaubt, wenn man ferner als gemeinschaftliche Urform von diesen und Mutter von allen die cölnische Verfassung angesehen hat, welche letztere selbst ihren Ursprung nur wiederum aus der altrömischen Verfassung genommen haben sollte [2]).

Wir haben erkannt, daß die allgemeine Wurzel der deutschen Städtverfassung nur in der germanischen Gemeindeordnung gefunden werden kann. Wir haben ferner gesehen, daß die Verfassungsformen im Einzelnen, wie das politische Leben selbst, sich vor allem mannigfaltig gestalteten, daß aber unter

die Mark Brandenburg im J. 1250, und von Tzschoppe und Stenzel, Urkundensammlung zur Geschichte des Ursprungs der Städte und der Einführung und Verbreitung deutscher Colonisten und Rechte in Schlesien und der Oberlausitz. 1832.

1) Tzschoppe und Stenzel a. a. O. S. 95 ff. S. 114.

2) Eichhorn, Zeitschrift Bd. II S. 235—237.

ähnlichen Bedingungen ohne alle äußerliche Uebertragung gewisse übereinstimmende Grundformen entstanden; endlich daß von dem gemeinschaftlichen Ausdruck derselben eine allgemeine Form deutscher Städtefreiheit entnommen wurde, welche besonders in den slavischen Ländern zum Vorbilde der neuen Städteanlagen diente. Bringen wir nun damit die römische Städteverfassung in Vergleichung, so bietet sich uns allerdings eine allgemeine Analogie dar, welche, indem sie ein zu Grunde liegendes allgemeines Gesetz menschheitlicher und staatlicher Entwickelung durchblicken läßt, dem Geschichtsforscher eine wahrhaftere Befriedigung gewähren dürfte, als die zweifelhaften Spuren eines bloß äußerlichen, nur durch leblose Tradition vermittelten Zusammenhanges. Die Analogie besteht aber darin, daß auch das römische Städterecht, wie im Eingange dieser Schrift gezeigt worden, zunächst auf den besonderen Verhältnissen der einzelnen Städte beruhte, woraus sich die Grundformen der Municipien, Präfecturen, Colonien mit latinischem und italischem Recht hervorbildeten, bis diese endlich nach und nach in den allgemeinen Typus der römischen Städteverfassung übergingen. Die wesentliche Verschiedenheit erkennen wir darin, daß die besonderen Formen des römischen Städterechts hauptsächlich durch die verschiedene äußere Stellung der unterworfenen oder verbündeten Städte zu Rom, also aus den besonderen Bedingungen der römischen Herrschaft entstanden, während in den deutschen Städten, wie in denen des Mittelalters überhaupt, die Verschiedenheit der Verfassung vornehmlich auf den besonderen Standesverhältnissen beruhte, mit welchen die städtischen Gemeinden sich ausbildeten, so wie auf den äußeren und inneren Bedingungen der städtischen Freiheit selbst. Denn wie dort die Herrschaft Roms den Grund und das Ziel der Entwickelung ausmachte, ebenso hier die bürgerliche Freiheit: jene führte zum weltbeherrschenden Despotismus und langsamen inneren Absterben; diese zur Auflösung des unkräftigen Lehnsstaates und zur Blüthe eines vielgestaltigen, auf kleinere Kreise be-

schlossenen politischen Lebens, welches zugleich die Keime einer unabsehbar fortschreitenden Cultur in sich trug und den kommenden Zeiten zur weiteren Ausbildung überlieferte.

Wenn nun die altrömische und die mittelalterliche Städteverfassung sich in ihrem Wesen und Ausgang so sehr verschieden zeigen, so haben wir auch keinen anderen inneren Zusammenhang zwischen beiden zu erkennen vermocht als den, welchen schon das allgemeine Gesetz menschheitlicher Entwickelung bedingt, nach welchem diese in ihrem Fortschreiten auf neuen Grundlagen sich immer in ähnlichen, aber bedeutungsvolleren Bildungsformen wiederholt, und keinen andern äußeren Zusammenhang als den, daß die verfallenen römischen Städte die Unterlage bildeten, auf welcher die romanischen wie germanischen Nationen einen ganz neuen Bau nach ihren besonderen Zwecken und Bedürfnissen ausführten.

Auch der bei dem Hervorgehen der Städtefreiheit zuerst in Italien wieder aufgenommene Consultitel, welcher mit dem Schein alter Verfassung Vielen zur Täuschung geworden ist, bezeichnete in der That nur das hochgesinnte Bestreben der jungen Städterepubliken in der Nacheiferung römischer Staatsgröße. Und derselbe Titel kam dann von dort, wie zu den französischen, so auch zu den deutschen Städten, wo er in einem veränderten Sinne den Mitgliedern des Stadtraths, ohne Rücksicht auf die verschiedene Stellung und Bedeutung, welche dieser selbst bei seiner Entstehung hatte, beigelegt wurde. Demnach hießen hier Consuln zunächst in den fürstlichen und neu gegründeten Städten die Bürgervorsteher, welche die Markt- und Sicherheitspolizei mit der Verwaltung der Gemeindeangelegenheiten besorgten; dann in vielen bischöflichen und Reichsstädten die Mitglieder des eigentlichen Stadtraths, mit welchem sich die unterdrückte städtische Gemeinde ihrer Herrschaft gegenüber zu neuer Selbständigkeit erhob; endlich in denjenigen von den letzteren, wo sich das alte lebenslängliche Schöffencollegium der freien Gemeinde erhalten hatte, die wechselnden Rathmänner

der erweiterten Gemeinde. Und als um die Mitte des 13. Jahrh. die Benennung von Consuln für die städtische Obrigkeit in Deutschland immer allgemeiner wurde, nahmen in manchen kleineren Städten auch die Schöffen, wo sie noch nach älterer Einrichtung ausschließlich die Gemeindeobrigkeit ausmachten, gleichfalls den Consultitel an, wie z. B. in Halle und Gotha [1]). Bei diesen allein läßt sich also mit Recht behaupten, daß der Stadtrath aus den Schöffen hervorgegangen ist, was aber als eine unvollkommene oder verkümmerte Bildungsweise nicht als Norm für die Entstehung des Stadtraths überhaupt gelten kann. Dagegen finden sich in der vollständig ausgebildeten Verfassung vieler deutschen Städte, sowohl der alten als der neueren, Consuln und Schöffen neben einander, sei es getrennt oder zu einem Collegium verbunden: worüber noch eine Bemerkung hinzuzufügen ist.

Denn nicht auf ein. und dieselbe Weise ist diese doppelte Behörde in den alten und neuen Städten entstanden, sondern entweder so, daß die Rathmänner der Gemeinde, wie wir gesehen, sich dem altherkömmlichen Schöffencollegium anschlossen, oder so, daß umgekehrt zu dem neu errichteten Stadtrath erst später ein Schöffencollegium hinzukam. Von der ersten Verbindungsform ist schon oben die Rede gewesen bei der auf dem Schöffenthum begründeten Städteverfassung, wo dann der nächste Fortschritt darin bestand, daß die Schöffen und Consuln sich zu einem einzigen Collegium des Stadtraths vereinigten, der weitere aber dahin führte, daß diese Verbindung entweder auf die

---

1) Nach dem Hallischen Schöffenbriefe von 1235 bestand dort die städtische Obrigkeit aus dem Präfecten (Schultheiß) und den Schöffen; das hohe Gericht war bei dem Burggrafen von Magdeburg. Nach der Mitte des 13. Jahrh. aber nannten sich die Schöffen von Halle gleichfalls Consuln, woher man in einer Urk. von 1258 acht „consules civ. Hallensis" unterzeichnet findet, s. Gaupp, über deutsche Städtegründung S. 92. — Ebenso werden in Gotha bis ins 13. Jahrh. immer nur der Villicus oder Schultheiß und die Schöffen genannt; dann aber Rathmänner und Rathsmeister (1299. 1300) s. Tittmann a. a. O. Bd. 1 S. 331.

Dauer befestigt wurde, indem endlich noch eine dritte Rathsbank der Zünfte zu den beiden andern hinzukam, wie z. B. in Frankfurt a. M. und Ulm, oder wieder gesprengt ward, wie in Magdeburg, wo die gewählten Vertreter der Gemeinde im J. 1294 für sich allein von dem Stadtrathe Besitz nahmen, indem sie die Schöffen davon ausschlossen.

Was die andere Verbindungsform angeht, so hat sich diese bei der Verfassung mit einem Stadtrath, welche wir sowohl in einem Theil der alten als in allen neuen Städten gefunden haben, nicht überall, sondern nur theilweise hervorgebildet. Denn in vielen dieser Städte wurden bleibende Schöffen überhaupt nicht bestellt, wie z. B. in Bremen, Goslar, Soest, Lübeck, Freiburg; indem hier theils, besonders in Niederdeutschland, noch lange die alte freiere Weise der Volksgerichte mit bloßen schöffenbar Freien fortbestand, theils die Rathmänner gleich anfangs auch vorzugsweise als Schöffen eintraten, wie wir dies z. B. in Freiburg gesehen, bis zuletzt der Rath das Stadtgericht überall ganz und gar an sich brachte. Bleibend bestellte Schöffen aber finden sich neben den Rathmännern in der späteren Verfassung einiger alten Städte, wie z. B. in Worms [1]; besonders aber in vielen neuen, wie z. B. in den brandenburgischen Marken und Schlesien, wobei man allerdings wohl an eine hinzukommende Einwirkung der Magdeburger Verfassung denken könnte, nur daß auch hier der Stadtrath, nach der allgemeinen Verfassungsform der neuen Städte, für die ursprüngliche Einrichtung anzusehen ist [2]. Diese

1) S. Böhmer, fontes rerum Germ. II p. 229 Urk. no. 14: Ministeriales, judices, *scabini* et universi cives Wormatienses; vgl. über den Beruf der Schöffen in den Gerichten von Worms die Statuten ebend. p. 210 und 213.

2) Dies zeigt sich auch darin sehr deutlich, daß an manchen Orten die Schöffen vom Rathe gewählt wurden, und zwar alljährlich, wie in Schweidnitz im 13. Jahrh., wo sie erst später in Folge eines neuen Magdeburger Weisthums lebenslänglich wurden, s. Tzschoppe und Stenzel S. 215.

Consuln und Schöffen vereinigten sich dann entweder zu Einem Stadtrathe, oder blieben in verschiedenen Collegien gesondert.

Wann und wo die italienische Benennung von städtischen Consuln zuerst in Deutschland aufgenommen wurde — darüber ist mit Bestimmtheit nichts zu sagen, weil es im Ganzen sehr zufällig erscheint, welche von den noch vorhandenen Urkunden den Namen der Consuln zuerst angeben. Doch habe ich ihn hier nicht früher gefunden als in dem Soester Stadtrecht, dessen ältester Theil aus der Mitte des 12. Jahrh. herrühren mag, und in dem Privilegium des Erzbischofs Rainald von Cöln aus dem J. 1165 für Medebach, das mit Soester Recht beliehen war; dann erst wieder in dem Privilegium Friedrichs I für Lübeck von 1188 und in dem Bestätigungsbriefe des Grafen von Holstein für Hamburg von 1190 [1]); worauf bis zur Mitte des 13. Jahrhunderts die Consuln nach und nach allgemein in den alten wie in den neuen Städten von Deutschland hervortreten. Nehmen wir an, daß der Titel da zuerst gebraucht wurde, wo wir ihn zuerst auffinden, — in den Städten unter cölnischer Herrschaft: so bietet sich uns hier ein guter Anknüpfungspunkt in der Person des Erzbischofs Rainald dar, dem die italienischen Zustände seiner Zeit besonders vertraut waren, da er im Auftrage des Kaisers Friedrich I, als dessen Kanzler, die diplomatischen Unterhandlungen in Italien führte und die Feldzüge desselben an Ort und Stelle vorbereitete [2]). War ihm nun dort der um die Mitte des 12. Jahrh. schon allgemein übliche Consultitel geläufig geworden, so mochte er ihn leicht auch zuerst auf die Bürgervorsteher in seinen eigenen Städten daheim übertragen. Und von daher kann diese Benennung wohl auch nach Lübeck gekommen sein, welches ja von seinem zweiten Gründer auf das Soester Stadtrecht angewiesen

1) S. die Stellen o. S. 443 N. 1. S. 447 N. 1. S. 450 N. 4. S. 453.

2) In den Jahren 1158 und 1163 s. v. Raumer Hohenstaufen Bd. II (2. Ausg.) S. 87. 187; er starb an der Pest, welche das kaiserliche Heer bei Rom aufrieb, 1167.

war. Aber auch Heinrich der Löwe hatte das kraftvolle Aufstreben der italienischen Städte in der Nähe gesehen, hatte den Grund ihres Aufblühens in ihrer inneren und äußern Freiheit erkannt: sollte nicht auch ihm dieses Vorbild bei der Gründung einer Handelsstadt an der Ostsee vorgeschwebt haben?

Doch sei dem wie ihm wolle, der erneuerte Consultitel ist uns ein zuverlässiger Wegweiser geworden, um in der geschichtlichen Entwickelung der Städte den Anfangspunkt ihrer Freiheit aufzusuchen; denn er machte die Runde von Italien durch Frankreich und Deutschland bis weit hinein in die slavischen Länder, so weit als das freie Bürgerthum aufkam.

Inhalt des zweiten Bandes.

Viertes Kapitel.

Seite

Italiens Verfassung unter der fränkischen Herrschaft und die Anfänge des Städtewesens in den Zeiten der sächsischen Kaiser. 1

I. **Die fränkisch-langobardische Reichs- und Gemeindeverfassung.** 1

Einführung der fränkischen Reichsgesetzgebung in Italien (Grundsatz der persönlichen Rechte). 1—6. Die carolingische Verfassung — verglichen mit der langobardischen. 6—10. Veränderte Verfassung von Italien unter fränkischer Oberherrschaft: — Grafen und Duces (civitas und comitatus). 11—15. Gastalden und Vassen des Königs. 15—17. Bischöfe und deren Gerichtsbarkeit. 18—22. Sendboten. 22—24. Die Eingesessenen der Grafschaft — nach Ständen und Nationen (Arimannen, cives, habitatores). 24—28. Die Römer. 28—32. Verfassung der Civitas. Die Verwaltung: Unterbeamten des Grafen; Leistungen und Mitwirkung der Freien. 33—37. Die Gerichtsverfassung: Schöffen — judices civitatis (urkundliche Umschau). 37—46. Einheit der Gerichtsverfassung. 46. 47.

II. **Die Ausbildung der bischöflichen Hoheit und die Anfänge der städtischen Gemeinde im 9. und 10. Jahrhundert.** 48

Geschichtliche Uebersicht dieser Periode. 49—57. Innere Zerrüttung von Italien. 57—61. Bedeutung der Städte im Allgemeinen. 61—64. Stadt und Land; Auflösung der Grafschaft. 64 66. Entstehung und Ausbildung der bischöflichen Hoheit. 67—76. Nicht-bischöfliche Städte in der Lombardei — in Toscana. 77—79. Markgrafen in Tuscien — in der Lombardei. 80—84. Bedeutung der bischöflichen Hoheit für die Städteverfassung — Weichbild; District und Comitat. 84—90. Angebliche Tradition von Otto dem Großen. 90—92. Bildung der städtischen Gemeinde — Arimannen und Arimannia; cives und milites. 93—97 Belege aus Schriftstellern und Urkunden — Cremona, Mailand, Mantua. 97 - 101. Schöffenthum. 101—103.

Anhang über die Lex Romana Utinensis. 104

Beschaffenheit und Zeitalter der L. R. U. im Allgemeinen. 104—106. Die öffentlichen Zustände nach derselben. 107—109. Judices und boni homines. 109 - 115. Kritik der Ansichten von Savigny und Bethmann-Hollweg. 115 - 119. Heimat der L.

Seite
R. U. in Cur-Rhätien. — Verfassung und Zustände dieser Provinz. 119—127.

Fünftes Kapitel.

Das Hervorgehen der Städtefreiheit in der Periode der fränkischen Kaiser. 128
Geschichtliche Uebersicht. 129 – 136. Chronisten und Geschichtschreiber. 136. 141.

I. **Die Entstehung der Communen im 11. Jahrhundert.** 137
Verhältniß der Städte zu den Bischöfen — Pisa, Cremona. 137—140. Mailand: — Herrschaft des Erzbischofs; Markgrafen und Vicegrafen. 142. Standesverhältnisse — cives, valvassores, capitanei; Adel und Volk; Kaufleute. 143 – 147. Politische und kirchliche Parteikämpfe in Mailand bis zum Hervortreten der Consuln. 147 – 159. Bedeutung des städtischen Consulats — commune civitatis aus allen drei Ständen (Zeugniß Otto's von Freisingen). 160—167. Städte der Romagna — der Consultitel und die römische Ueberlieferung. 167—169. Consuln von Blandrate — Befugnisse und Zahl der Consuln. 169—173. Commune aus zwei Ständen in Modena, — von Arimannen in Mantua. 174 – 177. Aristokratische Form des Commune in Genua und Pisa. 178—187. Die Städte von Toscana — Markgrafen und Consuln. 187 – 192. Anfänge von Florenz — älteste Verfassung der Republik. 193 – 204. Schlußergebniß. 204.

II. **Die Verfassung der Städte unter den Consuln.** . . 205
Die Consuln. 206—210. Judices. 210—212. Credenza — sapientes; Rath. 213—216. Parlament oder Bürgerversammlung. 216 – 218. Stadtbezirke. 218. 219. Gerichtsconsuln. 220. Statuten. Einführung des römischen Rechts — in Pisa. 221 – 227. Form und Abfassung der Statuten. 227. 228.

Sechstes Kapitel.

Fortgang der Städtefreiheit bis zur Zunftverfassung. . . 229
Verhältniß der Städte zu den Kaisern. Der Rechtspunkt im Streit mit K. Friedrich I. 229—232. Reichstag zu Roncalia — Regalien. 232. Verfahren gegen Mailand; Gewaltherrschaft des Kaisers. 233—236. Lombardenbund und Constanzer Friede. 236—240. Die Städte von Toscana. 240—242. — Veränderungen in der Verfassung: Amt des Podesta. 242 – 245. Verfassung der Städte unter dem Podesta. 245—250. Blick auf Venedig und die Städte von Unteritalien. 251—255. — Innungen und Zünfte. Politische Genossenschaften mit Consuln. 256 – 259. Gewerbliche Zünfte: in den römi-

Seite

schen Städten — in den langobardischen. 259—266. Hervorbildung des dritten Standes — Credenza des h. Ambrosius in Mailand. Popolo in Florenz und Bologna. 266—271. Machiavelli über die Parteikämpfe von Florenz. Entwicklungsgang dieser Republik. 272—277.

Siebentes Kapitel.

Die Ueberlieferung. Rom im 11. und 12. Jahrhundert. 278

Die Ueberlieferung in der Kirche. Einwirkung des erneuerten Studiums der classischen Literatur auf das geistige und politische Leben. 279—281. Rom. Verfassung der Stadt im 11. Jahrh. — Herrschaft der Großen. 282—286. Die Anführer der Großen als Consuln, Anfang des 12. Jahrh. 287—290. Wiederherstellung des Senats durch das römische Volk — Arnold von Brescia. 291—293. Das römische Volk und der deutsche Kaiser. 294—296. Verfassung des freien Rom im 12. Jahrh. 296—298. Weitere Entwicklung. 298—301. Cola di Rienzo und Petrarcha — Nachbildung des Alterthums. 302—304. Machiavelli's Ansicht. 305. 306.

Anhang.

Ueber die römische Städteverfassung in den germanischen Reichen außerhalb Italiens und über den Ursprung der Städtefreiheit in Frankreich und Deutschland. 307

Analogie und Verschiedenheit der germanischen Reiche in Beziehung auf die Fortdauer römischer Einrichtungen. 307—310.

I. **Ostgothen, Westgothen und Burgunder.** 310

II. **Vandalen, Langobarden und Angelsachsen.** 317

III. **Das westgothische Reich in Spanien.** 323

Reichs- und Städteverfassung. 323—326. Curiales und privati. 327—329.

IV. **Das fränkische Reich.** 329

Lage der Provinzialen; Stellung der Bischöfe in den Städten. 329—335. Ansichten und Systeme der neueren Schriftsteller: Raynouard. Leber. Guizot. A. Thierry (Guérard). Warnkönig. 335—344.

Kritik der Beweise für die Fortdauer der römischen Städteverfassung in Frankreich. 345

Gregor von Tours — Verhältniß der Franken und Provinzialen; Fortdauer römischer Einrichtungen (Senatoren). Venantius Fortunatus. 345—352. Formelsammlungen — fränkische Gerichte und fränkische Gemeindeverfassung. 352—357. Gerichtliche Urkunden. 358—360. Formeln und Urkunden von den Bischofswahlen. 361—364.

Inhalt.

Seite

Ursprung der Städtefreiheit in Frankreich. . . . 364

Die Schöffen — Rheims. 364—367. Entstehung und Wesen der Communen. 367—369. Verschiedene Grundformen der Städteverfassung — die flandrischen Städte. Paris. 370—372. Consularverfassung im südlichen Frankreich — die Stadt Arles. 372—378.

V. **Die deutschen Städte.** **379**

Die römischen Städte in Deutschland während der Völkerwanderung. 379—381. Lage der Provinzialen nach den Rechtsbüchern und ältesten Urkunden — cives von Regensburg. 381—384. Ansichten der neueren Schriftsteller: Gemeiner. Eichhorn. Gaupp. Dönniges — Hüllmann. Maurer. Wilda. 385—390.

Kritik der Beweise für die Fortdauer der römischen Städteverfassung in Deutschland. 391

Eine römische Gemeinde in Regensburg? Senatoren von Trier? 391—393. Verfassung von Cöln im 12. und 13. Jahrh. 394—400. Die Richerzechheit und die Consuln von Cöln. 400—406. Die Consuln von Freiburg im Breisgau: Stadtverfassung nach der Stiftungsurkunde von 1120 — Freiheit nach cölnischem Recht — Libertas Romana. 406—412. Das Freiburger Stadtrodel — weitere Entwickelung der Verfassung. 412—415.

Die Entstehung des deutschen Stadtraths. 416

Eintheilung der deutschen Städte. 416—419.

1. Entstehung des Gemeinderaths. Städte mit beständigem Schöffenthum — bischöfliche: Cöln. Magdeburg — königliche: Frankfurt a. M. Ulm. 419—424.

2. Entstehung des Stadtraths. Städte mit unvollkommener Gemeindefreiheit — bischöfliche: Straßburg. Worms. Speier. Bremen. Zürich. 424—434. Widerstand der Bischöfe — Trier. Basel. Regensburg. Mainz. 435—438. Königliche und andere Reichsstädte: Goslar. Nürnberg. Erfurt. 438—442.

3. Fürstliche Städte — mit verliehenem Stadtrecht: Soest. Medebach. 442—447. Städte neuer Gründung: Freiburg und die zäringischen Städte — Lübeck. Hamburg. Schwerin — Stendal und Brandenburg. Wien — Städte mit deutschem Recht in den slavischen Ländern. 447—459.

Vergleichung des deutschen und römischen Städterechts. Bedeutung der Consuln in Deutschland. Consuln und Schöffen. Aufnahme des Consultitels. 460—465.

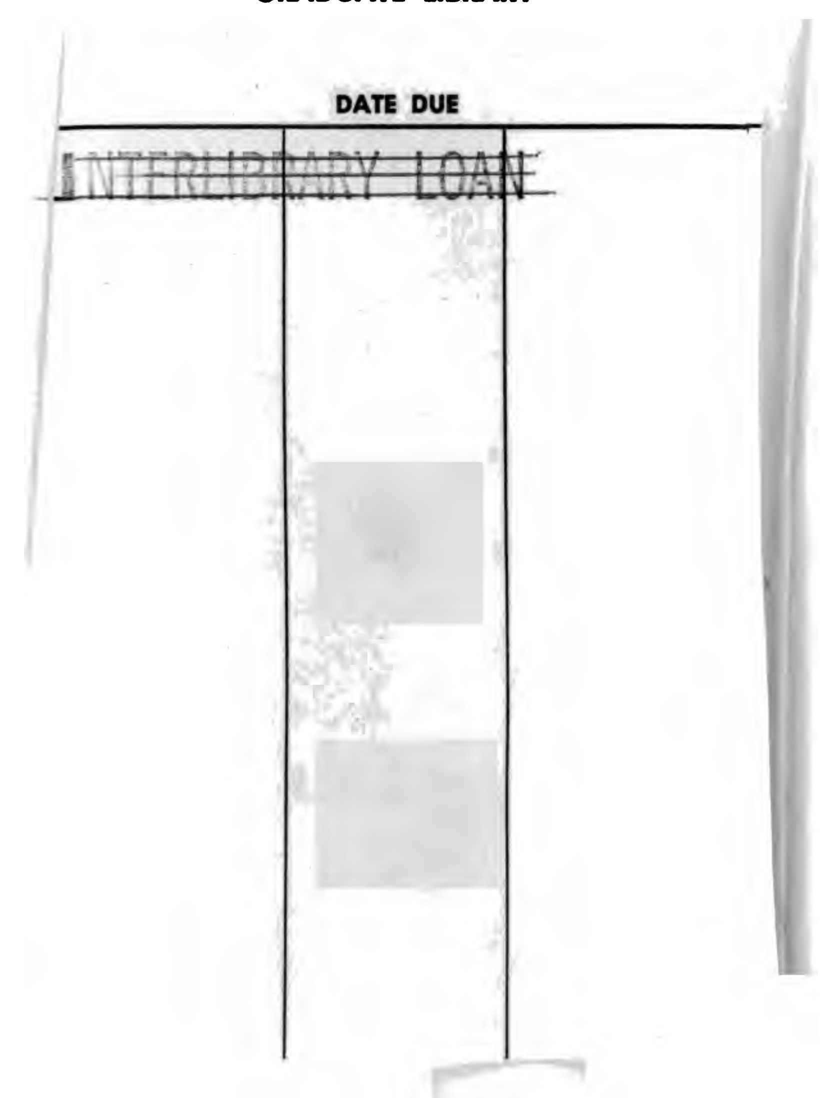
Druck von J. B. Hirschfeld in Leipzig.

Druckfehler im 1. Bande.

Seite
41 Note 1 Z. 4 ist statt: curiules — curiales zu lesen.
Note 2 Z. 3 statt: Prät. — Präf.
56 Z. 18 ist: , gleichsam zu streichen.
66 Z. 10 ist statt: als das — als, wie das zu lesen.
95 Z. 18 statt: Ausschluß — Ausschuß.
107 Z. 9 ist: was die Letzteren betrifft zu streichen.
118 Z. 3 ist: nun zu streichen.
131 Z. 4 v. u. Text ist statt: diesen — derselben zu lesen.
239 Z. 10 statt: Verschönerung — Verschwörung.
300 Z. 10 statt: des 10. bis zur Mitte des 11. Jahrh. — des 9. bis zur Mitte des 10. Jahrh.
313 Z. 8 v. u. Text statt: denn — dann.
314 Note 3 statt: im letzten Abschnitt des 5. Kap. — im 7. Kap.
352 Z. 20 statt waren — wurden.
402 Z. 10 statt: antrustin — antrustio.

Druckfehler im 2. Bande.

Seite
7 Note Z. 2 ist statt: Le Unëoru — Le Unëron zu lesen.
12 Z. 6 statt: wenigstens — mindestens.
13 Z. 6 statt: da selbst — daselbst.
92 Z. 5 statt: Sigonius, sebst — Sigonius selbst,.
148 Z. 5 v. u. Text statt: berannte — bekannte.
173 Note 1 statt: 156 — 165.
199 Z. 19 ist: neue zu streichen.
233 Z. 7 ist statt: fremden — strengen zu lesen.
352 Z. 6 v. u. Text statt: wirklich — wirkliche.
372 Note 1 Z. 2 statt: maire — mairie.


DATE DUE
INTERLIBRARY LOAN


UNIVERSITY OF MICHIGAN
3 9015 03694 7169

